







Ueber

Kirchliches Christenthum,

römisch-katholische Kirche und Reformen in derselben,

Protestantismus

und

Allgemeine Kirche

von

J. W. Carové.



„Gott ist die Liebe“ — „die Liebe freuet sich der Wahrheit,“ — „und die Wahrheit wird euch frei machen.“

Christus. Johannes. Paulus.
(1 Joh. 4, 8. 1 Cor. 13, 6. Joh. 8, 32.)

Leipzig, 1835.

J. E. Hinrichs'sche Buchhandlung.

1839. Ernst B. v. Kettwitz.

Τελος λογικων ζωων επεσθαι τω της πολεως και
πολιτειας της πρεσβυτατης λογω και θεσμω.

M. A. Antonius. (L. II.)

‘ Αυτη εστιν η σεμνη νικη, το δ’ αληθες κρατος, το
μεγιστον εργον και αρμοζον, ο των συμπαντων
δημων σωφρονισμος.

Constantinus M. (Orat. ad sanct. XI. 3.)

I n h a l t.

	Seite
Einleitendes Vorwort.	v—xxiv
A. Ursprüngliches und kirchliches Christenthum.	
I. Erklärung der Nationalreligionen zur christlichen Religion.	1
II. Juden und Christen	7
III. Christenthum und Heidenthum	10
IV. Das Christenthum zu Anfange des vierten Jahrhunderts.	13
V. Kirchliches Christenthum.	20
B. Römisch-katholische Kirche.	
VI. Gestaltungs-Momente der römisch-katholischen Kirche.	32
VII. Ist es Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche, daß sie die alleinseligmachende sey? (Sendschreiben an S. Hrn. Pfar. F. Sauer.)	37
VIII. Ueber das Antwortschreiben des Hrn. Pfarrer Sauer in Betreff der römisch-katholischen Kirchenlehre: „Extra ecclesiam nulla salus“.	82
IX. Einige Fragen an die Herren D. Achterfeld, D. Braun, D. v. Droste, D. Scholz und D. Vogelsang, Professoren zu Bonn, als Herausgeber der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie.	94
X. Bericht über die von den Herren Professoren Achterfeldt, Braun, Scholz und Vogelsang, als Herausgebern der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, im 6ten Hefte des I. J. erlassene Antwort auf einige in Nr. 56. der N. R. Z. d. J. an dieselben gerichtete Fragen in Bezug auf das Dogma von der alleinseligmachenden Eigenschaft der römisch-katholischen Kirche.	106
C. Römisch-katholische Hierarchie.	
XI. Ueber die „Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben, von F. A. Staudenmayer, Kaptenen am k. Stift zu Tübingen. Tübing. bei C. F. Osiander. 1830. 8. XVI und 480 S.“	156

XII. Ueber „Römische Bullarium, oder Auszüge der merkwürdigsten päpstlichen Bullen, aus authentischen Quellen durch alle Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit, übersetzt und mit fortlaufenden historischen, archäologischen und anderen nöthigen Bemerkungen versehen von L. M. Eisenschmid, kön. Baier. Gymnasial-Professor zu Schweinfurt. Erster Band. Vom Jahr 453—1535. Neustadt a. d. D. 1831. Druck und Verlag von J. K. G. Wagner (XVIII. und 532). Zweiter Band. Vom Jahr 1535 bis 1830 (834.)	180
XIII. Ueber das Encyclicum Gregor's XVI. vom 15ten Aug. 1832.	187
XIV. Römisch-katholische Toleranz und Politik.	215
XV. Supremat der allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst.	219
XVI. Die Dialektik des päpstlichen Primats.	223

D. Ueber Reform in der röm. kath. Kirche.

XVII. Sind Reformen in der katholischen Kirche möglich? .	226
XVIII. Ueber Neun die Reformen in der römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften.	260

E. Protestantismus.

XIX. Die Principien des Protestantismus und die Exklusivität der akatholischen Kirchen.	296
XX. Inwiefern protestirt der Protestantismus gegen das Protestiren?	366
XXI. Allgemeine Kirche.	372

Beilage.

Verwahrung in Beziehung auf die in Nr. 102 (1833) der Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik abgedruckte Anzeige der „Rechten Dinge des Röm. Catholicism. in Deutschland“. .	381
---	-----

Einleitendes Vorwort.

Der immer auffallendere Widerspruch, in welchen die sogenannten Katholiken deutscher Nation mit den Lehren und Satzungen der Römischen Kirche sich verwickeln, veranlaßte uns zu Anfang des J. 1832 zur Herausgabe der „letzten Dinge des röm. Katholicismus in Deutschland.“ Das fast durchgängige Schweigen, welches die kritischen Blätter jener Religionspartei über diese Schrift beobachtet, das Encyclicum Gregor's XVI. v. 15. Aug. 1832, und die Gleichgültigkeit, mit welcher dasselbe von denen, die dem Papste eidlich zum Gehorsam verpflichtet sind, aufgenommen worden, dann auch die zunehmende Uneinigkeit der angeblich römisch-katholischen Schriftsteller und die immer allgemeinere und entschiedenerere Opposition gegen das päpstliche System haben den thatsächlichen Beweis geliefert, daß wir uns nicht geirrt, als wir behauptet, daß der römische Katholicismus in Deutschland seinem Ende nahe.

Die einzige von einem Katholiken verfaßte Recension jener Schrift, welche uns zu Gesicht gekommen *), glaubte unsere Beweisführung dadurch entkräften zu können, daß sie behauptete, man müsse das Wesentliche des Katholicismus vom Aufferwesentlichen unterscheiden, und „Manches hätten wir wieder hervorzugraben uns bemüht, was mit der Zeit schon selbst abgeändert und obsolet geworden.“ Die erste Einwendung hat jedoch der Rec. selbst durch die richtige Bemerkung entkräftet, daß „das fragliche Aufferwesentliche oft in so genauer Verbindung, in so zartem Zusammenhange mit dem Wesentlichen stehe, daß Letzteres durch ein

*) S. Allg. Rel. und Kirchenfreund u. v. D. Benkert, Oktoberheft. 1832. Col. 1375 — 1382.

Wegräumen oder Verändern des Erstern auch leicht Schaden leiden könnte.“ Dñnehin haben wir dem röm. Catholicismus keine Lehre und kein Gesetz zugeschrieben, welche nicht von der höchsten Autorität der Kirche als wesentlich sanctionirt, und von uns als folgerichtige Entwicklung der Grundprincipien, mithin als wesentlich nachgewiesen worden. Auch hat der Rec. keine unserer Angaben als unrichtig oder unbegründet erwiesen.

Die zweite Einwendung ist durch das kurz zuvor erschienene päpstl. Encyclicum beseitigt, da dasselbe alle mittelalterlichen Grundsätze wieder in Erinnerung bringt, welche gläubig aufgenommen und ins Leben eingeführt, unausbleiblich zu allen Consequenzen hinführen würden, welche der Rec. gern als antiquirt von seiner Kirche ablehnen möchte.

Ein gewisser Licentiat H.asse, der sich für einen Schüler Marheineke's ausgiebt, glaubte in den „letzten Dingen“ auch eine gegen „die protestantische Kirche gerichtete Polemik“ wahrzunehmen, und hielt sich zu einer „Abfertigung derselben für berechtigt,“ die er, ohne zunächst seinen Namen zu nennen, in die Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik aufnehmen ließ. Was wir darauf erwiedert, glauben wir — mitsammt der Antwort des Rec. — unsern Lesern in der Beilage zu gegenwärtiger Schrift zur Beurtheilung und Entscheidung vorlegen zu dürfen. Wohl hätte nun das mehrerwähnte Encyclicum und vollends das seitdem bekannt gewordene Rundschreiben des Papstes an die Baierschen Bischöfe (vom 27. May 1832) allen denen, welche zur einen, heiligen, römisch-apostolischen Kirche zu gehören behaupten, den Mund gegen uns verschließen sollen, insofern wir in unseren Schriften die Lehre jener Kirche in derselben Reinheit und Folgerichtigkeit dargestellt haben, in welcher das Oberhaupt der Kirche sie seinen Unterthanen in Erinnerung zu bringen sich angelegen seyn läßt. Ebenso hätten jene vatikanischen Monitorien die reformationslustige Oppositionspartei unter den angeblichen Katholiken in Deutschland wohl zur Einsicht bringen sollen, daß Reformation einer irreformabeln Kirche eine *Contradictio in adjecto*, und daß den

Unzufriedenen nur die Wahl gegeben sey, ihr Meinen der kirchlichen Autorität unbedingt zu unterwerfen, oder unbedingt gegen diese Autorität zu protestiren und sich die unveräußerliche religiöse Autonomie zu vindiciren. Indessen geschah weder das Eine, noch das Andere, und so ergaben sich für uns doppelte Veranlassungen, die deutschen Katholiken noch ferner an ihre kirchliche Schuldigkeit zu erinnern, und sie auf das vielfach Widersprüchliche in ihren Behauptungen und Bestrebungen aufmerksam zu machen.

Als wir nun beiläufig bemerkten, daß wir deshalb zu keiner der, von den deutschen Staatsregierungen anerkannten, akatholischen Kirchen übergetreten, weil auch diese in ihren noch beibehaltenen Symbolen sich in gewissem Sinne zu der alt-katholischen Lehre von alleinseligmachender Kirche bekenneten, so fand durch diese Aeußerung ein protestantischer Pfarrer sich bewogen, die Richtigkeit der ihr zu Grunde liegenden Voraussetzung zu bestreiten, wodurch wir uns dann genöthigt sahen, diesen Gegenstand ausführlich zu besprechen.

Seitdem wurde uns von mehreren Seiten her bemerkt, daß es nicht undienlich seyn möchte, die eben erwähnten, meistens in die allgemeine Kirchenzeitung eingerückten Aufsätze zu sammeln, um sie auch denen, welche dieses Zeitblatt nicht zu Gesicht bekommen, zugänglich zu machen.

Wir hoffen, keinen Tadel zu erfahren, daß wir dieser Bemerkung Folge gegeben, und dann jenen Abhandlungen einige kleinere noch ungedruckte Aufsätze beigelegt haben, welche vielleicht Einiges zur kirchengeschichtlichen Würdigung des Christenthums beitragen mögen. Wenn wir aber in der nachfolgenden Schrift wiederholt auf die Glaubenslehre von der alleinseligmachenden Eigenschaft sich „christlich“ nennender Kirchen zurückkommen, nachdem wir bereits in mehreren Schriften *) uns ausführlich darüber verbreitet, so

*) Ueber alleinseligmachende Kirche. 1826. — Die Römisch-kath. Kirche im Verhältniß zu Wissenschaft, Recht, Kunst, Wohlthätigkeit, Reformation u. Geschichte. 1827. — Was heißt: Römisch-kathol. Kirche? 1828. und die Einleitung zu „den letzten Dingen.“ 1832.

findet dies seine Rechtfertigung zunächst wohl darin, daß jene Lehre seitdem wiederholt in kirchlichen Urkunden (vernunftwidrig) behauptet und in theologischen Zeitschriften (urkundenwidrig) verläugnet oder veredeutelt worden ist. Dann aber liegt klar vor Augen, daß jener Glaubenssatz selbst von der größten Erheblichkeit ist, da, wie wir erwiesen zu haben glauben, der Fortbestand der römisch-katholischen Kirche durch dessen strenge Durchführung, so wie die Bildung einer wahrhaft allgemeinen, Gottmenschlichen Kirche durch dessen entschiedenste Verwerfung bedingt ist.

Ebenso liegt klar vor Augen, daß eine Glaubenslehre, welche die mit Selbstbewußtseyn begabten Geschöpfe Gottes in ewig glückselige, und ewig unselige unterscheidet, einen wesentlich andern Gott voraussetzt, als die Lehre welche „den Zorn Gottes nicht ewig wahren“ läßt*). Ein Gott, welcher selig seyn könnte, während zahllose seiner Kreaturen von ewiger Verzweiflung gefoltert würden, ist ein durch und durch anderer Gott, als derjenige, welcher „sich aller seiner Werke erbarmt“ **). Nur dieser ist in Wahrheit ein „Liebhaber des Lebens“ ***) und jene unendliche Liebe, wie sie der Apostel Paulus in einem der Augenblicke wahrhafter Begeisterung geschildert ****). Jener aber ist endlose Rache und seit dem ersten Fluche auf ewig mit und in sich selbst zerfallen, da die Rache, eben weil sie endlos seyn soll, nie befriedigt werden kann. Daß der Allmächtige Geschöpfe, die seinen Geboten nicht gehorchen, wieder vernichte, ließe sich noch einigermaßen begreifen; — wenn aber der Allwissende, Allvernünftige und Allgütige — Geschöpfe in's Daseyn setzt, von denen er voraus wissen mußte, daß Zahllose, oder auch nur Einige ewig unselig würden, deren Unseligkeit nach dem letzten Gerichte nicht nur zwecklos, sondern zweckwidrig wäre, — dann ist ein solcher Gott für die von ihm verliehene menschliche Vernunft nicht nur schlechtthin unbegreiflich, sondern recht eigentlich ein Ungedanke, wie er für das Edelste im Menschen,

*) Micha 7, 18. 19. **) Ps. 145, 9. 14. ***) Weish. 11, 24 ff. ****) 1 Cor. 13, 5 — 9.

für das sich selbst aufopfernde Mitleiden, — ein Ungott ist. Der Glaube an einen solchen Gott hat zahllose Gräueltathen erzeugt und gerechtfertigt, und es gehört wohl zu dem Schwierigsten, den langen Fortbestand desselben zu erklären. Da indessen die erweislich ältesten Religionslehren von der entgegengesetzten Ansicht durchdrungen sind, da jener Glaube, nachdem er aufgekommen, zu jeder Zeit direkten oder indirekten Widerspruch erfahren, und seit dem dreizehnten Jahrhundert mit zunehmender Aufklärung, Sittlichung und Humanisirung in potenziellem Verhältnisse abgenommen hat, so ist durch sein Entstehen und Vergehen auch seine Flüchtigkeit erwiesen, und es ist anzunehmen, daß, wie das Böse nur zur Offenbarwerdung des Guten, wie der Haß nur zur Verklärung der Liebe, so jener Irrglaube nur zur tiefsten Innewerdung der Wahrheit, — und die Lehre von ewiger Verdammniß nur zur Verherrlichung des Allbeseeligenden Gottes dienen sollte. Ist dann, wie schon heidnische Philosophen erkannt und gelehrt haben, ist möglichste Verähnlichung mit Gott die höchste Bestimmung des Menschen, so leuchtet es ebenwohl ein, daß die Menschheit nur dadurch zur Versöhnung in und mit sich selbst und mit Gott hingeführt werden kann, wenn der Glaube in ihr zur Gewißheit wird, daß der Gott, dem Jeder ähnlich zu werden streben soll, selbst wirklich die schlecht-hin versöhnliche, die allversöhnende, sich Allen und für Alle hingebende Liebe ist, welcher ähnlich zu werden und zu wirken von ihm als Erfüllung des Gesetzes, als höchstes Gebot, als Weise, sich ihm zu verähnlichen ausgesprochen worden; daß also Gott jedes himmlische und irdische Selbstwesen als sein Kind liebt, und deshalb Jeden von Stufe zu Stufe immer größerer Vervollkommnung und entsprechender Beseeligung entgegen führt.

Nur von dieser Gewißheit aus wird jeder Mensch einem jeden seiner Mitmenschen das Recht zuerkennen müssen, seines Glaubens zu leben, wenn gleich ihn die Liebe antreiben wird, auch ihn auf freie Weise zu jener wahrhaft unendlich beseeligenden Gewißheit hinzuführen. Nur solche thät

liche Glaubensäußerungen wird er auch thätlich zurückweisen, durch welche ein Andersgläubiger das offenbare allgemeinemenschliche Recht verletzt und hiermit die Liebe selbst zur Selbstvertheidigung nöthigen würde.

Erst dadurch nämlich, daß jedem Menschen das Recht zuerkannt wird, — ohne Beeinträchtigung seiner Mitmenschen — in Religionsangelegenheiten seinem Gewissen zu folgen, — erst hierdurch ist derselbe in das Recht seiner Unendlichkeit, seiner Gotteskindschaft eingesetzt. Es kann dies aber nicht als Recht, d. h. als Gottes Wille anerkannt werden, wenn man voraussetzt, daß ewige Seligkeit oder Verdammniß davon abhängig sey, daß der Mensch schon hier sich zu einem bestimmten Glauben bekenne, oder irgendwie in eine bestimmte Gemeinschaft aufgenommen werde. Eine solche Voraussetzung nämlich rechtfertigt nicht nur jeden Kirchenzwang, sondern verpflichtet sogar dazu, — es sey denn, daß der Mensch, — seine Menschlichkeit erstickend und verläugnend, — ebenso gleichgültig seine (prädestinirten) Mitmenschen in ewige Verdammniß stürzen sehe, wie er sich seinen Gott, — die wahrhaftige Göttlichkeit verläugnend, aus seiner selbstgenüghen, unverbrüchlichen Seligkeit herab — gleichgültig die ewigen Himmels- und Höllelosen vertheilend — vorstellen muß!

Es kann aber jetzt nicht mehr in Abrede gestellt werden, daß Religionsfreiheit von den Höchstgebildeten als Recht anerkannt wird, und ein Rückblick auf die Geschichte der Menschheit belehrt uns, daß diese Anerkennung gegenwärtig auch an der Zeit sey.

Gleiches Fortschrittsgeſetz zeigt sich uns in dieser Beziehung bei Staat und Kirche, bei dem sittlichen und dem religiösen Gemeinwesen.

Das erste sittliche Gemeinwesen entwickelte sich aus der natürlichen Familie. Mütterlich walteten die Vertreter desselben über dessen Einzelnen Mitglieder. Als es aber von wilden oder verwilderten Fremden angegriffen wurde, traten Heroen hervor, die mit Gewalt die Unmenschlichen bändigten. Ebenso wurde durch im Innern aufsteigende Willkühr die

mütterliche Vorsorge zur väterlichen Strenge genöthigt. Als aber die Väter des Volkes, ihren Pflichtberuf vergeffend, die Herrschaft als ein Vorrecht ansahen, welchem die Unterthanen nur als Mittel dienen sollten, da gestaltete sich über dem weltlichen Gemeinwesen ein religiöses, und die Kirche erbarmte sich als eine liebende Mutter der Betrübten und Unterdrückten *).

Wie eine Henne ihre Küchlein, so rief die Gemeinde der Heiligen die Hülfslosen unter ihre Fittige und nur durch Verheißungen, Belehrungen, Beispiele und Heilungen lockte sie die Zerstreueten in das allen Bedrängten, Leidenden und Verfolgten eröffnete Asyl. Und auch die Kirche erzeugte, als es Noth that, ihre Heroen gegen die Feinde des menschenfreundlichen Vereins, und, wie früher das sittliche Gemeinwesen, wurde auch die Kirche zu väterlicher Strenge genöthigt. Aber auch die Kirchenväter wurden Kirchentyrannen und die Hierarchie, die mit Feuer und Schwerdt ihre egoistischen Interessen geltend machte, nannte sich zuletzt nur noch Mutter, um ihre erwachsenen Kinder in zweckwidriger Vormundschaft zu erhalten, während sie, deren Pflege vernachlässigend, mit dem Stolze und dem Mammon buhlte.

Da erweckte der himmlische Vater seinen Kindern eine dritte — unsterbliche Mutter, und diese Mutter war keine Andere, als die wahrhaft göttliche, vernünftige, zugleich freilassende und allmitleidige Liebe. Sene nun, die dieser göttlichen Menschenfreundin nur wider- oder halbwillig huldigten, nannten sie Duldung, diejenigen aber, die zuerst von ihrem heiligen Geiste durchdrungen wurden, begrüßten sie als Humanität! —

Ärger, als menschenfressende Kannibalen, ärger, als das völkerknechtende alte Rom, hatte in den letzten Zeiten des Mittelalters die alte Zwangkirche gewüthet. Als ihr weltlicher Arm nicht Henker genug mehr aufreiben konnte, als ein gräuelvoller dreißigjähriger Krieg unser armes Deutschland zerfleischt, aber der Hierarchie das Bewußtseyn ihrer Ohnmacht aufgenöthigt hatte, da wurde dem „heiligen Vater“ zum Trost

*) Matth. 5. 3 ff.

zuerst Duldung verschiedengläubiger Christen zum Völkerrechte erhoben. Aber erst als die Zwangskirche ihrem Fanatismus, ihrer Herrschsucht und ihrem Eigennutze noch Hunderttausende geopfert, wurde Humanität als religiöse Pflicht und Recht anerkannt, und diese neue Religion in der neuen Welt zum Grundstein eines neuen Gemeinwesens, welches alle Staaten, alle Kirchen überragend, die ganze Menschheit in sich aufzunehmen bestimmt, den Himmel mit der Erde und Gott mit seiner Welt als auf das Innigste vereinigt zu erkennen, und die vernünftige Liebe zum Prinzip einer neuen Weltordnung zu erheben trachtet. Mußten sich nur erst mehrere Glaubensmeinungen nebeneinander dulden, so war jede derselben, sofern sie eine ausschließende war, in ihrer Grundfesten erschüttert. Aber das Wankende war durch das Erschütternde ersetzt. Wie Menschen, wie Stämme, Völker, Staaten, im Friedensvertrag bei Aufgebung ihrer feindseligen Besonderheit Gemeinsam-Menschliches wechselseitig anerkennen, so mußten jetzt die Mitglieder der streitenden Kirchen, als sie sich gegeneinander behaupteten, das Gemeinsame Göttliche anerkennen — selbst im Widerspruch mit ihren eigenen verdammenden Glaubenslehren. Sofort muß der Mensch den Menschen als solchen, seine Freiheit, seine Selbstständigkeit, seine nie abzuschließende Perfectibilität anerkennen; — er muß seinen Dünkel auf besondere Bevorzugung unterdrücken, er muß demüthig werden; — er muß jeden Andern — und sich selbst als Menschen erkennen, der beschränkt ist, durch Irrthumsfähigkeit, aber unbeschränkbar im Willen und unbeschränkt in Liebefähigkeit, die bei dem Unsicherwerden aller besonderen bloßen Glaubensmeinungen zur heiligsten, unumstößlichen Gewißheit geworden.

Hiermit und mit der fortschreitenden Bildung in allen übrigen Lebenskreisen kam das Gesetz des Fortschreitens, der allmählichen Entwicklung und Vervollkommnung auch in der höchsten — in der religiösen Sphäre zum Bewußtseyn; — das Eis war gebrochen, und der Strom der Geschichte fing in nie gekannter Majestät sich zu bewegen an.

Der kirchlichen Vorstellung nach hätte gleich nach der Schöpfung die Sünde den Fluch in die Welt gebracht und eine dreifache Eisrinde erzeugt. Den Baum des Lebens und das Land des Segens umschloß die Mauer des Todes und das Land der Noth; das Ebenbild Gottes im Menschen umzog das erstickende Eisband der Erbsünde, und — statt des göttlichen Geistes über den Wässern — lastete nun der von Dämonen verpestete Luftkreis auf der verfluchten Erde. Die Geschichte war dann nur ein fürchterlicher Absturz zur Hölle, und auf dem abstürzenden ungeheuren Meere sah man nur in weiten Entfernungen erst die Arche Noah's, dann das gelobte Land und zuletzt die alleinseligmachende Kirche, als glückselige Inseln auftauchen. Den Himmel endlich beschränkte die erbsündige Menschheit, das zeitliche Fegfeuer und die ewige Hölle, und diese ganze Weltanschauung wurde in ihrer Starrheit festgehalten durch den dreifaltigen Furchtglauben an den ewigbösen und gewaltig hinabziehenden, abgründlichen Satan, an den ewig zürnenden, überweltlichen Gott und an den unfehlbaren, mit doppeltem Schwerdt umgürteten Papst, dem die Schlüssel von Himmel und Hölle anvertraut waren.

Diese starre und erstarrende Weltansicht hatte den Geist der Liebe in das innerste Herz zurückgedrängt, bis er durch die gewaltsamste Concentration zur intensivsten Rückwirkung angeregt, alle jene Eisrinden zu durchbrechen und zu durchschmelzen begann. Bei diesem Aufstauen aber entwickelte sich eine empfindliche Kälte; die Gewalthaber der Zwangkirche leisteten verzweifelten Widerstand, und als die beiden Schwerter in den Flammen der Liebe geschmolzen, hüllte gegen den belebenden Hauch des Frühlings die winterliche Hierarchie sich in die alte Formel, zu Folge welcher die Macht des Satans zunehmen müsse bis zu dem Ende der Zeiten. Wie die Juden gegen den menschenfreundlichen Heiland an den künftig weltbeherrschenden Messias, so klammerten die Kirchengläubigen gegen den heiligen Geist der Humanität sich nun fest an den zukünftigen, Gotträchenden Weltriichter. Und als der wiedergeborene Geist den Allgegenwärtigen

und Alledurchwaltenden in Natur und Geschichte, in Kunst und Wissenschaft, im Weltverkehr, in Staat, Kirchen und Menschheit offenbart, wurde er — wie Christus — der Gotteslästerung beschuldigt; — als er in Kraft des göttlichen Lebens wunderbar scheinende Heilungen vollbrachte, sollte es wieder Beelzebub seyn, der hier schwarzkünstlerisch wirkte; — als er kraft der göttlichen Liebe, auch den Nichtchristen die Pforten des Himmels erschloß und — statt eines willkührenden und rachsüchtigen Kirchengottes — den allgütigen Allgott predigte, da wurde gegen ihn als einen Gottesläugner das Maranatta geschleudert; seinen Weissagungen aber vom Nahen eines allgemeinen Gottesreiches und von baldiger Zerstümmerung des zweiten, nämlich des römischen Jerusalems, wurde die Verheißung entgegengestellt, daß die Pforten der Hölle gegen die Zwangkirche Nichts vermögen würden.

Aber die neue Sonne steigt unaufhaltsam immer höher empor und das Eis der Symbole, des Talmuds, des Korans, der Testamente, ja selbst der Bedas, fängt an zu schmelzen, und überall strebt der concentrirte Geist Gottes, der aus der Einigung des Natur- und des christlichen Geistes (aus Vater und Sohn) hervorgegangen, (*πνεῦμα ενδιαΤετον*), sich mit dem überall Zerstreueten — in Allem Verborgenen, (dem *πν. προφορικον*) wieder zu vereinigen. Ueberall, wo ein Strahl der aufgegangenen Geistessonne hindringt in Natur und Geschichte und Menschenwelt, fängt die scheinbar starre Memnonsäule zu tönen an, und immer allgemeiner, immer vollstimmiger erschallt der Jubelgesang der Wiederauferstehung, Verjüngung und Verklärung.

Ausgehend von dem Gefühle der Einheit mit der Familie und der umgebenden Natur, erhebt der einzelne Mensch durch Eingehen in immer schroffere Gegensätze und Ueberwindung derselben sich zur Einigung mit dem allumfassenden Gott. Auf gleiche Weise ist die Menschheit von unmittelbarer Einheit mit ihrem beschränkten Daseynskreise ausgegangen; immer schärfere Gegensätze stellten sich vor ihr auf, bis sie im Manichäismus, der ein urewig-, und im kirchlichen Christenthume,

welches ein fortemwig-Böses glaubt, das Neufferste aller nur möglichen Gegensätzlichkeit erreicht hatte. Die Ueberwindung dieser als absolut gefesteten Feindschaft ist die letzte und höchste Aufgabe für die Menschheit, und der Erste, der die Vergänglichkeit jenes Gegensatzes geahndet und ausgesprochen, ist der erste Prophet der neuen Zeit.

Auch dadurch nun erweist die heilige Schrift der Christen sich recht eigentlich als eine der herrlichsten Gaben der Vorsehung, daß im neuen wie im alten Testamente, in das Evangelium, wie in das Gesetz, neben die jedesmal zeitgemäße Weltordnung — auch die Weissagung einer vollkommeneren, ein göttliches Samenkorn für ferne Zukunft, eingesenkt worden. So ist im alten Testamente der gesetzlich geschärften Völkerfeindschaft gegenüber — die Verheißung allgemeinen Friedens beigegeben; so verkündigt das Evangelium neben den festgestellten Gegensätzen zwischen dem Himmel- und dem Weltreich, zwischen Gott und Cäsar, zwischen dem Herrn und dem Weltfürsten, eine Zeit, wo nur Ein Hirt und Eine Heerde seyn werde.

Jeder Keim deutet nun zwar auf Etwas hin, was da werden, jede Weissagung auf etwas, was da kommen soll. Aber der Keim ist noch nicht die Pflanze, und das Zukünftige ist die Erfüllung, aber ebendarnit noch Mehr und theilweis Anderes, als was unmittelbar im Keim und in der Weissagung wahrzunehmen ist. Auch ist jede Wiedergeburt zu vollkommnerem Daseyn bedingt durch das theilweise Absterben des Unvollkommneren, und so wird jedes Vorgefühl der Verklärung begleitet von einer Ahnung des Todes. So ertönte in der alten Zeit neben der Weissagung der Rückkehr einer goldenen Zeit auch die Vorausagung nahenden Unterganges. So verkündigte im Mittelalter die immer härter bedrängte Kirche das Nahen des letzten Tages, während die Vorboten der neuen Zeit die Rückkehr des goldenen christlichen Zeitalters weissagten. So sind alle Weissagungen, wie morgenrothe Wolken bei Aufgang der Sonne, Kinder des nahenden Lichtes und der schwindenden Nacht. Während aber das er-

mattende absterbende Auge des Greisen angsterfüllt im Morgenroth nur den blutigen Widerschein eines aufsteigenden zürnenden Richters und Verderbers sieht, begrüßt der reisende Jüngling die Himmelsrosen als Boten der nahenden Braut.

Darum aber ist die heilige Schrift das Göttlichste der Bücher, weil sie neben jenen Gegensätzen und neben den beschränkten Weissagungen ihrer Auslösung — zugleich auch über die übergreifende Erinnerung an die ursprüngliche All-Einheit und die Versicherung unbeschränkter All-Einigung darbietet. Wie das alte Testament, mit der Verherrlichung des All-Schöpfers beginnend, zum Voraus dem Manichäismus, so widerspricht das neue Testament durch die Verheißung, daß Gott Alles in Allem seyn werde, zum Voraus der absoluten Geltung des kirchlichen Katholicismus. So wurzelt durch die Erinnerung an den Ursprung aus dem alleinigen Gotteswesen die heilige Schrift in dem irdischen Urglauben an den All-Eins-Gott, während sie durch die überschwängliche Verkündigung Allversöhnender Liebe das dritte und letzte große Weltalter der Menschheit eröffnet, welches, von dem Widerspruch gegen jeden absoluten Widerspruch ausgehend, den Glauben an ewige Feindschaft zwischen dem geliebten und dem auf ewig verfluchten Sohne Gottes, und an die absolute Zerreißung des All's in gottseligen Himmel und gottlose Hölle, nur zur Verherrlichung der alleinigen Liebe dienen läßt.

Eben nun, wie in der alten Zeit die Weissagungen auf eine Rückkehr des goldenen Zeitalters in dem Maße verstummen, in welchem das neue Leben bereits in der Chrysalide der alten Welt sich umgestaltete, so verstummen auch immer mehr die Weissagungen auf eine bloße Rückkehr der ersten christlichen Zeit, je kräftiger und allgemeiner der umbildende Geist sich bethätigt. Die neuere Zeit lebt nicht mehr bloß in guter Hoffnung; sie weissaget nicht mehr eine andere Zeit, sondern erfüllt schon die beseligendsten Weissagungen. Sie hat das Bewußtseyn ihres Strebens, ihrer Bestimmung gewonnen; dieses Streben, dieses Bewußtseyn ist schon Offenbarung des weltverjüngenden Geistes; es ist in Wahrheit schon

das Licht und das Leben, welches eine neue Erde und einen neuen Himmel bildet, und es entspringt aus einer Zuversicht, aus einer Liebe, welche ebenso unendlich erhaben sind über alle kirchlichen Glaubensbekenntnisse, wie unendliche Liebe über endlose Rache, wie die alldurchbringende Vernunft über den in absoluten Gegensätzen erstarrenden Verstand. Mit Menu und Moses und Zoroaster und Mahomed glaubt die neue Zeit an den Ur-Einigen Gott, und mit den höchstbegeisterten Propheten aller Zeiten und Völker an die Auflösbarkeit aller Widersprüche, an die Versöhnbarkeit aller Feindschaften. Mit Moses, Pythagoras und Christus glaubt sie an die Bestimmung des Menschen zur Verähnlichung mit Gott, und mit den höchsten Weisen aller Zeiten und Völker an die Göttlichkeit des — Gottoffenbarenden Wesens im Menschen. Sie hat ihn zu dem Bewußtseyn erhoben, daß, befähigt, das Göttliche Schöne zu bewundern, göttliche Weltharmonien zu vernehmen, Gottesgedanken nachzudenken, göttliche Ideale zu verwirklichen, Gottes Gebote zu vollbringen, mit Göttlicher Liebe selbst den Feinden wohlzuwollen und wohlzuthun, und in der Einigkeit mit Gott die Allseligkeit Gottes mitzugenießen, — der Mensch mit göttlicher Majestät bekleidet ist, — die aber, als eine von Gott empfangene, ihn zu tiefster Demuth und unendlicher Dankbarkeit verpflichtet. So erweckt sie in ihm mit der beseligenden Zuversicht unendlichen Fortschreitens zugleich die heiligste Ehrfurcht vor dem Allumfasser und Allhalter, der eben so überschwänglich und unbegreiflich ist, wie er sich jedem seiner Geschöpfe nach dessen Erfassungsvermögen darbietet und zu eigen giebt. Unbegreiflich in seiner ganzen unermesslichen Herrlichkeit, läßt er uns doch diese Unbegreiflichkeit selbst mit Wonneschauen begreifen, und unerfaßlich nach seiner Allmacht, läßt er doch unsern Geist immer tiefer eindringen in seine Geheimnisse, und unser Herz immer inniger seine Liebe empfinden. Und in der wahren Liebe ist keine Furcht, sondern heiligste Gewißheit triumphirender Allmacht, und diese Gewißheit ist das Allerheiligste, dessen Lichtglut die letzte eherne Verhüllung verflüchtigt, um die

harrende Menschheit zu einer einigen Gottesgemeinde einzuwei-
hen, deren Altar die Erde, dessen Tempel der sternfunkelnde
Himmel, deren Gott der Allmächtige, Allweise, Ausschöne und
Allgütige seyn wird! —

Auf diesen zugleich in seinen Ursprung zurück- und in
den unendlichen Endzweck fortstrebenden Geist der Gegen-
wart glaubten wir hindeuten, an die in ihm gereifte heil-
ligste Gewißheit erinnern zu müssen, in einer Zeit, in
welcher alle Idole zerfallen, alle Autoritäten entglaubigt sind
und zahllose Zerwürfnisse und Mißverständnisse so Manchen
die Rückkehr eines geträumten Chaos befürchten lassen. Denn
der Endzweck ist auch das Ursachende und die wesentliche
Bestimmung auch das wirklich Bewegende. Auf den Endzweck
beziehen sich alle Vermittelungen und Anordnungen, und wenn
daher der absolute Endzweck der Welterscheinung anders ge-
faßt wird, dann verändert sich nothwendig die ganze Weltan-
schauung, wie umgekehrt auch die Entwicklung und Verän-
derung der Weltverhältnisse zur Ahnung, Erkenntniß und Auf-
stellung eines höheren Weltendzwecks hinführen kann. — Läuft
die ganze Schöpfung in ewig Verdammte und ewig Erlöste
auseinander, dann ist kein wesentlicher Grund vorhanden, warum
nicht auch die Menschheit vorgestellt werde, als von Un-
fang bis zum Ende zerfallend in Kinder Gottes und Kinder
des Satans, in Alleinberechtigte und Rechtlose, in Freunde
und Feinde. Was noch mehr ist, die ewige Verdammniß
weist zurück auf ursprünglicheerspaltung des Himmels,
wie die Befestigung der Bosheit — auf einen starren Wider-
spruch im Allmächtigen selbst. So ist das katholische Welt-
schema in Wahrheit nur ein gesteigerter Manichäismus, da
dieser doch noch ein urhaft und unveränderlich gültiges Wesen
voraussetzt, während der Katholicismus den Urgütigen gegen
einen Theil seiner Creaturen ewig zürnen, also ewig böß
bleiben läßt. Hiernach wird die ganze Schöpfungsgeschichte
zu einem einzigen, ungeheuren Internecin-Kriege, der, seit
dem Kreuzestode Christi zum furchtbaren Kreuzzuge gesteigert,
— mit der Verhängung des ewigen Todes über die Ungläu-

bigen endigt. Diese Weltanschauung ist aus der Vermählung des eifersüchtigen Jehovah mit der herrschsüchtigen Roma hervorgegangen und Moses, der die Andersgläubigen vernichtet, und Romulus, der seinen Bruder erschlägt, weil er den geheiligten Graben der ewigen Stadt überschritten, sind Typen des katholischen Gottes und seiner Stellvertreter auf Erden.

Alles aber gestaltet sich anders, wenn jenseits einer verzweifelungsvollen Hölle und eines selbstisch triumphirenden Himmels die Fahne eines allbeseligenden Gottes aufgepflanzt wird, und die Gnaden-sonne und die Sonne der Straf-gerechtigkeit sich zur wahrhaften Liebes-sonne vereinigen. Ihr allmächtiges Licht strahlt dann zurück durch die ganze Schöpfung bis in das Herz des Vaters, und dieses Liebeslicht ist der heilige Geist, der nun auch den Sohn verkläret, wie dieser den Vater verkläret hat. Denn nun erst wird in seiner vollen Bedeutung das christliche Glaubenswort erkannt, daß die Liebe des Vaters nicht nur in die Menschheit, sondern auch in die Hölle hinabgestiegen; denn hier, um in der biblischen Bildersprache zu sprechen, hier schmachete ja der älteste Sohn des himmlischen Vaters. Und Christus war nicht der selbstgenüchlich in der himmlischen Heimath zurückbleibende Sohn, sondern der gute Hirte, der sein Leben nicht achtet, um noch ein einzig verirrtes Schaaf wiederzufinden und zur Heerde zurückzuführen, und sollte es nicht mehr gehen können, es auf seinen eigenen Schuldern zurückzutragen. Und nun erst kann verstanden werden, wie über einen rückkehrenden Sünder mehr Freude im Himmel, als über tausend darin gebliebene Gerechte, da erst in solcher Rückführung und Rückkehr sich die ganze Allmacht der göttlichen Liebe offenbart! . . . Bleibt dann auch dem beschränkten Geiste des Menschen verborgen, wie so mancher ihm erscheinende Widerspruch in der Weltordnung gelöst werden könne, so weiß er doch nun, daß keiner schlecht-hin unlösbar sey, und er hegt die innigste Zuversicht, daß die Liebe, die alle Gegensätze versöhnt, zur Zeit auch das Wie der Versöhnung offenbaren würde.

Von solcher im All-Einigen Gott gefesteten, das Weltall

durchdringenden, durchherrschenden Gewißheit aus durchforscht nun auch der Geist in heiterer Ruhe das Universum, und zugleich mit begeistertem Muthe und in seliger Gelassenheit wirkt und waltet das Herz in dem ihm zugewiesenen Kreise. Vor Allem geht sein Streben darauf hin, alle die Nachtgespinnste aufzulösen, welche das freie Durchstrahlen des Liebeslichtes das freie Durchwehen des göttlichen Lebensathems versperren; denn jede verklärende Umgestaltung ist durch Auflösung der erstarrten Beschränkungen, und die reichste, umfassendste Synthese durch die tiefste eindringende Analyse bedingt. Aber das Allverbindende, All-Einigende ist selbst auch das schärfste, durchdringendste Solvens für jede isolirende Beschränktheit; denn Isolirung ist Verselbstung, Ausschließung, und ebendamit Verarmung; der umgestaltende Geist hingegen verheißt und gewährt mehr als er nimmt, und bewegt hierdurch das unendliche Selbst, seine beschränkte Beilebung zu durchbrechen.

Aber, wie jedes Gestalten, so hat auch das Durchbrechen und Aufgeben der frühern Beilebung seinen stufenweisen Fortgang. Wie beim Fortschreiten selbst der Körper sich zuerst nur zur Hälfte fortbewegt, und erst nachdem das Fortbewegte festen Fuß gefaßt, auch die andere Hälfte fortschreitet, — so findet dieselbe Bewegungsweise im geschichtlichen Fortschreiten der Menschheit statt. Aegypter, Juden, Griechen und Römer hatten schon den alten Standpunct halb aufgegeben, als das Christenthum in ihre Mitte trat, und selbst die Christengemeinde entfernte sich nur zögernd von dem nationaljüdischen Standpuncte. Hier begegnet uns nun eine Erscheinung, welche sich in der neueren Zeit auf die bedeutungsamste Weise wiederholt.

So lange das Christenthum noch keine feste Gestalt gewonnen, hielt das Heidenthum noch immer die seinige theilweise fest und suchte nur durch Idealisirung derselben sich mit der neuen Religion in ein geistiges Gleichgewicht zu setzen.

Das Christenthum aber, welches darum welthistorisch geworden, weil es einen neuen, großartigern Weltendzweck aufgestellt, erhob sich zuerst nur gegen die bestehende hierar-

chische Autorität, und hielt sich zunächst noch für jüdisch rechtgläubig, indem es seine Reformation durch Bezugnahme auf die h. Schrift des N. Testaments rechtfertigte. Als aber den ausdrücklichsten und heiligstgehaltenen Bestimmungen des alte: offenbarten Gesetzes zuwider das Aufgenommenseyn in die Gemeinschaft des erwählten Volkes durch Beschneidung für nicht mehr unentbehrlich zum Heil erklärt wurde, war die neue Kirche bereits fortgeschritten, und was nur eine Reformation seyn sollte, war in der That eine durchgreifend verklärende Metamorphose. Während nun das neue Lebensprincip sich organisch zu beleiben strebte, hatte es gegen die alte Welt einen doppelten Kampf zu kämpfen. Den streng Altgläubigen hatte es die Beschränktheit ihres verknöcherten Glaubenssystems zu erweisen; jenen Halbgläubigen dagegen, welche die antiquirte Weltanschauung durch Umdeutung zu behaupten suchten, mußte der Widerspruch nachgewiesen werden, in welchen sie mit dem wirklichen Glauben der alten Zeit gerathen.

Alle diese Vorgänge haben sich nun in der neueren Zeit wiederholt.

Als das Göttliche der unendlichen Liebe, der rechtlichen Freiheit, der wahrnehmbaren, selbstzwecklichen Schönheit und der allordnenden von der Vernunft erkennbaren Wahrheit zum Bewußtseyn und zur Empfindung gekommen, war eine neue, war die wahrhaft allgemeine Religion in der Menschheit aufgegangen. Beginnend mit der Opposition gegen die Autorität der bestehenden Hierarchie, schritt sie alsbald zur selbstherrlichen Erhebung über das absolute Ansehen der Schrift fort, und wurde in raschen Uebergängen zur ausdrücklichen Erklärung hingeführt, daß die göttliche Liebe kein Wesen auf ewig von der Theilnahme an ihrer Seligkeit ausschließe. Hiermit war der Fortschritt an und für sich bereits vollbracht und es ist leicht nachzuweisen, daß alles Herrliche, was die neue Zeit so weit über das Mittelalter erhebt, kraft des neuen Principis ins Werk gestellt worden. Schon ist es in Kunst und Wissenschaft, in das Staats- und Völkerleben eingedrungen, und

es gilt jetzt zunächst nur, diese Thatsache in das allgemeine Bewußtseyn zu erheben. Vertheidigte sich auch anfangs die alte Kirche mit Feuer und Schwerdt gegen die Bekenner des neuen Glaubens, so mußte sie doch bald ihre Ohnmacht erfahren, und ihre Priester und Prediger suchen, zum wenigsten bei den gebildeten Völkern, ihre Renitenz gegen den immer mächtiger waltenden Gottesgeist fast nur mehr, theils durch künstliche Umdeutung, theils durch mühselige Verhüllung des nicht Umdeutbaren zu rechtfertigen.

Hierdurch ist denjenigen, denen der große Weltumschwung zum Bewußtseyn gekommen, die doppelte Pflicht auferlegt, einerseits, das neue Princip nach allen Seiten hin zu entwickeln und zu verwirklichen, anderseits alle jene Selbsttäuschungen zu vernichten, in welchen befangen, noch so Manche sich an die abgestorbene Weltordnung anklammern, und hierdurch die Ausbreitung des neuen Lebens hemmen.

So ist in der letztern Beziehung uns als nothwendig erschienen, denen, die noch zur römisch-katholischen Kirche zu gehören behaupten, darzuthun, daß sie durch die von ihnen versuchten Umdeutungen mit dem Princip und Systeme ihrer Kirche in Widerspruch gerathen und thatsächlich bereits abtrünnig geworden.

Diejenigen hingegen, welche noch auf den Grund der, von den Reformatoren aufgestellten, Symbole eine Schriftgläubige Kirche zu bilden behaupten, glaubten wir auf den Umstand aufmerksam machen zu müssen, daß sie von dem wesentlichsten Principe der Reformation abgewichen, welches jeden Einzelnen in Religionsangelegenheiten das Gewissensrecht vindizirend, ebendamit nicht bloß gegen die Autorität des Papstes, sondern auch gegen jede Andere protestiren muß, was rückwärts auf die Voraussetzung hinführt, daß Gott auch Jedem die Mittel, sein Heil zu wirken, darbiete, was dann ferner anzunehmen nöthigt, daß die Entwicklung des Menschen mit diesem Leben nicht abgeschlossen seyn, und daß, wie für die Erdenwesen, — auch für alle Himmelswesen an kein aufewig abschließendes Urtheil zu glauben sey.

So haben wir also in den nachfolgenden Abhandlungen das Gedoppelte zu erweisen versucht, einestheils, daß die Römisch-katholischen mit sich in Widerspruch gerathen, wenn sie das strenge Beharren bei dem starren Systeme der römischen Kirche aufgeben, andertheils, daß die Katholischen ihrem Grundprincipe untreu werden, wenn sie die freie Fortbewegung und Entwicklung aufhalten wollen, um sich an irgend eine eiserne Autorität zu befestigen. —

Wir haben uns hierbei besonders angelegen seyn lassen, dazuthun, daß die römisch-katholische Kirche steht und fällt mit der Glaubenslehre: „sie sey die einzige Anstalt zur Erlösung aus den Banden des Erbfluches und zur Errettung aus selbstverschuldeter ewiger Verdammniß,“ — und daß die protestantische Bewegung nur dadurch ein beständhaltiges Ziel erreichen kann, wenn sie bis zur ausdrücklichsten Protestation gegen jene Glaubenslehre und deren Voraussetzungen fortschreitet.

Wenn wir aber mit Uebergehung aller anderen Differenzen vorzugsweise die Prätension des Alleinseligmachens zur Sprache gebracht haben, so wird dies nun wohl durch das Vorhergehende als das Zweckmäßigste gerechtfertigt seyn. Diese Prätension verlegt auf das empfindlichste die Humanität, die das Charakteristische der neuern Zeit ist, im Unterschiede von allen frühern Zeitaltern, und die Menschheit kann nur dann zu einem einigen Glauben hingeführt werden, wenn dieser Glaube ihr nicht zumuthet, den größten Theil ihrer Vorfahren als ewig verdammt sich vorzustellen, und denjenigen von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, der an einen allversöhnenden Gott zu glauben sich genöthigt fände.

Ist nur erst die unendliche Liebe als das Absolute anerkannt, dann verlieren alle übrigen Differenzen ihre Härte; denn diese Liebe ist in Wahrheit „langmüthig und freundlich, und eifert nicht und blähet sich nicht; sie suchet nicht das Ihre und läßt sich nicht erbittern; sie verträgt, glaubt, hofft und duldet Alles, — und höret nimmer auf.“ Die Indische, Französische, Aegyptische und Arabische Naturreligionen sind, mit den Völkern, denen sie angehört, erwachsend, mit ihnen zur feindlichen Ausschließlichkeit übergegangen. Mit der Feindschaft auf Erden hat auch der Gegensatz in der Götterwelt sich zur Feindschaft gesteigert, und dem irdischen Zwiespalt entsprachen die priesterschaftlichen Offenbarungen, wie diese jenen genährt und bestärkt. Menu's Gesetzbuch, Zendavesta, der ägyptisch-israelitische Pentateuch, das Neue Testament und der Koran wurzeln mit ihrem vorherrschenden Elemente in der alterthümlichen Vorstellung absoluten Zwiespaltes und dem damit verknüpften Trachten nach Unterjochung aller Feinde. Hieraus ergab sich einerseits die knechtische Unterwerfung unter die Autorität der priesterschaftlichen Offenbarung anderseits die eigendünklerische und gehäßige Ausschließung aller Andersgläubigen. Die folgerichtige Entwicklung dieser Principien rief als Gegensatz zum absoluten Zwiespalt das Streben nach absoluter Einigung hervor, welches sich in mystischer Ueber-

schwänglichkeit zu befriedigen suchte. Bhagarad-Gita, das Buch der Weisheit, Hermes Trismegistus, die christlichen Mystiker von Dionysius Areopagita an bis hinab auf die neueren Zeiten und die persischen Sophi's haben das heilige Feuer Alleiniger Liebe gepflegt und verbreitet. Aber die Mystik des Gefühles bildete selbst nur den Gegensatz zur Orthodopie des abstrakten Verstandes, und dieser Gegensatz war es, der den weltordnenden Geist im Menschen das versöhnende Wort zur Auflösung des großen Weltrathsels aufzusuchen antrieb. Plato und Proklus, Philo und die Kabbala, die Gnostiker und Scotus Erigena, Bruno und Spinoza, Jakob Böhme und Leibniz haben die Harmonie des Universums denkend zu erfassen gestrebt, und die Uebersetzung verbreitet, daß das Wort jenes Rathsels kein anderes seyn könne, als das Wort Gottes selbst; nicht aber irgend ein nur hier oder dort, von Diesem oder Jenem vernommenes, einzelnes Wort, sondern das ewige, unendliche, Allgestaltende, Allordnende, Alleinige, welches nicht das Wort der schöpferischen Allmacht wäre, wenn es sich nicht von Ewigkeit zu Ewigkeit in einer Unendlichkeit ausdrücke, welches nicht das Wort des allliebenden Gottes wäre, wenn es seine Offenbarungen nicht jedem Einzelwesen in immer reicherm Maasse zu vernehmen gäbe.

Die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Offenbarungen schließt überall mit Zertrennung des kirchlichen Organismus in das verständig in einander gefügte Knochengestänge des orthodoxen Buchstabens, in die abgeschiedene Seele einer in Gefühlen schwelgenden Mystik, und in den gestaltenwechselnden Moder einer vernünftelnden, zweideutigen Dogmatik.

Die menschheitliche Geschichte der göttlichen Offenbarung hingegeben beginnt mit dem Gefühle ursprünglicher Ineinsverschlungeneheit des All's, um durch Offenbarwerdung aller Gegensätze und durch den Wechselstreit aller Offenbarungen zum Bedürfniß der All-Einigung hinzuführen und mit dem Anfang niemals absolut zu beendigender Lösung der unendlichen Aufgabe zu schließen.

Frankfurt a. M.,
zwischen Latäre und Palmarum 1835.

A. Ursprüngliches und kirchliches Christenthum.

Vera generis humani educatio a Deo aeternum inchoatur atque perficitur. — Deus, omnibus praesens et propitius, neminem mortalium negligit, nec unquam aut uspiam institutione divina genus humanum privatur. *Daub.*

(Theolog. 1806. p. 327.)

Μίαν ἐχούην εἶναι καὶ κοινὴν ἀπαντῶν τῆν πολιτείαν . . .

Tatianus.

I. Erklärung der Nationalreligionen zur christlichen Religion.

Die Religionen der alten Welt waren natürlicher Weise die Blüthen besonderer Stämme, die, — beim unmittelbaren Sineinanderwachsen mehrerer solcher Stämme zu Einem Volke, — sich allmählig zu Volksreligionen vereinigten.

Auf bestimmtem Boden gewachsen — waren diese Religionen — in dessen Eigenthümlichkeiten verwurzelt.

Die Indische Religion hatte ihren magnetischen Nordpol am Meru-Himalaya, von welchem die heiligen Flüsse ausströmten, wie das Blut von dem Herzen.

Eben so hatte Persien seinen Albordi-Kaukasus, und China seine Weltmitte, wie Aegypten seinen Nil. —

Eine zweite Reihe wird durch die Wandervölker eröffnet, deren Nationalität nicht eine ursprüngliche, sondern eine vermittelte war.

Hier tritt das Natürliche zurück und wird nur ein untergeordnetes Moment.

Israel hat seinen Horeb und seinen Jordan; aber erst die wandernde Stiftshütte und später der Tempel zu Jerusalem ist seines Gottes Aufenthalt, und der Gott spricht in diesem Tempel durch den orakelnden Priester.

Griechenland hatte seinen Olymp und seine geheiligten Flüsse; aber die lebendige Weltmitte war ihm Delphi, wo der geistige Himmel in das Volk hineinsprach.

Rom endlich ist selbst der heilige Berg, in welchem das heilige Feuer, die Bedingung des Lebens, von heiligen Jungfrauen erhalten werden muß, und wo das Orakel nicht mehr ein Ausspruch unmittelbarer göttlicher Begeisterung, sondern das gemeinschaftliche Erzeugniß des zeichengebenden Verhängnisses und des zeichendeutenden Priesters ist.

Auch lagen in diesen Völkern der zweiten Formation bereits Keime zu höheren Gestaltungen.

Israel war von seinem Gott verheißen, daß Er ihm alle Völker der Erde unterthan machen würde; denn nur Er sey der Wahrhafte, der Gott der Götter.

Ihm gegenüber legte Rom selbst die Hand an's Werk, und unterwarf sich die andern Volksgötter.

In Mitten beider erwuchs aus dem Griechischen Volke eine einige geistige Welt des Schönen und Wahren, die sich unwiderstehlich ausbreitete, — nicht, wie der Zorn-eifer Jehovah's, alle Andersgläubige zermalmend, noch, wie das römische Selbstsuchtfeuer, Alles ergreifend, um Alles für sich zu benutzen; — sondern, wie das Licht, sich hingebend Allen, die darnach verlangten. Ueberall schmeichelte das Schöne sich ein, dem leiblichen Auge — die herrlichsten Göttergestalten *), der Phantasie die göttlichen Helden **), dem Verstande die beredsame Geschichte ***), dem göttlichen Geiste im Menschen eine rein geistige Götterwelt ****) vorführend.

*) Venus und Bacchus, Mars und Diana, Apoll und Minerva und Zeus über Allen.

***) Die Helden Homer's, Pindar's und der Tragiker.

****) Herodot, Thuzydides und Xenophon.

*****) Solon, Pythagoras und Sokrates; dann Plato und Aristoteles, und Seno und Epikur.

Aber auch die Eigenthümlichkeit Rom's und Israel's vorbereitete sich zum Uebergehen in eine allgemeinere Weltgestaltung.

Der römische Egoismus eignete nach Außen sich alle Völker an, und erzeugte durch seine Centralisation eine formelle Allgemeinheit. Nach Innen trieb er erst zur Gleichstellung der Bürger, dann zur Ausbildung des Rechtes der Individuen, endlich, als im Kampfe derselben nothwendig derjenige die Oberhand behielt, der über die Stärksten zu gebieten hatte, — zur Flucht des Unterdrückten in die allgemeine Welt der Freiheit des Innern gegen die äußere Welt. Wie das Volk unumschränkt über die Völker, wie der Cäsar unbeschränkt über das Volk, so strebte der Stoiker unbeschränkt über alles Aeußere zu herrschen, was er durch freiwilliges Aufgeben alles Besonderen vermochte.

Während aber Griechenland unter seinen vielen Göttern und bei seiner Forschung — in kleine Staaten und in Schulen zerfiel, und Rom durch seine Selbstvergötterung sich in Individuen auflösete, — spaltete Israel sich bis in die tiefste Wurzel hinein in Diener des Alleinigen Gottes und in Abgöttische, und unterlag durch seine Zerissenheit jedem Nachbarvolk, das sich seiner bemächtigen wollte. Wie es nun einerseits mit sich selbst in den härtesten Widerspruch gerieth, so mußte auch das Bedürfniß der Versöhnung in ihm zur größten Intensität gelangen; — wie es anderseits in das tiefste Unglück gerieth, mußte die Sehnsucht nach Erlösung sich immer höher steigern. Durch jenes erzeugte sich in ihm das Bedürfniß und der Gedanke eines barmherzigen Gottes; durch das Unglück wurde es auf die Zukunft hingewiesen, und die unbestimmte Zeit gestaltete sich hierdurch zu einer bestimmten, und zwar zu einer heiligen Geschichte, weil die Erlösung nur von Gott ausgehen konnte. Beides um so mehr, da das ganze Daseyn dieses Volkes in Gott seinen tiefsten Grund hatte, der den ersten Menschen geschaffen, den gefallenen zwar bestraft, aber ihn auch wieder aufgehoben, — und demnächst — jedesmal den

fehlenden gezüchtigt, aber dem gezüchtigten auch immer wieder neue und größere Beweise seiner Güte gegeben hatte. So war Gott diesem Volke Vater und Führer, Richter und Begnadiger, — überhaupt persönliche Vorsehung geworden, — ein Glaube, der sich dann auch in der Gesetzgebung und in den Geisteswerken dieses Volkes reflektirte . . . Das Gesetz war Gottes Wille, und — diesem Willen zufolge — war das ganze Volk zu einem einzigen Organismus gebildet, dessen Haupt Gott selbst war. Der Stamm Levi wurde von den übrigen Stämmen erhalten und vermittelte sie dagegen mit Gott, von welchem dann wieder der Segen auf Alle niederfrönte. Aller Gehorsam war ein Gehorsam unter Gott selbst, und wie Segnen — die Erste und Letzte Wirksamkeit Gottes, so war Wohlthat das gottgefälligste menschliche Werk.

Wie daher bei den Griechen das Schöne und Wahre, wie bei den Römern das Rechte und Tapfere, als Selbstbeherrschung — die höchste Blüthe und Frucht des gesammten Lebens, so war bei den Israeliten das Heilige und Gute die Signatur des Volksgeistes, jenes als durchgreifende Unterordnung des Einzelnen unter Gottes Willen, dieses als Nachahmung der göttlichen Güte gegen die Bedürftigen.

Beides gab sich zuletzt in den Essäern ein ganz eigenthümliches Daseyn, und, als die Zeiten erfüllt waren, concentrirte sich der gereifte Volksgeist hier in Christo, wie früher der Geist des Griechenthums in Plato, wie das Römerthum demnächst in Rato sich personificirt hatte.

Das Schöne ist aber die Frucht unmittelbarer Begeisterung, und insofern der Erforschung der Wahrheit unterzuordnen, bei welcher das menschliche Wollen schon einen größeren Antheil hat. Die praktische Ausbildung des Rechtes ist aber wieder der bloß theoretischen Erkenntniß des Wahren übergeordnet, wie weiterhin die Stoische Selbstbeherrschung noch mühsamer und deshalb würdevoller ist, als die abstraktere Rechtschaffenheit.

Näher enthält aber der Stoizismus zwei Momente,

die noch der unmittelbaren menschlichen Natur angehören: einestheils nämlich die Befriedigung der Herrschbegierde, andertheils das Sichselbstgenügen der menschlichen Persönlichkeit.

Ueber beide hinaus ragt die Religiosität der Essäer. Sie fordert einerseits die völlige Ergebung des Willens in den Willen Gottes, anderseits die völlige Hingabe alles Eigenen an das Gemeinwesen. Demuth vor Gott und Wohlwollen zu den Mitmenschen sind die eigenthümlichen Früchte der religiösen Arbeit.

Es fehlte jetzt nur noch Eines, und dieses Eine — war Jesus Christus . . .

Das höchste Menschliche hatte in den Essäern sich gesammelt, wie die Pflanze in der Blütenknospe, und, wie diese, — zum Himmel sich emporgerichtet.

Aber die Knospe war noch verschlossen und abgeschieden von der Welt. Da zuckte ein Liebesstrahl vom Himmel, sich vermählend mit der Sehnsucht der Menschheit, und wie nun die Liebessonne am Himmel aufgegangen, um nie mehr unterzugehen, so hatte die Knospe sich zur vollen Rose erschlossen, um ihre Düfte über die ganze Erde zu verbreiten.

Göttlich liebend trat der Mensch aus seiner Einsamkeit in die Welt, und der Eine, in welchem Himmel und Erde, Göttliches und Menschliches sich wunderbar vereinigt fanden, — war Jesus Christus, dem nun immer Mehrere nachfolgen und ihm ähnlich werden sollten.

Insofern nun Jesus in seinem ganzen Leben nur den Willen Gottes zu vollbringen strebte und sein ganzes Daseyn dem Wohle seiner Mitmenschen opferte, war er die höchste Blüthe der alten Welt.

Er war der Sohn des Menschen, insofern er das Höchste vollbrachte, was der Mensch, als solcher, vermag.

Indem er sich aber zum reinen sittlichen Ebenbilde Gottes ausbildete und eben hierdurch Gott unter den Menschen verherrlichte, wurde er würdig, die Einigung des Mensch-

lichen und Göttlichen auf überschwängliche Weise zu offenbaren.

Als Mensch hatte er sich die eigene Menschennatur völlig unterworfen; als gottgehorsam wurde er ein geeignetes Organ des göttlichen Kraftgeistes über die untermenschliche Natur und über andere Menschen.

So war er Christus, der Gottgesalbte, und wie Adam der unmittelbare, natürliche, so war Christus der vermittelte und vermittelnde, freiwillige Sohn Gottes.

So schloß sich in Jesus Christus, — als Gottmensch, der Bund Gottes mit den Menschen, der Menschen mit Gott, der göttlichen Gnade mit der menschlichen Freiheit, und wie Jesus Christus aus Gehorsam gegen Gott und aus Liebe zu den Menschen in den Tod ging, und Gott aus Liebe zur Menschheit in seinem Sohne und mit ihm die Leiden trug, — schürzte sich durch dieses Leiden der Knoten der unendlichen Liebe.

So weit es damals möglich war, war der Vater der Menschen und der Herr der Welt in Christo zur Vorstellung gekommen, und ebendamit die jüdische Nationalreligion, in welcher Jesus wurzelte, in eine allgemeinere menschlichere Religion übergeführt.

Himmelhohe Berge, National-Tempel, Statuen, Arche, — waren nicht mehr die ausschließliche Wohnung der Gottheit; — jeder Mensch sollte ein Tempel Gottes, jedes Herz ein Altar, und Liebe zu Gott und den Menschen das Opferfeuer seyn, welches mit reinen Geistes Händen gepflegt werden sollte, (Röm. 12, 1.), auf daß Alle nicht nur Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, (Eph. 2, 19.) sondern auch Miterben Christi und Söhne Gottes (Röm. 8, 14 ff.) würden und am Ende der Zeiten auf Erden nicht mehr als Ein Hirt und eine Heerde (Joh. 10, 16), — und Gott Alles in Allem seyn möchte.

II. Juden und Christen.

„*Odii humani generis convicti.*“

1) Ein Anderes ist ein allgemeiner Gedanke, ein Anderes seine Entwicklung zu einem folgerechten System; ein Anderes ein solches System und wieder ein Anderes dessen Ausführung in die Wirklichkeit. Schon Moses hatte im Namen Gottes geboten, seinen Nächsten zu lieben, wie sich selbst, und erst funfzehn Jahrhunderte nach ihm war dieses Wort in Christo Fleisch geworden und erst Christus hatte diesen Gedanken durch sein ganzes Leben und seinen Tod in die Wirklichkeit eingeführt.

Schon Cicero hatte vielfach und auf das Bestimmteste von einem göttlichen allgemeinen Menschen-Rechte gesprochen, und doch wurde dieses Recht erst nach fast achtzehn Jahrhunderten zu einem System entwickelt und nun erst von Wenigen in die Wirklichkeit eingeführt. Ebenso hatte schon Christus gelehrt, daß Gott die Liebe sey, und hiermit einen Gedanken ausgesprochen, vor welchem kein zur Erscheinung gekommener und noch zu kommender Gegenstand als unauflöslich und unversöhnlich Stand halten kann, und doch hat erst die neueste Zeit diese Idee zum Prinzip zu erheben und zu entwickeln begonnen. —

2) Obgleich nämlich das Mosaische Gebot der Nächstenliebe im Reime das allumfassende alldurchgreifende Band der Humanität enthält, obgleich die christliche Lehre von Gott — als Liebe — das Universum unauflöslich mit dem Einen Allliebenden verknüpft, — so waren doch die Juden feindlicher, als irgend ein anderes Volk, in die Menschheit eingetreten, und gleich die ersten Christen führten in das Universum eine Feindschaft ein, welche dasselbe auf ewig in zwei Welten spaltete, deren eine in unendliche

Glückseligkeit die andere in endlose Qual und ewig sich steigenden Haß auslaufen sollte.

3) Griechen und Römer verehrten großentheils dieselben Götter und suchten dieselben wiederzufinden in den höchsten Gottheiten der Aegypter und Perser, der Phönizier und Etrurier, der Szythen, Germanen, Gallier und Iberier, und wie Alexander der Große den Persischen Göttern, so brachten Römische Kaiser sogar dem Jüdischen Jehovah ihre Opfer dar. Die Römer evozirten sogar die Götter belagerter fremdvölklicher Städte und sowohl sie als die Griechen beließen die Ueberwundenen ungestört bei Verehrung ihrer besonderen Götter. Sie glaubten also, daß es noch Götter gebe neben denen, die sie selbst verehrten, und als sie in Bildung fortgeschritten waren, wurde Zeus ihnen der Vater und König der Götter und Menschen, der Helfende, Größte und Beste.

4) Juden und Christen hingegen verehrten einen eifersüchtigen Gott, der keine fremden Götter neben sich duldete. Die Juden haßten und bekriegten auf den Tod die Verehrer anderer Götter; die Christen verabscheueten sie, und sollten sich nicht durch Theilnahme an heidnischen Opferrahlzeiten verunreinigen. Sowohl Juden als Christen glaubten zwar an die Existenz der von den übrigen Völkern verehrten Mächte; — aber den ersteren waren die Götter der anderen Völker Rebellen gegen Jehovah; die Christen nannten diese Götter Teufel.

5) Auch durften die Juden mit Fremden nicht essen und trinken, und die Christen nahmen keinen Theil an den gemeinsamen Lustbarkeiten. Die Juden von Alters her, die Christen sehr bald, traten nicht durch Ehe in Gemeinschaft mit Andersgläubigen; Juden und Christen hielten sich für Gottes Auserwählte, — für das geheiligte Volk Gottes, — die ewige Glückseligkeit für ihr ausschließliches Erbtheil. —

6) Wenn aber ein Anderer meinen Gott für einen Teufel

erklärt, wenn er weder durch Ehe, noch durch Mahlzeit in Gemeinschaft mit mir treten will wenn er mir und meiner ganzen Mitwelt eine nahe (Hin-)richtung weissagt und mich noch nach dem Tode auf ewig von sich stößt, — dann ist er — vom gemeinmenschlichen Standpunkte aus — allerdings als odii humani generis convictus anzusehen, zumal, wenn jener Aenderer zu einem winzigen Volke oder zu einer — gegen die Menschheit betrachtet — eben so winzigen Sekte gehört. —

7) Daß übrigens in den zwei ersten Jahrhunderten noch die Christen nur für eine Jüdische Sekte gehalten wurden und gehalten werden konnten, daher auch mit den Juden häufig dasselbe Schicksal zu erleiden hatten, — dies läßt sich leicht geschichtlich nachweisen *). Beide hatten ja denselben Urgott und Urstamm; beide ehrten dieselben heiligen alten Schriften, — und noch zu Anfang des 3ten Jahrhds. aßen die Kleinasiatischen Christen ihr Osterlamm gleichzeitig mit den Juden **). „Auch nach Aufhebung des Mosaischen Gesetzes,“ bemerkt richtig Hase, „blieb das jüdische Element in Lehre, Cultus und Verfassung vorwaltend und wurde erst allmählig durch griechische Sinnesart umgebildet“ ***). „Erst Hieronymus unterscheidet mit den Parteinamen: Ebioniten und Nazaraer zwei ursprüngliche Denkart, so, daß von den Ebioniten die allgemeine Nothwendigkeit des Gesetzes behauptet von den Nazaraern aber ein Proselytengrad der Heidenchristen zugestanden wird“ ****).

*) K. Hase, Kirch. Gesch. (1834) S. 32. von den ersten Christen sprechend: „Die Christen genossen unter den römischen Magistraten die Privilegien der Juden.“ — S. 36. „Das jüd. Gesetz wurde unverbrüchlich beibehalten, das Christenthum galt daher nur als ein vollendetes Judenthum, — obwohl es als jüdische Sekte von seinen jüd. Gegnern gehaßt wurde.“ S. 47. „Unter Claudius (53) wurden die Christen nur als Juden aus Rom vertrieben.“ (Suet. Claud. 25.)

***) Bekanntlich war es Papst Victor († 201), der die Kleinasiat. Christen deshalb von der Kirchengemeinschaft ausschloß, — was den Polykrates, Bisch. von Ephesus, veranlaßte, ihn daran zu erinnern, „daß nicht Petrus, sondern Johannes an der Brust Jesu gelegen.“ —

****) Kirch. Gesch. S. 48. ****) Ebendaf. S. 50.

III. Christenthum und Heidenthum.

1) Auch die Griechen und Römer hatten ihre Staats-Religion *), und die Staatsoberhäupter waren entweder selbst Oberbischöfe oder doch Bischöfe nach Außen.

Von dem Allem erkannten die Christen Nichts an, sondern hatten ihren eigenen Glauben und ihre eigenen Bischöfe.

Stützten jene sich auf das Alterthum und das Ansehen der Vorfäter, so beriefen die Christen gegen die Heiden sich auf Vernunft.

2) Der Staat selbst beruhte bei Griechen und Römern nach Außen auf dem Eroberungsrechte, nach Innen auf dem sachlichen Rechte der Herren über die vielleicht zehnmal zahlreicheren Sklaven, der Väter über die Kinder, der Männer über die Frauen.

Das Christengeschlecht aber hielt den Satan für den Fürsten dieser Welt, und in sein Gebiet gehörten Krieg, jede Waffengewalt, weltliche Ehre, Reichthum und jede Art von weltlicher Lust. Es erkannte nur Einen Herrn — Christum, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden übergeben sey **); vor ihm galt kein Ansehen der Person; — ihm zu Lieb' sollte man Vater und Mutter

*) Hase, R. Gesch. S. 47. bemerkt: „Nach römischer Staatsklugheit blieben den überwundenen Völkern ihre Götter, aber durch väterliche Gesetze war verwehrt, daß ein röm. Bürger Götter verehere, die nicht vom Staate anerkannt waren, und daß die Götterdienste besiegter Völker sich im Reiche ausbreiteten.“ (Cic. Legg. II. 8) — S. 32. Die ersten „Christen genossen unter den röm. Magistraten die Privilegien der Juden.“ — S. 47. „Sowohl sich das Christenthum vom Judenthume löst, desto mehr verlor es das Recht einer erlaubten Volksreligion und versiel durch sein Streben nach geistigen Eroberungen, wie durch seinen entschiedenen Gegensatz wider die Staatsreligion, den betreffenden Gesetzen.“ (Vgl. Novi Comm. soc. reg. Goett. 773. T. III.)

***) „Den Soldateneid zu schwören, Gemeindeg. u. Staats-

verlassen *); — Gott im Himmel war und blieb ja der eigentliche Vater; — die Frauen wurden Genossinnen der Männer im Glauben, im heiligen Geiste, in der Gesfahr, in der Liebe, im Wohlthun und im Beten und Hoffen auf ewiges Heil. Sie begleiteten als fromme, hülfreiche Schwestern die Brüder, die von der Propagande von Jerusalem in alle Länder ausströmten, um die neue Lehre zu verbreiten, und überall Bruderschaften, Geheim-Bünde, (*ἐταπείως*) bildend, in der That einen Staat im Staate erbauten **).

3) So war Emanzipation der Völker, der Sklaven, der Frauen — und in gewisser Hinsicht selbst der Kinder, denn sie konnten gegen den Willen ihrer Eltern Christen werden, und die Väter konnten sie nicht mehr am Leben strafen, — Emanzipation also war thatsächlich das Lösungswort der Christen, wenn es auch — der damaligen Bildungsstufe gemäß — nicht auf so bestimmte Weise ausgesprochen wurde.

4) Und nicht nur in alle jene von Uralters her bestehenden Verhältnisse griff das Christenthum mit seiner Lehre ein. Auch gegen Alles, was der höchsten damaligen sogenannten Bildung angehörte, erhob es sich mit Macht. Nicht nur bezeichnete es den Reichthum als ein Hinderniß zum Eingehen in das Reich Gottes, sondern überhaupt alles Eigenthum sollte gemein seyn unter den Brüdern, und wer dieser Bundespflicht untreu wurde, der mochte an den plötzlichen Tod des Ananias und der Sapphira denken!

Nemter zu verwalten, schien den Christen bedenklich, als verbunden mit heidnischen Cäramonien.“ Hase, K. Gesch. S. 54.

*) Matth. 10, 21. heißt es sogar „und die Kinder werden sich empören wider ihre Eltern, und ihnen zum Tode helfen“, und 35. „Denn ich bin gekommen, den Menschen zu erregen wider seinen Vater u. s. w.“

***) Vgl. Restner, die Agape oder der geheime Weltbund der Christen von Klemens in Rom unter Domitians Reg. gestiftet. Sena. 1819. mit Reghellini Examen du Mosaisme et du Christian. Paris. 1834. 3voll.

5) Auch Reichthum an Kenntnissen, Gelehrsamkeit und Philosophie wurden theils als Hinderniß angesehen, theils als unnütz und Thorheit gering geschätzt gegen die vom heiligen Geiste den Armen, den Knechten und Mägden ohne ihr Zutun eingegebene Gottesweisheit *). Ohnehin konnten heidnische Geschichte und heidnische Kunst, die überall von weltlichem Trachten und Streben und von abgöttischem Glauben durchdrungen waren, — für den allein rechtgläubigen, der der Welt und ihrem Fürsten entsagt hatte, keinen Werth mehr haben.

6) Die Natur endlich war ja überall verunreint durch den Satan und seine Legionen, die in der Luft hausten, über ganze Völker herrschten und sich sogar einzelner Menschen unmittelbar bemächtigten, — in allen aber mittelst des Fleisches und seiner Begierden und mittelst der Leidenschaften nach Erweiterung des höllischen Reiches trachteten.

7) So trat also das Christenthum gegen die ganze alte Welt in Kampf, gegen Himmel und Erde, gegen Götter und Heroen, gegen Priesterschaft und weltliche Macht, gegen Gelehrsamkeit und Reichthum, Philosophie und Kunst, Sitten, Rechtsgrundsätze, Herkommen und — Natur, — und es war dann — zum Wenigsten natürlich, daß es von Priestern und Staatsmännern, von Gelehrten und Reichen, von Alt- und von Ungläubigen verfolgt, dagegen vorliebig von Frauen, Armen, Unterdrückten und Sklaven, an die es vorzugsweise seine Predigten und Sendschreiben richtete, angenommen**), — dennoch drei volle Jahrhunderte ge-

*) „Alle Streitschriften wider das Christenthum sind im 4ten Jhdt. durch die fromme Barbarei christl. Kaiser vernichtet worden.“
Hase R. Gesch. S. 59.

**) Hase, R. Gesch. S. 47. „Am Anfange des 2ten Jhdt. hatten vornehmlich Frauen, Handwerker und Sklaven das Evang. angenommen, doch in so großen Massen, daß in Kleinasien bereits die Tempel verödeten und das Opferfleisch vergeblich feil geboten wurde.“ — S. 64. „Besonders durch Sklaven und Frauen war es schon gegen Ende des 2ten Jhdt. in alle Classen der Gesellschaft gedrungen.“ —

braucht hat, um sich auf den kaiserlichen Thron zu schwingen und auf demselben erst angelangt ist, nachdem es jenen Gegensatz zum übergrößten Theile — wieder aufgegeben hatte *). —

8) Es mußte uns freuen, am Tage, nachdem das Vorhergehende geschrieben war, in der eben herausgekommenen Kirchengeschichte von Hase (S. 54) folgende, das eben Gesagte, größtentheils bekräftigende Bemerkung zu lesen:

„Die Volksbewegung, die seit Trajan den Tod der Christen forderte, ging von allen denjenigen aus, welche im Götzendienste den Quell ihres Erwerbes vertheidigten **). Aber das in sich selbst zerfallene Heidenthum konnte nur dadurch einen so mächtigen Gegensatz erheben und im Kampfe wieder die Liebe zu sich selbst gewinnen, weil nicht bloß die alte Götterwelt, sondern das ganze Gemeingefühl der alten Welt, die Verherrlichung des irdischen Daseyns, angegriffen, und nichts dafür geboten wurde, als eine strenge, freudenlose Tugend, eine Verödung der Erde zum Vortheile eines unbekanntes Himmels.“ —

IV. Das Christenthum zu Anfange des vierten Jahrhunderts.

1) Der Anfang des vierten Jahrhunderts ist das Ende der Freiheit in der christlichen Kirche, wie der Anfang des vierzehnten der eigentliche Anfang ihrer Wiederauferstehung:

*) Nachdem dies geschrieben, fanden wir in C. J. Weber's das Papstthum u. die Päbste (I. 44.) die treffende Bemerkung: „Schon zu Ende des 3ten Jahrh. glichen Christianer so wenig Christus, als Epikuräer dem einfachen Epikur, Jesuiten ihrem schwachköpfigen Frömmeler Loyola, u. Herrnhuter ihrem Binzendorf.“

***) Dennoch „waren noch zur Zeit des Origenes nur Wenige und deren Zahl leicht zu berechnen, als Märtyrer gestorben.“ Orig. c. Cels. III. (ed. Delarue) C. I. p. 452. (Hase l. c. pag. 57).

jenes durch Verbindung der weltlichen Macht mit der kirchlichen, das Letztere durch Wiederablösung der fürstlichen von der geistlichen Gewalt.

Wie aber im 4ten Jahrhdt. noch die anfängliche Freiheit in die beginnende Sklaverei hineinschien; so setzte im 14ten die röm. kathol. Despotie, selbst in den Fürsten, die sich gegen Rom zu verselbstständigen suchten, sich noch fort in Beziehung auf die häretisirenden Unterthanen.

2) Um sich von der freien Weise, in welcher die Höchstgebildeten und Höchstbeamteten zu Anfange des 4ten Jahrhdt. das Christenthum aufgefaßt, zu überzeugen, braucht man nur die Rede des Kaiser's Constantin*), die Kirchengeschichte des Eusebios, Bisch. von Cäsarea und die Institutionen des Lactanz**), Lehrers der Rhetorik zu Nikomedien und Erziehers des kaiserlichen Prinzen Crispus, zu lesen.

3) In Beziehung auf den letzteren, der um 320 seine Institutionen schrieb, genügt es, an folgende Stellen zu erinnern:

L. IV. c. 13. „Der höchste Gott und Vater Aller, als er seine Religion mittheilen wollte, sandte den Lehrer der Gerechtigkeit vom Himmel herab, — der ein mittleres

*) Auch als christlicher Katechumene blieb er Pontifex maximus und „einige Gesetze (u. a. Const. de Harusp. usu. a. 321. L. 1. Cod. Theod. de pagan. [XVI. 10]) beweisen, daß er wenigstens die Zauberkünste der alten Götterwelt zu ehren oder zu fürchten nicht aufgehört hat.“ S. Hase's Kirchl. Gesch. S. 110. Dennoch befahl er auch, daß die Schriften des Arius verbrannt würden, und bedrohte mit dem Tode diejenigen, die dieselben zurückbehalten möchten. (S. Ebendas. S. 117.)

**) Wie Cicero den Plato nachgeahmt und ausgeschrieen, so (nach Hieronymus) Lactanz den Cicero. Auf ähnliche Weise nahm Augustin viel von den Neuplatonikern auf, wie später Abälard in Theol. Chr. bekennt, was er von (Neuplat.) Philosophen anführe, aus den Schriften Augustin's geschöpft zu haben.

Wesen zwischen Gott und Mensch (mediam inter Deum et hominem substantiam gerens), unsere gebrechliche und thörichte (imbecillum) Natur gleichsam an der Hand zur Unsterblichkeit hinführen könne.“ (c. 14) „Diesen seinen Sohn sandte Gott zu den Menschen, auf daß er sie von gottlosem und eitelm Gottesdienste zur Verehrung und Erkenntniß des wahren Gottes bekehre, und ihre Herzen (mentes) von der Thorheit zur Weisheit, von der Ungerechtigkeit zu Werken der Gerechtigkeit hinführe . . . dies sind die Gebote, deren Befolgung er anbefahl. Er selbst bewies seine Treue gegen Gott (exhibuit Deo fidem); denn er lehrte, daß ein Gott sey, und man nur ihn allein verehren dürfe; auch gab er sich zu keiner Zeit für Gott aus (ne unquam se ipse Deum dixit), weil er dadurch nicht Treue bewiesen haben würde, wenn, gesendet, um die Vielgötterey aufzuheben (ut Deos tolleret) und Einen Gott zu predigen, er einen Andern, als den Einen, eingeführt hätte.“ Eben darum auch „weil er so treu gewesen, empfing er die Würde eines ewigen Priesters, die Ehre eines höchsten Königs die Gewalt eines Richters und den Namen eines Gottes*.“

4) Constantin d. Gr. in seiner — an die Heiligen (d. h. wohl an die versammelten Geistlichen) — gehaltenen Rede sprach sich folgenderweise aus:

„Das Gute, wonach Alles trachtet (ὅν πάντα ἐφίεται), der über dem Wesen (οὐσίαν) ewig seyende Gott, hat keine Entstehung (γενεσιν), mithin auch keinen Urgrund (ἀρχην). Er aber ist der Urgrund alles Entstehenden. Was aber aus ihm seinen Hervorgang (ἀναφοραν) hat, das wird auch in ihn wieder geeinigt (εἰς ἐκεῖνον ἐννοῦται πάλιν) Durch Anordnung der Vorsehung kam nun der Heiland (σωτηρ) als Vorsteher (ἐπιστατης) der sinnlichen Welt und der in ihr hervorgebrachten (μηχανω-

*) Vgl. noch L. I. 20. (p. 48. ed. Cantabr. 1685.), wo Tugend als einzig wahrhaft christl. Gottesdienst geschildert.

μενοis) Dinge zum Vorschein (εξεφηνε). Allem also, was in der Welt begriffen, ist die Ursache des Seyns und Lebens von dort her . . . Es giebt also nur einen Vorsteher (προστατην), alles Seyenden, und alle Dinge sind der Herrschaft desselben untergeordnet, sowohl die himmlischen, als die irdischen, die natürlichen und die organischen Körper.“ (c. 3. §. 1 et 2).

„Nichts ist also ohne Vernunft und ohne Geist (μηδεν αλογως μηδ' ανοητως) entstanden; die Vernunft aber und die Vorsehung (λογος και προνοια) ist Gottes.“ (c. 8.)

„Daß nämlich die ganze Welt immer sich auf ein und dieselbe Weise verhält, beweiset, daß sie nicht ohne die Vorsehung ist und daß sie nicht durch Zufall (απο ταυτοματου) geworden.“ (c. 3.)

Unter den Philosophen war es „Plato, von Allen der Allermildeste (ηπιωτατος), der zuerst, das Nachdenken (διανοιας) der Menschen vom Sinnlich=Wahrnehmbaren zu dem Geistigen und sich=immer=gleich=verhaltenden sich zu erheben gewöhnend und sie zum Erhabenen (μεταρσια) aufzuschauen lehrend, den ersten Gott als den über dem Wesen (seyenden) (τον υπερ την ουσιαν) kund that, — und zwar mit Recht; diesem dann einen zweiten unterordnete und zwei Wesen (ουσιας) der Zahl nach unterschied, da die Vollkommenheit beider nur Eine ist, das Wesen des zweiten Gottes aber sein Daseyn (υπαρξιν) aus dem ersten hat. Denn dieser selbst ist der Werkmeister (δημιουργος) und Durchwarter (διοικητης) von Allem, mithin überschwenglich (υπεραναβεβηκως); der nach ihm aber, seine Verordnungen auswirkend, bezieht den Bestand aller Dinge auf jenen, als auf die Ursache zurück . . . Und bis hierhin ist Plato weise (σωφρων)“ (c. 9. §. 2. 3.); Wenn er aber im Weiteren „mehrere Götter einführend und jedem besondere Gestalt zuerkennend,“ irrt, „so scheint er mir, sich selbst zurechtzuweisen, indem er den Geist Gottes (το πνευμα του θεου) sehr verständig als vernünftige Seele (λογικην ψυχην) bestimmt.“ (Ebend.)

Wie nun „Christus Gott und Heiland,“ so ist er „des großen Vaters größte Vorsehung, *) indem er nicht nur von den Uebeln (κακων) erlöset, sondern auch die seligste Lehre lehrt.“ (c. 11.) „Vergleichenet nur eure (die heidnische) Religion **) mit der unsrigen. Findet Ihr nicht hier wahrhaftige Eintracht (ὁμονοια) und daurende Menschenliebe (διαρκης φιλανθρωπια); Tadel des Fehl's, welcher Zurechtweisung, nicht Zugrundrichtung zur Folge hat; Heilung zur Erlösung, nicht zur Rache, und ungefärbten Glauben, zuvörderst an Gott, dann auch an die natürliche Gemeinschaft des Menschen ***)? Dabei Erbarmen mit Allen, die vom Zufall gekränkt worden? Und einfaches Leben, das nicht unter dem Dunste der Heuchelei geheime Bösheit verbirgt, so wie Erkenntniß des wahrhaften Gottes und seiner Alleinherrschaft? Dies ist die wahre Frömmigkeit, (θεοσεβεια); dies der reine, völlig ungetrübte Gottesdienst, dies das vernunftgemäße (εμφορων) Leben, das, wie ein geheiligter Fußsteig den Wandelnden zum ewigen Leben hinführt.“ — (c. 23.) —

5) Nicht minder frei äußert sich Eusebios u. a. in seiner Kirchengeschichte.

Gleich im ersten Buche widmet er ein eigenes Hauptstück (das 4te) dem Beweise, daß „die von Christus allen Völkern gepredigte Religion weder eine neue, noch fremde ist;“ daß, wenn auch der Name der Christen erst kürzlich den Völkern kund geworden, „doch das Leben und die Handlungsweise, welche den Glaubenslehren dieser Religion entsprechen, von der ersten — wir möchten sagen — Menschenentstehung (ανθρωπογονια) an, durch natürliches Denken (φυσικαις εννοιαις) der uralters

*) „Μεγαλου πατρος μεγαστη προνοια.“

**) Hiernach war also wohl die Versammlung, in welcher die Rede gehalten, eine öffentliche und die Rede zugleich auf heidnische Zuhörer berechnet.

***) „Προς την φυσικην των ανθρωπων κοινωνιαν.“

Gottgefälligen Männer aufgestellt worden" ... „denn, da der Name eines Christen Nichts Anderes bedeutet, als einen Menschen, der durch Erkenntniß und Belehrung Christi mit Mäßigkeit (*σωφροσύνη*) und Gerechtigkeit, Beharrlichkeit (*καρτερία*) des Lebens und Tapferkeit der Tugend, und durch frommes Bekennen des einen und einzigen über Alles (regierenden) Gottes geschmückt ist, so (ist nicht zu läugnen), daß jene Alten nicht weniger eifriger darnach getrachtet, als wir. Daher kümmerten sie sich eben so wenig, als wir, um die Beschneidung des Körpers und die Beobachtung des Sabbath's, noch um Enthaltung von gewissen Speisen, noch um andere Unterscheidungen, welche erst Moses der Nachkommenschaft in Symbolen zu vollziehen übergeben." Wie aber „Abraham durch seinen Glauben gerechtfertigt worden, indem er, von dem Aberglauben und den Lebensirrwegen seiner Väter abstehend (*αποστας*), den Einen über Alles (erhabenen) Gott bekannte, und diesen durch Tugendwerke, nicht durch (Mosaischen) Gesetzesdienst verehrte *), — so findet sich diese Religionsweise (*θεοσεβείας τροπος*) von allen Völkern der Erde nur bei den Christen" (c. 4.) **).

6) So sprach sich ein Kaiser, ein Bischof und ein Professor zu Anfang des 4ten Jahrhdt's. aus, und es bietet reichlichen Stoff zu den ernstesten Betrachtungen, wenn man mit den eben angeführten Aeußerungen die Gesetze, Gebote und Lehren vergleicht, welche — nur etwa fünf Dezennien später — von Theodosius, — Sirizius — und Hieronymus ausgegangen — und sich im Wesentlichen bis auf die neueste Zeit erhalten haben***).

*) Ένα δετον επι παντων δηλογησας θεον, και τουτον εργασις αρετης, οχι δε θρησκεια νομου του μετα ταυτα Μωϋσεως θεραπεισας.

***) Man s. auch noch, was Euseb. (L. II. c. 23.) über den Ap. Jakobus als zuverlässigen Bericht aus Hegesippus anführt. —

***) Doch mag noch daran erinnert werden, daß Synesius noch um 410 zum Bischof v. Ptolemais erwählt wurde, obwohl er bekannte, daß seine Philosophie ihm nicht erlaube, den christlichen

Nicht minder belehrend würde dagegen auch eine Vergleichung seyn zwischen den Gesetzen, Vorschriften und Lehren eines Ludwigs XIV, eines Clemens XI und Bossuet's (polit. sacrée, catéch. etc.) zu Anfange des vorigen Jahrhdts. mit denen eines Joseph II, eines Clemens XIV und eines Rousseau (vicairé savoyard) oder Lessing (Erziehung des Menschengeschlechts), die ebenfalls nur etwa fünf Dezzennien nach Jenen aufgetreten sind. —

7) Diese Bemerkungen glauben wir aber nicht passender schließen zu können, als indem wir die erfreuliche Thatsache hervorheben, daß nach fünfzehnhundertjährigen Glaubensstreitigkeiten, = Partheiungen und = Kriegen — endlich der Tag der Freiheit und der Befriedung über der Menschheit aufgegangen, und zwar einer Freiheit und eines Friedens, die um so Viel reicher und herrlicher sind, als die Despotie und die Feindschaft drückend und schmerzlich gewesen, die nach der Erscheinung des Heilandes, Befreiers und Friedensfürsten über die Welt hereingebrochen.

Im S. 325 wurde zu Nizäa von eifernden Bischöfen der Fluch über Alle ausgesprochen, die nicht an die Gottheit Christi glaubten. Im S. 1825 erinnerte Meander in seiner Kirchengeschichte (I. 616 f.) zuerst an „die milde Art,“ wie Justinus M. von der Vorstellung der Ebioniten über die Person Jesu redet, „welche zwar bekennen, daß Jesus der Messias sey, aber ihn für einen von Menschen geborenen Menschen erklären, *)“ — dann an Origenes, der ebenfalls in den Ebioniten „nur schwache Brüder“ sieht, „welche doch Christus, der auch ihnen der Messias sey, von dem auch sie alle Hülfe erwarteten, obgleich sie nur den Sohn Davids, nicht den Sohn Gottes, in ihm erkannten, nicht verstoßen

Volks glauben an das Ende der Welt und die Auferstehung des Leibes zu theilen. S. Hase, R. Gesch. S. 122.

*) Dial. c. Tryph. Jud. §. 48.

habe;“ *) und nun mit den Worten schließt: „Wie ganz anders würde doch Vieles geworden seyn, wenn man in diesem Geiste der Liebe und der Freiheit die Gnade des Erlösers über Alle, die ihn anriefen, hätte frei walten lassen; wenn man die verschiedenen Standpunkte christlicher Entwicklung bis zur Reife des Mannesalters im Glauben wohl berücksichtigt, und nicht die verschiedenen Geister alle in Ein Maaß auf einmal hätte einzwängen wollen!“

V. Kir ch l i c h e s C h r i s t e n t h u m .

1) Fragen wir nach dem Christenthume, so fragen wir jedenfalls nach einem — in und mit sich selbst einigen — Wesen; denn ein solcher Eigename kömmt nur einem wirklichen Individuum zu. Wo ist nun ein solches Einiges Wesen als Christenthum zu finden? Wo ist Etwas unzweifelhaft und unbestritten als Christenthum wahrzunehmen?

2) Muß man unter Christenthum doch wohl die ganze von Christus in die Menschheit eingeführte Oekonomie verstehen, dann werden wir, um dessen Beschaffenheit zu erkennen, auf die Geschichte hingewiesen, welche Zeugniß zu geben hat, von dem, was vor achtzehn Jahrhunderten in ihr hervorgetreten ist.

3) Wo ist aber ein zureichend beglaubigter, allgemein anerkannter Geschichtlicher Zeuge zu finden, aus dessen Munde wir zuverlässige Kunde erhalten könnten von einer Thatsache, die nicht nur jetzt, sondern gleich bey ihrem Hervortreten auf so mannigfaltige Weise aufgefaßt worden?

*) Matth. L. XVI. c. 12. (?)

4) Die Zeugen der Vergangenheit theilen sich zunächst in vier große Massen:

a) Die Kirchengläubigen der ersten sieben Jahrhunderte, welche in den sechs ersten ökumenischen Synoden Zeugniß von dem abgelegt, was sie für ursprüngliches Christenthum gehalten, und hierdurch von den zerstreuten Andersgläubigen, die ohne erhebliche Einwirkung auf die fernere Entwicklung der europäischen Menschheit geblieben sind, sich abgesondert haben. Von dieser ersten großen Gesamtheit sind die griechischen Christen uns noch als Zeugen gegenwärtig.

b) Die Rom- oder Papstgläubigen des eigentlichen Mittelalters, welche sich von der ersten allgemeinen Kirche dadurch abgesondert haben; daß sie die römische Kirche als Höchstbeglaubigten Zeugen des wahren Christenthums und den Bischof derselben als souverainen Stellvertreter Christi anerkannt haben, bilden die zweite große Zeugenmasse. Von diesen ist in den sieben ersten allgemeinen abendländischen Synoden (von der 1sten im Lateran, 1123, bis zu der in Vienne, 1311, inclus.), und demnächst in den drei partikularen Synoden von Florenz (1438), Lateran V. (1512) und Trient (1545), ein von dem morgenländischen vielfach abweichendes Zeugniß von dem, was sie für ächtes Christenthum halten, abgelegt worden. Von dieser zweiten Formation sind uns noch jetzt vorzugsweise die Latinisirenden, römisch-katholischen Völker als Zeugen gegenwärtig.

c) Die dritte Zeugenmasse besteht aus den sogenannten Schriftgläubigen, welche vor etwa sieben Jahrhunderten als Waldenser u. s. w. und demnächst als Wiclefiten und Hussiten — sich von den Papstgläubigen abgesondert, in der Reformation sich kirchlich gestaltet und so bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben. Sie glauben an die Schrift als an eine sou-

veraine göttliche Offenbarung, welcher die menschliche Vernunft sich unbedingt zu unterwerfen habe.

d) Die sogenannten Rationalisten, welche nur dasjenige in der h. Schrift für ächtes Christenthum ausgeben, was sie je nach ihrer individuellen, auf sogenannten Vernunftgründen beruhenden Ueberzeugung dafür halten, — bilden die vierte und letzte jener Zeugenmassen.

5) Von diesen Zeugenmassen stimmen die drei ersten, welche die immense Majorität derselben ausmachen, in den wesentlichsten Lehrpunkten miteinander überein, und können unter dem Namen Offenbarungsgläubige, oder Orthodoxe, oder Supernaturalisten zusammengefaßt werden. Die sogenannten Rationalisten hingegen sind selbst dahin gekommen, einzugestehen, daß die h. Schrift zugleich nicht bloß das reine, wahre vernunftgemäße, — sondern auch das, wie sie behaupten, unächte widervernünftige Christenthum enthalte *), zu welchem die sogenannten Supernaturalisten sich von Anfang an bis auf den heutigen Tag bekannt haben.

Als allgemein zugestanden können wir mithin ansehen, daß eine Religionsansicht in der h. Schrift enthalten, und von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten sich in der gesammten kirchlichen Christenheit **)

*) S. Wegscheider's Inst. ed. 7a. passim. v. Ammon's Fortbildung des Christenthums zur Weltrel. pass. Bretschneider's Dogmatik u. u. u.

**) „Tempore emendationis sacrorum, cujus quidem auctores publicam ecclesiae Graecae Latinaeque doctrinam et suam esse profitebantur“.. Aa. Wegschdr. l. c. p. 454. — Ebenso stimmen wir Hegel bei, wenn er (Vorles. über d. Gesch. der Philos. I. 21.), mit Berufung auf Martheinecke's Lehrb. des christl. Glaub. (1823) §. 133 f., bemerkt: „der Inhalt des Christthums hat keine, oder so gut als keine Geschichte;“ und S. 20. „die christl. Lehre hat bald ihre Entwicklung erreicht und ihre bestimmte Fassung gewonnen. Und das alte Glaubensbekenntniß hat zu jeder Zeit gegolten u.“

unverändert fortgepflanzt hat, welche von derselben als ächtes Christenthum angesehen worden ist.

Erwägen wir nun, daß diese Religionsansicht die Grundlage aller bis auf den heutigen Tag erbauten christlichen Kirchen bildet, daß die sogenannte rationalistische Ansicht bis auf die neueste Zeit als Irrlehre von denselben verworfen worden, so müssen wir, wenn wir überhaupt noch das Zeugniß der Geschichte gelten lassen, auch zugestehen, daß jedenfalls dasjenige als ächtes Christenthum oder vielmehr als allgemeinste und dauernste Auffassung desselben — anerkannt werden muß, was zugleich von den beiden katholischen und von den reformirten Kirchen des 16ten Jahrhunderts. in theilweiser Uebereinstimmung mit der h. Schrift — als solches aufgestellt und bis jetzt gegen alle Angriffe behauptet worden ist.

6) Die Frage, ob dasjenige, was von Anfang an Glaube der christlichen Kirche gewesen und achtzehnhundertlang geblieben, auch wirklich der Glaube Christi gewesen, ist dagegen insofern eine müßige Frage, als man vom Christenthum als einer welthistorischen Macht und Begebenheit spricht, — da nur die supernaturalistische Lehre sich bis jetzt als kirchenbildend erwiesen hat und Christus vorzüglich nur als kirchenbildend zu einer welthistorischen Person geworden ist.

Auch verfallen die sogenannten Rationalisten, welche das angeblich reine Christenthum gleich bei seinem ersten Hervortritt getrübt oder vielmehr verfälscht und verkehrt werden lassen, in denselben Paralogism, den sie den Supernaturalisten hinsichtlich der Geschichte des ersten Menschen zum Vorwurf machen. Sie behaupten nämlich, die Macht, Weisheit und Güte des Schöpfers werde auf ein minimum reducirt durch die Annahme: — die Menschheit sey durch den Sündenfall des ersten Menschen bis zum Ende der Welt so gewaltig corruptirt worden,

daß sie nur durch den — mehrere Jahrtausend später-
erschienenen Christus, — aber auch durch diesen sowohl
quantitativ, als qualitativ *) nur zu einem sehr kleinen
Theile in integrum habe restituirt werden können.

Mit Recht könnte ihnen daher vorgeworfen werden,
daß sie die angebliche Göttlichkeit Christi auf ein mini-
mum durch die Behauptung reduzieren: — sein eigenster
Gottesglaube sey erst nach 17 bis 18 Jahrhunderten bey
einigen Forschern zum Vorschein gekommen, um erst von
diesen aus die Menschheit zum wahren Glauben zu bekehren **).

Ebenso kann man es auch als unstatthaft abweisen,
daß die sg. Rationalisten eine Lehre noch Christenthum
nennen, welche sie als wahr anerkennen, nicht weil sie
von Christus gelehrt worden, sondern weil sie dieselbe
mit dem, was sie die menschliche Vernunft nennen, über-
einstimmend finden. Wie ein Kind nicht von der Mutter,
sondern von dem dasselbe anerkennenden Vater seinen
Namen empfängt, so ist die Lehre der Rationalisten auch
nicht Christenthum, sondern Rationalismus zu nennen,
— ein Name, der um so angemessener ist, als in der ra-
tionalistischen Lehre kaum ein Lehrsatz zu finden seyn möchte,
welcher sich nicht nachweisen ließe als bereits im alten
Testamente oder bei einem der heidnischen Philo-
sophen klar und deutlich ausgesprochen.

7) Vernehmen wir nun die drei ersten großen Zeugen-
massen, so ergiebt sich uns aus Vergleichung ihrer Be-

*) Quantitativ ist bekanntlich nur der kleinere Theil der Menschheit
zum Christenthume bekehrt, — aber auch dieser — qualitativ
weder hinsichtlich der ursprünglichen Gerechtigkeit, noch hinsichtlich
der nicht durch zeitlichen Tod vermittelten Unsterblichkeit in in-
tegrum restituirt worden.

**) Merkwürdig ist, daß, wie Luther in mehreren Lehrpunkten zu-
erst das rechte Verständniß des N. T. eröffnet zu haben be-
hauptete, eben so der Apostel Paulus (2 Cor. 3, 13—18)
erklärte, daß die Juden bis auf Christus das N. T. nicht recht
verstanden ic.

Kenntnißschriften als gemeinsame Glaubenslehre derselben im Wesentlichen Folgendes:

a) Das Christenthum ist eine durch Christus der Menschheit zu Theil gewordene göttliche Offenbarung, und namentlich ist die h. Schrift unter besonderem Einflusse des h. Geistes ausgezeichnet worden *).

Dieser Offenbarung nach ist Folgendes zu glauben:

b) Gott ist dreieinig, bestehend aus drei einander dem Wesen und der Würde nach völlig gleichen Personen, dem Vater, dem Sohne, und dem h. Geiste, und außer ihm giebt es keinen Gegenstand göttlicher Anbetung **).

c) „Der Vater ist von niemand weder gemacht, noch geschaffen, noch geboren; der Sohn ist allein vom Vater: nicht gemacht, noch geschaffen, sondern geboren; der h. Geist ist vom Vater und Sohn, nicht gemacht, noch geschaffen, sondern ausgehend ***). „Alle drei Personen sind miteinander gleich ewig, gleich groß;“ — „ein einiger Gott in drei Personen in einiger Gottheit“ ****).

d) „Gott der Vater ist der einzige, allmächtige Schöpfer Himmels und der Erden, alles, das sichtbar und unsichtbar ist“ *****).

„Gottes einiger Sohn ist vom Vater geboren vor der ganzen Welt, Gott von Gott, Licht von Licht,“ und „durch ihn ist Alles geschaffen“ *****). „Der h. Geist“ ist es, „der da lebendig macht“ †).

e) Unter den geschaffenen Wesen sind die Engel die höchsten aber unter denselben hat „der Satan von Anfang an gesündigt“ ††), und viele haben, wie er, „ihr Fürstenthum nicht bewahrt,“ †††) und sind mit ihm von Gott aus dem Himmel verstoßen worden ††††), und werden ewige Pein erleiden †††††).

*) S. Winer's comparative Darstellung u. Taf. 1. vgl. 1 Joh. 1, 1—4. Joh. 14, 26. 15, 26 ff. 16, 13 ff. Apg. 1, 8. Luc. 24, 48 ff. 1 Cor. 2, 44.

) Winer a. a. D. **) symb. Athan. **) symb. Athan. *****) symb. Nicaen. *****) Ebd. †) Ebd. ††) 1 Joh. 3, 8. †††) Jud. 6. ††††) 2 Petr. 2, 4. Jud. 6. †††††) Augsb. Conf. Art. 17.

f) Der erste Mensch, wie er aus der Hand Gottes kam, besaß ursprüngliche Gerechtigkeit und Unsterblichkeit *).

Als er sich aber durch Satan **) verführen lassen, verloren er und seine Nachkommen durch den Sündenfall der Stamm-Eltern sowohl jene Gerechtigkeit als die Unsterblichkeit; der menschliche Wille wurde verderbt, und der natürliche Mensch trägt seitdem durch Imputation der adamitischen Sünde Schuld an sich ***).

g) Sofort hatte der Satan, „der Menschenmörder von Anfang an“ ****) — „sein Werk in den Kindern des Unglaubens,“ †) verbreitete Aberglauben, Götzendienst und Sittenlosigkeit unter den Juden und Heiden, welche letztere Teufel als Götter verehrten ††), — und besaß leiblich viele Menschen †††).

*) Biner Taf. 1. **) Offenbar. 12, 9. 20, 2. 1 Mos. 3, 1. 2 Cor. 11, 3. 1 Tim. 2, 24. Weish. 2, 24. Joh. 8, 44.

***) Biner Taf. 1. — Röm. 5, 12 ff. Und noch Artt. smalec. III. 1. 317: *constitendum nobis est, — peccatum ab uno homine Adamo ortum esse et introisse in mundum, per cuius inobedientiam omnes hom. facti sunt peccatores, morti et diabolo obnoxii.* Wir stimmen vollkommen Wegscheider bei, wenn er Inst. theol. ed. 7^a. p. 412. bemerkt: *neque magis dubitare licet, quin Paulus Ap. peccati Ad. imputationem argumentationi suae Rom. 5. allatae subjecerit, quod negarunt Morus, Henke, Bauer, Storr, Reinhard, Schott, Bretschneider, Hahn, Cramer, Baumgarten-Crusius, Usteri.*

****) Joh. 8, 44. 1 Joh. 3, 12. †) Eph. 2, 2. Ruf. 10, 18.

††) Apg. 26, 18. Eph. 2, 1—3. 1 Cor. 10, 20. 21. 2 Cor. 4, 4. 6, 15. Eph. 2, 2. 1 Tim. 5, 15.

†††) Mark. 5, 1—14. Matth. 8, 28—33. 12, 45. 10, 8. Ruf. 8, 26 ff. 10, 17—20. *ic.* So lesen wir noch in der Form. Conc. sol. decl. I. 641. „*Poenae peccati originalis, quas Deus filiis Adae ratione hujus peccati imposuit, hae sunt: mors, aeterna damnatio, et praeter has aliae corporales, spirituales, temporales atq. aeternae acrumnae et miseriae, tyrannis et dominium satanae.*“

h) Als aber die Zeit erfüllt war, kam, — durch den heiligen Geist von den Propheten verkündigt *), — „um uns Menschen und um unserer Seeligkeit willen Gottes einiger Sohn vom Himmel, und ist durch den h. Geist aus der Jungfrau Maria incarnirt und Mensch geworden“ **).

So besteht nun „Christus aus der göttlichen und der menschlichen Natur, welche beide innigst und unzertrennlich verbunden waren und nur eine Person ausmachten ***), — den Gottmenschen Jesum Christum.

i) Dieser Gottmensch „wurde für uns gekreuzigt unter Pontio Pilato,“ ist „gestorben und niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage auferstanden, und aufgefahren gen Himmel, wo er sitzet zur Rechten des Vaters,“ ****) — und hat auf diese Weise „nach einem ewigen Rathschlusse Gottes der Menschheit, (oder vielmehr denen, die an ihn glauben), die Versöhnung mit Gott und die ewige Seligkeit erworben, zunächst, indem er durch seinen stellvertretenden (Opfer-) Tod für die Sünden der Welt (oder vielmehr der Gläubigen) genug that, und so die Schuld und die ewigen Strafen der Erb- und der persönlichen Sünden aufhob †).

k) Die Bedingung, unter welcher der Mensch der Versöhnung mit Gott und der ewigen Seligkeit theilhaftig wird, ist die (vor dem Hinscheiden bewirkte) geistliche Wiedergeburt ††), welche vermittelt wird:

α) Durch das Wort Gottes †††) und

β) durch die Sakramente, in denen der h. Geist wirksam ist ***).

*) symb. Nic. **) Ebd. ***) Winer Taf. 2. ****) symb. Nicaen. u. Apostol. †) Winer Taf. 2.

††) Winer Taf. 3. Augsb. Conf. A. 2. „Und verdammen alle die unterm ewigen Gottes Zorne, so nicht durch die Taufe und h. Geist wiederum neu geboren werden.“

†††) 1 Thess. 2, 13. Joh. 3, 34. Gal. 1, 6—9. Form. Conc. pag. 570. ††††) Winer Taf. 3.

l) Die Taufe muß auch an den Christenkindern verrichtet werden, und tilgt die Schuld der Erbsünde *).

Im Abendmahle ist der wahre Leib und das wahre Blut J. C. gegenwärtig, und der Genuß desselben gewährt göttliche Kraft zur Wiedergeburt; aber nur bußfertige Sünder dürfen dasselbe genießen **).

m) Zur Verkündigung des Wortes Gottes, zur Verwaltung der Sacramente und zur Ausübung der Schlüsselgewalt müssen Geistliche von der Kirche ordentlich berufen und zu ihrem Amte geweiht werden ***).

n) Diese, von Christo gestiftete Kirche ist eine einige und heilige ****), und wird selbst von den Pforten der Hölle nicht überwunden werden †); „wer aber den Glauben“ dieser „rechten christlichen Kirche nicht ganz und rein hält, der wird ohne Zweifel ewiglich verloren gehen“ ††).

o) „Am jüngsten Tage aber wird Jesus Christus kommen, zu richten, und alle Todten auferwecken; den Gläubigen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben; die gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Hölle und ewige Strafe verdammen“ †††).

8) Fassen wir die eben dargelegten Momente übersichtlich in eine Gesamtvorstellung zusammen, so stellt sich uns Folgendes als wahrhaft christ-katholische, vom h. Geiste offenbarte, allein-kirchliche Weltanschauung heraus:

a) „Vor der ganzen Welt ist von Gott dem Vater

*) Die Conf. orth. (der Griechen) lehrt p. 282. Der Ungetaufte sey *εἰς οργῆς καὶ τῆς αἰωνίου κολάσεως*. Noch die Conf. Gallic. art. XI. lehrt: credimus, hoc vitium esse vere peccatum, quod omnes et singulos homines, ne parvulis quidem exceptis adhuc in utero matrum delitescens, aeternae mortis reos coram Deo peragat. Dass. Catech. Heidelb. 9. 5. ff. und Conf. Belg. Art. XIV. f.

) Winer Taf. 3. *) Winer Taf. 4. ****) symb. Apost. et Nic. †) Matth. 16, 18. ††) symb. Athan.

†††) Augsb. Conf. Art. 17. — (S. noch Sengler's Relig. Zeitschr. f. d. kath. Deutschl., B. II. P. 2. S. 147 ff. (1833.)

Gott der Sohn geboren, und der h. Geist ausgehend; aber alle drei Personen sind miteinander gleich ewig.“

b) Von dieser dreieinigen Gottheit wurde das Weltall geschaffen; aber von Anfang an sündigte der höchste der Engel, wurde mit Legionen mitsündigender Engel auf ewig aus dem Himmel verstoßen, und verführte nun den ersten Menschen, durch dessen Sünde die menschliche Natur für die ganze Weltdauer in der Art verderbt wurde, daß sie aus sich nicht mehr dem ewigen Verderben entgehen konnte.

c) Um den fortwährend der Gottheit widersachenden Satan zu überwinden und um Menschen vom ewigen Untergange zu erlösen, wurde vom h. Geiste verkündigt, der Sohn Gottes, durch Einwirkung des h. Geistes von einer Jungfrau als Mensch geboren, bot durch seinen stellvertretenden Opfertod der menschlichen Natur ein Rettungsmittel dar, erstand von den Todten und kehrte in den Himmel zurück, um von dorthier den h. Geist herabzusenden.

d) Von nun an ist die Errettung vom ewigen Verderben und die einstige ewige Befeligung bedingt durch Theilnahme an der durch Christus bewirkten Versöhnung, diese Theilnahme bedingt durch Wirksamkeit des h. Geistes, diese durch Empfang der von Christo eingesetzten Sacramente.

e) Aber am Ende der Zeiten wird Christus wieder vom Himmel herabkommen, die Leiber aller Todten auferwecken und die Gläubigen und Auserwählten in die ewige Seligkeit einführen, aber die Gottlosen sammt den Teufeln in die Hölle verschließen, wo sie ewiger Strafe verfallen.

9. Wir haben hier also, um das Dargelegte auf die einfachste Weise auszusprechen:

a) eine von Ewigkeit Drei-Persönliche Gottheit;

b) ein — von dieser Gottheit — vor etwa sechs Jahrtausenden — erschaffenes, aber substanzuell zur ewigen Fortdauer bestimmtes Weltall.

α) Dieses Universum gleich von Anfang durch Em-

- pörung eines Theiles der höchsten Geschöpfe indreigespaltet, — in Himmel, Naturwelt und Hölle;
- β) Die Naturwelt gleich Anfangs durch den Sündenfall der ersten Menschen indreigespaltet, — in ein Segenland, — in eine theilweis mit Fluch beladene — und in eine ganz verfluchte Menschen- und Außenwelt; *)
- γ) Die Geschichte der Menschheit sich indreitheilend in die Paradieseszeit, — in die Zeit der Herrschaft des Todes bis auf Christum, und in die Zeit des Kampfes des heiligen mit dem bösen Geiste bis zum jüngsten Gericht.
- c) Wir haben ferner ein, seit achtzehn Jahrhunderten einem Theile der Menschheit dargebotenes Mittel zur Errettung vom ewigen Tode, bestehend:
- α) in dem, Gottes des Vaters Zorn versöhnenden, stellvertretenden Tode des, durch Mitwirkung des h. Geistes menschengewordenen Gottessohnes;
- β) in der von diesem verkündigten, durch Einwirkung des h. Geistes aufgezeichneten Lehre, und
- γ) in den von Christo angeordneten Weisen der Mittheilung des h. Geistes.
- d) Seit Christi Opfertode und der Herabkunft des h. Geistes ist also das Weltall indreigespalten in ein in die Menschheit vom Himmel herabsteigendes Reich Gottes, in ein von der Hölle in sie heraufsteigendes Reich des Satans — und in die zwischen Beiden schwankende Menschheit.
- e) Bevorstehend aber ist die Wiederkunft Christi zur völligen Unterwerfung des Satans und seines Reiches, und zur fortewigen Entzweispaltung des Weltalls in Himmel und Hölle, als die Wohnungen

*) Der Garten Eden wird verschlossen, (Gen. 3, 23. 24.) Eva und Adam und das Land, das sie bebauen sollen, sind theilweis mit Fluch beladen (3, 16. 19.); aber die Schlange, Kain und das Land Noth — sind ganz verflucht (3, 14. 4, 11. 12. 16.)

einerseits der zur Seligkeit berufenen, und anderseits aller
gefallenen Engel und aller seit Christo in Erb- oder
Todsünde Verstorbenen. —

10) Dies nun ist die Weltansicht, deren Ursprung in
der h. Schrift gefunden worden, welche gleich in den
ersten Jahrhunderten vollständig hervorgetreten und als
ächt es Christenthum zum Bewußtseyn und seit An-
fang des 4ten Jahrhds. zur öffentlichen kirchlichen und
staatlichen Anerkennung gekommen.

Sie ist es, welche demnächst durch Behauptung gegen
alle Angriffe, durch Ausbildung zum ausführlichen Religions-
systeme, durch entsprechende Gestaltung aller irdischen Ver-
hältnisse, durch bewaffnete Bertheidigung gegen alle inneren
und äußeren Feinde, und durch Gestaltung einer entsprechen-
den Kunstwelt sich als lebenskräftige, welthistorische
Macht erwiesen hat.

Sie endlich ist es, die man auch dann noch als ur-
sprüngliches Christenthum festgehalten, als, nach fünf-
zehnhundertjährigem Bestand der katholischen Kirche gegen
die in derselben angeblich eingeschlichenen Mißbräuche und
Irrthümer auf die h. Schrift selbst zurückgegangen worden.

B. Römisch-katholische Kirche.

— dirimunt communem humani generis societatem, qua sublata beneficentia, liberalitas, bonitas, justitia funditus evertitur. Quae qui tollunt, etiam adversus Deum immortalem impii judicandi sunt; ab eo enim constitutam inter homines societatem evertunt.

Cicero.

(de offic. III. 6.)

Ὁμολογοῦμεν το μὲν ὄσιον διὰ τοῦτο ὑπο τῶν θεῶν φιλεῖσθαι, ὅτι ὄσιον ἐστίν· ἀλλ' οὐ, διότι φιλεῖται, ὄσιον εἶναι.

Plato. (Euthyphr. c. 12.)

VI. Gestaltungs-Momente der römisch-katholischen Kirche.

1) Die Abendländische Christenheit allein hat in stätiger Entwicklung das neutestamentliche Samenkorn zum weltgeschichtlichen Baume gebildet, dessen Wipfel noch bis in die Gegenwart hineinragen.

Um sich zu gestalten und unter den Barbaren des Nordens und — der römischen Länder sich auszubreiten — griff das Leben zunächst zurück nach dem Alten Testamente, worin bereits eine Stufe erstiegen, die von jenen noch nicht erreicht war. (Cyprian, Athanas, Augustin).

Dann wurde zu jener dualistischen, weltverachtenden Ästhetik fortgeschritten, welche in der alten Welt auf das unmittelbare, jugendkräftige Nationalleben gefolgt war. — (Priestercölibat, Klöster und Einsiedler).

Das nächste Ziel war, wie in den nächsten Zeiten vor Christo — theoretisch das höchste Gute, — praktisch die

höchste Seligkeit, und so schloß sich das erste Lebensalter der Christenheit mit Gregor's des Großen Moralien und seines gelehrtesten Zeitgenossen, des spanischen Isidor's drei Büchern *sententiarum de summo hono.* —

2) Indem aber alles Trachten nach Jenseits ging, wurde die Gestalt der Kirche die neuplatonisch-orientalische Uranographie des sogenannten Dionysius Areopagita, und vertiefte sich mit ihr in die andere Welt.

Indessen währte diesseits der Streit über die Kategorien fort, welche den Personen der Gottheit beizulegen, und über anderweitige Distinktionen, die hinsichtlich anderer Dogmen gemacht wurden.

Somit wurde auch Bedürfnis, einen bewährten Führer in der hiesigen Gedankenwelt zu haben, und Aristoteles bot auch hierfür schon mehr als zureichende Befriedigung.

Joh. Damascenus ordnete (um 730) zum erstenmale die orthodoxe Lehre mittelst aristotelischer Dialektik systematisch an, wie schon durch Cassiodor und Maximus (Confessor) († 642) Aristoteles dem Abendland bekannt worden war.

Schon Alcuin († 804) bediente sich der aristotelischen Terminologie in seinen theolog. Schriften.

Aber — in Scotus Erigena, verband sich das Christenthum mit der Mystik des Areopagiten und der Philosophie des Stagyrten, und bildete den zweiten Knoten in der Entwicklungslinie des Abendlands. —

3) Das immer allgemeinere, immer heftigere Trachten nach dem höchsten Gut, mehr noch die immer größere Furcht vor der ewigen Verdammung — brachten aber einen immer größeren Theil der Erdengüter und immer größere weltliche Autorität in die Hände der Pförtner der anderen Welt. Auch diese Sphäre erheischte eine Ordnung, und auch für diese wurden bereits vorhandene Elemente verwendet. Das alte Testament, die alt-

römische Jurisprudenz und das Feudalrecht gaben die fruchtbare Dammerde, aus welcher vorzugsweise das Kirchenrecht sich gestaltete.

Schon in der ersten Hälfte des 6ten Jahrhds. sind der Geseßbestimmungen so Viele, daß in Rom, Karthago und Antiochien gleichzeitig Sammlungen veranstaltet werden. (Dion. Exig. 531. Fulg. Ferrand. 533. Joh. Scholast. 534.)

Mit dem Besiß wächst aber die Begierde, und als die ererbten Rechtsstitel nicht mehr zureichen, werden Dekretalen und Schenkungsurkunden erfunden und untergeschoben. (844 erste Spuren der Pseudoisid.; 858 schon v. Nicol. I. benutzt, und 867 die Don. Const. geltend gemacht.)

Rom und seine Legaten und Proconsuln erobern mit geistigem Schwerdt zum zweitenmal das Abendland und befestigen ihre Eroberungen durch alte und neue Geseze.

(1152 wird Gratian's Dekret vom Pappst als Grundlage des Can. Rechts genehmigt, und 1234 kommen die L. V. Decret. Greg. IX. und 1296 Bonif. VIII L. sept. Decr. hinzu.)

4) Sirizius im 4ten Jahrhdt. hatte, ein geistlicher Romulus, den Grund zur neuen Weltmonarchie gelegt, und auch diese fand nach ungefähr achthalb Jahrhunderten ihren Cäsar in Gregor VII.

Unter ihm schien das ganze Abendland romanisirt. In römischer Sprache wurde überall mit Gott und mit den römischen Vasallen verhandelt; römische Legaten knüpften den gesammten Klerus an den apostolischen Stuhl; altrömische Geschichtschreiber, Dratoren und Poeten gaben die Phrasen her zu Chroniken, Reden und Gedichten.

Aber, wie schon unter Augustus, so erwachte auch schon unter den nächsten Nachfolgern Gregor's überall und in allen Beziehungen das Bedürfniß nach Freiheit und Selbstständigkeit.

Die Religiösen griffen zurück nach dem unverdeuteten

N. Testament; die Fürsten behaupteten ihre Rechte, und das ursprüngliche römische Recht wurde wieder hervorgesucht. Die Nationalsprachen ließen Lieder des beginnenden Frühlings ertönen, und die Philosophie versuchte ihre Schwingen. —

Aber das N. Testament wird verboten, der Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienst versagt, die Fürsten werden mit Bann, ihre Völker mit Interdikt belegt oder vom Treuschwur losgebunden, die Religiösen verfolgt und verbrannt, die Schriften des Scotus Erig. verdammt, Abälard (1121) seine Schrift selbst zu verbrennen genöthigt, die Schriften des Aristoteles (1209) zum Feuer verurtheilt, — das röm. Recht vorzutragen (1220) untersagt, dagegen von Thomas von Aquin die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe für Ketzer erwiesen.

5) So hat sich die röm. kath. Kirche gestaltet, und durch Thomas von Aquin ihre vollendete (formell-) wissenschaftliche, wie durch Dante ihre vollendet poetische, endlich im Tridentinum ihre letzte dogmatische und disziplinarische, wie durch Pius V. ihre vollständige liturgische Gestaltung erhalten.

Was sie werden konnte, ist sie längst geworden, und während sie noch in ihrem Ausbau begriffen war, begann auch schon (mit Anfang des 11ten Jahrhds.) ihr Entwerden und Verwittern. Da sie alle ihre wesentlichen Bestandtheile gleich mit der Signatur der Göttlichkeit und Unveränderlichkeit hervorbrachte, so war eine Reformation oder Regeneration von Innen heraus unmöglich. Dies bezeugen nicht nur die Dekretalen, Bullen und Breven eines Bonifaz VIII, Pius II, Paul IV, Urban VIII, und Clemens XI; sondern auch noch die Erlasse eines Pius VI, Leo XII, und Pius VIII, wie denn selbst noch das Encyclicum des jetztlebenden Papstes (v. 15ten Aug. 32) das constitutive System der röm. kath. Kirche in seiner starren Consequenz und Pe-

trifikation — wie ein Medusenhaupt den wankenden Gläubigen entgegenhält.

Wenn aber in diesem Rundschreiben einige Worte über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe für Ketzer vermißt werden sollten, so ist solches Stillschweigen wohl nur der päpstlichen Pastoral-Klugheit zuzuschreiben, da dasselbe Schreiben alle wesentlichen Prämissen enthält, aus welchen Thomas v. Aquin und mit ihm die ganze röm. kath. Kirche jene Rechtmäßigkeit abgeleitet haben. Wer, wie noch Gregor XVI, glaubt, daß ausser der röm. oder päpstl. kath. Kirche die ewige Verdammniß gewiß, der kann, wenn er ein Herz, der darf, wenn er ein Gewissen hat, kein Bedenken tragen, in die Fußstapfen seiner heiliggesprochenen Vorfahren eintretend, über den Widerspenstigen den zeitlichen Tod verhängen zu lassen, um, — wo möglich, dessen Seele, jedenfalls aber durch solch' abschreckendes Beispiel — viele andere verführbare Seelen vom anderen — ewigen Tode zu erretten. Eine so ungeheure Gefahr rechtfertigt jede Nothwehr und jede Strafe, — und ein Gregor XIII, der die Pariser Bluthochzeit mit einem Freudenfest krönte und Beides durch eine Denkmünze zu verewigen suchte, verdient seiner Aufrichtigen Consequenz halber allen denen zum Muster aufgestellt zu werden, welche entweder des folgerichtigen Denkens sich nicht befleißigen, oder die als nothwendig erkannten Folgerungen verwerfen, oder endlich die Grundsätze nicht ernstlich prüfen, welche, wie die Geschichte erwiesen, zu Folgerungen hinführen, die man gegenwärtig verdecken oder gar verläugnen zu müssen für nothwendig hält. —

VII. Ist es Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche, daß sie die allein-seligmachende sey?

Endschreiben an Se. Hochw. Herrn Flor. Sauer, kathol. Pfarrer zu Ober-Herzogswaldau in Nieder-Schlesien*).

Ew. H. haben in der „Beleuchtung eines von Theodor Mundt ausgesprochenen Satzes,“ in Nr. 53. der A. K. Z. vom 1. April d. J. als ein „confessionelles Vorurtheil“ desselben bezeichnet, daß er von der römisch-kathol. Kirche als von einer solchen spreche, welche alleinseligmachend zu seyn behaupte. Sie erklären dagegen ausdrücklich: „das lehrende und gesetzgebende Corpus der katholischen Kirche habe (diesen Satz) nie und nirgend zu einem Dogma erhoben.“ Sie bemerken dann weiterhin: „den besonnenen, leidenschaftlosen Theologen aller Bekenntnisse, also auch den römisch-katholischen, sey der fragliche Grundsatz immer ein Stein des Anstoßes gewesen;“ ja, Sie versichern sogar: „der Satz: „außer der Kirche ist kein Heil“, klinge“ — wenn man unter Kirche die römisch-katholische verstehe, — „jedweden denkenden und fühlenden röm. kathol. Christen nicht bloß hart, sondern auch vernunftwidrig.“ Sie schließen endlich Ihre Beleuchtung mit der begeistertsten Verkündigung „des lieblichen Tages, an welchem Aller Herzen freudig und bewegt und einstimmig rufen: „Mag hienieden auch der Glaube verschieden sich gestalten, mag Jeglicher das Seine hoffen und erwarten, wohnt doch die Liebe — in jeder Christenseele und Gott in jedem Menschen und jeder Mensch in Gott.““ —

Wie sehr es nun Jedem, der Theil nimmt an dem Fortschreiten der Menschheit, auf das Innigste erfreuen muß, wenn sogar Mitglieder der röm. kathol. Hierarchie so men-

*) Allg. Kirch. Ztg. 1832, Nr. 95—98.

schenfreundliche Gesinnungen laut auszusprechen sich veranlaßt finden, ebenso innig muß der Unterzeichnete es bedauern, den Voraussetzungen nicht beipflichten zu können, auf welche solche humane Aeußerungen sich zu stützen scheinen. Daß hierbei kein „*confessionelles Vorurtheil*“ obwalte, dürfte E. H. durch die einfache Bemerkung zur Gewißheit werden, daß der Unterzeichnete, in der röm. kathol. Kirche geboren und erzogen, namentlich auch deswegen zu keiner anderen Confession übergetreten ist, weil die öffentlich anerkannten Bekenntnißschriften der in Deutschland (staatsrechtlich) bestehenden akatholischen Kirchen jene ausschließende Glaubenslehre auf ihre Weise beibehalten haben*). Aber auch ihm wurde diese Glaubenslehre frühe ein Stein des Anstoßes. Auch er meinte Anfangs, dieser Stein lasse sich, unbeschadet des röm. kathol. Kirchengebäudes, wegräumen, ja, die neuere Zeit habe ihn bereits unter die Antiquitäten des sogenannten Mittelalters versetzt. Doch nicht lange währte diese tröstliche Selbsttäuschung. Die politische Restauration führte auch reichliche Versuche einer kirchlichen herbei, und es zeigte sich gar bald, wie innig der ganze Organismus der röm. kathol. Kirche von jenem ausschließenden Dogma durchdrungen, wie unablässlich es in denselben verflochten sey. Dieß wurde dem Unterzeichneten zur Veranlassung, den Satz: „*extra ecclesiam nulla salus*“ einer ausführlichen Prüfung zu unterwerfen, und die Ergebnisse derselben in seinen beiden Schriften: „*Ueber Allein seligmachende Kirche*“ (Abtheil. I. 1826. Abtheil. II. 1827.)**) und

*) Wir erinnern hier nur an Conf. August. p. 10. Luth. Catech. maj. p. 503. Art. Smalc. p. 335. und Conf. Helv. II. cap. 17., angeführt in Winer's Comparat. Darstellung u. S. 100. 101.

**) Jede der beiden Abtheil. bildet ein für sich bestehendes Ganze. Die erste (Frankf. a. M. bei Hermann. XL u. 566 S. 2 fl.) erörtert 1) den Sinn des Dogma's nach römisch-kathol. Lehre, 2) die Idee der Seligkeit, und 3) die Unmöglichkeit ewiger Verdammniß und die Entstehung und die Folgen des fraglichen Dogma's. — Die zweite Abtheil. ist auch unter dem be-

„Was heißt römisch-katholische Kirche?“ (1828.) dem deutschen Publikum vorzulegen. Diese Resultate lassen sich sammt ihrer Geschichte im Wesentlichen auf Folgendes zurückführen:

I. Es ist constitutives Princip, es ist Dogma der röm. kathol. Kirche, daß nur diejenigen, welche durch Wasser-, Blut-, oder Begierd-Taufe in die wirkliche Gemeinschaft der Kirche aufgenommen sind, der ewigen Seligkeit theilhaft werden können, da außerhalb derselben die ewige Verdammniß unvermeidlich ist.

II. Dieses Dogma hat seinen Ursprung im Judenthume und in den Lehren der noch theilweise vom Judenthume durchdrungenen Apostel; seine Entwicklung und Durchführung begann mit Gestaltung der christlichen Kirche selbst; ausdrücklich gelehrt wurde es schon von mehreren der ältesten Kirchenväter, und in Anwendung gebracht von sämtlichen ökumenischen Kirchenversammlungen, und mit größter Strenge und Folgerichtigkeit von der röm. kathol. Hierarchie, so lange ihr der weltliche Arm noch zu Gebote stand.

III. Diese strenge Durchführung hat theils unmittelbar, theils mittelbar immer tiefere Spaltungen in der römisch-katholischen Kirche hervorgerufen.

IV. Diese Spaltungen haben die Autorität dieser Kirche fortwährend vermindert, und einestheils ihre Hierarchie genöthigt, immer mehr von der folgerichtigen Anwendung des ausschließenden Dogma's abzulassen, anderestheils in den letzten Zeiten sogar einige Lehrer und Vorsteher zu dem Versuche veranlaßt, die empörende Härte dieses Dogma's durch künstliche Deutungen zu mildern und unscheinbar zu machen.

V. Diese theilweise Entstellung der römisch-katholischen Kirchenlehre hat einerseits eine immer größere innere Auflösung der Kirche herbeigeführt, da die Glaubenseinheit durch strenge Behauptung der Glaubensreinheit, also durch

sonderen Titel erschienen: „Die röm. kathol. Kirche im Verhältniß zu Wissenschaft, Recht, Kunst, Wohlthätigkeit, Reform ic.“

Abhaltung alles Zweifelerregenden und Unterdrückung jeder beharrlichen Opposition — bedingt ist; anderseits hat sie in der letzten Zeit eine zwiefache, dem Inhalte nach gleichartige, dem Zwecke nach wesentlich verschiedene Rückwirkung hervorgerufen. So nämlich ist in der neuesten Zeit, sowohl von Kirchglaubigen, als von einigen sich der Kirchenautorität Opponirenden — (unseres Wissens nur von Blanco White und vom Unterzeichneten), — die ursprüngliche Lehre der röm. kathol. Kirche wieder theoretisch restaurirt, und hiermit dieser Kirche auch das Dogma von ihrer (prätendirten) alleinseligmachenden Eigenschaft in seiner ganzen Strenge und Folgerichtigkeit vindicirt worden.

VI. Dieser theoretischen Restauration ist nun zwar von den legitimen Organen der Kirche bis jetzt nicht widersprochen worden; sie hat aber bei einigen kirchlich unberufenen, jedesfalls nicht genehmigten Zeitschriftlern verschiedenartige Versuche veranlaßt, die Richtigkeit der (von dem Unterzeichneten) aufgestellten Resultate zu verdächtigen, und die empörende Härte der betreffenden Kirchenlehren einigermaßen abzustumpfen oder zu verschleiern.

VII. Hierdurch hat sich der Unterzeichnete veranlaßt gefunden, in der Allg. Kirchenzeitung unterm 8. Mai 1830 jene Kritiker aufzufordern*), öffentlich zu erklären: 1) welche Concilienbeschlüsse, welche Kirchenväter und Kirchenlehrer, welche päpstliche Entscheidungen und Erklärungen und welchen Katechismus sie als römisch-katholische, mithin als schlechtthin verbindliche Autoritäten anerkennen, und welche von dem Unterzeichneten angeführten Gewährstellen sie verwerfen? Und 2) welches die eigentlichen „Grund- und Glaubenssätze im röm. kathol. Lehrbegriffe“, welches „die Hauptsätze“ unter denselben seyen, welche „dieß- und jenseits der Alpen oder des Rheines“ auf verschiedene Weise „gedacht werden“ können, ohne die Einheit und All-

*) S. die legt. Dinge des röm. Katholiz. in Deutschland v. F. W. Carové. S. 352 ff.

gemeinheit und Immerdieselbigkeit der röm. kathol. Kirche, die doch deren spezifisches Merkmal sein sollen, zu verletzen?

VIII. Diese Fragen sind (unseres Wissens) bis jetzt unbeantwortet geblieben, und das deutsche Publikum und der Unterzeichnete dürften es diesemnach für zugestanden ansehen, daß der von dem Lehren geführte Beweis: „die röm. kathol. Kirche behaupte wirklich ihre alleinseigmachende Eigenschaft in dem oben Nr. I. angegebenen Sinne“ nicht widerlegt werden könne.

Diese Verhandlungen über das fragliche Dogma scheinen jedoch E. H. völlig unbekannt geblieben zu seyn, und der Unterzeichnete würde derselben auch nicht so ausführlich gedacht haben, wenn er hierdurch nicht den Abschluß über diese Angelegenheit zu erleichtern hoffte. Die genaue Ermittlung des Sinnes jenes Satzes: „Extra ecclesiam nulla salus“ scheint ihm aber noch immer das höchste Interesse in Anspruch nehmen zu müssen, eben weil diese Lehre mehr als jede andere sich als constitutives Prinzip der röm. kathol. Kirche erweist. Alle übrige Dogmen, die Moral, Disciplin und Hierarchie, — Alles hängt auf das Wesentlichste mit dieser Lehre zusammen, und wie sie selbst aus den Grundlehren der Kirche hervorgegangen, so lassen sich demnächst auch nur aus ihr gar manche Einrichtungen und Benehmungen der Kirche erklären und somit, historisch genommen, rechtfertigen; denn bei Voraussetzung dieser Lehre findet man in der Kirchengeschichte kräftige Menschen, welche etwa auch ihre Eigen-Gefühle und Ueberzeugungen einem für göttlich gehaltenen allgemeinen Grundsatz geopfert; durch die entgegengesetzte Annahme aber würde die Kirchengeschichte — zu einer Geschichte von zahllosen teuflischen Bösewichtern.

Da diese Lehre nun auch für E. H. ein „Stein des Anstoßes“ geworden, und Sie es als „heilige, unerläßliche Pflicht für jeden Gebildeten“ erklären, „sich allgemach der Vorurtheile, woher sie immer entstanden seyn mögen, zu begeben, — und an deren Stelle begründete Urtheile zu

sehen,“ so glaubt der Unterzeichnete Ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen zu dürfen, um durch öffentliche Erörterung auf das zuverlässigste zu ermitteln, ob und in welchem Sinne die römisch-katholische Kirche denselben zu glauben gebiete? Die Beantwortung dieser Frage würde sehr leicht seyn, wenn wir noch 1432 statt 1832 schrieben; — wir würden sie dann nur den zu Basel zur Ausrottung der Ketzerei versammelten Vätern vorzulegen haben; — oder wenn wir in einem noch wirklich römisch-katholischen Lande, wie z. B. Spanien, lebten, wo noch immer die immense Majorität jeden Nichtkatholiken von der ewigen Seligkeit ausschließt. Jetzt aber ist in gemischten Ländern der gesammte Glaubensboden der früheren Zeiten so tief nach allen Seiten hin durchwühlt worden, um die abhanden gekommenen Kleinodien der Glaubensgewißheit und des geistigen Friedens wiederzufinden, daß man, wie am Abhange eines Vulkans, keinen Schritt vorwärts thun darf, ohne vorerst sich von der Bestigkeit der zu betretenden Stelle zu überzeugen. Alles und Jedes ist nach und nach in Frage gestellt worden; kein Begriff, ja, fast kein Wort cursirt jetzt mehr als baares Geld. So zerfällt uns auch die oben aufgestellte Frage in vier andere, deren jede wir besonders zu beantworten haben, um nicht in die nur zu ausgebreitete Unart zu verfallen, willkürlichen Behauptungen auch nur unbegründete Gegenversicherungen entgegenzustellen. Diese vier Fragen sind folgende:

- 1) Was ist unter röm. kathol. Kirche zu verstehen?
- 2) Woran ist eine Glaubenslehre dieser Kirche zu erkennen?
- 3) Ist es Glaubenslehre der röm. kathol. Kirche, daß außer ihr kein Heil zu finden ist?
- 4) In welchem Sinne ist diese Glaubenslehre zu nehmen?

1) Der Beantwortung der ersten Frage hat der Unterzeichnete die bereits angeführte Abhandlung: „Was heißt

röm. Kathol. Kirche?" gewidmet, und sowohl hier als im ersten Abschnitt der ersten Abtheilung: „Ueber allein-seligmachende Kirche“ ist durch kirchlich anerkannte Autoritäten der Beweis geführt, daß, wenn von dieser Kirche — als einer zum Lehren berechtigten, überhaupt als von der höchsten Autorität in Glaubenssachen — gesprochen wird, darunter der mit Rom einige Episkopat zu verstehen sey, und daß dem so sey und so seyn müsse, läßt sich im Wesentlichen durch Folgendes darthun:

a) Auch E. S. werden wohl nicht in Abrede zu stellen geneigt seyn, daß die christliche Kirche, wie sie als eine große Thatsache in die Geschichte eingetreten, auf dem Glauben an eine übernatürliche, oder genauer — übermenschliche Offenbarung beruhe. Sie selbst behaupten ja: „verstehen wir unter Kirche die sichtbare Gemeinschaft aller Offenbarungsgläubigen, die in Jesus Christus den Anfänger und Vollender ihres Glaubens, das Heil und die Erlösung suchen und finden, — so wird sogar die potenzirteste Menschenweisheit nichts Erhebliches dagegen einwenden können.“

b) Uebermenschlich ist diese Offenbarung nun wohl einestheils, weil sie — der kirchlichen Ueberlieferung zu Folge — unmittelbar durch Gottes Sohn, oder Gottes Geist, oder beide zugleich gegeben und verkündet, aus der menschlichen Natur nicht hätte hervorgehen können; andertheils, weil sie Geheimnisse enthält, welche nicht nur für den menschlichen Geist unbegreiflich sind, sondern zum Theil sogar, wie z. B. Transsubstantiation, stellvertretender Opfertod u. seinen natürlichen Ueberzeugungen widersprechen, daher vor Allem die Gefangennehmung des natürlichen Denkens unter den Glauben in Anspruch nehmen.

c) Hieraus folgt mit unabweißlicher Nothwendigkeit, daß eine Behörde eingesetzt werden mußte, welche durch Empfang des heil. Geistes befähigt wurde, die Offenbarung als eine göttliche zu erkennen, sie als solche zu verkündigen, die verkündigte stätig zu bewahren, die bewahrte betreffendenfalls zu deuten, und diese Deutung als göttliche

gegen alle Angriffe des bloß natürlichen, gemeinen Menschenverstandes zu vertheidigen. Die Einsetzung einer inspirirten und deßhalb unfehlbaren Lehrbehörde war mithin das Correlat einer übermenschlichen Offenbarung *).

d) Da aber Mehrere sich diese Autorität zuschreiben konnten und zugeschrieben haben, um von einander abweichende Lehren als göttliche zu behaupten, so führte, wenn keine von beiden Behörden nachgeben wollte, dieser Gegensatz nothwendig eine wechselseitige Verdammung herbei; daher denn auch überall, so lange wirklich an übermenschliche Offenbarung, mithin an Inspiration und Geheimnisse, geglaubt wurde, sich irgend eine, die Unfehlbarkeit ausschließlich für sich in Anspruch nehmende Autorität erzeugen mußte.

e) Sollten jedoch die auserwählten Organe des heiligen Geistes nicht fortwährend versammelt bleiben, sollten die Versammelten bei eintretender Spaltung eine Entscheidung fassen, — so mußte, da die Rechtgläubigkeit nur durch inspirirtes Zeugniß erhärtet werden konnte, — unter den Organen des heil. Geistes selbst wieder Einem die entscheidende Stimme zuerkannt werden, welches nur dadurch auf beruhigende Weise geschehen konnte, wenn dieser Eine ausschließlich als Stellvertreter Christi anerkannt wurde.

f) So wurde die römische Kirche, namentlich auch als Lehrerin des Abendlandes, als Oberbehörde für dasselbe, so der römische Bischof als Stellvertreter Christi im eminentesten Sinne anerkannt, so endlich wurde die Uebereinstimmung mit der röm. Kirche das

*) Bis hierher stimmt das griechisch-katholische mit dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse überein. So noch in der „orthod. Homologie“ von 1643 in Harduin's Act. Concil. XI. 235. „Eandem esse ecclesiae cath. auctoritatem credimus, quam s. scripturae. Enimvero utriusque auctor cum sit spiritus s., perinde est cath. ecclesiam audieris, ac s. script. Deinde cath. eccl. — errare — nequaquam potest.“

Kriterium der Rechtgläubigkeit, der Gehorsam unter den röm. Bischöfen der thatsächliche Erweis dieser Rechtgläubigkeit, und die Nothwendigkeit dieses Gehorsams und jener Uebereinstimmung selbst auch eine Glaubenslehre, durch deren Bekenntniß der katholisch-apostolische Christ erst ein römisch-katholischer wurde. Waren nämlich Glaube an Christum, Berufung und Begeisterung die Merkmale eines christlichen Apostels, waren Uebereinstimmung mit den Aposteln und Gehorsam gegen dieselben die Merkmale eines apostolischen, weiterhin — Uebereinstimmung mit der durch die Bischöfe, als den Nachfolgern der Apostel, repräsentirten allgemeinen Kirche, das Unterscheidungszeichen eines katholischen, — so war demnach — und ist bis auf den heutigen Tag — die Uebereinstimmung mit dem Bischöfe von Rom, als dem Stellvertreter Christi, und Gehorsam gegen ihn das Merkmal eines römisch-katholisch-apostolischen Christen — im Unterschiede von Heiden, Juden, Häretikern und Schismatikern.

g) Darum verspricht jeder Papst nun, die gesammte Ueberlieferung der Kirche von Rom unverändert zu bewahren*); darum schwören alle Bischöfe dem Papst und der römischen Kirche Gehorsam**); darum muß jeder Priester die Kirche zu Rom als Mutter und Meisterin aller Kirchen anerkennen und dem Papste treuen Gehorsam geloben***); darum hat jeder Laie die Glaubenspflicht, sich in Allem, was die Religion betrifft, dem von Rom anerkannten, mit Rom einigen Klerus zu unterwerfen****).

*) S. die Professio Bonifacii VIII., welche zu Constanz allen künftigen Päpsten vorgeschrieben worden, bei Colet. XVI. 1046.

) Pontificale rom. Venet. 1572. fol. 23. *) S. Bulle Pius IV. über die Eidesform des Glaubensbekenntnisses v. 13. Nov. 1564.

****) Römischer Katechismus, übers. von Felner I. 62. 63. Daß dieser Katechismus als kirchliche Autorität angeführt werden kann, dafür bürgen nicht nur sein Ursprung, sondern auch seine Anerkennung von der ganzen röm. kath. Kirche. Wir erinnern hier nur an die Synodalbeschlüsse von Toulouse, 1590. P. I. c. 3. §. 6. Avignon, 1594. c. 32.

h) Mit Recht also wird — vom röm. kathol. Standpunkte aus — noch heutzutage behauptet: „der römische Stuhl wird seit den ältesten Zeiten als derjenige anerkannt, mit welchem alle Uebrige zusammentreffen müssen, und auf welchem die Einheit der Kirche gegründet ist. — Das einzige, wahre apostolische Episkopat ist in den mit der röm. Kirche vereinigten Bischöfen enthalten. — Die Verbindung mit dem Episkopate ist — um des Heiles willen nothwendig; — die durch das Episkopat verbundene und durch den in ihm lebenden göttlichen Geist geheiligte Gemeinschaft ist die Kirche“*).

i) Diesem Allem zu Folge ist also die röm. Kirche als das Archiv der Offenbarung, und der Papst, als Stellvertreter Christi, — als der Archivar der von Gottes Sohn gestifteten Kirche anzusehen, so daß in des Papstes amtlichen (ex cathedra) Aeußerungen Alle ohne weiteres den beglaubigten Ausdruck dessen finden können, was sie zu glauben verpflichtet sind, um wirkliche Mitglieder dieser Kirche zu seyn und zu bleiben. Mithin ist die altherkömmliche Definition völlig richtig, wonach unter Kirche κατ' εἶσοχην zu verstehen: „der sichtbare, unter Einem Haupte, Christo, im Himmel, und dem röm. Papste, dessen Stellvertreter, auf Erden, stehende Verein von Getauften, die unter sich durch dasselbe Glaubensbekenntniß und die Gemeinschaft der Sacramente verbunden sind“**). —

Amalphi, 1597. de vit. et hon. cler. c. 1. Chur, 1605. de sacer. Prag, 1605. Tit. 25. Kostniß, 1609. P. II. Tit. 11. Ermeland, 1610. de paroch. Cöln, 1612. Tit. III. c. 2. Sedan, 1626. c. 3. §. 8. Münster, 1653. Tit. 1. Trier, 1678. §. 2. n. 18. Rom, 1725.

*) F. Walter's Lehrb. des Kirchenrechts, 5te Aufl. 1831. S. 21—23. vergl. Fr. Brenner's generelle Dogmatik (mit höh. Ordin. Bewill.) 1826. S. 174—208.

**) S. Luc. Ferrar. v. Eccl. — Ebenso ist noch im Diction. de Théol. par l'Abbé Bergier v. Eglise zu lesen: „Les théolog. cath. définissent l'Église, la société de

So endlich erklärt es sich, daß schon früh katholisch und römisch synonyma wurden. Dieß beweist Baronius (ad ann. 45. n. 10.) und der gelehrte Ballerini schreibt (de vi et rat. primat. c. 13. §. 7. n. 36.): „Etsi cujuscunque cathol. ecclesiae fides catholica est; praecipua tamen ratione catholica habita est fides ecclesiae romanae, propterea quod omnium cathol. ecclesiarum fides cum Romana convenire debet, ut Irenaeus docuit, ita ut sicut non alia est ecclesia catholica, nisi quae Romanae tanquam communi fundamento et centro unitatis adhaeret, ita ut non alia sit cath. eocl. fides, nisi quae fidei ejusdem apostolicae sedis tanquam petrae incumbit, et cum eadem concordat.“ Sollten aber E. H. mehr Zutrauen zu einem deutschen Gelehrten hegen, so würden wir Sie an Herrn Binterim verweisen, der in seiner Epistola cath. sec. (Mog. 1824. p. 209 sqq.) den Beweis führt: „non posse esse verum catholicum, quin sit Romanus“ — was wir durch eine große Reihe von Synodalbeschlüssen zu erhärten bereit sind.

2) Die zweite Frage war: „Woran eine Glaubenslehre der röm. kathol. Kirche zu erkennen sey?“

a) Da eine Lehre, wie im Vorhergehenden angedeutet, nicht ihres bestimmten Inhaltes wegen, also aus Vernunft- oder Gefühlsgründen, sondern allein ihres Ursprunges halber Glauben gebietet, so kann es nur formelle Kriterien zur Bezeichnung derselben als einer Glaubenslehre geben.

b) Das erste Merkmal der Legitimität einer Lehre ist diesemnach, daß dieselbe eine geoffenbarte, d. h. eine vom heil. Geiste gegebene sey, gleichviel ob dieselbe schriftlich oder mündlich überliefert worden; denn in dieser Beziehung sind Mose, die Propheten, Christus, die Apostel und

tous les fidèles, réunis par la profession d'une même foi, par la participation aux mêmes sacremens, et par la soumission aux pasteurs légitimes, principalement au pape romain.“

Evangelisten, und demnächst der Stellvertreter Christi und der mit ihm einige Episkopat, sämmtlich als Organe des göttlichen Geistes zu betrachten.

c) Das zweite, von dem ersten untrennbare, Merkmal ist aber, daß die Lehre von der römischen Kirche — als der Mutter und Meisterin aller rechtgläubigen Kirchen*) — zu glauben geboten sey, gleichviel, ob dieselbe als eine überlieferte Offenbarung, oder als eine Deutung oder Erklärung derselben ausgesprochen wird. Ausdrücklich heißt es nämlich in dem bis auf den heutigen Tag in der ganzen römisch-katholischen Kirche gültigen Tridenter Glaubensbekenntnisse: „Ego firmâ fide credo, et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo, quo s. Romana ecclesia utitur etc.“ und „sanct. cath. et apost., romanam ecclesiam, omnium Ecclesiarum matrem et magistram agnosco.“

d) Daß einer Lehre ausdrücklich die Pönalbestimmung des Anathems gegen Zuwiderlehrende beigelegt sey, kann deshalb nicht als Kriterium einer Glaubenslehre angenommen werden, einestheils, weil die römische Kirche kein solches Kriterium aufgestellt hat, andertheils, weil diese Kirche eben ausdrücklich und unter Strafe des Anathems geboten hat, Alles und Jedes zu glauben, was sie sämmtlichen, ihr untergeordneten Kirchen zu glauben gebietet**).

*) Schon auf der zweiten Pyoner Synode, vom J. 1274, die als ökumenisch gilt, wurde im ersten Can. de fide cath. die römische Kirche als mater omnium fidelium, et magistra — bezeichnet. Hard. Acta Concil. Tit. VII. c. 705. — In der achten Sitzung zu Constanz (1415) wurde sogar die Behauptung Wicleff's verdammt: non est de necessitate salutis credere Romanam ecclesiam esse supremam inter alias ecclesias. (n. 41.) Ebend. Tit. VIII. 301. — In den Tridenter Beschlüssen endlich wird wiederholt von der röm. Kirche als der mater et magistra omnium Ecclesiarum gesprochen: sess. VII. de Bapt. Can. 3. sess. XIV. de extr. unct. c. 3. etc. etc.

***) S. u. a die allgemein angenommene Bulle Pius IV. vom 13. Nov. 1564.

e) Eben darum ist auch der, erst seit der Reformation hin und wieder aufgestellte Unterschied zwischen fundamentalen und nichtfundamentalen Glaubensartikeln durchaus unzulässig, und zwar einestheils, weil sich kein zureichendes Kriterium zur näheren Bestimmung dieses Unterschiedes aufstellen läßt, andertheils, weil eine solche Aufstellung ausdrücklich und wiederholt von dem Stellvertreter Christi, und noch jüngst durch Pius VII, verworfen worden ist, welcher Letztere unterm 10. August 1819 den Abgesandten der protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes erklären ließ, jene „Distinktion sey den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen, welche alle ihre Dogmen als fundamental betrachte, insofern keines derselben weder bestritten noch geläugnet werden könne, ohne daß man aufhöre, Katholik zu sein“*). Wollte man dessenungeachtet, da doch auch die Kirche ein Fundament haben muß, irgend einen Artikel als fundamental bezeichnen, so würde es offenbar nur derjenige seyn, welcher in unbedingter Glaubens- und Gehorsamseinigkeit mit der römischen Kirche und ihrem Haupte, dem Stellvertreter Christi, zu bleiben, welcher also unbedingt dem höchsten und einzig unfehlbaren Glaubenslehrer zu hórchen und zu gehórchen gebietet.

f) So werden denn auch, ohne daß ich, wozu ich jedoch stets bereit bin, eine ganze Reihe von Zeugnissen anführe, E. H. sich aus der Kirchengeschichte erinnern, daß, solange es eine katholische Kirche gibt, alle Widerrede vor dem einen Autoritätsworte: „die Kirche hat entschieden,“ oder, was für einen Römisch-katholischen dasselbe ist: „Rom hat gesprochen“ (Rome a parlé), — daß vor diesem Rufe alle und jegliche Einrede verstummen mußte, wie denn u. A. ein Fénelon, ein Hontheim, und noch in diesen Tagen de la Mennais und der

*) S. E. Münch's vollst. Samml. der Concord. II. 131.

Abbe Guillon den Rechtgläubigen mehr noch durch ihr unterwürfiges Verstummen, als durch ihre geistreichsten Reden und Schriften zu leuchtenden Vorbildern geworden. —

3) Da wir hiermit ein leicht zu handhabendes Kriterion besitzen, um zu erkennen, welche Lehren als Glaubenslehren zu betrachten sind, so wird es keinerlei Schwierigkeit haben, nun auch zu ermitteln: „ob die röm. kath. Kirche wirklich zu glauben gebiete, daß außer ihr kein Heil zu finden.“

Wir könnten uns nun damit begnügen, auf die schon angeführte Bulle Pius IV, oder auch nur auf die amtlichen Belehrungen der letzten Päpste zu verweisen; denn, wenn auch jene Mächte, „die in der Luft herrschen,“ die europäische Christenheit immer tiefer aufwühlen, und die Meinungen wie wilde Wogen gegeneinander schlagen, so behauptet doch Rom ein Fels zu sein, der, festgewurzelt in göttlicher Verheißung und unerschüttert auch im heftigsten Weltsturme, allen Gläubigen auf Erden das immer gleiche, unauslöschliche Licht der transcendenten Wahrheit von seinem Leuchtturme herabstrahlen lasse, und durch unfehlbare Bezeugung des rechten Glaubens und durch Bevollmächtigung der Glaubenslehrer und der Auspender der Sakramente die wirkliche und leicht wahrnehmbare Einheit des kirchlichen Glaubens und Lebens zu seyn und darzustellen, den göttlichen Beruf erhalten habe.

Da indessen E. H., auch auf den geschichtlichen Ursprung der fraglichen Lehre Bezug nehmend, behaupten, „der Grundsatz: *extra ecclesiam etc.* wurde bekanntlich zuerst von — Cyprian — aufgestellt,“ und hinzusetzen: „Cyprian bekleidete eine so hohe Würde und genoß eine so allgemeine Achtung im Schooße der abendländischen Kirche, daß jener Privatausspruch unversehens von den — späteren Kirchenvätern auch angenommen und festgehalten war; ja, der Satz gewann fast das Ansehen, die Gültigkeit eines Glaubensartikels; ich sage: fast; denn das lehrende und gesetzgebende Corpus der katholischen Kirche hat ihn

nie und nirgend zu einem Dogma erhoben;“ — so kann auch ich nicht umhin, hier etwas ausführlicher an einiges Geschichtliche zu erinnern.

a) Es hat uns vor Allem nicht wenig befremdet, daß E. H. sich nur an die wörtliche Fassung jenes Grundsatzes gehalten haben. Jedes lebende Wesen gestaltet sich, strebt und wirkt geraume Zeit nach bestimmten Prinzipien und Gesetzen und in einem hierdurch bestimmten Sinne, bevor es dieses Sinnes, bevor es jener Prinzipien und Gesetze inne wird, bevor es sein Wesen, dessen es deutlich bewußt geworden, zuletzt auch klar auszusprechen das Bedürfnis fühlt oder findet. Wäre daher selbst bis auf den heutigen Tag noch nicht von der römisch-katholischen, ja, wir dürfen hinzusetzen, von der geschichtlich gegebenen apostolischen Kirche wörtlich ausgesprochen worden, daß außer ihr kein Heil zu finden, wir würden dennoch diesen Satz als ein wirkliches leibhaftiges Dogma dieser Kirche anerkennen müssen, da ihre eigenthümlichste Gestaltung, ihr eigenthümlichstes Wirken und Streben jene Lehre als eines ihrer Prinzipien auf das unzweideutigste zu Tage gelegt haben. Konkrete Einrichtungen, Thaten und Bestrebungen sprechen deutlicher und zuverlässiger als abstrakte Sätze das innerste Wesen einer Gemeinschaft aus. Wäre ein Mensch sein Leben lang, oder doch solange er sich seiner Neigung ungehindert überlassen konnte, rechthaberisch, unverträglich und verfolgungssüchtig gewesen, wir würden ihn nicht freisinnig nennen können, wenn gleich er immer und überall von Freiheit und Gleichheit und allgemeinen Menschenrechten geschwaht hätte. Ebenso, wer immer habgüchtig, düffelhaft und gehässig gewesen, würde durch die salbungreichsten Predigten über Liebe und Wohlthätigkeit dem gerechten Vorwurfe der Lieblosigkeit nicht entgehen können. Wollten aber E. H. sich die Mühe nicht verdrießen lassen, das gesammte Lehrsystem, die Disziplin und vor Allem die Verfassung der katholischen Kirche besonders in den Zeiten und Ländern durchzuprüfen, in welchen diese Kirche nicht im Kampfe mit Philosophen, Sm-

peratoren und anderweitig aufgeklärten Gelehrten und Machthabern mehr oder weniger zur Dissimulation genöthigt wurde, — in denen sie vielmehr ihre Prinzipien ungehindert zur Ausführung bringen konnte, — so würden Sie den fraglichen Grundsatz als eines dieser Prinzipien anzuerkennen wohl nicht mehr umhin können. Sie würden vielmehr der römisch-katholischen Kirche eine höhere welthistorische Bedeutung bis zu den neueren Zeiten hinab gerade deshalb zuerkennen, weil, — was doch eben in der Bestimmung großer geschichtlicher Organismen liegen möchte, — sie die ihr ursprünglich eingepflanzten Prinzipien bis zu deren äußersten Consequenzen hin entwickelt und verwirklicht hat. Führt dann eine solche folgerichtige Entwicklung den Organismus in Widerspruch und Kampf mit anderen mächtigen Organismen, — wie die röm. kathol. Kirche mit Staat und Wissenschaft in Zwiespalt gerathen, — so ist demnächst ebenso wenig die frühere geschichtliche Nothwendigkeit jener Consequenz, als die spätere Antiquirung des Prinzipes und die Abgelebtheit seines Organismus in Abrede zu stellen. Ebenso ist endlich leicht wahrzunehmen, daß die gesammte Geschichte der röm. kathol. Kirche nur dadurch zu einem irgendwie harmonischen Ganzen sich ordnen läßt, daß man jenes ausschließende Dogma als ein Grundprinzip dieser Kirche anerkennt, wie es auch menschlicher, wie es christlicher ist, anzunehmen, daß jene zahllosen, übrigens achtbaren, zum Theil sogar heiliggesprochenen Männer, welche so viele Jahrhunderte hindurch im Sinne jenes Dogma's gelehrt und gehandelt, — dasselbe wirklich als Dogma anerkannt haben, — als vorauszusetzen, daß sie Alle von Anfange an hinsichtlich des Vorhandenseyns desselben in Irrthum befangen gewesen seyen. Uebrigens dürften die nachfolgenden Andeutungen zum Beweise hinreichen, daß ein solcher Irrthum denselben keineswegs zum Vorwurfe gemacht werden könne.

b) Es wird nun zuvörderst von E. S. wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die Juden sich für ein von Gott auserwähltes Volk gehalten, daß die Theilnahme an dem

von Gott verheißenen Segen an die Annahme und Befolgung des offenbarten Mosaischen Gesetzes, und namentlich an die Beschneidung*), geknüpft, und der von der Religionsgemeinschaft Ausgestoßene als unwiderruflich dem Satan überantwortet angesehen wurde; wie denn noch der Apostel Paulus den Ephesern schreibt, daß sie „abgesondert waren von der Bürgerschaft Israel's und fremd von den Testamenten der Verheißung, ohne Hoffnung zu haben, und ohne Gott in der Welt“ (2, 12.), und den Römern (1, 20.) erklärt, daß die Abgöttischen „keine Entschuldigung haben.“ Ebenso wird E. H. gewiß nicht entgangen seyn, daß jene jüdische Weltansicht mutatis mutandis in den Schriften des Neuen Bundes die vorherrschende geblieben. Oder ist hier nicht der Satan ein Fürst dieser Welt, (Joh. 12, 31. 16, 11.) ja, „der Gott dieser Weltzeit“ (2 Kor. 4, 4.). Sind nicht die Götter der Heiden Dämonen, und befinden sich diejenigen, die denselben opfern, nicht in der Gemeinschaft der Teufel? (1 Kor. 10, 20.). Sind nicht alle Heiden in der Gewalt des Satans (Apg. 26, 18. vgl. Kol. 1, 13.), und ist nicht er es, der die Ausbreitung des Christenthums unter sie hindert (1 Theff. 2, 18.), auf daß sie nicht selig werden (Hebr. 16.)? Waren nicht auch die Juden „Kinder des Zorns von Natur, gleichwie die anderen“ (die Heiden, Ephes. 2, 2. 3.)? Ist nicht „das Evangelium verdeckt in denen, die verloren werden, — bei welchen der Gott dieser Welt (der Satan) der Ungläubigen Sinne verblindet hat, daß sie nicht sehen das helle Licht des Evangeliums?“ (2 Kor. 4, 3. 4.). Ist doch durch Eine Missethat über alle Menschen die Sünde, und durch die Sünde der Tod und die Verdammniß gekommen, so daß der Tod auch über die geherrscht, die nicht gesündigt haben mit gleicher Uebertretung, wie Adam (Röm. 5, 12. ff.)? Wenn aber auch Viele zum Glauben und hierdurch zum

*) Genes. 17, 7. ff. Apg. 7, 8. 15, 1. 5. 16, 3. 21, 21. Ephes. 2, 12. Röm. 4, 11. Philipp. 3, 3. ff. Gal. 6, 12.

ewigen Leben berufen, so sind doch nur Wenige dazu auß-
 erwählt (Matth. 7, 13. 20, 16. 22, 14. 24, 31. Luf.
 8, 7.). Außergewählt sind aber nur die Gläubigen (Joh. 6, 40.
 2 Kor. 13, 5. Gal. 3, 22. Röm. 8, 29. Ephes. 1, 3.
 2 Thess. 2, 13. Jak. 2, 5.); sie sind das außergewählte Ge-
 schlecht (1 Petr. 2, 9.); sie nur werden auferweckt am
 jüngsten Tage (Joh. 6, 40. 44. 49. 54. 58.); sie nur
 brauchen nicht traurig zu seyn, wie die Anderen, die keine
 Hoffnung haben (1 Thess. 4, 13.), denn „Gott ist ein
 verzehrend Feuer“ (Hebr. 12, 29.) und Niemand kann zum
 Sohne kommen, als wen der Vater zieht; nur wer an
 ihn glaubet, den wird der Sohn am jüngsten Tage zum
 ewigen Leben auferwecken (Joh. 6, 40. 44. 47.). Nur
 „wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden;
 wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden (Mark.
 16, 16.); denn er, der Sohn, er ist die Pforte zum ewi-
 gen Leben, und nur, „wer durch ihn eingehet, der wird
 gerettet werden“ (Joh. 10, 9.); nur „wer an ihn glau-
 bet, wird nicht zu Grunde gehen, sondern das ewige Leben
 haben“ (Joh. 3, 15.). „Wer aber nicht an ihn glaubt,
 ist schon gerichtet“ (18.), und „der Zorn (*οργη*) Gottes
 bleibet über ihm“ (36.). „Also werden nun, die des Glau-
 bens sind, gesegnet mit dem glaubigen Abraham; denn die
 mit des Gesetzes Werken umgehen, die sind unter dem Fluch
 (*υπο καταραν*)“ (Gal. 3, 9. 10.). „Die Schrift aber
 hat Alles beschlossen unter die Sünde, auf daß die Ver-
 heißung durch den Glauben an Jesum Christum gegeben
 würde denen, die da glauben“ (22.). Sie nur sind es,
 die „Gott nicht gesehet hat zum Zorn, sondern die Selig-
 keit zu besitzen durch Jesum Christum“ (1 Thess. 5, 9.),
 — der da „geoffenbaret wird werden — sammt den Engeln
 seiner Kraft, mit Feuerflammen, Rache zu geben über die,
 so Gott nicht kennen (*ειδοσι*) und über die, so nicht ge-
 horsam sind dem Evangelium, — welche werden Strafe
 erleiden, — das ewige Verderben (*ολεδρον αιωνιον*).“
 (2 Thess. 1, 7—9.)

e) Aus diesen Ausführungen, die leicht noch um Vieles vermehrt werden können, geht auf unzweideutige Weise hervor, daß die neutestamentlichen Schriftsteller die von Christo gestiftete Kirche an die Stelle des auserwählten Volkes gesetzt, daß sie diese sichtbare, durch Berufung, Auswahl, Glauben, Taufe, Wiedergeburt und evangelischen Gehorsam gebildete Gemeinde als ein wirkliches Reich Gottes dem Reiche des Satans (Matth. 13, 39. Joh. 14, 30.) entgegengestellt haben; daß mithin der wirkliche Eingang in die Gemeinschaft der Gläubigen als Bedingung der Auferweckung zum ewigen Leben, hingegen der Ausschluß aus derselben — als eine Uebergabe an den außerhalb herrschenden Satan (1 Kor. 5, 4. 5. 1 Tim. 1, 20.), mithin die Kirche als die alleinige Anstalt angesehen wurde, in welcher der Mensch aus der Gefangenschaft des Satans, aus der angeborenen Sündhaftigkeit erlöst, dem Zorne Gottes entzogen und vom ewigen Verderben errettet werden konnte. Wie es daher dieser Weltansicht zufolge zwei Herren, Gott und den Mammon (Matth. 6, 24.) und zweierlei Kinder, — die des Menschensohnes und die des Teufels (Ebend. 13, 37. 39.), oder die vom Weibe geborenen und die des Reiches (Ebend. 11, 11. u.), — so gibt es auch zwei Wege, von denen der eine zum ewigen Leben, der andere zum Verderben (*απώλεια*) führt (Ebend. 7, 13. 14.) oder zum ewigen, unauslöschlichen Feuer (Ebend. 18, 18. Mark. 9, 43.), in welchem nicht nur der Leib, sondern auch die Seele zu Grunde gerichtet (*απολεσαι*) werden konnte (Matth. 10, 28.). Um aber auf den Weg, der zum ewigen Leben führt, zu gelangen, gibt es nur Ein Mittel. „So liegt es nun nicht an Jemandes Wollen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen“ Röm. 9, 16.). Denn „aus Gnaden seyd ihr selig geworden, schreibt der Ap. Paulus an die Epheser (2, 8.), durch den Glauben, und dasselbige nicht aus euch; Gottes Gabe ist es“ (vgl. Joh. 6, 29. 10, 26. 29.). Der heil. Geist ist es, der den Glauben wirket (2 Kor. 3, 13. Gal. 5, 22.); den heil. Geist empfängt man aber „durch die

Predigt vom Glauben" (Gal. 3, 2.). „So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Gottes" (Röm. 10, 17.); denn nur „wer an ihn glaubet, wird nicht zu Schanden werden" (Röm. 10, 11.). Nur „wer den Namen des Herrn wird anrufen, soll selig werden." Wie sollen sie nun anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber glauben, von dem sie Nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesandt sind?" (Eben. 10, 13 bis 15.) Wie nun der Vater seinen Sohn gesendet, „daß, wer ihn siehet, und glaubet an ihn, habe das ewige Leben" (Joh. 6, 40.), so sendete Christus seine Jünger (Joh. 20, 21.), so setzet der heil. Geist die Bischöfe ein, die Kirche zu regieren (Apg. 20, 28.), und Christus selbst sprach zu seinen Jüngern, „wer euch höret, höret mich; wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat" (Luk. 10, 16.); und sein letztes Wort zu denselben war: „Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matth. 28, 19. 20.). Schon früher hatte er aber erklärt, „Wer die Kirche nicht hört," — d. h. nach unveränderlicher Ueberlieferung der Kirche selbst, wer die zu lehren berechnigte Behörde, d. h. die rechtmäßig eingesetzten Bischöfe nicht hört, „den halte als einen Heiden und Zöllner" (Matth. 18, 17.). „So erbarmet sich nun Gott, welches er will, und verstocket, welches er will. So sagest du zu mir: was schuldiget er noch? Wer kann seinem Willen widerstehen? Ja, lieber Mensch, wer bist du, daß du mit Gott rechten willst? — Hat nicht ein Töpfer Macht über den Thon, aus Einem Klumpen zu machen ein Gefäß zu Ehren, und das Andere zu Unehren? Wenn nun Gott, da er wollte den Zorn erzeigen und kund thun seine Macht, mit großer Langmuth getragen hat die Gefäße des Zorns, die da zugerichtet sind zum

Verderben (εις αποκλειαν), — Und daß er kund thue den Reichthum seiner Herrlichkeit an Gefäßen der Barmherzigkeit, die er bereitet hat zur Herrlichkeit, — Als welche er berufen hat auch uns, nicht allein aus den Juden, sondern auch aus den Heiden... Was wollen wir dann sagen?".. (Röm. 9, 18—25. 30.)

d) Es konnte nun bei dieser Zusammenstellung keineswegs gemeint seyn, zu behaupten, daß die angeführten Stellen theilweise nicht auch auf eine mildernde Weise gedeutet werden könnten und sollten; noch viel weniger möchte der Unterzeichnete es in Abrede stellen, daß sich gar manche Stellen im Neuen Testamente finden, welche mit der harten Lehre, die sich folgerecht aus dem Angeführten ergibt, sich schlechthin nicht in Einklang bringen lassen. Soviel indessen werden Ew. H. zuzugestehen wohl kein Bedenken tragen, daß jene Stellen sich wirklich in den Schriften des Neuen Bundes vorfinden, daß sie auf ungezwungene Weise sich an die, bei den Juden damals herrschenden Vorstellungen anreihen, daß sie untereinander auf das innigste zusammenhängen, daß die darin enthaltene Lehre sich bei allen von der römisch-katholischen Kirche kanonisirten Kirchenvätern und bei den späteren, von ihr heiliggesprochenen Kirchenlehrern und Kirchenhäuptern wiederfindet, und daß die gesammte, fast anderthalb Jahrtausend lange Disziplin der katholischen Kirche, von dem ersten Verbrennen der Priscillianisten an — bis zu dem kaum erloschenen, hoffentlich letzten Auto-da-Fé in Spanien, nur durch den fortwährend — überall und bei Allen, d. h. bei der immensen und gewalthabenden Majorität, — herrschenden Glauben an jene Ueberlieferung begreiflich und erträglich wird! So bemerkt ja auch Ihr schlesischer Vorgänger in der von E. H. angeführten Schrift: „man müsse, sofern es gewiß sey, daß es nur eine einzige seligmachende Kirche gebe, jene Rasereien, statt sie zu verabscheuen, vielmehr billigen, rechtfertigen, und sich höchlich wundern, warum die Christen davon abgelaßen haben“*).

*) „Weder die christliche Religion noch die römisch-

Und dennoch, indem Sie, fast wörtlich die Behauptungen dieses, durch eifriges Wohlwollen theilweise schwachichtig *) gewordenen — Mannes wiederholend, zugestehen, daß die fragliche Lehre seit Cyprian bis auf die allerneueste Zeit „fast das Ansehen und die Gültigkeit eines Glaubensartikels gewonnen“**), unternehmen Sie, die Kirche durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß „das lehrende und gesetzgebende Corpus der katholischen Kirche nie und nirgends jenen Satz zu einem Dogma erhoben“***). Wollte man nun auch für einen Augenblick die Richtigkeit dieser letzten Behauptung zugeben, so würde zunächst aus derselben nur dieß zu folgern seyn, daß jene Lehre seit Cyprian gar nicht, oder von so Wenigen angefochten worden, daß die Kirche den in ihr lebenden Glauben in bestimmte Worte zu fassen (zu determiniren) sich nicht veranlaßt gefunden habe. Demnachst aber würde, falls jener Satz nicht wirklicher Glaube der Kirche gewesen, dieselbe anders gehandelt, als geglaubt

Katholische Kirche ist die alleinseligmachende. Aus entscheidenden Schrift- und Vernunftgründen erwiesen von einem römisch-kathol. Pfarrer in Schlessen. Zur Beherzigung seiner theolog. Mit- und Glaubensbrüder. Zweite Aufl. Ff. u. Spzg. 1792. S. 5.

- *) Es ist dieß die mildeste Kategorie, die wir zur Qualificirung desjenigen finden konnten, der sich auf dem Titel seiner Schrift für einen „katholischen Geistlichen“ ausgibt, — und dennoch S. 100 das von ihm beschworene Trid. Symbol mit völliger Geringschätzung behandelt, S. 73 und 95 den Papst und überhaupt einen Mittelpunkt der Einigkeit als unwesentlich bezeichnet, S. 75 behauptet, die Protestanten hätten den Sinn vieler Schriftstellen viel besser getroffen, als die Katholiken, und vollends S. 119 gesteht, daß der Verfasser „einen Grundpfeiler des Systemes und das göttliche Ansehen der Tradition erschüttern mußte.“ —
- ***) S. 4 der angef. Schrift heißt es etwas entschiedener, jene Lehre sey „fast allgemein wie ein Glaubensartikel geglaubt, und bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt worden.“
- ****) Ebend. wird behauptet: „daß die Kirche in der That so vorsichtig gewesen ist, jenen Satz ausdrücklich als einen Glaubensartikel zu erklären.“ Vgl. Ebend. S. 47.

haben; es würden diese Handlungen ihr nicht bloß als „Nasereien,“ sondern als „Verbrechen wider den heiligen Geist“ unabwendbar zur Last fallen! — Glücklicherweise sind uns aber so viele Aussprüche ökumenischer und anderer Synoden, welche jene Lehre als Glaubensartikel enthalten, von der Kirche selbst überliefert worden, daß wir jenen grauenvollen Vorwurf von ihr abwenden, und uns auf die Klage beschränken können, die Kirche habe neben vielen unschätzbaren ewigen Wahrheiten auch Irthümer in ihren Glaubenslehren überliefert, durch jene aber selbst uns die Mittel in die Hand gegeben, zu seiner Zeit das Irrige vom Wahren abzuscheiden, und somit den beseligenden Glauben: „die Welt sey Gottes, und Gott die unendliche Liebe, die Alles in Allem werden wolle,“ zum Alles richtenden, gestaltenden und verklärenden Prinzipie zu erheben.

e) Daß nun die Kirche jene Lehre von ihrer alleinseeligmachenden Eigenschaft fortwährend unter ihre Glaubensartikel gezählt, glauben wir durch nachfolgende Zeugnisse auch für E. S. völlig außer Zweifel zu setzen.

Noch saamenartig eingehüllt findet sich jene Lehre in den Worten des apostolischen Symbolum's: „ich glaube eine heilige christliche Kirche,“ welche indessen schon im Nicänischen sich deutlicher explicirt hat in den Sätzen: „ich glaube eine einige, heilige, katholische und apostolische Kirche,“ und „ich bekenne eine einige Taufe zur Vergebung der Sünden.“ — Daß aber eben jener Glaube zur Seligwerdung unentbehrlich sey, wurde demnächst im Athanasianischen Symbolum auf eine völlig unzweideutige Weise in folgenden Glaubensartikeln ausgesprochen: „Wer da will selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben. Wer denselben nicht ganz und unverändert (inviolatam) hält, der wird ohne Zweifel ewiglich zu Grunde gehen (peribit).“ Es folgen dann die bekannten Glaubenslehren über die drei Personen der Gottheit, an welche sich die Erklärung schließt: „Wer nun will selig werden, der muß auf diese Weise von der Dreieinigkeit halten.“

Dieses Glaubensbekenntniß wurde für so echt christkatholisch gehalten, daß, wie E. H. zweifelsohne bekannt seyn wird, dasselbe nicht bloß von der römisch-, sondern auch von der griechisch-katholischen Kirche bis auf den heutigen Tag sein symbolisches Ansehen behalten hat, und selbst noch von den reformirten christlichen Kirchen als christkatholisch anerkannt worden ist. Es würde daher überflüssig seyn, noch weitere Zeugnisse für die zu Anfange aufgestellte Behauptung anzuführen, wenn nicht ein allzu eifriger Wunsch, die Kirchenlehre mit dem geläuterten Glauben der neuesten Zeit in Uebereinstimmung zu finden oder zu sehen, bis zur Verläugnung unabläugbarer Thatsachen sich hingetrieben fände. Oder wird etwa die vierte lateranensische Synode im J. 1215 nicht als eine ökumenische von der röm. kath. Kirche verehrt, und sprach dieselbe nicht im ersten Canon: *de fide catholica* als Glaubenslehre aus: „*una vero est fidelium universalis ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur,*“ und fügte sie nicht im Can. 3. hinzu: „*Excommunicamus et anathematizamus omnem haeresim extollentem se adversus hanc sanctam, orthodoxam et cath. fidem. . . Damnati vero — saecularibus potestatibus — relinquuntur animadversione debita puniendi*“*)? Ist aber auf diese Weise jener erste Canon nicht völlig unzweideutig als Glaubenslehre bezeichnet, und darf der Kirchengläubige jenes „*omnino*“ durch Gefühls- oder Verstandesgründe zu entkräften wagen? Gebot nicht die römische Kirche, — deren Glaubenslehre noch das allgültige Trienter Symbolum unbedingt anzunehmen verpflichtet, — Folgendes zu glauben: „*unam sanct. Ecclesiam cath. et ipsam Apost. urgente fide credere cogimur et tenere, — extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum . . . una nempe fuit deluvii tempore arca Noë, unam Eccl. praefigurans, — extra quam omnia subsistentia super terram legimus fuisse deleta*“**); schließt das Trienter Glau-

*) (Harduin.) Acta Concil. (ed. Paris 1714.) T. VII. c. 15. C. 19.

***) Dekretale „*Unam sanctam*“ des P. Bonif. VIII. v. 1302.

benzbekennniß nicht mit den Worten: „Hanc vero cathol. fidem, extra quam nemo salvus esse potest etc.“? — Da nun dieses Symbolum, wie E. H. aus jeder Concilien- sammlung ersehen können, von allen späteren Provinzial- und Diöcesansynoden in Europa und Amerika als das orthodoxe Compendium der echt römisch-katholischen Kirche ausdrücklich anerkannt worden, da, wie E. H. immerlich seyn wird, noch bis auf den heutigen Tag nicht bloß jeder befründete Geistliche, sondern sogar Alle, welche „öffentlich oder privatim Theologie, Philosophie, das kanon. Recht u. lehren,“ jenes Glaubensbekenntniß beschwören müssen, so möchte es wohl als vollkommen erwiesen anzusehen seyn, daß „das lehrende und gesetzgebende Corpus der kathol. Kirche — den Grundsatz: extra ecclesiam nulla salus“ — allerdings „zu einem Dogma erhoben,“ oder, — um richtiger zu sprechen, — das Vorhandenseyn dieses Glaubens ausdrücklich erklärt habe. —

f) E. H. scheinen nun zwar selbst — an einer anderen Stelle Ihrer Beleuchtung sich dieser kirchlichen Erklärungen erinnert zu haben, indem Sie „Trostgründe“ beizubringen suchten, „mittelfst welcher der Gebildete unter den Römischkatholischen sich einigermaßen über das beruhigen könne, was seine gläubigen Alvorderen in heiligem Eifer für die heilige Sache allzugrell ausgesprochen haben.“ Da, Sie selbst scheinen von einem nicht ganz unähnlichen Eifer hingerissen worden zu seyn, indem Sie sehr kategorisch behaupten: „Verstehen wir unter Kirche die sichtbare Gemeinschaft aller Offenbarungsgläubigen, die in Jesus Christus den Anfänger und Vollender ihres Glaubens, das Heil und die Erlösung suchen und finden; so wird sogar die potenzirteste Menschenweisheit nichts Erhebliches dagegen (nämlich gegen das extra ecclesiam nulla salus) einwenden können.“ Sie schließen nämlich hiermit alle Heiden, Juden und Mahomedaner, die ihr Heil nicht in Christo suchen, von der Seligkeit aus; ferner alle schismatische Christen, welche die Gemeinschaft mit den übrigen Offenba-

rungsgläubigen aufgegeben haben; endlich auch die strengen Rationalisten, welche zwar Christum als Lehrer göttlicher Wahrheiten anerkennen, aber nicht an eine eigentliche Offenbarung glauben. Ihre Behauptung enthält mithin, genau genommen dasselbe, was auch die römische Kirche, die angebliche Mutter und Meisterin aller wahrhaft christlichen Kirchen, glaubt, oder doch wenigstens zu glauben gebietet. Da Sie jedoch, wie aus manchen anderen Stellen Ihrer Beleuchtung zu entnehmen ist, jene Behauptung nicht so genau — und zum Schlusse sogar Ihre frühere, das Heil nur den Offenbarungsgläubigen zugestehende, Behauptung zurückzunehmen scheinen, indem Sie ausrufen: „wohnt doch Gott in jedem Menschen und jeder Mensch in Gott“; — so wird uns hierdurch zur Pflicht gemacht, auch noch die vierte von uns aufgestellte Frage zu beantworten: „in welchem Sinne die Glaubenslehre: *extra ecclesiam etc.* zu nehmen sey?“

4) Wir glauben auch hierbei vor Allem wieder auf das Neue Testament selbst zurückgehen zu müssen, da sich hieraus am augenscheinlichsten ergibt, wie sich das röm. kath. Dogma von der alleinseligmachenden Eigenschaft der Kirche folgerichtig aus demselben entwickelt hat, und weil sich nur hierdurch zureichend erklärt, wie selbst die von Rom abgewichenen Kirchen, solange sie noch an das Neue Testament, als an eine unverbrüchliche Offenbarung Gottes geglaubt, auch jenes ausschließende Dogma *mutatis mutandis* beibehalten mußten.

a) Am füglichsten möchte hierbei wohl von der Paulinischen Lehre auszugehen sein, daß „durch Eine Missethat über alle Menschen die Verdammniß gekommen, also auch durch Eine Gerechtigkeit gekommen ist über alle Menschen die Rechtfertigung des Lebens.“ (Röm. 5, 18.) Diese Lehre enthält die beiden Fundamentalmysterien des Christenthumes, wie es sich bis auf den heutigen Tag kirchlich gestaltet hat, einerseits nämlich das Geheimniß von der Erbsünde und ihres Corre-

lats, der Erbverdammniß; anderseits das My-
sterium des stellvertretenden Opfertodes Christi
und seines Correlats, der durch diesen Opfer-
tod dargebotenen Rechtfertigung und Ver-
söhnung, als des einzigen Mittels, der bese-
ligenden Gnade und des ewigen Lebens theil-
haftig zu werden. — Hierdurch allein läßt sich die
Kengstlichkeit begreifen, mit welcher die Offenbarungsgläu-
bigen von jeher sich jenes einzigen Errettungsmittels zu
bemächtigen getrachtet haben. — Unentbehrlich aber mußte
— jener Grundlehre zufolge — vor Allem der Glaube an
diese selbst erscheinen, und zwar um so mehr, als nicht we-
nige Stellen des Neuen Test. ausdrücklich den Glauben
an Christum, d. h. also: — den Glauben an den Ver-
söhner und Seligmacher, als einziges Mittel verkün-
digten, gerechtfertigt und in Folge hiervon die Hoffnung
auf ewiges Leben theilhaft zu werden. (Joh. 3, 16. 36.
Apg. 13, 39. Röm. 3, 24. 25. Gal. 2, 16. u.) Wir
können aber um so eher uns der Beweisführung überheben,
daß die Kirchenväter und Kirchenversammlungen und Lehrer
aller Jahrhunderte sich einstimmig zu diesem Glaubenssake
bekannt haben, da nicht bloß die römisch-katholische, son-
dern auch die griechische Kirche und sämtliche schriftgläu-
bige protestirende Parteien denselben als echt christlich bei-
behalten haben.

b) Auf gleich unbedingte Weise war indessen von den
ersten Verkündigern der christlichen Lehre die Taufe als
einziges Mittel, dem allgemeinen Verderben zu entinnen,
bezeichnet worden; (Mark. 16, 16. Joh. 3, 5. Apg. 2, 38.
Tit. 3, 5.) wie denn schon der Apostel Petrus auch dadurch
die Reihe der römischen Bischöfe angemessen eröffnet, daß
er die Aufnahme in den neuen Bund vermittelt der Taufe
als Gegenbild aufstellt zum Eingange in die Arche Noa,
in welcher die Aufgenommenen dem Tode entrisen worden.
Dieses Gegenbild wurde demnächst durch Tertullian (de
Bapt. 8.) und Cyprian (de Unit. 5.) befestigt, und ist

seitdem bis auf den heutigen Tag in Rom und in allen Kirchen unverrückt stehen geblieben, welche sich an dieses Centrum unitatis festgehalten haben. Wie nun schon das N. T. die Taufe als unentbehrlich und recht eigentlich als die sakramentalische (magische) Versiegelung des Glaubens angesehen wissen will (Apg. 2, 41. 8, 37. 16, 15. Eph. 4, 5.); so ist diese Glaubenslehre auch von Anfang an durch alle Jahrhunderte hindurch anerkannt und gegen jede beschränkende Distinction auf das ausdrücklichsie bestätigt worden. So fordert schon das apostolische Symbolum den Glauben an die Taufe zur Vergebung der Sünden; so erklärte der heil. Clemenſ Rom. (Epist. IV.) die Taufe für nothwendig den Gerechten wie den Ungerechten; so schrieb Irenäus (III. 17, 2.) „*corpora nostra per lavacrum illam, quae est ad incorruptionem, unitatem (cum Chr.) acceperunt;*“ gerade wie Hermas pastor (L. III. simil. IX. 16.) erklärt hatte: „*antequam accipiat homo nomen filii Dei, morti destinatus est: at ubi accipit illud sigillum**), liberatur a morte et traditur vitae.“ So erklärte auch Tertullian die Taufe für gleich unentbehrlich zum Heile, wie den Glauben (de bapt. 12.) und zwar, wie der Apostel Paulus, deshalb, weil alle Geborne so lange in Adam unrein, sündhaft — mithin verloren seyen, bis sie in Christo wiedergeboren, gereinigt, gerechtfertigt und für das ewige Leben zubereitet würden. (De anim. 39. 1. f.) Dieser Glaube führte unvermeidlich sehr bald zur Kindertaufe, und schon auf einer Synode zu Karthago, im J. 252, gab Cyprian für das unverweilte Taufsen des Kindes den entscheidenden Grund an: „*quod secundum Adam carnaliter natus, contagium mortis antiquae prima sibi nativitate contraxisset; remittuntur (illi) non propria, sed aliena peccata.*“ (Ep. 51.) Als in der Folge Pelagiſ auch den ungetauften Kindern den Himmel öffnen wollte, wurde die Unentbehr-

*) Ebenso Basilius (contr. Eunom. L. III.): „*πιστευσαι γαρ dei προτερον' ειτα τυ βαπτισματι επισφραγισασθαι.*“

lichkeit der Taufe auch für diese von der vierten Synode zu Carthago, im J. 416, als Glaubenssatz aufgestellt: „quicumque negat parvulos per baptismum a perditione liberari, anathema sit“*), und Augustin rechtfertigte diese Determination auf kirchenherkömmliche Weise: „Infaus perditione punitur, quia pertinet ad massam perditionis, et juste intelligitur ex Adam natus antiqui debiti obligatione damnatus.“ (De pecc. or. 36.) Als aber Wicleff und Huß hinsichtlich der Kindertaufe die Lehre des Pelagius von Neuem vortrugen, wurde dieselbe von Provinzial- und Generalsynoden abermals verdammt, und namentlich auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Florenz im J. 1439 dekretirt: „illorum animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendos“**). Die gesammte, diesen Punkt betreffende Glaubenslehre, wurde endlich gegen alle zur Zeit der Reformation resurgirte Häresien von Neuem auf der ökumenischen Kirchenversammlung zu Trient (in den Jahren 1546 und 1547)***) für die römisch-, und auf der Synode zu Jerusalem im J. 1672****) für die griechisch-katholische Kirche auf das

*) Harduin. Act. Conc. T. I. c. 1216.

**) Harduin. A. C. T. IX. c. 986. — Wie die katholische Kirche zur Zeit ihrer Krystallisirung die Inferna des apostol. Symb. in ein Purgatorium und ein eigentliches Infernum, als Ort ewiger Verdammniß unterschieden, um Christi Erbarmen nicht in die eigentliche Hölle hinabsteigen zu lassen, so läßt sich seit der Reformation einige Erweichung auch darin verspüren, daß man, aus Mitleid mit den unschuldigen Kindern, dem Florentinischen Infernum, allem früheren kirchlichen Sprachgebrauche zuwider, einen Ort abzwacken will, worin die Kinder leidenlos nur bis zum jüngsten Gericht aufbewahrt würden. Eine solche Verdeutung kann, wenn sie ehrlich gemeint ist, dem Herzen ihres Urhebers Ehre machen, erregt aber gegründete Zweifel an seiner Kenntniß der Sprache und Geschichte.

***) Sess. V. de pecc. orig. c. 2. 3. et 4. und Sess. VII. de Bapt.

****) B. Harduin. T. XI. 250. In dem auf dieser Synode bestätigten Glaubensbekenntnisse der morgenländischen Kirche heißt es:

ausdrücklichste kanonisch sanktionirt. Wir könnten noch zahlreiche Stellen aus neueren und neuesten Katechismen und päpstlichen Amtsschreiben anführen, welche jene, ökumenisch, also für immer festgestellte — Lehre wiederholen; da jedoch E. S. die Dekumenizität des Tridentinums hinsichtlich der Glaubenslehre noch nicht in Zweifel gestellt haben, so dürfen wir wohl den fraglichen Punkt als hinlänglich erwiesen ansehen, und daraus den Schluß ziehen, daß dem Glauben der kathol. Kirche zufolge unter dem *Extra ecclesiam* vor Allem das Nichtgetauftseyn zu verstehen, mit hin die immense Majorität der Menschheit als ewiger Verdammniß verfallend anzusehen sey.

c) Die Kirche fand sich aber so unwiderstehlich zum Glauben an die simultane Unentbehrlichkeit sowohl des Glaubens als der Taufe verpflichtet, daß, um dieses doppelte Mysterium nicht aufgeben zu müssen, sie sich sogar zu einigen Inconsequenzen — und zu Fiktionen bewegen ließ, welche den Anschein der Konsequenz erhalten sollten. So gestattete sie einerseits, dem consequenteren Cyprian zuwider, daß nicht nur die von Laien, sondern auch die von Ketzern verrichtete Taufe für vollgültig angenommen wurde. Andererseits fingirte sie, um die Nothwendigkeit der Taufe nicht in Zweifel zu setzen, daß bei denjenigen, welche bereits den rechten christlichen Glauben haben, die ernsthafte Begierde (*votum*) nach — sobald als möglich — zu empfangender Taufe — oder auch der Märtyrertod, — den wirklichen Empfang dieses Sakraments ersetzen soll*). Um aber auch über die Nothwendigkeit des Glaubens keinen Zweifel aufkommen zu lassen, fingirte sie, daß die Kinder durch den Glauben der Verwandten oder Pathen**),

— „και τα μη αναγεννηθεντα (δια τ. βαπτ.), ως μη την αφεισιν της προπατορικης αμαρτιας λαβοντα, υποκειται τη αιδιω της αμαρτιας αναγκης ποινη, και επομενως ου σωζεται χωρις του βαπτισματος.“

*) Conc. Trid. Sess. VII. de sacr. in gen. can. 4.

**) Conc. Tolet. XII. a. 681. can. 2. (Hard. III. 1719.) Hinc

oder, — wie es im Mittelalter aufkam*) und zu Orient sanktionirt wurde**) — durch den Glauben der Kirche — überhaupt also, wie schon Cyprian (Ep. 59.) sich ausdrückte — „durch den Glauben Anderer von der Sünde anderer (nämlich der Erbsünde)“ gelöst und gerechtfertigt würden.

d) Wir können nun die römisch-katholische Glaubenslehre über die im Bisherigen verhandelten Punkte nicht bündiger zusammenfassen, als indem wir Folgendes aus dem Tridentinum selbst***) hier anführen: „Daher wird der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter, aus einem Feind ein Freund, auf daß er Erbe sey gemäß der Hoffnung des ewigen Lebens. Die Ursachen der Rechtfertigung sind und zwar (1) die Endursache, die Herrlichkeit Gottes und Christi und das ewige Leben, (2) die bewirkende Ursache — der barmherzige Gott, der aus Gnaden reiniget und heiliget, bezeichnend und salbend mit dem heiligen Geiste der Verheißung; — (3) die verdienstliche Ursache aber — unser Herr Jesus Christus, der uns, da wir Feinde waren, — durch sein — Leiden — die Rechtfertigung verdiente, und für uns Gott dem Vater genug that; (4) die werkeugliche Ursache aber das Sakrament der Taufe, welches ein Sakrament des Glaubens ist, ohne den niemals Jemandem die Rechtfertigung zukam; und (5) die einzige formelle Ursache endlich ist die Gerechtigkeit Gottes, — durch welche er uns gerecht macht.“ —

Läßt man sich nun auf unbefangene Weise von dieser

mar. (cod. V. 415.) etc. — Die morgenländische Kirche blieb bei dieser älteren Fiktion. S. Conc. Hierosol. a. 1672. (Cod. XI. 250 et 275.)

*) Cap. 3. Conc. Lumbariens. a. 1176. „si quaeratur cuius fide salventur infantcs, — dicimus quia fide Ecclesiae vel fide patrinorum.“ (Cod. VI. P. II. 1647)

**) Sess. VII. de Bapt. can. 13. — Baptizari in sola fide Ecclesiae.

***) Sess. VI. de Iustific. cap. 7. S. 116 der Uebers. von Egli (mit Genehm. des hochw. Ordinar.). Luzern 1825.

Heilökonomie durchdringen, welche jedes ihrer Elemente aus einer Schriftstelle schöpft, und in der That die kirchliche Ueberlieferung der vorangehenden 16 Jahrhunderte, in so weit sie sich eben gleich geblieben ist, völlig genau rekapitulirt, — so wird man sich von der Unmöglichkeit überzeugen, dem *Extra ecclesiam* einen anderen Sinn zuzuschreiben, als den: daß seit Stiftung der christlichen Kirche alle diejenigen, welchen nicht der ganz bestimmte kirchliche Glaube an Christum wirklich, oder doch fiktiv durch ihre Vathen — zu Theil geworden, und welche nicht zugleich die Taufe wirklich, oder doch fiktiv durch wirkliches Verlangen danach — empfangen haben, unvermeidlich mit der Erbsünde belastet bleiben, und hierdurch außer Stand sind, der zur Seligwerdung unentbehrlichen Rechtsfertigung theilhaftig zu werden.

e) So haben denn auch die angesehensten, und ihrer Folgerichtigkeit wegen achtbaren Kirchenlehrer von jeher angenommen, daß ohne Glauben und Taufe gar keine eigentliche Gerechtigkeit und Heiligung möglich sey, während einige, minder folgerechte, zwar eine natürliche Gerechtigkeit als möglich statuiren, derselben aber auch nur einen bloß natürlichen Lohn zuerkennen, keineswegs aber das ewige Leben, welches nur den, wirklich oder fiktiv mit dem Haupte des zur Seligkeit berufenen Kirchenleibes, mit dem Stamme des wahrhaften Lebensbaumes verbundenen und bis zum Tode verbunden bleibenden zu Theil werden könne.

Wir könnten auch für das eben Gesagte nicht wenige Stellen aus den Kirchenvätern anführen. Um jedoch nicht zu weitläufig zu werden, wollen wir nur an einige uns näher und nächst liegende Zeugnisse erinnern. So lesen wir in einer von Pius II. auf dem Konvente zu Mantua 1459 gehaltenen Rede, daß er unter den Irrthümern „*sceleratissimae mahometanae legis*“ anführt: „*Origeni consentiens daemones aliquando salvandos tradit, — et omne fidei meritum auferens, in sua quacumque secta salvandi hominem perhibet, alioquin recte viventem, nisi a*

sua lege abierit“*). So erklärte die Mehrzahl der französischen Bischöfe noch im Jahre 1720 in einem von ihnen unterschriebenen Corps de doctrine: „Il n’y a qu’une Eglise; les Infidèles, les Juifs, les Hérétiques, les Schismatiques en sont exclus . . . Les bonnes oeuvres pratiquées hors de l’Eglise, le martyre même hors de l’unité, ne servent de rien pour le salut: hors d’elle il n’y a ni vie, ni justice, ni salut à espérer“**). So lesen wir noch in der neuesten Ausgabe Lucii Ferraris promta Bibliotheca von 1782, im Artikel Ecclesia, Nr. 13: „ab (ecclesia) excluduntur: 1. Pagani, Turcae, Judaei, qui nunquam ad veram fidem venerunt, 2. Catechumeni, — licet sint fideles, possintque, si sic moriantur, salvari ratione baptismi in voto etc.“, und in dem in der römischen Ausgabe gemachten Zusatz: Nr. 100 „statuo, extra huiusmodi societatem nullam esse spem aeternae salutis,“ und Nr. 101.: „tenentur omnes homines sub periculo aeternae damnationis adiungere se verae Christi ecclesiae, et in eadem ad finem usque vitae perseverare.“ Diesemnach wird es auch E. H. wohl nicht mehr befremden, wenn selbst noch in diesen Tagen der sehr gelehrte und politisch freisinnige Grégoire von der kirchlichen katholischen Wahrheit Zeugniß ablegte, indem er gegen Duvoisin (Bischof von Nantes) und de la Lucerne (Bischof von Langres), welche diejenigen, die in guter Meinung (de bonne foi) in heterodoren oder schismatischen Sekten leben, zur wahren Kirche zählen zu dürfen meinten, — Folgendes einwandte***): „Ainsi ne pensoient pas St. Irénée, St. Fulgence, St. Augustin; tous les saints Pères, qui répètent sans cesse, que la Charité n’existe pas hors de l’unité, qu’on ne peut hors de son sein manger l’agneau pascal, que l’arche de Noë, hors de la quelle tout périt, même les enfans, mêmes les

*) Harduin. Acta Concil. IX. 1399.

**) Bei Grégoire, hist. des sect. relig. II. 44, (éd. 1e.)

***) Ebend. S. 41, 42.

adultes, qui avoient pu ne pas en entendre parler, est l'emblème de l'Eglise catholique, qu'elle seule, épouse de J. C., a la prérogative d'enfanter les élus pour le ciel. Dans le système des deux évêques (Duvoisin und de la Luzerne) il faut effacer du symbole cet article, qui concerne l'Eglise une, sainte, cathol., Apost.... Sous peine d'injustice et d'inconséquence ils doivent accorder la même faveur à tout les infidèles ... Avec un grain de bonne foi on va les innocenter ... Mais, diton, le coeur répugne à l'idée, que tant de créatures périront éternellement: la volonté de Dieu n'est elle pas de sauver tous les hommes? Sans doute; mais ils ne peuvent l'être que par J. C. (act. 11, 12.) .. Laissez à Dieu le soin de justifier ses décisions, qui pour être terribles, n'en sont pas moins certains“*).

f) Dieß ist der echt katholische und nach der Lehre dieser Kirche, einzig verdienstliche Gehorsam**) des einzelnen Gläubigen, welcher Herz und Verstand, Gefühl und Ueberzeugung, natürliches Wohlwollen und Mitleid***) der über-

*) Diese Widerlegung hat Grégoire aus der Tradition de l'Eglise sur le pêché originel et sur la Réprobation des enfans morts sans Bapt. par Granéolas (12°. Paris 1698.) geknüpft, und ist von deren Wahrheit so sehr überzeugt, daß er a. a. O. S. 37 erklärte: „il est de foi que le pêché d'Adam transmis à ses descendans les rend tous coupables: vouloir, en faveur des Infidèles et de ceux qui n'ont pas été baptisés, ouvrir une route nouvelle pour les soustraire à la damnation, c'est contredire J. C. lui-même etc.“

**) Noch der Katholik von 1826 erinnert S. 203 an das alte adagium: „non habet meritum, ubi humana ratio prae-
bet experimentum.“

***) So antwortet auch der gründlich gelehrte de la Hogue in seinem Tractat de Eccl. Chr. (ed. 3. 1816.) p. 35 auf den Einwurf: „doctrina quae a vera Christi ecclesia et ab aeterna salute excludit omnes haereticos, ipsosque schismaticos, qui non errarent in fide, est prorsus intolerabilis: nihil quippe dici potest, quod magis alienum

schwänglichen, nicht bloß unbegreiflichen, sondern widervernünftigen, nicht bloß geheimnißvollen, sondern gefühlwidrigen Offenbarung, wie sie von der Kirche überliefert worden, unbedingt unterwirft, oder vielmehr opfert. Es ist derselbe Gehorsam, den schon der Apostel Paulus gefordert (Röm. 9, 19—21.), den alle Kirchenväter, alle Concilien, alle Päpste den Gläubigen zur heiligsten Pflicht gemacht haben, — weil er die Grundbedingung des eigenthümlichen Fortbestandes — nicht bloß der römisch-katholischen, sondern überhaupt jeder auf schlechthin mysteriöse Offenbarung gegründeten Kirche ist. Hiervon war auch der edle Grégoire in Beziehung auf die Glaubenslehre durchdrungen, obgleich er, unbegreiflicherweise, nicht wahrnahm, daß die Annahme dieser Fundamentalwahrheit ihm auch die unbedingte Unterwerfung unter die Dekrete desjenigen zur Pflicht machte, welcher, der constanten Ueberlieferung der Kirche zufolge, den Beruf hat, die unverbrüchliche Einheit des Glaubens und der Kirche, mithin auch ihrer Verfassung und Hierarchie zu erhalten. — Ebenso aber, wie in Frankreich die Heterodoxie jener zwei Bischöfe von Grégoire, Lambert (in *Bibl. pour le Cathol.* Paris 1805 et 1806 n. 7—19.) und Saillant (*La relig. triomph. de l'erreur.* 12. 1805.), so wurde gleichzeitig in Italien derselbe Irrglaube, zu dem sich ein Turiner Priester, Namens Sineo, in einer am 12. Dec. 1807 gehaltenen Rede bekannt hatte, von mehreren gelehrten Italienern vom kirchlichen Standpunkte aus siegreich bekämpft, nämlich von Palmieri (*Riflessioni Cattoliche.* Genova 1808.), Gauthier (*Parere di un discepolo di s. Agostino etc.*) Carrega, (*Epistola etc.* 4. Genov.) und Ghione (*de' Bambini morti senza Battesimo e di chi-*

sit ab evang. charitate etc.“ Folgendes: „*Hic non agitur de iis doctrinae artic. admittentis v. repud., quos rejicere v. agnoscere suaderet privatus affectus; alioquin impune rejeci posset dogma peccati origin. v. poenarum aeternarum etc.*“

unque vive e muori fuori della chiesa Cattol. 8. Savigliano. 1809.)*)

g) Nach allem diesem werden E. H. mir wohl erlassen, hier noch alle jene Stellen aus den Encyklien und Breven eines Pius VI. und seiner Nachfolger auf der Cathedra Petri — hier anzuführen, welche auf das nachdrücklichste den angegebenen Sinn des Extra ecclesiam erhärten. Ist es durch Kirchenväter und ökumenische Concilien und noch zum Ueberflusse durch die Aeußerungen neuester, gründlich gelehrter Theologen erwiesen, daß sogar die Kinder christlicher Aeltern, bloß weil sie der Taufe nicht theilhaft geworden, als von der ewigen Seligkeit ausgeschlossen angesehen werden müssen, so ist hiermit so viel dargethan, daß alles Uebrige, was man noch zur Beschränkung jener ausschließenden Glaubenslehre anführen möchte, gegen die Verdammung von Gottesgeschöpfen, die unbestreitbar ohne eigene Sünde gestorben sind, als zwecklos und nichtig erscheinen muß. Dinehin ist es auch von E. H. nicht bestritten worden, daß der erstgefallene Engel mit allen seinen Gefährten, daß alle diejenigen, die nicht „in J. G. das Heil und die Erlösung suchen und finden,“ daß alle Ketzer und Schismatiker, daß Alle, welche in einer Tod-sünde sterben, auf ewig verdammt seyen. Wer es aber über sein Herz bringen kann, an eine endlose Verdammniß zu glauben, wer zu denken vermag, daß eine Seligkeit neben endlos Gequälten, daß ein wahrhafter Himmel neben einer Hölle voll ewiger Verzweiflung möglich, wer seine Vernunft so gründlich zur Selbstverläugnung bringen kann, daß er neben der Idee eines allmächtigen, allliebenden, einigen Gottes noch den Gedanken festhalten kann, daß zahllose seiner Geschöpfe auf ewig ihrer Urbestimmung entris-

*) Auch versichern die Ergänz. Blätt. der Allg. Lit. Zeit. v. 1830 n. 64. daß Fridolin Huber's Schrift, welche die Lehre von der Verdammung der ohne Taufe sterbenden Kinder aus der katholischen Dogmatik wegräumen wollte, zu Rom verdammt worden ist. —

sen bleiben können, dem wird, dem darf es auch keine weitere Anstrengung und Selbstüberwindung kosten, noch alles Andere gläubig anzunehmen, was die röm. kath. Kirche, die Mutter und Meisterin aller Kirchen, als unentbehrlich zur Seligwerdung zu glauben vorgestellt hat.

So werden denn auch E. H. fortan wohl kein Bedenken mehr tragen, daß von einem rechtmäßigen Vorfahren Ihres Oberhauptes, vom Papste Eugen IV. genehmigte Florenzer Synodaldekret vom 4. Febr. 1441, welches das Glaubensbekenntniß der röm. Kirche enthält, zu unterschreiben, worin es u. A. heißt: „firmiter credit, profitetur, et docet (sacrosancta Romana Ecclesia), neminem unquam ex viro foeminaque conceptum, a Diaboli dominatione fuisse liberatum, nisi per meritum — Jesu Christi, — qui — regni coelestis introitum, quem primus homo — cum omni successione perdidit, reseravit . . . Firmiter credit, profitetur, et praedicat, nullos intra Catholicam Ecclesiam non existentes, non solum Paganos, sed nec Judaeos, aut Haereticos, atque Schismaticos aeternae vitae fieri posse participes, sed in ignem aeternum ituros, qui paratus est diabolo et angelis eius, nisi ante finem vitae eidem fuerint aggregati. Tantumque valere Ecclesiastici corporis unitatem, ut solum in ea manentibus ad salutem Ecclesiastica sacramenta proficiant, et jejunia, eleemosynae ac cetera pietatis officia, et exercitia militiae Christianae praemia aeterna parturiant. Neminemque, quantascumque eleemosynas fecerit, etsi pro Christi nomine sanguinem effuderit, posse salvari, nisi in Catholicae Ecclesiae gremio et unitate permanserit“ *).

*) Harduin. Act. Concil. IX. 1025. Der Abt Andreas, der dieses Glaubensbekenntniß Namens des Patriarchen der Jakobiten unterschrieb, erklärte bei dem Schlusse desselben: „quicquid tenet et docet s. sedes apostolica, et romana ecclesia, cum omni devotione et reverentia suscipit et acceptat. Illos quoque doctores, et s. patres, quos Eccl. rom. approbat,

Sie werden aber um so weniger Bedenken tragen, dieses Credo zu unterschreiben, da es nur als eine officiële Paraphrase des Athanasianischen Glaubensbekenntnisses, und da das von E. H. beschworene Tridentinische Symbolum nur als ein ebenso officiëles Epitome eben dieses Florentinischen anzusehen ist. Ebenso wenig werden Sie endlich an dem anscheinlich ultramontanen Ursprunge desselben Anstoß nehmen, da sogar jener Schlesiëcher Pfarrer, welcher Ihrer Ansicht zufolge „den statum causae et controversiae trefflich dargelegt“ hätte, ausdrücklich nicht bloß die Romanität, sondern auch die Katholizität jener allerstrengsten Deutung des Extra Ecclesiam zugestehet. Nicht bloß hat nämlich derselbe S. 3 der angeführten Schrift zugegeben, daß die Väter den (angeblich) Cyprianischen (in Wahrheit aber neutestamentlichen) Grundsatz „von einer alleinseligmachenden Kirche — für völlig ausgemacht angenommen,“ und ihn „für unwidersprechlich wahr gehalten,“ so daß er ihnen „reine evangelische Wahrheit gewesen;“ — sondern er hat auch S. 6 eingestanden: „die Wahrheit, daß man bei jeder Gemeinde — unter jedem Himmelsstriche, ein rechtschaffner, Gott wohlgefälliger Mensch seyn, und selig werden könne,“ — sey „durch eine lange Reihe von Jahrhunderten wirklich verkannt worden,“ und „nur ein ganz Unerfahrener könne nicht wissen, daß noch bis heute der größte Theil der Theologen aller Confessionen einzig den christlichen Glauben für den alleinseligmachenden halte, und folglich alle Nichtchristen von der Seligkeit ausschließe“; — endlich S. 53 und 54: „Predigten und Katechisationen seyen die gewöhnlichen Wege, deren sich immer noch eine Menge römischer und unrömischer Geistlichen bedienen, um Kindern — die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche einzuslößen und die Alten darin zu bestär-

ipse reverenter suscipit: quascumque vero personas, et quicquid ipsa rom. eccl. reprobat et damnat, ipse pro reprobatis et damnatis habet.“ — (Deutsch in Eisen-
schmid's Bullarium. I. 265 ff.)

ten; — und noch ganz neulich haben dieß etliche sonst nicht unannahmaste deutsche Theologen (der kath. Kirche) einander gleichsam um die Wette gethan.“

Sollte jedoch, — und mehrere Ihrer Aeußerungen erlauben dieß wahrscheinlicher zu finden, — sollte das immer allgemeiner vorherrschend werdende menschliche Gefühl, sollte die immer allgemeiner ihres göttlichen Ursprunges bewußt werdende — Vernunft bei E. H. den Sieg davontragen über den angeblich inspirirten, orthodoxen Glauben, der betreffenden Falles — unbedingte Verläugnung des natürlichen Fühlens, Denkens und Gewissens bei allen Punkten fordert, welche die Kirche, d. h. der mit Rom einige Episkopat, als durch Christum oder durch die rechtmäßigen Dragan des heil. Geistes offenbart oder determinirt zu glauben vorstellt, — sollten Sie diesernach sich zu einer Idee Gottes erheben, welche alle denk- und fühlbare Vollkommenheiten in sich vereinigte, sollten Sie eben damit die Unmöglichkeit in sich vorfinden, dem Erbarmen Gottes, des allmächtigen Vaters aller Menschen, irgend eine ewige Schranke zu setzen*), — dann würden hierdurch E. H. zwar unmittelbar aufgehört haben, ein Mitglied nicht bloß der römischen, sondern überhaupt der katholischen, ja, dem katholischen Sprachgebrauche nach**), sogar der christlichen Kirche zu seyn; — Sie würden aber eben damit unmittelbar in jene, in Geburt stehende, unbedingt allgemeine, Gottesgemeinde eingetreten seyn, welche mit Christo in Wahrheit glaubt, daß Gott die Liebe ist; — daß er deshalb alle Menschen zur Seligkeit geschaffen; — daß er zwar, als der Heilige, jeden Ungehorsam, aber, als der zugleich Gerechte und Barmherzige, jeden Ungehorsam nur

*) „Denn seine Barmherzigkeit ist so groß, als er selbst ist.“ — Sirach 2, 22, 23.

**) In des Canisius summa doctr. Christ. (Landshuti 1823.) wird S. 3 die Frage: quis dicendus est Christianus? so beantwortet: „qui baptismatis sacram. initiatus, Jesu Christi salutarem doctrinam in eius Ecclesia profitetur.“

zur Besserung des Sünders straft, und daß es sein höchster, daß es sein unverbrüchlicher Wille ist, Alles in Allen zu werden.

Sie werden es dann aber auch auf das lebhafteste empfinden, ja, es wird Ihnen zur heiligsten Gewißheit werden, daß um jener neuen, wahrhaft gottmenschlichen Kirche eine freie Stätte zu bereiten, vor Allem ein Glaubenssatz zu bekämpfen ist, welcher noch immer einen Theil der Gottesgeschöpfe von allen übrigen und von Gott selbst auf ewig absondern möchte, — welcher mehr Ströme Blutes vergossen hat, als die Welteroberungssucht des heidnischen Roms, — welcher die edelsten, liebreichsten Menschen zur barbarischen Hinrichtung oder zur noch schlimmeren geheimen Verfolgung und Quälung frommer, aber theilweise andersgläubiger Gotteskinder, — und hierdurch Tausende zum trostlosen, völligen Unglauben hingetrieben; — ein Glaubenssatz ferner, welcher noch immer in Spanien und Italien, in Irland und Ungarn, im Süden Frankreichs und Deutschlands Millionen entweder in fanatischer Barbarei gefangen hält, oder zu seelenverderblicher Verstellung nöthigt; — ein Grundsatz endlich, welcher den Frieden unzähliger Familien stört, die Ausbreitung der göttlichen Lehre Christi hindert, das Aufkommen vernunftrechtlicher Freiheit offen oder heimlich bekämpft, und durch Herabsetzung Gottes den Menschen, wie durch Verdammung der Mehrzahl der zu Gottes Ebenbilde geschaffenen Wesen den Schöpfer selbst herabwürdigt!

Um aber einen Feind mit Erfolg zu bekämpfen, muß man ihn aus dem Verstecke an das Licht ziehen; um eine in Mark und Bein eingedrungene Schärfe, die schon längst an der Oberfläche des Körpers zum Ausbruche gekommen, gründlich zu heilen, muß man nicht diesen Ausbruch verdecken und zurückdrängen; wie auch im Ethischen nach des großen Basiliius Ausspruche: „die Sünde, die mit Stillschweigen bedeckt wird, nichts Anderes ist, als eine verborgene Krankheit, die unter der Haut stecken bleibt.“ Viel-

mehr gebietet nicht bloß ein unerbittliches allgemeines Naturgesetz, sondern auch die heilige Pflicht der Wahrhaftigkeit, und nicht minder die göttliche, d. h. die wohlverstandene Liebe, die bereits überreichlich zu Tage getretene Mangelhaftigkeit des röm. kathol. Glaubenssystemes unumwunden einzugestehen und sie bis an ihre tiefste Wurzel hin bloßzulegen, da nur hierdurch die gründliche Heilung der Kirchgläubigen möglich wird.

Ebenso täusche man auch nicht länger sich selbst und Andere mit dem Wahne, als könne das System selbst durch Entfernung der besprochenen Glaubenslehre, oder etwa des päpstlichen Supremates, oder des Priestercolibates, dem unvermeidlichen Untergange entrissen werden. Das röm. kathol. Glaubens- und Kirchengebäude hat sich in allen wesentlichen Momenten in strenger Folgerichtigkeit gestaltet; nur diese Folgerichtigkeit hat ihm bald zweitausendjährigen Bestand gegeben, und es ist ein Leichtes, — nachzuweisen, daß die Aenderung auch nur eines jener Momente die aller übrigen unvermeidlich nach sich zieht, was auch die einsichtigeren Kirchenlehrer aller Jahrhunderte durch die stets wiederholte Warnung anerkannt haben, daß, wer auch nur in Einem Punkte, wer nur „einen Nagel breit“ von der Kirchenlehre abweicht, des Abweichens vom Ganzen schuldig ist. Dieß ist die Lehre aller kanonischen und sonstwie anerkannten Kirchenlehrer. So erklärt noch im Decretum V. conclus. vom 7. Juli 1439 die Baseler Synode: „Tanta nobis cura esse debet conservandae Christ. fidei, ut nec in minimo permittatur violari: quam percinaciter offendentes in aliquo, totam offendere censentur *). Ebenso der Card. Pallavicini (in sein. Hist. Conc. Trid. L. III. c. 14. 5. 6.): „Unser Glaube beruht auf einem einzigen untheilbaren Artikel, welcher ist die Autorität der untrüglichen Kirche. Sobald wir irgend ein Theilchen aufgeben wollten, würde das Ganze zusammenstürzen, da es offenbar ist, daß Un-

*) Harduin. Act. Concil. T. VIII. c. 1305.

theilbares entweder ganz bestehen, oder ganz fallen muß.“ —
 So lehrt endlich noch in diesen Tagen Hr. Winterim
 (in Epist. Cath. II. a. 1824. p. 200): „li antem, qui vel
 in uno puncto renunciant, posthabita admonitione, ut re-
 belles essent ejiciendi.“ —

Wir haben bereits mehrfach uns veranlaßt gefunden,
 diese sogenannte „Nathlosigkeit des Gewandes Christi“
 nachzuweisen, und es wird auch von E. H. wohl nicht in
 Abrede gestellt werden, daß gerade die Unveränderlich-
 keit der einmal determinirten Glaubenslehre selbst eine
 Lehre dieses Glaubens ist; daß mithin irgend eine Aende-
 rung eben damit auch diesen Glaubenssatz umstoßen würde.
 Diese Unveränderlichkeit beruht aber selbst wieder auf einem
 anderen Dogma, nämlich auf dem Glauben, daß die Lehre
 der Kirche eine göttlich geoffenbarte ist, dieser Glaube
 beruht rückwärts auf dem an die Gottheit Christi und
 auf dem Anderen an den der Kirche verheißenen immer-
 währenden Beistand des heil. Geistes; beide wie-
 der darauf, daß die Gläubigen der lehrenden Kirche, näm-
 lich den Bewahrern der Offenbarung und Organen des
 heil. Geistes auf das Wort zu glauben haben; das Glauben
 ferner an dieses Glaubenmüssen — auf dem, nicht angebore-
 nen, sondern durch die Gnade Gottes inspirirten Glauben
 überhaupt. Der wirkliche Glaube endlich, — zum we-
 nigsten bei den zur Selbstbestimmung Erwachten *), — dar-
 auf, daß man dem im Inneren aufsteigenden inspirirten
 Glauben keinen Widerstand leiste. Das Nichtwiderstand-
 leisten beruht aber nicht auf einer aus Vernunft- oder Ge-
 fühlgründen hervorzugehenden Nöthigung und Ueberzeu-
 gung; denn der wahre röm. kathol. Glaube ist ein Glaube
 an die Ohnmacht der dem Glauben vorangehenden Ver-
 nunft und an die Verdorbenheit des natürlichen Gefühles;
 er ist ein Glauben, daß man seine, vom Glauben unab-

*) Denn bei den Kindern, die bloß durch die Taufe und den Glauben der Pathen oder der Kirche selig werden, hat die Selbstbestimmung keinen Antheil.

hängige Ueberzeugung verwerfen müsse, wo sie der geoffenbarten Lehre widerspricht. Wollte man also das Glauben von anderweitiger Ueberzeugung abhängig erklären, so würde man hiermit aussprechen, daß der Glaube dem Glauben vorangehen müsse, was eine *petitio principii* wäre. — Es bleibt mithin als letzter Grund nur einerseits die nicht weiter zu begründende Thatsache der Inspiration, anderseits das ebenso wenig zu begründende Annehmen derselben übrig; denn vorauszusetzen, daß der Annehmende aus eigenen Kräften, oder aus eigenem Willen annehmen könne, ist nur eine Inconsequenz, da der Mensch, bevor er glaubt, nichts zum Heile Führendes vermag, und nur Gott das Vollbringen gewährt.

Wer also glaubt, der glaubt bloß und allein, weil er glaubt, und wer nicht glaubt, der ist nicht inspirirt, mithin nicht berufen, oder wenn er der Inspiration widersteht, dann handelt er nur nach seinem verdorbenen Naturtriebe, er bleibt also, wie der nicht Berufene mit der Erbsünde und dem darüber verhängten Fluche behaftet. Wollte man jedoch dieses letztere Glaubensgeheimniß verläugnen, wollte man behaupten, daß man auch *bona fide* dem dargebotenen Glauben widerstehen könne, so würde man auch zugestehen müssen, daß nicht bloß Heiden und Juden, sondern auch Ketzer selig werden könnten, daß mithin die Kirche Jahrhunderte lang geirrt habe, daß sie also auch in anderen Punkten irren könne, daß daher auch die übrigen Geheimnißlehren, die sie als göttliche Offenbarungen überliefert, vielleicht keineswegs göttliche Wahrheiten seyen, womit also der Mensch in allen Glaubenssachen auf seine angeborene Vernunft und Empfindung sich angewiesen fände, um Göttliches von Ungöttlichem, Heilsames von Verderblichem, Beseligendes von Unseligmachendem zu unterscheiden. Man würde sich hierdurch aus einem Kirch- und Offenbarungsgläubigen etwa in einen Denk- und Gefühlsgläubigen, aus einem römischen Katholiken in einen rationalistischen und (s. v. v.) cor-

dialistischen Gottgläubigen verwandelt finden; man würde hiermit zwar jener vielgepriesenen Beruhigung, mit seinen Gleichgläubigen im vollen Besitze unveränderlicher, seligmachender, wenn gleich vernunft- und gefühlwidriger Glaubenswahrheit zu seyn, verlustig gehen; man würde dagegen aber des unendlich beruhigenderen Glaubens theilhaftig werden können, daß kein einziger Mitmensch, kein einziges fühlendes Mitgeschöpf auf ewig von der Seligkeit ausgeschlossen werde, welche überhaupt dem von Christi Liebe Durchdrungenen nur denkbar ist, wenn auch das letzte aller vorübergehend verlorenen Schafe auf die Himmelsweide zurückgeführt seyn wird.

Diese Erörterung wird hoffentlich bei E. S. keinen Zweifel mehr an der thatsächlichen Wahrheit aufkommen lassen, daß man keine Glaubenslehre, mithin auch nicht das Extra Ecclesiam im strengsten Sinne genommen, antasten und aufgeben könne, ohne hiermit zugleich das ganze Glaubensgebäude, insoweit es eben Glaubenssache ist, zu erschüttern. Sie werden eben damit zur Ueberzeugung gelangen, daß man entweder alle Geheimnisse der kirchlichen Ueberlieferung ohne Weiteres annehmen, oder einem Jedem gestatten müsse, Alles zu prüfen, und nur das, was sich ihm als das Beste bewährt, zu behalten. Dnehin ist gar kein Grund vorhanden, warum man nur mit den ungetauften Mitmenschen, und nicht mit den gefallenen Engeln Mitleiden hegen sollte. Ebenso ist nicht einzusehen, warum man nur das Extra Ecclesiam verwerfen sollte, weil man es mit der Idee und dem Gefühle des Rechtes und der Liebe vereinbar findet, während man den Glauben an einen stellvertretenden Sühnungstod des sündlosen Gottessohnes bewahren möchte, welcher doch ebenso unerträglich ist mit derselben Idee und demselben Gefühle.

Wollte man aber jenes Extra Ecclesiam und seine mehr als Jahrtausendlange Anwendung auf alle Verhältnisse des Lebens — nicht zum Glauben, sondern nur zu der veränderlichen Disciplin rechnen, so würde

hiermit eine Unterscheidung aufgestellt seyn, welche durch Nichts gerechtfertigt werden könnte. Wir haben nachgewiesen, daß jene Ausschließung vom Himmel nicht nur ausdrücklich vom Athanasianischen Symbolum an bis auf das noch jetzt geltende Tridentinische Glaubensbekenntniß als Dogma hingestellt wurde, sondern daß sie auch aus zahlreichen anderen, selbst neutestamentlichen Glaubenslehren von und aus der gesammten Dekonomie der katholischen Kirche unabweißlich hervorgeht. Thatsache ist also, daß die Kirche stets an einen Gott geglaubt hat, welcher nur Solche, die der Taufe wirklich oder ex voto theilhaftig geworden, zum ewigen Leben auferweckt. Ebenso gewiß ist aber, daß ein Gott, der keine unauflöbliche Feindschaft, keine unversöhnbare Sünde möglich lassen, der keine ewige Verdammniß wollen, der kein Geschöpf wegen der Sünde eines Anderen bestrafen kann, — gewiß ist, daß solcher Gott ein anderer ist, als der Gott Cyprian's, Augustin's, der sechszehn Gregore, des heil. Thomas von Aquinas, des heil. Dominicus, des heil. Pius V. und des heil. Borromäus, als der Gott eines Canisius, eines Toletus und unzähliger Anderer bis herab zum Abbé Grégoire und seinem Disciplinargegner, dem noch lebenden Erzbischofe von Paris! Somit beruht also die katholische Disciplin auf einem anderen Dogma, als diejenige, welche E. H. und Ihr wohlwollender Vorfahr in Schlessien geltend zu machen wünschten. Wie innig, wie mit ganzer Seele ich daher auch in diesen Wunsch einstimme, wie freudig, — und gewiß mit unzählbaren Zeitgenossen, — ich Ihre Stimme als eine der vielen, und immer zahlreicheren, immer lautereren Verkündigungen eines anbrechenden Morgens, eines allverjüngenden, allbelebenden Frühlingstages begrüße, so wenig kann ich der Weise zustimmen, in welcher Sie diesen neuen Glaubenstag mitbereiten zu müssen glauben. Es sollte mich aber sehr freuen, wenn, — und ich darf es von Ihrem Eifer für Gottes

Ehre und seiner Menschen Heil sogar zuversichtlich erwarten, — wenn Sie dieses ehrerbietige Sendschreiben mit derselben Rückhaltlosigkeit, die der Unterzeichnete sich zum Gesetze gemacht hat, prüfen, und die Ergebnisse Ihrer Prüfung zur weiteren Erörterung mittheilen werden. Sie werden denselben immer gleich bereit finden, der Wahrheit Zeugniß zu geben, und wo er geirrt haben mag, wenn es ihm nachgewiesen wird, unumwunden zuzugestehen. Nur die Wahrheit macht wahrhaft frei, — aber nur dann, wenn man ihr alles Eigene zu opfern bereit ist. —

Geschrieben am 4. Juni 1832.

VIII. Ueber das Antwortschreiben des Hrn. Pfarrer Sauer in Nieder = Schlesien in Betreff der römisch = katholischen Kirchenlehre: „Extra ecclesiam nulla salus“*).

Als der Unterzeichnete in Nr. 95—98. der A. K. Z. jenes Sendschreiben erließ, in Beziehung auf welches in Nr. 171. und 172. ein Rückschreiben des Herrn Pfarrer Sauer enthalten, — hoffte derselbe über jene Kirchenlehre eine wissenschaftliche Erörterung zu veranlassen, durch welche die kirchliche Bedeutung dieser Lehre zur vollkommensten Evidenz gebracht würde. Die Art und Weise, in welcher es Herrn S. beliebt hat, sich über jenes Sendschreiben zu erklären, gestattet nicht mehr, jener Hoffnung Raum zu geben. Die Antwort des Herrn Pfarrer enthält nämlich, — außer mancherlei Persönlichkeiten und Insinuationen, — durchaus Nichts, als dessen ganz besonderes Glaubensbekenntniß, für dessen Kirchlichkeit auch nicht eine einzige Beweisstelle beigebracht worden, von dessen Katholizität aber Hr. S. eine so „unwandelbare Ueber-

*) Allg. Kirch. Ztg. 1833. N. 17 und 18.

zeugung — errungen“ zu haben behauptet, daß er versichert, er werde sich „von derselben durch keine — theoretische Demonstration oder Restauration abwendig machen lassen.“ In Beziehung auf Hrn. S. erscheint diesernach eine Fortsetzung des Briefwechsels als völlig zwecklos; — die Leser der Allg. K. Z. aber können mit Recht fordern, nicht mit Rückäußerungen auf Persönlichkeiten und Insinuationen behelligt zu werden, welche mit der Sache, um die es sich handelt, in keiner nothwendigen Beziehung stehen, und worauf jeder Angegriffene erwiedern kann: „ist, was ich gesagt habe, nicht wahr, so beweise es; hab' ich aber die Wahrheit geredet, warum schlägst du mich denn?“ — Der Unterzeichnete wird sich deshalb darauf beschränken, den verehrten Lesern der A. K. Z. einige Bemerkungen vorzulegen, zu welchen das „Glaubensbekenntniß“ des Herrn S. ihm Veranlassung gegeben, und die sich auf Distinctionen beziehen, die auch von anderen angeblichen Katholiken zur Modernisirung der alten, strengen Kirchenlehre nicht selten in Anwendung gebracht werden.

Herr S. distinguirt fürs erste folgendermaßen:

„der Satz: „außer der Kirche ist kein Heil“ — ist kein Dogma, aber eine conclusio theologica.“

Gegen die Brauchbarkeit dieser Unterscheidung im vorliegenden Falle ist zu bemerken:

1) dem mit VII. „markirten Grundsatz“ des Herrn S. zufolge ist „Dogma dem katholischen Christen jedwede durch Christus geoffenbarte religiöse Wahrheit, welche durch den allgemeinen Ausspruch der allgemeinen, lehrenden, unfehlbaren Kirche als göttliche Wahrheit erkannt und erklärt worden ist,“ womit aus Nr. VIII. zu verbinden: „die erläuternden Aussprüche des kirchlichen unfehlbaren Lehramtes sind erhaben über die Privataussprüche der individuellen Vernunftansicht.“

Bekannt sind nun aber die (auch von uns in der Allg. Kirch. Zeit. S. 780 u. 781 angeführten) Christo zugeschriebenen Aussprüche, welche Glauben und Taufe u. s. w. als

Bedingungen der Seligwerdung, und „die Kirche zu hören u.“ als Bedingung des Christseyns feststellen. Ebenso bekannt und von uns in Nr. 95—98. nachgewiesen ist, daß das katholische, für unfehlbar sich ausgebende Lehramt in den ökumenischen Concilienbeschlüssen jene „durch Christus geoffenbarten Wahrheiten“ stets in der Weise „erläutert“ hat, daß sie dieselben nicht nur in das Eine Dogma „extra ecclesiam nulla salus“ zusammengefaßt, sondern sie auch im Einzelnen als Dogma anerkannt hat.

Es muß daher selbst nach Herrn Sauer's Grundsätzen das extra eccles. als Dogma, und nicht als eine bloße conclusio theol. angesehen werden, wie es sich denn besonders auch dadurch trefflich zu einem Dogma eignet, daß es ein schlecht hin unbegreifliches Geheimniß enthält, welches nie und nimmer vom natürlichen Menschenverstande und Gefühle producirt werden konnte.

2) Nicht bloß der Unterzeichnete, — welcher ohnehin für seine Person gar keine, und für seine Behauptungen keine andere Autorität ansprechen kann, als die aus geführten Beweisen hervorgeht, — sondern auch das noch lebende Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche bezeichnet den Lehrsatz extra eccles. als Dogma. Wir lesen nämlich im „Aus-schreiben Gregor's über gemischte Ehen“ vom 27. Mai 1832 (S. U. K. Z. vom 27. Sept. v. J.): „es ist Euch nicht unbekannt, Ehrw. Brüder, mit welch' einer angestregten und standhaften Bemühung unsere Vorfahren eben jenen Glaubensartikel, welchen jene zu läugnen sich erkühnen, festgehalten haben, welcher darin besteht, daß der katholische Glaube und dessen Einheit zur Erlangung des Seelenheiles nothwendig sey.“ Worin aber dieser katholische Glaube bestehe, dieß ist ziemlich unzweideutig in dem bald darauf an die gesammte lehrberechtigte Hierarchie erlassenen päpstlichen Rundschreiben vom 15. August v. J. zu ersehen. Namentlich heißt es daselbst, eine „reichhaltige Quelle der Uebel, wovon die Kirche jetzt heimgesucht wird,“ sey „der Indifferentismus, oder jene gottlose Meinung,

welche durch die Kunstgriffe der Eafterhaften überall verbreitet worden ist, daß man in jedem Glaubensbekenntniße das Seelenheil erlangen könne, wenn man in seinen Sitten die Vorschriften der Rechtschaffenheit und Ehrbarkeit befolge“*). Zum Beweise aber, wie gottlos solche Meinung sey, beruft der angebliche Stellvertreter Christi sich auf das Aethanasische Glaubensbekenntniß, wonach diejenigen „auf ewig zu Grunde gehen werden, welche den katholischen Glauben nicht halten und denselben unversehrt und unverleßt werden behalten haben.“

Kann nun nicht in Abrede gestellt werden:

- a) daß die Aus- und Rundschreiben des Papstes, als des Einheitserhalters des Kirchenglaubens, auch den Glauben der Kirche aussprechen, wenn denselben von dem zerstreuten Episkopate nicht widersprochen wird;
- b) daß bis auf den heutigen Tag weder die beiden eben erwähnten päpstlichen Schreiben, noch irgend ein anderes ähnliches Inhaltes von irgend einem früheren Kirchenoberhaupte, — einen solchen Widerspruch erfahren, vielmehr zu jeder Zeit mit pflichtschuldiger Ehrerbietung für die römische Mutter- und Meisterkirche und für deren legitimes Organ, den Nachfolger des Apostelfürsten, aufgenommen und durch Provinzial-Synoden vielfach bekräftigt worden, —

so kann auch nicht geläugnet werden, daß das extra ecclesiam etc. von jedem römischen Katholiken als Dogma venerirt werden muß. —

3) Gesezt aber, daß weder der Papst, noch das mit ihm einige Episkopat dasjenige ein Dogma genannt wissen wollten, was sie nun doch fühnzehn Jahrhunderte lang in allen Symbolen — zu glauben bekennen, und als nothwendig zu glauben in allen Katechismen lehren und sogar beschwören lassen, — würde das schlichte Wahrheitsgefühl der immensen Majorität der Gläubigen

*) S. Ober-Post-Amts-Zeit, vom 13. Sept. 1832.

eine solche wortspielende Schuldinction verstehen können und, — wenn sie es könnte, würde sie dieselbe gelten lassen und anerkennen? Dürfte sie dasjenige, was sich ihr als Schlußfolge unabweislich aufdrängt, für minder verpflichtend, für minder heilig halten, als die zu Prämissen solches Schlusses dienenden Dogmen? Ist denn das unverbrüchliche Gesetz, welches alle Menschen aus bestimmten Voraussetzungen dieselbe Folgerung zu ziehen nöthigt, minder heilig, minder göttlich, als dasjenige, was von einigen Kirchenfürsten zu gewisser Zeit ausdrücklich als Dogma qualificirt worden ist? ... Auch hat die zum Lehren und zum Definiren und Deklariren der Glaubenslehren berechnete Kirche niemals das extra ecclesiam als conclusio theol. bezeichnet, oder solche Bezeichnung als allgültige anerkannt. „Die Privataussprüche der individuellen Vernunftansicht,“ und wären deren noch so viele, zerfliegen aber wie Seifenblasen vor der Autorität der „unfehlbaren Kirche.“ Da nun das extra ecclesiam in allgültige Glaubenssymbole und in Glaubensdekrete ökumenischer Synoden aufgenommen, und übereinstimmend mit denselben im päpstlichen Ausschreiben vom 27. Mai v. J. ausdrücklich als Glaubensartikel bezeichnet worden, so ist die von Herrn S. aufgestellte Distinction nur als ein „Privatausspruch“ zu betrachten, der keineswegs den Ausspruch der unfehlbaren Kirche aufheben oder modificiren kann.

Herr S. wird diesernach um so weniger anstehen dürfen, seinen Privatausspruch über die Qualificirung des extra eccles. zu revociren, da er als Pfarrer nothwendig „dem römischen Papste wahren Gehorsam“ zugeschworen (s. Bulle über die Eidesform ic. vom 13. Nov. 1564), da der Papst den Glauben der römischen Kirche unzweideutig ausgesprochen, und auch der mit Recht berühmte Abbé de La Menais bereits ein ebenso merkwürdiges, ja, staunenswerthes Beispiel von Vernunftzerknirschung gegeben, als er zuvor mit merkwürdiger Begeisterung die Heiligkeit vernünftiger Freiheit im Allgemeinen und ganz besonders

die vernünftige Nothwendigkeit der Gewissensfreiheit vertheidigt hatte.

Eine zweite, ebenso unkirchliche Distinction ist in dem Grundsatz Nr. X. des Herrn S. angedeutet, wo es heißt: „übrigens läßt die Spekulation sowohl, als auch die Praxis der christlichen Kirche überhaupt, so wie der röm. katholischen insbesondere schließen, daß der Satz: extra eccl. nulla salus objektiv wahr ist.“ — Was nämlich unter subjektiv wahr zu verstehen seyn möchte, und ob in der röm. katholischen Kirche das objektive Wahre ihrer Lehre durch ein subjektiv Wahres beschränkt oder modificirt werden könne und dürfe, darüber gibt keine einzige, uns bekannt gewordene kirchliche Lehrvorschrift den mindesten Aufschluß, daher auch hier nicht dabei zu verweilen ist. — Wenn aber im Sauer'schen Grundsatz Nr. XI. der Rückschluß als „grundfalsch“ bezeichnet wird: „Alle, welche nicht zu der Einen sichtbaren katholischen Kirche sich bekennen, indem sie ohne ihr Verschulden und mithin ohne ihren Willen die subjektive Wahrheit für objektive halten, gehen des Heils verlustig, oder sind formelle Ketzer,“ — so ist gegen solche Behauptung an zwei Punkte zu erinnern: fürs erste nämlich waltet hier das Mißverständniß ob, als sey, nach röm. katholischer Ansicht, das Heil nur durch persönliches Verschulden zu verlieren, da doch — dem als ökumenisch anerkannten Florentinischen Glaubensdekrete (von 1438) zu Folge — sogar unmündige Kinder von Christen, welche ungetauft sterben, in die Hölle hinabsteigen, — wie denn, der römisch-katholischen Glaubenslehre nach, alle nach dem ersten Sündenfalle Geborene schon von Natur aus durch die Erbsünde des Heils verlustig sind, und nur erst durch die Taufe oder deren seltene Surrogate, durch Gnade auf den Heilsweg versetzt werden. Nur von Getauften kann also etwa gesagt werden, daß sie durch ihr Verschulden des Heiles verlustig gehen können.

Fürs Zweite wurden hier irrthümlich zwei Ausdrücke für synonym gebraucht, die es keineswegs sind. Des Heils

verlustig gehen, wie eben bemerkt, auch unmündige Kinder; — formelle Ketzer aber sind nur diejenigen, welche beharrlich eine Glaubenslehre verwerfen, von welcher sie wissen, daß die angeblich unfehlbare Kirche sie als Glaubenslehre aufgestellt hat. Der röm. katholischen Kirchenlehre zufolge gehen nun zwar auch die formellen Ketzer auf ewig verloren; zwischen ihnen aber und denen, welche ohne ihren Willen des Heils beraubt bleiben, ist der große Unterschied, 1) daß gegen formelle Ketzer auch zeitliche Strafen verhängt werden sollen, wo der weltliche Arm seiner Schuldigkeit, die Kirche zu beschützen und ihre Glaubensreinigkeit zu erhalten, nachkommt; *) — und 2) daß die ungetauft sterbenden Kinder in der Hölle der wenigschmerzlichen, die formellen Ketzer hingegen der stärksten Strafe verfallen. —

Eine dritte Distinction wird im Grundsatz Nr. XII. mit Bezug auf den Einwurf, daß die römisch-katholische Kirche „über Alle das Anathem schleudere, welche nicht so lehren und glauben, wie sie lehrt und glaubt,“ — in folgender Weise aufgestellt: — „Wem gilt das Anathem? der Person? der conträren Gesinnung? Mit Nichten! der Fluch trifft lediglich die entgegengesetzte Lehre. Vgl. Brief an die Gal. I, 8. 9. —“ Was nun zunächst die angeführte Schriftstelle betrifft, so wird darin zweimal ausdrücklich — nicht über die Lehre, sondern über den Engel vom Himmel und über Jeden das Anathem ausgesprochen, welcher die Galater Anderes lehren würde, als was der Apostel ihnen als Evangelium überliefert. — In Beziehung auf die von Herrn S. aufgestellte Unterscheidung selbst, welche den unzweideutigen Worten und Thaten der

*) Noch von der allgemeinen Synode zu Constanz wurde Hussens Lehrsatz, daß die Ketzer nur kirchlichen, nicht weltlichen Strafen unterliegen, verdammt, und die Anwendung weltlicher Gewalt als heilige Pflicht und heiliges Recht ausgesprochen. S. Royko's Gesch. der Kirchenversammlung von Kostniz. Bd. II. S. 100. Vgl. Colet. XVI. c. 1323. sqq.

röm. Katholischen Kirche unzweideutig widerspricht, könnte vor Allem an die ingeniose Rechtfertigung der Stockprügelstrafe erinnert werden, wonach die Prügel nur den materiellen Leib, keineswegs aber die geistige Persönlichkeit bestrafen; — demnächst aber ist auf das Nachdrücklichste gegen jede Exegese zu protestiren, welche nur in einem Quid-pro-quo-machen besteht und alle bleibende Einverständigung, ja, alles Sprechen unmöglich machen würde. Die Sprache ist das heiligste Mittel des Gedankenverkehrs, und wer sich an ihr vergreift, der ist nichts Anderes, als ein geistiger Falschmünzer.

Auch scheint Herr S. das Unzureichende seines sprachlichen Gewaltstreiches gefühlt zu haben, da er durch das dargebotene Quid-pro-quo die mit Flammenzügen und Blutschrift in die Geschichte verzeichneten Kezerhinrichtungen und sonstige „Gräueltthaten“ nicht unleserlich zu machen vermochte. Er unternahm daher im Grundsatz Nr. XIII. durch eine vierte Distinction eine Brücke zu schlagen, auf welcher der menschenfreundliche Leser mit Herrn S. trockenes Fußes über den noch rauchenden Blut- und Thränenstrom hinübersetzen könnte, der fünfzehn Jahrhunderte lang neben dem „goldenen Faden der christlichen Liebe und Milde“ durch die abendländische Kirche sich hingezogen. Nicht zu entschuldigen, meint nämlich Herr S., sey jene vielbeklagte „unchristliche Verfahrungsweise;“ sie sey aber „nicht dem gesammten Lehrkörper der Kirche, sondern bloß einzelnen Organen desselben anzurechnen,“ für welche dann noch eine Art von Entschuldigung durch den Zusatz beigebracht wird, daß man damals „auch im Staatsverbande auf ein Menschenleben nicht so viel Werth und Gewicht legte, als dormalen.“ (!) — Indessen ist auch diese Distinction in doppelter Hinsicht durchaus verwerflich.

Fürs Erste ist gegen sie dasselbe einzuwenden, was gegen die von den Jesuitenfreunden versuchte Disculpation dieses Ordens bemerkt worden ist. Auch hier wollte man die vielen, alle Moral und alles Recht untergrabenden Schriften

nur ihren Verfassern, nicht aber dem Orden, zu dem sie gehörten, zugeschrieben wissen. Der gesunde Menschenverstand verwarf aber diese Ausflucht, weil der größte Theil dieser Schriften mit Erlaubniß der Oberen erschienen, und der Orden überhaupt so militärisch disciplinirt war, daß er im Schlimmen wie im Guten als solidarisch angesehen werden mußte. Ebenso ist die röm. katholische Kirche so streng hierarchisch eingerichtet, daß wenn ihr das viele einzelne Gute zugerechnet werden soll, welches ihre Apologeten von derselben rühmen, sie dann auch verantwortlich ist für die vielen „thatächlichen Gräucl,“ — welche mit Wissen der Oberen verübt werden, gegen welche zum wenigsten an fünfzehn Jahrhunderte hindurch von keinem Papste und keiner Kirchenversammlung auch nur mit einem Worte Namens der Kirche protestirt worden ist. Ein Gesellschaftsverein, dessen Verfassung den Einzelnen möglichst frei läßt, ist nur für dasjenige verantwortlich, worauf sich seine Ob-
sorge verfassungsmäßig erstrecken soll. Ein Institut aber, wie die röm. katholische Kirche, welches sich völlige Gleichförmigkeit in Disciplinar-, wie in Glaubenssachen zum Gesetze gemacht hat, in welchem alle Priester, wie alle Bischöfe durch strenge Eidesformeln Einem Alles überschauenden Oberhaupte zum Gehorsame verpflichtet, und gegen Seden, der nur im Mindesten von Glauben und Wollen der Hierarchie abweicht, das Anathem ausgesprochen ist, — ein solches Institut ist auch für Alles verantwortlich, was es Jahrhunderte lang in der Sphäre seiner Disciplin ungestraft hat geschehen lassen.

Aber die Kirche hat nicht bloß geschehen lassen, und es ist für's Zweite gegen die Sauer'sche Distinction zu bemerken, daß dieselbe ein materielles Falsum enthält. Es waren nicht bloß „einzelne Organe,“ welche willkürlich jene „unchristliche Verfahrensweise“ angenommen hätten. Vom Anfange des 12ten bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts *)

*) In seiner Lettre, à M. Clausel de Coussergues. (Pa-

ist von der römisch-katholischen Kirche, d. h. von dem mit dem Papste einigen Klerus, als dem legitimen Repräsentanten sämmtlicher Rechtgläubigen, wider diejenigen, welche im Glauben oder in der Disciplin vom Kirchensysteme abgewichen, immer und überall widerchristliche Gewalt geübt worden, wo sie nicht auf Hindernisse gestoßen, die sie zu entfernen vergeblich sich abgemüht hat. Nicht einzelne Organe waren es, welche auf der ökumenischen Synode im Lateran (1215) die Zwangsdisciplin gegen die Ketzer festgestellt haben, und wenn auch Kaiser Friedrich II, der gegen die Häretiker Todesstrafe verhängt hat, nur ein solches einzelnes Organ gewesen, so hat dieses Organ doch im Geiste des ganzen Organismus gehandelt, da Innocenz IV, als Haupt des Kirchenleibes dieses Gesetz gebilligt und empfohlen, da der heilig gesprochene Thomas von Aquin, auf dessen Schriften noch Pius VI. sich berufen, die Rechtmäßigkeit solcher Todesstrafen erwiesen, und die Kirche so durchaus von dieser Rechtmäßigkeit überzeugt war, daß selbst noch die halbprotestantische Synode zu Kostniz dieselbe theoretisch und praktisch anerkannt hat, daß Pius V, der von derselben Ueberzeugung durchdrungen war, von der Kirche als Heiliger verehrt, und der König von Spanien, der die Inquisition aufrecht erhielt, als der allerkatholischste Fürst anerkannt wurde.

So lange also nicht erwiesen wird, daß die Definition der römisch-katholischen Kirche, die wir in unserem Sendschreiben vom 4. Juni d. J. und in der Schrift: „Was heißt römisch-katholische Kirche?“ aufgestellt und durch kirchliche Autoritäten als kirchlich erwiesen haben, — unrichtig sey, so lange die dort und hier eben angeführten Thatsachen nicht abgeläugnet werden können, — so lange wird es uns auch gestattet bleiben müssen, die von Hrn. S.

ris, 1817), hat Llorente demselben erwiesen, daß noch von 1700 bis 1808 nicht weniger als 1578 Personen auf den Scheiterhaufen der Inquisition umgekommen sind.

in Nr. XIII. aufgestellte Distinction als durchaus willkürlich und als auf falsche Voraussetzungen sich stützend, zu verwerfen. —

Eben damit zerfällt denn auch die fünfte und letzte Distinction in Nichts, zu welcher Hr. Pfarrer S. in der dritten seiner „unumwundenen Erklärungen und Bemerkungen“ seine Zuflucht genommen hat. Er scheint nämlich die Theorie von der Praxis in der Art unterscheiden zu wollen, daß er Rückschlüsse von der einen auf die andere zum wenigsten in Beziehung auf das extra ecclesiam für unzulässig erklärt. Im vorliegenden Falle ist es aber gar nicht nöthig, von der kirchlichen Praxis auf die Theorie der Kirche oder umgekehrt zurückzuschließen; denn Beide haben so lange vollkommen mit einander übereingestimmt, als das Regiment der Kirche noch in vollem Ansehen stand und Vernunftrecht und allgemeines menschliches Gefühl noch nicht stark genug waren, den Aussprüchen der unfehlbaren Kirche nachhaltigen Widerstand zu leisten. Seitdem die heil. Schrift durch die Reformation, seitdem das Vernunftrecht von Fürsten, Philosophen und Juristen, seitdem überhaupt die Humanität von einer immer größeren Anzahl solcher, die durch die Taufe Mitglieder der röm. kath. Kirche sind, — zu immer allgemeinerem Ansehen gelangt sind, seitdem ist freilich die kirchenrechtliche Praxis immer weiter hinter der kanonischen Theorie zurückgeblieben; aber nicht die Kirche, die ja selbst ihre Theorie für unveränderlich erklärt hat und noch erklärt*), nicht die röm. kath. Kirche hat freiwillig von der früheren Praxis abgelassen, vielmehr hat sie solches Ablassen müssen immer nur als eine nothgedrungene Dissimulation beklagt; — sondern s. g. Mitglieder der Kirche waren es, welche das ursprüngliche, unverwüstliche und unveräußerliche Menschenthum gegen das röm. kath. Kirchenthum geltend gemacht haben, und bis auf den heutigen Tag ist diese — immer

*) S. das Encyclicum Gregor's XVI. v. 15. Aug. v. J.

zunehmende — Opposition des Vernunftrechtes von den legitimen Organen der Kirche als ein Ueberhandnehmen des bösen Princip's, als immer deutlicheres, immer fürchterlicheres Vorzeichen des nahenden Gerichtes auf das Entschiedenste perhorrescirt worden.

Soll also jetzt von der Theorie nicht mehr auf die Praxis, von dieser nicht zurück auf jene geschlossen werden dürfen, so ist dies nicht der Kirche, als solcher, sondern jenen Mächten zuzuschreiben, die von ihr als „Pest,“ als „Wahnsinn,“ als „fluchwürdigste Bosheit“ — gebrandmarkt werden. Der überhand nehmende Gegensatz zwischen Theorie und Praxis ist daher auch keineswegs als eine Erhebung der Kirche, als eine organische Metamorphose zu betrachten; sondern als Zerfall und als Abscheiden einer historischen Lebensgestaltung von der lebendigen Wirklichkeit, für welche der verknöcherte Leib zu einem schmerzlich drückenden Kerker geworden. In dem Maaße, in welchem nunmehr ein früher der röm. kath. Kirche angehöriges Volk an der allgemeinen Bildung und Entwicklung Theil nimmt, in demselben zerarbeitet es sich an den eiserne Ueberlieferungen und Gesetzen jener Kirche, und wenn auch in dieser Arbeit und eben durch dieselbe ein Theil der Gefangenen zu Kräften kommt, so unterliegen doch auch nicht wenige, und die da nicht unterliegen, ringen sich seelen- oder geisteswund an den scharfen Stäben des kirchlichen Zwingers. Dies ist das traurige Schauspiel, welches die katholischen Völker in den neueren Zeiten darbieten, und die schriftlichen Aeußerungen des Hrn. Pfarrer S. geben uns ein lebendiges Bild jenes verworrenen Kampfes einer reisenden besseren Ueberzeugung, eines reineren menschlichen Gefühles gegen eingefleischte uralte Vorurtheile und gegen unerträglich gewordene Fesseln. Traurig ist aber ein solches Schauspiel, weil es uns nur eine durchgreifende Gedanken- und Sprachverwirrung wahrnehmen läßt, — und es bleibt so lange traurig, als der Kämpfende noch von dem Wahne befangen ist, er könne durch seine An-

strebungen das eiserne Gitter wieder geschmeidig machen, das ihn umgiebt. Erst dann nimmt das Schauspiel eine erfreuliche Wendung, wenn der Ankämpfende sich von der Vergeblichkeit seiner bisherigen Anstrengungen überzeugt hat, und den Blick nach oben, nach dem blauen Himmel gewendet, die von Gott ihm verliehenen Flügel der vorurtheilsfreien Forschung fühlt, und — sie kräftig schwingend — sich über den Kirchengewinger erhebt, und nun mit einemmale der ursprünglichen Freiheit wiedergegeben, sich der beseligenden, ungestörten Gemeinschaft mit allen seinen menschlichen Mitbrüdern erfreuen kann. Dann braucht er nicht mehr zu jenen künstlichen Distinctionen seine Zuflucht zu nehmen, welche nur der Ausdruck sind für unlösbare Widersprüche, — und wie er keine Vorurtheile, keine Prätensionen, keine Wahrheits- und Seligkeitsprivilegien mehr zu verfechten hat, kann er sprechen, wie und was er denkt, und nun alle seine Kräfte dem gemeinsamen Aufbaue einer Kirche widmen, welche lebendig und unendlich seyn wird, wie die in ihr und mit ihr sich entwickelnde und vervollkommnende Menschheit. —

Am 7ten Novbr. 1832.

IX. Einige Fragen*) an die Herren D. Achterfeld, D. Braun, D. v. Droste, D. Scholz und D. Vogelsang, Professoren zu Bonn, als Herausgeber der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie**).

Daß jedes erste Bestimmen zwar ein Vermögen verwirklicht, daß aber dieses Selbst-Verwirklichen nur durch

*) Allg. Kirch. Ztg. 1333. Nr. 56.

***) Herausgegeben von den oben genannten „in Verbindung mit dem Hrn. Prof. Balzer, P. Biunde, P. Boner, Braun, P. Brock-

Ausschließung alles Anderen, vorher Möglich = Gewesenen, zu Stande kommt, — dieß hat in der neueren Zeit besonders Spinoza durch sein „omnis determinatio est negatio“ uns zum Bewußtseyn gebracht. Ebenso gewiß ist auch die Thatsache, daß jede Partei zunächst nur das Verneinende, Ausschließende der entgegengesetzten Partei wahrnimmt, ohne hierbei ihrer eigenen Beschränktheit inne zu werden. So nothwendig aber jene Ausschließungen und Beschränktheiten sind, so unausbleiblich ist auch ihre gegenseitige Bekämpfung. Das nächste fruchtbringende Ergebnis derselben möchte nun wohl dieß sein, daß jede Partei die Beschränktheit der anderen mit möglichster Schärfe hervorhebt, und hierdurch ihre Gegnerin zur vollständigen Selbsterkenntniß, zum *γνωσι σεαυτον*, nöthigt, welches mit Recht vom Orakel zu Delphi als Grundbedingung des Hingelagens zur Weisheit ausgesprochen wurde. So ist denn auch nicht leicht zu verkennen, daß die Römischkatholischen durch die vor drei Jahrhunderten begonnene Reformation zu immer genauerer Erkenntniß ihres eigenthümlichen Glaubens und ihrer Beschränktheiten Veranlassung erhalten haben. Daß aber auch die Selbsterkenntniß der Anfang der Selbstbesserung seyn kann, davon hat das Tridentinum den thatsächlichsten Beweis geliefert. Indem einerseits der Glaube sich schärfer bestimmte, wurden anderseits zahlreiche, tief eingerissene Mißbräuche als solche anerkannt und ausgesprochen, und demnächst auch, zum wenigsten theilweise, beseitigt. Wie aber die Reformatoren zunächst nur gegen dasjenige anzukämpfen vermeinten, was ihnen in der gesammten kirchlichen Lehre, Disciplin und Verfassung mit der heiligen Schrift, wie dieselbe in den ersten Jahrhunderten aufge-

mann, Brüggemann, P. Elvenich, P. Esser, Gau, P. Gesellghen, P. Kaufmann, P. Kreuser, Krühl, D. Kuzen, D. Lenzen, P. G. Müller, P. J. Müller, München, P. Neuhaus, D. Papst, Pagenbrecht, P. Ritter, D. Ritter, P. Rosenbaum, Savels, P. Schvill, P. Schopen, Schweiger, D. Smets, Sockeland, und P. Welter.

faßt worden, unverträglich schien, so war hiermit auch den Römischkatholischen nur dessen inne zu werden die Gelegenheit geboten, was die Reformatoren selbst als glaubenswidrig bezeichneten. Da aber auch diese noch an dem Glauben festhielten, daß, um selig zu werden, Allen die Taufe, den Mündigen aber auch der Glaube an Christum nöthig sey, so fanden sich auch ihre Gegner noch nicht veranlaßt, über das Beiden gemeinsame Princip der Ausschließlichkeit zur vollen Besinnung zu gelangen. Erst als durch lange wechselseitige Zerfleischung der s. g. Christen und durch die anderweitig fortschreitende Bildung das wahrhaft göttlich-menschliche Gefühl der Nächstenliebe erweckt wurde, und nun gegen Ende des 17ten Jahrhunderts eine tiefer greifende Reformation begonnen, und manche so klare und doch so lange mißverständene Aussprüche Christi zu Grundlagen eines neuen Glaubens erhoben wurden, welcher ewige Verdammniß eines Geschöpfes Gottes mit dessen unendlicher Liebe unvereinbar fand, — erst von diesem Zeitpunkte an war nicht bloß für die Katholiken, sondern für alle ausschließende Christenparteien die Nöthigung vorhanden, dieser ihrer Beschränktheit inne zu werden. Die Wahrheiten aber, welche nun in überraschend schneller Folge, wie Stern an Stern, am Firmamente des Geistes aufstiegen, — sie waren so einleuchtend, ihr Strahlenglanz so unwiderstehlich, daß, wie bei der ersten Reformation, eine ungeheure Masse von Irthümern und Aberglauben vor der aufgehenden Sonne der heiligen Schrift in ihr Nichts zurückfielen, indem sie als Zufälligkeiten vom wesentlich Scheinenden abge sondert wurden, — ebenso bei dem Ausgange des natürlichen Lichtes, oder des göttlichen Vernunftwortes in wenigen Jahrzehnten der reinere Glaube Bestand gewonnen hatte. Sofort wurden die Evangelischen der Freiheit der Schriftdeutung, die sie schon lange thatsächlich in Besitz genommen, als eines unveräußerlichen Rechtes inne, und bedienten sich dieses Rechtes, um die Schrift auf eine mit der Vernunft und dem allgemeinen

menschlichen Gefühle verträgliche Weise zu deuten. Den Katholiken aber, welche von jenem Lichte getroffen wurden, ohne ganz von ihm durchdrungen zu werden, blieb, da sie an die Unfehlbarkeit ihrer Kirche glauben mußten, Nichts übrig, als, so gut es eben angehen wollte, die kirchliche Uebertieferung auf eine Weise zu deuten, welche sie zum wenigsten einigermaßen mit den Wahrheiten in Uebereinstimmung bringen sollte, die wie durch Acclamation zu einem heiligen Eigenthume der gebildeten Menschheit geworden waren. So gestaltete sich innerhalb der katholischen Kirche selbst eine Partei, welche das Recht, die klar ausgesprochene Lehre derselben beliebig zu deuten, sich anmaßend, sich immer tiefer in Widersprüche verwickelte, und hierdurch sowohl die noch streng Kirchglaubigen, als die anderweitigen vorurtheilsfreien Gegner veranlaßte, das System der römisch-katholischen Kirche in seiner ganzen Schärfe und Folgerichtigkeit darzustellen, — gerade wie unter den evangelischen Christen die strengen Schriftgläubigen durch die neuernden Rationalisten zur schärferen Erfassung des schriftmäßigen Christenthumes sich genöthigt fanden.

Nun geschah es zunächst, daß jene neuernden Katholiken, tiefer ergriffen von dem neuaufgegangenen Lichte, als gründlich belehrt über das Wesentlichste ihrer Kirche, geradezu das Vorhandenseyn der härtesten Glaubenslehren ablängneten, welche der Kirche zugeschrieben wurden. Namentlich war dieß auch mit der Lehre von der alleinseligmachenden Eigenschaft der Kirche der Fall, obgleich der Glaube an diese Eigenschaft die gesammte Lehre, Disciplin und Verfassung der römisch-katholischen Kirche durchdringt und beherrscht, und sie und ihre Geschichte allein begreiflich zu machen und historisch zu rechtfertigen vermag. Dieses Letztere hatte nun der Unterzeichnete in mehreren Schriften und noch zuletzt in der *N. K. Z.* (Nr. 95—99. v. J.) — sowohl aus den kirchlichen Urkunden als aus der Geschichte nachzuweisen versucht, und es mußte ihm erfreulich seyn, seine Ansicht vom römischen Katholicismus durch die päpst-

lichen Ausschreiben vom 27. Mai und 15. Aug. v. J. vollkommen bestätigt zu finden, und demnächst auch im dritten Hefte Ihrer Zeitschrift vom vor. J. (S. 171) Folgendes zu lesen:

„In der A. K. Z. von Zimmermann ist viel die Rede „davon, ob die katholische Kirche als ein Dogma aufstelle, daß sie die alleinseligmachende sey. Ein schlesischer „Geistlicher hatte dieß geläugnet. Hr. Carové behauptet „es aber. Letzterer wird nun wohl Recht haben.“

Und dann weiterhin:

„Eine nothwendige Consequenz aus den Grundlehren des „Christenthumes ist jene Lehre; denn die Hauptgrundlehre des ganzen Christenthumes ist doch wohl noch die, „daß — kein Mensch auf Erden selig werde, es sey denn „durch Christus. An diese schließt sich die — Grundlehre an, daß durch Christus Niemand selig werde, „als wer glaube und getauft werde, oder, mit anderen „Worten, wer in Christi Kirche aufgenommen werde. „Ist nun Christi Kirche nur eine, — welche andere „Kirche kann dann die Seligkeit durch Christus bringen, „außer der einen? Hält sich die katholische Kirche für „diese eine, welcher anderen kann sie dann das Prädicat alleinseligmachend geben? Man sollte sagen, „dieß wäre klar.“

So hatte also, zur Beschämung jener katholisch seyn wollenden Neuerer, der Stellvertreter Christi, das Oberhaupt der Kirche, der Erhalter der Glaubenseinheit, in seinem Encyclicum, — in welchem er uraltem Gebrauche folgend, dem Episcopate seine Rechtgläubigkeit bezeugte, und sämtlichen Kirchen den unveränderten Glauben der römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller übrigen, kund that, — ex cathedra die Meinung als „gottlos“ gebrandmarkt, „daß man in jedem Glaubensbekenntnisse das Seelenheil erlangen könne, wenn man in seinen Sitten die Vorschriften der Rechtschaffenheit und Ehrbarkeit befolge,“ und namentlich an das Athanasianische Symbolum erinnert,

wonach „auf ewig zu Grunde gehen werden, wenn sie den katholischen Glauben nicht halten.“ Sie aber hatten die kirchliche Glaubenssagung durch einen Syllogismus als nothwendig erwiesen, und somit den schönen Bund zwischen Theologie und Philosophie erneuert. Ueberdies war der Syllogismus aus lauter Fundamentaldogmen gebildet, so daß, da an der Form Nichts auszusetzen war, der menschlichen Vernunft keine Widerrede möglich blieb, wenn sie sich nicht unkatholischerweise wider das Ansehen Roms, der allgemeinen Kirche, ja der Offenbarung selbst (wie sie von der Kirche verstanden wird), auflehnen wollte. Daß aber der menschlichen Vernunft, für sich allein genommen, das Recht nicht zustehe, eine Glaubenslehre der Kirche oder der Offenbarung irgendwie zu bekritteln, oder durch eigenmächtige Deutung zu entkräften, weil sie dieselbe mit ihren angeblichen Principien nicht in Einklang zu bringen vermag, — darüber kann wohl bei denjenigen kein Zweifel obwalten, welche die Unentbehrlichkeit der Offenbarung und der Kirche, als einer treuen Bewahrerin und unfehlbaren Erklärerin derselben, und der unbedingten Unterwerfung der Gläubigen unter die Glaubenssagungen der Kirche — stets aus der Armuth und der Ohnmacht der individuellen Vernunft, die Heilswahrheiten aus sich hervorzubringen und die Glaubensgeheimnisse zu begreifen, abgeleitet haben. Die Offenbarung ist das ausgesprochene Wort der göttlichen Vernunft; die derselben von der Kirche gegebene Deutung ist, ebenso wie jene, nur unter Mitwirkung des h. Geistes niedergeschrieben, und in Beziehung auf die klaren Aussprüche der Kirche, als der von Christo bevollmächtigten Lehrerin, ist der Einzelne nothigenfalls selbst zur Verläugnung dessen verpflichtet, wovon er aus eigenen Mitteln sich überzeugt zu haben vermeint. Da nun die kirchlichen Aussprüche über die alleinseligmachende Eigenschaft der katholischen Kirche seit dem Athanasianum nicht nur sich substantiell gleich geblieben, sondern auch in Worten und Thaten sich über den Sinn derselben auf das unzweideutigste ausgesprochen, und auch von Ihnen

die Folgerichtigkeit der zu Grunde liegenden Glaubenslehren behauptet wird, — so erwartete der Unterzeichnete im weiteren Verlaufe Ihrer theologisch-philosophischen Erörterungen nichts Anderes, als eine, dem eben von ihm Angeführten, ähnliche Deduction, wodurch die Gläubigen durch anderweitige Glaubenslehren von der pflichtmäßigen Nothwendigkeit überzeugt würden, die etwa aufsteigenden Einwürfe ihrer individuellen Vernunft und ihres bloß natürlichen Rechtsgefühles der Unerforschlichkeit der klar ausgesprochenen göttlichen Rathschlüsse zum verdienstlichen Opfet darzubringen.

Um so größer war sein Befremden, als er das Folgende las:

„Aber nun stößt man sich an die Folgerung, daß also Alles, was nicht Katholik sey, verdammt werde! Und wenn dieß folgte, so hätte man Recht, den Satz von der alleinseligmachenden Kirche zu bestreiten; denn diese Folgerung wäre nicht allein wider die Natur und Vernunft, sondern auch wider das positive Christenthum und die positive christliche Kirche.“

Dieß nun veranlaßt den Unterzeichneten zu der ersten Frage:

„ob vom katholischen Standpunkte aus die Natur irgendwie berechtigt seyn könne, einer übernatürlich ausgesprochenen Glaubenslehre oder einer nothwendigen Folgerung aus derselben zu widersprechen, und ob der Vernunft des Einzelnen das Recht zustehe, eine vom heil. Geiste verkündete Lehre zu verwerfen, wenn sie ihre besondere Ueberzeugung mit jener Lehre nicht in Uebereinstimmung zu bringen vermag?“

Vom allgemein menschlichen Standpunkte aus genommen ist nun allerdings gar Nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie behaupten:

„Wider Natur und Vernunft“ sey jene Folgerung, „weil Millionen und Millionen Menschen ohne

ihre Schuld außer der katholischen Kirche leben, Millionen und Millionen in die katholische Kirche nicht eingehen konnten und können, weil sie Nichts von ihr wissen und erfahren; und weil es gotteslästerlich seyn würde, zu behaupten, Gott verdamme irgend ein Wesen, ohne daß dieses eine Schuld auf sich geladen habe, ja er verdamme sogar Menschen, weil sie etwas Unmögliches nicht gethan haben.“

Wenn dieß aber zugegeben wird, dann hält der Unterzeichnete sich ebendamit auch für berechtigt, eine zweite, dritte und vierte Frage an Sie zu richten, die etwa so gefaßt werden dürften:

„Wie Sie mit Natur und Vernunft vereinigen wollen, daß um einer einzigen Sünde willen der erste der Engel mit seinem ganzen Heere auf ewig böse und — als unverbesserlich — auf ewig verdammt, und somit im Weltall ein absoluter Widerspruch, eine unauslöschliche Feindschaft, Qual und Verzweiflung und eine endlose Gotteslästerung befestigt werden konnte?“

„Wie Sie mit Natur und Vernunft vereinigen können, daß Sünde, welche nur als aus freiem Willen hervorgehend denkbar ist, vom ersten Menschenpaare als „Sünde, welche der Tod der Seele ist,“ — „in das ganze menschliche Geschlecht hinübergossen“ wurde?“ *)

„Wie Sie mit Natur und Vernunft vereinigen können, daß ein Katholik, der mit einer einzigen Todssünde behaftet dahinstirbt, deshalb einer endlosen Verdammniß verfällt?“

Abstrahiren wir aber von Natur und Vernunft, und sehen wir auf Ihre eigene Behauptung zurück, daß kein Mensch selig werde, „es sey denn durch Christus,“ und zwar nur derjenige, der „an ihn glaube und getauft werde,“ so finden wir hier doch jedenfalls die Möglichkeit des

*) Das h. Concil v. Trient, 5te Sitzung. Beschl. von der Erbsünde, c. 2. (Uebers. von Egli. S. 30.)

Heiles an die Taufe gebunden, mithin an ein Sakrament, welches „Millionen und Millionen ohne ihre Schuld“ nicht empfangen. Da nun dem bekannten, von der ganzen Kirche anerkannten Dekrete des Florentinums zufolge sogar die Kinder der Katholiken, wenn sie ohne Taufe sterben, „in die Hölle hinabsteigen,“ wie viel mehr müssen dann die Kinder der Ungläubigen als auf ewig vom Himmel ausgeschlossen angesehen werden! Warum dieß aber nicht anders seyn könne, davon gibt unter Anderen der heilige Augustin in der von uns (Nr. 97. der A. K. Z. v. S.) angeführten Stelle (de pecc. orig. 36.) folgenden, dogmatisch nicht zu beseitigenden Grund an: „Infans perditione punitur, quia pertinet ad massam perditionis, et juste intelligitur ex Adam natus antiqui debiti obligatione damnatus.“ Sollten Sie aber Gründe haben, die Autorität dieses gewaltigsten und angesehensten Kirchenvaters, zum wenigsten in Beziehung auf den vorliegenden Fall, nicht gelten zu lassen, so erlauben wir uns, Sie an folgende Stelle aus einer Abhandlung des von Ihnen hochverehrten sel. Hermes zu erinnern, die wir dem zweiten Hefte Ihrer Zeitschrift entnehmen. Hier lesen wir nämlich S. 59: „Gott hat seinen Willen, die übernatürliche Nachhülfe zu ertheilen, an die Bedingung, daß die Menschen die Wassertaufe empfangen, gebunden, zwar für die unmündigen Kinder an diese einzige und ausschließende (sic) Bedingung.“ Als Grund aber, warum die Taufe nothwendig sey, wird S. 56 angegeben, daß dieselbe „das durch seine verdorbene Natur nur zum Bösen aufgelegte Kind wieder zu einem der Heiligkeit fähigen Wesen macht, welcher das vernünftige Wesen nothwendig fähig seyn muß, wenn es nicht dem heil. Gott ein Gegenstand des Mißfallens seyn soll.“ Allerdings sucht dann im weiteren Verlaufe jene Abhandlung zu erweisen, daß solche ungetauft sterbende Kinder „in der Ewigkeit wohl eine natürliche Glückseligkeit genießen können und werden“ (S. 63), „daß sie nämlich dort alle Freuden der Erkenntniß, des Mitgeföhles und

der Liebe genießen werden, soweit sie derselben hier auf Erden fähig geworden sind" (S. 64). Es hat uns jedoch nicht gelingen wollen, diese Behauptung in Uebereinstimmung zu bringen: 1) mit dem erwähnten Dekrete des Florentinums und der Kirchenlehre, daß am Ende nur Himmel und Hölle übrig bleiben; 2) mit dem Zugeständnisse, „daß das ungetaufte Kind durch seine verdorbene Natur nur zum Bösen aufgelegt," daher wohl schwerlich der Freuden des Mitgeföhles und der Liebe fähig ist; und 3) mit dem Schlusse jener Abhandlung, wo als „einzig wahrscheinlich" angenommen wird, daß ohne Taufe gestorbene Kinder „im strengsten Sinne des Wortes ohne alle Glückseligkeit, wie ohne alle Unglückseligkeit sind."

Wir müssen Sie daher wohl fúnstens fragen: „Wie Sie die von Ihnen ausdrücklich anerkannte Nothwendigkeit der Taufe mit der anscheinlich behaupteten theilweisen Entbehrlichkeit derselben vereinigen können?"

Sie behaupten nun noch ferner S. 172:

„daß die Kirche ihre Behauptung der alleinseligmachenden Kraft in dem Sinne (daß Alles, was nicht Katholik sey, verdammt werde), nicht nehme, sey ganz einfach nachzuweisen. Sie lehre nämlich, daß der Mensch auch ohne Glauben an das Christenthum und ohne Taufe, also ohne in der kathol. Kirche zu seyn, selig werden könne durch die vollkommene Liebe Gottes und durch die Taufe des Verlangens, wie man es nennt." (S. 57.)

Wollten wir nun auch Ihrer Versicherung vollen Glauben schenken, so werden Sie doch fürs erste gestehen müssen, daß jene vollkommene Liebe Gottes und — oder — das Verlangen nach der Taufe — bei so unendlich Wenigen vorausgesetzt werden kann, daß dennoch „Millionen und aber Millionen" übrig bleiben, welche (wie namentlich die Kinder) „ohne ihre Schuld," ohne jene beiden Heilmittel dahinsterven, und somit weder Natur, noch Vernunft sich durch diese Ausnahmen befriedigt finden können. Fürs zweite dürfte es Ihnen schwer fallen, nachzuweisen, wie Unge-

taufte, die eben als solche „in ihrer inneren Natur zerrüt-
tet,“ und „nur zum Bösen aufgelegt“ sind, zu einer „voll-
kommenen Liebe Gottes,“ die doch wohl nur durch „über-
natürliche Gnade“ — vermittelt werden kann, — gelangen
mögen? Endlich ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß,
wenn, des Vorbemerkten ungeachtet, seltene Individuen sich
finden sollten, in welchen jene Liebe oder jenes Verlangen
aufgegangen, — die Kirche dieselben alsdann als auf über-
natürliche Weise katholisch geworden ansehen würde, wo-
mit dann ihre Fundamentallehre, daß „Alles, was nicht
Katholik sey, verdammt werde,“ in ihrer vollen Kraft
behauptet würde.

Indessen haben wir uns vergeblich in den Gesetzen der
Kirche nach einem Kanon umgesehen, welcher die Taufe
durch eine vollkommene Liebe Gottes ersetzt erklärte; viel-
mehr wiederholen alle diesen Gegenstand betreffende Kano-
nes mehr oder minder ausdrücklich, daß die Taufe schlecht-
hin unentbehrlich sey, um der ewigen Verdammniß zu ent-
gehen, wie noch, hiermit übereinstimmend, der römische
Katechismus*) lehrt: daß „Gott allen Menschen das
Gesetz, die Taufe zu empfangen, vorgeschrieben; so zwar,
daß sie, wenn sie nicht durch die Gnade der Taufe wiederge-
boren werden für Gott, von den Ältern, sie mögen nun
gläubig oder ungläubig seyn, zum ewigen Elende und zum
ewigen Untergange geboren werden,“ und nicht mit einem
einzigem Worte der von Ihnen angeführten Ausnahmen
gedenkt. Auf gleiche Weise aber, wie der römische Kate-
chismus, äußert sich die noch 1825 zu Landshut wieder
aufgelegte Kanonische *summa doctrinae christ.*
(S. 85 ff.), indem sie von der Taufe unter Anderem
sagt: *est hoc novae legis primum et maxime necessarium
sacramentum etc.*

Wenn es aber im vierten tridentinischen Kanon
„von den Sakramenten im Allgemeinen“ heißt:

*) Uebers. von Felner I. 216.

„Wenn Jemand sagt, die Sakramente des neuen Bundes seyen zum Heile nicht nothwendig, sondern überflüssig, und die Menschen erlangen ohne dieselben, oder, ohne das Verlangen nach ihnen, durch den Glauben allein von Gott die Gnade der Rechtfertigung, der sey im Banne“*); so ist hiermit und durch einige andere ältere Kanones eine Ausnahme festgestellt, welche gerade die Regel bestätigt, und jede andere, nicht auch durch einen Kanon festgesetzte Ausnahme ausschließt. Da aber derjenige, der die Taufe im katholischen Sinne, — und von keiner anderen kann hier die Rede seyn, — verlangt, wirklich durch die supplirende Güte der Kirche in dieselbe aufgenommen wird, — so wird auch durch diese scheinbare Ausnahme die besprochene Glaubenslehre der katholischen Kirche von ihrer alleinseligmachenden Eigenschaft in ihrer ganzen Kraft erhalten.

Wir müssen daher auch noch sechsten § fragen: „wo die katholische Kirche die Glaubenslehre aufgestellt habe, daß Ungetaufte durch vollkommene Liebe selig werden können.“

Schließlich müssen wir Sie bitten, uns auch aus den allgemeingültigen Gebetsformeln nachzuweisen, daß, wie Sie S. 173 behaupten, die Kirche für diejenigen, welche ohne Wasser- oder Verlangens-taufe verstorben sind, „fromme Fürbitten zu dem Herrn der Seligkeit emporschickt.“ In dem wir Sie im Interesse der Wahrheit, nach deren reiner Erkenntniß Sie gewiß ebenso eifrig streben, wie Sie auch Andere zur vollen Erkenntniß hinzuführen wünschen, — um gefällige Beantwortung der aufgestellten Fragen er-suchen zu dürfen glauben, können wir den Wunsch nicht bergen, daß es Ihnen gefallen möge, Ihre Antwort demselben Blatte zuzusenden, in welchem die Fragen Ihnen vor-gelegt worden sind.

Geschrieben am 8. Februar 1833.

*) Uebers. von Egli. S. 74.

X. Bericht über die von den Herren Professoren Achterfeldt, Braun, Scholz und Vogel-
fang, als Herausgebern der Zeitschrift für
Philosophie und katholische Theologie, im
6ten Hefte des I. T. erlassene Antwort auf ei-
nige in Nr. 56. der A. K. Z. d. T. an dieselben
gerichtete Fragen in Bezug auf das Dogma
von der alleinseligmachenden Eigenschaft
der römisch-katholischen Kirche*).

Das in der Ueberschrift erwähnte Dogma schneidet so
tief in das Herz der Menschheit ein, es verzerrt die ge-
samte Welterscheinung so sehr zur grauenhaften Frage,
es versetzt den ureinigen Gott in einen so fürchterlichen,
fortewigen Zwiespalt mit dem größten Theile seiner verdamm-
ten und deshalb verzweifelnden und ihn hassenden Geschöpfe,
daß wir es nicht für nöthig halten dürfen, die geehrten
Leser der A. K. Z. um Nachsicht zu bitten, wenn wir die-
sen schon öfter von uns erörterten Gegenstand abermals und
zwar mit einiger Ausführlichkeit zur Sprache bringen. Der
gebildetste Theil unseres Geschlechtes ist zwar schon seit eini-
gen Jahrzehnten über jenes Dogma und seine Voraus-
setzungen hinaus- und zur Lösung größerer Aufgaben fort-
geschritten, so daß dasselbe im allgemeinen Reiche des Gei-
stes schon als antiquirt angesehen werden kann; indessen
hat es noch für so viele Mitmenschen theoretische und für
nicht wenige sogar noch praktische Gültigkeit, daß man
nicht ermüden darf, es bis in seine letzten Schlupfwinkel
zu verfolgen, und allen Winkelzügen zu begegnen, durch
welche man es unscheinbar zu machen und dessen gründ-
liche Ausrottung zu verzögern sucht.

Wenn wir aber erst im November über die, bereits im

*) Allg. Kirch. Ztg. 1833. Nr. 202—206.

Suniheste der oben genannten Zeitschrift erlassene Antwort berichten, so hat dieß nur in dem Umstande seinen Grund, daß wir nicht früher jenes Hest zur Ansicht erhalten haben. Wir hatten zwar den Wunsch ausgesprochen, die Herren Herausgeber jener Zeitschrift möchten ihre Antwort in das- selbe Blatt einrücken lassen, in welches die Fragen auf- gestellt worden; sie erklären jedoch S. 215 jenes Hestes: „sie könnten aus mehreren“ (aber nicht angegeben) „bewegen- den Gründen darauf nicht eingehen, im Besonderen aber deßhalb nicht, weil sie den heftigen Gegnern, welche die katholische Sache durchgängig an den Mitarbeitern dieses Blattes gefunden hat, sich nicht in die Hände liefern dürften.“ Da sie aber unmittelbar darauf großmüthigst erklären, „es soll der Redaction jener Kirchenzeitung un- verwehrt seyn, aus dieser ihrer Zeitschrift die Antworten aufzunehmen,“ so ist die gleich anfängliche Dunkelheit je- nes einzig angegebenen besonderen Grundes für uns zur undurchdringlichen Finsterniß geworden, und es hat uns nicht gelingen wollen, einen wirklichen Sinn in jener Er- klärung zu entdecken.“

Wir übergehen, was in der Antwort sich nur auf die Person des Fragstellers bezieht und wenden uns zur Sache.

I. Die Zeitschrift hatte (III. 171 f.) erklärt: „bei der Lehre von der alleinseligmachenden katholischen Kirche stößt man sich an die Folgerung, daß dann Alles, was nicht Katholik sey, verdammt werde! Und wenn dieß folgte, so hätte man Recht, den Satz von der alleinseligmachenden Kirche zu bestreiten; denn diese Folgerung wäre nicht allein wider die Natur und Vernunft, sondern auch wider das positive Christenthum und die positive kirchliche Lehre.“ Da hiermit der Natur und der Vernunft ein selbstständi- ges Stimmrecht zuerkannt schien, so stellte Ref. die erste Frage: „kann vom kathol. Standpunkte aus die Natur irgendwie berechtigt seyn, einer übernatürlich ausgespro- chenen Glaubenslehre oder einer nothwendigen Folgerung aus derselben zu widersprechen? und steht der Vernunft

des Einzelnen das Recht zu, eine vom heil. Geiste verkündigte Lehre zu verwerfen, wenn sie ihre besondere Ueberzeugung mit jener Ueberzeugung nicht in Uebereinstimmung zu bringen vermag?“

Die 3^{S.} bemerkt zuvörderst (S. 216), sie habe unter Natur „das gesammte menschliche Gemüth“ gemeint und Vernunft in der gewöhnlichen Bedeutung genommen, und antwortet dann:

1) „Jeder wisse, daß das menschliche Gemüth nach physisch nothwendigen Gesetzen agire, billige und mißbillige und als empörend verwerfe,“ — „daß es daher, wenn nicht absolut sinnlos und widersinnig, dann wenigstens sehr überflüssig sey, zu fragen: ob das Gemüth berechtigt sey, sich gegen Etwas zu opponiren; — denn — wenn es auf katholischem Standpunkte auch sehr Unrecht hätte, ein Verdammungswerthes zu verdammen, es bliebe auch auf diesem Standpunkte dasselbe dazu genöthigt.“ —

So wäre also der 3^{S.} zufolge a) das menschliche Gemüth physisch genöthigt, zu agiren, zu billigen, zu verwerfen u. s. w., und hiermit die gesammte röm. kathol. Procedur gegen s. g. Ketzer eine Monstruosität, da es doch wohl „absolut sinnlos und widersinnig“ wäre, denjenigen dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung zu übergeben, der einer röm. kathol. Lehre beharrlich widerspräche*), da der Beweis nicht geliefert werden könnte, daß dieser Widerspruch nicht „physisch-nothwendigen Gesetzen“ gemäß erfolge.

*) Wie dies unter Anderen geschehen durch die öcum. Kirchenversammlungen vom Lateran 1179 c. 27. von 1215 und von Constanz sess. 9. 15 et 19. und durch Provinzial- und andere Synoden von Toulouse 1119 c. 3. Tours 1163 c. 4. Avignon 1209 c. 2. Toulouse 1229 c. 6. 9. 12. Arles 1234 c. 3. Narbonne 1235. Tours 1239 c. 10. Tarragona 1242. Beziers 1246. Alby 1254 c. 1—26. Eöln 1266 c. 38. Bourges 1286 c. 10. 31. Avignon 1326 c. 41. und 1337 c. 9. 53. Paris 1346 c. 3. 4. Magdeburg 1489. rubr. de haeret etc.

Aber die ZS. hält b) für möglich, daß man „auch auf katholischem Standpunkte“ zu einem Verwerfungsurtheile „genöthigt“ werden, — und hierin „sehr Unrecht“ haben könne. Da aber im Hest III. S. 171 der Natur, d. h. also, dem menschlichen Gemüthe das Recht zuerkannt worden, daß extra ecclesiam zu bestreiten, falls dieser Satz „wider die Natur,“ d. h. wider das menschliche Gemüth wäre, — so wäre hiermit also die Möglichkeit statuirt, daß das menschliche Gemüth in einer und derselben Sache zugleich Recht und Unrecht hätte. —

Die Zeitschrift antwortet auf die erste Frage 2) „der katholische Standpunkt sey der Standpunkt des religiösen Glaubens, auf welchem man für wahr hält, was die heilige Schrift und die Tradition lehren, und worauf man dieß für wahr hält gemäß dem schief (sic) so geltenden, unfehlbaren, mündlichen Lehramte in der katholischen Kirche, und in dem Sinne für wahr hält, worin es das mündliche Lehramt auffaßt und vorträgt; dieses Lehramt werde nach dem katholischen Systeme von den allgemeinen Concilien aller Jahrhunderte gültig verwaltet und repräsentirt.“ . . . „Sollte nun Jemand die Ueberzeugung besitzen, daß eine von der katholischen Kirche zu glauben vorgestellte Lehre — falsch sey, — dann müsse (falls die Ausöhnung nicht gelinge) der Mensch, so lange er seine Ueberzeugung behält, — die katholische Lehre für falsch halten; — er höre dann auf, Katholik zu seyn, — er müsse also sogar aufhören, Katholik zu seyn. — Das liege in der Natur der Sache. Auch sey bekannt, daß die Kirche durch feierliche Beschlüsse den Bann über Jeden ausspreche, welcher das Gegentheil von dem glaubt, was sie glaubt.“ . . . „Weil aber die Sache der Ueberzeugung keine Sache der Willkühr und Freiheit sey, so könne hier wieder von keinem eigentlichen Rechte der Verwerfung der Lehre die Rede seyn, nur von der Nöthigung . . . Dieser Nöthigung (aber) könne und müsse man auch im Herzen Folge geben . . . Endlich wisse man ja, daß die katholische Kirche

Niemanden mit eisernen Ketten an sich binde, daß sie Jedem es offen und frei lasse, akatholisch zu werden, aber daß könne sie nicht zugestehen, daß Jemand als Katholik ihre Lehren verwerfe.“ . . . „Daß es aber eine — Uebersetzung gebe, die einer kathol. Lehre widerspräche, und die sich gar nicht als ungegründet erkennen ließe, gelte für jeden Katholiken als ein bloß imaginärer — chimärischer Casus.“ (S. 216—218).

Ueber diese Antwort möchte etwa Folgendes zu bemerken seyn: a) der katholische Standpunkt ist insoweit richtig angegeben, als daraus hervorgeht, daß das kathol. Kriterion der Wahrheit nur in der Uebereinstimmung des Glaubens des Einzelnen mit dem Vortrage einer lehrenden Priesterschaft besteht, wonach also von jenem Standpunkte aus dem Einzelnen auf keine Weise ein Recht zusteht, eine sein Gefühl oder seine Vernunft empörende Lehre zu verwerfen*), daher denn Gregor d. Gr. sogar behauptete: „fides non habet meritum, cui ratio humana praebet experimentum.“ — Unrichtig ist aber jene Angabe, insofern ausschließlich den allgemeinen Concilien die Verwaltung des mündlichen Lehramtes zugeschrieben wird. Es ist nämlich in jedem „von der hohen geistlichen Obrigkeit genehmigten Katechismus“ — selbst noch in dem eben in der Anmerkung angeführten, zu lesen, daß das unfehlbare Lehramt dem Papste und den Bischöfen zusteht, „welche auch von Jesum Christum als

*) Doch lesen wir im „Katechismus der christ-katholischen Lehre von D. F. G. Achterfeldt, D. P. der Theol. und Inspector des kathol. theol. Convictoriums zu Bonn,“ 2te Aufl. Mit Genehm. der hoch. geistl. Obrigt. Bonn 1831. F. 31. „Woher wissen wir, daß dasjenige, was die Vernunft oder das Gewissen uns ankündigt, Wille Gottes ist?“ A. „Weil Gott — die Vernunft so eingerichtet hat, das sie uns bekannnt macht oder ankündigt, was wir sollen oder nicht sollen.“ 33. „Was die Vernunft gebietet — ist gut, — was sie verbietet, — ist böse.“ —

Vorsteher in seiner Kirche angeordnet sind, um diese zu regieren,**) und daß nur derjenige „ein wahrer katholischer Christ“ ist, — welcher „den Vorstehern und dem Oberhaupte in der Kirche Gehorsam leistet“**). Ebenso ist es in jedem genehmigten Lehrbuche des Kirchenrechtes zu lesen, daß das unfehlbare sogenannte mündliche Lehramt von Papst und Bischöfen geübt wird nicht bloß in seltenen, ökumenischen Versammlungen, sondern ununterbrochen in der Weise, daß, was das Oberhaupt der Kirche, welches die Glaubenseinheit in ihr zu erhalten berufen, als Lehre der römischen Kirche ausgesprochen und von den zerstreuten Bischöfen keinen Widerspruch erfahren, von allen übrigen Gläubigen als unfehlbare Lehre anerkannt werden muß. So ist namentlich die Bulle Pius IV. über die Eidesform des Glaubensbekenntnisses vom 13. Nov. 1564 ein Lehrstück des römisch-katholischen Glaubens, obgleich sie erst nach Schließung des Tridentinums vom Papste erlassen worden ist. Aber nicht bloß dieses zu beschwörende Bekenntniß, sondern auch das Tridentinum selbst — anerkennt die römische Kirche, deren legitimes Organ der Papst ist, als „die Lehrmeisterin (magistra) aller Kirchen“***), und dem gemäß wird das „unfehlbare Lehramt“ nicht bloß von „den Concilien verwaltet und repräsentirt“ — sondern ununterbrochen von dem Papste und von den demselben eidgemäß gehorsamen Bischöfen, Priestern und Professoren, und zwar so, daß die leicht zu ermittelnde Uebereinstimmung mit der Lehre der römischen Kirche das Kriterium der Wahrheit für alle Rechtgläubige abgibt.

Daß aber — b) die römische Kirche niemals dem Gedanken Raum gegeben, als sey es möglich, daß Jemand eine „katholische Lehre für falsch halten müsse,“ — daß sie vielmehr immer gerade das Gegentheil voraussetzt, nämlich: daß man zu glauben, ihr zu glauben, ihre

*) Ebendas. Nr. 54. **) Ebendas. Nr. 205.

***) Sess. VII. de Bapt. can. 3. sess. XXII. de sacrif. miss. cap. 8. und sess. XXV. Decr. de indulg.

Lehre für wahr, jede ihr entgegengesetzte für falsch zu halten verpflichtet, daß also jederzeit der Glaubensact möglich sey, — dafür haben wir bereits zahlreiche Beweisstellen in mehreren Schriften*) und selbst in der A. K. Z. (1832. Nr. 95—98. 199—201. und 1833. Nr. 17. 18.) beigebracht. Die Herren Professoren aber, die jene vom Ref. geführten Beweise wohl „nicht erheblich genug erachten,“ um darauf zu reflectiren, verweisen wir auf den römischen, von der ganzen stimmberechtigten Kirche anerkannten Katechismus, wo Bd. I. S. 17 zu lesen: „Gott befahl uns, daß wir glauben ic.“ — Die römische Kirche will als ein Licht angesehen werden, welches, auf dem Felsengipfel der Menschheit von Christus aufgesteckt, von Jedem, dem es sich zeigt, anerkannt werden kann und soll; eine Anerkennung, welche nach katholischer Ansicht von Seiten des Einzelnen nur dadurch bedingt ist, daß er sein Auge jenem Lichte nicht verschließt, und daß er jedes eigenthümliche, dem Allgemeinen widersprechende Meinen und Glauben, welches unwillkürlich aufsteigt, durch die Macht des Gebetes unterdrücke. Sowohl dieses Beten und Unterdrücken, als jenes „nicht Verschließen“ sind aber „Sachen der Freiheit,“ und ihre Unterlassung ist deshalb ganz folgerichtig von der Kirche mit Strafen belegt worden, welche sinnlos wären, wenn die von der 3^{ten} Statuirte Nöthigung in Glaubensangelegenheiten stattfände. Ist aber wirklich, wie dieß vom menschlichen Standpunkte allerdings behauptet werden muß, „die Sache der Ueberzeugung keine Sache der Willkür,“ dann kann, dann muß doch wohl „von einem Rechte der Verwerfung“ überzeugungswidriger Lehren die Rede seyn, da jeder Mensch vom anderen für seine nothgedrungene Ueberzeugung Duldung in Anspruch nehmen kann, sofern diese Ueberzeugung nicht in rechtswidrige Thaten oder Unterlassungen ausbricht. —

*) S. „Ueber alleinseligmachende Kirche.“ passim. und „Was heißt röm. kathol. Kirche.“ S. 51 f.

Ebenso ist c) die Behauptung: „daß die kathol. Kirche Jedem offen und frei lasse, akatholisch zu werden,“ durchaus unrichtig, wie dieß, abgesehen von Jahrtausendlanger Praxis*), noch aus dem 7., 8., 13. und 14. Kanon des Tridentinischen Beschlusses von der Taufe und aus der auch von den Herausgebern der Zeitschrift beschworenen Formel zu entnehmen, wonach mit einem Eide gelobt wird, „den katholischen Glauben, außer dem Niemand kann selig werden, bis zum letzten Athemzuge des Lebens standhaftest beizubehalten und zu bekennen.“ Ein solcher Eidschwur ist doch wohl noch mehr, als eine bloß „eiserne Kette,“ und wenn auch die Kirche es für zulässig gehalten, eine geschlossene aber noch nicht vollzogene Ehe durch Ordensgelübde, und einen Staatsverband durch Lösung des Bürgereides zu brechen, so werden doch selbst die Herren Herausg. der ZS. Bedenken tragen, den Eidschwur, den sie geleistet, für irgendwie kanonisch lösbar zu erklären.

Eine solche Lösbarkeit wäre überdieß mit der auch von der ZS. ausgesprochenen Ansicht nicht zu reimen, wonach kein Katholik annehmen kann, daß es eine der katholischen Lehre widersprechende Ueberzeugung gebe, „die sich gar nicht als ungegründet erkennen ließe.“ Diesemnach setzt wirklich die Kirche voraus, daß einem beharrlichen Widerspruche gegen ihre Lehren niemals eine Ueberzeugung, sondern ein böswilliger, verstockter und deshalb strafbarer Eigensinn zu Grunde liege**); daher denn auch noch der als mild und

*) C. 3. X. de bapt. (III. 42.) lehrt Innocenz III. ex cathedra: „qui fuissent inviti et reluctantes immersi, saltem ratione sacramenti ad jurisdictionem ecclesiast. pertinerent: Unde ad servandam regulam fidei christianae forent rationabiliter compellendi.“ Von denen aber, die auch bereits das Abendmahl genossen: „ut fidem, quam necessitate susceperunt, tenere cogantur, ne nomen Dei blasphemetur.“

**) Der h. Augustin schrieb vier Jahre vor seinem Tode: (de Civ. Dei XVIII. 51.) „qui ergo in ecclesia Chr. morbidum aliquid, pravumq. sapiunt, si correpti ut sanum

mystisch gefeierte Kanzler Gerson (Charlier) am 21. Juli 1415 in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Constanz sagen konnte: „hoc autem est prosperum et efficax iter ad extirpationem errorum, dum nullis parcitur, sed constanter proceditur ad emendationem, vel si corrigi noluerint, ad punitionem et exterminationem errantium“*).

Fassen wir nun das Wesentlichste aus der von den Herren Professoren auf die erste Frage gegebenen Antwort zusammen, so ergibt sich uns, daß die *SS.* für Philosophie und katholische Theologie sowohl sich selbst als der katholischen Kirchenlehre widerspricht, indem sie dem Menschen einmal das Recht zugestehet, eine Kirchenlehre zu verwerfen, falls sie wider Natur und Vernunft wäre, dann aber behauptet, es könne bei solchem Verwerfen von Recht nicht die Rede seyn, da nur Nöthigung und Müßsen dabei stattfinde; dann wieder lehrt, jeder Katholik müsse annehmen, daß jede der katholischen Lehre widersprechende Ueberzeugung sich als ungegründet erweisen lasse; dann wieder behauptet, die katholische Kirche lasse Jedem offen und frei, akatholisch zu werden. —

II. Ref. hatte ferner gefragt: „Wie läßt es sich mit Natur und Vernunft vereinigen, daß Sünde, welche nur als aus freiem Willen hervorgehend denkbar ist, — vom ersten Menschenpaare als Sünde, welche der Tod der Seele ist**), in das ganze menschliche Geschlecht hinübergelassen werde?“ — Um auf diese Frage zu antworten, folgert die *SS.* S. 219 aus jener Frage, der Ref. „glaube,

rectumq. sapiant, resistunt contumaciter, suaq. — dogmata emendare nolunt, sed defensare persistent, haeretici fiunt et foras exeuntes habentur in exercentibus, inimicis etiam.“ cf. Decr. P. II. c. 24. 9. 3. c. 30.

*) Colet. Conc. T. XVI. col. 1332.

**) Dies sind die Worte des Tridentinum's selbst, sess. V. Decr. de pecc. orig. c. 2. „peccatum, quod mors est animae,“ und „in omne genus hum. transfudisse.“

daß im katholischen Glaubenssysteme gelehrt werde, die Sünde Adam's sey als Sünde und als vom freien Willen hervorgehende sündhafte That auf das Menschengeschlecht übergegangen." — Wir sind überzeugt, daß von allen Uebrigen, welche jene Frage in der A. K. Z. gelesen, Niemand jene Folgerung gezogen, da völlig unzweideutig in derselben nur dieß enthalten ist: — Sünde ist nur als aus freiem Willen hervorgehend denkbar; der Vernunft nach gibt es also nichts Anderes, was man Sünde nennen darf; — die Kirche dagegen lehrt: daß „Sünde, welche der Tod der Seele ist — in das ganze menschliche Geschlecht hinübergossen werde;" — hier findet also ein Widerspruch statt zwischen der Vernunft, welche nur selbstbegangene, actuelle, und der Kirche, welche auch übergießbare, erbliche statuirt, und diese letzteren ebenso peccatum nennt und als Seelentod bezeichnet, wie jene.

Die ZS. aber, nachdem sie jener Frage Gewalt angethan, verliert sich in ihrem gegnerischen Eifer bis in die Behauptung: „Nun aber ist dieß nicht katholisches Dogma, daß die Sünde als Sünde von Adam auf die Nachkommen übergegangen sey," — da doch das vom Ref. angeführte Trident. Decret mit dem Anathema die Behauptung belegt, daß „Adam nur den Tod und die Körperstrafen, nicht aber die Sünde, welche der Tod der Seele ist, in das ganze Menschengeschlecht übergegossen habe," und im Cap. 3. noch hinzusetzt: „si quis hoc Adae peccatum, quod — transfusum omnibus, inest cuique proprium etc.," ja sogar die Zeitschrift selbst in demselben Hefte S. 176 die Erklärung der Katholiken zu Augsburg von 1530 als richtig anerkennt, worin das vitium originis bezeichnet wird als „peccatum, damnans et asserens aeternam mortem illis, qui non renascuntur per bapt. et spir. s." — Wenn daher die Herren Professoren erklären: „Wir lehren, daß die Sünde der ersten Aeltern als wirkliche, actuelle Sünde nur in diesen bestand," — so wird es gewiß Niemand einfallen, die Katholicität dieser Lehre zu bestreiten; wenn

sie aber hinzusetzen: „daß von dieser (actuellen) Sünde (der ersten Aeltern) das moralische Verderben ihrer Natur — die natürliche Folge war, daß diese moralische Verderbenheit und Mißstimmung, bestehend in einer gänzlichen Untüchtigkeit zum Guten und ihrem Grunde nach bestehend in der unordentlichen Sinnlichkeit, welche allerdings der Tod der Seele heißen kann, auf natürliche Weise überging auf ihre Nachkommen durch Zeugung und Abstammung“ (S. 219), so ist hiermit das Wort peccatum aus den angeführten Stellen nicht getilgt; — auf unsere Frage ist Nichts geantwortet, und es bleibt nach wie vor mit der Vernunft unvereinbar:

- 1) daß die Sünde zweier Menschen als moralische Verderbenheit, als gänzliche Untüchtigkeit zum Guten auf ihre Nachkommen übergehen kann, da dieß nur Kraft eines göttlichen Naturgesetzes geschehen könnte, welches aber ebendamt kein göttliches, sondern ein teuflisches seyn würde; — unvereinbar mit der Vernunft ist: —
- 2) daß die dem Tridentinum zufolge in alle Nachkommen Adam's übergegossene Sünde — (demselben Tridentinum zufolge) ohne Weiteres die ewige Verdammniß zur Folge haben soll, falls sie nicht weggenommen wird durch das Verdienst Jesu Christi, „per Baptismi sacri in forma ecclesiae rite collatum“*).

Die 3^e. scheint aber selbst das Unzureichende jener Erklärung empfunden zu haben; sie führt daher aus dem Cap. 5. des eben erwähnten Decretes folgende Stelle an: „si quis per J. C. dom. n. gratiam, quae in Bapt. confertur, reatum peccati remitti negat, aut etiam asserit, non tolli totum id, quod veram et propriam peccati rationem habet, anath. sit,“ und folgert hieraus: „das Concil nehme hier einen reatum peccati, eine sündhafte Beschaffenheit, aber nicht eine culpa, eine actuell contrahirte Sündenschuld an.“ Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

*) h. c. cap. 3 et 4.

- 1) Reatus bedeutet — nach dem nächsten besten, nach Weber's Lexikon: 1) bei Juristen: Schuld, Haft, Verhaftung; 2) bei Prudentius: Schuld, wegen begangener Uebelthat; 3) dem kirchlichen Sprachgebrauche nach: „eine Sündenschuld.“
- 2) Das Corpus juris cau., welchem die Herren Professoren doch wohl noch einige juristisch-kirchliche Autorität zugestehen werden, führt e. 153. V. de consecr. das zweite Capitel des Milevitanischen Concils von 418, welchem Augustin beigewohnt, unter folgender Rubrik an: „parvuli non solum poenam, sed culpam a parentibus trahunt.“ Und Innocenz III. lehrt ex cathedra c. 3. X. de Bapt. (III. 42.) „per sacr. bapt. culpa remittitur,“ nachdem er bemerkt: „originalis culpa remittebatur per circumcis. myster.“
- 3) Das symbolische Decret. Eugenii hom. omn. (von Florenz) gibt als Wirkung der Taufe an: „remissio omnis culpae originalis et actualis, omnis quoque poenae, quae pro ipsa culpa debetur,“ und — wie schon ein gründlich gelehrter Theolog im Canon. Wächter vom 10. Sept. d. J. angemerkt, — ist „dieselbe Sprach- und Denkweise im Concil von Bienne und im Schreiben Innocenz III. (in Decr. Greg. L. III. t. 42. c. 3.) anzutreffen*).

Die Zeitschrift will nun aber S. 220 beweisen, „daß es gar nicht wider die katholische Lehre verstöße, wenn die Erbsünde in die unordentliche Sinnlichkeit gesetzt werde,“ und bemerkt: „die Concupiscenz, die vor der Taufe eine totale Hinneigung zum Bösen ohne Gegenmittel zum Guten ist (!), hat die Natur der Sünde“ (also auch Schuld und Strafe zur Folge?), — „legt aber diese Natur ab, sobald der Mensch in der Taufe durch Gnade dieses Gegenmittel erhält. Sie besteht als Hang zum Bösen noch fort“

*) So lesen wir unter Anderen noch bei Pallavicini (Ist. del Conc. di Trento L. VII. c. 9. §. 1. „che'l Battesemo cancella o il debito o reato che nasce dalla colpa originale.“

(— sie hat also ihre Natur nicht abgelegt —), „aber hierüber erklärt die Synode: „hanc concupisc. quam aliquando Apost. peccatum appellat, s. syn. declarat ecclesiam cath. nunquam intellexisse peccatum appellari, quod vere et proprie in renatis peccatum sit, sed quia ex peccato est, et ad peccatum inclinat.“ Es ist in der That unbegreiflich, wie man diese Stelle als Beweis dafür anführen kann, daß die Erbsünde nur unordentliche Sinnlichkeit sey. Da nämlich utmittelbar zuvor die Synode erklärt: „manere autem in baptizatis concupiscentiam,“ da sie ebendort Cap. 3. erklärt, daß die Erbsünde durch die Taufe getilgt werde (tollit), so folgt doch wohl hieraus, daß die weggenommene Erbsünde nicht identisch seyn könne mit der verbleibenden Concupiscenz*). Ebenso unbegreiflich ist, wie man daraus, daß die Synode sagt: „hanc concup. s. s. declarat ecclesiam cath. nunquam intellexisse peccatum appellari, quod vere et proprie in renatis peccatum sit etc.“ — wie man hieraus folgern kann: „daß Concil. setze ganz klar in die Concupiscenz der noch nicht Wiedergeborenen das, was vere et proprie peccatum genannt werde.“ Da nämlich der Syn. zufolge peccatum, quod mors est animae, vererbt wird; die Concupiscenz aber nur ex peccato est et ad peccatum inclinat, da überdieß in eben jenem Cap. 5. das Anathem über denjenigen ausgesprochen: „(qui) asserit (per J. C. gratiam, quae in Bapt. confertur) non tolli totum id, quod veram et propriam peccati rationem habet,“ — so liegt in jener anderen Erklärung der Synode nur dieß, daß die nach der Taufe zurückbleibende Concupiscenz keine actuelle Sünde sey; — daß sie aber auch keine originale oder Erbsünde seyn könne, folgt daraus, daß sie nach der Taufe zurückbleibt. —

*) Pallavicini (Istor. del Conc. di Trento. VII. c. 8. §. 10.) „e perche i Lutterani vogliono che la concupiscenza medesima sia il peccato originale; e che per cio rimanendo ella ne' battezzati, anche il peccato vi rimanga; i padri si misero a rifiutare questa dottrina.“

Die ZS. hat diesernach wirklich wahrgesagt, als sie S. 220 vorauszusehen erklärte, Ref. werde erwiedern: „ihre ganze Auffassung der Erbsünde sey nicht katholisch.“

Aber nur halb richtig hat sie vorausgesehen, daß Ref. 2) erwiedern werde: jedenfalls „sey es mit der Heiligkeit und Güte in Gott nicht vereinbar gewesen, ein Menschengeschlecht zu schaffen, das in Sünde und damit ganz und gar in sittliche Verdorbenheit gerathen würde.“ Ref. kann nämlich die Möglichkeit der Sünde nicht mit Gottes Heiligkeit und Güte unvereinbar finden, da diese Möglichkeit von Verleihung der Freiheit untrennbar ist; — Möglichkeit der Sünde setzt aber auch Möglichkeit sowohl des Nichtsündigens als des Nicht-mehr-sündigens, des Sich-besserns voraus, und ist unvereinbar mit einem mehrere Jahrtausende lang perennirenden „sündhaften Zustande“ des Menschengeschlechtes, wie es mit der Güte Gottes unvereinbar, daß er das angeblich „ganz und gar in sittliche Verdorbenheit gerathene Menschengeschlecht“ Jahrtausende lang ohne die zur Besserung nöthige Unterstützung gelassen haben soll. Die ZS. meint nämlich S. 221 u. 222: „Gott sah allerdings vorher, daß die Menschen alle in das moralische Verderben gerathen würden, — wußte aber auch, daß sehr viele“ — (nach kathol. Ansicht bis jetzt nur die immense Minorität) — „ihr Heil zu wirken thätig seyn würden, sobald sie die nöthige Unterstützung erhielten; und als Christus für die Menschheit sich opferte, — da konnte Gottes Heiligkeit die Gnade den Menschen wieder zuwenden;“ — also, nach Bossuet, erst 3875 Jahre nach der ersten Sünde erhielt das Menschengeschlecht von der Güte Gottes „die Unterstützung,“ welche „nöthig“ war, „um das Heil zu wirken“!! Ja, die ZS. meint sogar: „falls auch nur wenige zur Seligkeit gelangen sollten, wäre es doch nicht gegen Gottes Güte gewesen, auch die anderen ins Daseyn kommen zu lassen, weil dieß nicht Folge der Schöpfung, sondern des Mangels der Mitwirkung mit seiner Gnade wäre, die den Menschen zur Schuld fällt.“ Da aber nach

dem Vorhergehenden Gott erst durch Christi Opfer bestimmt worden, „den Menschen die Gnade wieder zuzuwenden,“ so ist nicht einzusehen, wie die Menschen während jener 3875 Jahre mitwirken konnten mit einer Gnade, die ihnen noch nicht zugewendet und dargeboten war. Weder mit dem Vorhergehenden, noch mit der katholischen Lehre von der Gnade und dem Verdienste Christi ist endlich die Behauptung der ZS. zu vereinigen: „in den Plan der vollkommensten Welt gehörte der Mensch mit seiner Willensfreiheit, in der er die höchste Seligkeit sich selbst verdienen konnte und sollte; denn nur die Seligkeit ist die höchste, die wir uns selbst erwirken.“ Lehrt doch das Tridentinum (sess. VI. de justif. c. 7.) ausdrücklich: „die bewirkende Ursache der Rechtfertigung sey der barmherzige Gott, der aus Gnaden reinigt und heiligt u., die verdienstliche Ursache aber — unser Herr Jesus Christus“ u. s. w.

Somit besteht also die Antwort auf die zweite Frage in einer Reihe von sowohl einander selbst, als auch der katholischen Kirchenlehre widersprechenden Behauptungen, und namentlich in den Versicherungen, die Erbsünde sey überhaupt keine eigentliche Sünde, sondern nur unordentliche Sinnlichkeit, nur Hinneigung zur Sünde, nur gänzliche Untüchtigkeit zum Guten; der reatus dieser Erbsünde sey keine culpa, — und das Naturgesetz, wonach alle Menschen 3875 Jahre lang ohne Mittel ihr Heil zu wirken ganz und gar in sittlicher Verdorbenheit, in sündhafter Beschaffenheit — geblieben, — sey mit Gottes Güte und Heiligkeit vereinbar! —

III. Ref. hatte ferner gefragt: „wie die Herren Professoren mit Natur und Vernunft vereinigen könnten, daß ein Katholik, der mit einer einzigen Todsünde behaftet dahin stirbt, deshalb einer endlosen Verdammung verfallt?“

Die Herren Professoren antworten hierauf im Wesentlichen: „Die zuvorkommende Gnade könne einem Solchen nicht mit Erfolg zu Hülfe kommen, weil dieser Erfolg die

freie Mitwirkung des Willens zum Guten erfordere, diese Mitwirkung in solchem Zustande des Seelentodes aber durch die ganz verkehrte Stimmung des Herzens positiv vom Menschen vereitelt sey;“ — und „mit seinem leiblichen Tode werde die moralische Verstimmung zu seiner vollen Verzweiflung und darin zur unwiderrusslichen positiven Verdammung führen, die stets wachsende Qual sey; und von allem diesem liege der letzte Grund nicht in der Strenge der strafenden Gerechtigkeit, sondern sogar in Gottes Güte und Liebe — gegen diejenigen, die eines guten und heiligen Willens sind, wie“ — setzen die Herren Professoren hinzu — „wie wir dieß hier nicht weiter auseinander zu setzen haben.“ —

Wir müßten an dem gesunden Menschenverstande und an dem gewöhnlichsten Menschengefühle der nichtkatholischen Leser der *N. K. Z.* zweifeln, wollten wir darzuthun unternehmen, daß durch jene Antwort die Vereinbarkeit ewiger Verdammniß mit Gottes Güte nicht erwiesen sey. Eine mit voller Verzweiflung beginnende, eine Ewigkeit hindurch stets wachsende unwiderrussliche Qual, welche ihren Grund nicht in der Strenge des Richters, sondern in der Güte und Liebe gegen Andere, als die Bestraften, haben soll, so daß also jene Verzweiflung eine Wohlthat wäre für Menschen, die gutes Willens sind, — ist eine so scheußliche Gedanken- und Gefühls-Monstruosität, daß wir diejenigen nur bemitleiden können, die sich zu ihr als einer Lehre ihrer Kirche zu bekennen kein Bedenken tragen!

IV. Eine mit der vorhergehenden wesentlich zusammenhängende Frage war folgende: „Wie die Herren Herausgeber der *ZS.* mit Natur und Vernunft vereinigen wollen, daß um einer einzigen Sünde willen der erste der Engel mit seinem ganzen Heere auf ewig böse und als unverbesserlich auf ewig verdammt, und somit im Weltall ein absoluter Widerspruch, eine unauslöschliche Feindschaft, Qual und Verzweiflung und eine endlose Gotteslästerung besesigt werden könne?“

Die Zeitschrift behauptet nun zuvörderst: „nirgends stehe geschrieben, daß der erste der Engel gefallen sey.“ — Schon Lombardus aber lehrte, ohne Widerspruch zu erfahren: (Diabolus) „factus ergo prius statim a veritate se avertit etc.“ (Lib. II. sent. Dist. 3. c. 8.). Die ZS. behauptet ferner: „nur einige Engel seyen gefallen, aber Legionen nicht.“ Bei Markus (5, 9.) antwortet dagegen, ein unsauberer Geist, auf die Frage, wie er heiße: „Legion heiße ich, denn unser ist viel.“ Die ZS. behauptet ferner: „einzele, selbst katholische Theologen hätten gelehrt, „auch die gefallenen Engel würden dereinst noch gerechtfertigt werden.“ Die Herren Professoren hätten aber doch wohl wissen sollen, daß Origenes, der zuerst jene Behauptung gewagt, deshalb noch im Grabe von der Kirche anathematisirt, also insofern für widerkatholisch erklärt, und daß die Anhänger dieser Lehre von Augustin (de civ. Dei L. XXI. c. 9—26.) mit dem Spottnamen Misericordes belegt und eifrig bekämpft worden.

Nach diesen Prolegomenen schreitet die ZS. zum Erweise der Vernünftigkeit der angeführten Kirchenlehre, und da die ZS. auch die Philosophie zum Aushängeschild genommen, so wäre zu erwarten gewesen, daß sie erst angegeben, was sie unter Vernunft verstehe, dann nachgewiesen hätte, daß der vom Ref. deutlich bezeichnete absolute Widerspruch entweder nicht stattfindet, oder, falls dies nicht abzuläugnen wäre, der Definition der Vernunft nicht widerstreite.

Wir wollen sehen, auf welche Weise die Zeitschrift für Philosophie dieser Anforderung entsprochen.

Sie sucht zuerst die Möglichkeit des Falles der Engel — die von Niemand bestritten — zu erweisen und erklärt dann, einer umständlichen Beleuchtung der „Möglichkeit und Leichtigkeit des Falles“ sich nur deshalb zu enthalten, weil sie bedenke: „wie sehr leicht man in Trugschlüsse ver falle, wenn man ohne positive Data über Wesen schließe, von denen man nur analoge Vorstellungen habe.“ Dessen-

ungeachtet fährt sie in ihrer Demonstration fort, und meint, „je höher die den Engeln anerschaffene Vollkommenheit stand, desto eher wurde, denkbarer Weise, ihr Blick auf ihr eigenes Wesen fñhrt, — desto leichter konnten sie in Eigenliebe und Gottvergessenheit fallen“ (!), — zumal „die reine Liebe zu Gott — in ihnen noch nicht unveränderlich wirksam war“ (!) und — „sie noch nicht die volle Erkenntniß Gottes in der Anschauung seiner Wesenheit besaßen“ (!), — was aus dem Falle zu schließen sey. —

Was dann 2) die Folgen des Falles für die Engel betrifft, so meinen die Herren Professoren: „daß es nun wohl in Gottes Macht gelegen gewesen, der Engel Fall zu verhüten, lasse sich nicht wohl läugnen;“ es „widerstritt dieß aber seiner Heiligkeit und reinen Güte — gegen die guten Engel, die nun — erkannten, daß Gottes Wille nicht ungestraft übertreten werden könne.“ (!) — „Der Fall — verkehrte aber die Engel dergestalt, daß sie immer mehr und mehr gegen die Gnade, wodurch ihre Wiedererhebung allein möglich war, durchaus verschlossen, für sie unempfindlich wurden;“ — sey dieß nämlich schon bei tief gesunkenen Menschen der Fall, um wie viel eher bei den tiefer gesunkenen Engeln“ *). Da nun erwiesenermaßen „der Grund der Verdammung unaufhörlich bestehe,“ so „müßte nun auch die Verdammung eine ewige sein,“ — die „hiernach wohl begreiflich und mit der Vernunft vereinbar zu finden sey,“ ja „sogar scheine die Annahme solcher Verdammung allein natürlich und vernünftig nothwendig.“ (q. e. d.)

Die in der Frage des Ref. enthaltene Bedenklichkeit scheint dann durch folgende Anmerkung beseitigt werden zu

*) Bei dieser mehrmals wiederkehrenden Schlußweise wird man unwillkürlich an Eulenspiegel's Syllogism erinnert, der, weil er auf einem einzigen Strohhalme schlecht geschlafen, erklärte, nie mehr auf Stroh schlafen zu wollen; schlafe man auf einem Halme schon so schlecht, wie schlecht müsse man da nicht auf einem ganzen Gebunde schlafen!

sollen: „mit Unrecht werde aus dem Falle der Engel“ — (dieß ist unseres Wissens noch Niemand eingefallen) — „ein absoluter Widerspruch im Weltall hergeleitet; denn nach der gewöhnlichen Vorstellung falle er unmittelbar außer dem Weltall, (!) und mittelbar sey er im Weltall kein absoluter, sondern ein bedingter, auch kein allgemeiner, sondern ein particularer, kein unüberwindlicher“ (?) — „sondern durch das Christenthum gebrochener und unschwer zu besiegen für Jeden der will.“ (q. e. d.)

Nach dieser bündigen Abfertigung erklären zwar die Herren Herausg.: „sie wüßten wohl, daß man die ewige Verdammung vernünftiger Wesen häufig hart finde, selbst in Widerspruch gestellt mit Gottes Güte;“ — sie meinen aber: „wer allseitig die Sache erwäge, möchte eher Grund haben, darin die Güte Gottes zu bewundern.“ ... Diese allseitige Erwägung scheint nun im Wesentlichen in Folgendem zu bestehen: „Sollte, heißt es S. 227, sollte Gottes Güte dann noch wohl unendliche Güte gewesen seyn, wenn er vernünftige Wesen ins Daseyn gerufen hätte, ohne sie zu der vollkommensten Seligkeit zu berufen? Zu dieser gehört aber das eigene Verdienen derselben, und damit Freiheit des Willens; solange aber diese den Wesen verlihen war, war der Fall wieder möglich.“

Wie nun die unendliche Güte, die vollkommenste Seligkeit, die Freiheit des Willens und das Selbstverdienen vereinbar mit ewiger Verdammung und Unverbesserlichkeit von Milliarden „vernünftiger Wesen sey,“ dieß wird nicht angegeben; dagegen behauptet: „daß Gott die ganze Welt besser hätte unerschaffen gelassen um derer Willen, die ihr Heil darin verwirken, sey eine gar übereilte Folgerung, weil er dann auch die Seligkeit derer nicht hätte wollen können, die es nicht verwirken.“ (!) — „Gottes Allmacht habe allerdings die Entstehung derer verhüten können, welche zu Grunde gehen; er habe dieß aber nur durch ein Wunder gekonnt; daß aber Gott wegen seiner Güte (sic) hätte ein Wunder wirken müssen, sey wiederum eine vorschnelle —

Folgerung, welche von jeder gesunden Vernunft verworfen würde.“ (!!) „Ja sogar sey es wohl begreiflich, wie Gottes Güte und Heiligkeit zur Verdammung der Verkehrten wirken mußten. Gott hatte (nämlich) den Menschen“ (auch den Engeln?) — „ewige Verdammung angedroht für den Fall, daß sie durchaus gegen das Sittengesetz handelten und lebten“ (das A. Test. weiß Nichts davon); — „wollte nun Gott die Verdammten einstens beseligen oder befreien, dann wäre die Androhung eine unwahre Androhung und mit einer Täuschung des Besseren verbunden gewesen, welche mit Rücksicht auf solche Androhung ihr Heil suchten und wirkten. Ergo etc.“ (!!)

„Am wenigsten“ endlich soll 3) „die Lehre vom Falle der Engel in ihren mittelbaren Folgen für die Menschheit der Vernunft u. s. w. widerstreiten.“ Wir übergehen aber, was über diesen Punkt vorgebracht wird, da es auch nicht in entferntester Beziehung mit dem Inhalte der Frage steht, wo nicht von der Einwirkung der Teufel auf das Menschengeschlecht, sondern von ihrer ewigen Verdammung die Rede.

Hätten sich nun die Herren Herausgeber der ZS. für Philos. und kathol. Theol. darauf beschränkt, etwa Folgendes zu erklären: „Erkenntniß der Wahrheit sey nur innerhalb der römisch = katholischen Kirche möglich; innerhalb dieser Kirche sey als wahr erkannt, daß Alles, was die Kirche lehre, vernünftig sey, — also sey auch die Lehre von der ewigen Verdammniß vernünftig, dagegen Alles, was wider die Kirchenlehre vorgebracht werde, ebendamit auch unvernünftig; — für Katholiken, also für Kirchengläubige, sey es deßhalb überflüssig, die Vernünftigkeit einer Lehre zu beweisen, — Protestirende aber bewiesen ipso facto, daß sie nicht mehr innerhalb der Kirche — und ebendamit unfähig seyen, die katholische Wahrheit zu erkennen,“ — hätten die Herren Professoren sich auf diese oder eine ähnliche Erklärung beschränkt, dann würden sie durch Vorhaltung solches Schildes jede Entgegnung auf echt katholische Weise gleich in der Wurzel erstickt oder versteinet haben.

Da sie aber an „jede gesunde Vernunft“ appelliren, ohne beizufügen, daß damit nur eine sogenannte katholische Vernunft gemeint sey, so müssen sie sich es auch wohl gefallen lassen, wenn Ref., den angerufenen Schiedsrichter anerkennend, es den Lesern der A. K. Z. überläßt, zu er-messen, ob die von der ZS. auf die vierte Frage gegebene Antwort vernünftig, oder ob sie nicht vielmehr eine Kette von willkürlichen Voraussetzungen, von Begriffs-Mißhandlungen, Paralogismen und von jenen Verstößen gegen die gemeinste Logik ist, die man als *petitio principii* und *vitiösen Kreis* zu bezeichnen pflegt; so daß man sich berechtigt findet, mit Abälard zu wiederholen: „non enim quod patenter falsum est, aliqua refelli ratione opus est“ *). — Dennoch wollen wir Folgendes bemerken:

Der Ansicht des Ref. zufolge ist die erste Bedingung der Vernünftigkeit einer Behauptung, daß die einem Subjecte beigelegten Prädicate einander nicht verneinen; die zweite, daß eine Folge, Wirkung, Schöpfung u. s. w. nicht dem Wesen des Grundes, der Ursache oder des Schöpfers widerstreite; — die dritte, daß Alles, was ist, — in letzter Instanz zur Beherrlichung Gottes — als der höchsten Liebe — dienen, d. h. daß Alles — einen gotteswürdigen Endzweck haben müsse. Er hält deshalb die fragliche Kirchenlehre für schlechthin unvereinbar mit der Vernunft, d. h. für schlechthin unvernünftig:

- 1) weil böse, als eine Kategorie der Moralität, die Freiheit des Willens zur Bedingung und Voraussetzung hat, und somit in absolutem Widerspruche steht mit unverbesserlich, welches, als ewig, zur Absolutheit erhoben, eine Kategorie der Naturgesetzlichkeit, also der Nothwendigkeit ist.
- 2) Weil ein ewigfort böses Geschöpf sich auf keine Weise aus einem ur guten Schöpfer ableiten läßt und eine Widerwesentlichkeit darbietet, welche angeblich in

*) Dialog. int. philos., jud. et christ. ed. Rheinwald. p. 69.

der ureinigen Gottheit ihren Urgrund habend, — sowohl hinsichtlich der Ur- als hinsichtlich der Endsache ein potenziirter Manichäismus ist.

- 3) Weil ewige Verdammniß als Strafe ihren Grund in der Gerechtigkeit haben soll; Gerechtigkeit aber nur im gleichgewogenen oder gleichgemessenen Rückschlage der strafbaren Willensthat auf den Thäter bestehen kann; daher denn eine ewige „Verzweiflung,“ oder wie die Zeitschrift, einen Moloch überbietend, meint: „eine stets wachsende Qual“ — nur der Willensthat eines Wesens angemessen wäre, welches ein anderes fühlendes Wesen in ewige Verzweiflung und stets wachsende Qual stürzen wollte.
- 4) Weil Strafe als Richterspruch eines nicht bloß gerechten, sondern auch eines absolut vernünftigen, liebenden, barmherzigen Gottes — einen gotteswürdigen Endzweck haben muß, welcher doch wohl nur in der Besserung des Bestraften bestehen kann, mithin die Möglichkeit seiner Umkehr voraussetzt.
- 5) Weil die ewige Qual und Bosheit auch nur eines Geschöpfes Gottes, die Seligkeit jedes zur wahrhaft-christlichen Liebe erwachten Wesens verkümmern würde, da er solche unwiderrussliche Qualung und, kraft Gottes Willen, unveränderliche Bosheit nicht vereinigen könnte mit der durch Christus in die Herzen eingeschriebenen Gottesthat, welche darin bestanden, daß Gottes Sohn den Himmel verlassen, um — nicht die Gesunden, die seiner nicht bedürften, sondern die Willenskranken, die Verlorenen, selig zu machen, d. h. sie zur Umkehr zu bewegen.

Mögen dann immerhin katholische Professoren ihren katholischen Candidaten ihre verzweiflungsvolle Lehre als ein Glaubensmysterium zur herzbrechenden und vernunftverläugnenden — und deshalb verdienstlichen Annahme darbieten, Ref. kann nur in der Thatsache ein Mysterium — und zwar ein entsetzliches — finden, daß Menschen von einer

ewig wachsenden Qual als einer mit dem Gedanken von Gott, der schriftmäßig die Liebe ist, vereinbaren Strafe zu sprechen vermögen! —

V. Die fünfte Frage lautet wie folgt: „Wie die H. Proff., die von denselben ausdrücklich anerkannte Nothwendigkeit der Taufe mit der anscheinlich behaupteten theilweisen Entbehrlichkeit derselben vereinigen können?“ Sie bezog sich aber auf die im 2. Hest, S. 56. 59 der 3. S. aufgestellten Behauptungen, daß die Taufe „daß durch seine verdorbene Natur nur zum Bösen aufgelegte Kind wieder zu einem der Heiligkeit fähigen Wesen mache, welcher das vernünftige Wesen nothwendig fähig seyn müsse, wenn es nicht dem H. Gott ein Gegenstand des Mißfallens seyn soll;“ und „Gott, habe seinen Willen, die übernatürliche Nachhülfe zu ertheilen, an die Bedingung, daß die Menschen die Wassertaufe empfangen, gebunden, und zwar für die unmündigen Kinder an diese einzige und ausschließende Bedingung.“

Wie diese im zweiten Heste gebrauchten Ausdrücke von „nothwendig, müssen, gebunden, einzige und ausschließende Bedingung“ sprachlich zu vereinigen seyen mit nicht einzig, nicht ausschließend ic., danach hat Ref. vergeblich in der sechs Octavseiten langen Antwort auf die 5te Frage sich umgesehen. Gegen die von Ref. zum Erweise der katholischen Nothwendigkeit der Taufe angeführten Autoritäten wird aber Folgendes vorgebracht:

I) Gegen das symbolische Definitum der Florentinischen Kirchenversammlung von 1439: „*illorum animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas:*“ —

a) Es habe „nicht in der Absicht (der Kirchenversammlung) gelegen, über das Schicksal derer zu entscheiden, die ohne Vernunftgebrauch und ohne Taufe dahinscheiden.“ — Daß die Kirchenversammlung solche Absicht gehabt, hat auch Ref. nicht behauptet und konnte es nicht behaupten, da er wußte, daß über die Unentbehrlichkeit der Taufe

(oder des bestimmten Verlangens danach, welches bei Kindern unmöglich), um der ewigen Verdammniß entrissen zu werden, zwischen der römisch- und der griechisch-katholischen Kirche, die auf jener Kirchenversammlung vereinigt werden sollten, keine Uneinigkeit stattfand. Vielmehr wird noch in dem symbolischen Glaubensbekenntnisse der morgenländischen Kirche von 1643 und 1672 durchaus übereinstimmend mit Rom von der Taufe erklärt: „*ειναι των αναγκαιοτατων χωρις γαρ αυτου ου δυναται σωθηναι . . . εστιν αναγκαιον και τοις υηπιοις, επειδη κακεινα υποκειται τη αρχεγονω αμαρτια, και χωρις του βαπτ. ου δυναται τυχειν της αφεσεως . . . και τα μη αναγεννηθεντα — υποκειται τη αιδιω της αμαρτιας αναγκης ποινη*“ *).

b) Auch zugegeben, meint die ZS., daß im Flor. von den unmündigen Kindern die Rede, so folge doch hieraus Nichts gegen ihre (der ZS.) Lehre, daß (nämlich) „der Empfang der Taufe nicht unumgänglich nothwendig sey, um der Hölle zu entgehen.“ Hierauf haben wir die ZS. nur an den 5ten Kanon des Tridentinums von der Taufe zu erinnern, welcher lehrt: „Wenn Jemand sagt: die Taufe sey zum Heile nicht nothwendig, der sey im Banne.“

c) Die ZS. meint ferner, es sey in jener Flor. Definition „gar nicht über die Art der Belohnung und der Bestrafung gesprochen.“ Dieß ist der Wahrheit geradezu entgegen; da in dem Decrete zuerst die Rede ist von „reinigenden Strafen“ des Fegfeuers für die „Busfertigen,“ die gestorben, ohne für ihre Sünden „genuggethan zu haben,“ — dann von der Art der Belohnung im Himmel, und zuletzt von denen, welche „sogleich in die Hölle fahren,“ wo jedoch die Seelen „mit ungleichen Strafen zu bestrafen,“ je nachdem sie mit wirklicher oder nur erblicher Todsünde belastet hinabfahren.

d) Die poena des Definitums sey für die Erbsünde

*) Harduin. Acta. Conc. XI. 250.

ebenso nur ein malum, wie auch „daß malum originale peccatum genannt und dem pecc. actuale entgegengesetzt werde.“ Daß das Def. von einer Höllestrafe spreche, haben wir eben nachgewiesen; wir gehen daher gleich über zu der Lehre der ZS. von der Hölle.

e) „Nun setzen wir — heißt es S. 231, nach Anleitung der Bibel (?!), das Wesen der Hölle nicht in einen Ort und in den Aufenthalt an einem Orte, auch nicht in das Peinliche und Qualvolle des Aufenthaltes an einem Orte, sondern in die moralische totale Verdorbenheit, in die Erkenntniß derselben, der darauf beruhenden Verzweiflung (sic) und des darauf fußenden Hasses gegen Gott.“ Wir bestreiten nun Niemand, also gewiß auch nicht den Herausgebern der Bonner ZS., die Befugniß, Etwas theoretisch mit Fichte zu setzen oder mit Hegel aufzuheben; — wird aber Etwas als „Lehre“ gesetzt, so muß dieser Lehre nicht gleich darauf direct widersprochen werden, und wird eine Lehre zugleich gesetzt als biblisch, oder als römisch-katholisch, so erwarten wir dafür im ersten Falle Schriftstellen, im anderen kirchl. Autoritäten.

Die ZS. begnügt sich aber damit, zu bemerken, in der Bibel bedeute — infernum (αδύς) (zuweilen nur) das bloße Grab, — oft Bosheit, oft die Mächte der Hölle.“ Sie berührt aber nicht mit einem Worte die völlig unzweideutigen Stellen Matth. 5, 22—29. 8, 12. 10, 28. 11, 23. 13, 42. 18, 9. 25, 41. 46. Mark. 9, 43. 44. Luk. 3, 17. Eph. 4, 9. Dffb. 19, 20. 20, 13. u. s. w., Stellen, welche von der römisch-, griechisch- und reformirt-katholischen Kirche immer im unmittelbarsten Wortsinne aufgefaßt worden sind*), was zu beweisen Ref. auf Verlangen jederzeit bereit ist. Für die ZS., welche sich anderwärts auf den röm. Katechismus mit Recht als auf eine kirchliche Autorität beruft, wird folgende Stelle

*) Wie z. B. August. de Civ. Dei XXI. 10. „at vero gehenna illa, corporeus ignis erit et cruciabit corpora damnatorum etc.“

aus demselben nach Felner's Uebersetzung genügen: „Es gibt einen abscheulichen Kerker voll Finsterniß, wo die Seelen der Verdammten in ewigem und unauslöschlichem Feuer gequält werden; dieser Ort wird eigentlich — Hölle genannt.“ (I. 74.) Dieser Ort ist „unter der Erde“ (Phil. 2, 10.) oder auch „in der Tiefe der Erde.“ (I. 74. 78.) Das ewige Feuer ist aber die Gattung der Strafe, „welche die Theologen die Strafe des Gefühles nennen, weil der Körper sie fühlt, wie Streiche, Geißelung ic. Unter allen Qualen erregt das Feuer ohne Zweifel die heftigsten Schmerzen.“ (I. 103.) Bündiger lehren die Instit. doctr. chr. noch a. 1751 p. 55: „Infernus est locus tormentorum, ubi vero igne damnati — sine fine cruciantur.“ Vergleiche noch die 1823 zu Landshut neu aufgelegte summa doctr. chr. p. 241. — Um aber das infernum des Florentinums zweideutig zu machen, behauptet die ZS.: in infernum descendere sey „gerade soviel, als ad inferos desc.“ Es ist aber sowohl aus dem Florentinum als dem röm. Katechismus ohne Weiteres zu entnehmen, daß unter inferi begriffen sey: 1) die bis auf Christus bestehende Vorhölle, 2) das Fegfeuer, 3) die eigentliche Hölle, das infernum.

Nachdem aber die H. H. Proff. S. 231 sich dagegen verwahrt, daß sie „das Wesen der Hölle nicht in einen Ort und in den Aufenthalt an einem Orte“ setzen, geben sie S. 233 zu, die Kirche lehre „daß am Ende die Totalverdorbenen*) in der Hölle, die Guten — im Himmel seyn werden,“ die Kirche lehre aber nicht, daß es außer diesen Classen „nicht noch mehr Classen menschlicher Wesen, auch nicht, daß es für diese nicht noch einen andern Aufenthalt gebe.“

Was die eben erwähnte Möglichkeit betrifft, so ist sie

*) Es hat uns nicht gelingen wollen, zu entdecken, worin „totale Verdorbenheit“ sich unterscheidet von der „moralischen Verdorbenheit, bestehend in einer gänzlichen Untüchtigkeit zum Guten,“ welche nach S. 219 durch Zeugung forterben soll.

von gleichem Werthe mit der Annahme, daß Gott auch noch Töchter habe, denn die Kirche lehre nicht das Gegentheil, da ein einziger Sohn, streng genommen nur die Mehrheit von Söhnen ausschliesse.

f) Die H. H. Proff. wollen aber noch ein Uebrigcs thun, und bemerken S. 232: „Sollte es Hrn. C. scheinen, als folge es nicht streng genug aus der Def. Conc. Flor., daß die Ungetauften nur vom Himmelreiche ausgeschlossen seyen, ohne gerade noch dazu positiv verdammt zu seyn, so glauben wir ihm aus dem Catech. Rom. mindestens evident zeigen zu können, daß dieser darüber denke, wie wir.“ Diese Evidenz soll nun hervorgehen aus der Antwort auf Quaest. 28. P. II., worin es heiße: „nam cum pueris infantibus nulla alia salutis comparandae ratio, nisi eis Bap. praebetur, relicta sit, facile intelligitur, quam gravi culpa illi sese obstringant etc.“; hier werde nämlich „mit keiner Sylbe erwähnt, daß die Kleinen auch noch positiv würden verdammt werden.“ Wir überlassen es gern den Lesern der A. K. Z., eine solche Behauptung zu qualificiren und begnügen uns hierher zu setzen, was derselbe röm. Katechismus ebend. Nr. 25. auf die Frage: „Ist die Taufe Allen zum Heile nothwendig?“ antwortet: „Nichts scheint uns nothwendiger, als die Gläubigen zu unterrichten, von Gott sey allen Menschen das Gesetz, die Taufe zu empfangen, vorgeschrieben worden; so zwar, daß sie, wenn sie nicht durch die Gnade der Taufe wieder geboren werden für Gott, von den Weltlern, sie mögen nun gläubig oder ungläubig seyn, zum ewigen Elende und zum ewigen Untergange geboren werden.“ Ebenso läßt der Katechismus des Hrn. D. und Prof. Achtersfeldt allen den Seelen, welche mit der Erbsünde behaftet sterben, „die Hölle zu Theil werden“*), und gebraucht gleich darauf das Wort „Unglückseligkeit,“ als gleich-

*) S. Nr. 232, vgl. 84. 121. 591—593. 603. 604. 608—621.

bedeutend mit Höllestrafe überhaupt*). — Ueber tausend Jahre lang findet sich in der kirchlichen Ueberslieferung und namentlich bei den Kirchenvätern keine einzige Spur von einer Unterscheidung der Verdammniß in eine positive und bloß privative oder negative; vielmehr wird die Strafe der Ungetauften überhaupt als eine positive beschrieben. So ist u. a. bei dem sonst so milden Chrysostomus (hom. 25. in Joa.) zu lesen: *ἀλλ' εἰ γένοιτο, ὃ μὴ γένοιτο, ἀπροσδοκίτου τῆς τελευτῆς ἐπελθούσης ἀμύητους* (i. q. non baptizatos) *ἐντεῦθεν ἀπελθεῖν, καὶ μυρία ἐχωμεν ἀγάθα, οὐδὲν ἡμᾶς ἕτερον διαδέξεται ἢ γέεννα, καὶ σκωληξ, ἰοβόλος, καὶ πυρᾶσβεστον, καὶ δεσμὰ ἀλυτὰ.* Petrus Lombardus († 1164) war der erste, welcher (L. II. sentent. diss. 33. n. 5.) die Meinung aufstellte: „*infantes pro (peccato orig.) nullam aliam ignis materialis vel conscientiae verm̄is poenam sensuri, nisi quod dei visione carebunt in perpetuum,*“ welche Ansicht Innocenz III. zu der seinigen machte, indem er c. 3. x. de bapt. (III. 42.) erklärte: *poena originalis pecc. est carentia visionis Dei, actualis vero poena peccati est gehennae perpetuae cruciatus.*“ Indessen bemerkte schon Gratian, des Petrus Lomb. Bruder, zu c. 6. D. XXXII. *satius (sanctius) est ab haeretico baptismi sacr. sumere, quam in aeternum perire, et hanc sent. secuti sunt Syricius etc. et omnis cath. eccl.,*“ und Alexander v. Hales († 1245) wußte die Lehre des Innocenz mit der älteren kirchlichen in Uebereinstimmung zu bringen, indem er summa P. II. q. 122. m. 10. behauptete: „*esse in illo igne ad poenam contingit dupliciter, vel ratione ardoris, vel ratione tenebrositatis. Ratione ardoris dicuntur esse illi, qui actualiter peccant, ratione tenebrositatis, qui carent visione dei.*“ — Hiermit ist also doch wohl die Strafe ebenso ausdrücklich als eine positive bezeichnet, wie späterhin durch das „ewige Elend“ des röm. Katechismus und durch die

*) Nr. 233. ebend.

„Unglückseligkeit“ des Achterfeldtischen Katechismus, und wie es den can. 3. D. IV. de consecr. nicht ungeschrieben machen kann, wo es heißt: „firmissime tene, et nulla tenus dubites, — etiam parvulos qui sine sacr. bapt. de hoc seculo transeunt, sempiterno igne puniendos.“

2) In Beziehung auf die aus Augustin de pecc. orig. 36. von Ref. angeführte Stelle, wird an eine andere desselben kanon. Kirchenvaters erinnert (de pecc. merit. etc. I. 16.), wo es heiße: „potest recte dici, parvulos sine baptismo de corpore exeuntes in damnatione omnium mitissima futuros; multum autem fallitur, qui eos in damnatione praedicat non futuros.“ Da aber Niemand behauptet hat, daß der katholischen Kirchenlehre zufolge die ungetauften Kinder ebenso hart bestraft würden, als die in einer wirklichen Todssünde dahin sterbenden, so war jene Erinnerung durchaus überflüssig. Die ZS. fügt aber hinzu: „Weil nun aber alle positive, sowohl natürliche als übernatürliche Unglückseligkeit bei diesen Unmündigen noch immer als eine unverdiente Strafe angesehen werden müßte, und sie also mit der Gerechtigkeit Gottes noch immer unvereinbar seyn würde, so scheine es mit der Intention des Augustin und mit der Natur der Sache am besten vereinbar zu seyn, wenn man ihre Damnatio in den Verlust der übernatürlichen Glückseligkeit setz“... Gegen dieses aber möchte jedoch Folgendes zu bemerken seyn:

a) Was zunächst die Intention des heil. Augustin betrifft, so haben wir bereits an seinen Spott über die misericordes erinnert, fügen aber, um dieselbe recht anschaulich zu machen, aus seiner Schrift De Civ. Dei (die bekanntlich eine seiner letzten war) nur dieses an: „Universa generis humani massa damnata, ... atq. ita dispertiatu genus hum., ut in quibusdam demonstretur, quid valeat misericors gratia, in caeteris, quid justa vindicta... si omnes a tenebris transferentur in lucem, in nullo apparet severitas ultionis. In qua propterea multo plures quam in illa sunt, ut sic ostendatur quid om-

nibus deberetur.“ — Nicht zu vergessen ist hierbei, für was Augustin die ungetauften Kinder gehalten. De Nupt. et concup. II. 17. sagt er nämlich, überall in der ganzen Kirche „infantuli non ob aliud exsufflantur, nisi ut ab eis princeps mundi mittatur foras, a quo necesse est vasa irae possideantur,“ und de pecc. merit. I. 25. *) „infantes (qui non bapt.), profecto in tenebris manent.“ — Daß er in dieser wie in jeder anderen Beziehung den gemeinen Gerechtigkeitsbestimmungen keine Geltung gegen die kirchlich determinirte Lehre zuerkannte, ist aus folgender Stelle zu entnehmen: „ut quid (infanti) dicis ut credat? Hoc enim respondetur a portante parvulum. Ad verba aliena sanatur, quia ad tactum alienum vulneratur.“ (De verb. Apost. serm. 14.) **).

b) Was dann die Natur der Sache betrifft, so kann dieselbe, da sie zur Offenbarung gehörig, auch nur durch die legitimen Organe des heil. Geistes bestimmt werden, und da von diesen die ungetauften Kinder in die Hölle verwiesen sind, und zwar zur Strafe, so ist kein Doctor und kein Professor berechtigt, gutdünklich Unterscheidungen als Kirchenlehre aufzustellen, durch welche die Hölle aufgehoben würde, Hölle zu seyn, und dem Worte Strafe kein Sinn mehr bliebe. Das Wort des Florentinums ist klar; seine Allgemeinheit könnte nur durch eine gleich symbolische Erklärung der lehrenden Kirche beschränkt werden; die ZS. hat keine solche beigebracht, also ic. —

c) Wenn aber die ZS. gegen die Unmündigen etwas menschlicher fühlend, jede Art von positiver Unglückseligkeit als unverdiente Strafe von denselben abhalten will, so fragen wir sie, ob denn der Verlust der übernatürlichen Glückseligkeit, d. h. also, die ewige Beraubung des Anschauens Gottes, — ob diese gewaltsame ewige Unterdrückung des

*) S. c. 142. D. IV. de consecr.

***) Ebenso Innocent. IV. c. 3. X. de bapt. (III. 42.) (originale peccatum) quod absque consensu contrahitur, sine consensu per vim remittitur sacramenti.

zum Ebenbilde Gottes geschaffenen, zur Vereinigung mit ihm urbestimmten Wesens nicht eine ex- und intensiv un-erdliche Strafe, und womit diese denn von den willenlosen Unmündigen verdient worden ist? — Wir glauben daher Namens der Letzteren nicht bloß gegen das römisch-, sondern auch gegen das hermesisch-katholische Verdammungsurtheil auf den Richterspruch ihres Vaters, der in den Himmeln ist, uns berufen, — die Herren Herausgeber der ZS. aber auf die Pastoralinstruction des Bischofs von Chiusi vom 16. Apr. 1786 verweisen zu müssen, wo es Art. 14. heißt: „Wer das Ansehen der Offenbarung anerkennt, der kann nicht zweifeln, daß die Kinder, die ohne Taufe sterben, ewig verdammt werden... Vielleicht ist es aber besonders nöthig, euch hier zu erinnern, daß ihr nicht den Glauben einem übel verstandenen Mitleid aufopfert, das schon Manche geneigt gemacht hat, zu zweifeln, ob auch diese Kinder straffällig seyen?... Dieser Wahn ist äußerst inconsequent, denn er stellt das ganze Erlösungswerk als zwecklos und unnöthig dar, und stößt die ganze Oekonomie der Religion um; dieß hat der heil. Augustin und der heil. Fulgent. unüberwindlich gegen die Pelagianer und Semipelagianer bewiesen; daher haben es auch zwei ökumenische Concilien, das zu Lyon unter Gregor X. und das zu Florenz unter Eugen IV. zum förmlichen Glaubensartikel gemacht, daß alle, welche unabsolvirt von dem Banne einer Todsünde oder der Erbsünde sterben, sogleich in die Hölle verstoßen werden“ etc. Und Art. 15. „Weil es Gericht Gottes ist, so muß es wohl gerecht seyn“*).

d) Was endlich jenen absoluten ewigen Indifferenzpunkt betrifft, welchen die ZS. den Unmündigen zwischen positiver Glückseligkeit und positiver Unglückseligkeit, also zwischen Himmel und Hölle, vindiciren möchte, so haben wir dem bereits dagegen Vorgebrachten — noch beizufügen,

*) S. Plank's Neueste Rel. Gesch. II. S. 331 ff.

daß die Kirche wie das Neue Testament überall, wo von den letzten Dingen die Rede ist, immer nur von Himmel und Hölle, ewigem Leben und ewigem Tode, oder *αἰωλεία*, spricht, wie überhaupt immer dem Reiche Gottes das Reich des Teufels absolut entgegengesetzt wird**). — Ausdrücklich lehrt übrigens Augustin (*de pecc. mer. et rem.* I. 28.) „hinc et ipse dominus, volens auferre de cordibus male credentium istum, nescio quam, medietatem, quam conantur quidam parvulis non baptizatis]tribuere, ut quasi merito innocentiae sint in vita aeterna, sed, quia non baptizati, non sunt cum Christo in regno ejus, definitivam protulit, ad haec ora obstruenda, sententiam, ubi ait: qui mecum non est, adversum me est“ etc. — Ausdrücklich declarirt die Kirchenversammlung von Karthago v. 418 im 2. Kan. „item placuit, ut, si quis dicit, ideo dixisse dominum: in domo patris mei mansiones multae sunt, ut intelligatur, quia in regno coelorum erit aliquis medius, aut ullus alicubi locus, ubi beate vivant parvuli, qui sine bapt. ex hac vita migrarunt, — anathema sit.“ — Ausdrücklich lehrt noch Anselmus (*de concept. virg. et pecc. or. c. XXII.*) „quamvis non omnes pariter in inferno torqueri merentur. Nam post diem iudicii nullus erit angelus, aut homo, nisi aut in regno Dei, aut in inferno.“ — Ausdrücklich declarirt die ökumenische vierte Lateran. Kirchenversammlung a. 1215 can. 1. *de fide cath.*, daß beim Gerichte die reprobi „cum diabolo poenam perpetuam,“ die electi „cum Christo gloriam semp.“ erhalten. Von einem Mittelorte ist keine Rede. — Sollten aber die H. Proff. diese Autoritäten etwas zu mittelalterlich finden, so würden wir sie für Frankreich auf des edlen Grégoire *histoire des sectes religieuses* verweisen, welcher B. II. p. 38 der I. Ausg. bemerkt, daß System ei-

**) S. z. B. Hincmar. Ep. II. b. Harduin. Act. Conc. V. 1370 . . . „per lavacrum regenerationis de potestate diaboli in regnum Christi — transferre.

nes Mittelstandes zwischen Himmel und Hölle sey von Augustin de orig. c. 9. und Tract. 69. in Joan. etc. verworfen, und beigefügt: „cette doctrine (nämlich diese Verwerfung) est consignée dans tous les catéchismes;“ — für Deutschland auf die von der theologischen Facultät zu Berlin gekrönte Baptismatis expositio von C. S. Matthies (1831), wo p. 238 behauptet wird: „omnium absurdissima de infant. non bapt. opinione laborabat Vincentius Victor quidam, cujus ap. August. in hb. II. de anima c. 9. sqq. mentio fit,“ welche Meinung aber keine andere ist, als die von einem Mittelzustande für die ungetauft gestorbenen Kinder. —

3) und 4) In Beziehung endlich auf die vom Fragesteller der ZS. vorgehaltene Aeußerungen, welche in dem 2ten Hefte zu lesen sind*), hat dieselbe Nichts zu erwiedern als: a) „sie lehrten freilich, daß das ungetaufte Kind durch seine verdorbene Natur nur zum Bösen aufgelegt sey,“ — sie „sähen aber gar nicht ein, daß es deshalb der Freuden des Mitleidens und der Liebe unfähig sey (die Freuden der Erkenntniß werden nicht erwähnt), — „sie sänden nämlich in diesen Freuden an sich nur sinnliche Freuden.“ — b) Jene „Kleinen — könnten noch wohl natürlich glücklich seyn ohne alle Beimischung von Unglückseligkeit;“ bei weiterer Reflexion habe sich jedoch gefunden, „daß um der Lage und des niederen Grades der Entwicklung der Kräfte willen die natürlich mögliche Glückseligkeit bei allen denen so ziemlich oder ganz gleich Null stehe, die sogleich nach der Geburt sterben; daß sie aber in denjenigen, die vor dem Hinscheiden schon mehr entwickelt sind, jedoch, ohne daß schon Vernunftgebrauch in ihnen wäre, allerdings einen ziemlichen Grad erreichen könnten.“ Also „Freuden der

*) Namentlich S. 63, daß die ungetauft gestorbenen Kinder „in der Ewigkeit wohl eine natürliche Glückseligkeit genießen können und werden,“ und S. 64: „daß sie dort alle Freuden der Erkenntniß, des Mitgeföhles und der Liebe genießen werden, soweit sie derselben hier auf Erden fähig geworden“ u.

Erkenntniß" — ohne Vernunftgebrauch! Also „natürliche Glückseligkeit ohne alle Beimischung von Unglückseligkeit“ vereinbar mit „verdorbener Natur, die nur zum Bösen aufgelegt,“ vereinbar mit Strafe für Erbsünde, und Freuden der Erkenntniß, des Mitleidens und der Liebe vereinbar mit dem Aufenthalte in inferis, um nicht zu sagen, mit der Hölle und natürliche Glückseligkeit ohne alle Beimischung von Unglückseligkeit vereinbar mit Beraubung des Anschauens Gottes!!! Also ewige Beraubung des Anschauens Gottes als Strafe dafür, daß etwa versäumt worden, ein Kind zu taufen, — vereinbar mit der Gerechtigkeit Gottes!!! Also ewige Strafe, Hölle, damnatio, soviel als Beraubung einer Glückseligkeit, von der man Nichts weiß, für eine Sünde, die man nicht begangen!!!

VI. Die ZS. hatte aber noch behauptet: „daß die Kirche ihre Behauptung der alleinmachenden Kraft in dem Sinne (daß Alles, was nicht Katholik sey, verdammt werde) nicht nehme, sey ganz einfach nachzuweisen. Sie lehre nämlich, daß der Mensch auch ohne Glauben an das Christenthum und ohne Taufe, also ohne in der katholischen Kirche zu seyn, selig werden könne durch die vollkommene Liebe Gottes,“ und diese Behauptung hatte den Ref. zur Frage veranlaßt, „wo die katholische Kirche solche Glaubenslehre aufstelle?“

Die ZS. antwortet hierauf I) „daß die katholische Kirche Alles das lehre, was Bibel und Tradition lehren, ohne daß dieß Alles dogma declaratum wäre, so werde dann auch Vieles wenigstens in der Bibel und in Katechismusweise gelehrt, was kein dogma declaratum sey.“ Hiermit ist aber für den vorliegenden Fall gar Nichts gesagt. Wollte man nämlich diesen Satz auch vollständig gelten lassen, so mußte er doch jedesfalls durch den zweiten ergänzt werden, daß kein Ausspruch der Bibel und der Tradition als Kirchenlehre angesehen werden könne, durch welchen ein declarirtes Dogma geradezu aufgehoben würde, da es nur dem privilegirten Lehrkörper der Kirche zu-

stehe, den Sinn der geschriebenen oder mündlichen Ueberlieferung zu bestimmen. Da nun die Kirche unzähligemal und noch zuletzt zu Trient declarirt hat, daß man nicht ohne Taufe oder das votum derselben (welche Glauben voraussetzen,) selig werden kann, so sind alle Bibelstellen, welche Anderes zu sagen scheinen, nur so zu verstehen, daß sie dieser kirchlichen Declaration nicht widersprechen. Wer dieß läugnen wollte, würde eben damit die ausschließliche Lehrgewalt der Kirche verläugnen und aufhören Katholik zu seyn. Daß aber dogma declaratum, oder Glaubensartikel, oder „Grundlehre“ der römisch-katholischen Kirche „daß sie die alleinseligmachende sey, d. h. daß kein Mensch auf Erden selig werde, es sey denn durch Christus, und daß durch Christus Niemand selig werde, als wer glaube und getauft werde u. s. w.“ dieß hat mit den eben angeführten Worten die 3^{S.} selbst (III. 171) zugestanden, wie Solches denn auch vollends nach den beiden vielbesprochenen Erlassen des jetzt lebenden Papstes *) nicht in Abrede gestellt werden könnte, ohne geradezu das Oberhaupt der Kirche und die Lehrerin und Meisterin aller Kirchen des Irthumes in Glaubenssachen zu bezüchtigen.

Die 3^{S.} antwortet 2) „es sey hier nur Rede von den Mündigen;“ — daher „also Carové sehr verdreht (sic) argumentire, wenn er in dieser Sache wiederum auf Millionen und Millionen hinweise, die, „wie namentlich die unmündigen Kinder“ ohne ihre Schuld und ohne Taufe dahin sterben.“ — Diesemnach blieben also jedenfalls die ungetauft sterbenden Unmündigen — auf ewig vom Him-

*) Dem Encyclicum und dem Breve an die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches Baiern. Das letztere stigmatist ausdrücklich diejenigen, „welche sich und Andere zu überreden bemühen, der Mensch werde nicht in der katholischen Religion allein selig, sondern auch jene, welche von ihr getrennt sind, und in der Trennung sterben, könnten zum ewigen Leben gelangen,“ — und beruft sich auf Gregor's d. G. Zeugniß: „die ganze h. Kirche behaupte, daß Alle die, welche außer ihr sind, gar nicht selig werden.“

mel ausgeschlossen. Hinsichtlich der Mündigen gesteht aber die ZS. gleich darauf zu, daß „Carové ganz recht gesagt, — nur durch übernatürliche Gnade könne man zur vollkommenen Liebe Gottes gelangen, und zum Empfange dieser Gnade sey die sacram. Taufe als Bedingung erforderlich.“ Aus solcherlei Prämissen wird nun der natürliche Verstand wohl die Folge ziehen: „Also kann nach katholischer Lehre kein Ungetaufter selig werden, der den Vernunftgebrauch hat.“ Und auch der römisch-katholische Verstand hat hunderttausendmal auf dieselbe Weise geschlossen.

Die „ZS. für Philosophie und katholische Theologie“ scheint jedoch die Bündigkeit dieses Schlusses nicht einzusehen, sondern erhebt, wieder auf den Flügeln einer Distinction, — sich zu der Frage: „Ob Gott die, in jedem anderen Falle durch die Taufe vermittelte, Ertheilung seiner übernatürlichen Gnade auch da vorenthalte, wo der Mensch ohne seine Schuld nicht zur Taufe gelangt, sie auch nicht einmal ausdrücklich verlangt, weil er vom Christenthume etwa Nichts erfahren hat?“

Ehe wir weiter gehen, müssen wir bemerken, daß schon durch Aufstellung dieser Frage, die ZS. über ihre frühere Erklärung hinausgegangen, worin sie nur von zwei Seligwerdungs-Mitteln gesprochen, welche die wirkliche Taufe ersetzen könnten, nämlich „die vollkommene Liebe Gottes und die Taufe des Verlangens,“ — zwei Mittel, die von der ZS. selbst dadurch auf das eine der Taufe des Verlangens wieder beschränkt worden, daß sie die Liebe Gottes als bedingt durch die Gnade, diese als bedingt durch die Taufe anerkannt hat. Wie es sich aber im Bisherigen als Idiosynkrasie dieser ZS. erwiesen hat, nicht bloß den declarirten Dogmen ihrer Kirche explicite zu widersprechen, sondern auch, was sie selbst eben behauptet oder eingestanden, gleich darauf wieder zu verneinen und zu verläugnen, so bleibt sie auch bei Beantwortung unserer sechsten Frage dieser ihrer Untreue gegen ihre Behauptungen vollkommen getreu. Nachdem sie nämlich S. 236 Z. 14 und 28 v. o.

ausdrücklich erklärt: „zum Empfange der übernatürlichen Gnade sey die sacr. Taufe als Bedingung erforderlich,“ und „zu solcher Heilswirkung (durch eine wirksame Liebe Gottes) werde die menschliche Natur erst durch die Taufe fähig,“ — antwortet sie auf die neue von ihr aufgestellte Frage auf derselben Seite 3. II v. u. ff. wie folgt: „Es ist Dogma und die Schrift lehrt es, daß Gott geneigt sey, jedem Menschen die Gnade zu geben, und daß er jedem wirklich diejenige Gnade gebe, deren er nothwendig bedarf, um sein Heil wirken zu können; es ist katholisches Dogma, daß er jedem diese Gnade wirklich gebe, indem er die Mitwirkung mit derselben, d. h. in dem er das ihm mögliche Streben nach Vollkommenheit vorher sieht, daß er also jedem solchen die erforderlichen Mittel zur Seligkeit und dann auch die Seligkeit selbst geben werde. Gibt Gott nun sogar dem Getauften, der actuell sündigte, die innere wirksame Gnade, wie sollte er sie nicht vielmehr demjenigen verleihen, der nur die Erbsünde und nicht wirkliche Sünden hat? Gott gibt darnach jedem, der Vernunftgebrauch hat“ (also den Unmündigen nicht! also — nicht Jedem!) — „die zureichende Gnade zunächst, von der Erbsünde befreit zu werden, weil diese ihm zu allermeist und zuerst nothwendig ist“ — (ist sie denn dem Unmündigen nicht nothwendig?) „als die Bedingung aller übrigen inneren übernatürlichen Gnade; ist aber der Mensch von jener befreit, dann ist nicht mehr abzusehen, warum er nicht auch nun alle andere Gnade in erforderlichem Maße erhalten sollte.“ —

Nicht nur führt aber die 3S. nicht eine einzige Schriftstelle, nicht eine einzige katholische Autorität zum Erweise aller dieser Behauptungen an; sondern sie erklärt geradezu: „eine ausdrückliche Erklärung der Kirche hierüber gibt es unseres Wissens nicht;“ — meint aber dann: „gewiß gebe es aber keine solche, die dem Gesagten zuwider wäre, und das könne auch nach der Ueberzeugung des Katholiken schon deshalb nicht der Fall seyn, weil nach der Lehre der Bi-

bel Gott auch den Juden und Heiden, — selbst nach Stiftung der christlichen Kirche, die Mittel zur Wirkung des Heiles nicht vorenthalten habe, obgleich sie ihnen nur auf den Grund des Versöhnungstodes Christi ertheilt werden konnten.“ „Das natürliche Sittengesetz sey die Fundamental-Anweisung zu einem vollkommen sittlichen und religiösen Lebenswandel; es führe jeden, der es erfüllt, zur Tugend und Vollkommenheit und reinen Liebe Gottes.“ —

Diesemnach wäre also katholischer Lehre zufolge „außerhalb der Kirche kein Heil“ und „überall, auch außerhalb der Kirche, Heil;“ — „die Taufe das Allen zum Heile unentbehrliche Sacrament“ und „die Taufe nicht Allen unentbehrlich;“ — „der Empfang der rechtfertigenden Gnade an die Sacramente des neuen Bundes oder doch an das Verlangen nach ihnen gebunden“ und „die Sacramente des neuen Bundes zum Heile nicht nothwendig“ u. s. w. u. s. w. — Für alle übrige Leser der *A. K. Z.* glauben wir uns auf diese Bemerkung beschränken zu dürfen; die Herren Herausgeber der Zeitschrift aber, die doch auch zuweilen dieses Blatt anzusehen geruhen, glauben wir noch besonders an folgende Stelle des *Encyclicum*s ihres Oberhauptes, dem sie „wahren Gehorsam zugeschworen,“ — erinnern zu müssen: „alteram nunc persequimur causam malorum uberrimam, quibus afflicti in praesens comploramus ecclesiam, indifferentismum scilicet, seu pravam illam opinionem, quae improborum fraude ex omni parte percrebuit, qualibet fidei professione aeternam posse animae salutem comparari, si mores ad recti honestique normam exigantur. At facili sane negotio in re perspicua, planeque evidenti, errorem exitiosissimum a populis vestrae curae conceditis propelletis. Admonente Apostolo (ad Eph. 4, 5) unum esse Deum, unam fidem, un. Bapt., extimescant, qui e religione qualibet patere ad portum beatitudinis aditum comminiscuntur, repententq. animo ex ipsius servatoris test. „esse se contra Chr., quia cum Chr.

non sunt," (Luc. 11, 23), seq. infelicitur dispergere, quia cum ipso non colligunt, ideoq. „absque dubio aeternum esse perituros, nisi teneant Cath. fidem, eamq. integram, inviolatamq. servaverint.“ (symb. s. Athan.)“

Die *3S.* selbst, nachdem sie „die Annahme für nothwendig“ erklärt, „daß Gott den ungetauften Heiden, und also auch allen Ungetauften“ (hier sind also die Unmündigen wieder einbegriffen!) — „selbst ohne die Taufe die zureichende Gnade geben wolle und gebe,“ — meint nun zwar zunächst, „freilich scheine dieß nicht gänzlich zu harmoniren mit der bereits von uns angeführten Antwort des Cat. Rom. auf die 25ste Frage im 2ten Theile; — sie meint aber a) der darin genannte Interitus und die miseria sempiterna solle zunächst nur identisch seyn mit dem non introire in regnum Dei; nicht aber werde hier von der „positiven übernatürlichen Unglückseligkeit gesprochen.“ Abgesehen von der maßlosen Willkühr solcher Interpretation, ist hier nur dieß zu bemerken, daß den anderweitigen Bemerkungen der *3S.* zufolge, daß „miseria sempiterna“ für die ungetauften Kinder übersetzt werden müßte durch: „immerwährende natürlich mögliche Glückseligkeit.“ (S. 235.)

Die *3S.* meint b) es heiße zwar in jener Antwort des Katechismus: „diejenigen, welche nicht durch die Gnade der Taufe wiedergeboren seyen, würden zu Grunde gehen;“ — sie weiß aber daß „omnibus necessarius,“ daß „legem a Domino praescriptam esse, ita ut, nisi etc.“ und daß „nisi quis renatus fuerit ex aqua et sp. s., non potest introire in r. Dei“ — zu paralysiren theils durch die Fragen: „Muß denn aber diese Gnade der Taufe immer und überall nur ertheilt werden durch die Taufe des Wassers selbst? Besteht der Cat. Rom. nicht vielmehr darunter nur die Rechtfertigung von der Erbsünde?“ — theils durch die Behauptung ex cathedra: „wir glauben, daß diese (Rechtfertigung) auch denen ertheilt werde, welche ohne ihre Schuld die Taufe entbehren, sobald sie bei erwachtem Ver-

nunftgebrauche ihre Mitwirkung mit der Gnade erwarten lassen!“ Doch scheint gleich darauf einiges Bedenken über die Gültigkeit solches Nachtspruches aufgestiegen zu seyn, denn es wird gleich hinzugefügt: „Zudem müssen wir bemerken, daß der Cat. Rom. in demjenigen, was er nicht streng nach der Bibel (?) und den Erklärungen der Concilien vorträgt, auch nicht strenge Glaubenslehre sey... und dann wollen wir gar nicht läugnen, daß unsere Lehre von Ertheilung der Gnade mit den Lehren mancher Theologen vielfach im Widerstreite sey.“ — Wollte man nun auch in *thesi* zugeben, daß ein von der ganzen Kirche angenommener Katechismus Dinge vortragen könne, die mit der Bibel und den Concilien nicht übereinstimmen, — so müßte man doch gerade für den vorliegenden Fall gegen Anwendung jener Behauptung protestiren, da in jener Antwort des römischen Katechismus Nichts enthalten ist, als was die Concilien von Constanz (gegen Wicleff), von Florenz und von Trient bereits ausdrücklich als Lehre der Kirche festgestellt hatten. —

Die 3^e. kommt dann *c)* auf den *can. 4. de sacr. in gen.* (sess. VII. Conc. Trid.) zu reden, der so lautet: *si q. dix. ; sacramenta n. leg. non esse ad salutem necessaria, sed superflua, et sine eis aut eorum voto per solam fidem homines a Deo gratiam justificationis adipisci, — an. sit. . .* „Das Concil — meint die 3^e. — erfordert hiernach offenbar nicht die Taufe selbst, und namentlich nicht von denen, welche dieselbe nicht erlangen können, aber doch das Verlangen nach derselben tragen.“ Sie gibt dann zu, daß Ref. Recht gehabt, zu behaupten, daß Concil, indem es für den Fall des Verlangens eine Ausnahme gemacht, habe die Rechtfertigung außerdem unbedingt an die Taufe geknüpft; sie meint aber, diese Bemerkung würde überflüssig geworden seyn, wenn Ref. zugleich angegeben, welch' weiten Umfang im theologischen Sprachgebrauche der Begriff des Verlangens nach den Sacramenten habe.

Es sey nämlich keineswegs ein ausdrückliches Verlangen danach erforderlich; sondern ein einschließliches (sic) reiche dazu hin. Ein ausdrückliches Verlangen sey nur da möglich, wo eine Bekanntschaft mit der Sache wirklich; ... wo diese nicht wirklich — oder selbst unmöglich, — da müsse das einschließliche Verlangen eine Stelle haben... Dieses bestehe aber nach der Lehre der katholischen Theologen in solcher inneren Verfassung des Gemüthes und des Willens, vermöge deren der Mensch die Sacramente zu empfangen bereit und begierig wäre, wenn er Kenntniß von ihnen und die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit hätte..." Jene innere Verfassung sey aber die, „welche den Menschen zur Mitwirkung mit der Gnade zu seiner Heilswirkung disponire, also gerade das, was auch die 35. zur Erhaltung der Rechtfertigung von der Erbsünde und den wirklich actuellen Sünden nothwendig finden.“ —

Da auch hier nicht eine einzige Autorität angeführt wird, um das Kunststück zu rechtfertigen, welches an die Stelle der Taufe erst das Verlangen nach derselben, dann an die Stelle des Verlangens die bloße, ganz abstracte Möglichkeit desselben setzt, — so könnten wir diese Antwort auf unsere Frage vorläufig als ein merum commentum abweisen und es dann der 35. überlassen, den Beweis für ihre Behauptungen nachträglich zu versuchen. Um jedoch die nur zu tödiösen Verhandlungen über diese Sache abzukürzen, wollen wir die Gründe anführen, die uns nöthigen, eine Beweisführung für unmöglich zu halten.

Die Kirche, d. h. der zum Lehren berechtigte Theil derselben, geht davon aus: „daß alle Menschen durch die Uebertretung Adam's — von Natur Kinder des Zorns — und so sehr Knechte der Sünde geworden und unter die Gewalt des Teufels und Todes“ gekommen, daß „der himmlische Vater Jesum Christum, seinen Sohn, senden mußte, damit Alle wieder die Aufnahme unter die Kinder erlangen möchten,“ indem er ihn „zum Versöhner durch

den Glauben in seinem Blute für die Sünden der ganzen Welt vorstellte“*)).

Die Kirche lehrt dann ferner: daß, „obwohl Jesus Christus für Alle gestorben, doch nur diejenigen die Wohlthat seines Todes empfangen, welchen das Verdienst seines Blutes mitgetheilt wird“**). Diese Mittheilung bedingt also „die Rechtfertigung des Sündhaften,“ d. h. „die Hinübersetzung desselben in den Stand der Gnade und Aufnahme unter die Kinder Gottes,“ — „welche Hinübersetzung aber, nach der Verkündigung des Evangeliums, ohne das Bad der Wiedergeburt oder das Verlangen nach demselben (aut ejus voto) nicht geschehen kann, wie geschrieben steht Joh. 3, 5.“***).

Die Kirche declarirt ferner: „der Anfang dieser Rechtfertigung müsse bei Erwachsenen hergeleitet werden von der zuvorkommenden Gnade Gottes durch Jesum Christum, d. i. von seiner Berufung,“ — durch welche „sie bereitsam gemacht werden, sich umzuwenden zu ihrer eigenen Rechtfertigung dadurch, daß sie dieser Gnade frei beistimmen und mitwirken“****). „Bereitsam gemacht aber werden sie, während sie — den Glauben aus dem Hören empfangen, sich frei zu Gott bewegen, und glauben, daß dasjenige wahr sey, was göttlich offenbart und verheißten ist, vorzüglich das, daß der Sündhafte von Gott gerechtfertigt werde durch seine Gnade, durch die Erlösung, welche in Jesu Christo ist, — und, sich als Sünder erkennend, sich zur Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes hinwendend, zur Hoffnung aufgerichtet werden, und — zu lieben anfan-

*) Cap. 1. und 2. des Beschlusses von der Rechtfertigung in der 6ten Sitzung des Trident., welchem die Erklärung vorangeht, daß die Kirchenversammlung hier die „wahre Lehre aufstelle, welche Christus gelehrt, die Apostel überliefert, und die katholische Kirch., unter Eingebung des h. Geistes, immerwährend beibehalten,“ — wobei sie „nachdrücklich verbiete, daß künftighin sich Niemand erschrecken soll, Anderes zu glauben, zu predigen oder zu lehren.“

) Cap. 3. Ebendas. *) Cap. 4. Ebendas. *****) Cap. 5. Ebend.

gen, ... und endlich, während sie sich vornehmen, die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen und die göttlichen Gebote zu beobachten" ...*). „Auf diese Vorbereitung folgt die Rechtfertigung selbst;“ — deren „werkzeugliche Ursache das Sacrament der Taufe ist, welches ein Sacrament des Glaubens, ohne den niemals Jemanden die Rechtfertigung zukam" (**).

Auf diese declarirten Lehren nun verweist der von der 38. angeführte vierte Kanon von den Sacramenten, und empfängt durch dieselben sein volles Verständniß, so daß unter dem dort erwähnten Verlangen offenbar nichts Anderes zu verstehen ist, als eben jenes wirkliche „Vornehmen, die Taufe zu empfangen,“ — welches den wirklichen Glauben an Offenbarung und Verheißung der Rechtfertigung durch das Verdienst Jesu Christi zur Voraussetzung hat.

Was aber hier für Jeden, der Augen hat, zu sehen, oder Ohren, zu hören, unzweideutig genug ausgesprochen, dieß ist auch in der That nichts Anderes, als eine Zusammenstellung der Hauptlehren über diesen Punkt, wie dieselben nach und nach in der Kirche hervorgetreten sind zur Interpretation der letzten feierlichen Erklärung Christi bei Markus (16, 16.): „Wer da glaubet und getauft wird, der wird gerettet werden (σωθησεται), wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden,“ und der nicht minder entschiedenen Versicherung bei Johannes (3, 3. 5. 15. und 36.).

Von Anfange an hat nämlich die Kirche den Glauben an Christum und die Wassertaufe als die beiden Flügel der Pforte angesehen, durch welche allein der Mensch aus dem sündhaften Zustande, in welchem er bereits gerichtet, d. h. verdammt ist, — in den Zustand der

*) Cap. 6. Ebenbas. **) Cap. 7. Ebenbas. „Weil, wie es Cap. 8. heißt, der Glaube der Anfang und die Grundlage des menschlichen Heiles und die Wurzel aller Rechtfertigung ist, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen.“

Gnade eingehen könne, der ihn befähigt, der ewigen Seligkeit theilhaftig zu werden. Der Glaube an die magische Wirksamkeit der Wassertaufe war aber so stark, daß schon im zweiten Jahrhunderte jene Stelle des Markus näher so bestimmt worden zu seyn scheint, daß Kindertaufe nothwendig*), daß also, um Kinder zur Befeligung zu befähigen, bei ihrer Taufe der Glaube der Paten, oder vielmehr der Kirche, die Stelle des Glaubens des Täuflinges vertreten könne. Da es aber auch öfter sich ereignete, daß wirkliche Katechumenen, oder solche, die bereits wirklich an Christum glaubten, gewaltsames oder natürliches Todes starben, bevor sie wirklich getauft werden konnten, und auch dem Glauben seligmachende Kraft zugeschrieben war, so wurde für diesen äußersten Nothfall das bereits gehegte Verlangen nach der Taufe als stellvertretend für die Wassertaufe angesehen, und bei Märtyrern als Bluttauf, bei den Andern als Glaubenstauf (Bapt. fidei s. flaminis) bezeichnet**).

Sofort und bis auf den heutigen Tag wurden nach katholischer Lehre die Unmündigen nur durch wirkliche Wassertaufe und vicarirenden Glauben der Kirche, die Mündigen nur durch wirklichen Glauben und wirkliche, — oder im Nothfalle durch wirklichen Glauben und vicarirende Verlangens- oder Bluttauf Mitglieder der Kirche, „außerhalb welcher das ewige Verderben gewiß ist.“ Daß aber römisch-katholischer Kirchenlehre zufolge bei Mündigen nicht bloß die Wassertaufe durch die Blut- oder Verlangentauf, sondern auch der wirkliche Glaube durch einen möglichen Glauben ersetzt werden könne, ist unerweisbar und würde

*) S. Iren. L. II. c. 22. §. 4., Cypr. ep. 59. und Origen. (comm. in Ep. ad Rom. L. 5.), wo er die Kindertaufe für „apostolische Ueberlieferung“ erklärt.

**) Die Beweisstellen finden die Herren Professoren in des heil. Thomas v. Aquin Summa P. III. quaest. 65—69. und in der schon angeführten gekrönten Schrift von Matthies p. 159 sqq.

eine offenbare Inconsequenz (um nicht Ungerechtigkeit zu sagen) seyn, da die Unersehbarkeit der wirklichen Taufe bei Unmündigen von der Kirche ausdrücklich anerkannt ist.

Wirklich behaupteten selbst noch zu des Lombardus Zeiten Einige, auf mehrere Stellen Augustin's sich stützend, „nullum adultum in Christum credere v. charitatem habere sine baptismo, nisi sanguinem fundat pro Domino.“ Doch wies Lombardus nach, daß dieß wohl nur auf solche zu beziehen sey, welche Zeit gehabt, sich taufen zu lassen: „si enim aliquis habens fidem et charit. voluerit baptizari, et non valet necessitati praeventus, supplet omnipotentis benignitas quod sacr. defuerat“ . . . *). „Parvulis (vero) non sufficit fides Ecclesiae sine sacramento: quia si absq. bapt. fuerint defuncti, — dannabuntur, sicut multis sanctorum auctoritatibus comprobatur.“

Thomas v. Aquin, bei welchem unseres Wissens zuerst der Unterschied zwischen wirklicher und Begierdetaufe bestimmt aufgestellt ist**), — bezeichnet die letztere, auf die glossa pluraliter zu Hebr. 6. sich beziehend, auch als Bapt. poenitentiae, und statuirt nur insofern eine Ausnahme von der Nothwendigkeit der Wasser- oder Bluttaufe: „inquantum alicujus cor per spir. s. movetur ad credendum et diligendum Deum, et poenitendum de peccatis“***). Daß aber hier nicht von einer möglichen, sondern wirklichen Bewegung die Rede, erweist sich daraus, daß weiterhin daß ex voto so erklärt wird: „cum aliquis baptizari desiderat, sed aliquo casu praevenitur morte, — salutem consequi potest, propter desiderium bapt., qui procedit ex fide per dilectionem operante,“ und „non potest esse homini salus, nisi (sacr. bapt.) sal-

*) Sent. Lib. IV. Dist. 4. art. 5.

**) Summae P. III. 9. 68. art. 2. conclusio: „minime salvari possunt qui nec re, nec voto baptismi sacr. susceperint.“

***) Eod. 9. 66. art. 11.

tem in voluntate habeatur“*), und „adulti prius credentes in Chr., sunt ei incorporati mentaliter: sed postmodum eum bapt., incorporantur ei quodammodo corporaliter, scil. per visib. sacr., sine cuius proposito nec mentaliter incorporari potuissent“**).

Wir wissen ganz wohl, daß bei fortschreitender Bildung von einzelnen Theologen menschlicherweise versucht wurde, noch weitere Temperamente in diese Lehre einzuführen und daß wirkliche votum, welches das wirkliche sacr. ersetzen sollte, durch ein bloß mögliches, — also den Ersatz durch die Möglichkeit des Ersatzes zu ersetzen. Aber das Herz der lehrberechtigten Hierarchie war längst petrificirt, und wie sie zu Florenz die ungetauften Kinder verdammt, so wiederholte sie zu Trient, — wie oben dargelegt worden, für die Mündigen die Forderung wirklichen Glaubens und des Begehrens der Taufe. Gegen diese überlieferte und declarirte Lehre können ephemere Aeußerungen einzelner Latitudinarien, deren Soave und Sarpi gedenken, nicht urgirt werden, und ist gegen dieselben anzuführen, was bereits Pallavicini (Istor. del Concil. di Trent. L. IX. c. 4. n. 7 et 8.) bemerkt hat: „implicito si dice non quello, che sarebbe, mà quello che di fatto è, quantunque ravalto in altra cosa ond' egli non bene appaia ... Adunque il fatto procede in questa maniera: il non battezzato, che si giustifica senza battesimo, convien ch'ami Dio sopra tutte le cose, ed habbia volontà universale d'osservar tutta la sua

*) Eod. 9. 68. art. 2. So decretirte (auch Innocenz III. (a. 1205) c. 3. X. de presb. non bapt. (III. 44.) — „cum quis non solum per sacramentum fidei (bapt.), sed per fidem etiam sacramenti efficiatur procul dubio membrum Christi etc.“ Ebenso heißt es c. 34. D. IV. de Consecr. nach Augustin: „invenio non tantum passionem pro nom. Chr. id, quod ex Bapt. deerat, posse supplere, sed etiam fidem, conversionemq. cordis, si forte ad celebr. myst. Bapt. in angustiis temporum succurri non potest.“

***) Eod. 9. 69. art. 5.

legge, benchè egli ò ne ignori ò no si ricordi i particolari mandamenti. Ora il primo capo della Legge Christiana dopo la fede, è il Battesimo. E per tanto il desiderio del Batt. è necessario per la giustificazione.“

Daß aber, was das N. Test. offenbart, was von den Kirchenvätern überliefert, von dem heiliggesprochenen Thomas v. Aquin gelehrt, von ökumenischen Concilien declarirt worden, auch noch in neueren Zeiten von den angesehensten Theologen nicht bezweifelt worden, dafür mögen folgende Zeugnisse hier einstehen: Abelly, Bischof von Rhodéz, lehrte noch in der 14ten Auflage seiner Medulla theologica (cum perm. super. Colon. 1705. P. II. Tract. I. c. 2. sect. 1.) „certum est ex fide, sacr. Bapt. omnibus cujuscunq. aetatis, sexus et conditionis homin., non tantum praecepti, sed etiam medii necessitate necessarium esse . . . haec est autem differentia inter parvulos et adultos; quod illis ad sal. necess. sit bapt. reipsa susceptus; his vero in re, vel in voto . . . per votum autem bapt. intelligitur illius suscipiendi desiderium et propositum non nudum aut simplex, sed fidei et perfectae contritioni conjunctum.“

P. I. Tr. 1. s. 3. hatte er aber noch überdieß ausdrücklich erklärt: „licet quidam doctores existimaverint fidem esse tantum necessariam ratione praecepti div., ac proinde illos, qui mysteriorum per eam credendorum ignorantia invincibili laborant, si tamen aliunde secund. rectam rationem vivant, et Deum ut authorem naturae cognoscant et ament, posse nihilominus salutem consequi: contraria tamen sententia communis est inter theologos, ac proinde ut certa ferenda est.“ Und Eod. s. 4. (an sit ad salut. neces., explicitam mysteriorum aliquorum fidem habere?) „omnes adultos obligari — ad ea cognoscenda et credenda, quae ad eorum sacramentorum rationem pertinent, quorum susceptio illis est ad sal. necessaria.“

Ebenso lehrt van Espen (Jur. Eccl. P. II. T. 2. c. 1. n. 11. „ex his sufficiehter constat, Baptismum flaminis,

qui in perfecta peccatorum detestatione ex Dei amore, et desiderio recipiendi sacr. Bapt. consistit, et bapt. sanguinis supplere vices sacramenti Bapt“*). — Zwar lehrt Walter**) sehr unbestimmt: „wo die eigentliche Taufe nicht erlangt werden kann, vertritt das gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (bapt. flaminis) . . . deren Stelle,“ und beruft sich auf c. 34. und c. 149. D. IV. de consecr. und c. 2. X. de presb. non bapt. (3, 43.). Aber c. 34. fordert ausdrücklich: „fidem, conversionemq. cordis,“ — c. 2. X. spricht von einem solchen, der als katholischer Priester im kirchlichen Glauben gestorben, ohne die Taufe empfangen zu haben; — im c. 149. aber heißt es sogar §. 2.: „sicut autem bono catechumeno baptismus deest ad capessendum regnum coelorum, sic malo baptizato vera conversio etc.“ — Da nun das Tridentinum für den Nothfall als Ersatz für die eigentliche Taufe ausdrücklich das „Verlangen nach derselben“ bezeichnet, so ist bis auf Weiteres unter dem „gläubigen Verlangen nach der Vereinigung mit Gott“ doch wohl nichts Anderes zu verstehen, als das „Verlangen nach der Taufe als der unabweislichen Bedingung zur Vereinigung mit Gott.“

Aus dem Bisherigen ist aber wohl zur Genüge zu entnehmen, was von der Behauptung der Zeitschrift Hst. III. S. 172 zu halten: „die Kirche lehre: daß der Mensch auch ohne Glauben an das Christenthum und ohne Taufe, also ohne in der katholischen Kirche zu seyn, selig werden könne durch die vollkommene Liebe Gottes und durch die Taufe des Verlangens, wie man es nennt.“

Nach Aufstellung der sechs Fragen hatte nun Ref. noch

*) Ebenso erwähnt Cabassutius (Jur. Can. Theor. 1698. ed. 2. L. III. c. 2. n. 2.) die drei Taufarten: aquae, — flaminis ac spiritus, — und sanguinis ac martyrii, und fügt dann hinzu: horum singula Bapt. possunt ad salutem aet. sufficere, modo contieant Baptismi sacramentum in voto.

**) Lehrbuch des Kirchenrechts, 5te Aufl. S. 514.

die Herausgeber der Zeitschrift gebeten, „aus den allgemein gültigen Gebetsformeln nachzuweisen, daß, wie sie S. 173 behauptet, die Kirche für diejenigen, welche ohne Wasser- oder Verlangensstaufe verstorben sind, fromme Fürbitten zu dem Herrn der Seligkeit emporschicke.“

Die Zeitschrift erwiedert hierauf: „daß die katholische Kirche Niemanden von ihrer Liebe ausschliesse; daß diese Liebe, wie die Kirche selbst, auch über das Grab hinausgehe, und daß die Kirche für Alle vor und nach dem Tode bete, die ihres Gebetes bedürfen und denen dasselbe nützlich seyn könne. Da nun die Kirche über keinen Menschen das Verdammungsurtheil ausspreche, dieses Urtheil auch nicht aussprechen könne, — so sey es klar, daß auch diejenigen, die in verkehrter Stimmung dahingeshieden, es mögen dafür allgemeine Gebetsformeln vorhanden seyn oder nicht, von dem Gebete der Kirche nicht ausgeschlossen seyen.“ — Wir haben auf diese gesalbte Rede nur dieß zu repliciren: ist diese Antwort nicht ironisch, sondern ganz nach dem planen Sinne der Worte gemeint, dann ist sie — gelindest gesprochen — ein Beweis ungewöhnlicher Unbedachtlichkeit. Wäre nämlich nur die Kirche die wahrhaft (zeitschriftmäßig-) katholische, von welcher alles Obige ausgesagt werden könnte, dann würden alle ökumenische*) und fast alle andere Kirchenversammlungen**), das ganze Papstthum und

*) Der zahllosen Verdammungsurtheile und der vielen Grabschändungen hier nicht weiter erwähnend, führen wir der ZS. nur die Bestimmung des Kan. 27. des ökumen. Concil. vom Lateran v. 1179 vor die Augen, wo die liebevolle Kirche verordnet, daß „wenn (die Katharer und andere Ketzer) in dieser Sünde sterben, so soll weder unter dem Vorwande irgend eines ertheilten Vorrechtes, noch auf eine andere Veranlassung für sie gebetet werden.“ —

**) Für die ZS. führen wir beispielsweise hier an, wie im Jahre 649 auf der Synode im Lateran 105 Bischöfe durch den Kan. 20. erklären: Jeder, der als Ketzer stirbt, „in saecula saeculorum condemnatus sit (εις τούς αιώνας των αιώνων ειη κατακτετος) (Harduin. Conc. III. 925).“ Ausdrücklich lehrte ferner

überdieß Millionen Geistliche und Weltliche, welche Verdammungsurtheile ausgesprochen und — soweit es anging — vollzogen haben, von der Kirche abzusondern seyn; — dann müßten aber auch die Herren Herausgeber der Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie bereits ihren Glaubenseid abgeschworen haben, — vor Allem aber Hr. Prof. Achterfeldt aus seinem Katechismus nebst manchem Anderen, besonders die Nummern 84, 124, 232, 233 u. 603 auslöschen, wonach denjenigen, „welche mit der Erbsünde behaftet,“ sowie denen, die „in schweren (d. h. Tod-) Sünden sterben“ — „die Hölle zu Theil wird,“ — „die Rechtgläubigen aber nicht für die Verdammten in der Hölle Gott um Errettung bitten, weil sie dadurch gegen seine Anordnung handeln würden.“ —

Wir aber schließen diesen Bericht, — dessen Ausführlichkeit nur durch die Wichtigkeit der erörterten Glaubenslehre gerechtfertigt werden kann, — mit dem Bedauern, zu demselben von Männern veranlaßt worden zu seyn, die berufen sind, das Reich der Wahrheit auszubreiten. Wenn die Lehrer so völlig halt- und bahnlos im Nebel einander auflösender Phrasen vor- und rückwärts taumeln, — was ist dann von ihren Zuhörern zu erwarten? — Wir müssen wünschen, daß unser Bericht nicht fruchtlos an den Herausgebern der Zeitschrift abgleite, aber ebenwohl zum Voraus bemerken, daß, falls dieselben es sich gefallen lassen wollten, zu dupliciren, wir fernerhin alle nicht durch kirchliche Autoritäten erhärtete Gegenbehauptungen mit verdientem Stillschweigen übergehen werden.

Geschrieben am 15. November 1833.

das Conc. v. Meaux v. 845. „quia anathema aeternae est mortis damnatio.“ (Harduin IV. 1493.) Das Conc. v. Benevent v. 1378 verdammt Cap. 2. alle Keßer, wes Namens sie seyen, „et credentes eisdem, ut adeo sint excommunicati et perpetuo maledicti.“

C. Römisch = katholische Hierarchie.

Fundata erat supra petram (ecclesia), super illam videlicet, de qua dicit apostolus: petra autem erat Christus.

Innocentius P. III. (serm. II. de consecr. pontif.)

„Die innere unzertrennliche Verbindung zwischen der Kirche und dem apostolischen Stuhl ist der Art, daß von dem Bestande der Verrechte und Vorzüge des letzteren der Bestand der ersteren abhängt.“

P. Mauro Cappellari (jetzt *Gregor. XVI.*)
(Triumph des h. Stuhl's und der Kirche zc. 1833 Vorwort S. IV.)

XI. Ueber die „Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben, von F. A. Staudenmayer, Repetenten am kathol. Stift zu Tübingen. Tübingen bei C. F. Dsiander. 1830. 8. XVI und 480 S.“*)

Der hier behandelte Gegenstand ist unstreitig eines der interessantesten Momente der Verfassungsgeschichte der christlichen Kirche. Nicht nur that sich bei den Wahlen der Oberhirten jedesmal der Geist, der den höheren Klerus belebte, kund; sondern schon früh wurden sie auch der empfindlichste Berührungspunkt, nicht sowohl zwischen Staat und Kirche, als zwischen der geistlichen und der weltlichen Obergewalt. Bis auf die neuesten Zeiten war deshalb das Wahlgeschäft vor Allem ein Verhältniß von Mensch zu Mensch, und wurde größtentheils durch die jedesmalige Persönlichkeit des dreifach und des einfach gekrönten Machthabers bestimmt. Da indessen der erstere nur über mehr oder weniger imaginäre, kirchliche, — über Anathem und

*) S. Jahrbüch. f. wissenschaft. Kritik, 1831, N. 81—83.

Indulgenz, — der Andere hingegen über die grob irdischen Waffen, über Gut und Geld und Schwerdt — zu gebieten hatte, so waren die beiden Obergewalten in ihren Neuerungen und Wirksamkeiten auch theilweise bedingt und beschränkt durch das wechselnde Verhältniß jener Waffen zu-, oder gegen-einander. Es kam daher immer darauf an, ob Achtung oder Furcht vor den Schlüsseln des Himmels und des Fegfeuers stärker waren, als die vor Szepter und Schwerdt, oder ob diese stärker, als jene, oder endlich, ob beide sich irgendwie das Gleichgewicht hielten. In dem Kampfe dieser heterogenen Mächte ergab sich dann, was in jedem solchem Kampfe sich zu ereignen pflegt. Wurde von der Einen die Gewalt mißbraucht, dann suchten die betheiligten Dritten Hülfe und Schutz bei der anderen, die hiermit als die höher berechnete angesehen wurde, bis auch diese wieder die ihr verliehene Macht zu selbstischen Zwecken mißbrauchte, und hierdurch die Gemüther wieder dem Gegenpart zuwandte. Durch solche, oft wiederholte, wechselseitige Bekämpfung und Selbstentwürdigung entkräfteten sich allmählig die beiden unvermittelt nebeneinanderstehenden Weltbeherrscher. Die Kraft aber, die sie verloren, ging an den sich bildenden dritten Stand über, der hierdurch nach und nach zu einer dritten Macht erwuchs, und, jenen beiden sich gegenüberstellend, sie immer dringender, immer unwiderstehlicher nöthigt, die versöhnende Mitte unter sich und zwischen ihnen und dieser dritten Macht — in der höheren Einheit des deutlich erkannten Willens, — als der Dreieinigkeit von christlicher Liebe, ewigem Rechte und vernünftiger Freiheit, — zu suchen, und die gefundene auf immer zu befestigen.

Von solchem Standpunkt und in diesem Sinne bearbeitet, würde die Geschichte der Bischofswahlen ein höchst belehrendes Gemälde liefern und durch unabweißliche und unwiderlegbare Demonstration zur Einverständigung in manchen noch schwebenden Irrungen beitragen. Es lag aber theils in der besonderen Veranlassung zur Ausarbeitung

der vorliegenden Schrift, theils in der eigenthümlichen früheren Bildung ihres Verfs., daß der von uns angegebene Gedanke nicht vollständig zur Ausführung gekommen ist. Die Universität Tübingen hatte im J. 1824 als Preisfrage aufgestellt: „quid auctoritatis quidque juris fuerit principibus christianis circa episcoporum electionem a Constantino M. ad hodierna usque tempora?“ Die Abhandlung des Hrn. St. erhielt den Preis, wurde dann nochmals überarbeitet und so dem Druck übergeben. Durch die Abfassung der Frage nun hatte Hr. St. sich bestimmen lassen, die drei ersten Jahrhunderte der Kirchengeschichte nur sehr flüchtig zu berühren, — es sind ihnen nur sieben Seiten gewidmet, — und so ist es gekommen, daß die Geschichte der nachfolgenden funfzehn Jahrhunderte einer zureichenden geschichtlichen Grundlage ermangelt, wie in der Folge näher nachgewiesen werden soll. Andererseits folgte der Verf. den Anregungen, die er von seinem Lehrer, Hrn. Möhler, empfangen, und gerieth hierdurch in dieselben Widersprüche, die wir in dem Werke des Letzteren, „von der Einheit der Kirche,“ sowie in Sengler's Schrift: „Plan zu einem neuen Katechismus“ bereits aufgezeigt haben*). Auch Hr. St. legt jene idealische oder richtiger phantastische Vorstellung von der katholischen Kirche zu Grunde, welche von Rom aus frühe aufgestellt, mit formeller Consequenz durchgeführt und, zum wenigsten theoretisch bis auf den heutigen Tag festgehalten worden ist. Bei jeder Gelegenheit, und besonders zu Anfang, dann bei Gregor VII. und beim Schlusse wird dieses Phantasma geltend gemacht und gegen alle Gegner Rom's vertheidigt. Diese Römische Orthodorie bildet gleichsam den Zettel des ganzen Gewebes; der Einschlag hingegen besteht aus zwei sehr verschiedenartigen Elementen. Gegen das strenge und

*) S. Berlin. Jahrb. Jahrg. 1827 u. 1830, und „die letzten Dinge des röm. Katholizismus in Deutschland v. F. W. Carové. 1832. S. 157 ff. u. S. 330 ff.

allein folgerichtige Papalsystem nämlich, wie es selbst aus den Prämissen des Verfs. hervorgeht, wird bei vielen Gelegenheiten das Episcopalsystem—als das wahrhaft christliche bezeichnet, und somit Rom auf das empfindlichste angegriffen; gegen die katholische Klerokratie aber werden noch öfter die Rechte der Fürsten und des Staates in Schutz genommen und wie dort gegen die Anmaßungen des Römischen Stuhles, so wird hier gegen die des Klerus überhaupt mehr oder minder ausdrücklich protestirt.

Es läßt sich nämlich zunächst das Papalsystem des Verfs. aus den zerstreuten Andeutungen ungefähr so construiren: Nachdem das „centrifugale Princip“ im Menschen „die Oberhand gewonnen,“ und er „in Abfall gerathen,“ in Sünde und Tod, „sehnte sich der Sünder nach der ursprünglichen Einheit mit Gott wieder zurück.“ Gott „sandte seinen einzigen Sohn, die Menschen von den Banden der Sünde und des Todes zu befreien.“ (S. 2.) „Zu diesem Zwecke stiftete Christus eine heilige Kirche,“ welche nothwendig sichtbar und „das Werk ist des in ihr lebendig „schaffenden Geistes.“ Sie bedarf aber „einer steten Vermittlung durch die Lehre des ewigen Wortes und durch „die Spendung der Gnadenmittel.“ So sind im Organismus der Kirche „die Priester die wichtigsten Organe; „denn sie eben sind jene Vermittler und die Träger der „heiligsten Funktionen der Kirche. Sie stehen in der Mitte „der Kirche fest und unerschütterlich, und empfangen „aus ihr Licht und Kraft, die durch Christus und den heiligen Geist in ihr überreich quellen und strömen. In diesem Einssein mit Christus und der Kirche ist es ihnen „möglich, in dieselbe Einheit auch alle emporzuheben, die „nach ihr sich sehnen“ (5.). „Wie aber in der Kirche „überall nothwendig nur Einheit ist, so stellt sich diese „auch sichtbar in der aufsteigenden Hierarchie dar, die „mit dem Einem sichtbaren Oberhaupte schließt“ (6.). Dieses Oberhaupt ist der Papst, der „seine oberste „und allgemeine Macht über die Kirche nicht von einem

„Menschen, sondern unmittelbar von Christus er-
 „hält“ (427.). „Ueber alle Bischöfe wacht (er, als) der
 „der erste und höchste derselben. Er ist in der Kirche die
 „höchste Autorität. Er sorgt für die Einheit des Glaubens,
 „die Reinheit der Lehre, die Heiligkeit des Kultus und hat
 „in seiner Hand die Leitung und Regierung des Ganzen.
 „Von ihm müssen alle Bischöfe anerkannt
 „werden“ (474. 475.). Ueberhaupt aber ist er „der
 „Verweser des ewigen Rechts, sitzt an Gottes Stelle
 „und lenkt sein Reich auf Erden“ (187.). — So ist die
 Kirche in sich vollendet, wie sie denn auch „den ganzen,
 „vollen Menschen mit allen seinen höheren Kräften zu er-
 „fassen strebt“ (4.). Wie aber „die Religion — den Men-
 „schen mit Gott,“ der gesellschaftliche Verein ihn mit seines
 Gleichen verbindet, jene ein „ewiges,“ dieser ein „zeitliches
 „Verhältniß“ (1.), „alles Zeitliche“ aber, — auch der
 Staat — „dem Wechsel und Untergang anheimgestellt,“ —
 „die Kirche hingegen für ewige Dauer gegründet“ (10.),
 und vor Allem „ihr der heilige Geist versprochen ist, der
 „die Bischöfe über die Gemeinden setzt, die Kirche Gottes
 „zu regieren“ (468.), so ist sie auch „höherer Ordnung,
 „als der Staat“ (14.), und dieser „wird nur dann in Kraft
 „und Würde bestehen, wenn er sein höheres Leben aus dem
 „Leben der Kirche nimmt“ (473.).

Hiernach besteht also die gesammte Hierarchie wesent-
 lich aus Gott, Klerus und Staat, in absteigender
 Reihe, so daß der Klerus, kraft des ihm verheißenen heili-
 gen Geistes, unumschränkt über den sämmtlichen Nichtkle-
 rus zu herrschen hat. Der Klerus aber besteht auf gleiche
 Weise aus Papst, Episcopat und gemeiner Geistlichkeit, so
 daß der erste nur Gott, der zweite nur dem Papst, die
 dritte den beiden ersten unbedingt untergeordnet sind. Das
 Ganze aber beruht auf dem Glauben an unmittelbare gött-
 liche Bevollmächtigung des Papstes, an fortwährende, durch
 den Papst vermittelte Begeisterung und Bevollmächtigung des
 übrigen Klerus, und an die aus Beiden hervorgehende,

von Gott geforderte Glaubenseinheit aller, aus der Sündenwelt zu Gott zurückstrebenden.

So ist denn auch, dem Verf. zu Folge, die Kirche erst in Gregor VII. zum vollen, reinen Bewußtsein ihrer Idee gekommen. „Vor Allem war (daher) Noth, den „Klerus der Obermacht der Fürsten zu entreißen“ (183.), und die Macht der letzteren zu brechen (184.) Mit Recht „also setzte jener Papst als „Statthalter Gottes“ — den Kaiser ab (210.), mit Recht wurde die Investitur „als „Ketzerei verdammt“ (224.); denn nur „der Kirche kömmt „das Recht zu, die Bischöfe zu wählen“ (462.). Wird die Ernennung den Fürsten überlassen, so ist dieß nur ein „Indult, — ein unvollkommenes Recht,“ das „bei günstigen Verhältnissen für die Kirche dem alten positiven „und allein göttlichen Rechte weichen muß“ (469.). Wenn daher „das Oberhaupt der Kirche sich den Verhältnissen „anpaßt,“ so geschieht dieß „nicht zur schmähhlichen Unterwerfung unter dieselbe, sondern zur lebendigen Verbindung „mit seinen theuren Gliedern“ (470.).

Neben diesem streng-kirchlichen, römisch-katholischen Systeme bekennt der Verf. sich aber auch zu dem, hiermit unverträglichen, Episcopalsystem, wie aus Folgendem unzweideutig zu entnehmen. „Wie Christus, heißt es S. 10, „vom Vater gesandt, also die Apostel sandte, so wählten „auch diese ihre Nachfolger, die Bischöfe, überall ohne Einschränkung der Pflicht und der Gewalt. Diese Anschauung hatte durchgängig die alte Kirche.“ Dann S. 13. „Die Bischöfe sind die wahren Nachfolger der Apostel*), berufen also ursprünglich und eingesetzt von demselben, der den Aposteln Beruf und Einsetzung gab... „Der Episcopat ist also seiner Entstehung nach göttli-

*) Hier müßte zugesetzt werden: „insofern die Apostel eben auch „Bischöfe waren;“ denn daß die Bischöfe in mehreren Beziehungen nicht Nachfolger der Apostel waren, geht aus mehreren Stellen des N. T., so wie aus der ältesten Kirchengeschichte deutlich hervor.

„chen Rechts und Glaubenssache,“ und in ihm „ruht
 „die Fülle der Amtsgewalt“ (19.). Beiläufig be-
 merken wir hier, daß nach diesen Voraussetzungen jedem
 Bischöfe das Recht und die Pflicht zuerkannt werden
 müßte, seinen Nachfolger im Amte selbst zu bestimmen,
 und es diesernach als eine Inconsequenz anzusehen wäre,
 daß die Nachfolger der Apostel nicht von dieser ihnen ver-
 liehenen Macht Gebrauch gemacht, und die Vorsteher der
 Gemeinde, wie dieß in der nichtchristlichen Welt damals
 durchgängig herkömmlich war, von der Gemeinde gewählt
 wurden, oder doch von ihr anerkannt werden mußten.
 Ganz in diesem demokratischen, unhierarchischen Sinne be-
 merkt der Verf.: „der Bischof, als der lebendige Mittel-
 „punkt der Diöcese, müsse auch hervorgehen aus den
 „Gläubigen derselben, und Alle müßten bei seiner Wahl
 „einen thätigen Antheil haben.“ Zu dieser hätten also
 auch „der Klerus und das Volk gleicher Weise mitge-
 „wirkt“ (20.).

Nach dieser Ansicht gestaltet sich also die Kirche und
 ihre Hierarchie von Unten nach Oben, indem, wie
 dieß zuerst von Katerkamp, dann auch von Möhler
 ausgesprochen, und wie es, dem Verf. zufolge, „aus dem
 „Wesen der katholischen Kirche hervorgeht“ (II.), der Bi-
 schof „die persongewordene Liebe der Gemein-
 „de,“ und der Papst „die persongewordene Ein-
 „heit der Kirche“ nicht bloß darstellt, sondern auch der
 organischen Produktion nach seyn soll. Dem Römischen
 Systeme zufolge wird die Kirche von Oben nach Un-
 ten hin gestaltet, so daß, wie Christus die Apostel und
 Jünger gewählt und gesendet, und den Apostel Petrus zu
 seinem Statthalter ernannt, ebenso der Papst die Bischöfe,
 und mittelst dieser die übrigen Hirten sendet. Dieses Sy-
 stem wurde besonders von Gregor VII. und Innocenz
 III. durchgeführt; das entgegengesetzte aber von Neuem zu
 Anfang des 15ten Jahrhunderts geltend gemacht. Nach
 Jenem ist der Papst, wie Hr. St. selbst anderwärts lehrt:

„die höchste Autorität in der Kirche“ (474.), also nur Gott verantwortlich; nach dem anderen hingegen bemerkt unser Verf. in Beziehung auf jenen Anfang des 15ten Jahrhunderts: „die ganze Kirche“ (als wenn der Körper ohne sein Oberhaupt ganz wäre!) „sollte über den richten, der von Einzelnen nicht gerichtet werden kann. Viele Künste und Künste wandten zwar die Päpste gegen die Wahrheit an; aber kraftlos blieb ihr unrühmlicher Kampf gegen das göttliche Reich“ (334.). In Beziehung auf die Basler Dekrete aber sagt er S. 339: „So haben die Väter dieses Conciliums den in seine Grenzen zurückgewiesen, der durch die Macht seines Namens alle Grenzen überschreiten konnte. Vor Allem waren es die Päpste, die dahin arbeiteten, das große Werk zu zerstören.“ . . . Hier scheint also der Verf. sich dem Episcopalsystem, als dem der Idee der Kirche entsprechenderen, zuzuwenden, und den „unmittelbar von Christus“ bemachteten Papst nicht mehr als „höchste Autorität in der Kirche“ anzuerkennen. Doch verträgt sich hiermit immer noch einigermaßen die vom Verf. zu Anfang aufgestellte klerokratische Behauptung: „nur die Kirche sey befugt, — aus sich und durch sich den Bischof zu wählen;“ — da „nur ihr der heilige Geist versprochen sey, der die Bischöfe über die Gemeinden setzt“ (13.). Indessen ist hier, wie in den übermeisten katholischen Schriften, das Wort Kirche nur als eine unbestimmte Abstraktion zu nehmen. Sobald man nämlich dasselbe nur irgendwie zu einer klaren Anschauung zu erheben sucht, so verlieren eben dadurch die Behauptungen, in denen dies Wort gebraucht wird, oft alle Bestimmtheit. So gewinnt denn auch die eben angeführte Stelle des Verfs. einen andern Sinn, je nachdem man unter Kirche eine bestimmte Gemeinde, oder eine Diöcese, oder die ganze Christenheit, — je nachdem man Klerus und Laien, oder nur jenen, oder nur den mit dem Papste einigen Episcopat, — je nachdem man endlich die Christenheit darunter versteht, wie sie Herrnhuter- oder Menno-

niten-artig unter und gleichsam außer dem Staatswesen sich entwickelt hat, oder wie ihre Hierarchie mit den Imperatoren, oder später über sie herrschte, oder, wie sie in den neueren Zeiten wieder unter die gleichgläubigen Fürsten, oder gar, wie jetzt in mehreren Ländern, wieder unter heterodoxe oder häretische Staatsgewalten hinabgesunken ist. Was von der Kirche in einer dieser Bedeutungen mit Recht ausgesagt, muß von ihr — in anderem Sinne genommen — wieder verneint werden. Dasselbe ist in Betreff des Wortes Staat zu bemerken, und wie es etwas ganz Anderes ist, ob unter Kirche, wie im Anfang, die Gesamtheit der Gläubigen, oder wie unter Bonifaz VIII. wesentlich nur der Papst gemeint, so ist auch das Verhältniß der Kirche zum Staat ein ganz Anderes, jenachdem dieser auf dem März- oder Maifeld, in dem Kabinet Ludwigs XIV, oder im Englischen Parlament aufgesucht werden muß. Da indessen der Raum uns nicht gestattet, diesen höchst wichtigen Punkt hier weiter auszuführen, gehen wir zu dem dritten Systeme über, welches wir neben dem Papal- und Episcopalsysteme in der vorliegenden Schrift ebenwohl vom Verf. als gültig anerkannt finden; wir meinen das sogenannte Territorial-, oder richtiger — das politische System, wonach der Staatsgewalt ein Recht zur Mitwirkung bei der Ernennung der Kirchenbehörden zuerkannt wird. In Beziehung auf dasselbe stellen wir folgende Zugeständnisse des Verfs. zur Uebersicht zusammen:

„Mit der Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion war die Möglichkeit gegeben, daß sich all' jene glücklichen Folgen entwickelten, welche entstehen müssen, wenn das Göttliche sich mit irdischen Kräften verbindet“ (S. 25.). Die Gesetze der kirchlichen Verfassung sind (nach S. 15.) dreifach: „göttliche, menschliche und solche, die von beiden etwas haben, die menschlichen sind theils kirchliche, die nur von den Repräsentanten der Kirche gegeben werden, theils bürgerliche, seculares, bei welchen Fürsten

„Kraft des Jus circa sacra mitbestimmen.“ So ist „der Fürst, kraft des Verwahrungsrechtes, (officium, jus cavendi) befugt und verpflichtet, angemessenen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe zu äußern.“ Der Verf. meint dann S. 16.: „Die Weise der Mitwirkung könne aber schlechthin keine andere seyn, als einem von der Kirche selbst gewählten Priester, von dem Gefahr zu befürchten,“ (wo bleibt da die Achtung vor dem Bischofsetzenden heil. Geiste?), „die Exklusivam zu geben.“ Wir bemerken, daß hiermit dem Fürsten die Wahl des Bischofs so gut wie ganz in die Hand gegeben ist, da er so lange excludiren kann, bis sein Subjekt gewählt ist. Aber der Verf. selbst gesteht schon in Beziehung auf die Zeit, in welcher das Christenthum kaum erst von Constantin zur Staatsreligion war erhoben worden: „die eigennützigsten Absichten, die gehässigsten Leidenschaften, die Künste des Betrugs und der Verstellung, Bestechungen, Gewaltthätigkeiten entschieden nur zu oft die Wahlen der Bischöfe. . . Was war natürlicher, als daß der Staat — selbst auf sie Einfluß zu äußern suchen mußte. Hier handelten Fürsten oft im Gefühl wahrer Größe, um die Künste der Priester zu vernichten“ (26. 27.). Im 6ten Jahrhdt. „hatte das Christenthum sich schon bei den verderbten Römern seiner besondern Natur entäußert“ (59.). Zwar verzichtete Constantin Pogonatus bei der Papstwahl auf die Bestätigung (71.); aber „bald mußte man wieder seine Zuflucht zur weltlichen Obrigkeit nehmen“ (72.).

Auch in Frankreich gab der Klerus selbst den Fürsten Veranlassung, sich in die Bischofswahlen einzumischen (83.), und als durch Karl d. G. das Kaiserthum christlich geworden, „forderte die Stellung der Kaiser zur Kirche als Beschützer derselben das Einmischen“ in die Papstwahlen. Es lag in „der Idee des Kaiser- und Papstthums,“ — (Gregor VII. handelte also ideewidrig!) — „daß der Kaiser den Papst anerkenne und bestätige“ (102.). Wirklich gab Hadrian I. das „Gesetz, vermöge dessen er an Karl

„das Recht ertheilte, den Papst selbst zu wählen und die „Erzbischöfe und Bischöfe in allen Provinzen seines Reiches zu investiren“*) (109.), und Hr. St. bemerkt im Allgemeinen zum 10ten Jahrhdt.: „Immer aber ehrte die „Kirche den Einfluß rechtmäßiger Fürsten und duldete keinen Bischof, der gegen des Königs Willen eingesetzt war“ (193.). Wirklich beförderten die Kaiser immer tüchtige Männer zu Bischöfen (126.). In Rom indessen scheint der h. Geist, „der die Bischöfe eingesetzt,“ sehr lange latent geworden zu seyn. Zum wenigsten bemerkt der Verf. S. 150., seit dem letzten Drittel des 9ten bis zur Mitte des 11ten Jahrhunderts sey der h. Stuhl „mit wenigen Ausnahmen fast immer von den unfähigsten und schändlichsten „Menschen besetzt worden;“ daher denn kaiserlicher Beistand „bei den Wahlen nothwendig erbeten, — und von Johann IX. (im J. 898) für alle Zukunft in Anspruch genommen worden“ (151.). Zu Gregors VII. Zeiten waren „Unwissenheit, Irreligiosität und Sittenverderbtheit „herrschend geworden“ (173.), und „ohne Heinrichs III. „kräftige Unterstützung wäre der Röm. Stuhl durch die

*) Hr. St. nennt dieses Gesetz ein „berückichtigtes“ und hält es für eine „Interpolation.“ Indessen steht es im Corp. jur. can. als c. 22. D. LXIII. . . „quae synodus celebrata est a CLV. episc. religiosis et abbatibus. Hadrianus autem P. cum universa synodo tradiderunt Carolo ejus et potestatem eligendi pontificem etc.? Und der gleich darauf folgende Kanon beginnt so: In synodo congregata Romae. Ad exemplum B. Hadriani, qui dom. Carolo . . . ordinationem apost. sedis et investituram episc. concessit, ego quoque Leo (VIII) ep. cum toto clero ac rom. populo constituimus — et per nostram apost. auctoritatem concedimus — dom. Othoni I. regi Teutonicorum ejusq. successoribus — in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summae sedis apost. pontificem ordinandi etc.? Auch gesteht Hr. St. S. 143 zu: „das Recht der Bestätigung“ (dies ist aber in der Hand eines Kaisers so gut, wie ein Wahlrecht) „war ohne allen Widerspruch dem Kaiser vorbehalten. Leo III. erkannte es 796 an.“ —

„Verbrechen der Parteien erniedrigt worden“ (182.). „Nothwendigkeit einer allgemeinen Reformation“ war indessen „schon vor Gregor der herrschende und Lieblingsgedanke der ganzen „Christenheit“ (183.). „Die meisten Bischöfe aber „wollten zu Gregors Zeiten nichts Anderes,“ als die Wahl der Bischöfe durch die Fürsten, die zur „Observanz“ geworden. „Sie vertheidigten die 500 Jahr alten Fürstenrechte“ (214.). Wie hoch nun auch von Hrn. St. die leitende Idee und Wirksamkeit Gregors erhoben wird, der, nach des Verf. eigener Darstellung, nichts Anderes, als die volle Verwirklichung des sogen. Papalsystems wollte, so findet er sich gleich darauf genöthigt, zuzugeben: „es „sey nicht zu verkennen, daß bei dieser folgerechten Entwicklung andere wichtige vortreffliche Richtungen zurückgedrängt wurden, und daß sofort die Gefahr heranrückte: „es werde das Papstthum, je mehr es Menschliches in sich „aufnehme, auch um so mehr ein menschliches Loos haben „— und von seinem großartigen Sinne abfallen.“ Es blieb aber nicht bei der bloßen Gefahr; — denn jenen „großartigen und wahrhaft päpstlichen Sinn der Herrschaft „verloren Gregors VII. und Innocenz III. Nachfolger. Nicht über Gemüther, über Dinge suchten sie zu „herrschen. So geschah es denn, daß einzelne Päpste und „Viele nacheinander vom heil. Geiste der Hierarchie abfielen und sofort ein falsches Papstthum aufzustellen sich bemühten. Aus diesem weltlich gewordenen Geiste der „Päpste sind viele Erscheinungen zu erklären, u. a. die Reservationen und Provisionen, durch welche die Wahlfreiheit der Kapitel gestört und vielfach aufgehoben wurde“ (276.). Bald wurden alle Benefizien mit Italiänern besetzt (278.), und seit Innocenz III. „laß man in der „Bulle, durch die ein Papst ein Benefizium vergab, es geschehe de plenitudine potestatis“ (279.). Größere Simonie, als ehemals „Fürsten, trieben jetzt die Päpste, — und „zu Avignon, so wie zu Rom wurden öffentliche Bene-

„fizauctionen gehalten. So allgemein wurde das Glend, „wie es selten gesehen ward“ (281. 282.). „Seit Gregor VII. gab es in der Kirche auf lange Zeit stets zwei „Parteien, eine päpstliche, welche zugleich die kirchliche war, „und eine kaiserliche“ (300.), und „wenn sogleich nach „Gregor, und wohl auch noch später die kirchliche Partei „im wahren Antriebe des heiligen Geistes die obersten Statt- „halter Christi auf Erden wählte, so kann doch nicht in „Abrede gestellt werden, daß im Verlauf der Zeiten nur „zu oft weltliche Interessen sich eingeschlichen haben“ (305. „306.). Nun „erhielten die angesehensten katholischen Für- „sten das Recht, Eine ihnen besonders mißfällige Person „von der Wahl auszuschließen. Die Cardinäle verfolgten „gewöhnlich die Interessen des Königs, aus dessen Land „sie waren. Papstwahlen waren sonach stets Meisterstücke „der Politik verschiedener Höfe,“ — wie — dieß setzen wir hinzu, — die Gestattung der Exclusiva ein unablässbares Geständniß der Verlassenheit vom heiligen Geiste und vom Glauben an dessen Wirksamkeit war. „Besonders erregte „das unwürdige Wesen der päpstlichen Reservationen und „Provisionen in der damaligen christlichen Welt Widerwil- „len und Verachtung“ (327.). „Man widersetzte sich al- „lenenthalben,“ in Frankreich, England, — sogar in Italien, und „nicht nur auf Versammlungen und durch Thatsachen,“ — sondern auch Männer, — begabt mit „göttlichem Sinne „und mit tiefen Einsichten erhoben sich für die Rechte der „Kirche.“ Die stärkste Opposition „gegen die „Ungewalt „des Papstes“ ging aber damals von Frankreich aus, bis daß das Concordat von Franz I. dem Könige die Bestel- lung der Bischöfe, dem Papste dagegen die Annaten zu- rückgab (328 — 345.). In Deutschland endlich kam zwar dem Kaiser das Recht der Ausschließung zu; indessen „wa- „ren die Wahlen der Bischöfe in den meisten Fällen ein „Werk der Politik concurrirender Höfe“ (407.), „bloße Er- „zeugnisse diplomatischer Kunst“ (410.). Seit der Auslö- sung des deutschen Reiches „sind das Territorialsy-

„stem Beifall“ (411.), an das Wahlrecht der Capitel dachte „man nicht mehr“ (412.), — und wohl mit Recht, da es, dem Verf. zufolge, „bekannt genug ist, welch' unfähige Männer von den Capiteln stets zu Bischöfen erhoben worden „sind“ (393.), und da er wiederholt über deren „Verdummung und aristokratische Abgeschlossenheit“ Klage führt (416. und 421.), ja sogar behauptet, sie seyen in der neueren Zeit „überhaupt im Innern angefressen und des christlichen Geistes ledig“ gewesen (467.). Der Papst protestirte nun zwar 1819 gegen das Territorialsystem, welches namentlich in den bekannten „Grundzügen zu einer „Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschen Bundesstaaten“ durchgeführt war. Indessen hatte der Papst selbst bereits 1817 mit Baiern ein Concordat geschlossen, worin er „die alte Wahlfreiheit der Deutschen Kirche aufhob, und „das königl. Ernennungsrecht an die Stelle derselben treten ließ“ (412.), — wenn auch unter dem speziösen Namen eines „Indultes auf ewige Zeiten.“ Auch meint Hr. St. „daß den protestantischen Fürsten eine angemessene „Weise bei der Wahl mitzumirken, billigerweise nicht entzogen werden dürfe“ (415.), und rügt, daß der Papst sich opponirt habe: 1) der Zuziehung von „Dekanen zu „den Domkapiteln bei den Wahlen, und 2) der Bedingung, daß der Bischofs-Candidat 8 Jahre Seelsorger oder „Lehrer gewesen seyn müsse“ (415. 416.). Im Allgemeinen bemerkt er übrigens mit Recht, daß „Canonisten, die „glauben, die weltliche Gewalt müsse gänzlich von der „Wahl der Bischöfe ausgeschlossen seyn, ihre Behauptung „auf jedem Blatte der Geschichte widerlegt sehen“ (318.).

Behauptet nun zum Schlusse der Verf.: „nach den „Ideen und Grundprinzipien des Katholizismus komme „das Recht, die Bischöfe zu wählen, der Kirche zu“ (462.), — so gesteht er doch auch zu: „es könne nicht bestritten werden, daß die gesammten Erscheinungen der Geschichte es laut aussprechen, dem Regenten müsse das

„Recht zugestanden werden, auf angemessene Weise bei den
 „Wahlen mitzuwirken, welche Weise vornämlich in der Be-
 „stätigung oder Nichtbestätigung des Gewählten bestehe“
 (463.), — womit dann freilich jenes Recht der Kirche zu
 einem äußerst formellen herabgesetzt wird. Ebenso, wenn
 er behauptet: „dem Papstthume liege eine hohe, heilige
 „und göttliche Idee zu Grunde“ (469.), und wenn er
 nicht undeutlich zu erkennen gibt, daß diese Grundidee keine
 andere sey, als die, welche Gregor VII. vorgeschwebt, (vgl.
 S. 179 ff. mit 184 ff.) so gibt er auch zu, daß „für je-
 „den, dem dieß erhabene Amt . . . zu Theil wird, jene
 „Idee der strengen unerbittlichen Richter sey“ (469.). Er
 selbst urtheilt aber über die Päpste von Gregor an, wie
 folgt: „das Handeln nach Ideen artete bei Manchen aus
 „in ein Handeln nach den Grundsätzen der weltlichen Po-
 „litik. Und gerade das ist das Verderben der Hierarchie
 „und war es von jeher. In einem politischen Streben be-
 „griffen finden wir das Papstthum von Innocenz IV, mit
 „dem es eigentlich begonnen, bis auf Bonifaz VIII. —
 „Nach diesem sehen wir die Päpste vielfach in Widerspruch
 „mit dem heiligen Geiste der Hierarchie gerathen“ (465.).

Schon aus dem bisher Angeführten wird man die
 wesentlichsten Verdienste wie Mängel der vorliegenden Schrift
 zu entnehmen vermögen. Ihr Verf. erkennt die formelle
 Folgerichtigkeit des Papalsystems und huldigt demselben
 in der Theorie, als einer großen Idee. Das Epi-
 scopalsystem hingegen erkennt er als das ursprüng-
 lich christliche und als das in den ersten Jahr-
 hundertern herrschende und im 15ten Jahrhun-
 dert nothwendig und mit Recht wieder auf-
 genommene. Das Territorialsystem endlich er-
 kennt er als dasjenige, welches seit Constantin fast in
 allen christlichen Staaten das vorherrschend geltende
 gewesen, dessen Mißbräuche im Durchschnitt weit weniger
 bedeutend waren, als die des strengen Papalsystems, und
 welches im Wesentlichen das einzige mit der Idee

des Staates vereinbare ist. Er hat aber nicht erkannt, daß das Papstthum, als historische Thatsache, aus ephemeren Verhältnissen hervorgewachsen, mit deren nothwendigen Umgestaltung es auch ebenso allmählig wieder zu Grund gehen mußte, wie im Politischen die absolute Monarchie früher oder später allerwärts sich selbst ihr Grab bereiten muß. Er hat nicht erkannt, daß das Papstthum durch die Erfindung des Buchdrucks, durch das Aufkommen der Universitäten und ständischen Verfassungen, und durch Ausbreitung des Christenthums in transoceanische Welttheile — zu etwas Unmöglichem geworden, und daß es selbst für das kleine Europa hinsichtlich dessen, was wahrhaft groß darin ist, durch die unendlich mächtigere öffentliche Meinung sich reichlich ersetzt findet. Er hat deshalb auch übersehen, daß das Episcopalsystem, wie es seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts sich immer mächtiger gegen das Papalsystem erhoben, nur eines der Symptome des unausbleiblichen Unterganges der Römischen Kirchenverfassung war, und, wie diese, auch nur eine vorübergehende historische Geltung und Bedeutung ansprechen kann, da es durch Ebendasselbe seine Endschafft erreichen muß, wodurch es selbst das Papalsystem seinem völligen Ende nahe gebracht hat. Es ist ihm überhaupt nicht zum Bewußtseyn gekommen, daß man einen Gedanken nicht als Idee bezeichnen dürfe, wenn derselbe schlechthin unausführbar ist, und daß man Voraussetzungen nicht für richtig halten könne, wenn ihnen thatsächlich so allgemein widersprochen wird, wie der Annahme, — daß der heilige Geist die Bischöfe setze u. dgl. m. durch die Geschichte widersprochen worden ist. Nicht minder hat der Verf. übersehen, daß wirklichel, nicht bloß nominale Freiheit der Bischofswahlen nicht bloß hinsichtlich des Persönlichen des Bischofs durch die nothwendige Anerkennung von Seiten des Staates beschränkt seyn müsse, sondern auch hinsichtlich des kirchlichen Glaubens- und Verfassungssystemes, als dessen Organ der Bischof öffentlich auftritt; wie z. B. der-

jenige nicht als geistlicher Vorsteher anerkannt oder gar besoldet werden kann, der seiner kirchlichen Ueberlieferung zu Folge Unduldsamkeit predigen muß und z. B. gemischte Ehen nur unter der Bedingung erlauben darf, daß die Kinder nur in seiner Religion erzogen werden. Daß aber der Vf. der vorliegenden Schrift dies unberücksichtigt gelassen, kömmt, wie das meiste Mangelhafte derselben, daher, daß er sich ausschließlich an das Formelle seines Gegenstandes gehalten, ohne auf das Substanzielle seiner Kirche, aus dem Jenes hervorgegangen, die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Er ist in dieser Beziehung in den Fehler verfallen, mit abstrakten Allgemeinheiten und hieraus construirten Formeln zu verhandeln, die erst durch ihren bestimmten Inhalt zu brauchbaren Wirklichkeiten werden. Die Namen bleiben stehen, während die Sachen sich verändern. Die älteste christliche Kirche stand hoch über jedem nichtchristlichen Bürgerwesen, weil dieses durch Sklaverei und engherzige Nationalität, durch mangelhaftes Familien-, und Beamtenwesen u. s. w. beschränkt war. Zur Zeit der Reformation hingegen fing das Staatswesen an, sich über die katholische Kirche zu erheben, indem es einen Rechtsbegriff verwirklichte, welchen diese durch Geistes- und Seelenklaverei unterdrückt hielt. Gegenwärtig steht der Staat, wo seine Gesetze Religionsfreiheit garantiren, und vollends wo er vernunftgemäß verfaßt ist, ebenso hoch über der römisch-katholischen Kirche, wie im Anfang die christliche Kirche über dem heidnischen Staate. Der Verf. hingegen leitet daraus, daß die christliche Kirche in den drei ersten Jahrhunderten sich völlig unabhängig vom heidnischen Staate ausgebildet, die immerwährende Selbstständigkeit der Kirche ab, was jedoch nur dann und dort richtig ist, wo der Staat ein heidnischer, und die Kirche eine apostolisch-christliche ist. Daraus ferner, daß „der Charakter der christlichen Kirche ein universeller,“ leitet er ab, daß „die Kirche nicht im Staate seyn könne,“ was in dessen immer unwandelbarer geworden, jemeht die christ-

liche Kirche sich durch ihre Exklusivität particularisirt und in immer mehrere Parteien gespaltet, während das wahrhaft Universale sich aus der Kirche in den Staat und die Wissenschaft geflüchtet hat. Daraus endlich, daß die Kirche „für ewig“ gegründet, über den Staat aber, als zeitlich, das Gesetz der Veränderlichkeit walte, leitet der Verf. ab, daß beide „einander gleich gegenüber“ stünden; während gerade die prätendirte Unveränderlichkeit der römisch-katholischen Kirche sie in immer grelleren Widerspruch gegen das ewige und allgemeine Gesetz der Perfektibilität versetzt, wohingegen der Staat dadurch unsterblich wird, daß er die Nothwendigkeit zeitgemäßer Metamorphose anerkennt, und sich für stete Bervollkommnung gesetzlich organisirt.

Kirche und Staat sind für und durch den Menschen, und deshalb nothwendig durcheinander bedingt, wie beide wieder organische Momente des Gesammtlebens der Menschheit sind. Die Geschichte einer Kirche kann mithin nur durch die der correlativen Staaten, und die eine, wie die andere nur durch die großen Entwicklungsmomente der Welthistorie begriffen werden. Dieß setzt jedoch voraus, daß man alle jene inhumanen Präntensionen aufgegeben, welche das Charakteristische der römisch-katholischen Kirche ausmachen. Daß dieß thatsächlich in vielen Beziehungen vom Verf. geschehen, geht aus dem Bisherigen hervor; aber ebenso sehr, daß er noch nicht zum klaren Bewußtseyn hierüber gelangt ist. Jedenfalls ist es erfreulich, daß er durch das System seiner Kirche sich nicht hat abhalten lassen, so Manches zu erwähnen und zuzugestehen, was die Unhaltbarkeit jenes Systemes auf objective Weise darthut. Ebenso ist der Fleiß dankbar anzuerkennen, mit welchem er so reichlichen Stoff für eine künftige Geschichte der Bischofswahlen zusammengelesen hat. —

Die Bearbeitung des Stoffes ist sich in den verschiedenen Perioden nicht gleich; die vorläufige urchristliche Periode ist vernachlässigt; die Hildebrandische vorliebig aus-

geführt. Ueber das Eine und Andere seyen uns noch einige Andeutungen gestattet.

Die bedeutendsten Verwirrungen sind daraus entstanden, daß im Verlaufe der Zeiten, während Dinge und Verhältnisse, und mit ihnen die Bedürfnisse, sich wesentlich veränderten, man immer noch jede Veränderung in der kirchlichen Verfassung durch Schriftstellen glaubte rechtfertigen zu müssen, die doch nur auf frühere Verhältnisse in lebendiger Beziehung standen. Daß man die Gesetze den veränderten Bedürfnissen anpaßte, war das Vernunftgemäße; daß man aber z. B. so manches Mosaische Gesetz, eben als solches, auf Völker anwendete, die eine ganz andere Stellung hatten, als die Israeliten, dieß war Verwirrung, und leider begann schon mit Tertullian und Cyprian die Parallelisirung des christlichen, aus der Synagoge hervorgegangenen, mit dem Mosaischen Tempel-Priesterthum. Man versiel in dieser Beziehung in die äußerste Willkühr. Einmal stellte man, was Christus und seine Apostel gesagt und gethan, als unverbrüchliche Norm auf; das Andremal hingegen wichen dieselben, die diese Norm aufgestellt, aus anderweitigen Gründen von dieser Norm wieder ab. Dies fand besonders Statt bei der allmählichen Gestaltung der kirchlichen Verfassung*). Was Christus nur zu den Aposteln gesagt, und was nur auf diese Individuen sich beziehen konnte, wurde bald — theils auf den gesammten Klerus, theils nur auf bestimmte Kirchenbeamte bezogen, dann aber wieder, wie z. B. die Weisung: „dieß thut zu meinem Gedächtniß“ auf alle Gläubigen ausgedehnt. So bezeichnet z. B. Hr. St. die Bischöfe als Nachfolger der Apostel, während doch Christus sich aus seinen Jüngern die Zwölfe zu einem bestimmten, nur von ihnen erfüllbaren Berufe ausgewählt (Mark. 3, 13 ff. u. Luk. 6, 12 ff.), daher auch die, nach des Judas Abfall, übrig gebliebenen

*) Sehr merkwürdig ist Gregors VII. Aeußerung (L. VII. ep. II.)
— cum primitiva ecclesia multa dissimulaverit, quae a
ss. patribus — subtili examinatione correcta sunt. —

Hilfe die Zwölfzahl nicht selbst ausfüllen, sondern aus denen, die von der Taufe Johannis an bis zur Auferstehung mit ihnen zusammengewesen, zwei auswählen, und vermittelst des Looses Gott selbst denjenigen bestimmen lassen, der mit ihnen „Zeuge der Auferstehung werden soll“ (Apg. 1, 15 ff.). Steter Zeuge des Lebens, Strebens und besonders der Auferstehung Christi gewesen zu seyn — war also offenbar die materielle, wie die besondere, von Christo geschehene Auswahl und Sendung, die formelle Bedingung des vollständigen Apostolats. Hierin hatten die Apostel, die auch Petrus (Apg. 10, 41.) die „vorerwählten Zeugen“ nennt, keine Nachfolger, und selbst Paulus, dem ein außerordentlicher Beruf zu Theil wurde, erkannte bei mehreren Gelegenheiten die höhere Würde der Zwölfe an, wie z. B. Apg. 13, 31. 16, 4. 1 Cor. 1, 14—18. 4, 1. 9, 16. 15, 12. 2 Cor. 5, 18. 20. Eph. 2, 20., und er und Barnabas holen zu Jerusalem bei den Aposteln die Entscheidung einer Streitfrage (Apg. 15.). Die Apostel, als solche, konnten mithin keine eigentlichen Nachfolger haben, wie denn auch Paulus (Eph. 4, 11.) in der geistlichen Hierarchie — als „von Gott, dem Vater des Herrn J. Christi, eingesetzt“ zuerst die Apostel nennt, dann die Evangelisten, weiterhin erst die Hirten und Lehrer. In allem Uebrigen aber, wozu den Aposteln von Christo Auftrag oder Vollmacht (εξουσία) geworden, sind die Bischöfe und die Presbyter (die Anfangs nicht von einander unterschieden waren, s. z. B. Phil. 1, 1. Tit. 1, 5 und 7. Apg. 20, 17. 18. u. s. w.), keineswegs als ausschließliche Nachfolger der Apostel anzusehen; denn selbst zu Christi Lebzeiten trieben Nichtapostel Dämonen aus, und Christus wollte es nicht gehindert wissen (Mark. 9, 38. Luk. 9, 49.); und auch andere Jünger verkündigen die Herankunft des Himmelreichs, predigen dessen Geheimnisse von den Dächern, rufen zur Buße und verkünden Vergebung der Sünden — (z. B. Apg. 11, 19. 20.); auch Nichtapostel taufen, und je

nach der unmittelbar von Gott ausgehenden Vertheilung der Geistesgaben *) giebt es in den Gemeinden Propheten, Lehrer, Wunderthäter, Heilwirker, Zungenredner, Erklärer und Berwieser (κυβερνησεις) (1 Cor. 12.). Die Diakonen aber waren ebenso theilweise Nachfolger der Apostel in dem, was nicht eigenthümlich zum Apostolat gehörte, wie die bloß die Sitten beaufsichtigenden, und die zugleich auch lehrenden Hirten (ποιμεις). Recht augensällig wird endlich die Thatsache, daß die Bischöfe keine eigentlichen Nachfolger der Apostel sind, durch das hierarchische Verhältniß, welches im Briefe an Titus sich angedeutet findet. Hier sehen wir nämlich, daß Titus von Paulus (der selbst sich den Zwölfen untergeordnet) zu Kreta zurückgelassen worden, mit der Weisung, in jeder Stadt Presbyter, oder was hier dasselbe, Bischöfe zu bestellen (1, 5.), vorausgesetzt, daß solche sich vorfänden, welche die von Paulus angegebenen Eigenschaften besäßen (1, 6. 7.). Nur hieraus erklärt es sich zureichend, daß schon gleich die ersten Nachfolger der ersten eigentlichen Bischöfe nicht von diesen, wie diese von den Aposteln *), er-

*) Neander, RG. I. S. 278 behauptet zwar: „die einzelnen, vorherrschenden Fähigkeiten der Christen sollten, insofern sie von dem Geiste Gottes geheiligt, zu Charismaten werden,“ und bezieht sich deshalb auf 1 Cor. 12. Aber selbst hier werden v. 11. die Charismen als mitgetheilt bezeichnet, und 1 Tim. 4, 14. von einem durch Handauflegung gegebenen Charisma gesprochen, vgl. Röm. 12, 6. u. m. a. Ebenso ungenau ist Neanders Behauptung, S. 281, daß „alle Christen denselben Priesterberuf und dieselben Priesterrechte hatten,“ und es genügt in dieser Beziehung, um sich vom Gegentheil zu überzeugen, auf folgende Stellen zu verweisen: Mtth. 10, Mk. 3. — Mtth. 19, 27—29. Luk. 24, 49. Joh. 20, 21, 22. Apg. 14, 23. Röm. 10, 15. 1 Cor. 12, 4—31. u. s. w.

**) Es ist daher ganz unrichtig, wenn Walther (Lehrb. des N. Rechts 5te A. S. 418) behauptet, „in den ersten Zeiten „der Kirche sey die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der „Apostel getreu“ durch Wahl geschehen, — und sich deshalb auf Apg. 1, 15—26. 6, 1—6. 15, 22. beruft. In der ersten

nannt, sondern von Nachbarbischöfen, Ältesten und Volk gewählt wurden. Die Bischöfe und Presbyter sollten die Würdigsten seyn, damit sie Musterbilder der Christlichkeit würden; darum mußten sie von den Vorstehern, als den Würdigsten, gewählt werden; aber sie sollten auch als die Würdigsten von der Gemeinde anerkannt seyn, damit ihre Ermahnungen Nachdruck hätten; darum mußte das Volk, welches ihren bisherigen Lebenswandel kannte, in die Wahl einstimmen*). Von spezieller Bevollmächtigung zur Vergebung der Sünden, die man noch als unmittelbare Folge liebthätigen Glaubens ansah (s. z. B. Apg. 10, 43.), und von gleich spezieller Kräfteertheilung zur Consekration des Leibes und Blutes Christi, — war damals noch keine Rede. Ueberhaupt endlich gab das Kirchenvorsteheramt nur eine Amtswürde, aber noch keinen ausschließlichen privilegirten, geschweige einen unauslöschlichen Charakter im römisch-katholischen Sinne des Wortes. —

Dies nun war vor Allem in einer Geschichte der Bischofswahlen darzuthun und demnächst aufzuzeigen, wie die christliche Kirche durch theils entartete, theils noch barbarische Völker allmählig wieder theilweise paganisirt und mosaizirt wurde und hierdurch zu einer größtentheils unchristlichen Vorstellung vom Priester- und Bischofthum gelangte, wie sie namentlich von Gregor VII. (s. besonders Epist. L. VIII. ep. 21. und L. I. ep. 47. bei Colet. Conc. L. XII.) geltend gemacht wurde. Durch diese Vorstellung wurde nothwendig die Anordnungsweise der Kirchenvorste-

Stelle ist nicht von Bischofswahl, sondern von Ersetzung des 12ten Apostels die Rede, in der zweiten von Anstellung von Diakonen, in der dritten von Sendung spezieller Legaten nach Antiochien. Auch berichtet Apg. 14, 23. daß Paulus und Barnabas den Gemeinden Älteste (d. h. Bischöfe) geordnet (χειροτονήσαντες). —

*) Diese Ansicht vom Kirchenvorsteheramt findet sich noch ausdrücklich ausgesprochen bei Origen. hom. in Luc. VI. Cyprian L. I. ep. 4. und Tertull. apolog.

her bestimmt und nachdem einmal Gregor den Apostel Petrus und seine Nachfolger als höchste Vermittler zwischen Gott und den Menschen (L. I. ep. 19. L. III. ep. 6. etc.) und als schlechthin omnipotent (L. VI. ep. 4. VII. 35. VIII. 21.), — die Erde als Petri Eigenthum und die Bischöfe und Fürsten als Petri und seiner Stellvertreter Vasallen (L. IX. ep. 3. und 20.) angesehen wissen wollte, war es nur eine natürliche Consequenz, wenn seine Nachfolger sich An- und Absetzung aller Bischöfe reservirten. So hätte dann auch hervorgehoben werden müssen, wie die Kirchengewalt, nachdem sie sich allmählich in den einen sogenannten Statthalter Gottes concentrirt hatte, einerseits von den Fürsten, als Repräsentanten des Weltlichen, anderseits von den Bischöfen, als denen des Klerus, wieder an sich gezogen worden, und wie sowohl die absolute Monarchisirung der Kirche als die des Staates bis zur repräsentativen Demokratisirung beider, und wie die absolute Scheidung von Kirche und Staat, von Klerus und Laienthum — zur Wiedervereinigung beider theils schon hingeführt hat, theils noch hinführen wird.

Zu solcher Auffassung seines Gegenstandes zu gelangen, wurde indessen der Verfasser der vorliegenden Schrift durch die bei den Schriftstellern seiner Kirche traditionell gewordene Phantastik verhindert, welche namentlich in seiner Deduktion des Papstthums auffallend hervortritt. So, nachdem seinen eigenen Zugeständnissen nach, das Papstthum fast zwei Jahrhunderte hindurch Alles gethan, um sich verächtlich zu machen, bezeichnet er, bei Darstellung von Gregors Wirksamkeit, den Papst überhaupt als „Statthalter Gottes, moralische Kraft, Gerechtigkeit, Weisheit“ u. s. w. (181.); nachdem Rom die orientalische Kirche, die sich strenger an die apostolische Ueberlieferung hielt, anathematisirt (s. besonders Leo IX. ep. 1.), soll der Papst „der gemeinschaftliche Vater der Christenheit,“ und nachdem durch das „extra ecclesiam (roma-

nam) nulla salus“ die Menschheit tiefer zerrissen, als durch die Eroberungsfucht der duldsamen alten Römer*), soll er der „natürliche Vermittler aller Völker“ seyn. Des Papstes Stimme, heißt es, sey „nur ermahrend, belehrend, segnend,“ — während Völker ihres Treuschwures entbunden (Greg. VII. L. VIII. ep. 21.), den Böhmen der Gebrauch der Muttersprache bei dem Gottesdienst versagt (VII. 11.), das Anathem auf jeden Widerspruch und Ungehorsam gegen päpstliche Satzungen geschleudert, der Segen aber denen verheißen wird, welche die dem h. Petrus widerfahrene Beleidigungen rächen (ulcisci) würden! (VII. 13.) — Charakterstärke, Sittenstrenge, wirkliche Erhabenheit und Seelenadel können Gregor allerdings nicht abgesprochen werden. Aber ebensowenig kann in Abrede gestellt werden, daß er fanatisch und ganz von der damaligen krasen Religionsansicht befangen war (I. 47. III. 15. VI. 16. VIII. 8. 21. etc.) wie anderseits sein Benehmen in kirchlichen Angelegenheiten zwar von vieler sogenannter Weltklugheit, keineswegs aber von vernünftiger Einsicht in die Menschennatur und in den Weltlauf Zeugniß gab. Er eiferte gegen Simonie, brachte aber die Waare nur in andere Hand, und der ausgetriebene Dämon kam mit sieben anderen wieder, während der weltliche Einfluß gleichwohl nicht zu hindern war. Hätte er den Klerus, statt von den Frauen, vom Mammon geschieden, dann wäre die gewalthätige Losreißung von den Fürsten nicht nothwendig gewesen. Statt die Geistlichen, durch Wiedereinsetzung in das unveräußerliche Berehelichungsrecht zu sittlichen Vorbildern der Gemeinden, die eines Musters christlicher Ehe bedurften, zu erheben, nöthigte er die Laien, sich zu Aufsehern und Richtern ihrer Kirchenvorsteher aufzuwerfen. Er trachtete endlich auf alle Weise, die gesammte Kirche in unmittelbare Abhängigkeit vom Römischen Stuhle zu bringen, und untergrub hierdurch das Ansehen der Mittelglieder der

*) Die damalige Spanische Judenschaft bezeichnet Gregor (L. IX. ep. 2.) als satanae synagogam und als inimicos Christi.

Hierarchie. Wir wollen Gregor gerne glauben, daß er bei all' seinen Gewaltschritten die Ehre seines Gottes, — er nennt ihn L. II. ep. 75: „deum ultionum,“ — und das Wohl der Kirche, — er nennt sie L. II. ep. 49. „seine Mutter,“ — beabsichtigte, aber wir müssen auch in seine Klage (im letztangeführten Briefe) einstimmen, daß „sein Leben dieser seiner Mutter Nichts genützt habe,“ und wir können seinen Plan, den Hr. St. eine Idee nennt, uns wohl aus seiner Zeit erklären, und ihn selbst hierdurch für entschuldigt halten; aber wir können diese sogenannte Idee nicht groß nennen, denn sie beruhte auf falschen Voraussetzungen und zerriß nur noch mehr das zerfallene Abendland. Gregor wollte die scheiternde Kirche retten; einzelne Symptome wurden unterdrückt, aber das Grundübel hierdurch nur gesteigert. Er selbst klagte, der Beatrice und Mathilde (II. 9.) „dum pene in oculis nostris naufragantem ecclesiam nullo valemus eripere gubernaculo,“ — und sah der nahen Ankunft des Antichristes bang entgegen (L. IV. ep. I. 9.). Mag darum Rom, das er zur Residenz eines unumschränkten geistlich-weltlichen Oberherrn aller Gläubigen zu erheben suchte, ihn als einen Römischen Heiligen verehren; wir können in ihm nur einen dreigekrönten, katholischen Kato achten und bewundern. —

XII. Ueber „Römisches Bullarium, oder Auszüge der merkwürdigsten päpstlichen Bullen, aus authentischen Quellen, durch alle Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit, übersezt und mit fortlaufenden historischen, archäologischen und anderen nöthigen Bemerkungen versehen von L. M. Eisenschmid, kön. Baier. Gymnasial-Professor zu Schweinfurt. Erster Band. Vom J. 453—1535. Neustadt a. d. D. 1831. Druck und Verlag von J. R. G. Wagner (XVIII. und 532.). Zweiter Band. Vom Jahr 1535 bis Jahr 1830 (834.)“*).

Der Hr. Herausgeber der vorliegenden Schrift, früher Katholischer Priester, ist bekanntlich vor mehreren Jahren

*) G. Jahrbüch. f. wissenschaftl. Kritik. 1832. N. 79. 80.

zur protestantischen Kirche übergetreten, und hat die Beweggründe zu diesem Schritte in einer eigenen „Rechtfertigungsschrift“ ausführlich dargelegt. Als Nachträge zu derselben sind mehrere andere Schriften anzusehen, die Hr. E. seitdem über das Kath. Meßbuch, über die Unfehlbarkeit des ersten allg. Concils zu Nicäa, — über die Gebräuche und Segnungen der Kath. Kirche u. s. w. herausgegeben. Ihnen reiht auch das vorliegende Werk sich an, und es ist demselben eine möglichst reichliche Verbreitung zu wünschen, da es sehr geeignet ist, die Richtigkeit so mancher phantastischen Apologien des Römischen Katholizismus zu erweisen, durch welche man die Mitglieder der röm. kathol. Kirche vom Austritt abzuhalten und Andersgläubige zum Ein- oder Rücktritt in dieselbe zu überreden sucht.

Mit Recht erinnert der Hr. Hgbr. in der Borr. zunächst an die 17. „als allgemein gültige, von der Katholischen Kirche angenommenen“ Concilien, deren Canones „als unverbrüchliche Glaubensnormen gelten,“ und bemerkt, daß diejenigen, welche vorgeben, „der bestehende Katholizismus sey nur in unbedeutenden Dingen vom Protestantismus verschieden, — besser thun würden, — den Protestanten ihre Bekenntnisschriften zu zeigen, wo dieser geläuterte Glaube, zu dem sie sich durch Lesen der heil. Schrift emporgearbeitet haben, zu finden sey.“ — „Allein in ihrem Wahne,“ fügt Hr. E. hinzu, „erheben sich diese Wortführer gegen die Autorität des Papstes, der Concilien und ihrer eigenen kirchlichen Glaubensbekenntnisse, und glauben doch noch gute Katholische Christen zu seyn.“ — „Sie sind wohl Christen,“ — bemerkt er dagegen, — „aber Katholiken (sollte heißen: römisch-katholische Christen, um sie von den Griechischen Katholiken zu unterscheiden) in dem Sinne, wie das Wort heutzutage von allen in und außer Deutschland lebenden römisch-katholischen Bischöfen genommen wird, sind sie nicht.“ (IV. V.) — Mit Recht wird dann wei-

terhin den „idealisirenden Katholiken“ vorgehalten, daß, wenn sie „an die Nothwendigkeit eines Papstes als Mittelpunkt der Einheit glauben,“ sie nicht vergessen sollten, daß Rom noch jetzt seine „Ritualien, Messbücher und Breviere“ gegen jeden Verbesserungsvorschlag behaupte (VIII.), daß Rom noch immer nicht „das Kanonische Recht, die Bullen Unigenitus, Autorem fidei u. s. w. widerrufen,“ daß „die Päpste wohl Ablässe, Privilegien und andere Nebenbände eingeschränkt oder wohl gar aufgehoben haben, wenn sie es mit ihrem Interesse nicht (sic) vereinbar fanden,“ — daß sie aber noch immer „der sklavischen Unterjochung“ der Geister, dem strengen Festhalten am „Hergebrachten — huldigen,“ und daß im Wesentlichen selbst Pius VI, Pius VII, und Leo XII. gar nicht von Bonifazius VIII. und andern verschrieenen Päpsten des Mittelalters sich unterscheiden (IX.), vielmehr auch jetzt noch die Päpste „jeder durchgreifenden Reformation feind sind“ (X.). Endlich wird daran erinnert, daß „das päpstliche System — durch den Glauben an die göttliche Einsetzung — geheiligt,“ und alle Bischöfe durch einen besondern Eid, den sie dem Römischen Bischöfe leisten, aufgefordert sind, „mit geistlichen und weltlichen Mitteln gegen die Widersacher zu kämpfen“ (XI.). — Besonders nun gegen die „Jesuitische Schalkheit,“ versichert Hr. E., sey das Bullarium gerichtet, — welche sich bemühe, „die groben Auswüchse des Katholizismus zu verschleiern, die unchristlichen Verfügungen der Concilien nur für temporäre Maaßregeln zu erklären,“ — und glauben zu machen, „daß der Katholizismus ein ganz anderer sey, als er nach den Bekenntnißschriften ist und seyn muß“ (XII.). „Noch mehr, endlich, soll das Bullarium gegen jene gerichtet seyn, welche alle historische Wahrheit in der Geschichte der Päpste verdrehen und den Protestanten vorwerfen, daß sie die Wahrheit verläugnen und die Katholische Kirche in ihren Oberhäuptern brandmarken“ (XIII.). Im Schlusse der Vorrede wird die Hoffnung ausgesprochen, „daß Vorlie-

gende werde genug seyn, um zu bestätigen, daß der Römische Hof in seinen Gesinnungen durch und durch einen schneidenden Contrast gegen die Gesinnungen Jesu bilde" (XVII.).

So ist also der Standpunkt des Hrn. Hgbrs. ein durchaus polemischer, und in diesem Sinne ist die Auswahl der hier mitgetheilten Bullen getroffen, sind die beigefügten Erläuterungen und Anmerkungen verfaßt. Soll nun auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die angegebenen Bestrebungen achtungswerth und durch das Benehmen der meisten neueren Katholischen Schriftsteller gerechtfertigt erscheinen, so können wir doch auch einen Irrthum nicht mit Stillschweigen übergehen, in welchem Hr. E. sich noch befangen zeigt, den er freilich mit nicht wenigen Deutschen Kirchen-Rechts- und Kirchen-Unrechtslehrern, Dogmatikern und Zeitschriftlern theilt. Er verwahrt sich nämlich (S. XIII.) dagegen, als habe „er die Ansicht geltend machen wollen: „„Jeder, der sich Katholik nennt, müsse nothwendig Päpstler seyn,““ da er doch nur die redlichen „Katholiken aufmerksam machen wollte, — welche Folgen das Dogma nach sich ziehe: „„es sey das sichtbare Oberhaupt in der Kirche nöthig, um den Glauben rein zu erhalten.““ — Muß aber, wie S. IV. behauptet wird, jeder Katholik zugeben, daß u. a. auch die Concilien im Lateran von 1122, 1139, 1179 und 1215 und die von Florenz v. 1438, und Trient „als allgemeingültig von der Katholischen Kirche angenommen sind,“ und ihre Canones „als unverbrüchliche Glaubensnormen gelten,“ — dann muß auch jeder Katholik glauben, daß der Papst „wahrer Stellvertreter Christi, Haupt der ganzen Kirche und Vater und Lehrer aller Christen, und daß ihm von Christo die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu führen, übergeben“ worden sey; denn in die eben angeführten Worte faßt das Concilium von Florenz die römisch-kanonische Ueberslieferung der früheren abendländisch-ökumenischen Synoden, sie determinirend, zusammen. — Soll aber der Glaube in

seiner Einheit und Reinheit erhalten werden, so muß es auch einen besonders beglaubigten Ort, — (die Römische Kirche) — geben, wo der eine, unverbrüchliche Glaube stets unverändert wiederzufinden; — es muß eine besonders begabte Behörde — (der Stuhl Petri) — geben, welche, da nicht immer — eine Allgemeine Kirchenversammlung berufen werden, selbst auch die berufene sich spalten kann, — welche also jede in Glaubensangelegenheiten entstehende Streitigkeit auf unfehlbare Weise schlichten kann; — es muß endlich ein souveränes besonders bevollmächtigtes Oberhaupt — (der Papst) vorhanden seyn, welches allen Unterlehrern den Stempel der Rechts- oder Reingläubigkeit ausprägt, ihnen das Lehrrecht ertheilt, — überhaupt alle zur Erhaltung der Glaubens-Einheit und Reinheit nothwendigen Verordnungen und Befehle erläßt. So ist denn auch die Uebereinstimmung mit der Römischen Kirche das Kriterion der Katholizität, der Stuhl Petri das höchste Gericht in Glaubenssachen, und der unbedingte, sogenannte heilige Gehorsam unter den Papst, als Stellvertreter Christi, das charakteristische Merkmal des ächten römisch-katholischen, im Unterschied von schismatischen, griechisch-katholischen Christen. Jeder absichtliche Ungehorsam gegen den Papst ist daher eine Abweichung von der Kirchen-Einheit, jede Abläugnung der, von den ökumenischen Concilien ausgesprochenen Machtvollkommenheit des Papstes — eine Abweichung von der Glaubens-Einheit, — und diese Strenge und Unverbrüchlichkeit des Einheitsbandes zugleich die Stärke und Schwäche der röm. kath. Kirche; — die Stärke, weil es eine durchgreifende, scheinbar unveränderliche, das geheiligte Alterthum forsetzende, leicht wahrnehmbare, durch blinden Gehorsam zu erhaltende wirkliche Einheit constituiert; die Schwäche, weil es nur durch inhumanen Ausschluß aller Andersgläubigen, durch strenge Verbannung und Abscheidung aller auch nur in Einem Punkte von der Einheit abweichenden, durch Untersagung jeder selbstständigen

Forschung, und durch Forderung eines die Menschenwürde verläugnenden unbedingten Gehorsams sich erhalten kann.

Von diesem, dem historischen, Gesichtspunkte aus — gewinnt dann das Papstthum eine ganz andere Bedeutung, als diejenige, welche ihm von Hrn. E. zuerkannt worden. Dasselbe zeigt sich nämlich als ein Hauptmoment des eigentlichen Mittelalters, welches mit der ersten, für inspirirt, und deshalb für unfehlbar, für irrefragabel sich ausgebenden Synode beginnt, und sich fortsetzt bis zur Bildung einer Kirche, die nur solche Lehren zur Grundlage nimmt, welche von dem natürlichen Lichte des Menschen als wahr anerkannt werden müssen. In diesem Mittelalter ist dann der Papst nicht nur Erzeuger, Bild und Erhalter einer Europäischen Einheit und Allgemeinheit, die damals freilich nur eine sehr abstrakte seyn konnte; — sondern er ist vor Allem auch der höchste Repräsentant des Principis der Autorität, und zwar derjenige, welcher dieses Princip am strengsten und folgerichtigsten behauptet und durchgeführt hat. Es gehört mithin gerade zur relativen Vollkommenheit des Papstthums, daß es so viele Jahrhunderte hindurch nur in nebensächlichen Dingen sich Abänderungen erlaubt hat, wie es umgekehrt zu den sichersten Symptomen des beginnenden Ablebens desselben zu rechnen, daß es in den neueren Zeiten jezuweilen durch Politik sich bestimmen lassen, in Concordaten mit Deutschen und Französischen Fürsten*) von der „heiligen Strenge der kirchlichen Kanons“ mehr oder weniger nachzulassen. Der Papst, der, wie z. B. Gregor VII, sittenstreng und heroisch, sich als den Höchsten auf Erden, als wirklichen Stellvertreter Gottes — wußte und in diesem Gewissen handelte, war die Blüthen-

*) Den histor. Denkwürdigkeiten des Card. Pacca (B. III. S. 40. 56. u. 66.) zufolge hat Pius VII. zu drei verschiedenen Malen den Franz. Metropolitane das Recht zugestanden, die vom Kaiser ernannten Bischöfe zu instituiren, wenn der Papst die Institution länger als sechs Monate verweigern sollte.

frone, das concentrirteste Erzeugniß, zugleich Grund-, Schluß- und Gipfelftein des Mittelalters; darum auch die Revolution, welche den Uebergang zu einem dritten Weltalter bilden sollte, mit der kaiserlichen Opposition gegen das päpstliche Total, mit der Insurrektion der weltlichen Gewalt gegen die übergeordnete und übergreifende geistliche ihren Anfang nahm, worauf dann erst die Bischöfe zu Constanz, und zuletzt die Laien in der Reformation den Krieg gegen die alternde Autorität fortsetzten, den die Kaiser schon im IIten Jahrhundert begonnen hatten. Wie nun die Glaubensdekrete der ökumenischen Synoden durchgängig nur den schon vorhandenen Glauben in bestimmte Ausdrücke faßten, wenn das Eigenmeinen von der allgemeineren, oder für allgemein ausgegebenen, weil zu Rom aufbewahrten, Ueberlieferung abwich, so möchten die übermeisten bedeutenden Bullen der Päpste sich auch als bloße Bertheidigungsmaßregeln nachweisen lassen, durch welche die höchste, dem abendländischen Patriarchen unvordenklich zugestandene Autorität entweder nur vollzog, was ihres Amtes war, oder die Angriffe auf die unentbehrlichen Amtsbefugnisse abwehrte, oder denselben vorzubeugen trachtete.

Sowohl in diesen, als in den vom Hrn. Hgbr. angedeuteten Beziehungen, verdient nun das vorliegende Bullarium die achtsamste Berücksichtigung. — In welchem Sinne aber die Auswahl getroffen worden, — (wie reichhaltig die Sammlung und wie zeitgemäß die Zusammenstellung und Bekanntmachung des durchgängig historisch-wichtigen Materials), — darüber aus eigener Anschauung zu urtheilen, wird unsern verehrten Lesern durch die im nachfolgenden Aufsatz gegebene Uebersicht Gelegenheit geboten werden. Jedenfalls wird dieselbe genügen, um das Verdienst des Hrn. Herausgebers in's Licht zu stellen, der sich einer so mühseligen und langwierigen Arbeit unterzogen, um durch authentische Aktenstücke den phantastischen Apologeten des Papstthums und des Römischen Katholizismus auf immer den Mund zu schließen.

XIII. Ueber das Encyclicum Gregor's XVI.
vom 15ten August 1832*).

Reisende berichten von einer uralten Götterstadt in Indien, die vom unaufhaltsam schwellenden Meere überfluthet, zuweilen noch, eine Abgeschiedene, aus der Tiefe herauf sichtbar wird. So, als die alte göttliche Roma zugleich vom nordischen Völkermeere und von den allgewaltigen Wogen des Christenthumes überschwemmt war, schimmerten ihre Tempel und ihr Forum noch lange durch die Fluth, — und als nach tausendjähriger Herrschaft auch das päpstlich-katholische Rom zugleich von nordischer Fürstenmacht, Rechtsbildung und Geisteskraft — und vom wiedergeborenen Christenthume in die Tiefe versenkt worden, sehen wir auch dieses noch zuweilen in seiner alten Majestät in die neue Zeit heraufscheinen. Majestätisch war es, weil es eine erhabene Idee zu verwirklichen strebte, — die Vereinigung aller Völker unter einem geistigen Scepter; aber veralten mußte diese Majestät und untergehen, weil sie Allem, was sie gestaltete, die Signatur der Unveränderlichkeit aufprägte, und das Princip der Verjüngung, die allmähliche Perfectibilität, als ein feindliches behandelte — und — ihren Grundlagen zufolge als ein solches behandeln mußte. Das ganze, sowohl dogmatische als disciplinarische Gebäude der römisch-katholischen oder päpstlichen Kirche ist nämlich von der einen entscheidenden Glaubensmeinung imprägnirt, daß Gott selbst, theils durch seinen Sohn, theils durch seinen Geist ausschließlich vermittelt des Klerus und zuhöchst in dem Nachfolger des Apostelfürsten zur Errichtung seines Reiches wirksam sey. Hieraus ergibt sich dann von selbst: 1) daß das einmal von Gott vermittelt der Hierarchie als Glaubenswahrheit, als Sittenvorschrift und Verfassungskanon festgestellte — an und für sich unverbrüchlich ist, so daß nur etwa der Papst, als Stellvertreter Christi, in au-

*) Allg. Kirch. Ztg. 1832. Nr. 199—201.

ßerordentlichen, nur von ihm zu erkennenden Fällen von einigen disciplinaren Anordnungen dispensiren könne; — und 2) daß die wirkliche Theilnahme am Reiche Gottes — wie die Belebung eines Körpertheiles — bedingt ist durch die völlige Einigkeit mit dem Haupte, so daß das wahrhafte religiöse Leben nur beginnen und fortdauern und die gestörte Gesundheit nur hergestellt werden kann, wenn der göttliche Geist in seiner ganzen Machtfülle, vom Oberhaupte aus, den ganzen Kirchenleib durchdringen und in ihm ungehindert wirken kann. Der Glaube an die Nothwendigkeit dieser lebendigen Einigkeit ist mithin die eigentliche Pforte des himmlischen Reiches oder des ewigen Lebens; denn wo dieser Glaube durch besondere Gnade erweckt worden ist und Wurzel geschlagen hat, da wird der heilige Gehorsam, welcher alle Mitglieder der Kirche nach ihren verschiedenen Abstufungen mit dem Oberhaupte einigt, von selbst sich einstellen.

Dies sind im Wesentlichen die Grundzüge der römisch- oder päpstlich-katholischen Oekonomie, und diese Grundzüge sind es, die zuweilen von der übersflutheten Gottesstadt aus der Tiefe herausschimmern.

Führen wir nämlich noch das letzte päpstliche Rundschreiben auf seinen einfachsten Ausdruck zurück, so stützt sich dasselbe, wie schon so manches frühere gethan, auf das Uebernatürliche und deshalb Unverbrüchliche der gesammten kirchlichen Einrichtung, um von diesem außerirdischen, überweltlichen Standpunkte aus zu protestiren:

- 1) gegen die Perfectibilität des Dogmas und der Disciplin überhaupt, weil die Kirche zuerst von Christo und den Aposteln, dann stätig vom heil. Geiste belehrt und gebildet worden, und —
- 2) gegen selbstständige Rechte der Bischöfe, Priester und Laien, weil der Stuhl Petri das Fundament der Glaubenseinheit und der Disciplinereinigkeit sey;
- 3) gegen das Staatsrecht, insoweit es irgendwie mit dem göttlichen Kirchenrecht collidire, da die Staatsge-

walt ihre Autorität vorzüglich zum Schutze der Kirche erhalten habe, und —

- 4) gegen jedes s. g. Naturrecht, insofern kraft desselben Freiheiten in Anspruch genommen werden, welche mit der kanonisch festgestellten Kirchenzucht unverträglich sind; weil der natürliche Verstand sich den offenbarten Geheimnissen unterwerfen müsse, und der Mensch kein Recht auf eine Freiheit haben könne, deren Genuß seine Seele in das ewige Verderben zu stürzen vermöge.

Dies die Protestationen, welche Alle fast wörtlich in dem Rundschreiben enthalten sind, — allen denjenigen zur gründlichen Beschämung, welche das Unvereinbare, — die alte Kirchen- und die neue Weltökonomie mit einander vereinigen zu können meinen, indem sie von einem sich lauernden und regenerirenden römischen Katholizismus träumen und dichten. Um aber solchen geistigen Nestizen auch die letzte Ausrede abzuschneiden, als enthalte jene ungeheuerere Protestation Neues und Unerhörtes, wird es vor Allem dienlich seyn, ihrer Unkunde in der Geschichte zu Hülfe zu kommen, und ihnen actenmäßig zu erweisen, daß das päpstliche Rom schon gleich bei seiner Gründung und seitdem bis zu seinem völligen Ausbaue und von diesem an auch während seiner Ueberfluthung immer von Neuem dieselben Protestationen hat vernehmen lassen. Zu diesem Ende werden wir in Nachfolgendem das von Eifenschmid herausgegebene „Römische Bullarium (2 Bde. 1831.)“ in einem gedrängten Auszuge darlegen, und nur dasjenige einschalten, was den Ueberblick über den reichhaltigen Stoff erleichtern dürfte. Alle mit „—“ bezeichnete Stellen sind aber wörtlich den mitgetheilten Bullen und Breven entnommen.

Die Sammlung beginnt mit dem Auszuge aus einem Schreiben Gelasius I. († 497), welches in den Worten: „sintemalen der Stuhl des Apostels Petrus das Recht hat, über jede Kirche zu richten, es aber Niemand erlaubt ist, über das Urtheil desselben zu richten,“ — die Umwandlung der altrömischen Weltherrschaft in die päpstliche bereits pro-

clamirt, — eine Umwandlung, welcher indessen schon durch Sirizius und Leo I. nachdrücklichst vorgearbeitet worden. Auch im Auszuge wird dann (I. S. 4) eine Bulle Leo's III. (um 805) mitgetheilt, welche diejenigen, die den Gütern eines namhaft gemachten Klosters Etwas entziehen, mit Judas Iskariot hier und auf immer (hie et in perpetuum) verflucht. Ebenso das Schreiben Nikolaus I. (+ 868), welcher den Decretalen bereits gleichen Rang mit den kanonischen Schriften zuerkennt, und, wie Gelasius, den Papst als obersten Schiedsrichter aller Kirchen bezeichnet.

Weiterhin (S. 7) spricht Benedict VIII. (um 1018) „alle Flüche des alten und neuen Testaments“ über diejenigen aus, die dem Kloster zu Clugny Güter entzogen haben, und Clemens III. (um 1046) will, daß, wer ein von ihm verliehenes Exemtions-Privilegium verlegt, „wie Dathan und Abiron lebendig von der Erde verschlungen werde“ (S. 8.). Gregor VII. ruft (S. 9) Petrum, den Fürsten der Apostel, und Maria, seine Gebieterin, an, und bindet, als „Stellvertreter Petri,“ Heinrich IV. „im Namen Petri“ mit dem Banne. Urban II. excommunicirt Philipp I. von Frankreich, — behauptet (S. 18 ff.), daß „nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Patriarchen dem Papste aus göttlicher Anordnung unterworfen“ seyen, und wiederholt mit Gelasius I, daß „er keinem Urtheile Anderer unterliege.“ Hadrian IV. gibt Heinrich I. von England — Hibernien, wogegen jedes Haus daselbst dem heil. Petrus jährlich einen Groschen zu zahlen habe (S. 22); und Alexander III. erlaubt dem Herzoge von Portugal, den königlichen Titel zu führen gegen eine jährliche Abgabe von zwei Mark Goldes an den Papst (S. 24.). Innocenz III. aber läßt sich vom Könige von England nicht nur jährlich tausend Mark Silber zahlen, sondern auch den Lehnseid schwören, und erklärt in der deßhalb erlassenen Bulle (S. 26 f.), daß Christus „Einen Allen vorgesezt, den er zu zu seinem Statthalter auf Erden angeordnet, damit, wie (Christo) alle Kniee — sich beugen, auch (dem Papste) alle

gehörchen und gewärtig seyen, — und in der Einen Person des Statthalters Christi, wie Leib und Seele, Königthum und Priesterthum — vereinigt würden.“ Derselbe Papst bedroht (S. 28) das ganze Königreich Polen mit der Excommunication, wenn es den Petersgroschen nicht zahlt; erlaubt allen Katholiken, sich des Landes des Grafen Raymond von Toulouse zu bemächtigen, und ruft alle Fürsten Europa's auf, durch Bekriegung der Ketzer und namentlich der Albigenser sich den großen Ablass zu verdienen (S. 31). Ebenso ermahnt Honorius III. den König von Frankreich, die Albigenser als seelengefährliche „Vorläufer des Antichrists“ auszurotten; denn „dazu habe er seine Gewalt empfangen, damit die Verfolger der Kirche auch zeitlich, was sie selber nicht kann, zerschmettert werden“ (S. 32 ff.). — Gregor IX. entbindet „Alle von dem Eide der Treue“ gegen Friedrich I, und „belegt alle Gegenden, wo derselbe hinkommt, solange er sich dort aufhält, mit dem Interdicte“ (S. 35 ff.). Ebenso verfährt Innocenz IV. gegen Friedrich II, namentlich auch, weil er die von einem allgemeinen Concil angeordnete Exemption der Kleriker und Immunität ihrer Güter nicht geachtet, und in „Verdacht der Ketzerei gekommen“ (S. 39 ff.). Alexander IV. aber, ein „Knecht der Knechte — gebietet in Kraft des h. Gehorsams und bei Strafe der Excommunication“ den deutschen Wahlherren, den Conradin nicht zum römischen Könige zu wählen (S. 54 ff.).

Indessen wurden die Laien immer selbstthätiger, während die überreich gewordenen Hirten ihres Amtes vergaßen. So fand sich denn schon Urban IV. — zur Erhaltung der Einheit und Reinheit des Glaubens — veranlaßt, den Inquisitoren durch ein Breve von 1261 die höchste, nur ihm untergeordnete, polizeiliche, richterliche und theilweise selbst die executive Gewalt anzuvertrauen, so daß sie Alle der Ketzerei oder ihrer Begünstigung Verdächtige — jedes Ranges und Standes — ihres Amtes entsetzen, und die weltliche Obrigkeit zur Verfolgung der Ketzer zwingen konnten,

während der Papst sich vorbehielt, nach „Gutbefinden alle und jegliche Katholiken gegen die Ketzer aufzurufen, damit Himmel und Erde zugleich gegen ihre abscheuliche Vermessenheit in Bewegung gesetzt werden.“ Um aber „insbesondere die Treulosigkeit und Raserei der Ketzer zu beschämen,“ setzt er das Frohnleichnamsfest ein, und verheißt Ablässe für dessen Feier (S. 59 ff.). Dessenungeachtet sieht Clemens IV. sich genöthigt, „um das Unkraut der ketzerischen Bosheit auszurotten, das häufiger, als gewöhnlich, bisher emporgesprosset,“ die von seinen Vorgängern zur „Ausrottung der ketzerischen Pest“ bekannt gemachten Constitutionen (unterm 2. Nov. 1272) zu erneuern und in der Art zu verschärfen, daß „die Predigermönche und Minoriten, als Inquisitoren“ alle ihnen nicht behülfsliche weltliche Obere excommuniciren und ihr Gebiet unwiederrusslich mit dem Interdicte belegen, und deren Untergebene vom Treuschwure entbinden können, — die Officialen dagegen einen Antheil an den Confiscationen haben und nur mit Erlaubniß der Inquisition zur Verantwortung gezogen werden sollen. Auch sollen die Obrikeiten schuldig seyn, die Ketzer „als wahre Räuber und Mörder der Seelen“ (durch nicht lebensgefährliche Folter) zum Geständnisse ihrer Irrthümer und Mitschuldigen zu zwingen; „wer aber ketzerischen Irrthümern glaubt, soll wie ein Ketzer bestraft,“ und auch „die Kinder und Enkel der Ketzer und derer, die sie aufgenommen, oder vertheidigt haben, — nie zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden“ (69—90.). Nicolaus III. aber verflucht nicht nur die Armen von Lyon, Katharer und sonstige damalige Ketzer, und will sie vom weltlichen Gerichte bestraft wissen, sondern verordnet sogar: „wollen einige der Besagten, wenn man sie ergriffen hat, zur Buße zurückkehren, so müssen sie auf ewig in das Gefängniß geworfen werden“ (346.). Wie nun Clemens IV. und Nicolaus III. gegen die inneren, so ist Nicolaus IV. besonders eifrig gegen die äußeren Feinde der Kirche, indem er nicht nur den Kreuzzüglern selbst, sondern auch allen denen,

welche einen solchen „auf eigene Kosten ausrüsten, — volle Vergebung ihrer Sünden (peccatorum) verheißt“ (90 ff.).

Nach allem diesem war es also nichts Neues, sondern nur die ins Wort gefasste Wirklichkeit selbst, wenn Bonifaz VIII. (1302) durch seine Unam sanctam (93—97) die eine, ganze, untrennbare Kirche, „außer welcher kein Heil und keine Vergebung der Sünde ist,“ dem Einen Stellvertreter Christi im Weltlichen wie im Geistlichen untergeordnet erklärte, — da ja wirklich, den Beschlüssen ökumenischer Concilien (vom Lateran) zufolge, die Könige das weltliche Schwerdt „nur nach dem Winke und der Duldung des Priesters“ führen sollten, und die Gewalt, die alle nur von Gott kommt, „nicht geordnet wäre, wenn nicht ein Schwerdt unter dem anderen,“ das Weltliche dem Geistlichen, alle Gläubige dem Einigen Stellvertreter Christi unterworfen wären. Es war dann nur eine strenge Ausführung dieses folgerechten Systemes, wenn Bonifaz durch seine Bulle Clericis laicos die Laien, welche den Geistlichen Steuern aufzulegen sich unterfangen, und die Geistlichen, welche solche Steuern zahlen, excommunicirt (98 ff.); wenn er durch Time Deum dem Könige von Frankreich das Recht abspricht, „geistliche Aemter und Pfründen zu vergeben,“ und — nicht an die Unterordnung des Weltlichen unter das Kirchliche zu glauben, — für „Keterei“ erklärt (103 ff.); — wenn er durch Bulle vom 5. Dec. 1303 diejenigen von dem „Schafstalle des guten Hirten“ ausschließt, welche nicht glauben, daß der Papst „von Gott über Könige und Reiche gesetzt sey“ (105 ff.), und in demselben Jahre allen „gläubigen Vasallen“ des excommunicirten Königs von Frankreich „unter Androhung des Anathems“ verbietet, „demselben die geschworene Treue zu halten, und alle mit ihm geschlossene Bündnisse auflöst“ (111—120.).

Aber schon war die päpstliche Machtvollkommenheit untergraben, das Reich der unbedingten Autorität auf der Neige. Bonifaz den Achten erstickt der Zorn über die Insurrection der weltlichen Macht gegen den Stellvertreter Christi; So =

hann XXII. verdammt zwar die Advocaten des Staatsrechtes, Marsilius von Padua und Joh. v. Sandun als „verfluchte Ketzer, Söhne des Verderbens und des Fluches, pestilenzische Menschen, Lügenmäuler, Teufelskinder und Gotteslästerer,“ glaubt aber schon die Oberherrlichkeit und „ganze Machtfülle“ des Papstes und die Rechtmäßigkeit des „körperlichen Zwanges“ gegen Andersgläubige ausführlich demonstrieren zu müssen (124—154), und deducirt ebenso weitläufig, warum er, „weil die weltliche Herrschaft lasterhaftes Ursprunges“ und die Kaiser oft die Kirche befeindet, — die Provinz Italien vom Kaiserreiche trennen müsse (154—164). — Als würdiger Nachfolger Bonifaz VIII. erweist er sich jedoch, indem er alle Bündnisse mit Ketzern verbietet und die schon mit denselben geschlossenen Verträge für nichtig erklärt (164). Ebenso Clemens VI, der gegen Ludwig den Baier, „als Schismatiker und offenbarer Ketzler,“ — „damit er erkenne, er sey in die Strafen verfallen, welche das kanonische Recht, die Gesetze und — Johann XXII. wider die Ketzer verhängt, — die göttliche Macht inständigst ansieht, daß sie die Raserei des besagten Ludwigs dämpfen wolle;“ und nun die schauerhafte Malediction über ihn ausspricht: „— er sey verflucht, wenn er eingeht; er sey verflucht, wenn er ausgeht; der Herr schlage ihn mit Verstandeslosigkeit, Blindheit und Tollheit; der Himmel sende seine Blitze auf ihn herab; — der Zorn des allmächtigen Gottes erbrenne über ihn in dieser und in der zukünftigen Welt; — seine Kinder mögen von ihren Wohnungen vertrieben werden und vor den Augen ihres eigenen Vaters in die Hände ihrer eigenen Feinde fallen“ (165—180). Für den von Bonifaz VIII. gestifteten Jubelablaß setzt er dagegen statt dem hundertsten das fünfzigste Jahr, und stellt in der deshalb erlassenen Bulle vom Jahre 1342 die Lehre auf von einem „übersießenden, unendlichen,“ durch die unverschuldete „Blutvergießung“ Christi der Kirche erworbenen, „dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern zur heilsamen Ausheilung anvertrauten,“

durch „die Verdienste der seligen Mutter Gottes und aller Auserwählten“ sich vergrößernden Schatz von Verdiensten „zur Nachlassung zeitlicher, für die Sünden schuldiger Strafen“ (180—185). Weiterhin erinnert Urban VI. (unterm 17. April 1382) den König Wenzel daran, daß alle mit Ketzern und Schismatikern geschlossenen Bündnisse „unerlaubt und ipso jure nichtig sind, selbst wenn sie — mit einem Eidschwure — oder durch apostolische Confirmation — verpanzert wären,“ und daß er „die Schismatiker und Ketzler — nach Kräften zu verfolgen verpflichtet war und ist“ (186 ff.).

Von Bonifaz IX. lesen wir (S. 189), daß er Ablässe festgestellt für die Feier des Festes der Heimsuchung Maria, (quae) coeli terraeque gestavit opificem, et sola cunctas haereses interemit, et pro Christiano populo ut advocata strenua et exoratrix pervigil ad Regem, quem genuit, intercedit. Alexander V. erneuert die von mehreren seiner Vorgänger den Bettelmönchen gewährte Erlaubniß, Beichte zu hören (192); Martin V. aber versichert uns in einer Bulle vom 22. Februar 1418, daß „unter allen Sorgen seiner Hirtenpflicht — keine ihm so nahe gehe, als die Vertreibung der Ketzler aus den christlichen Landen und die gänzliche Ausrottung ihrer falschen Lehren;“ er klagt dann über die Prälaten und Fürsten, welche, „als ob sie, wie stumme Hunde, nicht bellen könnten, — es übersahen, die verpestenden Ketzlerhäuptlinge (Wikleff, Hus und Hieronymus, deren Hauptlehren hier angeführt und verdammt werden) — kanonisch zu beschränken, und diese Gottesräuber körperlich aus dem Hause des Herrn zu werfen.“ Vielmehr sollten die Bischöfe „Alle, welche zeitliche Jurisdiction ausüben, auffordern, alle Ketzler nach der Vorschrift des Conciliums im Lateran, gleich räudigen Schafen, zu vertreiben,“ — und betreffendfalls sie durch Einkerkierung „und andere körperliche Strafen, welche man Ketzern — nach den kanonischen Satzungen aufzulegen pflegt,“ zu züchtigen (194—232).

Es folgen nun drei auf der Synode zu Florenz erlas-

sene Decrete Eugen's IV, von welchem das erste vom 22. Nov. 1439 für die Armenier (S. 232—260), sowie das zweite vom 4. Juli desselben Jahres, zur Vereinigung der griechisch- mit der römisch-katholischen Kirche (261—265), symbolisches Ansehen gewonnen haben. Dieses zweite spricht unter anderen als Lehre der Kirche aus, „daß die Seelen derer, welche in der bloßen Erbsünde sterben (also alle ungetaufte Christenkinder, alle Juden und Heiden), sogleich in die Hölle fahren, doch sehr verschiedene Strafen daselbst leiden.“ Auch wiederholt es die schon vom ökumenischen, zweiten Lyoner Concil von 1274 determinirte Glaubenslehre „vom höchsten und vollen Primat und Principat der römischen Kirche“ und ihres Bischofes, des Nachfolgers Petri. Das dritte Decret vom 4. Febr. 1441 zur Vereinigung der Jakobiten mit der römischen Kirche (264—287) definirt beiläufig auch auf das unzweideutigste das Cyprianische *extra ecclesiam nulla salus* in folgender Stelle, die wir, ihrer Wichtigkeit halber, hier im Urtexte anführen wollen: *firmiter credit, profitetur, et praedicat, (s. rom. ecclesia) nullos intra catholicam Ecclesiam non existentes, non solum paganos, sed nec Judaeos, aut haereticos, atque schismaticos aeternae vitae fieri posse participes, sed in ignem aeternum ituros . . . tantumque valere ecclesiastici corporis unitatem, ut solum in ea manentibus ad salutem eccles. sacramenta proficiant, et jejunia, ac — pietatis officia et exercitia militiae christ. praemia aeterna parturiant etc. (271.)* Derselbe Papst behauptet in einem Breve an Nicol. v. Cusa und Jac. de oratoribus (vom 10. Jan. 1439), daß „das Recht des römischen Kaiserthumes allein von dem apostolischen Stuhle auf die Deutschen übergegangen“ (289), und daß das Wahldecret für den Kaiser an den Papst zu senden sey, „damit er es nach der Form des Rechtes bestätige“ (290). Ebenso vindicirt Calixt III. das Königreich Neapel, als Petri Eigenthum, der römischen Kirche „*omnium regnorum matri et dominae*“ (203).

Das ganze römisch- oder päpstlich-katholische Kirchensystem wird demnächst, wie Gregor VII. es in Dictaten aufgestellt, so nunmehr von Pius II. — dem Zwiespalte seines Jahrhunderts angemessen, — in einer höchst naiven Retractationsbulle (vom 27. Juni 1463) niedergelegt (297 bis 326). Hier heißt es ungefähr wie in unam sanctam, — unus est omnium moderator et arbiter, Jesu Christi Vicarius, a quo — omnis in subjecta membra potestas et auctoritas derivatur, quae a Christo Dom. Deo n. sine medio in ipsum inluit (299). Wird dann auch zugestanden, daß zu Basel „nur Wenige sich unterfingen, von der Macht des römischen Papstes zu sprechen,“ daß Eugen das Vorschreiten des Concils gebilligt, daß „über den Vorzug des apostolischen Stuhles entweder Schweigen oder Geringschätzung geherrscht“ (309 f.); so soll doch „einhelliger Ausspruch der heil. Lehrer bei den Griechen und Lateinern seyn: daß man nicht selig werden könne, wenn man nicht an der Einheit der heil. römischen Kirche festhält, und daß alle Tugenden desjenigen nur mangelhaft sind, der dem römischen Papste den Gehorsam verweigert, und wenn er auch — sonst in Allem das Gesetz erfüllte“ (315). — Derselbe, als mild und gelehrt gepriesene Papst löst in einer Bulle vom 8. August 1460 alle Eide, Friedensbündnisse u. s. w., die mit Siegmund, Erzherzog von Oestreich, geschlossen, confiscirt dessen Güter zum Nachtheile seiner Nachkommen, und erklärt auch die Söhne und Enkel desselben für infam (337), wie er in der Bulle exserabilis (18. Jan. 1459) alle Appellation vom Papste an ein künftiges Concil verdammt und sie als Majestätsverbrechen und keizerische Bosheit qualificirt hatte (344 f.).

Es folgt nun das sogenannte Mare magnum, in welchem Sixtus IV. den Franciskanern eine Menge Privilegien ertheilt (349 — 364); dann Innocenz des Achten Bulle vom 5. Dec. 1484, welcher, da er gehört, daß „mehrere Personen — mit männlichen und weiblichen Teufeln Unzucht treiben“ u. s. w., den Hexenproceß in Deutsch-

land einführt (364). Alexander VI. gibt unterm 4. Mai 1493 dem Könige von Castilien und Aragonien ein Recht auf die von Columbus entdeckte Welt (372 ff.), und verleiht h. Kreuzkirchen Ablässe (378). Julius II. aber erneuert (1503) das Verbot, vom Papste an eine allgemeine Kirchenversammlung zu appelliren (380), wie Leo X. noch am 19. Dec. 1516 auf der Synode im Lateran die (französische) pragmatische Sanction verdammt, und erklärt: „da es ein Glaubensartikel ist, von dem die ewige Seligkeit abhängt, daß alle Christgläubige dem römischen Papste unterworfen seyn müssen, wie wir durch das Zeugniß der h. Schrift (!) und der h. Väter und die Constitution — unam sanctam belehrt werden, so erneuern und bestätigen wir, mit Beistimmung des h. gegenwärtigen Concils gedachte Constitution zum Heile der Seelen u. s. w.“ (460 f.) Im folgenden Jahre am 14. September erläßt dann Leo die berühmte Ablassbulle Behufs der Vollendung der Peterskirche (417 — 440), und in Folge derselben überzieht eine Legion ablass-predigender, ebenso schamloser als habgieriger Geldsammler das edle Deutschland. Da entbrennt Luther in christlichem Zorn, ergreift die allgewaltige Geißel des Wortes, stößt die Wechslertische um und beginnt, ein evangelischer Herkules, den Wust und Moder aus den Ställen des römischen Augias zu seggen.

Wohl im Gefühle der eigenen Ohnmacht ruft nun Leo durch seine Bulle vom 16. Juni 1520 seinem so schwer verkannten Herrn zu: Exsurge domine et judica causam tuam*); er ruft alle Heilige und die „übrige allgemeine Kirche“ — gegen die „Ketzereien auf, die auf Eingebung des Feindes des Menschengeschlechtes — unter einigen Leichtsinrigen bei der herrlichen Nation der Deutschen ausgestreut worden.“ Er meint, daß, wenn noch die alten

*) Hr. G. merkt S. 380 an, dieß sey die Umschrift der Inquisitionsfahne gewesen, welche in Spanien bei einem Auto da fe vorgetragen wurde.

(bekanntlich Todesstrafe verhängenden) kaiserl. Gesetze „für Vertilgung der Ketzer“ beobachtet würden, „ihm diese Beschwerde erspart worden wäre.“ Als „pestilenzialisches Gift“ der Ketzerei bezeichnet er unter Anderen folgende zwei Sätze: (a. 7.) „die größte Buße sey, nicht mehr sündigen, die beste Buße, ein neues Leben,“ — und (a. 33.): „Ketzer zu verbrennen, ist gegen den Willen des heil. Geistes;“ — als katholische Wahrheit lehrt er dagegen: „daß die römischen Päpste in ihren Kanonen oder Constitutionen nie sich geirrt haben,“ und daß diejenigen, die vom Papste an ein künftiges Concil appelliren, „als Ketzer zu bestrafen seyen.“ Schließlich schleudert er seine Flüche und Anatheme gegen Luther und seine Anhänger, und belegt jeden Ort, wo dieselben sich aufhalten, mit dem Interdicte (380—410). Nun warnt auch Hadrian VI. den Kurfürsten Friedrich von Sachsen vor jenem „mehr als höllischen Gifte, durch welches so viele Myriaden Seelen an der ketzerischen und schismatischen Verpestung zu Grunde gegangen sind und noch zu Grunde gehen,“ und fragt ihn, „was das für eine teuflische Verblendung sey, einem einzigen fleischlichen Wichte, *semper eructanti crapulam et potum*, in Auslegung der Schrift mehr Glauben beizumessen, als der ganzen übrigen Welt“ u. s. w.? Er fordert ihn dann auf, „vorzüglich sobald als möglich zu bewirken, daß — die Lasterzunge (Luther's, den er auch Satanas nennt) abgeschnitten werde (*capuletur*),“ — und bedroht, wenn er nicht höre, ihn hier mit zeitlicher Strafe, und dort mit „dem Brande des ewigen Feuers,“ — ihn und seine Sachsen endlich mit „dem apostolischen und dem kaiserl. Schwerdte“ (485—500).

Je weniger aber Drohungen und Anatheme das wieder aufgehende Licht des Evangeliums, die neu erwachte Vernunftthätigkeit und das altgermanische Freiheitsbedürfniß und Rechtlichkeitsgefühl ersticken oder unterdrücken konnten, um so heftiger ergrimmte die an Weltherrschaft gewöhnte Hierarchie. So weist Clemens VII. (13. Juli 1528) die Ketzerichter von Brixen an, kurz und ohne Ap-

pellation zu verfahren, die Unbesserlichen „als faule Glieder abzuschneiden, und als ewig verworfen und verdammt — für infam und intestabiles zu erklären,“ auch „anzuordnen, daß jeder Gläubige — ihre Güter anfallen und sich erwerben, und ihre Personen fangen und in immerwährende Slaverei fortführen (in perpet. servit. adducere) könne“ (502—505). — So bedroht Paul III. (30. Aug. 1536), als „Statthalter“ Gottes, der „über alle Könige und Nationen gesetzt ist,“ den König von England, mit Verlust der Krone und ewiger Verdammniß, mit Feindschaft aller Christgläubigen und Interdict; erklärt ihn und seine Anhänger nebst ihren Nachkommen für „ehrlos,“ löst alle von anderen Fürsten mit ihm geschlossene Bündnisse, fordert Alle kraft des h. Gehorsams auf, ihn und seine Anhänger zu verfolgen und zur Rückkehr unter den päpstlichen Gehorsam zu zwingen, ihre Güter wegzunehmen und ihre Personen zu Slaven zu machen (510—582).

Dieß der wesentliche Inhalt des ersten Bandes. Den zweiten eröffnet ein Breve Paul's III. (vom 14. Jan. 1542), welches den Inquisitoren in ganz Italien und auf Slios gegen die Irrlehrer einzuschreiten gebietet (S. 1 ff.). Derselbe Papst belehrt uns in der Bulle Regimini militantis ecclesiae (vom 27. Sept. 1540) zur Bestätigung des Jesuitenordens, — daß „dem Evangelium zufolge alle Christen dem Papste, als Stellvertreter Christi, unterworfen seyen;“ — weist die Jesuiten an, „in ihrem Oberhaupte Christum als gegenwärtig anzusehen und nach Gebühr zu verehren“ (5 ff.); und errichtet demnächst durch die Bulle Licet ab initio (vom 21. Juli 1542) eine General-Inquisition-Congregation. Weiterhin erneuert Paul IV. (1559) alle und jede Verordnungen u. s. w. gegen Ketzer und Schismatiker, und erneuert bei dieser Gelegenheit auch die Hauptlehren der Gregorianischen Dictate. So verfügt er, daß Kaiser und Fürsten ic., welche der Ketzerei überführt werden, ihr Reich und ihre Güter verlieren, die denjenigen zufallen, welche sie zuerst in Besitz genommen, vorausge-

setzt, daß „sie in reinem Glauben und im Gehorsam unter dem Papste verbleiben.“ Doch setzt er auch durch diese „auf ewig gültige Constitution“ fest, daß, wenn ein Papst vor der Wahl keßerisch oder schismatisch gewesen, Alles, was er thut, ungültig, und Alle ihm den Gehorsam aufkündigen können (9—17). In einer Bulle vom 23. Jan. 1559, durch welche er die Annaten bestätigt, lehrt er aber auch, „kein Papst könne zum Nachtheile seines Nachfolgers Etwas verfügen: *cum par in parem non habeat imperium*“ (18).

Indessen hatte die oft unterbrochene (päpstliche) Kirchenversammlung zu Trient ihre von Rom aus inspirirten Sitzungen geschlossen, und Pius IV. bestätigte nun ihre Beschlüsse und stellte durch Bulle vom 13. Nov. 1564 das Glaubensbekenntniß auf (19 ff.), welches seitdem symbolisches Ansehen in der ganzen römisch-katholischen Kirche erhalten hat. Pius V. wurde der Gregor VII. dieser Zeit. Er ertheilt (1567) der Inquisition das uneingeschränkste Recht, alle Urtheile, durch welche Keßer freigesprochen, zu cassiren (32); er gibt den inquisitorischen Dominikanern den Vorzug vor allen anderen Mönchen (33); er vertreibt die Juden aus dem Kirchenstaate, und die nach drei Monaten noch zurückgebliebenen — *fiant mancipia rom. eccles. et in perpetuam servitutem asserantur*. „Nur in Rom und Ancona sollen die Juden bleiben, theils um das Andenken an Jesu Leiden stets zu erneuern, theils um den Handel mit dem Oriente zu unterhalten“ (31). Er verhängt die Strafe des Majestätsverbrechens über Alle, welche sich irgendwie an den Personen oder Sachen des Inquisitionsgerichtes vergreifen oder ihre Amtsthätigkeit irgendwie hindern, und will, daß diejenigen, die für Solche Fürbitte einlegen, gleiche Strafe mit ihnen erleiden (32). Er klagt in einer Bulle vom 25. Febr. 1570, „die Zahl der Gottlosen habe so überhand genommen, daß kein Platz in der Welt mehr übrig, den sie nicht mit ihren erzschlechten Lehren zu verderben suchten. Vorzüglich geschäftig aber sey

hierin flagitiorum serva — Elisabeth, ihrem Vorgeben nach Königin von England.“ Er verdammt sie daher als Ketzerin, beraubt sie der Krone und spricht ihre Unterthanen von Eid und Gehorsam los (26 ff.). Den Predigern aber verbietet er durch Bulle vom 30. Nov. 1570, zu behaupten, Maria sey ohne Flecken der Erbsünde empfangen, bevor der päpstliche Stuhl darüber entschieden (34).

Von Gregor XIII. werden mehrere Bullen mitgetheilt über Bemalung geweihter Agnus-Dei's (36), Rosenkranzfest (37) und Ablass für Rosenkranzbeter (40); dann zur Bestätigung des Mauritiusordens, als einer Miliz des heil. Stuhles gegen die Ketzer, „die Diensleute des Satans“ (38 ff.), und zur Stiftung eines Collegiums deutscher Jünglinge zu Rom zur Bekämpfung der Ketzer (45). Endlich erneuert Gregor (5. Sept. 1584) die Constitution Nicolaus III, welche alle Eidschwüre für ungültig erklärt, die, von weltlichen oder geistlichen Beamten bei Antritt des Amtes abgelegt, etwas den Freiheiten der Kirche Zuwiderlaufendes enthalten möchten (45). Sixtus V. bevollmächtigt (5. Jan. 1585) die Bischöfe und Inquisitoren zur Verfolgung der Wahrsager, Zauberer und Hexen (46 ff.). In der Bulle ab immensa (vom 9. Sept. 1585) zieht er selbst aber „gegen die beiden Söhne des Hornes, Heinrich von Bourbon, ehemaliger König von Navarra, und Heinrich von Bourbon, Prinz von Condé — das Schwerdt der Rache,“ kraft der ihm von Gott ertheilten, „alle irdische Mächte — überragenden Autorität,“ erklärt Beide, wegen Rückkehr zur Calvinischen Lehre des Verbrechens der beleidigten göttlichen Majestät schuldig, ihrer Reiche beraubt zu., und erinnert den König an den Krönungseid zur Vertilgung der Ketzer (59—70). Später (22. Jan. 1588) errichtet er die Congregation der Inquisition, des Index und für Auslegung des Tridentinums; fügt jedoch die Erklärung hinzu: „eorum quidem decretorum, quae ad fidei dogmata pertinent, interpretationem nobis ipsis reservamus“ (70 ff.), — und ertheilt durch eine höchst merkwür-

dige Bulle Ablaß für das Tragen von Münzen, die im Schutte der Laterankirche gefunden worden (74 ff.). — Gregor XIV. verbietet den Franciskanern (Behuf des Betteln's), Capuzinercapuzen zu tragen (86); Clemens VIII. legt (1596) Heinrich IV. (jenem Sohne des Bornes) zur Buße (für das Majestätsverbrechen) Rosenkranz- und Litaniebeten auf (86); verbietet durch eine „auf ewig gültige Constitution“ (vom 26. Juli 1596) allen Italienern, an Orte zu reisen, wo kein katholischer Gottesdienst gehalten wird (92 ff.), — excommunicirt (1597) den Cäsar von Este, welcher Ferrara, das der Papst als heimgefallenes Lehen in Anspruch nahm, besetzt hatte, und entbindet dessen Unterthanen vom Treueide (88).

Paul V. droht (1605) den Gesetzgebern Venedig's mit Excommunication, weil sie verboten, der Kirche ohne Staatsgenehmigung liegende Güter zu vermachen (100 ff.); verbietet (1607) den englischen Katholiken, den von Jakob I. geforderten Eid zu leisten, weil Vieles darin dem kathol. Glauben zuwiderlaufe (95 ff.), und stiftet (1609) ein eigenes Kirchenfest, Brevierlectionen und einen Messritus für Gregor VII. (105 ff.). Gregor XV. verbietet nun in einer Bulle vom 2. Juni 1622, zu behaupten, daß Maria in der Erbsünde empfangen sey (113), und stiftet (am 22. dess. Monats) die Congregation zur Ausbreitung des Glaubens, bejammernd, daß „die unzählige Menge von Völkern, welche schon so viele Jahrhunderte durch die schmutzigste Dummheit der Türken gefangen sind, — aus pestartiger Verblendung fast in wilde Thiere verwandelt sind, und nur für das dem Teufel und seinen Engeln bereitete Feuer fortgepflanzt und erzogen werden,“ — und daß „in den nördlichen Gegenden der feindliche Mensch — schon lange — ganze Provinzen und Reiche — unter seine Tyrannei gebracht“ (106 ff.). Nun folgt Urban's VIII. berühmte Nachtmahl'sbulle *Pastoralis rom. pontif. vigilantia* (vom 1. April 1627), durch welche er in die Fußstapfen Martin's V, Leo's X. und Clemens VII. tretend,

die Vorrechte und Immunitäten der röm. katholischen Kirche, näher die des Klerus, vor Allem die des Papstes — gegen Angriffe jeder Art durch Androhungen zeitliches und ewiges Verderbens zu schützen und zu sichern sucht, und zum Schlusse noch erklärt, „Geduld und Toleranz (der Päpste), sie möge solange fortgesetzt werden, als sie wolle,“ könne nur für Etwas, was den päpstlichen Rechten und Befehlen zuwider wäre, ein Präjudiz abgeben“ (113—141). Derselbe Papst wünscht dem Könige von Frankreich Glück zu dem (schauderhaften) Siege über die Hugonotten zu La Rochelle, und läßt (1632) den Galiläi zum Gefängnisse verurtheilen, weil er, gegen Jos. 10, 12. gelehrt, die Erde bewege sich um die stillstehende Sonne (145).

Als dann späterhin der Westphälische Friede dreißigjährigem Gräuel und Elend ein Ende gesetzt, protestirte Innocenz X. (20. Nov. 1648) gegen denselben unter Anderen auch deshalb, weil den „Ketern der Augsburger Confession — freie Ausübung ihrer Ketzerei in den meisten Orten erlaubt,“ und beschlossen worden, daß keine Kanones, päpstliche oder Conciliarbeschlüsse gegen die getroffenen Uebereinkünfte Gültigkeit haben sollten. Der Papst erklärt deshalb die fraglichen Artikel „mit allem daraus Erfolgenten oder noch zu Erfolgenten — als nichtig, ungerecht, unbillig, verdammt ic. für die Vergangenheit, Gegenwart und alle Zukunft, und daß Niemand zur Beobachtung derselben, seyen sie auch durch einen Eidschwur verwahrt, gehalten sey“ (146—156). Von Alexander VII. wird uns unter Anderen eine offene Protestation gegen 44 jesuitische, sittenverderbliche Lehrsätze (161 ff.) und eine heimliche mitgetheilt, die derselbe gegen einen mit Ludwig XIV. geschlossenen Vergleich ins päpstliche Archiv niedergelegt (180 ff.). — Von Clemens IX. wird dann nur beiläufig angezeigt, daß er mehrere Bullen in Beziehung auf privilegierte Altäre, Ablässe, Reliquien und Festtage erlassen (192 ff.). Clemens X. aber tritt in die Fußstapfen Innocenz X., indem er [durch Bulle vom 4. Dec. 1674 nun auch den Vergleich zwischen

Savoyen und Genf für nichtig erklärt, selbst wenn er „durch Eidschwur geschützt ist,“ — namentlich, weil „Keger — in denselben Districten der Katholiken ungestraft verweilen können,“ und ihnen Erbrecht in Savoyen gestattet ist (194 ff.). Dagegen knüpft er durch eine andere Bulle (dess. S.) verschiedene Ablässe an das Beten und Tragen der Rosenkränze, die von Kamaldulenser- und Benedictinereremiten ausgetheilt werden (203—208) und bestätigt (1676) die Statuten der unbeschuhten Trinitarier in Spanien, wonach unter Anderen, wenn ein solcher Religiose wider das Gelübde der Keuschheit gesündigt, er sechs Monate eingesperrt und nach Gutdünken des Oberen gezeißelt werden, — wenn aber dieses Verbrechen ruchbar geworden, er im Convente Spießruthen laufen und ein ganzes Jahr im Kerker schmachten soll. (212—225.)

Mit Innocenz XI. beginnt wieder eine Reihe von Bullen von allgemeinerem kirchengeschichtlichen Interesse. Zwar hat dieser Papst viel mit Ablässen, privilegirten Altären und den Satzungen und Trachten mehrerer Orden zu thun, wie er denn den unbeschuhten Augustinern Errichtung einer Schuhriemen-Brüderschaft gestattet (236—239); doch wird auch die Bulle von 1679 mitgetheilt, durch welche er 65 aus jesuitischen Schriften gezogene Sätze als ärgerlich und schädlich (226—236), und der Auszug aus einer andern vom 19. Febr. 1688, wodurch er 68 Sätze aus des Mich. de Molinos Schriften als keherisch, gotteslästerlich ic. verdammt, (nachdem er selbst ein Jahr zuvor, am 16. Febr., der Begünstigung des Molinos verdächtig, nicht als Papst, sondern als Bened. Odeschalchi, von den Abgeordneten des Inquisitionsgerichtes wegen seines Glaubens verhört worden war.) 240 ff. — Alexander VIII. erklärt durch die Bulle *Inter multiplices* (vom 4. Aug. 1690) „Alles und Jegliches, was sowohl in Betreff der Ausdehnung des Regalrechtes, als in Ansehung der Declaration wegen der Macht der Kirche und der darin enthaltenen vier Propositionen auf der Versammlung der gallikanischen Geistlichkeit im Jahre

1682 geschehen ist — mit allen und jeglichen Folgen für jetzt und in Zukunft für null und nichtig" (244—253). In demselben Jahre verdammt er unterm 7. December 31 Sätze, unter denen der 29te also lautet: „Nichtig und oft widerlegt ist die Behauptung von dem Ansehen des Papstes über ein ökumenisches Concil und von der Untrüglichkeit desselben bei Entscheidung über Glaubenssachen" (253 ff.). Von Innocenz XII. erfahren wir nur, daß er (1691) den Gebrauch des Tabaks in der Sakristei bei Kerzer- und anderen Strafen verboten, daß er (1695) Ublässe für Kerztragen ertheilt (259) u. dgl. m.

Um so reichhaltiger sind die Mittheilungen aus den zahlreichen Bullen Clemens XI. Die erheblichsten darunter sind folgende: 1) die berüchtigte Bulle Unigenitus (260—294), welche man füglich als eine der Hauptveranlassungen zur französischen Revolution betrachten kann; 2) die vom 28. Sept. 1701, durch welche eine ungezählte Menge zu Poretto bestellter, aber nicht aufgeschriebener Seelenmessen durch 600 Hochämter ersetzt, und überdieß, um einen weiteren Rückstand von 75,000 Messen zu lesen, fünf Capläne angestellt werden (294 f.). 3) Im Jahre 1701 protestirt Clemens gegen den dem Kurfürsten von Brandenburg vom Kaiser zuerkannten Königstitel, und 1707 gegen Errichtung der neunten Kurwürde zu Gunsten eines Protestanten (301—307). 4) Der, 1711 zwischen dem Bischofe von Hildesheim und dem Herzoge von Braunschweig, geschlossene Vergleich wird für nichtig erklärt, weil er mit einem Katholiken eingegangen und den längst verworfenen Westphälischen Frieden zur Richtschnur genommen (315 ff.), ebenso 1718 der Vergleich zwischen St. Gallen mit Bern und Zürich, weil den Reformirten, diesen „keherischen Menschen," Religionsfreiheit und Zutritt zu Aemtern gestattet (300). 5) Im Jahre 1711 beschwert sich Clemens bei dem Großen Spaniens darüber, daß das dortige Ministerium den Recurs nach Rom, „unde catholicae Religionis oracula in universum orbem diffunduntur," verboten, und die

päpstlichen Verordnungen dem Placet unterworfen (298 f.), und 1715 thut er die sicilianischen Minister in Bann, eben auch, weil sie das Placet für nothwendig erklärt hatten (309 ff.). Endlich ist noch zu erwähnen, daß dieser Papst — Pius den Fünften besonders deßhalb heilig gesprochen, weil er — wie die Bulle sich crass genug darüber ausspricht, — auf alle Weise, namentlich auch mit „ungeheuern Geldsummen,“ in allen Ländern die Vertilgung oder möglichste Unterdrückung der Apatholiken betrieben (322—328).

So, während die Welt ringsumher in stäter Entwicklung, Fortschreitung und Läuterung begriffen, bleibt der römische Fels starr und unverändert stehen. Schon ist die Wissenschaft zur Borurtheilslosigkeit und Autonomie, der Staat zur Selbstständigkeit gegen die Kirche, schon sind die Sitten hier und dort zur christlichen Verträglichkeit und Humanität vorgeschritten, und noch beharrt Rom in seiner Versteinerung. So verbietet Benedict XIII. durch die Bulle *Pretiosus in conspectu domini*, und zwar *sub divini interminatione iudicii*, die Lehre des h. Thomas von Aquin anzugreifen, „die, wie die Geschichte fromm bezeuge, vom gekreuzigten Heilande selbst gebilligt“ und fortwährend von vielen Päpsten den Gläubigen empfohlen, — die er selbst in einem Breve an die Dominikaner (vom 6. Nov. 1724) als „*sine ullo prorsus errore conscripta*“ bezeichnet (352—354). So verdammt und annullirt er (25. Sept. 1728) ein vom Polnischen Reichstage erlassenes Gesetz, weil es die kirchliche Jurisdiction beschränke (328 ff.), und erklärt (19. Dec. 1729) Alles für nichtig, was von weltlichen Behörden, wie hoch sie immer seyen, gegen das Decret verfügt, durch welches die Tagezeiten des Papstes Gregor VII. in das Brevier aufgenommen worden (335 ff.). So verlieh er *omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem* — allen Nonnen, wenn sie nach bestimmtem Ritus die Gelübde ablegen und für Vertilgung der Ketzer beten (349). Uebrigens verdient

von den vielen Bullen dieses Papstes, durch welche Ab-lässe für Wallfahrten, Rosenkränze, Privilegien an den geistlichen Orden u. dgl. m. ertheilt werden, nur diejenige hier Erwähnung, welche, auf Flehen des Königs von Spanien, verfügt, daß fortan kein Testament im spanischen Indien gültig, wenn in demselben nicht Etwas dem zu Madrid errichteten „mons pietatis pro animabus in purgatorio existentibus“ (wo allein im Jahre 1724 für 70,000 Ducaten 137,123 Messen gelesen) vermacht worden (357 ff.).

Auch Clemens XII. wich nicht ab von der Regierungsweise seiner Vorfahren. So bestätigte er (unterm 22. März 1736) die Satzungen für das Collegium der heiligen Familie S. C., worin es unter Anderem heißt: „da die neuen und besonderen Meinungen gewöhnlich schädlich sind, so — soll sich Keiner unterstehen, einer anderen Lehre zu folgen, als der des h. Thomas v. Aquino,“ — und Jeder „scheue die speculativen und abstracten Untersuchungen, die zu Nichts führen“ (393 f.). Auch die Satzungen der geistlichen Priesterhäuser in Spanien, deren Mitglieder sich wöchentlich zweimal „das Fleisch mit Geißeln zerreißen sollen“ (372 f.), und die der Serviten und Servitinnen der sel. J. Maria (373), in welchen ebenfalls Fasten und Geißeln als „Gott wohlgefällige Handlungen,“ und Maria als „Mittlerin“ und Hauptgegenstand der Verehrung bezeichnet sind, — werden bestätigt. Ferner verspricht Clemens (1730) in der Bulle sedes apostolica den Evangelischen in Sachsen, und durch Breve (vom 13. Juli 1735) den Ketzern in der unteren Pfalz, — daß sie die geistlichen Güter, welche sie bei der Reformation in Besitz genommen, als wirkliches Eigenthum erhalten sollen, wenn sie wieder katholisch werden (378 ff.). In der Bulle vom 10. Mai 1738 aber, durch welche er Karl von Bourbon mit Sicilien belehnt, wird demselben vorgeschrieben, zu schwören, dem Papste und seinen Nachfolgern gehorsam zu seyn, und die Ketzerey und Schismatiker „nach Kräften zu verfolgen und zu bekämpfen, bis sie sich bekehren“ (411 ff.).

Auch Benedict XIV. wird nun zwar von Vielen als mild, gelehrt und aufgeklärt gepriesen; die vielen von Hrn. E. uns mitgetheilten Bullen erlauben uns jedoch nicht, in diese Lobpreisung einzustimmen. — In einer Bulle vom 4. Nov. 1741 beklagt dieser Papst: „daß es solche Katholiken gebe, welche von unsinniger Liebe schändlich verblindet, verwünschte Ehen mit Kettern (d. h. mit Apatholiken), welche die Kirche immer verdammt hat, nicht von Herzen verabscheuen“ und lobt die Bischöfe, welche durch „strengere geistliche Strafen die Katholiken zu verhindern suchen, sich nicht durch ein solches sacrilegisches Band mit den Kettern zu verbinden“ (423 ff.). In der Bulle Magnae (vom 29. Juni 1748) erklärt er wiederholt solche Ehen für verabscheuungswürdig, und „auch jetzt noch für verabscheut und verwünscht, wenn nicht die Abschwörung der Ketzerei vorhergehe“ (463 ff.) Nachträglich wird in der Bulle vom 8. Aug. desselben Jahres bemerkt: „der apostolische Stuhl dulde an einigen Orten solche Ehen nur, wo er sie nicht hindern könne“ (469 ff.). Auch versichert daselbst der milde Benedict: „wir kennen den Unterschied zwischen einem Ungläubigen und einem Ketter genau, und daß Ersterer nicht zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden könne, zu dem er sich nicht durch die Taufe verbindlich gemacht hat; im Gegentheile kann man einen Ketter dazu zwingen, der die Taufe schon empfangen hat“ (472). Ebenso schließt er in der Bulle vom 20. Februar 1745 von der Jubiläumsgnade in Frankreich alle diejenigen aus, welche die Bulle Unigenitus anzunehmen sich weigern (425), und verdammt durch die Bulle vom 26. Juni desselben Jahres die Appellation des Erzbischofes von Utrecht an ein allgemeines Concilium (426). In einer Bulle vom 5. April 1747 erneuert er die Lehre, daß der Papst über „den geistlichen Schatz“ verfüge, der „aus den unendlichen Genugthuungen — Christi und außerdem aus den Verdiensten und Genugthuungen — Mariä und aller Heiligen und Auserwählten bestehe“ (457), — und be-

lobt in einem Breve (vom 24. April 1748) die Jesuiten, „da Gott — dem Luther und den Kettern jener Tage den heil. Ignaz und die Jesuiten entgegengesetzt,“ und dieselben „in den glänzenden Fußstapfen ihres geistlichen Vaters einhergewandelt“ (461 ff.). Schließlich ist hier noch an die Bulle vom 16. Oct. 1756 zu erinnern, durch welche Benedict ex cathedra, also glaubensverbindlich entschieden, „das Ansehen der apostolischen Const. Unigenitus in der Kirche Gottes sey so groß, ut nemo fidelium possit, absque salutis aeternae discrimine, a debita erga ipsam subjectione sese subducere, aut eidem ullo modo refragari,“ — daher müsse den Widerspännstigen, so oft ihre Widerspännstigkeit offenkundig, „die heil. Wegzehrung ohne Weiteres abgeschlagen werden“ (505—511).

Von Clemens XIII. erhalten wir nur zwei Bullen. Die erste vom 3. Sept. 1764 verdammt die von den Parlamenten Frankreichs gegen die Jesuiten erlassenen Beschlüsse, und klagt, daß „die fleischlichen Kinder dieser Welt sich die Unterweisung in der Lehre anmaßen, welche nur den Hirten von Israel anvertraut worden war“ (514—524); die zweite vom 30. Januar 1768 erklärt die Verordnungen des Herzogs von Parma für ungültig, durch welche die Vermächtnisse zum Besten von Personen von der todten Hand beschränkt und die geistlichen Güter steuerpflichtig erklärt werden. Auch verdammt sie die herzogliche pragmatische Sanction (vom 16. Jan. d. J.) und verbietet den Bischöfen, sich derselben zu fügen (525 ff.). — Dann folgt die berühmte Bulle Dominus et redemptor noster (vom 21. Juni 1773) durch welche Clemens XIV. nothgedrungen den bereits fast aus allen Ländern vertriebenen Jesuitenorden aufhebt, bei dieser Gelegenheit aber in Erinnerung bringt, daß die Päpste „durch den Rath Gottes über Völker und Königreiche gesetzt“ (530) und daß den christlichen Fürsten „Macht, Gewalt und Ansehen von Gott zur Beschützung und Bertheidigung der heil. römischen Kirche anvertraut worden“ (553).

Indessen hatte der Weibbischof von Hontheim durch seinen Febronius in allen katholischen Staaten das Verlangen nach den Freiheiten der gallikanischen Kirche noch lebhafter aufgeregt und den Episcopat auf das nachdrücklichste an seine ursprüngliche Würde erinnert. Wirklich versuchten vier deutsche Erzbischöfe auf einem Congresse zu Ems, sich theilweise von Rom zu emancipiren. Aber Rom stand noch aufrecht, und Pius VI. machte in seiner Responsio ad IV. Metropolitanas (vom 14. Nov. 1789) alle seit Jahrhunderten angesprochenen Rechte des Papstthumes über Erzbischöfe und Bischöfe, wie über das gesammte Kirchengut, zum wenigsten theoretisch, von Neuem geltend und erklärte jenen vier Verbündeten, daß namentlich auch die Nuntiaturrechte, gegen welche sie sich ungebührlich aufgelehnt, mit dem „ihm von Gott verliehenen Primat verknüpft“ und daß „ihre (der Erzbischöfe) Reformationsvorschläge in den Augen des römischen Hofes Nichts als lasterhafte Neuerungen einer Winkelversammlung“ seyen (638 b. 678). Noch ausführlicher und ausdrücklicher, als in dieser Responsio, findet sich das gesammte Papalsystem, man könnte fast sagen, der ganze römische Katholizismus, recapitulirt in der ebenfalls hier mitgetheilten Bulle Autorem fidei (vom 28. August 1794), durch welche derselbe Papst 85 „Sätze, Lehren und Meinungen“ aus den Acten und Decreten einer 1786 vom Bischofe von Pistoja gehaltenen Synode als ketzerisch, irrig u. verdammt, „allen Christgläubigen über diese Sätze — nicht anders zu denken, zu lehren und zu predigen, als er bestimmt habe,“ und den Bischöfen, Inquisitoren und Gerichten gegen die Uebertreter dieser Bulle nöthigensfalls Zwangsmittel und den weltlichen Arm zu gebrauchen gebietet (557—638).

Dies sind die einzigen, aber allerdings sehr inhaltsschweren Mittheilungen aus der langen Regierungszeit des sechsten Pius. Unter seinem Pontificate brach das ganze, längst von allen Seiten unterwühlte, innerlich zerfetzte, Weltgebäude des Mittelalters zusammen. Selbst Rom wurde

nicht verschont; — aber die Schatten Leo's I, Gregors VII, Innocenz III, Bonifaz VIII, Pius V. und Clemens XI. umschwebten fort und fort den Stuhl Petri, und wenn auch der gutmüthige und schwerkgeprüfte Pius VII. nicht selten von Schwächen angewandelt wurde und dissimuliren, ja selbst unveräußerliche Rechte vorübergehend aufgeben zu müssen glaubte, so reichen doch die von Hrn. C. mitgetheilten Actenstücke zum Erweise hin, daß Rom wohl zu Grunde gehen, aber sich nicht wahrhaft verändern kann, — eben weil jede gründliche Reformation Roms Grundlage selbst, die von der Unfehlbarkeit untrennbare Unveränderlichkeit, verneinen würde. So ist im vorliegenden Werke nachzusehen, wie auch Pius VII. die Grundsätze der gallicanischen Kirche und der Synode von Pistoja verdammt (679 ff.); wie er den Bischof Scipio Ricci lobt, daß er in „omnimoda subjectione veraque obedientia“ gegen den Papst „als Statthalter Christi“ bleiben wolle (684); wie er „die Regel des kanonischen Rechtes Absolutos XVI. de haeret., daß die Unterthanen eines kezerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, freigesprochen von aller Treue und Lehenspflicht,“ — wie er diese Regel eine „heilige Maxime“ nennt und bedauert, daß „die Braut Christi — (in diesen bedrängten Zeiten) ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Kezerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären“ (686). Es ist ebenwohl zu ersehen, wie noch Pius VII. auf die heil. Schrift, die Concilien und die allgemeine Ueberlieferung sich beruft, um zu behaupten, daß auch „die Kezer den Gesetzen der Kirche unterworfen bleiben“ (698); endlich wie er in dem Breve zur Wiederherstellung der Jesuiten „die regulären Orden als den wahren Glanz und die eigentliche Stütze des katholischen Glaubens und der Kirche“ bezeichnet (704) und jeden, der es wagen sollte, diesem, keiner Revision von irgend einem Richter unterworfenen, Breve Hindernisse in den Weg zu legen, mit

„dem Zorne des Allerhöchsten und der heiligen Apostel Petrus und Paulus“ bedroht (708).

Als Pius starb, schien, mit der Herstellung der Jesuiten und der Bourbonen, das mittelalterliche *droit divin* in voller Restauration begriffen, und so sehen wir seinen Nachfolger Leo XII. gleich in seinem Encyclicum (741 b. 765), wie Leo X. in seinem Exsurge gegen die Reformation, so in diesem „Ubi primum“ (vom 3. Mai 1824) gegen Philosophie und „Tolerantismus“, als gegen „die Feinde der Kirche,“ und gegen die Bibelgesellschaft, als gegen eine (wie schon Pius VII. sie bezeichnet hatte) — „heillose Erfindung“ — mit dem uralten Schwerte, „daß es außer der (röm. kath.) Kirche kein Heil gebe,“ zu Felde ziehen, und diesen Feldzug durch die Worte Augustin's rechtfertigen, daß „Gott nur auf dem Stuhle der Einheit die Lehre der Wahrheit niedergelegt habe“ (764). Noch rückhaltloser sprach sich endlich Pius VIII. aus, dessen Encyclicum (809 ff.) und Breve an den Erzbischof und die Bischöfe der rheinischen Kirchenprovinz (818 ff.) nebst einem Edicte des heiligen Gerichtes der Inquisition zu Forli (vom 14. Mai 1829) die vorliegende Sammlung beschließen. Wie das Encyclicum vorzugsweise gegen die Philosophen, die da frevelhaft behaupten: „daß man in jeder Religion selig werden könne,“ — gegen die Bibelgesellschaft und Freimaurer, gegen Pressfreiheit und gemischte Ehen eifert, — so erklärt das Breve (vom 30. Juni 1830), daß die in den Rheinprovinzen von den Staatsregierungen im Einverständnisse mit den Bischöfen „eingeführte Neuerungen — der Lehre und den Gesetzen der Kirche Christi ganz entgegen, offenbar den Untergang der Seelen bezweckend, auf keine Weise in der Kirche geduldet werden können,“ daher die Bischöfe an die Worte erinnert werden: „man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“

Sehen wir zurück auf den weiten, reichlich mit Disteln und Dornen bewachsenen Weg, den wir durchwandert ha-

ben, dann wird das Rundschreiben Gregor's XVI. uns weder etwas Neues, Unerhörtes, noch etwas bloß Mittelalterliches verkündigen. Die Gedanken — oder auch Ungedanken — sind immer dieselben; nur die Stimme hat sich allmählich verändert. Vom Tone des Lehrens zu dem des Gebietens und Drohens, dann zu dem des Herrschens und Strafens aufsteigend und bis zu dem des grimmigen Zornes und Verfluchens sich schärfend, geht die Stimme dann über erst zur bitteren Klage, zum Angst- und Hülfserufe, endlich fast zum Schrei der aller Hoffnung beraubten Verzweiflung; denn das Vertrauen auf die etwaige Hülfe Maria's: „*quae sola universas haereses interemit*," kann nicht mehr sehr lebhaft seyn, da diese zur Patronin der römisch-katholischen Kirche erhobene Mittlerin zwischen Gott und Menschen — nun schon seit tausend Jahren die stätige Vermehrung und Ausbreitung der sogenannten Ketzerien nicht gehindert zu haben scheint und Gregor selbst ein — in der That verzweifelndes — Gemälde von der jehigen Zeit entwirft. „*Vere enim dixerimus, horam nunc esse potestatis tenebrarum ad cribrandos, sicut triticum, filios electionis*“ . . . In diesen wenigen Worten des Encycllicums liegt die ganze Weltansicht des Papstes und seiner Kirche: Gott gegenüber die Macht der Finsterniß; die wenigen Erwählten einerseits und anderseits die des Feuers würdige Spreu; überhaupt aber die jehige Zeit, ein Kali-Yuga, reif zum Gerichte. — Ueber diese Weltanschauung aber und namentlich über die päpstliche Charakteristik der gegenwärtigen Zeit und über das lange Verzeichniß der Feinde, gegen welche, wie gegen „*Eber und Wölfe*“ der Oberhirt die Himmelskönigin und die Bischöfe und den weltlichen Arm — um dessen eigenes Interesses willen — zu Hülfe ruft, — über diese so beziehungsreichen Gegenstände uns zu verbreiten, liegt außer der Aufgabe, die wir uns bei diesem Aufsätze vorgesteckt haben.

Wer aber, der die von uns angeführten Stimmen vernommen, wird sich eines tiefen Mitleides erwehren können

mit jenen altergrauen Oberhäuptern der römischen Kirche, die, gedenkend des erdumstrahlenden Glanzes der dreifachen Krone ihrer Vorfahren, und der Größe, der Pracht, des Reichthumes und der scheinbar wohlgefügtten Ordnung der älteren römisch-katholischen Kirche, nun ein Volk nach dem anderen gegen die Kirche, wie sie sich im Stuhle Petri concentrirt, — aufstehen und den Freiheitssturm immer heftiger auf sie andrängen und sie bis in ihre Fundamente unterwühlen sehen, — ja sogar die demüthigende Erfahrung machen müssen, daß ihre Klagen, wie ihre Drohungen und Anathemen dießseits wie jenseits der Berge unwirksam und fast unbemerkt verhallen! Wer endlich wird nicht das herbe Geschick jener oft wohlmeinender Männer beklagen, welche auf einem Punkte angekommen sind, auf welchem sie entweder durch strenge Behauptung ihres kirchlichen Systemes — der gebildeten, zur Humanität fortschreitenden Welt zum Aergerniß oder gar zum Gegenstande des Mitleidens werden, — oder aber durch Nachgiebigkeit auch nur in Einem Punkte das System selbst verläugnen und vernichten, zu dessen unverbrüchlicher Aufrechterhaltung sie durch ihr Amt berufen und durch strengen Eid verpflichtet sind! —

Nicht zu bezweifeln ist es indessen, daß das letzte Rundschreiben wieder gar Manchen die Augen öffnen wird über das Wesen einer Kirche, deren anerkanntes Oberhaupt so laut und so schneidend, ja so leidenschaftlich — Grundsätzen, Rechten, Gefühlen und Freiheiten widersprechen zu müssen geglaubt hat, deren Anerkennung bei so Vielen, und selbst bei solchen, die zur römisch-katholischen Kirche zu gehören meinen, zum heiligen Bedürfnisse, ja zur Religion geworden ist! —

XIV. Römisch-katholische Toleranz und Politik*).

In dem eben in deutscher Uebersetzung erschienenen 4ten Bande der Denkwürdigkeiten des vorletzten päpstlichen

*) Allg. Kirch. Ztg. 1832. N. 177.

Nuntius in Cöln, die derselbe (unterm 25. Nov. v. J.) dem Cardinale Sgeberas Testaferrata zugeeignet, findet sich unter anderen auch folgende Denkwürdigkeit:

Im Jahre 1708 hatte der Kurfürst von Brandenburg von dem Magistrate von Cöln für seinen dort residirenden Minister die Erlaubniß verlangt: „wenigstens privatim in seiner Wohnung den calvinischen Cultus ausüben zu können“ *). Der Magistrat verweigerte sie und erhielt deshalb ein eigenes Belobungsbreve von Clemens XI. In diesem, vom 14. Jul. 1708 datirten, Schreiben heißt es: eine solche Erlaubniß würde nichts Anderes gewesen seyn, — quam obtinere, ut error (damnatae sectae) inter vos, quasi in angulo delitesceret. Sed vos — offendistis, vigere in vobis cum divini honoris zelo amorem patriae et cum eximia pietate singularem prudentiam, ac conscii in civitate probe constituta quemcumque aditum pestiferae labi esse ocludendum, cum nequeat contagium finibus coërceri, sed facile effundatur in perniciem multorum, illud praesertim, quod animas inficit et de mente in mentem celeri ac irreparabili excursu facillime gliscit, nil tale apud vos hospitari voluistis etc. **). Als aber der Kurfürst von Brandenburg drohte — und Repressalien zu brauchen anfing, fand sich der Magistrat von Cöln bewogen, die Sache nochmals vorzunehmen. Als der Papst hiervon Nachricht erhielt, ermahnte er durch Breve vom 19. Jan. 1709 ***) den Magistrat (wie Pacca S. 60 berichtet) — „jeden Vorschlag eines Vergleiches zu verwerfen und seinen von den Vätern ererbten Ruhm, in ihrer Vaterstadt dem keßerischen Glauben jeden Zugang verschlossen zu haben, rein und unbesleckt zu erhalten.“ — „Die Worte des Oberhauptes der Kirche — seht Pacca hinzu — verfehlten ihre Wirkung nicht,“ und bis 1787 „konnten die Katholiken nie ihre Absichten erreichen. — In diesen Jah-

*) Histor. Denkwürdigk. S. G. des Card. Barth. Pacca u. s. w. (Ausg. 1832.) Bd. IV. S. 59.

) Pacca's Dkw. IV. S. 202. *) Ebend. S. 203 ff.

ren aber — so bemerkt er weiterhin (S. 61.) — waren in verschiedenen katholischen Ländern Deutschlands, in den Niederlanden und selbst in einigen geistlichen Kurfürstenthümern, Verordnungen der ausgedehntesten Toleranz zu Gunsten der Protestanten bekannt gemacht worden; der römische Hof gab Zeichen nicht allein der Versöhnung, sondern selbst der Freundschaft für das Cabinet von Berlin*). Die erzbischöflichen Curien ließen den sich zum Protestantismus hinneigenden Lehren freien Lauf, und der Nuntius sowohl, als der Klerus hatten fast gänzlich ihren alten Einfluß auf die Religionsangelegenheiten verloren.“ — Da kamen die Protestanten wieder bittlich ein, und erhielten auch alsbald von dem Magistrate (durch Decret vom 28. Nov. 1787) „die Freiheit, einen Tempel — zu errichten und daneben ein Gebäude für die Schule und die Wohnung des Predigers zu erbauen (61). Aber die 22 Zünfte, das Hochstift der Metropolitankirche und die Geistlichkeit protestirten gegen das Decret des Magistrates, — und obgleich derselbe sie abwies und der Reichshofrath durch ein Conclusum das erste Decret des Magistrates bestätigte, protestirten die Zünfte von Neuem (62). Der Magistrat mußte denselben nachgeben, und am 22. April 1788 cassirte er unter Zuziehung von 44 Zunftdeputirten sein Decret vom 28. Nov. 1787. — Indessen wandten die Protestanten sich nach Wien, und so erschien im Mai 1789 ein zweites Conclusum des Reichshofrathes, welches die zwei letzteren Beschlüsse des Magistrates cassirte, das Decret vom 28. Nov. 1787 bestätigte, und dessen Vollziehung unter angedrohter Strafe einschärfte (S. 63. 64.).

*) Clemens XI. hatte durch ein Breve gegen den preuß. Königstitel protestirt. — Der preussische Minister v. Dohm äußerte 1786 gegen Pacca: daß es „dem Könige Friedrich Wilhelm II. angenehm seyn würde, wenn Rom in dem römischen Almanach, Crocas genannt, ihm den Königstitel geben lassen würde.“ — Pacca schrieb deshalb nach Rom und im folgenden Jahre wurde jener Wunsch erfüllt (s. Pacca's Dkw. IV. 25. 26.).

Das Volk zeigte sich sehr schwierig, und der Magistrat glaubte ein neues Promemoria bei dem Reichshofrathe einreichen zu müssen. „Indessen hielten — wie Pacca berichtet — viele Bürger, und zwar die angesehensten, heimliche Versammlungen, um über gewaltsame Maßregeln zu berathschlagen, und drohten schon mit solchen.“ Dieß bestimmte die Protestanten, im Aug. 1789 durch einen Notar „für jetzt auf das jus quaesitum“ bei dem Magistrate zu verzichten (65). Pacca schildert nun die Verlegenheit, in welche er durch diese Irrungen versetzt wurde, da einerseits die Gläubigen von ihm rege Theilnahme erwarteten, anderseits er es weder mit dem Cölnischen Magistrate, noch mit dem Reichshofrathe, noch mit dem Könige von Preußen verderben wollte — „in einer Zeit, wo der Papst Pius VI. sich an diesen Monarchen gewandt hatte, damit er durch seinen wichtigen Einfluß und sein Ansehen im Reiche die ärgerlichen Neuerungen verhindern möchte, welche von den vier Erzbischöfen Deutschlands in Anregung gebracht wurden“ (66)*. Er begnügte sich daher damit, in Privatgesprächen sich gegen das Decret des Magistrates zu erklären u. (67) und „hatte, wie er dann unbefangen eingesteht, die Freude, den akatholischen Cultus aus der Stadt Cöln ausgeschlossen zu sehen und zu gleicher Zeit die beiden entgegengesetzten Vorwürfe zu vermeiden, nämlich von Seiten der guten Katholiken den: daß er ein muthloser und nachlässiger Minister, und von Seiten der Heterodoxen, daß er ein unduldsamer Verfolger sey“ (68).

*) In einem Breve vom 5. April 1788 an den „durchlauchtigsten und großmächtigsten König von Preußen,“ bat Pius VI. denselben und beschwor ihn, daß er „nicht erlauben möge,“ daß in den ihm untergebenen Landen und auch an anderen Orten, „rückfichtlich der Nuntiatur Etwas geneuert, oder den Rechten derselben Etwas entzogen werde“ u. (Dieses Breve im Urtexte abgedruckt S. 69 u. 70.)

XV. Supremat der allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst*).

1) Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Synode zu Pisa, die auf Betrieb der Mehrheit der Cardinäle als allgemeine ausgeschrieben wurde, und zu welcher mehr als 900 Stimmberechtigte zusammenkamen, wirklich als allgemein anzusehen sey, oder nicht.

Thatsache ist, daß Gregor XII. (Ang. Coriario) von Rom als rechtmäßiger Papst angesehen wird**).

Ebenso ist es Thatsache, daß die Synode von Pisa im J. 1409 sowohl Gregor, als den Gegenpapst Benedict XIII, citirt, erst für ungehorsam, dann für widerspännstig, dann die Christenheit vom Gehorsame gegen Beide für losgebunden erklärt, endlich Beide abgesetzt, und daß in Folge hiervon Alexander V. als Papst gewählt, und von Rom und späterhin auch von der übrigen Kirche — als rechtmäßiger Papst von 1409 an anerkannt worden.

Hieraus ergibt sich unabweislich, daß entweder dem zu einer allgemeinen Kirchenversammlung berufenen Klerus der Supremat zusteht über den Papst, — oder daß Gregor XII. unrechtmäßig abgesetzt***); dann aber auch Alexan-

*) Allg. Kir ch. 3 t g. 1833. Nr. 200.

**) Certum est, sagt Palatius in den *gestis pont. rom. ed. venet. 1688. vol. 3. col. 430*: „Gregorium rite in solio fuisse collocatum Apostolico.“ — Die „chronologische Reihenfolge der Päpste,“ (1831 8.) gesteht S. 547: „Um den Frieden der Kirche wieder herzustellen, war es nothwendig, daß nicht nur Petr. de Luna, (Ben. XIII.) und Greg. XII, welche beide schon auf dem Concilium zu Pisa waren abgesetzt worden, aber wider gegebenes Wort sich in der päpstl. Würde zu behaupten suchten, von Neuem abgesetzt wurden; — dieß geschah auf dem Concilium zu Constanz.“

***) Palatius a. a. D. sagt: „an (Greg.) jure dejectum? sub iudice adhuc. A Pisano conventu sollicitatum fuisse, pontificatu abire, non negamus. An vero iudices illi essent idonei? Deus scit; et forsitan negat ecclesia, quae pro validitate syn. Constant. consensum postulavit Gregorii.“

der V. unrechtmäßig erhoben worden ist, in welchem letzten Falle, da Gregor erst am 4. Juli 1415 auf die Papstwürde verzichtet, Alles, was bis dahin von Alexander V. und von Johannes XXIII, der nach ihm 14. Mai 1410 erwählt worden, vorgenommen, null und nichtig sey*).

2) Sind aber Alexander V. und Johann XXIII. rechtmäßige Päpste, dann hatte der letztere auch nicht das Recht, eine allgemeine Synode nach Constanz auszusprechen, und der Proceß gegen Huf ist von incompetenter Behörde geführt, und da Gregor XII. erst am 4. Juli 1415 renunciirt, Huf aber schon am 6. verurtheilt, so ist auch diese Verurtheilung unrechtmäßig. Dann ist ebenwohl die Wahl Martins V. (11. Nov. 1417) nicht gültig. Ist aber die Wahl Johannes XXIII. durch die Verzichtleistung Gregor's XII. ex post facto vom 4. Juli 1415 an als gültig anzusehen, dann ist, falls der Papst den Supremat über die allgemeine Kirchenversammlung hat, die Absetzung desselben und die in Folge derselben vom 11. Nov. 1417 vollzogene Wahl Martins V. ungültig, da Johann XXIII. erst am 22. Jan. 1419 gestorben.

Wird aber Martin V. vom 11. Nov. 1417 an mit Recht von der Kirche als rechtmäßiger Papst anerkannt, dann ist hiermit auch die Rechtmäßigkeit der Constanzer Synode ausgesprochen, durch welche Johann XXIII. abgesetzt und die Wahl Martins veranstaltet und angeordnet worden.

Martin V. wird jedoch vom Tage der Wahl an als rechtmäßiger Papst anerkannt**). Derselbe nahm aber gleich darauf den Vorsitz in der Constanzer Synode und

*) Palat. l. c. p. 440 schreibt: „Alex. v. obiit a 1410 die 4. Maji — sedes non vacat, vivente Gregorio XII. pontifice“ und bezeichnet S. 446 Joh. XXIII. u. Alex. V. als antipapam, — mit der Bemerkung: sedes non vacat sedente Gregorio.

**) So u. a. noch in der 4. Aufl. der „Chronolog. Reihenfolge der röm. Päpste, — aus dem röm. Staatscalender für das J. 1530 in's Deutsche übersetzt von einem kathol. Geistl. 1831.“ S. 547: Martin V. wurde erwählt im J. 1417, und verwaltete die Kirche 13 J, 3 M, u. 9 Tage.

genehmigte in der letzten Sitzung (am 22. April 1418) Alles, was von dieser Synode in materiis fidei decretirt worden (Harduin. VIII. 899). Da nun die Synode wiederholt in der 3ten, 4ten und 5ten Sitzung die Suprematie der allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst decretirt hatte, so ist hiermit auch diese letztere auf rechtmäßige Weise vom Papste anerkannt.

Hierzu kommt Folgendes:

3) Daß von Martin V. nach Basel ausgeschriebene Concilium, eröffnete unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten seine Sitzungen, und als Eugen IV. die Kirchenversammlung durch eine Bulle nach Bologna verlegte, — so behauptete die Kirchenversammlung ihren Supremat, indem sie die Sitzungen zu Basel fortzuhalten beschloß. Sie bestätigte in der 2ten Sitzung (1432) die Constanzer Decrete, wonach „die allgemeine Kirchenversammlung über dem Papste ist in Sachen des Glaubens und des Schisma's,“ — und decretirte, daß sie nicht ohne ihre Einwilligung aufgelöst, versetzt oder prorogirt werden könne. Nochmals bekräftigte sie jene Decrete in der 3ten Sitzung, und bat den Papst, die Auflösungsbulle zu widerrufen, widrigesfalls sie — auch ohne ihn — der Noth der Kirche abzuhelpfen — sorgen müsse. Sie befahl ihm demnächst in der 8ten Sitzung, jene Bulle zu widerrufen und den Beschlüssen der Kirchenversammlung pure et simpliciter zu adhäriren. Der Papst gehorchte zwar hinsichtlich des Widerrufs, aber erklärte sich nicht genügend hinsichtlich des anderen Punktes. Nun schrieb die Kirchenversammlung ihm die zu erlassende Bulle vor, — und Eugen übersandte die vorgeschriebene Bulle, worin er die Kirchenversamml. und ihre Beschlüsse ohne Vorbehalt als legitim anerkannte. Diese Bulle wurde in der 16ten Sitzung 1434 für genügend erklärt, worauf fünf päpstliche Legaten in der 17ten Sitzung den Vorsitz erhielten, und in der 18ten, am 25. Juni 1434, die Constanzer (Supremats-) Decrete erneuert wurden. In der 33sten Sitzung, am 6. Mai 1439, erklärte die Kirchenver-

sammlung jene Decrete für Glaubensartikel und nicht nur Eugen adhärirte in einem Breve vom 5. Febr. 1447 den Decreten der Constanzer Kirchenversammlung und nahm die übrigen, die Kirche repräsentirenden Concilien an, sondern auch Nicolaus V. erklärte in einer Bulle vom 19. Juli 1449, daß er mit Beistimmung der Cardinäle alle acta et gesta der Baseler Kirchenversammlung approbare, ratificire und confirmire.

4) Entweder steht also dem Papste der Supremat über die Kirchenversammlung von Kirchenrechtswegen zu, dann haben nicht nur die drei Kirchenversammlungen zu Vifa, Constanz und Basel, sondern auch Gregor XII, Alexander V, Johann XXII, Martin III, Clemens VIII. und Eugen IV. vielfach geirrt und gefehlt, und dann fällt mit der Unfehlbarkeit, als dem geistigen Grunde, auch der Supremat und das darauf sich gründende Primat zusammen. Oder dem Papste steht der Supremat nicht zu; dann haben so viele Päpste und ebenwohl mehrere Kirchenversammlungen vor und nach jenem Schisma geirrt und gefehlt. In keinem von beiden Fällen aber können Papst und Kirchenversammlung noch eine Autorität ansprechen, die mit sich selbst in Widerspruch gerathen, welcher bis auf den heutigen Tag nicht anders gelöst worden ist und gelöst werden konnte, — als — durch Anerkennung seiner geschichtlichen Unvermeidlichkeit und durch Unterwerfung beider Autoritäten unter die höhere — weil allgemeinere und befreiende — der das Wahre, Rechte, Gute und Heilige wissenschaftlich erkennenden — Vernunft.

Die tiefgreifende Wichtigkeit jenes Suprematsstreites durch das Vorgeben abläugnen zu wollen, daß diese Sache den Glauben nicht berühre, — kann nur noch einem Idioten — anderen Idioten gegenüber — in den Sinn kommen.

Das Recht, über die Glaubensdecrete eines Anderen durch Annahme oder Verwerfung zu entscheiden — ist das allerhöchste in der Kirche, und wenn, um Anspruch auf den Himmel zu haben, man jedem Glaubensdecrete sich

unterwerfen muß, so wird man doch wohl bei Gefahr ewiger Verdammung glauben müssen, daß der Decretirende das Recht zu solcher Entscheidung habe, da keine Pflicht denkbar ist ohne ein ihr gegenüberstehendes Recht, solche Pflicht zu imponiren.

XVI. Die Dialektik des päpstlichen Primats.

Der Primat bestand, — ehe er angegriffen wurde. Er vertheidigte sich zunächst mit seinen eigensten Waffen, — mit dem geistlichen Schwerdte des Anathems.

Als die Rechtmäßigkeit dieser Waffe für diesen Fall in Frage gestellt wurde, suchte man sie zu erweisen, indem man auf denjenigen zurückwies, von dem die Macht zu binden und zu lösen ertheilt worden seyn sollte.

Hätten die Angreifenden an die fortwährende, unmittelbare Gegenwart dieses Macht-Verleihers geglaubt, so würden sie den Gebrauch der Macht nicht bestritten haben.

Im Angriff lag also zugleich auch ein Abläugnen des Bestandes, welchen der Herr verheißen haben sollte.

Somit stellte sich auf einmal zwischen den Papst und den Gewalt-ertheilenden Gott die ganze Masse vieler Jahrhunderte, durch welche hindurch der Eine Dieß, — der Andere Jenes erschauen konnte.

Wirklich geschah, daß über die Worte gehadert wurde, auf welche der Primat sich stützte.

Da aber die Schrift nicht selbst entscheiden konnte, so suchten die Streitenden einen Schiedsrichter in der kirchlichen Autorität, die der Schrift zunächst stand, — in der Ueberlieferung der ältesten Kirche.

Hiermit war das Ansehen der Schrift faktisch ebenso herabgesetzt, wie das Ansehen der gegenwärtigen Kirche durch die Appellation an die Schrift. Aber es war zugleich ein Widerspruch, in den man sich verwickelte.

Das Ansehen der Kirchenväter stützte sich einerseits auf die Schrift, als die göttliche Urkunde, anderseits auf die von der Kirche ihnen gewordene Anerkennung. Aber auch der Primat war faktisch von der Kirche anerkannt, und die Schrift konnte nicht ihr Ansehen von denen erhalten, die selbst auf das der Schrift sich stützten.

Indem man sich auf die Wichtigkeit der Schriftgründe berufen, war man in's Erwägen und in's Abwiegen gerathen. Indem man von der einen göttlichen Schrift auf die vielen Schriften der h. Kirchenväter Bezug nahm, gerieth man in's Aufzählen und in's Abrechnen.

Aber man wog auch die Zeugnisse, man bestritt die Gültigkeit der einzelnen Stellen. Unausbleiblich — die Orthodorie und Katholizität einer bestehenden Einrichtung sollte durch Voraussetzungen derselben erwiesen werden. Wer konnte da über die Katholizität der letzteren urtheilen und entscheiden? Denn ebendamt, daß so starke Parteien einander gegenüber standen, — konnte keine von beiden die wirklich Allgemeine seyn.

Man suchte daher wieder einen Schiedsrichter. Draußen war das Höchste in Frage gestellt; man mußte auf das Innere zurückgehen. Man spürte also den inneren Zusammenhang der Geschichtlichen Thatfachen nach, — und wie früher die Schrift das Geschichtliche begründen, so sollte nun die Geschichte der Schrift das Ansehen der letzteren erhärten. Früher hieß es, „So steht's geschrieben; darum muß es seyn;“ jetzt: „So muß es seyn, darum muß auch das Geschriebene so verstanden werden,“ wie De Maistre sagte: „Wenn der Primat nicht vorhanden wäre, so müßte man ihn erfinden.“ —

Da man nun auf diese Weise die Pflicht, den Primat anzuerkennen, an Voraussetzungen knüpfte, die nicht außerhalb des Denkvermögens der Einzelnen

liegen, so war ebendamit diesem Denkvermögen der Primat zuerkannt.

Da aber zu diesem Primat gehört, daß in allen zweifelhaften Fällen der Bischof von Rom als Nachfolger des Apostelsürsten in letzter Instanz entscheidet und daß Alle Einzelne sich dieser Entscheidung unterwerfen müssen, so war nun der Widerspruch festgestellt, „die Vernunft des Einzelnen habe sich zu überzeugen, daß ihre Ueberzeugung sich der eines Anderen unterwerfen müsse.“ Was also einmal als entscheidend anerkannt, war zugleich als unfähig zu entscheiden verworfen, der Schiedsrichter sollte sich selbst verdammen und hinrichten.

Aber der päpstliche Primat, der ganz auf unvermitteltem Glauben beruht, war während des Prozesses, der über ihn geführt wurde, und durch denselben — bereits gestorben; das Selbst-Erkennen — hingegen, welches zu Anfang des Prozesses noch durch Autoritätsfesseln in seiner Entwicklung gehemmt wurde, — war durch die Waffen des Gegners selbst davon befreit und zur Selbstgewichtigkeit, zum Gewissen der Wahrheit erhoben worden.

Und der todte Papst-Primat war nicht mehr zum Leben zu erwecken, und die Selbstthätigkeit, das Gewissen und das unendliche Bedürfniß der Freiheit — waren nicht mehr zu fesseln — und nicht zu tödten; — denn sie selbst sind — nächst der sich aufopfernden Liebe, — die sichersten Propheten und Bürgen der Unsterblichkeit. —

D. Ueber Reform in der röm. kath. Kirche.

„Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando — custodiat.“

Vincentius Lerinensis. (Commonit. c. 23.)

„— Ich habe dir ja schon gesagt, daß, wenn man nur einmal in Einem Punkte von dem abgewichen ist, was entweder durch die Gesetze bestimmt, oder durch die Sitten der ganzen Kirche angenommen worden ist, des Abweichens keine Ende mehr ist.“

Stanisl. Osius. Card. u. Bisch. v. Ermeland. 1573.
(Katholik. 1828. Nov.)

XVII. Sind Reformen in der katholischen Kirche möglich? *)

Ein wunderbarer Geist ist sehr merklich gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Durchbruche gekommen, und wie ein elektrischer Funken an jener heiligen Kette hinauf oder vielmehr hinabgefahren, welche die Gegenwart mit der Urzeit, die am weitesten fortgeschrittenen Völker mit den uraltesten, gleichsam einmumisirten Völkermassen des Orients verknüpft. — So, nachdem die deutsche Reformation sich selbst durchaus zu reformiren begonnen, haben auch ungezählt viele Katholiken von Deutschland an bis zu den Säulen des Herkules ihre Ketten geschüttelt und ihre Kirche zu reformiren gewähnt, während sie doch diese Kirche schon im Rücken und nur ihr selbsterzeugtes Phantasiebild einer katholischen Kirche vor Augen hatten. — So haben selbst die ängstlich am Bestehenden hastenden Engländer ihre abgestandene bischöfliche Kirche (the established church) erst vor die Schranken der öffentlichen Meinung, dann auch vor deren legitimes Geschworenengericht — vor das Parlament — geladen. — Was noch mehr ist, — selbst in je-

*) Allg. Kirch. Ztg. 1833. Nr. 88—90.

nes seltsame Volk, welches, seinen Religionsurkunden nach, sich für Gottes Lieblingsvolk gehalten, und seit mehr als drei Jahrtausenden seine Absonderung von allen andern Völkern durch Gesetze und sogar durch körperliche Abzeichen hartnäckig behauptet, selbst in dieses Volk ist jener reformatorische Geist eingedrungen, und tüchtige Männer arbeiten zugleich an innerer und äußerer Befreiung, und bezeugen, zum Wenigsten für sich und die ihnen Gleichgesinnten, — indem sie ihre Einverleibung in andere Völker als eine Thatsache, ihre völlige Aufnahme in das Staatsleben als ein allgemeines Menschenrecht bezeichnen, daß sie fortan nicht mehr als ein eigenes Volk angesehen werden möchten, — und das offenbarte Gesetz ihres Gottesstaates dem göttlichen Gesetze des neueren Vernunftstaates unterzuordnen bereit sind.

Diese das ganze gebildete Europa durchzitternde religiöse Aufregung ist überall begleitet von einer wissenschaftlichen und politischen Revision der gesammten Masse des Ueberlieferten und des äußerlich Bestehenden, und wo sich der Blick nur hinwenden mag, — überall regt sich das Bedürfniß der Umgestaltung, Läuterung und Verjüngung. Ein neuer Grundton, ein neuer Accord ist angeschlagen, — ein seelenvoller Frühlingshauch durchweht die Saiten, und Nichts vermag auf die Dauer der heiligen Gewalt des lebendigen, immanenten Gesetzes der Harmonisirung zu widerstehen.

Aber nicht nur das bewegliche Abendland ist von den Wehen — und Freuden der Wiedergeburt ergriffen; auch für das Morgenland will eine neue Zeit beginnen! Hat doch das Oberhaupt der starren Korangläubigen — in ihren Folgen unabsehbare — Neuerungen gewagt, und spricht nicht ein ottomannischer „Moniteur“ in Mitte der allein Rechtgläubigen von fortschreitender, allgemein menschlicher Bildung? — Und auch das scheinbar alterschwache Asien scheint aus seiner fast unvordenklichen Lethargie erwachen zu wollen. Selbst aus der — gewiß vormosaïschen —

Brahminenkaste hat ein, mit den Urkunden aller Weltreligionen Befreundeter, der gottbegeisterte Ram-Mohun-Roy sich erhoben, und, — wie der zu Calcutta erscheinende „Reformator“ berichtet, im J. 1828 mit anderen indischen Gelehrten einen Verein und Tempel zur Anbetung „des einzigen und wahrhaftigen Gottes“ gegründet. Ja, sogar in dem vielleicht noch vorbrahminischen religiösen Familienstaat, sogar in China hat, den neuesten Berichten zufolge, der als Sohn des Himmels regierende Vater des Volkes mit immer größeren Massen nach Selbstständigkeit ringender Unterthanen zu kämpfen, und das Christenthum soll, wie weiland im heidnischen weltbeherrschenden Rom, bis in die Familie des Kaisers und in die Palläste der Großen eingedrungen seyn.

Erfassen wir nun die gesammte Menschheit als einen einigen geistigen Organismus, so werden wir sagen dürfen, daß derselbe in eine Lebensperiode eingetreten, in welcher das Menschenwesen zu einer Thätigkeit erwacht ist, die an Intensität wie an Extension alle frühere Thätigkeiten bei Weitem überbietet. Ist zu Anfang der christlichen Zeitrechnung die übernatürliche, selbstaufopfernde Liebe im Menschen zum Religionsprincipe geworden, ist zur Zeit der Reformation der Mensch zum Bewußtseyn des göttlichen Rechtes des Vernunftgewissens gekommen, so kann man sagen, daß zu Anfang der neuesten Zeit, den wir in die Mitte des vorigen Jahrhunderts gesetzt haben, der Mensch zur Selbstgewißheit der allgemeinen menschlichen Consubstantialität und der Bestimmung Aller zu unendlicher Bervollkommnung gelangt sey, welche sich dann, vom geistigen Centralorgan der Menschheit aus, zunächst auf eine durchgreifende Reconstruction des gesammten eigenen Daseyns, und von diesem aus auf Durchdringung der ganzen Menschheit hinwenden mußte.

Wo nun von den Machthabern das Kritische der gegenwärtigen Zeit erkannt, oder auch nur geahnt, und die für

solche Krisis nothwendige Freiheit gestattet wird, da kann auch die menschliche Natur alle ihre Kräfte auf die zeitgemäße Umgestaltung verwenden und der ganze Proceß gewinnt seinen friedlichen Verlauf und einen befriedigenden Ausgang. Wo aber die geschmäßigen Forderungen des — die Geschichte durchwaltenden — Geistes aus Beschränktheit verkannt oder aus Eigennutz zum Verbrechen gestempelt, wo die geordnete Umgestaltung aus blinder Wohlmeinung oder selbstischer Verblendung gewaltsam zurückgedrängt wird, da wandelt sich die bildende Lebenswärme in ein heftiges Zornfeuer, welches zunächst nur zur gewaltsamen Begräumung der willkürlichen Hemmnisse aufgefördert, sich zunächst auch nur als auslösend, als zerstörend kund thut.

Von dem Einen, wie von dem Anderen gibt die neueste Geschichte von Deutschland und England im Gegensatze zu Frankreich, Italien und Spanien zahlreiche Beweise. So, um nur ein Beispiel anzuführen, hat in Frankreich das gewaltsam unterdrückte religiöse Bedürfnis einer Reformation sich zuletzt durch völlige Zerstörung der Staatskirche Bahn zu brechen gesucht; während in Deutschland die wieder aufgenommene Reformation, von verständigen Fürsten in ihrem Fortgange unbehindert, das deutsche Volk in religiöser Beziehung für jetzt über alle Völker des Erdbodens erhoben. Hierbei ist jedoch gleich von vornherein einem ebenso geläufigen, als nachtheiligen Mißverständnisse zu begegnen. Sehr oft wird nämlich, und gerade im Religiösen, den Oberhäuptern dasjenige Schuld gegeben, was doch nur dem Organismus selbst, dessen Häupter sie sind, zugeschrieben werden sollte. So wird namentlich den Bischöfen und in letzter Instanz dem Bischof der Bischöfe zum Vorwurfe gemacht, daß sie keinerlei Neuerungen gestatten wollen, während doch vorläufig gefragt und erforscht werden sollte, ob das kirchliche System, zu dessen Organen sie berufen sind, überhaupt solche Veränderungen zulasse? So erfreulich es daher auch seyn muß, daß auch unter den Katholiken in Deutschland das Bestreben, sich mit ihren an-

dersgläubigen Zeitgenossen immer harmonischer zu stimmen, sich rasch und immer rascher ausbreitet, so ernstlich muß man auch bedauern, daß hierbei auf das Wesen des Katholizismus selbst fast nirgend Bedacht genommen wird.

Statt daher mit der Frage zu beginnen: „Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig?“ sollte vernünftiger Weise zuerst gefragt werden: „ob überhaupt und welche Reformen in derselben möglich seyen?“

Um diese letztere Frage genügend zu beantworten, ist zuvörderst anzugeben, was unter Reform, demnächst, was unter röm. kath. Kirche zu verstehen, da sich dann schon von selbst herausstellen dürfte, ob und welche Reformen in dieser letzteren möglich seyen.

Ohne uns hier in etymologische Erörterungen einzulassen, glauben wir die Bedeutung des Wortes Reform am schnellsten und sichersten feststellen zu können, wenn wir nur auf jenes Jahrhundert zurückgehen, welches den in demselben veranstalteten Reformen seinen weltgeschichtlichen Beinamen verdankt.

Nun finden wir allerdings schon damals jenes Wort von den zwei großen Parteien, welche kämpfend gegen einander austraten, nicht in gleichem Sinne gebraucht. Die sogenannten Reformatoren befaßten darunter die reinigende Zurückführung der gesammten Ueberlieferung der röm. kath. Kirche auf die heil. Schrift und die Glaubensentscheidungen der ersten ökumenischen Synoden, — während die Römischkatholischen darunter nur die „Wiederherstellung der so sehr verfallenen Kirchengesetze“ — d. h. die strenge Durchführung der bereits bestehenden Kirchengesetze, und die „Verbesserung der verdorbenen Sitten unter dem Klerus und Christenvolke“ begriffen*).

Dennoch kamen beide Parteien darin überein, daß sie unter Reform — nicht die Aufstellung eines noch nicht Dagewesenen, sondern die Wiederherstellung eines Früheren,

*) S. das heil. Conc. v. Trient. 6te Sitz. Beschluß v. der Verbesserung. C. 1.

für göttlich Gehaltenen, durch Entfernung willkürlicher oder zufälliger menschlicher Thaten oder Abänderungen oder Weglassungen verstanden. Nur darin wichen sie von einander ab, daß die Reformatoren je nach der verschiedenartigen Deutung der heil. Schrift und der ältesten kirchlichen Ueberlieferungen, eine ganze Reihe von allgemeinen Kirchensatzungen als Mißbräuche bezeichneten, gleichviel, ob dieselbe die Verfassung der Kirche, den Glauben, die Sacramente, den Cultus oder die Sitten betrafen; während die Römischkatholischen im Wesentlichen nur dasjenige als Mißbrauch abzustellen unternahmen, was der bisherigen, kirchlich festgestellten Lehre, Verfassung und Einrichtung in der Wirklichkeit nicht entsprechend befunden wurde.

Dieser Unterschied wird vollkommen anschaulich, wenn man die Verschiedenartigkeit der kirchlichen Satzungen berücksichtigt, deren Verwerfung bei Strafe des Ausschlusses von der Kirche von der letzten ökumenischen Kirchenversammlung verboten worden ist.

In der neuesten Zeit ist es unter den neuerungsbegehrigen Katholiken zu einer beliebten und geläufigen Voraussetzung geworden, daß nur das Dogma unveränderlich, alles sogenannte Disciplinairische aber abänderlich sey, und, auf dieser oberflächlichen und haltlosen Annahme weiterbauend, hat man demnächst das Gebiet des Letzteren immer weiter auszudehnen gesucht.

Um daher die Bedeutung, welche das Wort Reform für die Tridentinischen Väter gehabt hat, genauer zu bestimmen, ist es nothwendig, auf die Unbrauchbarkeit der eben angegebenen Distinction aufmerksam zu machen.

Jeder Römischkatholische, wenn er die Lehre seiner Kirche auch nur durch den nächsten besten, von der kirchlichen Behörde genehmigten Katechismus kennen gelernt hat, wird zugeben müssen, daß dieser Lehre zufolge

1) der Mensch durch den ersten Sündenfall „die von Gott erhaltene Heiligkeit und Gerechtigkeit“ verloren, „dem Leibe und der Seele nach zum Bösem umgeändert“ und

die Sünde, „die der Tod der Seele ist — in das ganze menschliche Geschlecht hinübergelassen worden“*);

2) daß diese seelentödtende Sünde „weder durch die Kräfte der Natur, noch durch ein anderes Mittel getilgt werden kann, als durch das Verdienst“ und „die Gnade Jesu Christi,“ welche „durch das, nach der Vorschrift der Kirche, ordentlich mitgetheilte Sacrament der Taufe sowohl den Erwachsenen, als den Kindern angeeignet wird“**); — daß aber „der Mensch nicht ohne die zuvorkommende Einflößung des heil. Geistes, und dessen Beihülfe glauben, hoffen, lieben oder Buße wirken kann, wie er soll, damit ihm die Rechtfertigungsgnade mitgetheilt werde“***);

3) daß mithin Christus in die Welt gekommen, gelehrt, gewirkt, eine Kirche gestiftet, gelitten, gestorben und wieder auferstanden, — nur allein um den Menschen die unentbehrlichen Mittel darzureichen, durch welche dieselben zur ursprünglichen Reinheit zurückkehren und hiermit des ewigen Lebens theilhaftig werden können, — und daß er die Heilslehren (d. h. die Offenbarung), „die nicht von selbst in die Vernunft des Menschen gelegt sind, — seinen Aposteln und Jüngern hinterlassen, um sie als höchste, göttliche, daher einige, unveränderliche und alleinseligmachende Wahrheit allen Menschen zu verkünden“****).

Fassen wir dieses Alles unter Einen Gesichtspunkt zusammen, so haben wir, der röm. kath. Kirchenlehre zufolge: einerseits eine seit dem ersten Sündenfalle geistig und seelisch todtkranke Menschheit, — anderseits ein mit Jesus in die Geschichte eintretendes, der Menschheit von oben herab dargebotenes, Heilmittel.

Somit erscheint das Christenthum als eine einige große Heilung, welche folgende Elemente enthält:

*) Conc. v. Trident. 5te Sitz. Beschl. v. d. Erbsünde. C. 1. u. 2. **) Eb. c. 3. u. 5. Vgl. 6te Sitz. can. 1. v. der Rechtfertigung. ***) Eb. 6te Sitz. c. 3. v. der Rechtfert. ****) S. F. Walter's Lehrb. d. Kirchenrechts. 5te Aufl. S. 11.

1) den menschengewordenen, eingeborenen Sohn Gottes, welcher

- a) ein unentbehrliches, genugthuendes Heilopfer dargebracht,
- b) eine Heillehre offenbart,
- c) eine Heilanstalt, die Kirche, gegründet hat;

2) den von Vater und Sohn ausgehenden heil. Geist, welcher

- a) den zum Heilen Berufenen mitgetheilt und von denselben vermittelt bestimmter Heilhandlungen (Sacramente) fortgepflanzt wird, —
- b) durch dieselben die Heillehre verkündigt und entwickelt, das Heilopfer erneuert, die Heilanstalt den Bedürfnissen der leidenden Menschheit angepaßt, und
- c) die zum Geheiltwerden Berufenen befähigt, die Heillehre gläubig anzunehmen, des Heilopfers (in der Messe) und des Heilgeistes (in den Sacram.), überhaupt also der Heilgnade — theilhaftig zu werden, und den von der Heilanstalt ausgehenden Heilverordnungen heilwirkend zu gehorchen.

Kann nun nicht geläugnet werden, daß dieses Alles — immer nach röm. kath. Ansicht — zum Wesen des Christenthumes gehört, so muß auch zugestanden werden, daß dasselbe, sowie Alles, was nothwendig daraus hervorgeht, als Offenbarung Gottes geglaubt werden muß, daß mithin Alles von der Kirche zum Heilwirken Gelehrte und Vorgeschiedene — und Anderes wird von ihr nicht ausgesprochen — gleiche Würde hat und mit gleicher Ehrerbietung — als von derselben für heilnothwendig geglaubt — als Dogma im weitesten Sinne des Wortes angenommen werden muß.

So muß also z. B. auf gleiche Weise geglaubt werden:

- a) daß Christus Gottes Sohn, und nur in ihm und durch ihn Heil zu gewinnen ist;
- b) daß der Mensch die Taufe empfangen muß, um selig zu werden;

- c) daß er glauben muß an Christum und Taufe, um in den Himmel einzugehen;
- d) daß er seinen Nächsten lieben, daß er sich nicht rächen soll u. dgl. m.;
- e) daß Christus den Aposteln zu lehren und zu taufen aufgetragen und ihnen die Binde- und Lösegewalt verliehen;
- f) daß er eine priesterliche Ordnung für immer eingesetzt hat, durch welche die Menschen zum Heile geführt werden sollen;
- g) daß der Gläubige dieser Priesterordnung, d. h. der Hierarchie, horchen und gehorchen soll u. s. w.

Man kann nun allerdings das gesammte Glaubensobject, um dasselbe wissenschaftlich zu ordnen, unter gewisse formelle Rubriken bringen, und

1) dasjenige, was nur zu glauben ist, als Dogma im engsten Sinne des Wortes bezeichnen;

2) dasjenige, was geglaubt werden muß, aber auch als eine wirkliche Einrichtung Bestand hat und das Daseyn der Kirche bedingt, zur Verfassung oder hierarchischen Ordnung zählen;

3) dasjenige, was geglaubt, aber erst verwirklicht werden muß, unter dem Worte Disciplin — im weitesten Sinne — begreifen, wozu diesernach zu rechnen wäre:

- a) Alles, was die unmittelbaren Werkzeuge des heiligen Geistes allein zu verrichten haben (Liturgik ic.);
- b) was der Mensch, behufs seiner Heilung, von jenen Organen des heil. Geistes zu empfangen hat (Sacramente und Sacramentalien), und
- c) was alle Gläubige, als sittliche Wesen, thun oder lassen sollen (Asketik).

Die hier aufgestellten Unterschiede sind aber in Beziehung auf Autorität, Ursprung und Bestimmung keine wesentliche, sondern nur von der Vermittlungsform abstrahirt. Alles oben Angeführte nämlich geht aus einem und demselben heil. Geiste hervor, bewirkt eine

und dieselbe Heilung und führt zu einem und demselben Endzwecke, zur ewigen Seligkeit, hin.

Hiernach leuchtet von selbst ein, wie unbrauchbar die von manchen Neuerlingen versuchte Unterscheidung in dogmatische und disciplinarische Bestimmungen ist, wenn man hieraus die Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit, und die Unveränderlichkeit oder Veränderlichkeit derselben folgern möchte. Das Christenthum ist, als eine göttliche Thatsache, einem Senfkorn gleich, in die Menschheit eingesenkt worden und der Geist, welcher der heilige genannt wird, ist anzusehen zugleich als die von innen heraus bildende und gestaltende Seele dieser Himmelspflanze, und als von Außen und Oben hinzukommende, nährende und erregende Lebenslust und Lebenslicht. So ist jenes Senfkorn — nach römisch-katholischer Ansicht — unter fortwährender Abschneidung der unfruchtbaren Wasserschoßlinge, zu jenem stolzen Baume erwachsen, dessen Stamm durch den Felsen Petri hindurch im Himmel selbst wurzelt, während er in die Welt hinein sich als Hierarchie erhebt, verästelt und verzweigt, um die Gläubigen, — wechselnden Blättern gleich, — zu einer einigen Laubkrone zu versammeln. Nichts ist hier zufällig oder willkürlich, oder nebensächlich, und die ganze Geschichte der röm. kathol. Kirche ist eine fortlaufende Protestation gegen jede Verläugnung jener Gleichwesentlichkeit, eine stets wiederholte Abwehr und Verdammung jedes Versuches, als Absenker eine eigene Wurzel in den Himmel hinein zu treiben, und so, als selbstständiger Geschwisterbaum, neben dem Einen gewaltigen Stammbaume aufzuwachsen.

So, um nur der zwei großen Kirchentrennungen zu erwähnen, ist die ganze orientalische Christenheit als ein solcher selbstlicher Absenker vom Stamme der röm. katholischen Kirche bekanntlich deshalb abgeschnitten worden, weil sie das *filioque* nicht in ihr Glaubensbekenntniß aufnehmen, weil sie den Primat des röm. Bischofes nicht als zur Verfassung gehörig anerkennen, weil sie das gesäuerte Brod

bei ihrer sacramentalischen Liturgik beibehalten, und das römische Cölibatgesetz nicht in ihre clericalische Disciplin aufnehmen wollte u. Ebenso hat die (angeblich) ökumenische Kirchenversammlung zu Trient in ihren Kanons auf gleiche Weise die Abweichungen von einzelnen Dogmen (im engeren Sinne des Wortes) und die Verwerfung einzelner zur Verfassung oder zur Disciplin (im weiteren Sinne des Wortes) gehöriger Kirchensatzungen mit dem Anathem belegt und hiermit deren Gleichwesentlichkeit für den Rechtgläubigen erhärtet. — Als Beispiel führen wir an den can. 1. von den Sacramenten im Allgemeinen: „Wenn Jemand sagt, die Sacramente des Neuen Bundes seyen nicht alle von Jesus Christus eingesetzt worden, oder es seyen deren mehr oder weniger als sieben u., der sey im Banne.“ — Can. 3. von der Taufe: „Wenn Jemand sagt, in der römischen Kirche, welche die Mutter und Lehrerin aller Kirchen ist, sey nicht die wahre Lehre vom Sacramente der Taufe, der sey im Banne.“ — Can. 6. v. d. Sac. d. Ehe: „Wenn Jemand sagt, die geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe werde durch das feierliche Ordensgelübde des Einen Ehegatten nicht getrennt, der sey im Banne.“ Und den c. 6. vom Messopfer: „Wenn Jemand sagt, der Canon der Messe enthalte Irrthümer, und müsse deswegen abgestellt werden, der sey im Banne.“ —

Es kann nach diesem Allen wohl kein Zweifel mehr obwalten über den Sinn, welchen das Wort Reform für einen rechtgläubigen Römischkatholischen haben darf. Für ihn ist der gesammte Organismus seiner Kirche von Anfang an das Werk Gottes durch Christum und den ihr verheißenen heil. Geist, daher zu jeder Zeit gerade den Heilbedürfnissen der Gläubigen angemessen. Da also die kanonisch festgestellte Form in jedem Augenblicke vom heil. Geiste bestimmt ist, so kann nur uneigentlich von einer Reform die Rede seyn, und unter einer solchen nur die Beseitigung der menschlichen Willkür verstanden werden, welche sich der

vollständigen Anerkennung und äußeren Verwirklichung jener Form entgegenstellen mögen.

In diesem Sinne war Gregor VII. ein wahrhaft katholischer Reformator, indem er alle Hindernisse wegzuräumen suchte, welche die schon längst theoretisch festgestellte Form der Hierarchie in ihrer vollständigen Verwirklichung hemmten. So reformirte Gregor X. in katholischem Sinne, indem er die Inquisition mit dem Predigtamte verknüpfte, und Bonifaz VIII, indem er die Form der Hierarchie, welche durch die Auflehnung der weltlichen Autokraten in den Hintergrund gedrängt zu werden Gefahr lief, in seinem bekannten Dekretale wieder an das Tageslicht brachte. Auf gleiche Weise reformirte die ökumen. Kirchenversammlung zu Florenz (1438) den Papat, welchen unrömische Bischöfe zu Constanz und Basel eine Weile unkenntlich zu machen gesucht hatten, und Franz I. bot Leo X. zu ähnlicher Reformation die Hand, indem er in Abschaffung der pragmatischen Sanction einwilligte, durch welche die Hierarchie in Frankreich entstellt worden war. So reformirten das Tridentinum und die Jesuiten die ganze röm. kath. Kirche, indem sie alle durch bloß menschliche Bildung veranlaßten Neuerungsversuche zu unterdrücken sich angelegen seyn ließen. — So verdienen auch noch besonders Pius V, Urban VIII, Clemens XI. als Reformatoren ausgezeichnet zu werden, und noch die Encykliken eines Leo XII, Pius XII. und Gregor's XVI. sind nichts Anderes, als Versuche, den Gläubigen die uralte Form der röm. kathol. Kirche wieder in das Gewissen zurückzurufen.

Durch die vorhergehenden Erörterungen sind wir von selbst zu der zweiten von uns zu beantwortenden Frage hingeführt worden, was denn eigentlich unter röm. kathol. Kirche zu verstehen sey? —

Schreiber dieses hat nun schon mehrmals und auf verschiedene Weisen versucht, den Begriff von röm. kathol. Kirche aus kirchlichen Autoritäten und Zeugnissen der Ge-

schichte zu entwickeln*). Keine sich Katholisch nennende Zeitschrift hat, seines Wissens, auch nur versucht, die Unrichtigkeit dieser Entwicklung zu erweisen. Zwei solche Zeitschriften**) haben zwar die zu Grund gelegten Autoritäten in Masse dadurch zu stigmatisiren gewöhnt, daß sie dieselben als dem Mittelalter angehörig bezeichneten. Als sie aber wiederholt aufgefordert wurden***), zu erweisen, daß jene angeblich mittelalterlichen Autoritäten ihre Autorität für die röm. kathol. Kirche verloren, haben sie durch ihr Stillschweigen die Unhaltbarkeit jenes Vorwurfs eingestanden. Schreiber dieses möchte sich daher wohl für berechtigt halten, auf jene früheren Darstellungen zu verweisen. Indessen hat ein ungenannter, wenn auch nicht unbekannter, Mitarbeiter der *N. R. Z.* noch kürzlich in Nr. 31. die Behauptung aufgestellt: „auch Carové sucht die s. g. alleinseligmachende Kirche nur in der römischen Curie,“ und fast zu gleicher Zeit wurde im *Kanon. Wächter* (vom 1. März d. J.) dem s. g. Papalsysteme das Febronianische, als das wahrhaft römisch-katholische, entgegengesetzt. Es mag deshalb dem Unterzeichneten vergönnt werden, fürs Erste auf jene Behauptung zu antworten und demnächst zu untersuchen, inwiefern jenes sogenannte Febronianische System als kirchlich begründet und als in sich selbst haltbar angesehen werden könne? —

Wir lesen in *Walter's Kirchenrechte*: „Der Inbegriff der päpstlichen Regierungs- und Justizcollegien wird noch, nach einem Ausdrücke des Mittelalters, die römische

*) *S. u. a. Ueber alleinseligmachende Kirche. I. 8—95. u. 350—538. — Was heißt röm. kathol. Kirche? (Mtg. 1828.) — Die letzten Dinge des röm. Katholicismus in Deutschland (Leipzig, 1832.) passim u. N. R. Z. 1832. S. 769 ff. u. S. 1617 ff.*

**) *Zeitschrift f. d. Geistlichkeit des Erzbieth. Freiburg. 1829. S. 229 und der Katholik. 1829. Sept. S. 363.*

***) *In der N. R. Z. vom 20. Mai 1830 und in den „Letzten Dingen u.“ S. 352.*

Curie genannt**). Sie besteht aus der curia gratiae und der curiae iustitiae und bildet im Wesentlichen nur den administrativen, richterlichen und executiven, überhaupt also den praktischen Theil des römischen Stuhles, während die verschiedenen Cardinalcongregationen Alles dasjenige vorzubereiten haben, was die kirchliche Lehre und die darauf bezüglichen päpstlichen Entscheidungen, überhaupt also die Theorie, welche der Curie zur Grundlage dient, betrifft. Weder die s. g. Curie aber, noch die Congregationen, haben als solche irgend eine ihnen eigenthümliche Autorität; sie sind keine Glieder der kirchlichen Hierarchie, sondern nur Werkzeuge und Gehülfen des Papstes, dessen Sanction allein ihren Aussprüchen Gültigkeit und Kraft ertheilt, daher auch nur der Papst als für dieselben verantwortlich anzusehen ist.

Es ist mithin auf keine Weise zu rechtfertigen, wenn man die Curie und Congregationen vom Papste unterscheidet, um jenen dasjenige zuzuschreiben, was doch nur allein durch den Willen des Papstes ein kirchenrechtliches Daseyn erhält. Wer also das System der röm. kath. Kirche in der Curie oder bei den Congregationen suchen würde, der würde, wenn er die vom Papste vollzogenen Aussprüche derselben zu Rathe zöge, in der That nur den Papst selbst um Rath fragen. Wo aber möchte wohl die Lehre der röm. kath. Kirche mit mehr Zuverlässigkeit zu erfragen seyn, als gerade bei dem Oberhaupte derselben, der nach dem Eingeständnisse der Episcopalistiſten wie der s. g. Papistiſten, zur Aufrethaltung der Einheit der Kirche berufen ist?

Um hier nicht wieder irgend ein „mittelalterliches“ Zeugniß, wie etwa die ökumenischen Concilien von Lyon (1274), von Florenz (1439) oder von Trident (1564. 25te Sitzung. Cap. 21.), oder das noch täglich von allen Priestern beschworene Tridentinische Glaubensbe-

*) 5te Aufl. S. 141.

kenntniß, anzuführen, oder die s. g. Curie selbst — etwa durch Berufung auf das letzte Encyclicum — von sich Zeugniß ablegen zu lassen, wollen wir die Antwort auf jene Frage aus dem s. g. Febronianischen Systeme selbst, wie es vom Canon. Wächter dargestellt und empfohlen wird, schöpfen. Hier lesen wir:

„Der Papst, als der vornehmste Bewahrer der Einheit der Kirche, hat alle zur Erfüllung dieses Zweckes nothwendigen und nach dem übereinstimmenden Herkommen der Kirche und Aussprüche der Kirchenlehrer ihm gebührenden Rechte, und hat demnach dahin zu sehen, daß eine unverfälschte Glaubenslehre, Einförmigkeit der Disciplin in wesentlichen Dingen und eine gute Sittenlehre allenthalben erhalten werde, sowie ihm auch die Sorge für die Erhaltung und Vollstreckung der Kirchengesetze in der gesammten Kirche obliegt.“

Wie könnte nun der Papst beauftragt seyn, die Einheit der Kirche zu bewahren, wenn ihm nicht zugleich gegeben wäre, daß er selbst nie von dem wesentlichen Einheits- oder Mittelpunkte abweiche? Wie könnte ihm zur Pflicht gemacht seyn, dahin zu sehen, daß eine unverfälschte Glaubenslehre allenthalben erhalten werde u., wenn man voraussetzte, daß er selbst den Glauben verfälschen, und daß er nicht unterscheiden könnte, welche Disciplinarpunkte ihrer Wesentlichkeit halber allenthalben gleichförmig seyn müßten? Hat aber vornehmlich der Papst die Pflicht, die Einheit der Kirche zu bewahren, so entspricht dieser Pflicht, wenn sie nicht ein leeres Wort seyn soll, auch die Pflicht aller Gläubigen ohne Unterschied des Standes und Ranges, in Einheit des Glaubens und des Gehorsames mit dem Papste zu bleiben. Oder woran sonst wäre das wirkliche, nicht das bloß wörtlich versicherte, bloß nominelle Einsseyn des Gläubigen mit der Kirche zu erkennen, wenn nicht Allen stets ein unverrückbarer, nie umwölfter Polarstern des Glaubens, der Disciplin und der Sitten vorstrahlte, welcher Jedem unmittelbar als Index, Prüfstein

und Maßstab des rechten Glaubens und der nothwendigen einformigen Disciplin diene?

Wirklich finden wir im Febronianischen Systeme des Can. Wächters auch anerkannt, daß die Kirche „eine einige sey, sich gründend auf die Einheit ihres Hauptes, Christi, — der Lehre, — Sacramente — und Schlüsselgewalt,“ — und daß „zur Erhaltung der Einigkeit der Kirche ein Primat nach göttlichem Rechte eingesetzt sey.“ — Zu dieser Anerkennung haben Febronius und seine Verehrer sich ohne Zweifel durch die Ueberzeugung bestimmen lassen, daß da, wo ein echt überlieferter Glaube, ein nur von Rechtgläubigen zu empfangender heil. Geist und eine nur von gesetzlich Bevollmächtigten zu gewärtigende Losprechung von ewiger Verdammniß erretten können, die Erhaltung der kirchl. Einheit von höchster, man kann sagen, von unbedingter, Wichtigkeit ist, da nur die Gewißheit von der Fortdauer derselben, über die Echtheit jener Heilmittel Beruhigung gewähren kann.

Nun behauptet aber Febronius, dem Can. Wächter zufolge: „die allgemeine Kirchenversammlung repräsentire die gesammte Kirche und übe deren Rechte der Gesetzgebung, Entscheidung der Religionsstreitigkeiten, Bestrafung der Widerspännstigen u. aus; über die Allgemeinheit, Rechtmäßigkeit und Freiheit einer Kirchenversammlung entscheide die zerstreute Kirche. Daß aber gerade der Bischof in Rom Primas der Kirche sey, sey menschliches Rechtes“ u. — und erst durch diese und andere verwandte Behauptungen tritt das f. g. Episcopalsystem dem f. g. Papalsystem entgegen; — denn in Allem — im vorhergehend Angeführten — stimmt es völlig mit demselben überein.

Es könnte nun zunächst daran erinnert werden, daß noch kein Papst das System des päpstlichen Stuhles, oder, was in der That dasselbe ist, das System der röm. Kirche — widerrufen, daß vielmehr von Anfang an bis auf den heutigen Tag der Papst die Glaubenslehre und die Disciplin, zu deren Bewahrung „ein Primat nach göttlichem

Rechte eingesetzt,“ im Wesentlichen unverändert erhalten hat*); — daß hingegen der Verf. des Febronius ebenso — wie die ausgezeichnetesten früheren Episcopalisten, wie Aeneas Sylvius**), wie Richer, wie die meisten Urheber der gallikanischen Erklärung von 1682 zc., ihr Antipapalsystem retrahirt, und somit sich selber, wenn auch nicht hierarchischen, so doch literarischen Autorität verlustigt haben, die sie, den autonomischen Zeitbestrebungen fröhrend, erworben hatten***). — Aber was ist Consequenz überhaupt für diejenigen, welche das Salböl der Kirche mit dem scharfen Essig des Individualismus, die Autorität von Oben herab und die Autonomie von Unten herauf dadurch mit einander zu einigen vermeinen, daß sie die beiden für sich unvereinbaren Substanzen durch einander rütteln, — womit aber aus jenen beiden klaren Massen nur vorübergehend ein trübes Gemengsel entsteht?

Wir wollen daher auf das s. g. Febronianische System selbst — zum Wenigsten soweit eingehen, als nothwendig, um zu zeigen, daß es sich selbst widerspricht. Der rechtgläubige Theil desselben beruht, wie wir gesehen haben, auf dem Einen allgemeinen Gedanken, daß das Heil in die heillose Menschheit von Oben herab gekommen, und

*) Wir verweisen auf Nr. 199 ff. der A. R. Z. des vor. J., wo wir diese Unveränderlichkeit urkundlich dargethan haben.

**) Man vergl. dessen, vom kathol. Standpunkte aus — classische Retractationsbulle vom 27. Juni 1463, in Eisen Schmid's Röm. Bullarium I. S. 297 ff.

***) S. des Rechtsgel. Just. Febron. Erklärung über seinen Widerruf a. d. Lat. übers. von A. Steibel. Augsb. 1781. — Wir glauben aber zur Ehre des Weibisch von Hontheim, wie der anderen Retrahenten, annehmen zu dürfen, daß dieselben sich zum Widerrufe entschlossen, weil sie sich von der Inconsequenz und Unkirchlichkeit ihres Systemes überzeugt, ohne jedoch Geisteskraft genug zu haben, um sich auch von der materiellen Unhaltbarkeit des formell consequenten Papalsystemes so fest zu überzeugen, um deßhalb die Kirche verlassen zu können.

daß für jeden Einzelnen die Theilnahme an dem fortgehenden Heilwerke bedingt erscheint durch von Oben herab mitbewirkte Theilnahme an der nicht durch Menschen, sondern durch Gottes eingeborenen Sohn gebildeten Heilanstalt. — Der Heilstifter hat sich vom Himmel zur Erde herabgelassen; die eigentliche Heillehre ist von Gott offenbart, und deren Beglaubigung, Ueberlieferung und Erklärung, sowie deren Ausnahme durch die Wirksamkeit des heil. Geistes bedingt. Die tödtliche Seelenkrankheit, mit welcher Jeder von Geburt aus behaftet, sowie jede, welche der Mensch selbst sich zuzieht, kann nur geheilt werden einestheils durch sacramentalische Theilnahme am Verdienste des Heilandes, anderntheils durch sacramentalische Lossprechung kraft der vom Heilande ausgehenden Vollmacht. Die Heillehre, das Heilopfer, das Heilsprechen und der Heilgeist sind bestimmten, eigens hierzu vom Heilande berufenen, vom heil. Geiste begabten Individuen anvertraut, welche, dem Willen des Heilandes zufolge eine heilige Ordnung, eine Hierarchie bilden, die „nach göttlichem Rechte“ mit dem Heilande selbst durch einen von demselben eingesetzten Primas, wie er von Oben beauftragt, „die Einigkeit der Kirche zu erhalten,“ nothwendig auch die hierzu erforderliche höchste Vollmacht und Geistesgnade empfangen.

Dies sind die wesentlichsten Elemente der römisch-katholischen, zum Heile nothwendigen Ordnung, Anstalt und Mittel, wie sie durch zahlreiche, allgemeine, von der zerstreuten Kirche bestätigte, Kirchenversammlungen anerkannt worden, wie sie daher auch von Febronius und seinen Verehrern als unverbrüchlich kirchliche Wahrheit anerkannt werden müssen, wenn sie nicht mit sich selbst in den verschiedensten Widerspruch gerathen wollen. Offenbar ist aber durch diesen ganzen Heilapparat eine Vermittelung angeordnet, welche von Oben herab, als göttliche, wesentlich übermenschliche Lehre, Thatsache, Begeisterung und Bevollmächtigung einzig und deshalb ausschließend, ebenso als göttlich, unverbrüchlich und unabhängig von menschlicher

Genehmigung ist, und — als bestimmt, allen Menschen ein leicht wahrnehmbares Heilmittel zu seyn, — auch eine perennirende, der Möglichkeit des Abweichens entnommene höchste, einheitliche Behörde erheischt, von welcher stets die rechte Lehre, der heilige Geist und die göttliche Vollmacht ausgehen werden.

Diesem sachlich folgerichtigen und förmlich viele Jahrhunderte hindurch als rechtgläubig anerkannten Systeme entspricht denn auch namentlich die von der Kirche als Glaubensartikel anerkannte Unterscheidung der menschlichen Persönlichkeit des Priesters von seiner göttlichen Eigenschaft, wodurch namentlich der zur Erhaltung der Einheit Berufene, er mag nun als Mensch irren und sündigen, dennoch als Stellvertreter Gottes

1) den erforderlichen heil. Geist besitzt, um die rechte Lehre zu bewahren und zu deuten — und den heil. Geist Anderen mitzutheilen;

2) die erforderliche Vollmacht, um zu binden und zu lösen und um Heilgehülfen einzusetzen, und

3) die erforderliche Gotteskraft, um das Heilopfer zu erneuern, den Leib des Herrn zu consecriren, und den Heilgehülfen die zu Beidem unentbehrliche göttliche Eigenschaft, als character indelebilis unverilgbar einzuprägen.

Völlig unvereinbar mit diesem Systeme ist nun das s. g. Febronianische — in allen den Punkten, in welchen es sich dem s. g. Papalsysteme entgegengestellt hat, und deren Unhaltbarkeit von den gründlich gelehrten Gallerini's, v. Zaccaria, Orsi, Muzarelli, de Maistre, den Pichler's, und vielen Anderen und noch zuletzt von dem P. Mauro Capellari*), dem jetzt lebenden Papste,

*) S. dessen Triumph des heil. Stuhles u. d. Kirche über die Angriffe der, mit ihren eigenen Waffen bekämpften und geschlagenen Neuerer. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. päpstlichen Heil. veranstaltete deutsche Ausgabe. (Augsb. 1833.)

ermiesen, von dem Verfasser des Febronius selbst eingestanden und ausführlich dargethan worden.

Das s. g. Febronianische oder Episcopalsystem, indem es eine Versammlung von Bischöfen nicht bloß selbstständig neben, sondern über den Papst setzt, enthaupet die Kirche und erklärt den Glauben mehrerer als ökumenisch anerkannter Kirchenversammlungen für Irrthum, hebt hiermit die Unfehlbarkeit der Kirche auf, die sie selbst für die hauptlose Kirchenversammlung in Anspruch nimmt, zerbricht die Einheit der sichtbaren Kirche, da sie dieselbe in Papstgläubige und s. g. Episcopalisten spaltet, und reducirt den nach göttlichem Rechte nothwendigen Primat auf einen gehaltlosen Ehrenvorzug, oder hebt ihn vielmehr völlig auf, da der Bischof von Rom, der beharrlich das Episcopalsystem als glaubenswidrig verwirft, diesem Systeme nach — doch wohl nur als Einheitsstörer getadelt, keineswegs aber als Einheitsbewahrer geehrt werden könnte. Repräsentirte wirklich eine allgemeine, dem Papste widersprechende, Versammlung von Bischöfen die Kirche, dann wäre seit der Baseler Synode die Kirche ohne Repräsentation, da das Tridentinum, — (welches die römische Kirche, die ihren Glauben doch nur durch ihren Bischof ausspricht, als Magistra aller Kirchen anerkannt hat,) — doch wohl nicht als Repräsentantin einer Kirche angesehen werden könnte, welche die römische in der That nur als ihre Schülerin gelten lassen will. Hätte aber die zerstreute Kirche wirklich über die Allgemeinheit und Rechtmäßigkeit einer Kirchenversammlung zu entscheiden, dann würden die von einer solchen ausgehenden Gesetze und Entscheidungen solange ohne Rechtskraft bleiben müssen, als nicht auf zuverlässige Weise die Genehmigung der zerstreuten Kirche ermittelt wäre; die Kirchenversammlung würde also die Kirche in Wahrheit nicht repräsentiren, und da außer dem Papste keine einheitliche Behörde vorhanden ist, welche die Stimmen der zerstreuten Kirche sammeln und zählen und das Ergebnis die-

ser Abstimmung bekannt machen könnte, so würde entweder die Kirche in steter Ungewißheit über ihren eigenen Glauben bleiben, oder der Papst zum Richter in eigener Sache, oder gar zum hartnäckigen Lügner gemacht, da derselbe, seit Basel, fortwährend behauptet: nur die mit Rom einigen Bischöfe seyen rechtgläubig, nur die mit solchen Bischöfen einigen Gläubigen bildeten die zerstreute Kirche. —

Es bedarf nun wohl keiner besonderen Versicherung von unserer Seite, daß wir das Papalsystem für ungenügend halten, weil es das s. g. Göttliche, die Offenbarung, die Hierarchie, überhaupt die von Oben herabgehende Wirksamkeit auf einseitige Weise dem s. g. bloß Menschlichen, der Vernunftthätigkeit, dem freien Willen, überhaupt der von Unten emporstrebenden Kraftäußerung absolut entgegensezt, oder zum Wenigsten die letztere unbedingt beherrschen will. Nimmt man aber einmal die Grundlage an, welche, wie wir gesehen, doch auch von den Episcopallisten anerkannt wird, — dann finden wir nur in dem Papalsysteme jenen architektonischen Zusammenhang, der diesem Systeme so lange seinen Beistand gesichert hat, während das Febronianische — in sich selbst widersprechend — ebenso zu Absurditäten hinführt, wie das consequent durchgeführte Papalsystem zu empörender Despotie hinführen mußte.

Wird nämlich einmal geglaubt, daß eine vom Himmel gebrachte, wesentlich unveränderliche Lehre irgendwo hinterlegt sey, so mußte auch geglaubt werden, daß derjenige, welcher berufen wird, über diese Unveränderlichkeit zu wachen, in dieser Beziehung selbst der Veränderlichkeit entnommen sey. Die Unverbrüchlichkeit der Lehre postulierte die Indefectibilität und die Infallibilität dessen, der sie fortpflanzen und erklären sollte. Diese forderten weiter den unbedingten Gehorsam derer, die da zuhören und in der Einheit ver-

harren sollten, und so ist die Kirche selbst von Folgerung zu Folgerung bis zur Inquisition und bis zur unerträglichen Verfolgung der Gegner der Bulle Unigenitus etc. fortgerissen worden.

Wird hingegen die Kirchenversammlung über den Papst die zerstreute Kirche über die Kirchenversammlung gesetzt, so wird ebendamit die Unveränderlichkeit der röm. kathol. Lehre negirt; es wird der Fall möglich, daß bei Theilung der Stimmen eine Entscheidung unmöglich, oder eine Spaltung unvermeidlich ist; es wird überhaupt die Hierarchie umgestürzt und recht eigentlich auf den Kopf gestellt, — was Alles zwar vom allgemein menschlichen Standpunkte aus als nothwendig zum Fortschreiten der Menschheit, hingegen vom röm. kathol. Standpunkte aus als — absurd erscheinen muß, da es den Standpunkt selbst aufhebt und verläugnet, welchen es nicht zu verlassen ausdrücklich behauptet.

Um aber dieses Letztere auch kanonisch anschaulich zu machen, wollen wir hier aus einer ganzen Reihe von kanonischen Beweisstellen beispielsweise nur folgende zwei hier anführen.

Die zweite allgemeine Lyoner Kirchenversammlung ist von allen Kanonisten als ökumenisch anerkannt. Auf derselben wurde als allgemeiner Kirchenglaube u. a. Folgendes ausgesprochen:

„Ipsa quoque sancta romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in b. Petro apost. principe sive vertice, cujus rom. pontifex est succesor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere; sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiiri. Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare: et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus, ad ipsius potest judi-

cium recurri et eidem omnes ecclesiae sunt subjectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant“ *).

Nun wurde aber auf der Constanzer Kirchenversammlung, auf welche die Episcopalistiſten ſich vorliebig berufen, in der 39ſten Sitzung (a. 1417) decretirt, daß der Papſt, bevor ſeine Wahl publicirt werde, zu ſchwören habe: „se firmiter credere et tenere s. fidem catholicam, secundum traditiones apost. generalium conciliorum ... maxime autem s. VIII. conciliorum univers., nec non Lateran., Lugdun. et Vienn. generalium etiam conciliorum. Et illam fidem atque ad unum apicem immutlatam servare etc.“ **).

Noch beſtimmter heißt eß in der professio, quae hic ponitur, ut de cetero per assumendos in pontifices summos fiat, — in dem Rubr. protocolli reformatorii Constantiensis: „profiteor tibi s. Petre — 1) verae fidei rectitudinem, quam — in tua s. Ecclesia reperi, — totis conatibus meis — custodire etc., 2) omnia decreta canonica praedecessorum ap. n. pontificum — indiminuta servare; — 3) disciplinam et ritum ecclesiae sicut inveni et a ss. praedec. meis canonicè traditum reperi, — illibata custodire; 4) indiminutas res ecclesiae conservare, — 5) nihil de traditione, quam a probatiss. praedecess. m. traditam et servatam reperi, diminuere ***) v. mutare, aut aliquam novitatem admittere etc.“ ****).

Daß nun die Päpſte biß auf den heutigen Tag dieſem Schwure in allen Hauptpunkten treu geblieben, wird auch der eifrigſte Febronianer zu läugnen Bedenken tragen müſſen. — Kann aber von den geiſtlichen Episcopalistiſten wohl eine gleiche Schwurtreue gerühmt werden,

*) (Harduini) Acta Concil. Tom. VII. col. 695. — Ebdort wird col. 705 die röm. Kirche bezeichnet als mater omnium fidelium et magistra.

) Colet. XVI. col. 793. *) Eod. col. 1046. 1047.

****) Das Encyclicum des jezt lebenden Papstes ist nur eine Paraphrase des oben angeführten Schwures.

wenn sie das von der römischen Kirche bekannte, vom Papste beschworene Papalsystem verwerfen, nachdem sie in dem geleisteten Eide erklärt haben: „Ich anerkenne die heilige katholische und apostolische römische Kirche, als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen; und verspreche und schwöre dem römischen Papste, dem Nachfolger des heil. Apostelsürsten Petrus, und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam.“ — Sie mögen sich immerhin — mit Worten spielend — Deutsch- oder Französisch-katholische, Gallikanische oder Hebronianische Katholiken nennen; aber Römisch-katholische sind sie nicht mehr, und sich noch so zu nennen, ist nicht ein bloßes Spielen mit Worten, sondern ein tadelnswerther Mißbrauch der uns zum Aussprechen der Wahrheit verliehenen Sprache. Die römisch-katholische Kirche ist kein elastisches Gewand, welches sich der wechselnden Größe und Gestalt der in ihr Befindlichen anschmiegt; sondern eine eiserne Form, welcher sich diejenigen anpassen müssen, die von ihr den Namen tragen wollen. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt ein flüchtiger Ueberblick über das zeitliche Hervortreten jener Form, mit welchem wir diese Erörterung beschließen wollen.

Wir nennen Kirche überhaupt den äußerlich vorhandenen, wahrnehmbaren Verein derjenigen, welche 1) sich zu ein und demselben, bestimmt ausgesprochenen Glauben bekennen, 2) im Wesentlichen denselben Gottesdienst begehren und derselben religiösen und sittlichen Disciplin folgen, und 3) bestimmte Organe des ersteren, bestimmte Verwalter des letzteren anerkennen. Glaube, Gottesdienst und Verfassung sind also die wesentlichen Momente im Begriffe der Kirche, und Mitglied der Kirche ist nur, wer sämtliche Momente derselben anerkennt. Wenn daher von der Kirche als einer sogenannten moralischen Person gesprochen wird, so kann darunter nur der Verein der wirklichen, nicht der bloß nominellen Mitglieder derselben verstanden werden.

Ebenso kann von einem solchen Vereine, als von einer s. g. moralischen Person, nur so lange gesprochen werden, als derselbe seine Persönlichkeit bewahrt, d. h. so lange er diejenigen Eigenthümlichkeiten bewahrt, durch welche er als eine bestimmte historische Individualität sich von anderen Kirchenindividuen unterschieden und abge sondert hat. Um also zu ermitteln, worin das Specifische der röm. kathol. Kirche, worin das Charakteristische ihrer Persönlichkeit besteht, ist nur auf ihre wesentlichen Gestaltungs- momente zurückzusehen.

Die erste Kirche, welche sich zunächst nur die christliche nannte, unterschied sich wesentlich von Juden und Heiden 1) durch ihren Glauben an Gott, als Vater, Sohn und heil. Geist, — an die Unverbrüchlichkeit der durch Christus begonnenen, durch den heil. Geist fortgesetzten Offenbarung, und an die Unentbehrlichkeit des Christenthumes zur Seligwerdung, — 2) durch Taufe, Eucharistie und das Gebet des Herrn, — und 3) durch eine aus den Aposteln, Bischöfen, Ältesten und Diakonen bestehende, theils durch Christus, theils durch den heil. Geist eingesetzte Hierarchie, von welcher die Nichtgläubigen den heil. Geist und die heil. Lehre, die Gläubigen die Erklärung der Lehre und die religiöse Lebensordnung zu empfangen hatten. Diesemnach bestand die erste christliche Kirche aus den mit Christus einigen Aposteln und den mit den Aposteln einigen Gläubigen*).

Als aber die Apostel ihrem Herrn und Meister in die andere Welt nachgefolgt waren, wurde 1) die Uebereinstimmung mit der apostolischen Ueberlieferung und 2) der genetische Zusammenhang der Kirchenvorsteher mit den Aposteln ein ferneres Unterscheidungsmerkmal der wahrhaften christlichen Kirche, die sich daher auch den Zunamen der apostolischen gab.

Die Uebereinstimmung der apostolischen Christen dauerte

*) Matth. 9, 28. Joh. 10, 1. 9. 12. 15, 16. 20, 21. Apg. 1, 24. 20, 28.

jedoch nicht lange, und da das ganze Institut gleich im Anfange als von Gott eingesetzt, mithin als schlechthin wahr und substantiell unveränderlich, und als unentbehrlich bestimmt worden, so war ebendamt auch für die Bewahrung und Explication desselben ein göttlicher Beistand und Unfehlbarkeit, und für die Gläubigen eine völlige Uebereinstimmung und Einigkeit postulirt, so daß die Kirche sich darstellen sollte als Ein von Einer Seele belebter, von Einem Geiste beherrschter Körper *). Dieser Forderung wurde durch die erste allgemeine Kirchenversammlung insoweit entsprochen, als dieselbe hier zum Selbstbewußtseyn der angegebenen Eigenthümlichkeit gelangte, welches sich dadurch aussprach, daß sie nur diejenigen als ihre Mitglieder anerkannte, welche unter anderen auch an die eine, heilige (ἡ ἀγία τοῦ Θεοῦ, d. h. vom heil. Geiste durchdrungene), katholische Kirche glaubten, und die Andersgläubigen ausdrücklich anathematisirten. Die christlich-apostolische Kirche hatte hiermit als ihre Eigenthümlichkeit manifestirt, daß sie dasjenige, was von der Mehrheit ihrer versammelten Hierarchen als kirchlich wesentlich ausgesprochen, daß sie dasselbe als Ausdruck des über denselben waltenden heil. Geistes — für alle Mitglieder der Kirche gültig und verpflichtend halte, wie ebendamt auch der Glaube aller wirklichen Mitglieder ausgesprochen sey. Wenn die Kirche sich aber diesernach den Beinamen der katholischen gab, so war in der That nur der Sinn damit zu verknüpfen, daß nun, wer immer an irgend einem Orte zur christlichen Kirche gehören wollte, dasjenige als Ausdruck des heil. Geistes anerkennen mußte, was die Mehrheit der von überall berufenen Hierarchen als allgemeingültig, als katholisch festgesetzt hatten **).

*) Wirklich bezeichnete schon Cyprian (De unit. eccl. c. 6.) diese vom h. Geiste geheimnißvoll zu bewirkende Einigkeit der Kirche als Unitatis sacramentum.

***) Wie es u. a. im Can. 8. des Nicän. heißt, ut ecclesiae catholicae et apostolicae placita sequantur in omnibus.

Indessen waren nothwendig auch die unmittelbar von Aposteln gegründeten Hauptkirchengemeinden zu besonderem Ansehen gelangt, so daß zur Zeit des Nicänums die Hierarchy sich in den Patriarchen von Alexandrien, Rom und Antiochien*) schon in eine Art von Triumvirat concentrirt hatte.

Die katholisch = apostolisch = christliche Kirche unterschied sich diesemnach von den schismatischen und häretischen Individuen oder Gemeinden jezt dadurch, daß zu dem Christlich-Apostolischen noch die gleich unverbrüchliche, gesetzgebende und dogmatisch-definirende Autorität der sogenannten allgemeinen Kirchenversammlung, und die vollziehende Gewalt der Patriarchen als constitutive Elemente der Kirche hinzugetreten waren.

Wie aber früher der einigseynsollende Episcopat über die kirchliche Ueberlieferung, so wurde nachgerade auch die nächste einigseynsollende allgemeine Kirchenversammlung (zu Sardika) in sich selbst uneinig, und zu gleicher Zeit ergab sich für die Disciplin des Episcopates das Bedürfniß eines perennirenden, richterlichen Oberhauptes. Dieß wurde Veranlassung, daß besonders die abendländischen Bischöfe sich enger an den — schon früher sehr angesehenen und sich Ansehen gebenden — Bischof und Patriarchen des weltbeherrschenden Roms, als an den Bewahrer der kirchlichen Einheit — angeschlossen, und die, angeblich von Petrus (und Paulus) gegründete römische Kirche als das ausgesprochen und förmlich anerkannt wurde, was sie für die abendländischen Kirchen mehr oder weniger schon war, — nämlich als Mutter und Lehrerin derselben.

Zu Nicäa waren die christlich = apostolischen Kirchen zum Bewußtseyn ihrer Einheit gekommen, und hatten, als die vorzugsweise katholische Kirche, sich aus der unbestimmteren Allgemeinheit abgesondert. Zu Rom nun kam die katholische Kirche zu Willen, und dieser

*) S. Can. 6. Nic.

Wille zum Fortbestande; mit anderen Worten, der Organismus der Kirche concentrirte sich zur Persönlichkeit, — aber nur, indem er sich hierdurch vereinzelte. Die römische Kirche wurde im Abendlande und einigen Theilen des Orients als Musterkirche für alle Kirchen anerkannt, welche wahrhaft christlich-apostolisch-katholisch seyn wollten; ihr Stifter als Stellvertreter Christi im eminentesten Sinne, mithin als Fürst der Apostel und als einiges Oberhaupt der Gesamtkirche, und der Bischof von Rom als dieses Stellvertreters, Fürsten und Oberhauptes — Nachfolger; daher denn die Uebereinstimmung im Glauben und Cultus mit der römischen Kirche und der Gehorsam unter ihren Bischof, — und der Glaube an die Nothwendigkeit Beider, — von selbst zu Glaubensartikeln und zugleich zu Kriterien wurden, mittelst welchen fortan die Römisch-Katholischen von allen anderen angeblichen Katholiken zu unterscheiden waren.

Hiermit hatte die katholische Kirche sich vollständig individualisirt, und da sie sich vom Anfange an als Eine, als heilig, als untrüglich, als unveränderlich, als immerwährend, als sichtbar und alleinseligmachend bestimmt, so wurden diese Kategorieen, welche bisher der Gesamtkirche beigelegt worden, nothwendig auch dem Regimente derselben zuerkannt, welches durch die Berufung und Bevollmächtigung als göttlicher Einsetzung, und durch die dem Petrus zugeschriebene Stiftung der römischen Kirche als apostolische Ueberlieferung zu einem Glaubensartikel geworden. Wirklich war erst auf diese Weise die formelle Möglichkeit vorhanden, daß die Kirche ihre Einheit und Ueberlieferung unveränderlich bewahre; denn nur, wenn stets ein Individuum die Rechtgläubigkeit jedes Einzelnen auf unfehlbare Weise bezeugte, war die Einigkeit Aller gesichert; — nur durch eine ununterbrochene Reihenfolge von solchen unfehlbaren Zeugen konnten zu jeder Zeit Alle ihrer wirklichen Christenheit gewiß werden, in Beziehung auf den zum Heile nothwendigen Glauben, auf die Theilnahme

an dem heil. Geiste und am Opferverdienste, und auf die Loßsprechung von den Sünden, die nur von gehörig Bevollmächtigten gewährt werden konnte.

Diesemnach war, dem völlig explicirten und determinirten Glauben zufolge, — der P a p s t, als solcher, der stets seiner Kirche gegenwärtige, stets seine Erlösung fortsetzende Christus; durch ihn gab stets der heil. Geist Zeugniß von sich selbst; durch ihn wurde stets auf zuverlässige Weise die Kirche auf Erden mit der Gottheit vermittelt *). Auch leuchtete die Nothwendigkeit von diesem Allem dem verständigeren Abendlande so vollkommen ein, daß namentlich vom vierten bis zum achten Jahrhunderte der eben bezeichnete Glaube an den P a p s t und vor Allem an seine Unfehlbarkeit — der allgemein herrschende im Abendlande wurde, und vom achten bis zum fünfzehnten als der alleinseligmachende allgemein anerkannt blieb **).

Wir wissen also jetzt, und jeder Andere kann es leicht erfahren, — was römisch-katholische Kirche ist, da sie nur mehr E i n e n normativen Glauben, nur E i n e n souverä-

*) Nachdem Obiges bereits geschrieben, lesen wir noch in der Kathol. Kirch. Zeit. vom 7. Jan. d. J. in einem der *Revue Européenne* entnommenen Artikel: „Denn die Stimme des Greises auf dem Vatican ist für die katholische Welt das Organ, durch welches Gott selbst uns seinen Willen verkündigt. Damit die Kirche jederzeit wisse, was sie zu glauben habe.“ — „Die Kirche muß dahin gehen, wohin ihr Oberhaupt sie führt, — selbst wenn es Fehler zu begehen scheint; denn dann würden selbst diese Fehler in der Endabsicht Gottes liegen.“ — „Wenn der Weg der Vernunft gefährlich bedünken sollte, darf der Glaube sich nicht daran stoßen, sondern muß blind auf den vertrauen, dem der Wind und das Meer unterthan sind.“ —

**). Die Zeugnisse für diese Thatsache finden sich, um nur der Neueren zu gedenken, bei den *Ballerini's*, bei *Orst*, *Marchetti*, *Zaccaria*, *de Maistre*, *Ziegler*, *Walter*, in der Schrift: „Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten u.“ (Frankf. a. M. 1816.), und in des jetzt lebenden Papstes „Triumph des heiligen Stuhles“ u.

nen Willen hat, und somit recht eigentlich als Persönlichkeit in die Geschichte eingetreten ist.

Wie aber der Jehovah des Mosaismus nicht als Einer der Götter, sondern als der Einzige wahre, als Gott κατ' εἶδος, der keine anderen neben sich duldet, in dem Pantheon der alten Welt hervorgetreten, — so auch der römische Stellvertreter Gottes, und wie nur Ein Volk — Jehovah's war, so auch nur Eine Kirche — Christi, und wie jenes in dem Tempel, den Gesetztafeln und dem Hohenpriester, so hatte diese ihre Einheit in der römischen Kirche, in der dort aufbewahrten Lehre und dem Papste. Ebenso nahm diese kirchliche Person ihre Stellung nicht neben den anderweitigen christlichen Gemeinden ein, sondern schlechthin über Allen, alles Andere von sich ausschließend und abstoßend, da nur sie sich als die wahrhaft christliche ansah, und — wenn sie bei den Uebrigen noch christliche Elemente wahrnahm, dieselbe durch das von ihr Abweichende für inficirt und paralyfirt hielt. Ebenso daher, wie die Israeliten — als Mosesgläubige — sich nie mit anderen Völkern verschmelzen, so können auch die Römisch-Katholischen — als Romgläubige — sich nie mit Andersgläubigen in eine allgemeine Kirche vereinigen, und die Geschichte der sogenannten Vereinigungsversuche hat es erwiesen, daß alle — von Seiten der Röm. Katholischen darauf ausgingen (und ausgehen mußten), nicht eine wirkliche substantielle Vermittelung aufzufinden, sondern die Andersgläubigen entweder auf dem Wege der Demonstration*), oder durch Reticenzen**) — zu romanisiren, oder, was dasselbe ist, zu papalisiren.

Wollte man aber die eigentlichste Biographie jener gigantischen Kirchenperson, welche eine so große Rolle in der Geschichte Europa's, — und — leider auch Amerika's und Ostindien's — gespielt hat, schreiben, so würde man

*) So z. B. unter Leo IX, dann zu Vienne und zuletzt zu Florenz. **) Solche Versuche machten u. A. Bossuet, Stark, Schmitt u. A. m.

vorläufig das Judenthum als Mutter und das Römerthum als Vater jener historischen Persönlichkeit zu charakterisiren, dann in den drei ersten Jahrhunderten die allmähliche Entwicklung des Kindes und das Hervortreten seiner Unverträglichkeit, im vierten das Erwachen seines Selbstbewußtseyns und seiner Herrschbegierde, im fünften, sechsten und siebenten seine Verfelbstständigung, Selbstemancipation und Thronbesteigung zu schildern haben. Man würde in den drei folgenden Jahrhunderten den Jüngling in Arroganz, Sittlichkeit und Betrügerei sich verlieren, dann in Gregor VII. zwar zur strengen Buße, zugleich aber zum höchsten geistlichen Stolze übergehen sehen. Sofort würde man den thatkräftigen Mann in den Kampf zu begleiten haben gegen Kaiser und Könige, gegen widerspännstige Kleriker und Häretiker und gegen die ungläubigen Besitzer des gelobten Landes, zugleich aber auch auf den Lehrstuhl zur vollständigen theoretischen Ausbildung seines Systemes und auf die Cathedra Petri zur Vollendung seines Gesetzbuches. Dann würde man im vierzehnten Jahrhunderte den alternden Weltherrn von Juristen und Predigern, von Fürsten und Laien bedrängt, sich mit Pseudopäpsten in Streit verwickeln sehen, im fünfzehnten hadernnd mit den mißbrauchten, nun reagirenden Gliedern seines hierarchischen Leibes (mit den Bischöfen), und mit geistlichen und weltlichen Waffen, — mit Feuer und Schwert aller drei Welten, — zorneifrig wüthend gegen Alles, was sich seiner Despotie zu widersetzen oder zu entziehen wagt, zugleich tiefer als jemals zurückfallend in den Wust der Sinnlichkeit und der weltlichen Süchte. Es wäre dann weiterhin darzustellen, wie im sechszehnten Jahrhunderte der durch Kämpfe verhärtete, der durch Ausschweifungen geschwächte Greis die gegen ihn sich auflehrenden, auch nach Persönlichkeit ringenden Körpertheile nicht mehr in die frühere Einförmigkeit zurückzuzwingen vermag, sondern sie, als vom Gifte des Selbstdenkens inficirt, von seinem Leibe abschneiden muß, und nur durch fortan beobachtete Abstinenz und

Dissimulation sich einigermaßen aufrechterhalten kann; wie er aber im folgenden Jahrhunderte in gleichem Maße an Kräften abnimmt, in welchen seine Gegner innerhalb und außerhalb der Kirche erstarken, so daß man ihn mit weltlichen Fürsten, mit Jansenisten und Gallikanern nur noch griesgrämeln sieht, ohne mehr die Kraft zu haben, sie wie noch im fünfzehnten Jahrhunderte mit Gewalt zu unterdrücken, oder wie im sechszehnten Jahrhunderte förmlich auszuscheiden. So würde man dann mit dieser abgelebten, mittelalterlichen Person in das welthistorische achtzehnte Jahrhundert eingetreten seyn, und sie hier im völlig ungleichen — nicht Kampfe, — denn hierzu bedarf es der Kraft, — sondern im Gegensatz gegen den zum Selbstbewußtseyn erwachten Geist eines neuen Weltalters — man würde sie hier zu fast kindischer Nullität herabsinken sehen, die Gegenwart gar nicht mehr verstehend, nur zuweilen das in der Jugend Gelernte mit zitternder Stimme wiederholend, dann aber nur um des äußeren, scheinbaren Friedens willen dissimulirend und concedirend. — Endlich im neunzehnten Jahrhunderte würde man den völlig Entkräfteten in Pius VII. sich selbst untreu werden*), mit Ungläubigen und Andersgläubigen jeder Art concordiren und seine Nachfolger in solche functionelle Unbedeutenheit zusammensinken sehen, daß die fürchterlichsten Glaubensbekenntnisse, die dem zahnlosen Munde noch fast mechanisch entfahren, — fast völlig unbeachtet in der Kirche selbst verhallen, deren Mitglieder mit oder ohne Bewußtseyn in immenser Majorität sich dem zu Willen und Kraft gekommenen Geiste der neuen Zeit zugewendet haben.

Aus Allem, was wir im Vorhergehenden aus den Acten der röm. kath. Kirche zusammengestellt haben, um die Gestalt und die Eigenthümlichkeit derselben anschau-

*) Die Denkwürdigkeiten des Cardinals Pacca erstatten einen zuverlässigen Bericht über die dreimalige Verläugnung der das päpstliche Recht in Betreff der Einsetzung der Bischöfe bestimmenden Kanons.

lich zu machen, wird nun von selbst einleuchten, daß wenn von dieser Kirche gesprochen wird, dreierlei bei ihr zu unterscheiden ist, nämlich:

- 1) das mit geschichtlicher Nothwendigkeit hervorgetretene, formell folgerichtige, unveränderliche theoretisch = praktische System — und die demselben entsprechende hierarchische Architectonik dieser Kirche, wie sie in allen Hauptpunkten völlig unzweideutig in den Beschlüssen der ökumenischen Concilien und noch zuletzt im Tridentinum und im Encyclicum des lezt lebenden Papstes sich verzeichnet finden, und ihrem Ursprunge und ihrer Bestimmung nach als schlechthin unveränderlich angesehen werden müssen; —
- 2) die ephemeren Abweichungen von diesem Systeme, zu denen die Hierarchie sich im im Drange der Zeitverhältnisse veranlaßt gefunden, um vermeintlich größeren Uebeln, so lange dieselben drohten, auszuweichen, die aber das System nicht abändern, und der künftigen strengen Durchführung desselben präjudiciren — weder sollten, noch wollten; —
- 3) die durch die Taufe in diese Kirche aufgenommenen Individuen, welche das kirchliche Gebäude wohl ausfüllen, keineswegs aber dasselbe irgendswie verändern können, vielmehr nur insofern und solange wirkliche Mitglieder dieser Kirche sind und bleiben, als sie sich ohne Vorbehalt theoretisch und praktisch, — durch Glauben und Gehorsam zum Systeme derselben bekennen.

Bevor also irgend eine Lehre, Vorschrift oder Anordnung als römisch = katholisch bezeichnet werden darf, muß sie am unveränderlichen Systeme geprüft werden. Bevor eine scheinbar stattgefundene Veränderung als aus dem eigenen Wesen der römisch = katholischen Kirche hervorgegangen bezeichnet wird, muß deren Vereinbarkeit mit jenem Systeme ermittelt worden seyn. Bevor eine projectirte Reform als nothwendig erwiesen wird, muß zuvörderst de-

ren Möglichkeit dargethan, d. h. es muß erwiesen werden, daß dieselbe auf keine Weise den im Vorhergehenden aufgestellten Principien widerspreche.

Wenn also in sogenannten weltlichen Angelegenheiten das uralte menschliche Adagium: „salus populi suprema lex esto“ geduldet wird, so daß das Gesetz geändert werden kann und muß, wenn die Wohlfahrt des Volkes es erheischt, — so ist für die röm. kathol. Kirche jenes Wort vielmehr umzukehren, so daß hier als höchster Grundsatz gilt: „lex ecclesiae suprema populi salus esto,“ da ihrer Lehre zufolge kein Heil für das katholische Volk denkbar ist, als die unverbrüchliche Aufrechthaltung und die unbedingte Befolgung des einmal, wie es heißt, vom heil. Geiste festgestellten Systemes der Kirche. Mag dabei, wie durch Festhaltung der Nicänischen Dogmen, auch die Mehrheit des sogenannten Christenvolkes, mögen, wie durch Behauptung des Primates und des Priestercölibates, ganze Völkerschaften, mag die Bevölkerung des ganzen christlichen Morgenlandes, — mögen, wie zur Zeit der Reformation, ganze Königreiche auf ewig zu Grunde gehen, — nur im Gesetze der römisch-katholischen Kirche ist das Heil zu finden, und so muß die Regierung derselben, wo es die Aufrechterhaltung des einzigen Heilgesetzes gilt, alles bloß menschliche Mitleiden unterdrücken und in unbedingter Ergebung in Gottes unerforschliche Rathschlüsse mit gleicher Gelassenheit betreffendes Falles den Untergang von Millionen ehemals Gläubiger dahin nehmen, wie sie den von Myriaden von Heiden und Juden, und von so vielen Legionen gefallener Engel dahinnehmen mußte. — Blicke dann zuletzt auch nur noch der einzige Nachfolger Petri dem kirchlichen Systeme treu, blicke er wie eine Pyramide, völlig vereinsamt, in der ungeheuern Sandwüste einer akatholischen Menschheit stehen, so dürste er doch keinen Buchstaben des ihm anvertrauten Gesetzes aufgeben, und er könnte unerschrockenes Hauptes sich von den Trümmern der mit ihm zusammenstürzenden Kirche begraben lassen, denn das vor-

hergesagte Ende der Zeiten wäre über die Welt hereinge-
brochen, und er stiege in die bessere Welt empor als der
letzte der Rechtgläubigen, als die wieder in
eine einzige Persönlichkeit gesammelte Kirche,
gegen welche die Pforten der Hölle vergeblich
angekämpft hätten.

Geschrieben am 18. März 1833.

XVIII. Ueber Neun die Reformen in der
römisch-katholischen Kirche betreffende
Schriften*).

- 1) Die Reformen in der katholischen Kirche, sowie sie
gewünscht und bezweckt werden, von einem Vereine ka-
tholischer Geistlichen in der Diocese Trier. Zweibrücken
1831. Gedruckt bei G. Ritter. 8 S. 8.
- 2) (Dasselbe.) Zweites Heft. 1831. 22 S.
- 3) (Dasselbe.) Drittes Heft. 1831. 38 S.
- 4) (Dasselbe.) Viertes Heft, oder „die Unruhen im Prie-
ster-Seminar in Trier.“ 1832. 69 S.
- 5) Beleuchtung der Schrift: die Fahnenjunker in Trier,
v. Jul. Classikus. Herausgegeben von Dr. F. W.
Biunde, Prof. der Philos. am Priesterseminar zu
Trier, unter Mitwirkung seiner Collegen Dr. Scholl,
St. Rosenbaum, Boner, Professoren der Theol. am
selb. Sem. Trier, bei J. A. Gall. 1832. 42 S. 8.
- 6) Dankadresse der kathol. Glaubensgenossen des Bis-
thums Trier an den Herrn Pfarrer Lorenz Wolf zu
Kleinrinderfeld und Kist wegen des an sie erlassenen
Sendschreibens die Trierische Reformations-Angelegen-
heit betreff. Zweibr. b. Ritter. 1832. 38. S. 8.

*) Theol. Liter. Blatt zur Allg. Kirch. Ztg. 1833. Nr.
99—102.

- 7) Junius Sempronius Gracchus gerechtfertigt durch sich selbst. Eine Erwiderung auf die kürzlich bei R. F. Hergt in Koblenz erschienenen zwei heilsamen Erinnerungen. Von Julius Tutor. Zweibr. b. Ritter. 1832. 24 S. 8.
- 8) Ueber die zweckmäßige Einrichtung des uralten kathol. Gottesdienstes und den heilsamen Gebrauch der lat. Sprache bei demselben. Ein vertrautes, friedliches Schreiben eines alten kathol. Geistl. an einen jungen Freund, welcher von T. S. Gracchus irre geleitet, auch gern reformiren möchte. Düsseldorf bei J. H. C. Schreiner. 1832. 38 S.
- 9) Sind Reformen in der kathol. Kirche nothwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken und welche Hindernisse stehen etwa entgegen? Beantwortet in der Pastoral-Conferenz zu Offenburg am 24. Juli 1832. Offenburg. In der F. Braun'schen Buchhandl. 1832. 58 S. 8. — (Dass.) 2te Auflage. Vermehrt durch eine bescheidene, aber freimüthige Beleuchtung des darauf erfolgten Erlasses des hochw. Erzbischöfl. Ordinariats in Freiburg und einige die Sache erläuternde Beilagen. Herausgegeben v. F. L. Mersy. (Ebd.) 1833. 114 S.

Ubersieht man mit Einem Blick die vorliegenden Schriften, dann kann man sich eines Gefühles nicht erwehren, dem ähnlich, welches sich aufdrängen würde, wenn, während ein Haus schon in Brand steht, man im Inneren desselben seine Bewohner, schon von Rauch und Qualm umgeben, aber nicht wissend, daß bald die Flammen auch in ihre Kammer eindringen werde, sich um einzelne Habseligkeiten streiten sähe. Oder kann wohl in Abrede gestellt werden, daß schon vor mehr als drei Jahrhunderten ein Läuterungsfeuer ausgebrochen, welches, sich immer weiter ausbreitend, fast ganz Europa ergriffen, und dessen Flammen schon so manche Wohnung gereinigt, dessen Rauch und Qualm nun schon in alle Kirchen- und Staats-Gebäude eingedrungen,

in die Eine römische und die vielen protestirenden Kirchen, in die Christenheit und in die Synagoge, in die legitimen Monarchieen, in die verschiedenartigen Oligarchieen und selbst in s. g. Republiken? Fast durchgängig streiten aber die verschiedenen Parteien auf eine Weise, welche deutlich zu erkennen gibt, daß sie nicht wissen, was rund um sie her vorgeht — und wie der Ausgang ihrer einzelnen Streitigkeiten bedingt ist durch die Schlichtung des großen Weltkampfes, der sich entsponnen zwischen den Urelementen des Feuers und der Erde, zwischen den allgemeinsten Principien der Freiheit und der Autorität, zwischen fortschreitender Entwicklung und altherrwürdigem Bestande? Es erinnert jenes Gezänke um — schon vom Weltbrande ergriffenes — Geräthe in Mitten der chaotischen Verwirrung in mehr als einer Beziehung an die letzten Zeiten des alten Rom's. Diese Stadt, deren Gründer, bedeutsam genug, von einer Wölfin gesäugt worden, traf, als sie mit dem Sichelwagen der Welteroberung zuletzt noch den Norden überfahren wollte, auf die eisernen Germanen, — Völker ungeschwächter Jugendkraft, — und fuhr, auf den Tod erschreckt, — krampfhast in sich zusammen. Aber ehe sie noch ihrer beginnenden Altersschwäche und der Unmöglichkeit einer unbeschränkten Weltherrschaft ganz inne geworden, und ehe noch der Norden zum Bewußtseyn seiner wirklichen Uebermacht gelangt war, traten viele Nordmänner theils aus Ehrfurcht vor der altberühmten Weltstadt, mehr noch aus Eigennuz, in ihre Dienste. Das alte Rom aber konnte die nachdrängenden Heldenschaaren bald nur mehr mit den Waffen ihrer Brüder bekämpfen, und flüchtigen Waffenstillstand nur durch Abtretung von Ländereien und Tributzahlung erkaufen. So erkannte Rom die Macht der fremden Waffen an; seine Gegner aber unterlagen noch der alten Despotie, weil sie, noch genußgieriger, als tapfer, vereinzelt sich Vortheile durch Verträge sichern wollten, während sie vereint in offenem, ausdauerndem Kampfe den in ungerrecht vergossenem Blute verrosteten Scepter des alten Kai-

ferthumes zerbrechen und sich selbst und hundert andere Völker den vollen Genuß der Freiheit erobern konnten! — So sehen wir in Deutschland immer zahlreichere Haufen sich gegen Rom erheben, und Rom mit ihnen nicht mehr mit kirchlichen Waffen, nicht mehr mit den längst stumpf gewordenen Blitzen des Vatikans, sondern mit den fremden, geistigen Waffen der Erörterung und Beweisführung kämpfen, und sich kurze Ruhfristen nur durch immer reichlichere Concessionen, immer ängstlichere Nachgiebigkeiten erkaufen. Wie aber Rom nicht zu wissen scheint, daß es durch Beides jene eiserne Consequenz zerbricht, die das Lebensband seines eigenthümlichsten Bestandes ist, und daß es durch Anerkennung der kritischen Waffen die Unverbrüchlichkeit der Autorität, die sein Lebensprincip ist, verläugnet, — so scheinen sehr Viele seiner Gegner zu ignoriren, daß sie durch das Zugeständniß eines unveränderlichen Dogma's und durch Anerkennung des Ansehens einer historisch-katholischen Kirche noch die Prätensionen ihres Gegners rechtfertigen, da ein solches Dogma und eine solche Kirche nur durch ein unfehlbares, souveränes Oberhaupt und durch eine unveränderliche Muster- und Meisterkirche möglich sind. Beide Parteien, indem sie einander bekämpfen und einander Concessionen machen, erkennen sich beide einander an, und geben den thatsächlichen Beweis, Rom, daß es nicht mehr, — seine Gegner, daß sie noch nicht auf eigenen Füßen stehen können. Glaubte nämlich Rom noch wirklich an sich selbst, so würde es seine Gegner als räudige Schafe von seiner Herde ausscheiden; wären seine Gegner zum vollen Bewußtseyn ihres eigenen Lebensprincipes und zur vollen Ueberzeugung von der Heiligkeit der Gewissensfreiheit gelangt, dann würden sie, die Erstorbenheit ihres Gegners erkennend, nicht mehr mit einem Schatten kämpfen, sondern sich mit ihren freien Nachbarn zum Aufbau einer neuen, auf Freiheit gegründeten Kirche vereinigen. Dieß ist, mit dem, was wir bereits in den Nummern 88—90 der Allg. Kirchen-Zeitung d. J. *)

*) S. die eben vorhergehende Abhandlung Nr. XVII.

ausgeführt haben, dasjenige, was wir im Allgemeinen über die Schriften, die uns zur Beurtheilung vorliegen, zu bemerken haben. Sollen wir aber näher auf deren Form, Inhalt, Absichten und mögliche Erfolge eingehen, so scheint vor Allem nothwendig, die verschiedenen Standpunkte genauer zu bezeichnen, von welchen aus dieselben beurtheilt werden müssen. Denn gerade dadurch läßt sich die Entstehung dieser Schriften und die Verworrenheit des stets erneuerten Streites erklären, daß die Parteien zu ignoriren scheinen, wie am Ende Alles auf die ursprünglichen Lebensprincipien ankommt, aus welchen, sind sie einmal gegeben, die verschiedenen welthistorischen Organismen mit unverbrüchlicher Nothwendigkeit sich thatsächlich gestalten, und auf welche die gestalteten zurückgeführt werden müssen, wenn ihre Lebensfrische oder ihre Abgelebtheit zur Evidenz gebracht werden soll. Damit also eine Beurtheilung solcher Streitschriften fruchtbringend werde, ist erforderlich:

- 1) daß die Standpunkte, von welchen aus die Parteien einander bekämpfen, ermittelt;
- 2) daß diese Standpunkte mit einander verglichen und die respective Haltbarkeit derselben nachgewiesen, und
- 3) daß die Streitschriften selbst von ihrem eigenen Standpunkte aus gewürdigt werden.

1) Ein Standpunkt überhaupt genommen ist nichts Anderes, als eine Stelle in der Sphäre des Geistes, von welcher aus das Seyn und das Sollen dem Menschen auf bestimmte Weise zur Anschauung kommt. Bestimmt wird der Standpunkt durch das zu Grund liegende Princip (*αρχή*), welches als Anfang und Ausgang der geistigen Thätigkeit zugleich die Richtung und das Ziel derselben bestimmt, und somit die Bewegung des Geistes beherrscht. Solcher Principien gibt es in letzter Instanz nur zwei. Entweder geht nämlich der Einzelle davon aus, daß Alles, was ihm als Wahres und als Pflicht gelten, — wodurch also sein Wissen und Wollen bestimmt werden soll, von ihm selbst freithätig

als solches erkannt seyn müsse, oder zum wenigsten nur unter Vorbehalt solchen Erkennens angenommen zu werden brauche: Princip der Denkfreyheit; oder er geht davon aus, daß ihm Beides von Außen her gegeben werde und er dasselbe gläubig anzunehmen und als unverbrüchlich anzuerkennen habe, gleichviel, ob es von ihm selbst als wahr oder als Pflicht erkannt sey oder werden könne oder nicht: Princip der (absoluten) Autorität.

Im ersten Falle steht der Einzelne als Centrum da, welches freithätig seine Sphäre gestaltet; im anderen steht er auf einem bestimmten Punkte einer Peripherie, welcher durchaus bestimmt wird durch das Centrum, welches seinen Strahl zu ihm hinsendet. Ein drittes Princip ist nicht möglich, und die Geschichte und unbefangene Forschung hat jeden Versuch, jene beiden Principien zu vereinigen, als unhaltbar erwiesen. Das Princip der Autorität ist im System des römischen Katholizismus zu vollständiger Entwicklung und zu jahrtausendlangem Bestande gekommen; das Princip der Freyheit ist schon im IIten Jahrhunderte wieder in die Geschichte eingetreten, ist in der Reformation zu Bestande gekommen, dieser Bestand im westphälischen Frieden verbürgt und seit der französischen Revolution bei den gebildeten Nationen das vorherrschende geworden.

Einige moderne s. g. Katholiken behaupten zwar, der Einzelne habe sich freithätig zu überzeugen, daß er in Allem das System der Autorität als das alleinwahre anerkennen müsse. Eine solche Behauptung ist aber eine *Contradictio in adjecto*; denn durch solche Annahme wird die Centralität des Einzelnen anerkannt, die Autorität wird abhängig von der Denkfreyheit, diese letztere als das *Sanctio-*
nirende und hiermit als höchste Autorität anerkannt, wie es ja das eigenthümliche Vorrecht der päpstlichen und königlichen Würde ist, den von Anderen vorbereiteten Gesetzen durch Ertheilung der *Sanction* ihre verpflichtende Kraft erst zu geben. In denselben Widerspruch mit

sich selbst sind auch jene moderne Protestanten verfallen, welche der heiligen Schrift zwar als göttlicher Offenbarung eine specifisch höhere Autorität zuerkannt wissen wollen, als der individuellen Ueberzeugung, dennoch aber behaupten, dem Einzelnen stehe das Recht zu, nur den Sinn der heiligen Schrift als verbindlich anzuerkennen, den er durch eigene Forschung als den richtigen ermittelt habe, oder ermitteln dürfe; auch hier nämlich wird die Freiheit als das Sanctionirende, mithin als Urprincip anerkannt. Kann aber die Sanction dessen, was als das schlechthin Gültige anerkannt werden muß, und durch welche dasselbe erst zur wirklichen Autorität wird, nicht von der individuellen Ueberzeugung abhängig seyn, wenn nicht eben damit die Autorität als Princip aufgehoben und die Freiheit an deren Stelle gesetzt werden soll, so muß auch jene Sanction von Außen her gegeben werden. Zu dieser unabweißlichen Consequenz ist denn auch das Princip der Autorität sowohl in der katholischen, als in der evangelischen Kirche hingeführt worden, indem die erstere den Glauben an die Autorität als infundirt, und die letztere selbst noch die richtige Ueberzeugung vom wahrhaften Sinne der heiligen Schrift als inspirirt bestimmt hat.

Durch den zuletzt hier angegebenen Unterschied der Kirch- und der Christgläubigen sind aber zugleich die Momente bezeichnet, deren folgerechte Durchführung einerseits die ursprüngliche christliche Kirche zum Katholizismus und diesen zum römischen Katholizismus, anderseits die evangelische Kirche zum christlichen Rationalismus und diesen zum religiösen Individualismus hinführen mußte. Wie nämlich die Infusion des wahren Glaubens durch ein den heiligen Geist infundirendes, den wahren Glauben bezeugendes Priesterthum, und dieses dadurch bedingt ist, daß dasselbe sich als einiges Episcopat darstelle und behaupte, wie solches in den sieben ersten öcum. Concilien geschehen, so haben die Divergenzen unter den Bischöfen über die Rechtmäßigkeit der Ordination und über die Nichtigkeit des Glaubenszeug-

nisses unausbleiblich zur Anerkennung eines supremen Organes des heiligen Geistes hingeführt, welches, denselben unmittelbar empfangend, zugleich unfehlbarer Zeuge des wahren Glaubens, höchster, untrüglicher Schiedsrichter in allen Differenzen und höchster Anerkennung der priesterlichen Rechtmäßigkeit und letzte, sichtbare Urquelle des auszutheilenden heiligen Geistes wäre. — So wurde der Bischof von Rom, als Christi Stellvertreter, das sichtbare Centralgestirn der abendländischen Kirche, um welches zunächst sich die Sphäre des Episcopates bewegte, während dieses den unmittelbar von Rom empfangenen heiligen Geist und wahren Glauben auf die größere Sphäre des Presbyterats ausstrahlte, der beide dann der äußersten Sphäre der Laien mittheilte, welche nur noch die überlieferte Kirchenlehre zu glauben hatte mittelst des (durch Taufe) infundirten Geistes. Dieser war also (als durch Petrus und seine Nachfolger vermittelt) das eigentliche Princip der römisch-katholischen Kirche, und Alles kam hier darauf an, daß jeder Kreis unverwandt auf den nächst inneren gerichtet und durch diesen mit dem Centralgestirn in Einigkeit blieb, welche daher auch von mehreren Kirchenvätern mit Recht als sacramentum (unitatis) bezeichnet wurde.

Eine solche crystallinische und crystallisirende Formation war in strenger, mathematischer Folgerichtigkeit construirt, erforderte aber eben darum auch zu seinem Fortbestande vor Allem die Unverrücktheit und ungestörte Einheit des Centralgestirnes, dann aber auch die Ungestörtheit der Sphärenordnung — deren zwei innerste mit dem päpstlichen Centrum die eigentliche Hierarchie constituirten.

Als aber der Papst die Sphären vielfach (durch Exemtionen, Privilegien etc.) durchbrochen, als der Mittelfels selbst sich mehrfach gespaltet (im großen Schisma), — da wurde der Episcopat genöthigt, um das Kirchengebäude vor völligem Zerfall zu bewahren, an die Stelle des mit sich selbst uneins gewordenen Einheitspunktes, sich zum Centralgestirn der Kirche aufzuwerfen, indem er für sich

selbst ein anderes Centrum suchte, daß er theils (durch Behauptung unmittelbarer Succession von den Aposteln her) im historischen Christus, theils (durch Erhebung des Concil's über den Papst) in einer unmittelbaren Inspiration zu finden glaubte.

Obgleich dann der römische Stuhl wieder restaurirt wurde, so konnte er doch seine frühere Autorität, — die nicht mehr bloß eine unmittelbar von Christus abzuleitende, sondern eben eine vom Episcopat restaurirt war, — nicht mehr wieder gewinnen, und, nachdem das Papstthum sich selbst untreu geworden, gebrach ihm fortan die Lebenskraft und Seelenstärke, das Princip der Kirche consequent durchzuführen und die Bischöfe, die nunmehr immer häufiger ihre eigene Sphäre über das Centralgestirn erhoben, von der Kirche auszuscheiden.

Als auf diese Weise erst das Papstthum seine Centralität, dann der Episcopat seine Subordination verlegt, als demnächst sowohl dieses als jenes an Geist und Würde unter den Presbyterat hinabsanken und die Laien (durch Ablaßprediger) der ordnungsmäßigen Einwirkung ihrer nächsten Hirten entführten, als vollends die äußeren Sphären ein reineres Licht auszustrahlen begannen, als das Centralgestirn und seine nähere Umgebung, — da war das alte System in sich gebrochen, und seine völlige Umkehrung unvermeidlich. Wie erst der Papst sich Christo, dann die Bischöfe sich dem Papste gleichgestellt, so stellten in der Reformation die Aeltesten sich den Bischöfen gleich, indem sie, wie diese an die älteste Kirche, — so nun an die Stiftungsurkunde der Kirche, an das neue Testament appellirten, und an die Stelle der katholischen Infusion oder vielmehr der hierarchischen Transmission fast durchaus die unmittelbare Inspiration des heil. Geistes setzten.

Es war dieß aber nicht mehr der ursprüngliche, unbefangene Glaube an Mittheilung des heil. Geistes; denn die von den Reformatoren behauptete Inspiration trat einer anderen, durch jahrtausendlange Anerkennung corroborirten

Inspiration, — einzelne Inspirirte traten der Hierarchie und der Autorität der alten Kirche — entgegen. Sie mußten daher, — sollte ihre mehr oder weniger neue Erklärung der heiligen Schrift das Uebergewicht erhalten über die durch Autorität geheiligte, — dieser altgewordenen Autorität eine höhere, lebenskräftige entgegensetzen, und als solche boten sich ihnen nur die auch von der alten Kirche anerkannten heiligen Schriften dar. Da nun also diese Urkunde in letzter Instanz über die vermittelte römisch-katholische und die unmittelbare protestantische Inspiration zu entscheiden berufen, und ihr die Sanction der Glaubenslehre zuerkannt war, so fand sich eben damit auch jeder schriftgelehrte Laie berufen und berechtigt, sich aus eigenen Mitteln für die eine oder die andere zu entscheiden. Da aber schon gleich bei der ersten Protestation gegen die Hierarchie von der heil. Schrift, die man der kirchlichen Säkung und Ueberlieferung entgegenstellte, verschiedenartige Deutungen neben einander geltend gemacht wurden, so mußte, um eine Entscheidung herbeizuführen, an die einzig noch übrig bleibende Autorität allgemeingültiger Principien und Vernunftgründe appellirt, und, als von diesen auf entgegengesetzte Weisen auf die Gültigkeit der verschiedenartigen Behauptungen zurückgeschlossen wurde, — zuletzt auf das Gewissen des Einzelnen zurückgegangen, und von seiner Heiligkeit die definitive Sanction der Glaubenslehren abhängig gemacht werden.

Hiermit war also bereits das, dem Principe der absoluten römisch-katholischen Autorität diametral entgegengesetzte Princip der absoluten individuellen Freiheit in die Geschichte eingetreten, und die Folgezeit hatte nur mehr dieses neue Princip zum Bewußtseyn zu bringen, um demnächst seine Unverbrüchlichkeit zur Ueberzeugung zu erheben, dem klar Erkannten — allgemeine Anerkennung zu verschaffen, und das Anerkannte in alle seine Consequenzen durchzuführen.

Von nun an konnte keine andere religiöse Autorität

mehr standhaltig aufkommen, als eine solche, welche ihren letzten Stützpunkt, ihre höchste Sanction in dem Gewissen jedes Einzelnen fand, und erst, wenn der Einzelne aus diesem Allerheiligsten, aus diesem innersten Weithume der Religion in die menschliche Gemeinschaft heraustrat, mußte er für das individuell Gewisse noch die fernere Sanction des allgemein Gewissen einholen, indem er seine eigene Ueberzeugung durch allgemeine Vernunftgründe, durch allgemein anerkannte Thatfachen und Grundsätze zu rechtfertigen suchte.

Wir hoffen hiermit zur klaren Anschauung gebracht zu haben, daß die gesammte Geschichte der Kirche im Grunde nur Eine große Kreisbewegung bildet, von welcher die eine Hälfte der Vollendung des römisch-katholischen Autoritätssystemes, die andere der völligen Emancipation des Gewissens gewidmet war, so daß in dem ganzen Cyklus sich zwar mehrere ephemere Standpunkte, aber nur zwei dieselben beherrschenden Principien auffinden lassen. —

In der ersten Hälfte kam das noch völlig unselbstständige Individuum allmählich in unbedingte Abhängigkeit von einem Einzigen, höchsten angeblichen Stellvertreter Gottes; in der zweiten kehrte es aus dieser völligen Veräußerung an ein individuelles Centralgestirn in sich selbst zurück, und erreichte durch diese Erinnerung die Selbstständigkeit, die ihm Anfangs gemangelt, und die nun zum unerschütterlichen Ausgangspunkt für eine neue Weltgestaltung geworden. In der ersten gingen, — wie in der Ilias die Völker und Helden durch das unerbittliche Verhängniß und den Streit der olympischen Götter, — so das Recht der nationalen Bildung und das Recht des individuellen Gewissens durch die hierarchische Autorität scheinbar zu Grunde; — während, — wie in der Odyssee, der selbstthätige Verstand, durch vielfache Prüfungen geläutert, zur alten Heimath zurückkehrte, um hier sich mit der still harrenden, treubewährten reinmenschlichen Liebe für immer zu vereinigen, — so in

der zweiten Kreishälfte der freidenkende Geist durch vielfache Kämpfe zur Selbstgewißheit zurückgeführt wurde, um mit der, ihrer Befreiung harrenden menschlichen Vernunft, als der verklärten, vergeistigten Liebe, einen ewigen Bund zu schließen.

Will man nun annehmen, daß die absolute Autorität der Hierarchie das Christenthum ausbreiten und befestigen, und die Individuen und Nationen zur Allgemeinheit hinführen sollte, so muß man wohl auch zugestehen, daß sie Beides größtentheils gerade dadurch bewirkt hat, daß sie durch immer fraßenhaftere Entstellung des Christenthumes das Bedürfniß des echten, reinen Gottmensenthumes erweitert und verallgemeinert, und durch abstracte, gewaltsame Unterdrückung des Nationalen und Individuellen die Völker und Einzelnen zum gemeinschaftlichen Kampfe gegen bloß äußere Uniformisirung vereinigt hat. Offenbar ist das Princip der Freiheit durch das Princip der Autorität erweckt, gestärkt und zum Selbstbewußtseyn geführt worden, — nicht umgekehrt; woraus denn auch das erstere als das endzweckliche, lebenskräftige, das andere als bloß vermittelnd und somit als ablebend erkannt werden kann. Wie nämlich der Mensch sich wesentlich dadurch vom Thiere unterscheidet, daß er vernunft-, willkür-, lieb-, rechts- und tugendfähig ist, daß er also alle Elemente der Freiheit in sich hat, so unterscheidet sich der wahrhaft Mündige vom Unmündigen dadurch, daß er alle diese Elemente wirklich in Besiz genommen, und die älterliche, wie jede andere Vormundschaft hat keinen andern Zweck, als die Mündigung des ihr anvertrauten Pfleglings. Diese ist schlechtthin Zweck, und jene schlechtthin Mittel. In gleichem Maße mithin, als die Freiheit zunehmen, muß die Autorität abnehmen, und wie jene Selbst- und Endzweck, so ist diese nur durch ihre wirkliche Beziehung auf ihren Endzweck berechtigt.

Es ergibt sich hieraus das Gedoppelte:

- 1) daß jede Autorität, insoweit sie wirklich Mittel zur Befreiung ist, eben durch diesen Zweck geheiligt wird,

daher mit der wahrhaften Freiheit nicht in Collision kommen kann, da sie deren Bedingung und Voraussetzung ist; —

- 2) daß hingegen eine Autorität widervernünftig wird, sobald sie ihrem Endzweck nicht nur durch einzelne Thätlichkeiten, sondern sogar durch Aufstellung von Grundsätzen, also von allgemeinen Thatregeln, widerspricht, und durch diese sich selbst als Endzweck hinstellt.

Dies Letztere hat nun erweislich in der katholischen Kirche stattgefunden, in welcher sich eine Autorität gestaltet hat, die gesetzlich eine perpetuirlich = absolute Vormundschaft constituirte, indem sie unwiderruslich den Menschen einem schlecht hin geheimnißvollen, unveränderlichen Dogma und einer schlecht hin souveränen Hierarchie unterwirft, und seine Ansprüche auf vollständige Befreiung geradezu als dem göttlichen Willen zuwiderlaufend verwirft und verdammt. Sie stellt nämlich eine von Gott offenbarte Lehre, und eine von Gott unmittelbar eingesetzte Hierarchie, welche beide ihres Ursprunges halber als unveränderlich bestimmt sind, als unbeschränkte und unverbrüchliche Autorität über das gesammte übrige Menschenwesen, und wie sie sich selbst hiermit dem fortbildenden Kreislaufe des allgemeinen Lebens entrückt hat, so hat sie nicht nur zum voraus der Perfectibilität der Menschheit auf Erden widersagt, sondern sogar von Jahrhundert zu Jahrhundert über die immer raschere allgemeine Verschlimmerung Klage geführt.

Den eigentlichen Crystallisationspunkt dieser absoluten Autorität finden wir schon in dem Apostolischen „*εδοξε τῷ ἁγίῳ πνεύματι καὶ ἡμῖν*“ (Apg. 15, 28); den ersten nach allen Seiten hin vollendeten Crystall aber bietet uns das Nicänum dar, der schon auf dem zweiten Oekumenicum als unveränderlich festgestellt wurde, und an welchen dann allmählich immer zahlreichere Crystalle anschossen. Im Oriente verhinderte die, in die Auflösung der alten Welt hineinragende weltliche Gewalt den freien Fortgang der

Crystallisation; im Occidente hingegen konnte sie sich fast ganz ungehindert fortsetzen.

So gestaltete sich die römisch-katholische Kirche; kam, als späterhin die weltliche Macht sich gegen sie erhob, in der Decretale „Unam sanctam“ zum klaren Bewußtseyn ihrer Eigenthümlichkeit, und behauptete dieselbe, wenn auch von immer mehreren Seiten her bedrängt; dennoch theoretisch bis auf den heutigen Tag, wie wir dieß noch zuletzt in dem Aufsatze über das Encyclicum Gregor's XVI. nachgewiesen haben.

Uebersetzen wir aber die verschiedenen kirchlichen Erscheinungen, welche die gegenwärtige Zeit uns darbietet, dann finden wir noch alle die verschiedenen Momente, welche das Princip der absoluten, angeblich göttlichen Autorität bis zu dem diametral entgegengesetzten Principe der Freiheit geschichtlich durchlaufen hat, als Wirklichkeiten neben einander aufgestellt.

In unvollständiger Ausbildung festgehalten steht die griechisch-katholische Kirche im Oriente, unterwürfig der Autorität der acht ersten ökumenischen Concilien. Ihr zunächst erhebt sich das zum zweitenmal altgewordene Rom mit seinem vollständig ausgebildeten Systeme, beruhend auf dem Glauben an einen — im Papst, sowohl hinsichtlich der Gewalt zu lehren, zu binden und zu lösen, als hinsichtlich der Austheilung des heiligen Geistes, der Gewalt und der Gnade, sich continuirenden Christus. Weiterhin, nordwestlich von Rom abweichend, begegnen wir der s. g. gallicanischen Kirche, welche, ihrer feierlichen Submissions-Protestationen gegen Rom ungeachtet, gegen dasselbe in eine inconsequente Opposition verfallen, thatsächlich und grundsätzlich schismatisch geworden und in unsicheres Schwanken zwischen Katholizismus und Protestantismus gerathen ist, wovon die pragmatische Sanction und die Bluthochzeit, die hartnäckige Weigerung, das Tridentinum zu publiciren und die Erklärung von 1682, die Vertreibung der Hugenotten und die Verjagung der Jesuiten, die

Constitution civile du clergé und das Concordat von 1801 und die organischen Artikel, die lange Gefangenschaft des Papstes und die Restauration — und zuletzt dann die Julirevolution mit ihren Nachwirkungen — die augenscheinlichsten Beweise geliefert haben. An diese Zwittergestalt reiht sich, fast Zwilling mit ihr, die anglicanische Kirche mit ihrem papistischen Episcopat, den Uebergang bildend zu den schriftgläubigen Protestanten, von welchen ein Theil, bei dem athanasischen und dem reformirten Symbolum stehen bleibend, wie die Griechen das Autoritäts-, so nunmehr das Freiheits-Princip nicht bis zu seinen äußersten Consequenzen gelangen lassen, — während der andere Theil, der sich den Namen von Rationalisten gefallen läßt, — wie die Gallicaner an den Primat des Papstes, — so an den Primat der Schrift zu glauben vorgibt, — aber eben, wie jene die weltliche Gewalt über den Papst, so den weltlichen Verstand über die Offenbarung erhoben, — und — wie jene, es noch nicht zur unumwundenen Aufstellung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses gebracht haben.

Wie nun, zurückgehend bis auf den Anfang der christlichen Kirche, wir in der ersten Gemeinde zu Jerusalem das Autoritätsprincip noch völlig unentwickelt, und in den Schriften des neuen Bundes zwar Hindeutungen auf dasselbe ausgesprochen, aber noch mit anderen, dem Freiheitsprincipie entsprechenden Aeußerungen verwickelt finden, — so treffen wir, wenn wir auf das Ende der geschichtlichen Klitterung, bei welchem wir nunmehr angelangt sind, hinblicken, den wirklich und den angeblich kirchlichen Systemen gegenüber, auf die Systeme einzelner Denker, welche offenerzig das Princip der Freiheit als Ausgangspunkt für ein wahrhaft allgemeines Religionsystem anerkennen, aber in der Ausführung desselben noch nicht bis zur Aufstellung einer Ueberzeugung hingelangt sind, welche zur Grundlage einer wirklichen Kirche geworden wäre.

Wollte man nun alle diejenigen, welche den ältesten

Urkunden der christlichen Religion als göttlicher Offenbarung noch irgend wie das Supremat über die menschliche Vernunft zuerkennen, unter dem allgemeinen Namen der Katholischen Christenheit zusammenfassen, dann würden zu den bezeichneten Kirchen auch noch alle die verschiedenen Secten zu zählen seyn, welche, eben als Secten, noch thatsächlich dem Autoritätsprincipe huldigen. Den zuletzt bezeichneten Freidenkern hingegen würde man noch alle die unzählbaren nominellen Mitglieder der verschiedenen Kirchen und Secten anreihen müssen, welche thatsächlich von den Lehren und Satzungen derselben gerade nur dasjenige annehmen, was sie eben nach ihrer individuellen Ueberzeugung anzuerkennen für gut finden.

Wir glauben hiermit sowohl die zwei zu Anfang erwähnten Principien, als die verschiedenen Standpunkte anschaulich gemacht zu haben, welche sich in der Geschichte bei der Durchführung des Autoritäts-, und bei dessen Kampf mit dem Freiheitsprincipe ergeben haben, und können nunmehr zum Berichte über die vorliegenden Schriften übergehen, aus welchem sich dann von selbst die Stelle ergeben wird, welche die streitenden Parteien in jenem kirchlichen Panorama einnehmen.

Wir haben im Vorhergehenden die Elemente zu bestimmen gesucht, aus welchen in religiöser Beziehung die europäischen Völker, — die Juden und Mohamedaner gehören noch dem Orient an, — gegenwärtig bestehen. Wir haben ebenwohl die beiden einander ausschließenden Principien bezeichnet, von welchen diese Elemente beherrscht werden. Da nun das Autoritätsprincip seinen Scepter im Mittelalter über ganz Europa ausgebreitet, das Freiheitsprincip aber in der unverwüßlichen Menschennatur wurzelt, und diese letztere ihrer heiligsten Bestimmung gemäß nach Einigkeit und Allgemeinheit hinstrebt, so ergiebt sich von selbst, daß früher oder später jene beiden Principien in Streit gerathen und dieser Streit ein allgemeiner werden muß. Wo es nun, wie z. B. in Spanien und Piemont,

dem Autoritätsprincip die Aeußerungen des entgegengesetzten Princips mit äußerlicher Gewalt einstweilen zu unterdrücken gelingt, da wird, gleichnißweise zu reden, die durch die Gährung sich erzeugende fixe Luft sich nur so lange zurückhalten lassen, bis sie stark genug geworden, die Bande gewaltsam zu zersprengen. Wo hingegen dem Verlaufe des Gährungsprocesses keine Hindernisse entgegengestellt werden, da ist auch die Möglichkeit gegeben, daß die ganze Masse nach gesetzmäßiger Ausscheidung der niederen Stoffe sich zu einem klaren, allgemein genießbaren Getränke umwandle. Die vorliegenden Schriften sind nun nichts Anderes, als aufsteigende Blasen aus der bereits mehr oder weniger in Gährung begriffenen Bevölkerung der Trierischen und der Freiburger Diöcese, und wenn sie in literarischer Beziehung auch völlig werthlos sind, so verdienen sie doch als kirchengeschichtliche Actenstücke eine ernste Berücksichtigung.

Wir glauben indeß hinsichtlich der acht ersten, die Trierische Diöcese betreffenden Schriften, auf das Theolog. Literaturblatt zur Allg. Kirchenzeitung von 1833 (Nr. 99—101), in welchem wir ausführlich darüber Bericht erstattet, uns beziehen zu dürfen, da die darin vorkommenden Detail's nur noch für einen kleineren Theil unserer Leser Bedeutung haben mögen. Man wird sich aber, nach Durchlesung jenes Berichtes ein Bild der mehr als babylonischen Sprachverwirrung entwerfen können, welche unter den kirchlichen Arbeitsleuten jener Diöcese ausgebrochen; — ein Stimmenwirrsal, welchem um so schmerzlicher zuzuhören, da sich durchaus nur entweder detonirende oder geradezu falsche Stimmen vernehmen lassen, und es sich hierbei nicht um einen neuen, himmelanstrebenden Aufbau handelt, sondern der Streit nur obwaltet zwischen Solchen, die den verwitternden und vielfach baufälligen, gothischen Dom des röm. Katholizismus ohne Rücksicht auf dessen Bauart, mit modernen Säulen aus grünem Holze ausbessern zu können meinen, oder vorgeben, — und Solchen, die jene Verwitterung und Baufälligkeit geradezu abläng-

nen, aber durch die Art und Weise, wie sie jene Außbesserer abwehren, den Beweis liefern, daß sie die alten Säulen der Kirche nicht mehr für stark genug halten.

Denselben Irren und Wirren, wie in der Trier'schen, begegnen wir auch in der Freiburger Diöcese, nur mit dem Unterschiede, daß der Streit hier mit etwas glimpflicheren Waffen geführt wird, obgleich sich auch hier im Verlaufe desselben eine zunehmende Erbitterung und eine abnehmende Glimpslichkeit verspüren läßt. Um dieß anschaulich zu machen, werden wir zuerst über die erste Auflage von Nr. 9. berichten. Hier wird uns berichtet, „nach reiflichster Ueberlegung, welche Fragen zu der auf den 24. Juli 1832 festgesetzten Pastoralconferenz in der Regiunkel Dörfen burg zu wählen seyen, habe man sich für die nachstehenden entschieden:

1) „Da gegenwärtig — von allen Seiten her sich Stimmen erheben für eine Reformation in der katholischen Kirche, so wünsche man, daß ein jeder der Herren Mitglieder seine Ansichten“ darüber „darlegen möchte,“ wobei „hauptsächlich zu berücksichtigen“:

a) „in welchen Punkten eine Reform in der katholischen Kirche etwa nothwendig, also gewiß wünschenswerth sey; b) auf welchem Wege sie vorzunehmen wäre, und c) welche Hindernisse etwa entgegenstehen möchten?“

2) ob „es nützlich und rathsam, dem Volke — die Gewinnung eines Ablasses, der z. B. an die Worte: „Gelobt sey Jesus Christus!“ geknüpft ist, — öffentlich zu verkündigen, anzuempfehlen zc.“

3) ob „eine neue Eintheilung der Ruralcapitel der Kirche Etwas nützen werde?“ und

4) „eine homiletische Erklärung von Luk. 18, 1—9. in Beziehung auf Betstunden, die etwa verlangt werden könnten.“ (S. 5. 6.)

Dem, von den elf Mitgliedern der Conferenz unterzeichneten Protocolle zufolge, wurde nun die Antwort auf die erste Frage „in einem gesonderten (von dem Conferenz-

Director Hrn. Mersy redigirten, aber von Allen genehmigten) Aufsatze hinterlegt," und der Druck der Conferenzverhandlungen, sowie deren Mittheilung an die übrigen Capitel des Erzbisthumes, um dieselben zugleich zu einer gemeinsamen Vorstellung an den Erzbischof in dieser Angelegenheit einzuladen, — dann auch noch beschlossen, den „Vorstand des Capitels zu ersuchen, für das laufende Spätjahr eine Generalconferenz des Capitels auszuschreiben." (S. 8.)

Wir übergehen hier die Antworten auf die drei letzteren unwichtigeren Fragen, um länger bei der Beantwortung der ersten verweilen zu dürfen.

Es wird hier davon ausgegangen, die Kirche habe auf den Menschen seiner Bildung gemäß einzuwirken; da aber „auch der gemeinste Mann dermalen geweckter, als in früheren Jahrhunderten," — und „am bloßen mechanischen und — größtentheils unverstandenen äußeren Ceremonieenwesen — bald Ekel empfinde," — so „erscheine es als unerläßliche Pflicht der Kirche, daß sie — auf alle äußere Formen und Gebräuche, eine den Forderungen der Zeit — entsprechende Rücksicht nehme, daher heilsame Reformen in demselben weder verschiebe noch unterdrücke." Verwährend wird hinzugefügt: „die Wahrheiten des Glaubens und der Sittenlehre können, als von Gott geoffenbarte Wahrheiten, keiner Reform unterliegen; sie sind ihrer Natur nach stabil." Daß aber auch Cultus und Literatur stabil bleiben sollten, dafür finde man weder in der heil. Schrift, „noch in der Erblehre, einen Befehl des göttlichen Stifters" der Kirche. (S. 13. 14.) Da nun schon „in früherer Zeit" — „erleuchtete Oberhirten — eine angemessene Reform des Kirchenwesens für nothwendig gehalten," so werde eine solche „in unserer Zeit, welche in religiöser Aufklärung viel weiter geschritten, unstreitig noch viel nothwendiger seyn." Auch erkannten die Unterzeichneten, „daß einmal Hand angelegt werden müsse," wenn nicht unausbleiblich eine abermalige Spaltung eintreten solle. Doch seyen sie „weit davon

entfernt, sich gegen ihre kirchliche Obrigkeit auflehnen zu wollen, indem sie sich eigenmächtige Reformen erlauben würden," da sie überzeugt seyen, „daß Reformen, wenn sie nicht, statt zu erbauen, zerstören sollen, von Oben ausgehen müssen." (S. 16. 17.)

Als solche nothwendig scheinende Reformen werden sofort folgende Punkte angegeben:

I. „In dem Aeußeren der Kirche:"

1) „Einführung eines guten Katechismus;" 2) „eines Rituales oder einer Agende in deutscher Sprache" (S. 18 f.); 3) „sorgfältige Sichtung des Benedictionale, um die Segnungen nach Vernunft und der heil. Schrift genießbarer zu machen," — besonders da in den „Benedictionen und Beschwörungen häufig gegen den gesunden Menschenverstand, ja, gegen die heil. Schrift selbst gesündigt wird — ja, werden muß;" 4) „Revision des Missales" (S. 20); 5) „Einführung eines Diöcesan-Gesang- und Andachtsbuches, in welchem das Volk die Anweisung und Mittel fände, an dem Gottesdienste thätigeren Antheil zu nehmen;" „daß aber das Rosenkranzgebet während des heil. Messopfers ein sehr unvollkommenes, daher auch unschickliches Mittel zur Erbauung sey, werde wohl keines weiteren Erweises bedürfen" (S. 21). 6) „Feststellung der Tage zur Aussetzung des Venerabile." 7) „Beschränkung und Reinigung der Bruderschaftsanden, da die Erfahrung lehre, daß dieselben die s. g. Werkheiligkeit nur zu sehr befördern" (S. 22). 8) „Aufstellung einer allgemeinen Ordnung für die Processionen." 9) Entfernung des vielen bei den Wallfahrts- oder Gnadenorten stattfindenden Unfuges. „An diesen Orten finde ein, die Kirche wahrhaft schändender Uebelstand ganz besondere Nahrung, nämlich die Messstipendien"... „Im höchsten Grade ärgerlich sey nämlich jedem vernünftigen Manne der immer noch fortdauernde," jetzt nicht mehr zu entschuldigende „Messhandel;" daher denn 10) derselbe „bei schwerer

Strafe untersagt," sowie „das Celebriren mehrerer Messen bei Beerdigungen" eingestellt werden sollte. Habe es seine Richtigkeit mit der unendlichen „Verdienstlichkeit des Opfertodes Jesu, warum das, woran mit einemale überschwänglich genug ist, so oft wiederholen und seine Wiederholung bezahlen lassen?" (S. 25.) 11) Aufhebung der sogenannten Stolgebühren, welche, bald mehr, bald minder beträchtlich, immer die Religionshandlung herabwürdigend, und daher auch wahrhaft gehässig seyen dem Einzelnen, der sie zu entrichten, sowie beschämend für den, welcher sie zu empfangen habe." (S. 26.) 12) „Durchgreifende Reform der kirchlichen Bußanstalt," da es „eine längst ausgesprochene Wahrheit, daß sie ihrem Zwecke nicht mehr entspreche." Der Hauptgrund, der sie „größtentheils wirkungslos mache," liege darin, daß „man das Beichten als etwas Verdienstliches erklärt und hiermit dem Wahnen den Weg gehahnt habe, daß Beichten und Bußethun ein und dasselbe sey.".. Beigetragen habe hierzu „die allmähliche Entfernung von dem Ritus der alten Kirche in Bezug auf den Empfang des heil. Abendmahles," welchen man „zu einer Privatandacht herabsinken ließ, welche man in jeder stillen Messe, ja auch ohne dieselbe verrichten konnte."... „Und da man es," — wird hinzugefügt, später „jedem Priester gestattete, seine Messe täglich zu lesen, so daß Jedermann anwohnen konnte, und so, indem man das Heiligste buchstäblich profanirte, an wahre Theilnahme an der Feier des heil. Abendmahles, somit auch an eine würdige Vorbereitung zum Genusse desselben bald nicht mehr zu denken war, so könne nicht geläugnet werden, daß dieß nicht wenig dazu beigetragen, der katholischen Bußanstalt ihre Kraft und Wirksamkeit allmählich zu nehmen." (S. 27. 28.) 13) Daß zur „einmaligen Empfangung der heil. Sacramente auch die Adventszeit möge benannt werden." 14) Aufhebung des Abstinenzgebotes, da „die Erfahrung zeige, daß es theils gar nicht mehr beachtet werde, theils das Gewissen mancher Menschen ängstige,

theils auch, und zwar nicht selten, Veranlassung gebe, daß eigentliche Fastengesetz nur zu höhnen.“ (S. 29.) 15) Verminderung der Feiertage.“ 16) Strengere Handhabung der Verordnungen betreffs der Sonn- und Festtags-Feier von Seiten der Staatsbehörde. (S. 30.)

II. in dem Stande der Geistlichkeit:

1) „bessere Organisirung der geistlichen Oberbehörden,“ insoweit die erzbischöfliche Curie „in Hinsicht des Personales viel zu schwach besetzt sey.“ (S. 31.)

2) „Wiederherstellung des fast erloschenen Synodaleswesens,“ — sowohl der Diöcesansynoden, gemäß Conc. Trid. s. 24. c. 2., als der Synoden in den Ruralcapiteln. (S. 32.)

3) „Sorgfältigere Bildung der angehenden Alexiker.“ In Beziehung auf diesen Gegenstand kam denn vor Allem auch das Cölibatgesetz zur Sprache, und wurde zuvörderst bemerkt: „widernatürlich und unerträglich erscheint nun dieses Gebot sehr Vielen unseres Standes, und als die Ursache so vieler Uergernisse, welche durch Glieder unseres Standes gegeben werden; daher die so lauten Wünsche und fast gebieterischen Forderungen um Abschaffung desselben“ (S. 35); — dann aber wird, „als Resultat der Berathung“ im Wesentlichen Folgendes zur „Berücksichtigung“ vorgelegt:

„Erstens hält man dafür, daß das Cölibatgebot, obgleich nur disciplinar, aber in der ganzen katholischen Christenheit bereits zum Gesetze erstarrt, und mit dem hierarchischen Systeme aufs Innigste verflochten, ohne ein Schisma kaum aufgehoben werden könne, wenn die Aufhebung nicht von einem allgemeinen Concilium decretirt wird... Der Cölibat kann und wird aufgehoben werden, wenn es Zeit ist, d. h. wenn unser katholisches Volk dafür reif ist, was aber dasselbe nach unserem Dafürhalten noch nicht ist...“

„Zweitens glaubt (die Conferenz) kaum, daß die unbedingte Aufhebung des Cölibates der Kirche, wenigstens für die Gegenwart, so großen Nutzen bringen möchte, als

man uns glauben machen will..." Nicht wenige Geistliche würden sich verhelichen, was zu mancherlei Reibungen Veranlassung gäbe, und „der Eindruck, den freiwillig übernommene Virginität bei tadellosem Wandel auf das Volk macht, würde dem Wirken des verhelichten — Priesters gewiß lange Zeit hemmend und störend entgegenstehen. Daher ist die Conferenz —

„Drittens der unmaßgeblichen Meinung, daß man bei Geistlichen, welche erklären, daß sie den Cölibat nicht halten können, — oder bei denen Besserungsversuche vergeblich angewendet worden, zu der Praxis der ersten Kirche zurückkehren, und sie — wieder in den Laienstand versetzen solle..." Es heiße zwar im Trident. sess. 23. c. 4. cau. 4. de sacr. ord.: „eum, qui semel fuit sacerdos, laicum rursus fieri non posse;" — „wenn aber dieß so fest begründet wäre, und als ein Glaubenssatz da stände, so könnte auch der Papst einen solchen seiner priesterlichen Würde durch Dispensation nicht entheben..." „Daß der päpstliche Stuhl sich diese Dispensen bisher reservirt habe, lehre Geschichte und Kirchenrecht; ob aber die Macht, in solchen Fällen zu dispensiren, nicht in der Befugniß eines jeden Bischofes liege, dürfe nicht ohne Grund bezweifelt werden. Sey dem aber, wie es wolle, so glaube die Conferenz, kaum um eine andere Reform in der Disciplin dringender zu bitten Ursache zu haben, als um diese, die gewiß mehr Nutzen bringen würde, als die Aufhebung des Cölibates selbst, welche — zuverlässig großes Uergerniß in der Kirche veranlassen würde..." Besonders dringend sey demnächst, „daß für die Bildung des Nachwuchses der Geistlichen, besonders mit Rücksichtnahme auf das fortbestehende Cölibatgebot, mehr Sorge verwendet werde ic." (S. 34—42.)

„Dieß nun seyen die vornehmsten Punkte, in welchen eine zeitgemäße Reform vorzunehmen wäre..." Da nun dieselben „Alle bloß Disciplinargegenstände betrafen, und jeder Bischof in seinem Sprengel nach sei-

nen Erfahrungen und seinem Ermessen in solchen Abänderungen treffen dürfe“*), so hofften die Antragsteller, daß „ihr Ansuchen von ihrem Oberhirten nicht unbeachtet abgewiesen werde.“ (S. 43.) „Sie gäben sich,“ so versichern sie, „den Vertrauen hin, daß ihr ehrw. Oberhirt seine — Befugniß, seinen Kirchensprengel zu regieren, wohl kenne, und seine heil. Verpflichtung im Herzen trage, aber auch jene Pflicht, als oberster Vorsteher eines Theiles der allgemeinen Kirche, mit dem erhabenen apostolischen Oberhaupte derselben und den übrigen Gliedern in stäter Gemeinschaft zu bleiben, und daß derselbe daher(?) nicht zögern werde, solche Einleitung zu treffen, daß die in seinem Sprengel als nothwendig erkanneten zeitgemäßen Reformen in dem Aeußeren ohne Anstoß können vorgenommen werden.“ (S. 46.) Zum Schlusse erklären sie feierlich: „Katholiken aus Ueberzeugung (!), und erfüllt von Hochachtung gegen die Institutionen dieser unserer Kirche, wünschen wir, daß diese (?) für unser Volk so heilbringend werden möchten, als sie es seyn sollen und können“ (also nicht sind), und daß dieß(?) von jener Quelle ausgehen möge, welche der göttliche Stifter unserer heiligen Religion dazu „eröffnet hat, von der Kirche selbst.“ (S. 47.)

Es folgt nun noch ein Aufsatz über den Ablass, in welchem Entstehung, Ausartung und jahrhundertlanger kirchlich genehmigter Mißbrauch desselben bündig und gründlich erörtert, eben damit aber über die Kirche selbst ein, mit dem Glauben an das ununterbrochene Walten des heiligen Geistes in derselben unverträglicher Tadel ausgesprochen wird.

Sehen wir aber zurück auf den ersten, nicht bloß dem Erzbischofe, sondern der ganzen Christen- und Unchristen-

*) Wir bemerken hier beiläufig, daß diese Behauptung nicht nur mit dem bestehenden Kirchenrechte, sondern auch mit der oben, hinsichtlich des Cölibatgesetzes ausgesprochenen Ansicht der Concferenz selbst in schneidendem Widerspruche stehe.

heit dargelegten Aufsatz, so können wir nur über die Unbefangenheit erstaunen, mit welcher die Antragsteller eine Reform von einer Anstalt zu erwarten vorgeben, welche sie als in allen ihren Einrichtungen schadhast darstellen, und welcher sie (S. 41) geradezu die im sechszehnten Jahrhunderte ausgesprochne Spaltung Schuld geben, weil „mit den verlangten Verbesserungen immer verzögert, und die Erfüllung gegebener Versprechen stets hinausgeschoben wurde!“ — Oder was ist unter der Kirche zu verstehen, die Jesus Christus zum Heile des Volkes eingesetzt haben soll? Offenbar kann in dieser Beziehung unter Kirche nicht das Volk selbst gemeint seyn, sondern die Behörde, von welcher, auch den Antragstellern zufolge, jede Reform, soll sie nicht zerstören, ausgehen muß. Wo ist nun diese Behörde zu suchen? So lange eine römisch-katholische Kirche besteht, wurde unter dieser Behörde der mit dem Papste einige Episcopat verstanden, und die Conferenz gibt dieß in den angeführten Stellen zu, wo sie sich selbst, also den Pfarrern, die Befugniß abspricht, eigenmächtig Reformen vorzunehmen, wo sie erklärt, Reformen müßten „von Oben ausgehen,“ wo sie ihren Erzbischof an seine Pflicht erinnert, „als oberster Vorsteher eines Theiles der allgemeinen Kirche mit dem apostolischen Oberhaupte derselben (also mit dem Papste) in stäter Gemeinschaft zu bleiben,“ und wo sie zugestehet, daß ein „in der ganzen katholischen Christenheit zum Gesetze erstarktes Gebot“ — nur „von einem allgemeinen Concilium aufgehoben werden könne.“ Nennen wir nun diese, zum Gesetzgeben und Reformiren berechnete Behörde dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß Hierarchie, dann fragen wir weiter, wie weit sich die Competenz derselben erstreckt? Nach S. 13 sind „die Wahrheiten des Glaubens und der Sittenlehre stabil,“ — alle äußere Formen und „Gebrauche“ hingegen veränderlich. Diese letztere bildeten hiernach also die eigentliche Competenz der Hierarchie oder der Kirche im engeren Sinne. Wenn nun aber diese Behörde

seit unvordenklich sich solcher Segnungen und Beschwörungen bedient, welche „vielfach dem gesunden Menschenverstande und der heil. Schrift widersprechen,“ wenn sie ein „unschickliches Rosenkranzgebet,“ wenn sie „den wahrhaft die Kirche schändenden Uebelstand der Messstipendien,“ den nicht mehr zu entschuldigenden „Messenhandel,“ die das Religiöse „herabwürdigenden Stolgebühren,“ wenn sie sogar eine „längst unzweckmäßig gewordene Bußanstalt“ duldet, das Abendmahl zur Privatandacht herabsinken und „das Heiligste buchstäblich profaniren läßt,“ wenn sie vollends durch fortwährende Verzögerung allgemein verlangter Verbesserungen und Nichterfüllung gegebener Versprechen die ungeheure Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts verschuldet hat, — was ist dann von einer solchen Behörde zu erwarten? Hat sie aber in Allem, was zu ihrer Kompetenz gehört, sich, gelindest gesprochen, solcher Fahrlässigkeit schuldig gemacht, welche Bürgschaft gewährt sie dann noch, daß sie „die Wahrheiten des Glaubens und der Sittenlehre“ unverändert und unverfälscht aufbewahrt habe, und worauf gründet sich dann „die Hochachtung,“ welche die Antragssteller „gegen die Institution“ einer solchen Kirche zu hegen versichern? Was ist von Glaubens- und Sittenlehren zu halten, welche solche Früchte getragen, — was von der Göttlichkeit des Stifters der Kirche, welcher die Gläubigen einer solchen Hierarchie untergeordnet hat, und von der Göttlichkeit „des Richters unserer heiligen Kirche,“ welcher (nach S. 4) „den Geist derer, denen die Regierung seiner Kirche übergeben ist, erleuchten und ihr Herz lenken“ soll, „daß sie wählen und thun, was das Wohl der Kirche erheischt?“ Was ist endlich von der (ebendas.) ausgesprochenen Versicherung der Conferenzzmitglieder zu halten: „Immer werden wir uns als gehorsame Söhne unserer Mutter beweisen,“ — wenn sie dieser ihrer Mutter ohne vorhergehende heimliche Warnungen vor aller Welt solche bittere, schwere Vorwürfe machen, während sie selbst doch (S. 33) hinsichtlich der „Zurechtweisung irrender Glieder“

die Forderung stellen: „was eine Rüge verdient, das werde auch gerügt, — aber nicht vor der ganzen Versammlung, sondern von einem oder zwei Zeugen, und im Geiste der Liebe;“ und wenn sie durch Veröffentlichung ihrer Klagschrift — ohne die Erlaubniß ihrer kirchlichen Oberbehörde einzuholen, — dem ausdrücklichsten Befehle der Mutter auf das entschiedenste zuwider handeln? —

Die Beantwortung dieser Fragen unseren Lesern anheimstellend, gehen wir zu dem Erlasse des erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg über, in welchem dasselbe (unterm 12. October v. J.) seine Ansicht über die von der Offenburger P. Conferenz eingesendete Druckschrift ausgesprochen.

Zunächst werden die Einsender daran erinnert, daß der Herr Einige der Welt als Apostel gegeben, Andere als Hirten und Lehrer verordnet habe; jeder aber „in seinem angewiesenen Kreise“ zu wirken habe. Zum Wirkungskreise der Einsender gehöre Unterrichtgeben, Predigen, Krankenbesuchen, Beicht hören u. dgl. m. Hierüber nun möchten sie sich unter einander berathen. „Statt in so ernste und tiefe Ueberlegungen einzugehen, sey es freilich ein leichtes Geschäft, zu tadeln, zu projectiren und zu wünschen.“ Ehe man aber den eingesendeten Reformationsvorschlägen näher komme, müsse man sich wundern, welche Gedankenlosigkeit die Einsender ihrem hochwürdigen Kirchenoberhaupte beimessen, und Hochdenselben umgebenden Senate, als könnte am Metropolitansitze etwas Solches Niemanden einfallen!“ ... „Oder übersehen sie,“ heißt es dann weiterhin, „den Zustand des Bisthums besser als wir, denen jede Woche eine Unzahl von Anständen, Bitten, Wünsche und Beschwerden von allen Seiten zukommen, die uns unablässig belehren, welch' ein Geist allseitig wehet? Wo sie diese Uebersicht nicht haben, so hätten sie wenigstens die nöthige Vorsicht haben sollen. Wenn sie uns aber mit ihrem Lichte leuchten zu müssen glauben, um

uns aus dem Gedankenschlase zu wecken, konnte es nicht durch schriftliche Vorlage ihrer Wünsche geschehen?" —

Hätte sich nun das Ordinariat auf diese Formalien beschränkt, dann wäre vom römisch-katholischen Standpunkte aus kirchenrechtlich ebenso wenig gegen seinen Erlaß einzuwenden gewesen, wie anderseits vom allgemeinen menschlichen Standpunkte aus die Klage der Conferenz in sachlicher Hinsicht fast durchgängig gerechtfertigt erscheinen. Der Erlaß fährt aber folgendergestalt fort: „Einiges, was sie durch Befehle abgestellt wissen wollen, kann von ihnen selbst abgethan werden.“ „Sie wünschen ein Verbot wegen der Messstipendien; nehmen sie keine an, so werden deren weniger werden, die solche empfangen... Die Sitte, Messstipendien anzunehmen, muß langsam verschlummern.“ (!) „Sie wünschen ein allgemein gleichförmiges Regulativ für die Stolgebühren;" (?) „wir auch... Aber wir haben nicht Mehr erzielen können, als daß wir große Ungebühr einschränkten...“ „Sie klagen über die Menge der Processionen; in anderen Gemeinden, wo kluge Pfarrer ihren Einfluß zu gebrauchen wissen, haben sie sich längst vermindert...“ Ebenso verminderten sich die Wallfahrten, wo die Pfarrer ihre Gemeinde durch Predigt und erbaulichen Gottesdienst zu fesseln wußten... Bruderschaften — seyen in einigen Gegenden des Erzbisthums kaum noch dem Namen nach bekannt... An der Bußanstalt aber „lasse sich Nichts reformiren, als ihre (der Antragsteller) Fehler in Verwaltung des Bußsacraments.“ — Und nun heißt es ferner:

„Es möge nun auch die Reihe an das kommen, was Sie mit größerem Anscheine des Rechtes von uns begehren. „Vorläufig müssen wir desfalls bemerken, daß einige Ihrer Forderungen (welche?) größer sind, als unsere Vollmachten,“ — und wird die Conferenz „nochmals ersucht, die Grenzen der Befugniß nicht zu verwirren, vielmehr nach den wohlbekannten hierarchischen Bestimmungen genau auseinander zu halten.“ Als mit Recht gewünscht

werden nun namhaft gemacht ein Diöcesan-Katechismus, ein Ritual und Benedictional, und ein Gesangbuch, und „die Richtigkeit der Bemerkungen „über die Vorbildung der Studirenden zum geistlichen Stande“ zugestanden, — über das Cölibatgesetz jedoch ein Sprechendes Schweigen beobachtet, und zum Schlusse erklärt: „dermalß halten wir es nicht für zeitgemäß, in eine General-Conferenz des Capitels einzuwilligen.“ — (S. 57—64 der 2ten Aufl. von Nr. 9.)

Auf diesen Erlaß erwiderten „die Glieder des Conferenz-Districtes Dffenburg“ unterm 26. Novbr. v. J., daß sie „als Staatsbürger sich für befugt hielten, dem Drucke zu übergeben, was ihnen gut dünkte, und nach dem Preßgesetze auch nur der Staatsbehörde darüber verantwortlich seyen:“ daß, da sie die „nothwendig-scheinenden Reformen — durch eine ehrerbietige Vorstellung an die oberste Kirchenbehörde, welche allein zu solchen Abänderungen befugt sey, zu erwirken suchen wollten,“ sie wohl etwa Berichtigung, keineswegs aber bitteren Tadel, noch weniger Spott — gewärtigt; — daß „alle aufgeklärten, unterrichteten Katholiken Deutschlands (!) mit ihnen durch den Erlaß des hochwürdigen Ordinariats gekränkt worden,“ und daß sie „es nun für heilige Pflicht hielten, das, was sie gethan, auch öffentlich zu rechtfertigen.“ (S. 66—69 der 2ten Aufl.)

Diese Rechtfertigung ist nun der zweiten Auflage von Nr. 9 beigefügt, und durch ein Vorwort des Herrn v. Mersy eingeleitet, in welchem, nach einigen spöttelnden Bemerkungen über den erzbischöflichen Dechant, das bisherige Benehmen der kirchlichen Behörde bitter getadelt, und dann behauptet wird, „das Volk, welches denn doch die Kirche bildet, sey von allem thätigen Antheile an dem Kirchenwesen nach und nach ausgeschlossen“ und so noch Manches verfügt worden, was „dem Geiste der alten Kirche so ganz entgegen gewesen;“ doch „die Vorsehung habe — den Würdeträgern der Kirche das weltliche Schwert entrißen,“

man „dürfe sich nun auch über kirchliche Gegenstände frei äußern,“ ohne daß man dabei gleich inquisitorische Verfolgung zu befürchten brauche. Uebrigens habe es von Seiten der Kirche nie an Beweisen gefehlt, daß man das Schweigen, das geduldige Harren und Hinnehmen des Hergebrachten lieber sehe als ein umsichtiges Forschen nach etwas Besserem,“ und einen neuen Beweis gebe „nicht nur die Aufnahme, welche die unschuldige Conferenz-Arbeit bei der hochwürdigen erzbischöflichen Curie gefunden, — sondern auch ganz klar das Encyclicum — Gregor's XVI. vom 15. August v. J., das wie eine Stimme aus dem Mittelalter zu uns herübertöne“ (X—XII). Gewiß aber werde „kein vernünftiger Mensch behaupten,“ daß die der Kirche gegen die Pforten der Hölle gegebene Verheißung so zu verstehen sey, daß „die Kirche in der Form, wie sie jetzt besteht, und wie man (?) sie für die Dauer der Zeiten bestehend wissen will, bestehen solle.“ Vielmehr müsse man jetzt „Alle und Jede zur Abhülfe aufrufen, die abhelfen können,“ — nur so könne herbeigeführt werden, „was in der katholischen Kirche nothwendig, was schon im 15ten und 16ten Jahrhundert so laut und offen verlangt wurde, nämlich eine Verbesserung der Kirche von Außen und Innen.“ Hauptaufgabe sey, „das Christenthum dem Leben des Volkes wieder näher zu bringen, dem es bei dem alleinigen Stillstande der Kirche nicht anders als entfremdet werden mußte. Dieß sey der Gedanke gewesen, welcher die so sehr getadelte und beschnarchte (!) Conferenzfragen angeregt habe.“ (XII—XIV.)

Es würde uns zu weit führen und Nichts fördern, wollten wir nun auch noch über die Rechtfertigung, die auf 44 Seiten den Ordinariats-Erlaß fast von Wort zu Wort verfolgt, — ausführlich berichten. Wir begnügen uns, die Punkte hervorzuheben, welche anschaulich machen können, wie rasch und unaufhaltsam diejenigen, die vom Autoritätsstandpunkt auch nur mit einem Fuße abweichen, zum entgegengesetzten hin fortgerissen werden, — und

bei demselben schon angelangt sind, ehe sie selbst dessen noch inne geworden.

Ihre Sache, so behaupten unsere früher so ehrerbietig scheinewollenden Antragsteller sey die „aller unterrichteten und aufgeklärten Katholiken, die es redlich mit ihrer Kirche meinen, (!) die nicht die Schale für den Kern halten,“ die überzeugt seyen, „daß die katholische Kirche auch dann noch bestehen werde, wenn sie auch in ihren äußeren Formen der Bildung der Zeit nachkomme“ (S. 47). — Als wenn die Formen nicht aus dem Wesen hervorgingen, als wenn die Verfassungs-, Cultus- und Disciplin-Formen nicht gerade ein wesentliches Unterscheidungsmoment der katholischen Kirche wären! — Gleich darauf wird aber auch zugestanden: — „der Geist sey verflogen und nur die Form zurückgeblieben, wie es sich, leider! allenthalben zeige und offenbare... Die Kirche allein,“ — also nach dem eben gesagten die geistlose Form — „sey es, welche hinter der in allseitiger Aufklärung rasch vorwärts schreitenden Menschheit zurückgeblieben und trotz aller Mahnungen immer zurückbleibe.“ (S. 79.) Nun wird zwar weiterhin versichert: „Wir erwarten die Reformen von der oberen kirchlichen Behörde,“ welcher wir allein das Recht und die Befugniß zu denselben zuerkennen.“ (S. 86.) Es ist aber nicht abzusehen, worauf sich diese Erwartung vernünftigerweise gründe; denn — „die Geschichte sagt uns,“ heißt es S. 99, „daß die Kirche, — oder vielmehr die römische Kurie,“ (d. h. das von allen Gläubigen als rechtmäßig anerkannte Oberhaupt der Kirche,) „niemals freiwillig auch die dringendsten Reformen vorgenommen habe, sondern daß sie ganz im Sinne und Geiste einer theokratischen Beherrschungsweise, ohne daß sie Wesentliches vom Unwesentlichen unterscheide, dem Systeme der Stabilität gehuldigt habe, so lange als es nur möglich war.“ (!) Mit Beziehung auf das letzte Encyclicum, in welchem der Papst sich einer „Entstellung offen-

Fundiger Thatsachen“ und einer „ungebührlichen Marienverehrung“ schuldig mache*), — wird dann noch bemerkt: „das Zugeständniß zeitgemäßer Reformen sey von der obersten Behörde der allgemeinen Kirche nicht, oder wenigstens nicht ohne große Schwierigkeiten oder langwierige Unterhandlungen zu erwarten, da sie dort nie gerne gesehen wurden, und auch jetzt nicht gerne gesehen werden; daher denn auch ein Bischof, wenn er solche vornehmen würde, mit der Ungnade des römischen Stuhles bedroht sey, weil er seine Vollmacht, nach dem Systeme der römischen Curie, überschreite; — es frage sich daher, — ob die Bischöfe als Nachfolger der Apostel, — ohne Genehmigung des Papstes keine Veränderung im Aeußeren der Kirche vornehmen dürfen und können?“ (S. 100—101.) Dafür nun, daß den Bischöfen solche Befugniß zustehe, — werden einige Stellen aus Schenkfl, Sauter, Walter und Frey angeführt, — von denen Schenkfl — Nichts für, Sauter und Frey mehr dagegen als dafür, Walter aber geradezu gegen jene Befugniß sich ausgesprochen.

Frey nämlich erklärt in der S. 104 angeführten Stelle: „die Kirche strebe sorgfältig, so viel möglich, eine gewisse Uniformität in der allgemeinen Disciplin,“ die sich „in der Liturgie, im Cölibat u. zeige“ — zu erhalten und „die Gewalt der Bischöfe sey in Hinsicht absolut verbietender oder gebietender Gesetze der Kirche gebunden; Uniformität in disciplinären Sachen sey zwar nicht wesentlich nothwendig, bleibe aber doch immer ein wichtiger Gegenstand, in welchem sich die katholische Kirche von anderen Religionsparteien unterscheide.“ Da nun viele Disciplinargesetze (wie z. B. das Cölibatgesetz) absolut verbietend sind, so beweist also Frey gewiß Nichts für die Behauptung der Conferenz. —

*) Gleich im Eingange nämlich werde von dem Papste gesagt, daß „die allerseligste Jungfrau — ihm, im Augenblicke, wo er die ses schreibe, beistehe, und durch ihren himmlischen Hauch ihm die Rathschläge einflöße, welche für die christliche Heerde die heilsamsten seyn können.“ (S. 100.)

Sauter lehrt aber, — nach S. 101 — „die Regierung der allgemeinen Kirche sey beschränkt, so daß sie nach dem einstimmigen Rathe aller Bischöfe und Vorsteher, und nicht nach dem Winke und der Willkür eines Einzelnen verwaltet werden müsse.“ Hiernach wäre also nicht bloß der Bischof von Rom, sondern auch jeder andere an alle übrige gebunden, so daß, wenn einmal etwas von Allen angenommen, es auch nur mit und durch Einstimmung Aller abgeschafft werden kann, womit also jedem Bischöfe, — also doch auch dem römischen — ein (polnisches) Veto zugestanden ist. S. 102 wird sogar noch aus dem Lehrbuche desselben Kanonisten angeführt: „es sey als ein Satz, der keines weiteren Beweises bedürfe, anzunehmen, daß die höchste Machtvollkommenheit der kirchlichen Gewalt, d. h. die volle, allgemeine und höchste Gewalt in Regierung der Kirche dem Senate der allgemeinen Christenheit zustehet.“ Da nun unter Senat nach dem Vorhergehenden die gesammte Hierarchie zu verstehen, — diese aber nicht nur auf mehreren, ökumenisch gewordenen, allgemeinen Versammlungen (u. a. auf der 2ten Lyoner v. 1274), anerkannt hat, daß die plenitudo potestatis und das Principat über die allgemeine katholische Kirche dem Papste zustehet, die Bischöfe nur in sollicitudinis partem berufen seyen, sondern auch im Tridentinum (sess. VII. can. 13. de sacr.) ausdrücklich und als unwiderruflich festgestellt hat: „Anathema sey, wer behaupte, die von der Kirche angenommenen und gebilligten Gebräuche könnten durch jeden Kirchenhirten abgeändert werden,“ so ist nicht abzusehen, wie man aus Sauter irgend eine Machtvollkommenheit eines einzelnen Bischofes ableiten könne.

Walter endlich beschränkt in der aus seinem Lehrbuche 5. Aufl. angeführten Stelle „das päpstliche Primat“ in Beziehung auf die Bischöfe nur durch „die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes,“ und durch „die Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten.“ Er erklärt aber auch S. 326 dess. Lehrb., — was man jedoch

anzuführen nicht für gut gefunden: — „in Sachen der höheren und allgemeinen Disciplin stehe die gesetzgebende Gewalt dem Papste und den allgemeinen Concilien zu;“ — „die Bischöfe besäßen zwar in ihren Diöcesen alle Gewalt, die zur Verwaltung und Anwendung der bestehenden Gesetze nöthig sey; sollten sie aber auch das Recht haben, über Gegenstände der höheren und allgemeinen Disciplin neue Gesetze zu machen, und also auch die Gesetze der Päpste und Concilien zurückzuweisen: so würde jede Diöcese ein abgeschlossenes Reich bilden, und von der Einheit nicht mehr die Rede seyn.“ —

Wollte man dessenungeachtet mit der Offenburger Conferenz (nach S. 86) der oberen (nicht der obersten) kirchlichen Behörde, — also jedem Bischöfe — „allein das Recht und die Befugniß zu Reformen zuerkennen,“ so würde einestheils die Kirche statt eines Papstes deren so viele haben, als es Bischöfe gibt; — anderestheils — den eigenen Aeußerungen der Conferenz zufolge — für Reform der Kirche Nichts gewonnen seyn. Wir lesen nämlich S. III der Rechtfertigung: „So erscheine demnach der Beschluß des hochwürdigen Ordinariats, jene Ahndungen, auf welche S. 44 hingedeutet, daß nämlich das größte Hinderniß zeitgemäßer Reformen in der katholischen Kirche bei den kirchlichen Oberbehörden (also bei den Bischöfen) sich finden würde, zu rechtfertigen.“ In dieser Beziehung wird dann noch zum Schlusse bemerkt, „schon der heil. Bernhard von Clairvaur habe auf eine Restauration und Regeneration der Kirche gedrungen, diese Restauration und Regeneration, oder, wie man sich in den nachfolgenden Jahrhunderten ausgedrückt, die Verbesserung und Erneuerung oder Reformation an dem Haupte und den Gliedern der Kirche sey immer und stets verlangt, aber nie ausgeführt worden, — leider aber sey es seit langer Zeit zur Maxime geworden, diejenigen, die im Ernste auf Heilung der Schäden und Wunden der Kirche antrugen, von sich zu stoßen, sie als Feinde anzusehen und zu behandeln;

— was (aber) so lange Zeit mit Starrsinn den tausend und tausend Stimmen für allmähliche Reformen verweigert worden, das werde einst dem unausbleiblichen Drange der Umstände auf einmal und in vollem Maße und mit Ueberzeugung zugestanden werden müssen.“ (S. 112. 113.)

Nach Allem diesem kann über den Standpunkt, auf welchen die Offenburger Conferenzglieder hingeführt worden sind, kein Zweifel mehr obwalten. Da sie nämlich behaupten, daß nun schon seit acht Jahrhunderten die oberen und obersten kirchlichen Behörden mit Starrsinn die an Haupte und Gliedern nothwendige Reformation verweigern und die darauf Antragenden als Feinde behandeln, so gestehen sie eben damit zu, daß die Regierung der Kirche ihrer Bestimmung geradezu widerspreche.

Da es aber eine katholische Glaubenswahrheit ist, daß die Hierarchie „durch göttliche Anordnung eingesetzt ist“*), und daß die Bischöfe „gesetzt sind vom h. Geiste, zu regieren die Kirche Gottes“**), — so ist durch jene Behauptung diesem Dogma geradezu widersprochen, da es Gotteslästerung wäre, wenn man eine Behörde als von Gott eingesetzt anerkennen wollte, welche starrsinnig seit 8 Jahrhunderten der „Heilung der Schäden und Wunden der Kirche“ sich widersetze, — eine Widersetzlichkeit, welche nichts anderes wäre, als eine fortgehende Verfündigung wider den h. Geist. — Ebenso ist es doch wohl eine der wesentlichsten kath. Sittenregeln, daß der Gläubige der Kirche, nämlich der zum Befehlen berechtigten kirchl. Behörde, — zu gehorchen und von derselben nur mit Ehrerbietung zu sprechen habe. Behandelt aber diese Behörde diejenigen, die Wohlthäter der Kirche seyn möchten, als Feinde, so kann doch hierbei der Gläubige nicht zum Gehorsam, also auch nicht zur Ehrerbietigkeit gegen solche Behörde verpflichtet seyn. — Hiermit fällt also die von der Conferenz anerkannte „Stabilität der Glaubenswahrheiten und Sittenregeln“ zusammen, und es leuchtet ein, daß die Mitglieder derselben durch Wort und That sich von der Autorität der röm.

*) Trident. sess. XXIII. de sacr. ord. can. 6. „Wenn Jemand sagt, in der kath. Kirche gebe es keine, durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie, — der sey im Banne.“

**) Ebd. Cap. 4. „daher erklärt der hochheil. K. Rath, daß vorzüglich die Bischöfe — wie der Apost. sagt (Act. 20, 28), gesetzt sind vom h. Geiste, zu regieren die Kirche Gottes.“

kath. Kirche und ihrer Stabilität losgesagt und implicite sich zum entgegengesetzten Principe, zu dem der Freiheit und der fortschreitenden Entwicklung bekannt haben.

Mögen diese Bemerkungen dazu beitragen, die Conferenzglieder und ihre Strebenögenossen zum Bewußtsein über die Richtung und Beschaffenheit ihrer Bestrebungen zu erheben, und es ihnen anschaulich machen, in welche Widersprüche sich diejenigen verwickeln, die zugleich wirkliche Mitglieder der röm. kath. Kirche und freie Bürger der allgemeinen Menschengemeinde seyn wollen. Mögen sie vor Allem inne werden, daß die vielgebrauchten Unterscheidungen von Glaubenslehren und Disciplinarbestimmungen, von Wesen und Form, von Innerem und Aeußerem bei einer Kirche fast durchaus unbrauchbar sind, deren Obigkeit von Gott angeordnet, eingesetzt und fortwährend inspirirt zu seyn behauptet, bei welcher das Dogma nur durch die Disciplin erhalten, die Disciplin nur durch das Dogma begründet werden kann, bei einer Kirche endlich, welche als sichtbare und überall wahrnehmbare, gerade darin ihre Eigenthümlichkeit setzt, daß ihr Aeußeres, nämlich ihr dogmatisches System, ihre Verfassung und ihre Disciplinargeseßgebung, der vollständige, wahrhafte Ausdruck ihres Inneren, nämlich des in ihr ununterbrochen fortwaltenden h. Geistes, — sey, so daß ihre Form stets als die unverkümmerte Aeußerung ihres Wesens angesehen werden muß. Mögen sie aber auch des Eides sich erinnern, durch welchen sie nicht nur „die römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen anzuerkennen,“ und „zweifellos alles, was von den h. Kanones und ökumen. Concilien überliefert, bestimmt und erklärt worden ist, anzunehmen“ gelobt, sondern auch „dem röm. Papste,“ als dem „Stellvertreter Christi — wahren Gehorsam“ zugeschworen, also entweder das Encyclicum des jetzt lebenden Papstes, welches das Glaubensbekenntniß der röm. Mutter- und Meisterkirche enthält, ehrerbietig anzunehmen haben, — wie es vom gesammten Episcopat wirklich angenommen worden, — oder aber mit der Aufrichtigkeit, die jedes Menschen heiligste Pflicht ist, ihrer Behörde — und ihren Gemeinden erklären, daß sie fernerhin jenen Eid nicht mehr als bindend anerkennen. —

Geschrieben am 23. Juli 1833.

E. Protestantismus.

„So wenig als ein anderer für mich in die Hölle oder in den
„Himmel fahren kann, so wenig kann er auch für mich glauben
„oder nicht glauben, und so wenig er kann Himmel oder Hölle auf
„oder zu schließen, so wenig kann er mich zum Glauben oder Un-
„glauben treiben.“

M. Luther.

(Opp.T. X. p. 458. ed. Walch.)

„Gott hat sich Allen Menschen geoffenbaret; göttlich ist Alles,
„was wahr, heilig und untrüglich ist; denn Gott ist wahrhaft.
„Wer also Wahrheit spricht, der redet aus Gott. — Ich wage
„also auch das göttlich zu nennen, was von den Heiden entlehnt
„ist, wofern es nur heilig, religiös und unbestreitbar ist.“

Zwingli. (Sämmtl. Schrift. im Auszuge. I. Abthl. 1. S. 281.)

XIX. Die Principien des Protestantismus und die Exklusivität der akatholischen Kirchen.

(Erwiederung auf Herrn H. J. G. Karsten's Erklärung in Nr. 156. der A. K. Z. (1833): „die Behauptung des Herrn Casorové, als haben die nichtkatholischen Kirchen Deutschlands die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche auf ihre Weise beibehalten, sey ebenso ungerecht als ungegründet.“)

Die vorstehende, in einem vielgelesenen Zeitblatte von einem, den begleitenden Aeußerungen nach zu urtheilen, höchst achtbaren evangelischen Geistlichen gegen den Unterzeichneten gerichtete Anklage ist in ihrer Fassung so verlegend und betrifft einen so überaus wichtigen Gegenstand, daß es wohl als erlaubt, vielleicht selbst als zweckmäßig, als nothwendig angesehen werden mag, jene Beschuldigung ausführlich zu beleuchten und bei dieser Gelegenheit die Punkte im Einzelnen zu erörtern, welche dazu dienen können, eine Verständigung über die angeregte Frage einzuleiten.

Wir werden daher im Nachfolgenden A. die bereits in der A. K. Z. stattgefundenen Verhandlungen über diesen Gegenstand übersichtlich zusammenstellen, dann B. durch

die symbolischen Schriften der akatholischen Kirchen, C. durch Feststellung des Begriffes Kirche im Allgemeinen und der verschiedenen christlichen Kirchen insbesondere, und zum Schlusse D. durch Ermittlung des Principes des Protestantismus und der aus demselben hervorgegangenen sogenannten evangelisch-protestantischen Kirchen den Ungrund jener Anklage zu erweisen versuchen, — wie immer, gern bereit, falls wir demnächst des Irrthumes überwiesen würden, dieß ebenso öffentlich einzugestehen, wie wir rückhaltlos dasjenige ausgesprochen, was sich uns nach angestrengtester Forschung als Wahrheit dargestellt hat.

A.

In Nr. 180. der A. K. Z. (13. Novbr. 1831) wurde gefragt:

„Kann von der christl. Kirche im Allgemeinen behauptet werden, daß sie das Dogma aufstelle: sie sey allein und ausschließend die seligmachende?“ Und, obgleich der Fragsteller eingestand, daß „sein moralisches Gefühl sich gegen die Bejahung dieses — inhumanen (er möchte sagen: blasphemischen) Satzes empöre,“ so gestand er doch auch ebenso offen, daß sich ihm unwiderstehlich die Ueberzeugung aufgedrungen: „jede christliche Kirche als solche, mithin auch die protestantische Kirche stelle den Satz auf, daß außerhalb des Christenthumes kein Heil und keine Seligkeit möglich sey.“ Er wollte hiermit aber nicht behauptet haben, daß Christus (Mark. 16, 16.), daß Petrus (Apg. 4, 12.) und die anderen Apostel in vielen Stellen solches gelehrt; vielmehr sey er des Gegentheiles gewiß; sondern nur dieß: „die Kirche habe jenes Dogma in ihren Bekenntnisschriften aufgestellt.“

Den Beweis hierfür liefert er 1) durch Anführung des Allgemein angenommenen Nicän. und Athan. Symbolums; 2) durch Bezugnahme auf die Augsb. Confession Art. II. de pecc. orig. in f. und Art. IX. in f. — und behauptet dann: „die Symbole der protestant. Kirche seyen zur Zeit

nicht abgeschafft und nicht für den Glauben derselben nicht mehr entsprechend erklärt worden.“ —

Eingangß dieses Aufsazes aber hatte der Fragsteller erklärt, es „würde ihn sehr freuen, wenn es irgend einem Theologen gelänge, — die Gesamtkirche und die protestantische insbesondere von der auf ihr lastenden Anklage zu befreien: „„daß sie behauptet habe, alleinseligmachend zu seyn.““

Erst in Nr. 122. des folg. Jahrganges (4. Aug. 1832.) erschienen, „mit der Bitte um weitere Belehrung,“ — „einige Bemerkungen“ über den eben besprochenen Aufsatz. Sie lassen sich auf folgende Punkte zurückführen.

1) Der Verfasser jenes Aufsazes „setze voraus, daß man unter Kirche nichts Anderes verstehen könne, als eine durch Bekenntnißschriften constituirte kirchliche Gemeinschaft.“ Der Bemerkter „meint dagegen: die Kirche sey eine durch den Geist des Christenthumes in ihren Hauptmomenten constituirte Gemeinschaft;“ und „schon die Apostel hätten eine Kirche gebildet, d. h. eine Gemeinschaft, welche in ihren Hauptmomenten, im Glauben, Wissen und Thun von demselben Geiste regiert worden, so jedoch, daß ihre vom Einflusse der Zeit zum Theil abhängige Individualität dabei hervortrat und somit diese Gemeinschaft eine Erscheinung wurde, welche in ein geschichtliches Verhältniß zu Christo trat.“ — „In dieser Weise bestehe noch immer die christliche Gesamtkirche, welche alle christliche Confessionen einschließe.“

2) „Auf Bekenntnißschriften komme es bei der und bei einer christlichen Kirche nur insofern an, als die Zeitverhältnisse — solche fordern;“ — sie sollen „nämlich das Eindringen des Geistes Christi bei denen fördern, in welchen“ — durch das „Hervortreten des Unchristlichen die Ahnung des Besseren“ erwacht, „aber in seiner Klarheit außerdem nicht hervortreten kann;“ — sie sollen ferner eine „Behre bilden gegen die, welche das Falsche und Verderbliche der zu bekämpfenden Momente nicht anerkennen wollen.“

3) Es lasse sich diesernach „kürzlich fragen, ob, wenn man die jetzige protestantische Kirche in ihrer geschichtlichen Eigenthümlichkeit, auch insofern sie von manchen einzelnen Dogmen der Bekenntnißschriften abweicht, betrachte, — man sie ohne Bekenntnißschriften nicht für eine Kirche nehmen dürste.“ (Die Antwort hierauf wird nicht gegeben.)

4) „Die Behauptung einer Verdammung der Nichtchristen sey aus den Schriften jetziger Protestanten — und durch Thatsachen — zu begründen; denn die geschichtliche Ansicht fordere, daß man eine mannichfaltige Entwicklung des christlichen Bewußtseyns anerkenne, und späteren Jahrhunderten nicht aufbürde, was frühere behauptet haben.“

5) In Beziehung auf die zwei Stellen der Augsb. Confession wird bemerkt:

a) „es müsse erst aus den symbolischen Schriften der Protestanten nachgewiesen werden, daß der spiritus s. in einem solchen Verhältnisse zur Taufe stehe, daß der Mensch ohne diese jenes durchaus nicht und in keinem Maße theilhaftig werden könne.“ Doch gibt der Hr. Bemerkter nicht undeutlich zu verstehen, daß er selbst dafür halte: „die gänzliche Abhängigkeit des Geistes Gottes von der Taufe könne wohl aus den symbolischen Schriften der Protestanten nachgewiesen werden.“ Dagegen wird noch

b) bemerkt: daß „Damnamus Anabaptistas etc.“ könne doch wohl übersetzt werden durch: „wir mißbilligen die Meinung ic.“

6) Nach der „Meinung“ des Bemerkers sey Christenthum „nichts Anderes, als göttliches Leben im Einzelnen und in der Gemeinschaft der Einzelnen unter einander durch Christum gefördert. Hieraus erhelle, wie in jeder einzelnen Kirche Christenthum seyn könne und ist, und in welchem Verhältnisse die einzelne Kirche zum Christenthume stehe.“

Auf diese Bemerkungen replicirte der Fragsteller in Nr. 20. und 21. d. J. (3. und 4. Febr. 1833) im Wesentlichen Folgendes:

1) „In der Wirklichkeit — werde eine Kirche durch

vorhandene Bekenntnißschriften, zu welchen alle Mitglieder der Kirche sich bekennen müssen, gerade so constituirt, wie ein verfassungsmäßiger Staat durch eine Constitutionsurkunde, welche von allen Bürgern des Staates beschworen werden muß. . . In der Wirklichkeit habe auch jede Kirche ihr Glaubenssystem, zu welchem alle Kirchengenossen sich halten müssen, in gewissen normativen Lehrbüchern ausgesprochen und aufgestellt, und es komme in der Geschichte der christlichen Kirche keine Hauptpartei (die Quäker allenfalls ausgenommen) vor, welche nicht ihre symbol. Schriften habe."

2) Allerdings hätten die symbol. Schriften, namentlich der Augsb. Confessionsverwandten, ursprünglich einen apologetischen Zweck gehabt; allein bald habe man angefangen, die in denselben „aufgestellten Sätze als norma tam docendorum quam credendorum zu betrachten und die Lehrer darauf zu verpflichten,“ und man habe dazu in sofern ein volles Recht gehabt, als von demjenigen, der den Schutz in Anspruch nahm, welcher vom Staate u. eben nur dieser oder jener bestimmten Kirche zugesichert war, auch gefordert werden konnte, „daß er wirklich die Lehre der geschützten Kirche, und nicht etwa gar ihr absolutes Gegenheil bekenne."

3) Was aber gegen das fragliche Dogma und gegen die anmaßliche Verpflichtung auf die Symbole gesagt, „könne und solle diejenigen protestantischen Christen nicht treffen, welche zwar dem Principe des Protestantismus huldigen, nicht aber den symbolischen Büchern als einer unentbehrlichen Glaubensnorm sich anschließen. Zu diesen letzteren gehöre nun auch der Hr. Gegner, zu ebendenselben auch der Fragsteller.“ „Die wirklich kirchlich-gesinnten, symbolisch-orthodoxen“ hingegen mußten die Wahrheit jenes Lehrsatzes behaupten, da er in den symbol. Schriften, „der Grundlage der protestant. Kirchlichkeit, im empirischen Sinne,“ enthalten. Von „einer idealen — unsichtbaren Kirche, die

allerdings als freier Verein keines vorgeschriebenen Symbols bedürfe," — sey aber gar nicht die Rede gewesen.

4) Eben deshalb könne aber der Herr Bemerkter dem Fragsteller nicht Unkirchlichkeit vorwerfen; denn entweder „bedürfe die Kirche, um sich in der Wirklichkeit darzustellen und zu objectiviren, eines äußerlich aufgestellten Symbols, an dessen Annahme und Behauptung man ihre Glieder erkennen könne, oder sie bedürfe desselben nicht.“ Werde das Letztere angenommen, dann gehörten sie beide zu den Kirchlichen; — wenn das Erstere, dann ebenwohl Beide — zu den Unkirchlichen.“

5) Die vom Hrn. Bemerkter versuchte Milderung der angeführten Artikel der Augsb. Confession könne nicht ernstlich gemeint seyn, da namentlich aus den Worten: „damnant Anabaptistas, qui affirmant, pueros sine baptismo salvos fieri“ — zu bestimmt hervorgehe, daß „die Reformatoren auch die Meinung derjenigen verwerfen, welche glauben: ein noch ungetauftes Kind könne selig werden.“ Dinehin gehe aus dem eigenen Geständnisse des Hrn. Bemerkters hervor, daß — seiner Ansicht nach — die Verfasser der Augsb. Conf. die Wirksamkeit des Geistes Gottes an die Vorbedingung der Taufe geknüpft, wonach also alle Nichtgetaufte ohne Ausnahme als Verdammte anzusehen seyen.

6) Da nun, heißt es ferner, „alle orthodoxe Lutheraner auf die Worte dieses papierenen Papstes (der symbol. Schriften) ebenso — schwören, als die orthodoxen Katholiken auf die Worte ihres Papstes, — so sey auch ausgemacht, daß in der protestantischen Kirche nicht minder als in der katholischen das Dogma von einer alleinseligmachenden Kirche wirklich sowohl geglaubt, als gelehrt werde.“ .. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß hier nur, „von den im gemeinen Sinne des Wortes Kirchengläubigen die Rede sey.“

7) Den Beweis aber, das die symbol. Schriften abgeschafft, oder für den Glauben der protestantischen Kirche

nicht mehr entsprechend erklärt worden, habe der Herr Bemerkter nicht einmal versucht.

8) Was dagegen die Forderung des Gegners betreffe, der Glaube der jetzigen protestantischen Kirche sey aus den Schriften jetzt lebender Gelehrten nachzuweisen, so sey „nicht ausgemacht:

a) „wer unter den jetzigen Gottesgelehrten denn eigentlich die Kirche darstelle und ihr Gesamtbewußtseyn ausspreche?“ — noch

b) „ob überhaupt jetzt noch von einem Gesamtbewußtseyn der protestantischen Kirche, als eines moralischen unzertrennlichen Ganzen gedacht, die Rede seyn könne oder nicht?“

Denn

ad a) „soll eine Kirche durch irgend wen repräsentirt werden, so müsse derselbe entweder von ihr dazu erwählt und förmlich delegirt worden seyn, oder durch nachfolgende Erklärung der Vertretenen der Ausdruck der Vertretenden als Gesamtwille anerkannt und bestätigt werden.“ Keine von beiden Bedingungen könne in Beziehung auf die damalige protestantische Kirche erfüllt werden, also u. s. w. . . oder, „an wen solle man sich wohl halten,“ um zu erfahren, „wer die Meinung der protestant. Kirche, als solcher, ausgesprochen? an Wegscheider oder Tholuck? Zimmermann oder Hengstenberg ic.?“

ad b) aber wird daran erinnert, daß „abgesehen von dem großen Streite über Nationalismus und Mysticismus“ und so vielen davon abhängigen kleineren Streitigkeiten, — „eine unausfüllbare Kluft befestigt sey“ zwischen den Kirchlichen, Symbolgläubigen und „denen, welche behaupten, daß bloß auf freier Forschung die Basis „alles Protestantismus, ja, aller vernünftigen Religionsgläubigkeit überhaupt beruhen könne; — daher denn mathematisch (?) gewiß sey, daß jetzt kein Symbolum mehr allgemeine Annahme finden werde und könne, von welcher Seite her es immer ausgehen möge,“ also ic. —

Diese in den ersten Tagen des Februars (1833) erschie-

nene Replik blieb unwiderlegt, und es durfte diesernach den Schreiber dieses einigermaßen befremden, daß Hr. Pfarrer H. J. G. Karsten acht Monate nach jener Replik — in Nr. 156. der A. K. Z. (1833) eine vom Unterzeichneten in Nr. 95. des J. 1832 gelegentlich abgegebene Erklärung, — welche nichts Anderes sagte, als was noch in jener Replik vom Februar (1833) wiederholt worden, — relevirte, um diese Erklärung als „ungerecht und ungegründet“ und als „Berunglimpfung“ der evangelischen Kirche zu perhorresciren. Diese Erklärung lautete mit Bezug auf Conf. Aug. p. 10. Luth. Cat. maj. p. 503 Art. smale. p. 335 und Conf. Helv. II. c. 17. (angeführt in Winer's Compar. Darstell. S. 100—101), wie folgt: „Der Unterzeichnete, in der römisch-katholischen Kirche geboren und erzogen, sey namentlich auch deswegen zu keiner anderen Confession übertreten, weil die öffentlich anerkannten Bekenntnisschriften der in Deutschland staatsrechtlich bestehenden akatholischen Kirchen jene ausschließende Glaubenslehre auf ihre Weise beibehalten haben.“ — Hr. Pfr. K. sieht nun die in dieser Erklärung enthaltene Behauptung einestheils als eine „gegen die akatholischen Kirchen Deutschlands ausgesprochene Beschuldigung,“ anderestheils als „Antwort auf die Frage an, „warum der Schreiber dieses zur Kirche des Herrn nur insofern, als sie die unsichtbare ist, sich halte, aber ihre Gemeinschaft in einer ihrer sichtbaren Gestalten durchaus verschmähe, während es eine allgemein anerkannte Wahrheit sey, daß das religiöse Leben des Einzelnen nur erst in der Gemeinschaft mit Anderen, in der Hauptsache Gleichgesinnten, wahrhaft gedeihen könne.“

Der Unterzeichnete schreibt nun mit Freuden das Verleßende, welches in diesen Aeußerungen enthalten, einzig und allein auf Rechnung des Schmerzgeföhles, von welchem Hr. Pfr. K. bei dem Gedanken ergriffen worden, daß man der Kirche, deren Mitglied er ist, eine Glaubenslehre beimißt, welche derjenigen zum wenigsten ähnlich, die in der römisch-katholischen Kirche zu so empörenden Consequen-

zen hingeführt hat. Auch hegt der Unterzeichnete die feste Zuversicht, daß aus demjenigen, was hiernach über die streitigen Punkte bemerkt werden soll, Hr. Pfr. K. sich überzeugen wird, daß die obige Erklärung nicht ungerecht, und daß der Unterzeichnete nur durch eine bis jetzt noch nicht erschütterte Ueberzeugung abgehalten werden konnte, sich förmlich einer „der sichtbaren Gestalten der Kirche des Herrn“ anzuschließen, da es sein höchster Wunsch ist, eine Kirche in die Sichtbarkeit treten zu sehen, welcher derselbe mit ganzem Herzen und ganzem Geiste angehören könne.

B.

Was nun die Sache selbst betrifft, so geht Hrn. K's. Entgegnung darauf aus, zu erweisen,

I. „die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche sey in den Bekenntnißschriften der evangel. protestantischen Kirche nicht ausgesprochen.“

II. „Wäre sie wirklich in den symbolischen Schriften enthalten, so wäre sie doch damit nicht zugleich Lehre der evangelisch-protestantischen Kirche.“

Der Erweis des ersten Satzes beschränkt sich auf folgende zwei Behauptungen:

1) In der Augsb. Confession finde sich Nichts, „worin diese Lehre enthalten seyn könnte, als die im 1. 2. 9. 10. 12. und 17. Art. vorkommenden Worte: „darum werden verworfen,“ und die im 5. 8. 12. und 16. Art.: „darum werden verdammt.“

2) „Es erscheine als durchaus unrichtig, diese Worte so zu verstehen, als haben die Reformatoren damit ausdrücken wollen, es würden alle diejenigen ewig verloren seyn, welche in diesen Dogmen mit ihnen nicht völlig übereinstimmen; — denn es werde bei diesen Worten nicht mit einer Sylbe Gott oder das zukünftige Leben erwähnt,“ — und im 24. Art. würden die Worte: es werden gestraft, ganz in demselben Sinne gebraucht, als die vorher angeführten; — es sey daher unter verdammt und verwor-

fen nur gemeint, daß „die Reform. mit denen, über die es ausgesprochen wird, keine kirchliche Gemeinschaft halten.“

Auf die erste Gegenbehauptung ist Folgendes zu erwidern:

a) Gleich der erste Artikel der Augsb. Confession gebietet, zweifellos das Nicänische Decret von der Einheit und Dreipersönlichkeit Gottes für wahr zu halten und zu glauben. Dieses Decret aber anathematisirt die Anderslehrenden, und man weiß, was schon damals unter Anathem verstanden wurde*), und die Augsb. Confession sagt nicht, daß sie etwas Anderes darunter verstehe.

Der zweite Artikel lehrt: „quod post lapsum Adae omnes homines, sec. naturam propagati, nascantur cum peccato (orig.), quodq. hic morbus — vere sit peccatum, damnans et afferens nunc quoque aeternum mortem his, qui non renascuntur per bap. et spir.“ „und verdamme Alle die unterm ewigen Gottes Zorn ic.“ — „damnamus Pelagianos etc.“ Da ferner nach Art. 4. die Rechtfertigung nur stattfindet „per fidem“ — und nach Art. 5. „per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spir. s., qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis, qui

*) Der gelehrte Lupus in einem Excurs über die priesterliche Malediction (opp. ed. Venet. 1726. fol. T. VI. p. 255 sqq. erklärt sich darüber folgendermaßen: „s. Petr. Ap. Ananiam et Sapph. sua maledictione occidit. Et s. Paul. A. Hymenaeum et Alex. tradidit satanae. Eos excommunicavit. Et excommunicationis elogium est omnino maledictionis species famosa apud synagogam, et per div. Christi D. auctoritatem traducta ad ecclesiam,“ — wonach also das Anathem mit Verdammung identisch. Er weist dann durch viele kirchliche Uebersetzungen nach, daß kraft der priesterlichen Bindengewalt sogar die Leichen der Excommunicirten unaufgelöst blieben. Ausdrücklich erklärt übrigens C. IX. 9. 5. can. 41. „anathema est aeternae mortis damnatio,“ — und nicht nur das *αναθημα* Gal. 1, 7 u. 8. wird von Luther und van Es, sondern auch das anathema in den Kanons des Tridentinums von Felner mit verflucht übersetzt. Vgl. über Alleinseligmachende Kirche von Carové I. S. 21 ff.

audiunt evangelium,“ und dieser Artikel ausdrücklich diejenige verdammt, „qui sentiunt, spir. s. contingere sine verbo externo etc.“ — so ist nicht abzusehen, auf welche Weise noch diejenigen, die mit der, den ewigen Tod nach sich ziehenden Erbsünde, ohne das Evangelium gehört zu haben, ohne Glauben, ohne Taufe, ohne heil. Geist, überhaupt also — außerhalb der christlichen Kirche — dahinsterben, — wie diese noch selig werden sollen? Dieß ist noch weniger einzusehen, wenn man im Art. 9. mit dürren Worten die römisch-kathol. Glaubenslehre wiederholt findet: „quod (Baptismus) sit necessarius ad salutem etc.“ „Damn. Anabapt., qui affirmant: pueros sine baptismo salvos fieri,“ und im Art. 20. „jam qui scit, se per Christum habere propitium patrem, is vere novit Deum..; — non est sine Deo, sicut gentes (die Heiden) ... nam humanae vires, sine spir. s., plenae sunt impiis affectibus ... adhaec sunt in potestate diaboli etc.“

Daß aber alle diese Glaubenslehren oder „articuli fidei praecipui“ — nicht beliebig interpretirt werden dürfen, dafür hat die Augsb. Confession beim Schlusse derselben durch die Erklärung gesorgt: „haec fere summa est doctrinae apud nos, in qua cerni potest, nihil inesse, quod discrepet a scripturis vel ab ecclesia catholica.“ — eine Erklärung, welche gleich darauf noch folgendergestalt wiederholt wird: „quum ecclesiae apud nos de nullo articulo fidei dissentiant ab eccl. cath. etc.“

So wird denn auch noch im 28. Art. (dem 7. der eigentlichen Reformation's-Artikel) ausdrücklich erklärt: „Justitia aeterna, spiritus s., vita aeterna — non possunt contingere, nisi per ministerium verbi et sacramenta, sicut Paul. dic. Rom. 1, 16.: Evang. est potentia Dei ad salutem omni credenti.“ —

Diese Anführungen werden hoffentlich zur Beseitigung der ersten Bedenklichkeiten genügen.

Zur Entfernung des zweiten Einwandes mag dann durch authentische Aeußerungen „der Reformatoren“ an-

schaulich gemacht werden, wie das objective Fundament ihres Glaubens die Exklusivität zur unmittelbaren Folge haben mußte, und wie sie, menschliches Denken und Fühlen unter den Offenbarungsglauben gefangen nehmend, sich über das Loos derjenigen ausgesprochen, welche des wahren, d. h. reformirten Glaubens nicht theilhaftig, eben damit auch als nicht zur Einigen, heiligen, christlichen Kirche gehörig anzusehen seyen. — Auch hier soll dann nur auf die symbolischen Schriften Bezug genommen und gleich mit denen der sogenannten lutherischen, oder protestantischen, — oder evangelischen — Kirche der Anfang gemacht werden.

a) Im großen, von Luther selbst 1529 angefertigten Katechismus ist zu lesen, daß, nachdem wir geschaffen, „kam der Teufel und bracht uns in Ungehorsam, Sünde, Tod und alle Unglück, daß wir in Gottes Zorn und Ungnad lagen, zu ewiger Verdammniß verurtheilt“ *); — erst „die Taufe“ ist es, „so uns dem Teufel aus dem Halse reiße“ **). Die heil. christliche Kirche ist aber nichts Anderes, als „ein heil. Häuflein — eiteler Heiligen, — durch den heil. Geist zusammenberufen, in Einem Glauben, Sinne und Verstand,“ und ehe wir zu Gottes Wort kommen, „sind wir gar des Teufels gewesen, als die von Gott und Christo Nichts gewußt haben“ ***).

„Außer der Christenheit aber, die das Evangelium nicht ist, ist auch keine Vergebung nicht, wie auch keine Heiligkeit da seyn kann; darum haben sich alle selbst herausgeworfen und gesondert, die nicht durchs Evangelium und Vergebung der Sünden, sondern durch ihrer Werke Heiligkeit suchen und verdienen wollen...“ ****) „Darum schei-

*) S. Christl. Concordienbuch. Herausgegeb. von J. G. Walch. 1750. S. 462. **) Ebendas. S. 503.

***) Ebendas. S. 466. — In den Schmalkald. Artikeln (die Luther 1536 verfaßt), heißt es (Ebend. S. 306): „daß wir allzumal Sünder, und werden ohne Verdienst gerecht — durch die Erlösung in seinem Blut, — von diesem Art. kann man Nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erden u.“ —

****) Ebendas. S. 467.

den und sondern diese (Haupt-) Artikel des Glaubens uns Christen von allen anderen Leuten auf Erden. Denn, was außer der Christenheit ist, es seyen Heiden, Türken, Juden, oder falsche Christen und Heuchler, ob sie gleich nur einen wahrhaftigen Gott glauben und anbeten, so wissen sie doch nicht, was er gegen sie gesinnet ist, können sich auch keiner Liebe noch Gutes zu ihm versehen, darum sie im ewigen Zorn und Verdammniß bleiben, denn sie den Herrn Jesum Christum nicht haben, dazu mit keinen Gaben durch den heil. Geist erleuchtet und begnadigt sind“ *).

So lehrte Luther in seinem großen Katechismus.

b) Melanchthon in der 1531 ausgegebenen Apologie der Augsb. Confession lehrte aber mit wenig anderen Worten dasselbe, namentlich, daß „die menschliche Natur durch die Erbsünde unter des Teufels Gewalt dahingegeben und ist also gefangen unter des Teufels Reich... Wie es aber nicht möglich ist, den Satan zu überwinden ohne die Hülfe Christi, also können wir uns aus eigenen Kräften aus dem Gefängniß auch nicht helfen“ **). So ist die christliche Kirche, das Reich Christi, unterschieden von dem Reiche des Teufels... Wie Paulus zu den Ephesern sagt: „daß der Teufel kräftig regiere in den Kindern des Unglaubens“ zc. ***). Die Taufe ist aber „den jungen Kindern nöthig;“ — „denn es ist ganz gewiß, daß die göttlichen Verheißungen der Gnaden des heil. Geistes diejenigen nicht angehen, so außerhalb der Kirchen Christi seyn“ zc. ****).

Wie nun Luther, Melanchthon und ihre zahlreichen Anhänger damals noch kein Bedenken trugen, Alle — wie

*) Ebendas. S. 469. **) Ebendas. S. 79. ***) Ebendas. S. 148.

****) Ebendas. S. 156. — Noch deutlicher spricht sich hierüber Melanchthon in den 1536 zuerst herausgegebenen Loc. commun. aus, indem er (nach des Just. Jonas Verdeutschung) im 27. Cap. von der Kinder Tauff sagt: „Nu ist's auch gewis, daß außershalb der Kirchen, da weder Wort noch Sacrament“, kein Heil noch Vergebung der Sünde ist; darumb so müssen wir die Kinder ihe auch der Kirchen einleiben zc.“ (ed. Wittenberg. 12. Fol. 184.) vgl. noch Ebend. Fol. 186.

viele es deren auch seyn mochten — vom ewigen Heile auszuschließen, oder vielmehr sie in der durch die Erbsünde auf ihnen lastenden ewigen Verdammniß zu belassen, sofern sie nicht als Kinder durch die Taufe und als Erwachsene durch den Glauben an die unverdiente Rechtfertigung durch Christi stellvertretenden Opfertod aus der Gewalt des Satans in das Reich Gottes übergegangen; so ist diese von der katholischen Kirche fast anderthalbtausend Jahre gehegte exclusive Ansicht auch bei allen übrigen Reformatoren herrschend geblieben, was, um abermaligen Vorwürfen von Unrichtigkeit oder Ungegründetheit zum Voraus zu begegnen, aus den übrigen symbolischen Schriften der akatholischen Kirchen hier nachgewiesen werden soll. Die chronologische Ordnung wird die Uebersicht erleichtern.

c) Die Confess. Tetrapolitana (von 1530) knüpft Cap. 3 das Heil ausschließlich an Christi Verdienst, dessen man nur durch Glauben, wie des Glaubens nur durch Wirksamkeit des heil. Geistes theilhaftig werden kann*).

d) Die Conf. Helvet. (von 1532) bekennet Art. 1: „Deum antequam mundum creasset, eos omnes elegisse, quos hereditate aeternae beatitudinis donare vult etc.“ während nach Art. 2. alle übrige der ewigen Verdammniß verfallen**).

e) Die Conf. Bohemica (von 1535) erklärt Art. 4.: „nec quicquam (homines) habere praeter Chr. solum, cuius fiducia a peccato, satana, ira Dei, et morte aeterna, sese redimant ac liberent,“ und Art. 11.: „sacramenta per Chr. instituta, ad salutem necessaria esse etc.“***)

f) Die Conf. Helvet. (von 1536) lehrt Art. 8. in Betreff der Erbsünde: „atq. haec lues, — genus totum sie pervasit, ut nulla ope, irae filius inimicusq. Dei, nisi divina per Chr. curari potuerit ... superat enim mali vis etc.“ Durch diese Schuld aber sind alle Menschen zunächst damnationi addicti****).

*) Corpus libr. symbol. ed. Augusti. 1827. p. 331.

) Eod. 103. *) Eod. 281. sqq. cf. art. 20. ****) Eod. 95.

g) Der von Calvin verfaßte, 1545 eingeführte Catech. Genev. antwortet auf die Frage: „quid est ecclesia?“ — „Corpus ac societas fidelium, quos Deus ad vitam aeternam praedestinavit“^{*)}. Dann auf die Frage: „Hinc statuendum est, sicuti duo sunt hominum genera, ita duplex esse legis officium?“ — „Omnino; nam apud incredulos nihil aliud efficit, nisi quod excusationem illis omnem praeccludit coram Deo. Atq. id est quod significat Paul., cum eam vocat „ministerium mortis et damnationis.“ Endlich auf die Frage: „quid per Dei regnum (im Vaterunser) intelligis?“ — „Duobus potissimum membris constat. Ut electos spiritu gubernet suo: ut reprobos, qui se illi in obsequiam tradere recusant, prosternat, et exitio tradat“^{**}).

h) Die Conf. Gallica (von 1551) erklärt Art. 11.: „credimus, hoc vitium (origin.) esse vere peccatum, quod omnes et singulos homines, ne parvulis quidem exceptis adhuc in utero matrum delitescantibus, aeternae mortis reos coram Deo peragat;“ und Art. 12.: „cred., ex hac corruptione et damnatione universali, in qua hom. natura sua sunt submersi, Deum alios quidem eripere ... alios vero in ea corruptione et damn. relinquere, in quibus nimirum juste suo tempore damnandis justitiam suam demonstret, sicut in aliis divitias misericordiae suae declarat“^{***}).

i) Die Conf. Scotica (von 1560 und 1581) versichert erst im Art. 3., daß durch die Erbsünde Adam und seine Nachkommen — „natura facti sunt inimici Dei, mancipia satanae et servi peccati, adeo ut mors aeterna habuerit et

*) In seiner Instit. christ. relig. vergleicht Calvin die sichtbare Kirche mit einer Mutter, und erklärt dann ausdrücklich: „adde quod extra ejus gremium nulla est speranda peccatorum remissio, nec ulla salus.“ L. IV. c. 1. §. 4. (ed. Genev. 1612. fol. 360 b.)

***) Corp. libr. symb. (ed. Aug.) 480. 501. 511. Auch die Hundertausende wird p. 524 für unentbehrlich erklärt.

***) Eod. 114. 115.

habitura est — dominium in omnes, qui non fuerunt etc. coelitus regeniti etc.“ dann Art. 16., daß, wie sie an Einen Gott, sie auch an Eine von Anfang bis zu Ende der Welt bestehende Kirche glauben, i. e. „societatem et multitudinem hominum a Deo electorum,“ der Heiligen nämlich, welche folgender Wohlthaten genießen: „videl. uno Deo, uno Dom. J. C., una fide unoq. baptismo: extra quam ecclesiam nec est vita, nec aeterna felicitas. Itaque prorsus detestamur illorum blasphemiam, qui dicunt homines viventes secund. aequitatem et justitiam, quamcumq. religionem professi fuerint, servatum iri etc.“*)

k) Der Heidelberger im J. 1563 eingeführte Katechismus bekennet ebenwohl Nr. 54. einen „filium Dei, ab initio mundi ad finem usq., sibi ex universo genere human. coetum ad vitam aetern. electum per spir. s. et verbum, in vera fide consentientem, colligere etc.“ und verordnet Nr. 74., die Kinder zu taufen, um sie von den Kindern der Ungläubigen zu unterscheiden (wie sonst durch Beschneidung); dann aber auch, weil der Mensch „natura propensus ad odium Dei et proximi,“ und Gott „horrendis modis irascitur, cum ob innata nobis peccata, tum ob ea, quae ipsimet committimus, eaq. tempor. et aeternis suppliciiis punit,“ von welchen nur durch den wahren Glauben u. Befreiung möglich**).

l) Die Conf. Helvet. (von 1566) versichert Cap. 15: „certissimum, — omnes nos esse natura peccatores et impios — ac reos mortis..“ und Cap. 20.: „nascimur omnes in peccatorum sordibus, et sumus filii irae;“ daher Cap. 17.: „communionem cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut negemus eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. Nam ut extra arcam Noë non erat ulla salus etc.“***)

*) Eod. p. 146. 156 et 159. (Die zuletzt angeführte Stelle findet sich fast wörtlich im Encycl. Greg. XVI. wieder.)

) Eod. 551. 557. 536. 537. *) Eod. 41, 71, 53.

m) Die Conf. Hungarica (oder auch Czeugerina, von 1570?) lehrt „de mediatore: ut justitiae infinitae et legi damnanti propter pecc. satisfaceret etc. ut et misericordiae div. vivificanti electos — satisfieret juxta electionem aetern. etc.“ und „Impossibile, salutem electorum perfici, sine filio Dei etc.“*)

n) Die Conf. Anglicana (von 1571) definirt Art. 17. die Prädestination zum Leben als „aeternum Dei propositum quo constanter decrevit, eos, quos in Chr. elegit ex hum. genere, a maledicto et exitio liberare,“ und erklärt dann Art. 18.: „sunt et illi anathematizandi, qui dicere audent, unumquemq. in lege, aut secta, quam profitetur, esse servandum, modo iuxta illam et lumen naturae accurate vixerit, cum s. litt. tantum J. C. nomen praedicient, in quo salvos fieri hom. oporteat“**).

o) Die Conf. Belgica (welche auf den Synoden von 1571, 76, 79 und 81 bestätigt worden) lehrte eben auch Art. 15. von der Erbsünde: quod est totius naturae corruptio, — quo et ipsi infantes in matris suae utero polluti sunt, quodq. ita execrabile est coram Deo, ut ad generis hum. condemnationem sufficiat.“ Nach Art. 24. Wiedergeburt nur durch Glauben und Wirkung des heil. Geistes, nach Art. 26. Access zu Gott nur durch Christum; nach Art. 34. Seligkeit nicht ohne Taufe; Art. 28. aber heißt es: „credimus, quod cum sanctus hic coetus (scil. eccl.), servandorum sit coetus, atq. extra eam nulla sit salus, neminem cujuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab eo subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat . . . omnium fidelium officium est, sese se eund. Dei verbum ab iis omnibus, qui extra eccl. sunt, disjungere, — quamvis magistratus etc. edictis adversantibus etc.***).

p) In der Conf. Marchica (von 1613) bekennet Se.

*) Eod. 253. **) Eod. 133 vgl. noch ebend, Art. 19, und 20.

***) Eod. 179. 181. 184. 186. 191 et 188.

Kurf. Gnaden, Joh. Sigismund von Brandenburg, §. 5. sich „von Herzen zu dem wahren, unfehlbaren und alleinseligmachenden Worte Gottes, wie dasselbe in den Schriften der heil. Propheten und Apostel in der heil. Bibel verfaßt, hernach auch zu den christlichen und allgemeinen Hauptsymbolen, als dem Apostolischen, Athanasischen, Nicänischen, Ephesischen und Chalcedonischen u. Dann zu der Augsb. Conf.;“ dann im §. 14., daß der „Artikel von der ewigen Gnadenwahl — der allertröstlichsten Einer sey, darauf sich nicht allein die anderen Alle, sondern auch unsere Seligkeit am meisten gründet; daß nämlich Gott — ohne alles Ansehen der Menschen Würdigkeit, ohne alles Verdienst und Werk — zum ewigen Leben auserwählet hat Alle, so an Christum beständig glauben u. So hab' auch Gott Alle, die an Christum nicht glauben, von Ewigkeit übersehen, denselben das ewige höllische Feuer bereitet u. *)

q) Die Canones Dordraceni, welche 1618 und 1619 auf einer von den belgischen Reformirten gehaltenen Synode aufgestellt worden, lehren Cap. 1. Art. 1. „(quod) omnes hom. in Adamo peccaverint et rei sint facti maledictionis et mortis aeternae;“ Art. 2., nur wer an Jesum Christum glaube, gehe nicht verloren; Art. 3. Gott schicke aber Glaubensprediger nur zu wem und wann er wolle; Art. 4. „qui huic evang. non credunt, super eos manet ira Dei;“ Art. 6. „quod autem aliqui — fide — donantur, aliqui non don., id ab aeterno (Dei) decreto proveniunt.“ daher „Decretum electionis et reprobationis in verbo D. revelatum;“ endlich Art. 10. „causa hujus electionis est solum Dei beneplacitum“**).

r) Auf dem im J. 1631 gehaltenen Colloquio Lipsiaco, „da die anwesenden reformirten und lutherischen Theologen eine Liquidation angestellet, wie weit sie einig und nicht einig seyen,“ ergab sich, daß dieselben vollkommen darüber

*) Eod. 371 sqq. 382.

**) Eod. 202 sqq.

einverstanden, (Art. 2.) „daß die Erbsünde — alle diejenigen unter den ewigen Gottes Zorn verdamme, so sie nicht durch die Taufe und den heil. Geist wieder neu geboren werden;“ und Art. 9., daß die Taufe „zur Seligkeit nöthig,“ — daß aber „Gott von Ewigkeit her in Jesum Christum aus dem verderbten menschlichen Geschlechte nicht alle, sondern etliche Menschen — erwählt, die er — zum Glauben an Christum erleuchtet, auch in demselben bis ans Ende erhält und endlich durch den Glauben ewig selig macht,“ nicht bestimmt hierzu durch irgend Etwas in den „Erwählten,“ sondern „allein aus der freiwilligen Gnade Gottes z.“*)

s) Die Decl. Thoruniensis (von 1645) bekennt sich in den spec. decl. Art. 4. §. 7. zu der schon mehrfach im Vorhergehenden angeführten Lehre von der Gnadenwahl, und beschreibt Art. 7. die eccles. univers. als „coet. fidel., quam diu per unum salvificae fidei et caritatis spiritum, unamq. ejusdem professionem uniti manent,“ jedoch nur mit dem Zusätze: „quamvis nullo communi externo in terris regimine socientur,“ und mit dem durch die Lehre von der Gnadenwahl freilich unfruchtbaren Temperamente in §. 6., daß eine Kirche nicht gleich aufhöre, wahre Kirche Christi zu seyn, wenn irgend ein Irrthum beigemischt: „modo interim fidei et cultus doctrinam et praxin fundamentalem et salvificam retinent etc.“ —

t) Die Formula Consensus endlich, durch welche im J. 1675 die helvetischen reformirten Kirchen ihre Einstimmigkeit in der Lehre von der Gnade ausgesprochen, wiederholt Art. 4.: „Deus ante facta mundi fundamenta — fecit: *προϋεσιν αιωνιον*, — in quo ex mero voluntatis suae beneplacito — elegit definitum hominum (numerum) in —

*) Eod. 386. 389. 391. 400. 405 sqq. — Augusti bemerkt, ebend. S. 640: daß demnächst alle Lehrer der reform. Kirche in den Brandenb. und Preuß. Landen auf die Conf. March. und auf das Colloq. Lips., sowie auf die spätere Decl. Thor. verpflichtet wurden bis — zum J. 1817. —

corruptionis massa, — per Chr. — ad salutem perducendum... Atq. ita quidem Deus gloriam suam illustrare constituit, ut decreverit, primo quidem hominem integrum creare, tum ejusd. lapsum permittere, ac demum ex lapsis quorundam misereri, adeoq. eosd. eligere, alios vero in corrupta massa relinquere, aeternoq. tandem exitio devovere.“ Der Art. 6. verwahrt sich dann noch gegen die Meinung, als habe Gott aus „*Φιλανθρωπια*“ bedingterweise das Heil Aller gewollt, wenn sie nämlich glaubten: „scriptura quippe propositam Dei, miserendi vid. hominum — ad solos electos restringit; exclusis nominatim reprobis; veluti Esavo, quem Deus aeterno odio persecutus est.“ Rom. 9, 11. *)

Die durch acht verschiedene Congresse erst nach acht Jahren mühselig 1577 zu Stande gekommene Concordienformel, obgleich sie von mehr als 8000 Fürsten, Grafen, Theologen und Kirchen- und Schuldienern unterzeichnet, ist hier nicht mit angeführt worden, da sie gleich nach ihrem Erscheinen vielfachen Widerspruch erfahren und selbst bei den Verwandten der Augsburgerischen Confession nicht allgemein zu symbolischem Ansehen gelangt ist.

Vergleicht man aber die angeführten Stellen aus den übrigen Bekenntnissen, von welchen die meisten bis auf den heutigen Tag ihr symbolisches Ansehen erhalten haben, dann wird man folgende allgemeine Ergebnisse nicht abweisen können:

1) daß die Reformatoren nicht im Entfertesten daran gedacht haben, in demjenigen, was sie als Fundamentallehre der christlichen Offenbarung ansahen, von der Ueberlieferung der griechisch- und römisch-katholischen Kirchen abzuweichen**), vielmehr, wie dieß oft und zwar bis auf die

*) Eod. 446 sqq.

**) Von vielen uns vorliegenden Gewährstellen führen wir hier nur an, daß noch Herr Dr. Bretschneider im zweiten Sendschreiben an einen Staatsmann S. 48 bemerkt hat, man habe zur Zeit der Reformation gar nicht den Gedanken gehabt,

neueste Zeit hin ausgesprochen worden, beabsichtigt haben, durch Darlegung der hauptsächlichsten Glaubenslehren dem Vorwurfe des Abweichens von den unveränderten und für unveränderlich gehaltenen ältesten Glaubensbekenntnissen der katholischen Kirche zu begegnen.

2) Daß sie als Fundamentallehren des Christenthumes*) angesehen haben:

a) die Lehre von der Erbsünde, zufolge welcher sämtliche Nachkommen Adam's durch die Sünde ihres Stammvaters, von Natur aus, der Gewalt des Teufels, der Sündhaftigkeit und der ewigen Verdammniß verfallen;

b) die Lehre von der Erlösung, wonach nur durch den Opfertod des einigen Gottmenschen, Jesus Christus, als zweiter Person der Dreieinigkeit, der Menschheit die Möglichkeit eröffnet, das Mittel dargeboten worden, aus der Gewalt des Satans erlöst, von der Sündhaftigkeit befreit, zur Gotteskindschaft wiedergeboren und der ewigen Seligkeit theilhaftig zu werden;

c) die Lehre von der Rechtfertigung, zu Folge welcher die wirkliche Theilnahme an der Erlösung bedingt ist für die Unmündigen durch die Taufe, für die Mündigen durch den Glauben an die Lehren von der Erbsünde, Erlösung und Rechtfertigung, so jedoch, daß der Empfang dieser Heilmittel bedingt ist durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes — in Folge der, vor Grundlegung der Welt, aus unbedingter Machtvollkommenheit von Gott bestimmten Auserwählung**).

eine eigene Kirche zu bilden, vielmehr „eine solche Reformation der römischen Kirche gehofft,“ die es möglich machen würde, daß die Augsburgers Confessionsverwandten sich wieder mit ihr vereinigen könnten.

*) Recht eigentlich in nuce finden sich die Fundamentallehren der Reformatoren in den 14 zu Marburg am 30. October 1529 von Luther, Melanchthon, Jonas, Osiander, Brentius, Agricola, Decolampadius, Zwinglius, Bucerus und Dedio unterschriebenen Artikeln.

**) Es wird wohl gestattet seyn, hier aus Hrn. D. F. Schleier-

3) Daß, wenn die Reformatoren Glaubensmeinungen als den eben angeführten Grundlehren widersprechend verworfen und die Anhänger solcher, ihrem Glauben nach, widerchristlicher Meinungen verdammt haben, sie dabei nichts Anderes meinen konnten, als daß diejenigen, die solchen unkatholischen, widerchristlichen Lehren anhängen, eben hierdurch aller der Mittel, oder zum wenigsten eines derselben beraubt blieben, welche unentbehrlich waren, um aus dem Reiche Satans in das Reich Gottes, aus der Verdammnißmasse in die heil. Schaar der zur ewigen Seligkeit Erwählten überzugehen.

Mögen dann auch die Reformatoren die wahre Kirche Christi als eine unsichtbare bestimmt haben, so war es doch jedesfalls bei ihnen gar nicht einmal in Frage gestellt, ob außerhalb dieser unsichtbaren — jedesfalls sehr beschränkten — Kirche es möglich sey, zur ewigen Seligkeit zu gelangen; vielmehr wiesen sie ausdrücklich die Bedenklichkeiten, welche im menschlichen Denken gegen die angeführten Glaubenslehren aufsteigen möchten, als unberechtigt gegen die Offenbarung ab.

Nicht bloß die symbolischen Schriften, sondern auch die übrigen Schriften der Reformatoren, enthalten viele solche Abfertigungen, und es scheint nicht nöthig, hier an eine

macher's gelstreicher und kunstgewandter Schrift: „Der christliche Glaube“ (1821. 22.) anzuführen, daß Bd. II. S. 414 als Resultat in Beziehung auf Gnadenwahl aufgestellt wird: „es gibt keine andere Vorherbestimmung, als die zur Seligkeit; nur daß wir bei Einigen erkennen, wie sie ausgeführt wird, bei Anderen aber uns verborgen bleibt, wie sie in Erfüllung geht.“ Dann heißt es: „sobald aber bestimmt die entgegengesetzte Voraussetzung angenommen wird, wie sie unläugbar unseren symbolischen Schriften zum Grunde liegt,“ dann müsse man freilich mit Calvin (Inst. L. III. c. XXI. 5.) sagen: es gebe eine „*praedestinatio qua Deus alios in spem vitae adoptat, alios adjudicat morti aeternae.*“ Zuvor war aber S. 416 angemerkt: Calvin nehme das Auserwählungs-Dogma unbeschränkt, und sage, die Beschränkung (welche Hr. S. statuirt) „*verde inscite nimis et pueriliter vorgebracht.*“

solche in Melancthon's Loc. comm. zu erinnern, welche, zugleich das erste und vielleicht gelesenste Lehrbuch der neuen Kirche*), bekanntermaßen so lange in so hohem Ansehen gestanden haben. „Von der ewigen göttlichen Vorsehung, heißt es daselbst**), sollen wir nicht disputiren auf die Weiß, wie man nach menschlicher Vernunft, davon möcht Gedanken haben, sondern man soll darinne hören, was das Evangelium prediget und leret; Wir sollen mit unsern menschlichen Speculationen und Gedanken, kein Andern Anfang und Ursach suchen, wie oder auf was Weiß die auß-erwelten ewig von Gott versehen sind, denn wie wir Vergebung der Sünde erlangen, und wie wir für Gott gerecht werden, durch das Wort und Glauben z.“***)

Nach Allem diesem möchte es wohl als erwiesen anzusehen seyn, daß die protestantischen und reformirten Kirchen allerdings auf ihre Weise die Lehre: „daß außerhalb ihrer Kirche kein Heil sey,“ — in ihren Bekenntnißschriften beibehalten****), und diese Lehre selbst implicite als wesent-

*) Sie erschienen zum erstenmale 1521, und wurden noch bei Lebzeiten M's. 60 Mal herausgegeben.

**) In der angef. Ausg. Fol. 150. b.

***) Ebenso Luther in der Erklärung des Br. an die Galat. 1523 T. VIII. 2043 etc. ed. Walch. „Sie (die Vernunft) hält sich an Gottes Wort, läßt es recht und wahr seyn, wenn es auch noch so närrisch und unmöglich lautet;“ und im „Geist aus Luther's Schriften“ Nr. 2321. „Das Gnadenlicht streitet mit dem Lichte der Vernunft. Das natürliche Licht muß verworfen werden z.“ und Nr. 4114: „So ist nun dieß das Gemerke der göttlichen Verheißungen: daß sie wider die Vernunft streiten“ u. s. w. — (Vgl. die Form. Concord. Epit. Art. II.) Wie schon 1518 Karlstadt (Satz 95): „Man muß nicht darüber streiten, ob das wahr oder recht sey, was man weiß, das in der Schrift geschrieben steht, vielmehr ist Jeder schuldig zu glauben, auch wenn es dunkel ist.“ (s. Luth. Werke von Walch XVIII. 656.)

****) Dieses aus den Quellen geschöpfte Resultat finden wir bestätigt in Wegscheider's Inst. Theol. (ed. 7.) p. 627. „quibus positivis pontificiorum decretum, quo extra ecclesiam nullam esse salutem statuitur, Reformatores etiam amplexi etc.“

lich-christliches und als fundamental-kirchliches Dogma ausgesprochen haben.

Es wird aber

II. schon zum Voraus hiergegen eingewendet, daß „wenn diese Lehre auch wirklich in den symbol. Schriften enthalten, sie doch damit nicht zugleich Lehre der evangelisch-protestantischen Kirche wäre.“

Schreiber dieses dürfte sich nun wohl für befugt halten, diese Einwendung völlig auf sich beruhen zu lassen, da er in der von Hrn. Karsten angefochtenen Stelle eben nur dieß behauptet, daß „die öffentlich anerkannten Bekenntnisschriften der in Deutschland bestehenden akatholischen Kirchen jene ausschließende Glaubenslehre — auf ihre Weise beibehalten haben.“ Da jedoch der hier besprochene, sowohl für die Theorie als für die Praxis — höchst wichtige Gegenstand noch keineswegs zu denjenigen zu zählen, über welche die Acten als geschlossen anzusehen seyn möchten, so ergreift der Unterzeichnete gern diese Veranlassung, um dasjenige hier in Erinnerung zu bringen, was beitragen könnte, einen solchen Abschluß herbeizuführen.

„Gesezt — so meint Hr. Karsten — es wäre wirklich die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche in den symbolischen Schriften enthalten, so wäre sie doch damit nicht zugleich Lehre der evangelisch-protestantischen Kirche. Denn — fügt er hinzu — sie wird durch das Princip der evangelisch = protestantischen Kirche aufgehoben und verworfen, wie sich dasselbe in dem allmählichen Werden, in den Bekenntnisschriften und in der Praxis derselben zu Tage legt.“ Dieses ihr Princip aber, meint Hr. K., sey in ihrer Be-

— Auch Hr. D. Bretschneider im zweiten Sendschreiben an einen Staatsmann (1830) bemerkt S. 69: „Die Aussprüche der Schrift, daß allein durch Jesum das ewige Leben zu erlangen sey, und daß Alle, die nicht an Jesum glaubten, verdammt würden, hatten Luther und die Concordienformel im strengsten Sinne genommen, und die Lehre von der Verdammniß aller Heiden gehört zur öffentlichen Lehre der evangelischen Kirche.“

nennung gegeben; denn „sie erkenne als solche keine andere Nichtschnur der Lehre, des Glaubens und des Gewissens an, als das Evangelium; — sie protestire gegen alles Nicht-evangelische“ ... „Sey es nun schon nicht bloß dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben des Evangeliums entgegen, Nichtchristen — deshalb — als ewig verdammt zu betrachten, weil sie sich nicht zu dem Glauben an den Erlöser erhoben und zu erheben vermochten, wie viel mehr sey es darum nicht dem Geiste und dem Buchstaben des Evangeliums zuwider, Eine Auffassungsweise des ewigen Lebenswortes in Christo als die allein richtige und Seligkeit gebende anzusehen.“ — Also u.

Wir glaubten diesen Kettenschluß in seinem ganzen Zusammenhange vorlegen zu müssen, um die Uebersicht dieser etwas complicirten Sache zu erleichtern, und werden nun jedes Glied dieser Kette einer eigenen Prüfung unterwerfen, um zu sehen, inwiefern wir sie als gediegen und als wirklich schließend anzuerkennen haben.

Wir fragen daher

C.

1) Was ist unter Kirche zu verstehen, was ist näher unter christlicher, apostolischer, katholischer, griechisch- und römisch-katholischer, lutherischer, reformirter Kirche verstanden worden, was ist noch jetzt unter evangelischer oder protestantischer Kirche zu verstehen?

a) Das Wort Kirche ist bekanntlich die Uebersetzung von *ἐκκλησία*, und dieses selbst wieder zunächst von den LXX zur Uebersetzung von *הֵקָה* gebraucht worden, welches durchgängig die Versammlung des israelitischen Volkes bedeutete; im N. Test. jedoch „bezeichnet *ἐκκλησία* (von *ἐκκαλεῖν* also dem Hebr. *קָרָה סוּבַאֲוֹוָה*, entsprechend) die Menge derer, die zur Seligkeit durch Christum berufen sind, — die ganze Menge derer, die Jesum für den Christ, für den Messias erkennen. Matth. 16, 18. Apg. 20, 28.

1 Kor. 10, 32. 15, 9. 1 Tim. 3, 15^{*)}. Wie also vor Christo das Wort *ἐκκλησία* in religiöser Beziehung die wirkliche Versammlung der Mitglieder eines von Gott auserwählten, zum mosaischen Gesetze sich bekennenden Volkes bezeichnete, so veränderte seit Christo dieser Begriff sich zunächst in der Weise, daß nunmehr ohne Rücksicht auf natürliche Abstammung, unter *ἐκκλησία* der Verein der an Jesus — als den Christ Gläubigen und hierdurch zum ewigen Leben, zur Seligkeit Berufenen — verstanden wurde. Aber nach Christo, wie vor ihm, wurde ein bestimmtes Glaubensbekenntniß als das wahrnehmbare, und göttliche Berufung als das geheime Band der Mitglieder der Kirche angesehen. Auch ist nicht wohl abzusehen, wie man eine Kirche von irgend einer anderen Gesellschaft oder Gemeinschaft unterscheiden könne; wenn man nicht die ausgesprochene Uebereinstimmung der Mitglieder in bestimmten religiösen Glaubenslehren als das Unterscheidende anerkennt^{**)}.

b) Ist aber unter Kirche überhaupt ein Verein Mehrerer, die in gewissen religiösen Glaubenslehren übereinstimmen, zu verstehen, so ist näher unter christlicher Kirche von Anfang an der Verein derjenigen verstanden worden, welche des Glaubens waren, daß Jesus der Christ, d. h. daß er der Sohn Gottes sey, welcher in die Welt gesendet worden, um diejenigen, welche an ihn, und deshalb natürlich auch ihm — glauben würden, vom Tode zu erretten und zur ewigen Seligkeit hinzuführen. Da aber noch überdies sowohl der beseligende Glaubensinhalt als das Aufnehmen desselben, also der Glaube und das Glauben, vorgestellt wurden als

*) Systematische Entwicklung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe; von K. G. Bretschneider. 3. Aufl. 1825. S. 732. womit fast wörtlich übereinstimmt: Hoelty in *Eccles. christ. not. etc.* (Götting. 1824.) S. 1. 19.

**) So bemerkte Hr. Marheineke in den Berl. Jahrb. von 1830 Sp. 733: „Die Bestimmung der symbol. Bücher ist; den gemeinsamen, bestimmten Geist einer Kirche zu bewahren,“ und weiterhin: „Der evangelische Geistliche hat an den Glaubensbekenntnissen seiner Kirche bestimmte Normen. ic.“

bedingt und vermittelt durch göttliche Offenbarung und Inspiration, welche ihren Ursprung nicht in der menschlichen Natur, sondern im Geiste Gottes hätten, — so war hiermit nächst der bestimmten Glaubenslehre auch noch der heilige Geist als constitutives Moment der christlichen Kirche anerkannt, durch dessen Theilnahme der natürliche Mensch zu einem wirklichen Mitgliede derselben werden konnte*). Als drittes und letztes Moment könnte man noch anführen, daß der natürliche Mensch nicht der Wirksamkeit des heiligen Geistes zu widerstehen habe, wenn es sich erweisen ließe, daß dieses Nichtwiderstreben nicht selbst auch schon der Wirksamkeit des heiligen Geistes zuerkannt worden sey, und nach jenen Voraussetzungen zuerkannt werden müsse. Jedefalls blieben die zwei zuerst angedeuteten Momente allen ferneren positiven Gestaltungen und Entwicklungen der Kirche zu Grunde liegen, und sind als das Charakteristische der religiösen Vereine, die als Christenheit andert- halb Jahrtausende fortbestanden, anzusehen.

c) Da indessen die von Christo gestiftete Kirche erst durch die Apostel über das bis dahin auserwählte Volk hinaus verbreitet, und erst durch sie die neue Glaubenslehre bezeugt und überliefert wurde, so konnte der christlichen Kirche nun auch füglich der Beiname der apostolischen beigelegt werden. Auch wird eine vorurtheilsfreie Prüfung zuzugestehen kein Bedenken tragen, daß das sogenannte apostolische Symbolum Nichts als die Grundzüge dessen enthält, was die verschiedenartigen Schriften der Apostel übereinstimmend als das eigentliche Evangelium verkünden. Diese frohe Botschaft aber bestand aus Offenbarung, aus Bezeugung geheiligter, geschichtlicher Thatsachen — und aus göttlicher Voraussetzungen — und war somit in jeder dieser Beziehungen unveränderlich und unantastbar. Und da diese Modas-

*) „Das reine und einfache Evangelium der ersten Christen war zu den Zeiten der Apostel — ein lebendiger Glaube an den Sohn Gottes und seinen Geist, der seine Wahrheit in uns selbst bezeugt. 2 Kor. 3, 3. 1 Joh. 5, 6. 9. 10.“ Die Fortbild. des Christenth. 2e. von D. v. Ammon. I. S. 9.

lität aus der Sache selbst hervorging, so konnte in ihr keine Veränderung stattfinden. Es konnte Nichts vom Symbole weggenommen, Nichts darin qualitativ verändert werden, ohne die Individualität, wir möchten sagen, die welthistorische Persönlichkeit der christlichen Kirche zu zerbrechen. — Eine solche Veränderung würde jedesfalls sich implicite zu dem Glauben an einen dem bisherigen heiligen Geiste übergeordneten Geiste bekannt haben. Man ist daher berechtigt, zu behaupten, daß die geschichtlich christliche Kirche da entschwindet, wo ihrem ältesten, bis auf die neueren Zeiten für unverbrüchlich gehaltenen (apostolischen) Symbole widersprochen wird*).

d) Wie nun nicht nur der Glaube, sondern auch das Glauben als durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes vermittelt vorgestellt wurde, so mußte gewiß auch, wenn über Authenticität oder Interpretation des Ersteren zu entscheiden war, an den Beistand des heil. Geistes geglaubt werden. In der That ist dieser Glaube, wie im N. T. begründet, so auch in der apostolischen Kirche herrschend. Sollte aber der heil. Geist sprechen, so mußte er auch ein Organ haben. Als ein solches stellte sich gleich von Anfang — die Versammlung der von Christo zur Lehre Beauftragten und Bevollmächtigten und vom heiligen Geiste Höchstbegabten dar, und es war unausbleiblich, daß diejenigen, welche die heilige Ueberlieferung und den Auftrag, die Heerde zu leiten, von den Aposteln überkommen, auch als vorzugsweise berufen, — eine solche Versammlung zu bilden, angesehen wurden. Somit gestaltete sich innerhalb der großen Gemeinde der zum Glauben Berufenen der kleinere Verein der zum Lehren Erwählten — der Klerus — die lehrende Kirche, und, als unter den Lehrern verschiedene

*) In diesem Sinne stimmen wir Hrn. D. C. Schwarz bei, wenn derselbe in seinen Aphorismen zur Vereinigung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre (Theol. Stud. 1832.) sagt: „Ein Christ helfe: wer an Jesum Christum in dem Sinne glaubt, wie es Christus selbst und die Apostel lehren.“ —

Deutungen sich entgegentragen, — der noch engere Verein der unmittelbaren Nachfolger der Apostel, d. h. der Vorsteher der Lehrer, und der Episcopat wurde angesehen als die Gemeinde der zur Entscheidung über die kirchlichen Angelegenheiten Erwählten*). Der Episcopat war diesernach im eminentesten Sinne das Organ des heil. Geistes, und seine Ansprüche, deren Autorität sich einertheils auf die unmittelbare apostolische Ueberlieferung, andertheils auf die Verheißung des Beistandes des h. Geistes gründete, ebenso unverbrüchlich wie jene, ebenso heilig wie diese. Wie nun in den Versammlungen der Bischöfe die weitverbreitete Kirche das Organ des in ihr waltenden heil. Geistes empfangen, so war sie eben damit auch als allgemeine constituirt, und nannte sich nun nicht bloß die christliche und apostolische, sondern auch die katholische Kirche**). Die Ansprüche des Episcopates aber wurden als Ansprüche des heil. Geistes, als fortgesetzte Offenbarung, und eben deshalb auch als irrefragabel angesehen, und wie zuerst der Glaube an den Christ, dann der hierauf sich gründende Glaube an die apostolische Offenbarung und Ueberlieferung, so war nunmehr der Glaube an die Lehre und Entscheidungen des katholischen Episcopates das spezifische Einigungsband der Christenheit***). Nach wie vor aber konnte der einmal deter-

*) Dies spricht sich noch recht bestimmt im Cap. 10. der 1672 zu Jerusalem gehaltenen griechischen Synode aus, wo es heißt: „Apostolorum successor episcopus, — datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem, cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et — spiritus operationis participatione plenissima, fons omn. sacramentorum, quib. ad salut. pervenimus . . . Transiisse ad nos usque magnum episcopatus sacramentum etc.“ — Harduin. T. XI. p. 242.

**) So z. B. im 8. Kan. der ersten Oekumen. Synode: „catholicae et apostolicae ecclesiae dogmata etc.“

***) Auf diesem Punkte sind die Griechischkatholischen stehen geblieben, wie dies aus der 1672 auf der Synode zu Jerusalem wiederholt genehmigten Orthodox. confess. zu ersehen, namentlich P. I. q. 72 et 96. Doch ist zu bemerken, daß dieses

minirte Glaube sich wohl noch durch nähere Explicationen erweitern, jedoch keinesfalls sich verändern oder vermindern — ohne die Individualität der Kirche zu verletzen.

e) Als jedoch Streitfragen aufkamen, über deren Schlichtung der Episcopat sich nicht vereinigen konnte, und Differenzangelegenheiten überhaupt nicht durch allgemeine Vernunftgründe entschieden werden konnten, zeigte sich das Unzureichende der bisherigen Verfassung. Der Kirche fehlte ein sich stätig fortsetzendes Oberhaupt, welchem die Nachfolger der Apostel ebenso untergeordnet wären, wie diese es Christo waren. Diesem Bedürfnisse schienen die politischen Verhältnisse und Einrichtungen entgegenkommen zu wollen, indem sie theils Gelegenheit, theils Veranlassung darboten, daß schon frühe*) zuerst die Bischöfe der Metropolen über die der anderen Diöcesen, und die von Jerusalem, Antiochien, Alexandrien und Rom über die der unbedeutenderen Metropolen, theils erhoben wurden, theils sich selbst erhoben, und schon 381 auf der ökumenischen Synode zu Constantinopel dem Bischöfe von Rom, als der ersten Stadt des Kaiserreiches, — der erste, und dem von Constantinopel, als dem Bischöfe von Neu-Rom, der zweite Rang unter dem Patriarchen zuerkannt wurde**). Als aber der Bischof von Alt-Rom seinen Ehrenrang zu einem wirklichen Supremate zu erhöhen trachtete, protestirten die morgenländischen Patriarchen, und die scheinbare Einheit der katholischen Kirche ging gleich im ersten Versuche ihrer Realisirung durch die Präensionen der zwei angesehensten Patriarchen unwiederbringlich zu Grunde. Die kathol. Kirche zerfiel in eine morgen- und eine abendländische; in der letzteren aber wurde der Glaube herrschend: daß der römi-

Stehenbleiben im Kirchlichen nur eines der Symptome der mehr als tausendjährigen Lethargie des christl. Morgenlandes war.

*) Der Can. 6. des Nicaenum's spricht schon von einer antiqua consuetudo.

**) Vergl. c. 3. Constantinop. (a. 381) mit c. 28. Conc. Chalcedon. (a. 451).

sche Bischof der Nachfolger Petri, und dieser das Haupt der Apostel, und als solches im eminentesten Sinne der Stellvertreter Christi sey, womit dann wesentlich die Annahme zusammenhing, daß in der von Petrus gegründeten Kirche zu Rom die zuverlässigste — christliche Ueberlieferung aufbehalten werde.

Hiermit hatte die christliche apostolisch-katholische Kirche im Abendlande sich zu einem Individuum vollendet*), während sie im Morgenlande haupt- und deßhalb kraftlos auf einer, ihrem Wesen nach, unhaltbaren — Uebergangsstufe stehen blieb.

Die weitere Entwicklung der christlich-apostolisch-katholischen-römischen, oder vielmehr der römisch-katholisch-apostolisch-christlichen Kirche bestand nun vor Allem darin, daß die, durch Anerkennung eines einigen persönlichen Stellvertreters Christi, in die Wirklichkeit getretene Einheit der Kirche sich nach Unten und nach Außen hin bis in die äußersten Consequenzen hin zu realisiren trachtete. Zu bemerken ist hierbei, daß nothwendig auch diese Constitution der römisch-katholischen Kirche zu den irrefragablen Glaubenslehren gerechnet werden mußte**), da jede fernere Deutung und Determination der geheiligten — schriftlichen, wie mündlichen Ueberlieferung ihre Heilung nur von der vor-ausgesetzten Heiligkeit der deutenden und determinirenden Behörde empfangen konnte. Wie weit dann auch der Stellvertreter Christi in einzelnen Punkten allmählig von den Glaubenslehren der ersten christlichen und demnächst der apostolischen Kirche sich entfernen mochte, so wurde doch stets,

*) Es schmeichelt sich dem Herzen ein, wenn Hr. Möhler diesen Centralpunkt als die persongewordene Liebe der Kirche bezeichnet; aber leider wird dieser schöne Gedanke nicht durch die Kirchengeschichte unterstützt, wonach das römische Papstthum, wie das erste römische Königthum — nur durch Zerbrechung des älteren Bandes der Bruderliebe zu Stande gekommen ist.

**) Was noch der jetzt lebende Papst in seinem „Triumph des heiligen Stuhles“ ausführlich und — gegen alle römisch-katholischen Gegner siegreich — erwiesen hat.

zum wenigsten theoretisch, daß Princip festgehalten, daß die römisch-katholische Kirche nicht im Mindesten von der einmal festgestellten Lehre abweiche. Uebrigens ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß sowohl die römisch- als die griechisch-katholische Kirche unerschütterlich an den drei ältesten Glaubenssymbolen festgehalten haben, da der Streit über das filioque zu unerheblich ist, um hierbei berücksichtigt zu werden.

f) Fassen wir nun das unter a. b. c. d. und e. Gesagte zu unserem Zwecke übersichtlich zusammen, so können wir als Hauptergebnis desselben aufstellen, daß die von Christus gestiftete Religionsgesellschaft von Anfang an — und selbst in ihren Spaltungen — festgehalten:

α) den Glauben an Jesum, als den Christ;

β) den Glauben, daß die zum Heile nothwendige (alleinseligmachende) Glaubenslehren, wie sie vom heiligen Geiste offenbart worden, auch nur von ihm gedeutet werden können, wie sie nur mittelst seines Beistandes geglaubt werden;

γ) den Glauben, daß, was der heilige Geist offenbart und erklärt, schlechtthin unverbrüchlich; dann

δ) daß die Schrift eine solche unverbrüchliche Offenbarung sey*); und

ε) daß die drei ältesten Glaubenssymbole Nichts als wesentliche Glaubenslehren enthalten.

Wie aber die hier angegebenen Momente die eigentlich katholische, unerschütterte Grundlage bilden, auf welcher die griechischen und römischen Kirchen bis auf den heutigen Tag stehen geblieben, so wurden sie auch im 16. Jahrhundert von den abendländischen Katholiken, welche die römische Hierarchie, und vor Allem den Papst nicht mehr als legitimes Organ des heil. Geistes anerkennen wollten, — noch als Grundlage der christlichen Kirche festgehalten, als deren

*) Noch Tholuck in s. Ausleg. d. Br. an die Röm. (1824) behauptet S. 157: Paulus, sowie die übrigen Apostel, als vom göttlichen Geiste erleuchtet, seyen unfehlbar gewesen.

geläuterte, d. h. auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückgeführte, reformirte Fortsetzung sie die von ihnen gebildeten Religionsvereine angesehen wissen wollten.

Gerade nun, wie in den nächsten Jahrhunderten vor und nach Christo die alte Welt aus dem wirren Drange der menschlichen Meinungen gierig nach Allem griff, was sich als Uebermenschliches darbot, und deshalb auch eines- theils selbst das Unwahrscheinlichste bereitwillig aufnahm*), andertheils bei Aneignung des Christenthumes gar bald so entschieden für Theorie und Praxis die Wirksamkeit des übermenschlichen heil. Geistes dem menschlichen Wissen und Wollen entgegensetzte, — so erneuerte sich, mutatis mutandis, dieselbe Erscheinung in der kathol. Kirche. Das Anfangs so bündige christliche Glaubensbekenntniß war allmählich in den ungeheueren Summen spitzfindiger Distinctionen und Controversfragen nicht mehr wieder zu erkennen; die schlichte Sittenlehre Christi war in verwirrende Casuistik und die wenigen sinnvollen Gebräuche in ein künstliches, mühseliges Ceremonieen- und Formelwesen verkehrt, endlich die ursprüngliche, einfache Anordnung der Kirche in ein unermessliches Labyrinth von juristischen Satzungen über Herrschgewalt, Ehrenvorzüge und Mammon auseinandergelaufen, und dieses Alles trug zuletzt so auffallend das Gepräge bloß menschliches Meinens und Willkürs, daß in den edleren Gemüthern der Durst nach dem rein Göttlichen unwiderstehlich wurde. Da aber der Geist sich selbstständig zu entwickeln bisher verhindert worden, so wandte er sich, um seinen Durst zu stillen, zurück nach den ersten Jahrhunderten der Christenheit, in denen er das Uebermenschliche noch völlig unvermischt und ungetrübt wieder zu finden hoffte. Sofort setzte er dem römischen Glaubens- und Moralsysteme die heil. Schrift — und der Hierarchie die älteste Kirchenverfassung entgegen, wobei er nichts Anderes beabsichtigte, als dasjenige, was er für eitel Menschen- sahrung hielt, durch dasjenige, was die Kirche selbst stets

*) Bekannt ist das Augustinische: „credo, quia absurdum.“

als göttliche Autorität verehrt hatte, zu ersetzen, — auf keine Weise aber daran dachte, weder der menschlichen Vernunft ihre Rechte zu vindiciren, noch von der oben specificirten Grundlage der katholischen Kirche im Mindesten abzuweichen, die er vielmehr nur von den menschlichen Aufsätzen befreien wollte. Wenn sich dessenungeachtet die Reformatoren zuweilen auf Vernunft und Gewissen beriefen, so wußten sie entweder hierbei nicht, was sie thaten, da sie dem heil. Geiste, auf dessen Mitwirkung die Römlinge sich stützten, folgerichtig nur die Behauptung, den wahrhaft heiligen Geist auf ihrer Seite zu haben, hätten entgegenzusetzen können; — oder sie saßen Vernunft und Gewissen nur als die formelle Geisteskraft auf, welche sie den Aussprüchen der heil. Schrift, die ihnen einen völlig klaren Sinn zu haben schienen, gegen die römische Deutungen derselben, zuzustimmen nöthigte.

Indem also ein Theil der bisherigen römischen Katholiken einerseits gegen gewisse Schriftauslegungen der römischen Hierarchie, und gegen jederlei angeblich menschliche Zusätze zum geschriebenen Worte Gottes, andererseits gegen das Reformationsverbot der kaiserlichen Hierarchie protestirten, machten sie nicht sowohl das Recht der Gewissensfreiheit, als vielmehr die Pflicht, das Gewissen dem klar sich aussprechenden Worte Gottes, so nannten sie die heil. Schrift, zu unterwerfen, geltend, und in diesem Sinne kann die zu Augsburg zu Bestand gekommene Kirche mit Recht die evangelisch-protestantische genannt werden, da sie, wie Hr. K. ganz richtig bemerkt, gegen „alles Nichtevangelische protestirte.“ Indem aber die Reformatoren die heilige Schrift, welche als heilige — doch nur von der bisher bestandenen allgemeinen Kirche beglaubigt war, eben auch als göttliche Offenbarung annahmen, und die drei ältesten Symbole, deren Gültigkeit zu keiner Zeit in Zweifel gezogen, aber auch als echt-christliche Auffassung der Schriftlehren anerkannten*), in beiden Beziehungen also

*) Noch Hr. D. Pustkuchen=Glanjow, in der Wiederherstellung

sich nur als stätige Fortsetzung der bisher bestandenen Kirchen ansahen, — so konnte der reformirten Kirche insofern noch immer die Bezeichnung: christ-katholische — als Gattungsname, beigelegt werden, — wie denn auch in den zwei folgenden Jahrhunderten vielfache Versuche gemacht worden, die neukatholischen Kirchen mit der altkatholischen wieder zu vereinigen. Insofern sie aber auch ausdrücklich die menschliche Vernunft, überhaupt das menschliche Begreifenwollen, für rechtlos gegen das offenbarte Wort Gottes erklärten, protestirten sie eben damit schon zum Voraus auch gegen die modernen Auffassungsweisen des Christenthumes, welche durch Ausscheidung des Unbegreiflichen oder durch willkürliche Deutung desselben — Glaubenssysteme herausgestellt haben, die wesentlich von dem bis dahin geltenden verschieden sind*).

Wir glauben hiermit, soweit es hier erforderlich war, das Eigenthümliche der Religionsgesellschaft, welche sich im 16. Jahrhunderte von der römisch-katholischen Kirche abge sondert hat, bestimmt genug angedeutet und anschaulich gemacht zu haben, was damals unter evangelisch-protestantischer Kirche verstanden worden ist.

g) Daß nun das Specificische, welches die evangelisch-protestantisch-christkatholische Kirche gleich in den ersten

des echten Protestantism. zc. 1827. bemerkt S. 82: daß die protestant. Kirche „schon in ihrer ersten Zeit es erkannte, wie sie als Kirche — auf dem in der Augsburg. Conf. bezeichneten Glauben der ersten vier Jahrhunderte beruhe.“ S. 56 hatte er behauptet: „ohne Zweifel ist die Augsburg. Conf. das Palladium nicht bloß der Lutheraner, sondern überhaupt der deutsch-protestantischen Kirche.“ — S. 143 heißt es aber: „der echte Protestantismus verwirft alle ältere und neuere Versuche, aus der Schrift allein, wider die älteste Kirche den Lehrbegriff zu entwickeln.“

*) In der Schrift: „Ueber die Grundansichten der theologischen Systeme in den dogmatischen Lehrbüchern der Herren Professoren Schleiermacher und Marheinecke, sowie über die des Hrn. D. Hase von K. G. Bretschneider“ (1828.) ist dieß in Beziehung auf die bezeichneten Lehrbücher recht gut nachgewiesen.

Jahren ihrer Entstehung, an den Tag gelegt, auch in dem ganzen folgenden Jahrhunderte, welches die angeregten Glaubensirrungeu allmählich zum Abschlusse gebracht, sich eben als dieses Specificische bewährt hat, ist bereits im Vorhergehenden durch Anführung der betreffenden Stellen aus den symbolischen Schriften erhärtet worden. Wirkliche Neuerung wurde nach wie vor perhorrescirt*), vielmehr die Vernunft immer entschiedener und unbedingter unter den Glauben an das Wort Gottes gefangen genommen**), wie dieß unter den angegebenen Voraussetzungen nicht anders seyn konnte, da nicht die noch unbekannte Autonomie der Vernunft, sondern die unbestrittene Autorität der heiligen Schrift zur Selbstständigkeit gegen Rom verholfen hatte, und nur der fortdauernde Gehorsam unter das siegende Wort, nur das Festhalten an seiner Autorität dem Siege über den Papst auch gegen den Kaiser Bestand geben konnte. Mit Solchen, die auch gegen die drei noch immer ökumenischen — Symbole protestirt, oder vollends der menschlichen Vernunft ausdrücklich das Richteramt über die heil. Schrift vindicirt hätten, — mit Solchen wäre weder ein Religions-, noch ein westphälischer Friede möglich, — viel-

*) S. u. a. J. Andread's Borr. zum Concordienbuche von 1580 und Christians II. Herz. v. Sachf. Mandat v. 1602 in Walch's Ausg. des Concordienb.

**) Noch im J. 1830 schrieb Hr. Eylert, evangel. Bischof zu Potsdam ic. in seiner Abhandl. „über den Werth und die Wirkung der Liturgie u. Agende“ S. 6: mit dem bestimmten, positiven, d. h. symbolischen Lehrbegriffe „steht und fällt die evangelische Kirche, wer diesen angreift und untergräbt, untergräbt auch die evangel. Kirche;“ und S. 48: „die menschliche Vernunft, die als solche, vollendet und infallibel, nirgends, sondern in jedem einzelnen Individuum beschränkt, trügllich und sündhaft existirt, kann nie die sichere Quelle christlicher Erkenntniß, nie das Grundprincip der evangelischen Kirche sein.“ Ebenso erklärt noch in demselben Jahre (S. N. R. J. vom 5. Juni 30.) das protestantische Oberconsistorium in München — und fordert — für den rechten und zu einem Lehramte befähigenden Glauben — „den Bibelglauben nach der Augsb. Conf.“

mehr würde aus dem dreißigjährigen ein Internezinkrieg geworden seyn.

Wirklich gingen der Passauische Vertrag von 1552, der Religionsfriede von 1555 und der Reichsabschied von 1566 von den festen Annahmen aus, 1) daß die Partei, mit welcher die Römischkatholischen verhandelten, sich zur Augsburger Confession bekennen, 2) daß eine Vergleichung der zwischen beiden Parteien streitigen Religionsartikel möglich sey, und 3) daß die „außer der katholischen und evangelischen Religion sich äußernde verführerische Sekten“ nicht in den Frieden eingeschlossen seyen, sondern abgeschafft werden müßten *). Diese Feststellungen wurden im westphälischen Frieden (v. 1648) bestätigt **), und nur insoweit modificirt, daß auch diejenigen unter den Augsburger Confessionsverwandten, welche man damals Reformirte nannte, in den Frieden eingeschlossen wurden ***); wobei jedoch ausdrücklich erklärt wurde: „praeter religionis supra nominatas nulla alia in s. imperio Romano recipiatur vel toleretur“ ****), und zum Schlusse: „contra hanc transactionem nullae sive praeteriti s. futuri temporis protestationes etc. — audiantur aut admittantur †). Da nun zur Zeit dieses Friedenschlusses die sog. Reformirten bereits ihre Verwandtschaft mit der Augsb. Confession in den Glaubenschriften erhärtet und festgestellt hatten, welche durchgängig bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus ††) und zum Theile noch jetzt ihr symbolisches An-

*) S. Pass. Wtg. §. 6. u. 7. und Anhang des Pass. Wtg. Rel. Friede v. 1555 §§. 15. 17. und R. U. v. 1566 §. 1. in Rahlen's Corp. Jur. publ. etc. I. S. 401. 414. f. 424 f. u. 571.

**) Art. V. §. 1. und §. XVII. 50. Ebd. S. 723 u. 742.

) Art. VII. §. 1. Ebd. S. 747. *) Eod. §. 2. 748.

†) Art. XVII. §. 3. S. 482.

††) Noch C. F. Glück in s. praecogn. univ. jurispr. ecl. pos. Germ. (1786) gibt S. 97 folgende Definition: „Libri nostri symbolici sunt scripta publica ecclesiae evang., quae statuum protest: auctoritate, ex verbo Dei, per pios atq. doctos Theologos fuerant adornata, atq. doctrinam evang., et internae ecclesiae n. constitutionem continent.“

sehen behauptet haben, — da auch noch in den Wahlcapitulationen von 1742, 1790 und 1792 die vorerwähnten Friedensschlüsse bestätigt, das Ansehen der symbolischen Bücher anerkannt*), und neben den Katholiken nur der Augsburg. Confessionsverwandten und derer, „welche unter diesen Reformirte genannt werden,“ Erwähnung geschieht**), — weder diese noch jene aber seit dem Colloquium von Leipzig (1631), der Erklärung von Thorn (1645) und der Helvetischen Formula Consensus (1675) sich über ein neues Glaubensbekenntniß vereinigt haben, welches symbolisches Ansehen gewonnen hätte, so sehen wir uns bis auf Weiteres genöthigt, anzunehmen, daß unter den in Deutschland staatsrechtlich anerkannten evangelisch = protestantischen und reformirten Kirchen nur diejenigen zu verstehen sind, deren Mitglieder sich zu den angeführten symbolischen Schriften bekennen, ebenso, wie nur diejenigen als Mitglieder der römisch = katholischen Kirche anzusehen sind, welche das Tridentinum, den römischen Katechismus und das sogenannte Tridentinische Symbolum, welche sämmtlich, was die Glaubenslehre betrifft, von der gesammten röm. = kath. Kirche als Ausdruck des allein wahren Glaubens anerkannt worden sind***), ebenfalls als solchen anerkennen.

*) S. Wahlcap. von 1742 Art. II. §. 3. und 6. (bei Kahlen II. S. 198). In der Wahlcap. v. 1790 wurde, auf Vorschlag von Kurmainz, durch Stimmenmehrheit in §. 8. noch die Bestimmung hinzugefügt: „jedoch daß — überhaupt keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen nicht vereinbarlich ist.“ Vgl. die von Crome in seiner Ausg. dies. Wahlc. (1791) S. 21 ff. beigefügte Anmerkung, und die in Häberlin's pragm. Gesch. der neuest. kais. Wahlc. (1792) S. 63 angeführten Einwendungen von Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig. Die Wahlc. von 1792 behielt §. 8. jenen Zusatz bei.

**) Wahlc. v. 1742 Art. II. Ebd. II. S. 198 ff.

***) Nachdem Obiges geschrieben, trafen wir zufällig auf folgende Behauptung in der N. K. Z. vom 30. Mai 1830: „Auf die Augsburg. Conf. vereinigten sich die prot. Fürsten. Auf sie

Die Nothwendigkeit irgend eines bestimmten Glaubensbekenntnisses zur Constituirung einer Kirche als einer wirklichen Religionsgemeinschaft*), kann aber nur von Solchen bezweifelt werden, welche gewohnt sind, Worte zu gebrauchen, ohne einen bestimmten Sinn damit zu verbinden. Sollen mehrere Menschen eine Gemeinde, eine Gesellschaft bilden, so müssen sie wissen, was sie einigt. Soll der Staat eine Gesellschaft anerkennen, so muß er ihre Beschaffenheit kennen. Soll er vollends derselben die Befugniß einräumen, lehrend und erziehend öffentlich aufzutreten, so muß er zum Wenigsten von den Principien ihrer Lehre Kenntniß nehmen, da er nicht gestatten darf, daß Religionslehrer, die von ihm als solche anerkannt, oder vollends besoldet, und auf diese Weise mit staatlicher Autorität bekleidet sind, von Grundsätzen ausgehen, durch welche Solchen, die noch nicht zum Selbsturtheil befähigt sind, Glaubensmeinungen eingepflanzt werden, welche die rechtliche und sittliche Staatsgemeinschaft bedrohen. Hat also die Staatsregierung Recht und Pflicht, von den Grundlehren bestimmte Kunde zu fordern, zu welchen eine Religionsgesellschaft, die von ihm als solche anerkannt seyn will, sich bekennt, so muß auch ein solches einmal anerkanntes Bekenntniß so lange als den wirklichen Glauben der Kirchenmitglieder aussprechend angesehen werden, bis dasselbe ebenso ausdrücklich abgeschafft oder ersetzt ist, als es festgestellt und anerkannt worden. Da nun die von uns angeführten symbolischen Schriften noch nicht auf diese Weise abgeschafft sind, so ist auch staatsrechtlich und staatsbürgerlich jetzt un-

wurde der Religionsfrieden geschlossen . . . Wer sie verwerfen wollte, wäre eben darum kein Protestant mehr.“

*) Selbst noch Hr. Wegscheider, welcher kein einziges kirchliches Symbol vollständig anerkennt, lehrt in f. Inst. Theol. (ed. VII.) p. 635: „Ecclesiae notio historica nostris temporibus recte sic definiri videtur, ut appelletur societas quaevis singularis hominum, qui religionem Christ. secundum certam quandam doctrinae formulam publice profitentur.“

ter evangelisch=protestantischer Kirche nur die Gemeinschaft zu verstehen, deren Mitglieder sich noch zu den, bis zum westphälischen Frieden hin aufgestellten, oder mit denselben im Wesentlichen übereinstimmenden symbolischen Schriften bekennen. Wir wissen recht gut, daß die meisten neueren schriftstellenden Theologen den Bekenntnisschriften kein eigentlich symbolisches Ansehen mehr zugestehen, viele sie für antiquirt halten und erklären*), und sehr viele selbst unter den gebildeten Laien dieselben völlig ignoriren. Wir wissen aber auch, daß von den meisten dieser Theologen und Laien jeder sich seinen eigenen Glauben zu Recht richtet und gelegentlich verändert, und sie, insofern keine eigentliche Kirche constituiren. Vor Allem ist endlich hierbei immer zu berücksichtigen, daß ein förmlich und feierlich von einer Gesellschaft aufgestelltes Gesetz nur dann seinen Gesetzcharakter verliert, wenn es von derselben Gesellschaft entweder ausdrücklich, oder implicite durch Aufstellung eines anderen Gesetzes abgeschafft ist.

D.

Hr. Karsten mag nun wohl eingesehen haben, daß es allzu mühselig seyn würde, das Princip der Ausschließlichkeit (in einem, von der römisch-katholischen Lehre nicht wesentlich abweichenden Sinne) aus den symbolischen Schriften der evangelisch=protestantischen Kirche wegzudemonstriren. Er glaubte deshalb seine Zuflucht zu Dem nehmen zu müssen, was er das Princip dieser Kirche nennt, um dann aus diesem angeblichen Principe die Verwerfung jener Ausschließung von der Seligkeit abzuleiten. Es liegt uns daher noch

2) ob, zu untersuchen:

- a) was unter Princip zu verstehen, demnächst
- b) was als Princip der sog. evangelisch=protestantischen Kirche anzusehen, und

*) So z. B. Hr. D. v. Ammon in s. schätzbaren Schrift: „Die Fortbildung des Christenthumes zur Weltreligion.“ (1833.) S. 5.

c) ob aus diesem Principe sich wirklich die Verwerfung jener Exklusivität ableiten lasse? —

a) Schon Aristoteles *) bemerkte: „allen Principien sey gemeinsam, daß sie das Erste sind, woher Etwas ist, oder entsteht, oder erkannt wird,“ und Kant ist nicht über diese Bestimmung hinausgegangen, obgleich sie die Bedeutung des Wortes, wie sie sich etymologisch ermitteln läßt, keineswegs erschöpft. Principium wie αρχη, weisen nicht nur auf Anfang, Uranfang (Element), Anfangsgrund und Urwesen, sondern auch darauf hin, daß das Erste (das Vorderste) sich auch als das Erste, Oberste, Herrschende (αρχηγετης) als das Machthabende (als Fürst) behauptete. So ist Princip der absoluten (geistlichen oder weltlichen) Monarchie, daß die Souveränität in der Person des Papstes oder Fürsten concentrirt bleibt. Wird die Ausübung der Souveränität auch nur in Einem Punkte an die Einwilligung anderer Personen (Bischöfe, Volksabgeordnete) gebunden, dann ist das sogenannte monarchische Princip aufgegeben; die Staats Einrichtung ist eine andere geworden; denn die Souveränität ist getheilt, und, da diese Theilung bei jeder Gelegenheit in Widerspruch übergehen kann, der Friedenszustand aber hierdurch immer bedroht ist, so postulirt eine solche Veränderung eine abermalige Veränderung, durch welche entweder die Souveränität wieder in Eine Person concentrirt (Restauration), oder irgend einer Mehrheit (Repräsentation) zuerkannt wird. Hätte aber der sog. Monarch ursprünglich irgend ein Gesetz als Norm seiner Souveränität anerkannt, dann wäre die Monarchie eine beschränkte, im Grunde aber keine Monarchie, sondern eine Nomarchie gewesen, und da der Fürst nun ebenwohl mit dem Gesetze in Widerspruch gerathen könnte, so würde diese Einrichtung die Aufstellung einer Behörde fordern, durch welche die Ausführung des Gesetzes gesichert wäre, womit aber das monarchische Princip sich durch ein anderes ersetzt

*) Metaphys. übers. v. Hengstenberg. B. V. c. 1.

fände. Wir glauben hiermit anschaulich gemacht zu haben, daß nur dasjenige als Princip von Etwas angesehen werden kann, wodurch es wesentlich als Eigenthümliches in das Daseyn getreten, und sich als solches in demselben behauptet; daher denn keinesfalls als Princip von Etwas dasjenige gelten kann, wodurch dieses Etwas in ein wesentlich Anderes umgesezt wird *).

b) Fragen wir nun, was als Princip der evangelisch-protestantischen Kirche anerkannt werden müsse, so haben wir zu bestimmen, nicht nur, wodurch diejenigen, welche im 16. Jahrhunderte sich von der römisch-katholischen Kirche abgesondert, aufgehört haben, zu dieser Kirche zu gehören, sondern auch, wodurch sie eine andere, eine evangelisch-protestantische Kirche gebildet und wodurch diese sich als ein wirkliches Individuum behauptet hat und etwa noch jetzt behauptet.

Sehen wir zurück auf Gestaltung und Selbstbehauptung dessen, was man bis in's 16. Jahrhundert hin die christliche Kirche genannt hat, so finden wir, daß dieselbe beruht:

1) auf dem Glauben an Jesum, als den einigen Sohn Gottes, als einzig genugthuendes, stellvertretendes Opfer, und als Gründer und unerschütterliche Grundlage eines, aus dem bis dahin allein rechtgläubigen Volke hervorgehenden, zur Weltherrschaft bestimmten, allein zur Seligkeit verhelfenden Reiches Gottes;

2) auf dem Glauben an den vom Menschen ex post-facto zu empfangenden heiligen oder Gott-Geist, als die wunderwirkende Heilwahrheit offenbarende, Glauben, Reue, Liebe und Hoffnung erweckende Gotteskraft, und

3) auf der Anerkennung der von Christo angeordneten und bevollmächtigten, vom heil. Geiste qualificirten, bis

*) Treffend bemerkt D. J. C. F. Steudel in s. Schrift: „Welche Behandlung der Dogmatik ic.“ (1832) S. 36: „So wenig eine einzelne Person, so wenig kann eine moralische Person Etwas in sich aufnehmen wollen, was nur auflösend, untergrabend, zerstörend für das eigenste Leben wirken müßte.“

zum Ende der Welt sich fortsetzenden Verwalter des Heilamtes mittelst des ihnen anvertrauten, von ihnen bewahrten und zu überliefernden und zu deutenden Wortes Gottes und heil. Geistes.

Diesemnach ist als Princip der christlichen Kirche zu bestimmen der Glaube an die auf den Christ und den heil. Geist sich gründende göttliche (und deshalb von der weltlichen Macht unabhängige) Autorität der auserwählten Vorsteher der zum Heile berufenen Glaubensgemeinde*), und daß dieses Princip wirklich als solches anzuerkennen, erweist sich dadurch, daß von Anfang bis auf heute sowohl die griechische, als die römisch-katholische Kirche daran festgehalten, und durch dasselbe von allen übrigen Religionsgesellschaften sich unterschieden haben.

Die Fortbestimmung dieses christlichen Principes zum

*) Selbst noch in Reinhard's „Vorlesungen über Dogm. hgb. v. Berger, mit Zus. v. D. G. A. Schott.“ 4. A. (1818.) wird S. 637 zugestanden: „der Sinn von Matth. 16, 19. sey: ich gebe dir in meiner Religionsgesellschaft die höchste Macht;“ näher: „Christus ertheile dem Petrus in dieser Stelle die Macht, mit göttlichem Ansehen zu lehren, so daß, was er verbieten oder erlauben werde, als göttliche Entscheidung angesehen werden müsse; die nämliche Gewalt erhalten auch die übrigen Apostel 18, 18., welche sie auch, wie die Geschichte lehrt, gebraucht haben. Um aber dieses Ansehen geltend zu machen, mußten sie auch die Macht besitzen, Widerspännstige auf eine wunderbare Art mit Strafen zu belegen und wieder davon zu befreien; diese erhalten sie Joh. 20, 23., wo — Sünden erlassen — nach bekanntem Hebraismus — das Strafübel wegnehmen, sie behalten — mit Strafen belegen (Schlüsselgewalt). Beispiele v. Gebrauche dieser Macht: Apg. 5, 5. ff. u. 13, 9. 10.“ — Unbestimmter, aber doch noch deutlich genug äußert sich hierüber Fr. v. Ammon in „Fortbildung des Christ. ic.“ 1833. S. 20: „Christus überließ es seinen Schülern, neue Gemeinden zu sammeln, — ihnen Lehrer und Vorsteher zu verordnen, und — eine gewisse innere Hierarchie der Ältesten und Hirten als eine göttliche Anstalt einzuführen. Matth. 16, 18, 15. f. Joh. 20, 22. Röm. 1, 5. 1 Kor. 10, 1. f. Eph. 4, 11. ff.“

katholischen wurde herbeigeführt durch bestimmtere Gestaltung des dritten im Vorhergehenden angegebenen Momentes, und zwar:

1) durch Constituirung der Priesterschaft, und namentlich:
a) durch scharfe Unterscheidung des Klerus von den Laien;
b) durch Hierarchisirung des Klerus von der untersten Stufe bis hinauf zu den Patriarchen;

c) durch Ausbildung der Synodalverfassung, von den Diöcesansynoden an, bis hinauf zur ökumenischen Synode, als dem unfehlbaren Organe des heil. Geistes für die gesammte gegenwärtige und künftige Kirche;

2) Durch Feststellung des Kanons der heil. Schriften, als der unverbrüchlichen Offenbarung des Wortes Gottes, und —

3) Durch Aufstellung eines Symbolums, als allgütigen Inbegriffes der zur Heilwirkung unentbehrlichen Glaubenslehren, und durch fortwährende Verwerfung aller vom überlieferten Kirchenglauben abweichenden Lehren und Deutungen der heil. Schrift und der Symbole.

Diesemnach ist näher als Princip der katholischen Kirche zu bestimmen: der Glaube an die, auf die heilige Ueberlieferung, Verfassung und apostolische Succession des Klerus sich gründende — göttliche Autorität der ökumenischen Synoden, und die daraus hervorgehende Anerkennung ihrer Determinationen und Anatheme.

Auch unter den eben angegebenen Momenten der katholischen Kirche war wieder nur eines, welches einer wesentlichen Fortbestimmung empfänglich und bedürftig war, und dieses einzige war die Constituirung der Priesterschaft, welche sich durch folgende Momente vollendete:

1) Als nicht nur die Patriarchen, sondern auch die allgemeinsynodalen Synoden uneinig, und die Berufung der letzteren sowohl wegen Ausbreitung der Kirche, als wegen Vermehrung der streitigen Punkte und Fälle immer schwieriger, wurde eben damit das Bedürfnis eines einigen, ständigen Oberhauptes wahrnehmbar, und diesernach con-

centrirte sich der abendländische Klerus im ersten Patriarchen der Kirche, und wie alle Bischöfe dem Papste, so ordneten sich die einzelnen Kirchen der römischen, als der Mutterkirche, unter, so daß der sichtbare Leib Christi nun im römischen Primat und Principate — auch ein sichtbares Haupt gewonnen, die Kirche sich im Papste personificirt und vollständig individualisirt, und dieser eben damit die Bestimmung erhalten hatte, die Glaubens- und Verfassungseinheit der Kirche zu behaupten. Eben damit konnte nun —

2) die über viele Länder verbreitete, durch hierarchische Einheit energische Kirche ihre in den Glaubenslehren begründete Ueberordnung über die besondern weltlichen Mächte realisiren, und die Hierarchie durch ihr Oberhaupt ihr Supremat über alles Weltliche zur Anerkennung bringen; womit die völlige Monarchisirung des Klerus und die Immobilisirung des Kirchengutes wesentlich zusammenhingen. — Nun konnte sie, mußte sie auch

3) den weltlichen Arm anrufen und gebrauchen, um Alles, was die zu Stande gekommene Einheit der Kirche im Inneren oder von Außen her bedrohen oder stören könnte, zu entfernen, zu unterdrücken, unschädlich zu machen, — nöthigensfalls auszurotteten*).

Hiermit war die römische Kirche ausgebaut; denn ihre Spitze reichte bis in den Himmel hinein, wie ihre Macht bis in den Abgrund, — und es ist leicht wahrzunehmen, daß das Princip der kathol. Kirche sich nun fortbestimmt hatte zum Glauben an die supreme Autorität des Papstes

*) „Ihren kirchlichen Charakter hat die wissenschaftliche Dogmatik darin, daß sie erkennt, wie die christliche Lehre nicht nur — göttlich gestiftet und in eine heilige Schrift eingegangen, sondern auch in der Gemeinde der Gläubigen zu allen Zeiten behauptet und gegen den häretischen Widerspruch vertheidigt und näher bestimmt worden ist.“ So lehrt Hr. Marheinecke S. 56 der „Grundlehren der christl. Dogm. als Wissenschaft.“ (2. Aufl. 1827.)

als Stellvertreter Christi zur Erhaltung der Einheit und zur Ausbreitung der sichtbaren, alleinseligmachenden, hierarchisch geordneten, zur Herrschaft über die Welt bestimmten Kirche. Was außer ihr sich befand, war ohne Gott, und darum ohne Recht und Heil; in ihr aber war der Laie, gleichviel ob Kaiser oder Knecht, — dem Priester, dieser seinem Bischof, dieser dem Papste zum vollständigen Gehorsame verpflichtet, der letztere nur Gott verantwortlich. Auf gleiche Weise war die unterirdische und die himmlische Welt hierarchisirt, und gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte die erste Auffassungsweise der Gesammterscheinung Christi sich in ununterbrochener Folge zu einem bis in das Einzelste ausgesprochenen Systeme ausgebreitet, dieses System sich bis in die äußersten Enden der irdischen Wirklichkeit verleiht und verfestigt, — und Unveränderlichkeit der unter stetem Beistande des heil. Geistes hervorgetretenen kirchlichen Gestaltung war das dem Ganzen aufgeprägte Siegel.

Fassen wir aber, ehe wir weiter gehen, das Bisherige übersichtlich zusammen, so ergibt sich uns als Voraussetzung der angedeuteten stufenweisen Entwicklung die Annahme: des Satans*), der Verführung und des Sündenfalles, und der hieraus hervorgehenden drei Momente: 1) einer Erbsünde, Erbschuld und Erbverdammniß, 2) eines Unvermögens des menschlichen Geistes, die heilbringende Wahrheit zu erkennen, 3) einer Willensohnmacht — zur Ueberwindung des Bösen und Vollbringung des Guten.

Als Hauptmomente der ersten Auffassung des Christenthumes zeigen sich aber 1) das stellvertretende, genugthuende Opfer des Sohnes Gottes und die Losprechung von der Sünde, 2) die unmittelbar von Gott ausgehende Offenba-

*) Noch bemerkt Henke in f. Allg. Gesch. der christl. R. 3. Aufl. Th. III. S. 462: „ein leidiges Uebel, das mit der Reformation fast noch mehr um sich zu greifen, und unter den Protestanten drückender zu werden schien, als unter den Katholiken, war die abergläubische Teufelsfurcht mit ihrem ganzen Gefolge von beunruhigenden Meinungen und menschenfeindlichen Thaten.“

rung der Wahrheit und 3) die durch auserwählte Verwalter des heil. Geistes mittelst der Verkündigung des Evangeliums und Auspendung der Sacramente zu veranlassende Wiedergeburt des Geistes und Willens, als Bedingung der ewigen Seligkeit.

Diese, von allen, in ununterbrochener Succession sich fortsetzenden, Kirchen — bis auf die neueste Zeit hin — als christlich bezeichneten Momente wurden dann in der Weise näher bestimmt, daß 1) das Opfer und die Losprechung erneuert, 2) die Offenbarung überliefert und gedeutet werden mußten, 3) von den hierarchisirten Nachfolgern der hierzu von Christus Auserwählten, und diese Determinationen charakterisiren die katholische Auffassung des apostolischen Christenthumes.

Zur römischen wurde dieselbe aber wesentlich dadurch, daß der Patriarch von Rom als Nachfolger Petri und Stellvertreter Christi 1) zur Quelle und zum höchsten Inhaber der Opfer-, und der Binde- und Lösegewalt, 2) zum einzig infallibelen Organe und Interpreten der Offenbarung, und 3) zum unverantwortlichen Souverän über alles Weltliche erhoben wurde.

Sehen wir nunmehr hin auf das große Ereigniß im 16. Jahrhunderte, welches die germanischen Völker durchgängig als Reformation bezeichnen, dann zeigt sich durch Vergleichung mit den drei auf einander geschichteten Formationen des Christenthumes Folgendes:

I. die Absonderung (der Theilnehmer an der Reformation) von der röm. kathol. Kirche bestand darin, daß sie

1) protestirt haben: a) gegen die ganze eigenthümlich römische Auffassung des Katholischen, b) gegen das meiste eigenthümlich Katholische — (nämlich mit Ausnahme des Nicänums und Athanasianums, der Kindertaufe, des Kanons der heiligen Schriften u.) und c) theilweise selbst gegen das dritte Moment der ersten Auffassungsweise des Christenthumes, insofern sie nicht mehr auserwählte, sichtbare Individuen, als unfehlbare, mit Schlüsselgewalt aus-

gestattete Organe der alleinseligmachenden Wahrheit anerkannt haben, womit dann unausbleiblich die Geistlichkeit und mit ihr die ganze neue Kirche als solche — ihre Absonderung — in Beziehung auf Staat und Wissenschaft aufgaben, und an der energischen Staatsgewalt und der sich ermannenden Wissenschaft ihre Herren finden mußte*).

Die Absonderung von der römisch-katholischen Kirche aber bestand:

2) darin, daß der bisherigen Auffassung der h. Schriften eine theilweis abweichende als die allein wahre — (im Grunde also — als göttliche) — entgegengesetzt wurde; endlich

3) darin, daß jede der reformirenden Parteien das alleinrichtige Verstandniß der h. Schriften zu haben prätendirte.

II. Die Bildung neuer Kirchen, d. h. von Gesellschaften, von welchen jede durch alleinrichtiges Schriftverständnis und durch allein-schriftmäßige Spendung der Sacramente den allein-sicheren Weg zur ewigen Seligkeit einzuschlagen glaubte, kam zu Stande:

1) durch Beibehaltung der oben angegebenen zwei ersten christlichen Momente — und des Theiles der katholischen Ueberlieferung, wonach die drei ältesten Symbole und die

*) Hr. v. Ammon in der angef. Schrift S. 17 ff. klagt über „die politische Knechtsgestalt der evangel. Gesamtgemeinde,“ die „in geradem Widerspruche mit dem N. T. und den Grundsätzen der Reformatoren sich gebildet,“ und über „das despotische Territorialsystem, das alle Bande der äußeren Einheit unter den protestant. Glaubensgenossen zerriß“ u. s. w. Aber er selbst bemerkt ebendas. S. 22, daß „die ersten Lehrer des Christenthumes ihre amtliche Unabhängigkeit von jüdischen und heidnischen Obrigkeiten auch in den Zeiten der schwersten Verfolgungen behauptet;“ — und S. 22: „der neue (protest.) Klerus zerfiel unter sich und das Kirchenregiment fiel durch die That in die Hände der Landesherren.“ — Wir fügen noch hinzu: die neue Kirche, indem sie keine äußerlich vorhandene Behörde mehr als legitimes Organ des heil. Geistes anerkannte, erhob durch die That die Wissenschaft auf den Thron, und insofern haben Wolf, Kant, Schelling, Hegel u. s. w. rechtmäßig regiert.

Kindertaufe schriftgemäß, und wonach die heil. Schriften (oder doch der übergroßte Theil derselben) durchaus echt, unverfälscht, ein Werk des heil. Geistes, und deshalb unverbrüchlich und in sich selbst schlechthin harmonisch seyn sollten;

3) durch Aufstellung von Symbolen, in welchen die zum Heile nothwendigen, theils beibehaltenen, theils angeblich restaurirten Glaubenslehren als wahrhaft christliche zur Vereinigung der Mitglieder der Kirche ausgesprochen wurden:

3) durch den Glauben der Reformatoren, daß der heil. Geist ihnen das richtige Schriftverständnis eröffnet*), und durch den Glauben der Menge, daß die aufgestellten Symbole durchaus mit dem Worte Gottes übereinstimmten.

Uebersehen wir alles dasjenige, wodurch die Absonderung von der römischen Kirche und die Bildung neuer Kirchen bewirkt worden, dann können wir die angedeuteten Momente unter folgende drei Rubriken zusammenfassen:

1) Beibehaltung eigenthümlich christlicher und katholischer Elemente;

2) materielle Ausscheidung mehrerer Bestandtheile der bis dahin als christlich geltender Kirchenlehren;

3) Aufstellung eigenthümlicher Schriftdeutungen, unabhängig von der traditionellen Autorität förmlich instituirter, privilegirter Organe des heil. Geistes.

Vergleichen wir nun diese Momente der neuen kirchlichen Gestaltung mit den drei vorhergehenden Formationen, dann wird sich uns als spezifisches Princip der aus der Reformation unmittelbar hervorgegangenen Kirchen herausstellen: der Glaube an den Beruf der Reformatoren zur Bestimmung des Schriftgemäßen als der souveränen göttlichen Autorität in Glaubenssachen.

*) Wird der Vernunft das Vermögen, aus sich selbst das Göttliche zu erkennen, abgesprochen, dann kann nur der offenbarende heil. Geist auch die Anerkennung der Offenbarung bewirken; nur er kann Zeugniß für sich ablegen. In dieser Beziehung, wie hinsichtlich der Vorerwählung war der Calvinismus nur die unumwunden ausgesprochene Consequenz der katholischen Lehre.

Sieht man hierbei nur auf den Inhalt der neuen Glaubensbekenntnisse, dann können allerdings die sogenannten reformirten Kirchen noch — einem großen Theile ihrer Lehre nach — als Fortsetzung der christlichen *) und einigermaßen auch der christkatholischen Kirchen betrachtet werden. Insofern demnächst die Bibel, welche man damals wohl auch überhaupt Evangelium nannte, ausschließlich als absolute Glaubensnorm, und der heil. Geist als alleinige Bedingung der Offenbarung und des Glaubens ausgesprochen worden, könnte man die neuen Kirchen auch noch biblische oder evangelische nennen. Auch ist im Vorhergehenden bereits erwähnt worden, daß zur Zeit der Reformation und bei Bildung der neuen Kirchen nur diese beiden Beziehungen zum Bewußtseyn gekommen sind, so daß die neuen Kirchen sich auch nur ansahen als mittelst des Evangeliums theilweis reformirte, übrigens aber den bisherigen katholischen Glauben fortsetzende christliche Religionsgemeinschaften. Ebenso geht aus sämtlichen, zur Geltung und staatsrechtlichen Anerkennung gekommenen Symbolen der lutherisch- und calvinisch-reformirten Kirchen thatsächlich hervor, daß dieselben sowohl gegen die römisch-katholische, als gegen die übrigen sich immer mehr zersplitterten Secten nur dadurch sich als wirkliche Kirchen behauptet, daß sie an den oben angedeuteten Eigenthümlichkeiten festgehalten haben.

Geht man aber jenem großen Ereignisse, das man Reformation zu nennen pflegt, tiefer auf den Grund, so ergibt sich freilich, daß durch dieselbe thatsächlich ein neues Princip in die Geschichte eingetreten ist, welches in seiner Entwicklung nothwendig über das damals zum Bewußtseyn gekommene, die neuen Kirchen gestaltende Princip hinaus-treiben mußte und bestimmt werden kann als das Recht des Menschen, als solchen, in Glaubenssachen keine andere Autorität, als die seines Gewissens anerkennen zu müssen.

*) Wir nehmen dieses Wort hier in dem Sinne, welchen die Christenheit im Allgemeinen bis auf die neueste Zeit damit verknüpft hat.

Es ist nämlich Thatsache, daß die Reformatoren dem Systeme der beiden katholischen Kirchen, welche, der damaligen Vorstellung nach, die ganze Christenheit umfaßten, ein theilweis abweichendes entgegengestellt haben. Ebenso ist es Thatsache, daß diese Entgegensetzung sich, dem Inhalte nach, auf die heilige Schrift gestützt hat, und zwar auf Deutungen, hinsichtlich welcher die Reformatoren nicht nur mit den bisher anerkannten Deutungen derselben heil. Schrift, sondern auch unter einander selbst in Widerspruch traten. Es kann nun vorläufig bemerkt werden, daß die Reformatoren darin sich selbst widersprochen, daß sie das Ansehen der kathol. Kirche für das Hauptsächliche, nämlich in Betreff der Ueberlieferung der heil. Schriften, als heiliger, gelten ließen, während sie es für das, was nur als nothwendige Consequenz*) dieses Ansehens zu betrachten ist, — nämlich für die richtige Deutung der, ohne dieselbe nutzlosen heil. Schriften, größtentheils verwarfen. Näher ist aber zu unserem Zwecke hier daran zu erinnern, daß, nach Verwerfung der alten kirchlichen Autorität, nur noch 1) das unmittelbare einzelne Zeugniß des (übermenschlichen) heil. Geistes, oder 2) das geschriebene Zeugniß desselben, nämlich die h. Schrift, oder 3) allgemeingültige Vernunftgründe, oder 4) der Ausspruch des (individuellen) Gewissens übrig blieben, auf welche das Recht zur Berufung auf eine von der bisherigen abweichenden Schriftdeutung gestützt werden konnte. Aber im Grunde konnte weder das unmittelbare, noch das geschriebene Zeugniß des heil. Geistes zum Stützpunkte dienen, um der Kirche zu widersprechen, von

*) Offenbarung im kirchlichen Sinne, d. h. als Lehren mittheilend, die theils über die menschliche Vernunft hinausgehen, theils mit ihr im Widerspruche stehen, postulirt die Wirksamkeit des heil. Geistes beim Nieder- und beim Abschreiben, beim Uebersetzen, bei Bewahrung der Abschriften und Uebersetzungen, beim Vorlesen Erklären, Anhören und Annehmen und Glauben desselben, und diese Wirksamkeit postulirt ihre bestimmten Organe und Vermittelungen (Priesterherrschaft, Hierarchie, Sacramente u. s. w.)

welcher man sowohl mittelst der Sacramente den heil. Geist, als mittelst der Priestersuccession die heil. Schrift überkommen hatte. Die alten, katholischen Kirchen stützten, bisher unbestritten, sich bereits auf den Beistand des heil. Geistes, den der Stifter der Kirche selbst verheißt, und sie hatten Wundergeschichten und den Glauben von fünfzig Generationen für sich. Ihre Gegner würden daher zuvor den Beweis haben führen müssen, daß die bisherige Kirche nicht vom heil. Geiste geleitet, daß derselbe bisher latent, d. h. kraftlos, d. h. kein heil. Geist gewesen und erst in den Reformatoren wieder zu Kraft gekommen*); ein Be-

*) Dieselbe Voraussetzung liegt jenen, sich christlich nennenden, neueren Dogmatikern zu Grunde, welche prätendiren, daß erst durch sie das Christenthum in seiner Wahrheit erkannt, d. h. wissenschaftlich begriffen werde, während doch alle wesentliche Momente desselben zu etwas Anderem, mitunter gerade Entgegengesetztem von dem aus- und umgedeutet werden, als was sie mehr als siebenzehn Jahrhunderte hindurch allgemein gegolten haben. Wir erinnern hier nur daran, daß die christliche Kirche mit dem Apostel Paulus den Glauben an die Fortdauer der individuellen Persönlichkeit nach dem Tode als absolutes Correlat des Glaubens an Christum angesehen, während die Lehre von der Auferstehung der Todten z. B. in Marheinecke's Dogmatik (2. Aufl.) §§. 602. 605. 607. 613—616. auf eine Weise gedeutet wird, welche der biblischen und kirchlichen Tradition geradezu widerspricht. Freilich ist diese wahrhafte Wahrheit des Christenthumes von dem neuen Hierophanten nur den wenigen speculativen Epopten bestimmt; denn, so wird §. 108 gefragt: „gibt es keinen Unterschied mehr zwischen dem Christen und Theologen, oder dem catechetischen und akroamatischen Wissen?“ In Beziehung auf jene Christen heißt es aber §. 105: „In den Lehren der Schrift und Kirche ist uns die christliche Wahrheit gegeben und vorgestellt, und der vernünftige Glaube hat auch an solcher Vorstellung der Wahrheit genug und die Wahrheit selbst.“ Hiermit ist jedoch unter Anderen noch Folgendes aus §. 109. zu verknüpfen: „der wahre Glaube bietet sich uns auch in der Kirche nicht nur zunächst in menschlichen Vorstellungen dar, sondern auch in der Vermischung mit leerer Meinung, mit leidenschaftlicher Erbitterung u. s. w. Wo ist nun hier der Unterschied zwischen Göttlichem und Menschlichem, zwischen Superstition und Religion?“ —

weis, der nur durch Wunder, als der Inspiration ebenbürtige Zeugen, hätte geführt werden können, — wie Christus den Pharisäern und Schriftgelehrten durch Wunder — erwiesen, daß die Schechinah in ihm wirksam und er die göttliche Gewalt (εξουσία) habe, das Gesetz auf eine neue Weise zu deuten, durch welche dasselbe theilweise erfüllt — und erweitert, aber auch theilweise aufgehoben und verändert wurde. Eine solche Legitimation fand aber nicht statt; es blieben also nur noch allgemeine Vernunftgründe und das Gewissen, als objective und subjective Nöthigungen, — auf welche die Reformatoren das Recht zu eigener, protestirender Schriftdeutung etwa stützen konnten. Auf die Vernunft und ihre Gründe konnten indessen diejenigen sich in Glaubenssachen nicht berufen, die gerade aus der Ohnmacht und Verfinsternung der Vernunft die Nothwendigkeit der Offenbarung ableiteten; denn Offenbarung wird erst dadurch wirklich, daß der wahre Sinn der überlieferten oder inspirirten Worte eröffnet wird, wie das Orakel der Pythia erst durch ihren Propheten — vollständiger Götterspruch wurde. Hätten daher die Reformatoren der Vernunft das Recht vindicirt, aus eigenen Mitteln einer neueren Schriftdeutung vor einer älteren, oder umgekehrt, den Vorzug zu geben und sie zur Heilswahrheit zu stempeln, dann würden sie ebendamit die Homousie des heil. Geistes und der menschlichen Vernunft, und die Homogenität der Offenbarungs- und der demonstriblen Wahrheiten zugestanden und dadurch der bisherigen Grundansicht der christlichen Kirche geradezu widersprochen haben. Sollte endlich, wie noch Hr. Karsten meint, „das Evangelium die Richtschnur nicht nur des Glaubens, sondern auch des Gewissens“ seyn, so konnte dieses letztere nicht Richtschnur des Evangeliums werden, es wurde vielmehr für dasselbe bereits ein wirkliches, also ein zuverlässig gedeutetes Evangelium vorausgesetzt.

Und dennoch wurde die Reformation gerade durch die feierlichen Erklärungen Luther's (1521 zu Worms) eröffnet, daß er „nur durch Zeugnisse der heil. Schrift oder mit kla-

ren und hellen Gründen und Ursachen überwiesen werden könne," daß er „Nichts widerrufen könne und wolle, weil weder sicher noch gerathen, Etwas wider das Gewissen zu thun," und daß „in Sachen, die Gottes Wort und Glauben betreffen, — ein iglich Christen = Mensch müsse zusehen und richten" *). Bei Fortführung der reformatorischen Arbeit wurde überdieß noch — Behufs der Entscheidung — Bezug genommen auf historische, logische und ethische letzte Gründe, auf die Einstimmigkeit der Kirche, auf die der Kirchenväter, auf Mehrheit der Stimmen, auf Sprach- und Ortskunde u. s. w. Die wirkliche Entscheidung aber gab nun bei jeder Gelegenheit das Gewissen des Einzelnen, welches diesem oder jenem Grunde für diese oder jene Behauptung zustimmen zu müssen sich gedrängt fühlte**), und ihn gerade durch diese Zustimmung zum Entscheidenden für sich erhob***).

*) S. Luther's Werke. IX. 110. 112.

**) Noch im J. 1833 erklärte Hr. D. J. G. Scheibel in s. Actenmäß. Gesch. ic. Bd. I. in Beziehung auf die projectirte Union zwischen der ref. und luther. Kirche: „da aber mein und anderer echten Lutheraner Gewissen sich dagegen sträubte, weil wir das Bessere, was wir besaßen, gegen das Schlechtere nicht hingeben wollten" u. s. w.

***) Als Uebergang von der kirchlichen Orthodorie zur individuellen Autokratie möchten wohl Volkrm. Reinhard's Schriften anzusehen seyn. So lesen wir in seinen Vorlesungen über d. Dogmatik herausgegeben von Berger, mit Zusätzen von D. F. A. Schott (4. Aufl. 1818) S. 83 ff.: „Die Vernunft darf die Lehrsätze (des Glaubens) mit den unläugbaren Wahrheiten, welche durch die Betrachtung der Welt und durch eigenes Nachdenken gefunden werden, zusammenhalten; — auch die Philosophie rührt von Gott her; — jeder Mensch hat das Recht, sich Nichts in der Religion aufdringen zu lassen, was sich nicht entweder aus der Schrift, oder aus der Vernunft, oder aus beiden zugleich richtig erweisen läßt. . . In der Religion muß Nichts enthalten seyn, was mit den Grundsätzen des gesunden Menschenverstandes streitet und einen Widerspruch enthält." Und in dessen „Moral" (Bd. II. S. 285): „Man hat gegen Alles Verdacht zu schöpfen, was mit dem unverdorbenen Wahrheitsgeföhle und

Da aber die Reformatoren dieses Gewissens- und Entscheidungrecht nicht bloß gegen einzelne Andere, sondern sogar gegen die gesammte bisherige Kirche de facto geltend machten, so lag hierin, — dessen sie jedoch sich nicht bewußt wurden, — nicht bloß die stillschweigende Unerkennung des gleichen Gewissensrechtes für jeden Einzelnen, sondern auch die Erhebung des immanenten, persönlichen Rechtes über die Präensionen irgend einer Mehrheit auf Jurisdiction in Glaubenssachen. In der Behauptung endlich, daß die heil. Schrift so viele Jahrhunderte hindurch von der Kirche, der sie als Norm übergeben seyn sollte, mißverstanden worden, lag bereits das Eingeständniß, daß sie sich zur ausschließlichen Norm, zum höchsten Richter in Glaubenssachen nicht eigene, und die Sanction ihres richtigen Verständnisses nicht von irgend einer früher anerkannten Autorität, sondern von der lebendigen Gegenwart und in dieser von dem selbstthätigen Geiste des Einzelnen zu empfangen habe. Indem also die Reformatoren zugleich an die heil. Schrift und an das Gewissen appellirten, setzten sie (de facto) an die Stelle des absolut monarchischen Principes der römischen Kirche die Herrschaft zweier Principien, von denen jedoch nur das zuletztgenannte, autonomische — mit der sanctionirenden und executiven Gewalt, also mit der eigentlichen Souveränität bekleidet und bekleidbar war.

Durch diese Auseinandersetzungen glauben wir die Nothwendigkeit anschaulich gemacht zu haben, zu unterscheiden zwischen Protestantismus im Allgemeinen oder in abstracto, als Ablehnung menschlicher oder durch Menschen vermittelter absoluter Autorität und — dem aus der Reformation unmittelbar hervorgegangenen Kirchenwesens insbesondere, insofern durch jenen ein neues Princip, nämlich das Princip der Glaubens- oder Gewissensfreiheit des Einzelnen, factisch in die Geschichte eingetreten, — die reformirten Kirchen

den allgemein gebilligten Grundsätzen der Vernunft, die wir im gemeinen Leben befolgen und befolgen müssen, nicht zuwider scheint.“

aber nur dadurch zu Stande gekommen sind, daß die völlige Durchführung des neuen Principes durch noch theilweise Beibehaltung des alten aufgehhalten wurde. Diese Hemmung wurde namentlich durch die fortgehende Voraussetzung bewirkt:

1) daß die heil. Schrift durchaus und ausschließlich göttliche Offenbarung sey, daß sie also a) Lehren enthalten könne, welche unabhängig seyen von der Zustimmung der menschlichen Vernunft*) und b) daß sie in sich selbst völlig mit sich selbst übereinstimme**), und 2) daß die erst-wesentlichen, alleinseigmachenden Glaubenslehren des Evangeliums sich ununterbrochen und namentlich durch die drei ältesten Symbole in dem Bewußtseyn der Christenheit erhalten haben und bis zum Ende der Welt erhalten sollen und werden.

Wie aber die verschiedenen, aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen durch jene Voraussetzungen die Allein-Heiligkeit der christlichen Urkunden noch als gemeinsames Princip anerkannt haben, durch welches sie sich gegen die katholischen Kirchen besonders und de facto das Recht, die Schrift theilweise anders, als die allgemeine Kirche, zu deuten, geltend gemacht, so haben diese Kirchen auch selbst dieses Deutungsrecht nicht explicite als solches, d. h. als

*) So lesen wir noch in einer Abhandlung des Hrn. Bretschneider im Journal f. Pred. Juli 1833. S. 14: „Man erklärt gewöhnlich evangelische Kirche durch die Kirche, welche sich an die in der Schrift geoffenbarte göttliche Lehre ausschließlich hält, und diese aller mündlichen Ueberlieferung, aller menschlichen Autorität, ja selbst den Aussprüchen der menschlichen Vernunft vorzieht. Hiermit wird zwar das Wesen unserer Kirche allerdings ausgesprochen, aber ic.“ —

**) So lehrte Gerhard, übereinstimmend mit den älteren Reformatoren, in s. Loc. Theol. (1622.) II. p. 424: „quum tota scriptura sit ab immediato spiritus s. afflatu profecta ac θεοπνευστος, ideo etiam omnia in ea sunt συναληθη, ac sibi optime constant, ut nihil in ea occurat contrarium, aut repugnans aut secum dissidens.“ Ebenso lehrt noch Hr. D. Steudel u. A. in der angef. Schrift S. 46.

Allgemeines, anerkannt, vielmehr gerade dadurch, — nicht neben-, sondern gegeneinander sich vereinzelt, daß jede derselben in gewissen, zum Heile nothwendigen, Glaubenslehren die alleinrichtige — und insofern die alleinberechtigte Deutung der heil. Schrift aufgestellt zu haben glaubte und prätirte, ohne jedoch ein allgültiges Kriterion für dieselbe zu haben.

Es ergibt sich somit aus dem Vorhergehenden —

1) als implicites Princip des Protestantismus im Allgemeinen: das Recht des einzelnen Menschen, in Glaubenssachen nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich zu seyn, also das Recht, Alles zu prüfen und das Beste zu behalten. (Phil. 1, 10., 1 Thess. 5, 21. und 1 Joh. 4, 1.)

2) als implicites Princip der bestimmten Absonderung der reformirenden Partei von der katholischen Kirche: das Recht, jeglichen Christenmenschen die heil. Schrift, bei vor-
ausgesetzter Heilighaltung derselben, nach seinem Gewissen zu interpretiren (Röm. 14, 5., Luk. 1, 4. und Röm. 14, 1.),
dagegen

3) als formelles explicites Princip der einzelnen reformirten Kirchen: der Glaube an die alleinige Schriftmäßigkeit des neu aufgestellten Symboles *).

Das erste Princip übergreift das zweite, wie dieses das dritte; es leuchtet aber ein, wie nothwendig es ist, die drei concentrischen Kreise nicht zu confundiren. Die einzelnen reformirten Kirchen bildeten sich durch das Vertrauen auf die eminente Schriftkenntniß der Reformatoren, wie die ersten christlichen Kirchen durch den Glauben, daß die Apo-

*) So wurden bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Prediger auf die symbolischen Schriften verpflichtet: quia consentiunt cum s. s., und erst seit Spener — hier und dort das quia durch quatenus ersetzt. Es bedarf aber keines Erweises, daß durch dieses eine Wort die Verpflichtung, das Symbol und hiermit das Wissen wirklicher kirchlicher Einheit aufgehoben, da es nun Jedem freigegeben, betreffendes Falles das ganze Symbol zu verwerfen, wenn er sich überzeugt hält, daß dasselbe nicht mit der Schriftlehre übereinstimmt.

fiel am Besten über Christus und seinen Willen Bescheid wußten, und die Symbole blieben, da die Hierarchie zertrümmert war, das einzige wirkliche Einheitsband der Gläubigen.

Aber der denkende Geist war zur Freithätigkeit, wenn auch noch nicht zum Bewußtseyn derselben erwacht, und da weder anerkannte Kriterien, noch infallibele Richter, um über die Deutungszwiste zu entscheiden, noch eine einige Wächterkaste, um Neuerungen zu unterdrücken, vorhanden waren, so konnten im Verlaufe der Zeiten verschiedenartige Schriftdeutungen und symbolwidrige Lehren innerhalb der kirchlichen Gemeinschaften aufkommen und die Glaubenseinigkeit unmerklich auflösen. Diese Arbeit, während welcher die wissenschaftliche und rechtliche Bildung unaufhaltsam fortschritt, brachte allmählich das zweite Princip zur Entwicklung und theilweise zur Anerkennung, womit jedoch in die einzelnen Kirchen der Widerspruch gesetzt war zwischen dem wirklichen Glaubensbewußtseyn und den bestehenden Symbolen *). Sofort wurde nun die Autorität

*) Auf das Bündigste finden wir dies von Hrn. Bretschneider in Nr. 156. der A. K. Z. von 1832. Sp. 1269 u. 1270 folgendergestalt ausgesprochen: „Die Theologie der Augsb. Confession und unserer symbolischen Bücher überhaupt beruht auf zwei Dogmen, welche ihr ganzes Fundament sind: zuerst auf dem Dogma von der durch den Sündenfall entstandenen gänzlichen Verderbniß der menschlichen Natur und der dadurch bedingten Verdammlichkeit aller Menschen von ihrer Geburt an; und dann auf dem Dogma, daß der Gottmensch Christus das göttliche Gesetz für uns erfüllt und die Strafe des Todes für uns getragen, und damit eine Genugthuung geleistet habe, die dem Christen bloß um des Glaubens Willen zugerechnet werde. Nun hat man aber erkannt, daß beide Dogmen nicht biblisch sind u.“ . . . „Da nun beide Dogmen in der Bibel nicht begründet sind, überdies aber mit der Idee der Gottheit und der Sittlichkeit, sowie mit der erfahrungsmäßig erkannten Natur des Menschen in unauflösllichem Widerspruche stehen; so sind sie von der entschiedenen Mehrzahl der Geistlichen und Laien unserer Zeit aufgegeben worden.“

der letzteren bestritten, aber zunächst nur noch mit Gründen, die aus der heil. Schrift geschöpft wurden, und Viele glaubten noch kirchlich einig zu seyn, obgleich ihre wesentliche Einigkeit nur darin bestand, daß sie im Allgemeinen noch die heil. Schrift als alleinige Glaubensnorm anerkannten, oder vielmehr — anzuerkennen glaubten.

Indessen war schon von Italien aus nach England, und von hier nach Holland, Frankreich und Deutschland der Zweifel an der absoluten Autorität der heiligen Schrift verpflanzt, und das menschliche Denken zum Gefühle seiner Autokratie erweckt worden; in Deutschland aber noch überdieß einerseits die christliche Sittenlehre immer entschiedener als das unveränderlich Wesentliche des Christenthumes hervorgehoben*), anderseits die Ahnung eines ewigen Evangeliums, als eines von den bisherigen kirchlichen, symbolischen Verhüllungen und Entstehungen befreiten und gereinigten Urchristenthumes aufgekomen. Und nun mit einemmale wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die, durch den weltlichen Kampf im 16. Jahrhunderte und den Mangel an Bildung ins Stocken gerathene Reformationsarbeit wieder aufgenommen und fortgesetzt**), als

*) Den Weg hierzu bahnten Calixt, Spener u. Grotius; — Thomasius, Fr. Buddeus (Inst. theol. mor. 1711.) und J. L. Mosheim (Sittenlehre 1735.) betraten ihn rüstig, und sowohl diese letzteren, als J. Baumgarten (Unterricht ic. 1738.), C. A. Crusius (Anweisung ic. 1744.) und J. G. Canz (Unterr. von den Pflichten 1749.) erkannten schon die absolute Selbstständigkeit der von der menschlichen Vernunft erkennbaren allgemeinen Wahrheiten des Rechtes und der Sittlichkeit an.

**) „Wenn nach einer thats und lebensreichen Zeit in der evangelischen Kirche bald jenes dürre, geistlose Formelwesen einbrach, dessen Princip der leere Verstand und das endliche Denken war, so war es allerdings eine Wohlthat und ein wohl begründet Recht, welches der freie Geist sich in der Aufklärung nahm, daß er in ihr das Princip der freien Bewegung des Geistes und einer geistigen Religion geltend machte ic.“ Die Grundlehr. der christl. Dogm. von D. Ph. Marheinecke (2. Aufl.) S. 31.

1) nach unzähligen fehlgeschlagenen Versuchen, sich immer augenscheinlicher herausstellte, daß die h. Schrift sich nicht auf eine allbefriedigende Weise aus und durch sich selbst harmonisch erklären lasse*), als 2) nach und nach immer mehr Stellen der heil. Schrift als interpolirt anerkannt und gegen die Authentie der Haupttheile derselben (des Pentateuchs, der Propheten, der Offenbarung und des Evangeliums Johannis, des Briefes an die Hebräer und zuletzt noch des Evang. Matthäi) sehr erhebliche und bis jetzt nur theilweise entkräftete Einwendungen vorgebracht**), als 3) von höchst achtungswerthen und gelehrten Theologen die Unmöglichkeit behauptet wurde, so manche Stellen, auf welche sich mehrere der wichtigsten Glaubenslehren stützen, auf ungewollene Weise mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, — da fand der menschliche Geist sich genöthigt, vom Glauben an die absolute Autorität derselben abzulassen und eben damit jedem Denkenden die Autokratie in Glaubenssachen zuzuerkennen***).

*) S. unter Anderen „Die Fortbildung des Christenthums von D. v. Ammon“ (1833) Vor. S. XIV—XVI, wo zugestanden wird, daß in den heil. Schriften sich „unsittliche Gedanken,“ und bei vielem Localen und Temporellen auch Widerstreitendes sich finde.

**) Man vgl. nur die auf den verschiedenen Universitäten als Lehrbücher eingeführten Einleitungen in das A. und N. Test. und unter den neuesten Schriften die „Beiträge zur hist. krit. Einl. ins N. Test. von Guericke“ (1828), Credner's „Beiträge zur Einl. in die bibl. Schriften“ (1832) und F. L. Sieffert's Gründliche Abhandlung „über den Ursprung des ersten canon. Evang.“ (1832.)

***) Wir erinnern hier nur an Hr. D. Bretschneider's zweites „Sendschreiben an einen Staatsmann,“ wo es S. 55 heißt: „Schon Reinhard und Knapp rechneten überhaupt das A. T. nicht mehr unbedingt zu den Quellen christl. Religionserkenntniß. . . Was nun aber das N. T. betrifft, so ist auch dieses keineswegs eine für alle künftige Zeiten gegebene Darstellung der christlichen Lehre.“ — Derselbe in s. Schrift: „Ueber die Grundprincipien d. evang. Theol.“ (1832) bezeichnet S. 315 ff. als das altewangelische Princip: „die Bibel ist die Offenbarung,“

Mit dem ersten Proteste gegen das Haupt der Hierarchie hatte das Gedankenschiff den versandeten Sicherheits-
hafen der römischen Kirche verlassen; mit dem Zweifel an
der Schriftmäßigkeit der Symbole schwand mit dem Da-
gesichte des unmittelbaren Glaubens auch das feste Land
aus den Augen, und nun sollten nur die Sterne der hei-
ligen Schriften leiten. Aber die Sterne selbst zogen — die
einen schneller, die anderen langsamer ihre Bahn; nur das
Evangelium der unendlichen Vaterliebe Gottes zu allen
Menschen *) blieb als Polarstern zur Lenkung des Schiffes
stehen, und — als stürmende Wolken den ganzen Himmel
umzogen — siehe! da fand der Mensch in sich selbst die
Idee der göttlichen Liebe wieder, welche als Compaß auf
den verhüllten Polarstern hinwies, und unverbrüchlich der
geahnten neuen Welt entgegenleitete. Es ist hiermit in
den allgemeinsten Zügen angedeutet, wie die drei von uns
ermittelten Principien nach und nach in das Bewußtseyn
eingetreten sind.

Von der ersten Insurrection der Reformatoren gegen
die höchste, damals bestehende Souveränität des römischen
Stellvertreters Gottes an — bis zur ausdrücklichen Prote-
station gegen jede von Menschen prätendirte Autorität in
Glaubenssachen beruht die ganze geistige Fortbewegung im
tieffsten Grunde auf dem allgemeinen Principe der mensch-
lichen Autokratie, oder der Souveränität des Gewissens in
der religiösen Sphäre **).

und als das neuevangelische: „die Offenbarung ist in den Bü-
chern der Bibel.“

*) Vgl. „die Fortbildung des Christenthums von D. v. Ammon.“
Vorr. S. IX. X.

**) So lesen wir in Hrn. D. Baumgarten-Crusius Schrift
„Ueber Gewissensfreiheit“ S. 9—12: „Mit der Ueberzeu-
gung und dem Gewissen führte das Evangelium auch die Scho-
nung und die Freiheit desselben ein.“ — „Freiheit des Gewis-
sens ist das eigentliche Symbol der protestant. Kirche.“ (Wir
möchten sagen: „der humanen Kirche.“)

Von der ersten Opposition der Reformatoren gegen die katholische Deutung der heil. Schrift bis zur ausdrücklichen Anerkennung der allgemein-menschlichen Denk- und Willensgesetze als höchster Kriterien zur Sichtung der religiösen Ueberlieferungen beruht die ganze theologische Entwicklung auf dem Principe der Autonomie der Vernunft und dem von keiner Autorität zu beschränkenden Rechte der Schrift-erklärung*).

Die in Folge der Reformation zu Stande gekommenen einzelnen Kirchen aber, welche unter dem Gesamtnamen der evangelisch-protestantischen begriffen werden, beruhen, als solche auf dem Glauben an die Souveränität der heil. Schrift**) und an die Autorität einer überlieferten, theils älteren, theils neueren bestimmten Deutung derselben, welche theils explicite, theils implicite den beiden eben bezeichneten Principien der Souveränität des Gewissens und der Autonomie der Vernunft widerspricht, — obgleich sie im tiefen Grunde nur durch dieselbe berechtigt ist.

Dieser immanente Widerspruch ist besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer unzweideutiger zum

*) Zu der auf diesem Principe beruhenden unsichtbaren Kirche gehört u. A. auch Hr. D. Ullmann, wenn er in s. „Theol. Bedenken“ (1830) S. 22 erklärt: „Es ist immer und ewig gegen die Norm des Protestantismus, eine Norm aufzustellen, wie die Schrift ausgelegt werden müsse; der protestant. Theolog kann hierin an nichts Anderes gebunden seyn, als an die Gesetze der Vernunft und an sein eigenes Gewissen.“ — Damit aber diese unsichtbare Kirche eine sichtbare werden könnte, müßte diese letztere Erklärung an die Spitze eines neuen Symboles gestellt und demnächst eine Reihe von Vernunftgesetzen aufgeführt werden, welche von den Mitgliedern als Vernunftgesetze anerkannt würden.

**) Wir erinnern nur an die Schmalkald. Art. (II. 2.) „*regulam habemus, ut videl. verbum Dei condat articulos fidei, et praeterea nemo, ne Angelus quidem,*“ und Conf. Helv. I. c. 2. „*ergo non alium sustinemus in causa fidei iudicem, quam ipsum Deum, per script. ss. pronunciantem etc.*“

Vorscheine gekommen, und sein Vorhandenseyn ist selbst zu einer unwidersprechlichen Thatsache geworden.

Von den Stimmführern der akatholischen Kirchen sind nämlich Systeme aufgestellt worden, welche, von entgegengesetzten Principien ausgehend, in der Art in Widerspruch gegeneinander gerathen sind, daß, was das eine als wesentliche Heilswahrheit aufgestellt, von dem anderen für unwesentlich erklärt wird. Das Vorhandenseyn dieses Gegensatzes ist mit preiswürdiger Offenheit und Schärfe namentlich von Wegscheider, urkundlich nachgewiesen worden, und besteht kürzlich darin, daß sowohl das symbolische oder kirchliche, als das entgegenstehende rationale System durch Schriftstellen begründet, dem letzteren Systeme aber eben als dem vernünftigeren der Vorzug zuerkannt wird. Dieser Gegensatz ist aber nicht bloß ein theoretischer geblieben, sondern hat unausbleiblich auch zur Parteiung — und von Seiten der Symbol- und Bibelgläubigen zur Forderung der auch äußerlichen Scheidung*), von Seiten der Rationalisten zur Forderung eines neuen, der fortgeschrittenen Bildung entsprechendes Symboles hingeführt**). Wie durch-

*) S. u. A. „Dreifaches Gutachten u.“ (1830.) Hier heißt es im Gutachten von Gottesgelehrten S. 1: „Was in den frühesten Zeiten nur die erklärten Gegner des Christenthumes, Juden und Heiden, aussprachen, das lehren jetzt offen in Schrift und Rede in unserer Mitte Männer, welche die Behörden evangel. Staaten selbst angestellt haben u.“ Und im zweiten Gutachten S. 26: „zwischen entschiedenen Rationalisten und evang. Christen finde das Verhältniß statt, wie zwischen Ungläubigen und Gläubigen.“

**) „Nostra aetate, heißt es in Wegscheider's Inst. Theol. p. 650, facile intelligitur, libros symbolicos multis in locis doctrinae biblicae puriori aperte repugnare; ne igitur dissidium inter religionem esotericam et exotericam progressu litterarum in dies augeatur, libri symbol. v. emendandi etc.“ cf. eod. p. 651. — S. ferner „Grund- und Glaubenssätze der evangel. prot. Kirche, entworfen von D. J. F. Röhr 1832. und die darüber von Hrn. D. Bretschneider in Nr. 156—158, der A. R. Z. von 1832 gemachten Bemerkungen. In die-

aus formell und — man kann sagen — inhaltlos hierdurch das kirchliche Einigungsband geworden, bedarf hiernach keines besonderen Erweises, um so weniger, da das Bewußtseyn hiervon sich in vielen Schriften evangelisch-protestantischer Theologen ausgesprochen findet, von welchen wir hier nur an Tittmann's Schrift: „Die evangel. Kirche im J. 1530 und 1830 u.“ (1831.)* erinnern wollen. Hier heißt es nämlich S. 25: „Die Einheit der evangelischen Kirche wird nicht erkannt an Einheit des Glaubens an irgend ein menschliches Bekenntniß, oder an Einigkeit in den Vorstellungen, in welchen der Verstand des Menschen die göttliche Wahrheit in sich auffaßt und außer sich darstellt, sondern in der Einheit des Geistes, der in der Schrift allein die Wahrheit suchet und darin forschet, um sie zu finden“**).

Es könnte zwar noch gegen die Worte „in der Schrift

sen letzteren heißt es u. A. Sp. 1270: — „die Augsb. Conf. ist nicht mehr der völlig adäquate Ausdruck der theol. Ansichten der großen Mehrzahl der Kirchenglieder im 19. Jahrhunderte, wie der Rationalismus, der in vielfachen Schattirungen herrschende Denkart der Zeit ist, hinlänglich bezeugt. Sobald nun aber ein Bekenntniß nicht mehr der entsprechende Ausdruck der theolog. Denkart eines Zeitalters ist, sobald ist es auch wirklich nicht mehr das Bekenntniß der seyenden Kirche, sondern der Ausdruck der Ansicht einer gewesenen Kirche“ u. s. w. S. noch Sp. 1270 und 1271.

*) Vgl. dessen Schrift: *de Unit. eccl. evang.* 1826. p. 10 sqq. Auch ist noch Folgendes in den „Grundlehr. der christl. Dogm. von Ph. Marheineke“ (2. Aufl.) S. 57 zu lesen: „Gleich groß ist das Verderben von beiden Seiten, ob die Kirche ihre heil. Schrift in der Bibel verläugnet und den lebendigen Zusammenhang mit ihr unterbricht, — wie dieß in der römischen Kirche geschehen, — oder ob man die Bibel ohne alle Objectivität des Glaubens in der Gemeinde, an deren Geiste allein sie ihr wahres Verständniß hat, besitzen und auslegen will, welches die protestantische Lehre der neueren Zeit geworden.“

***) Ebenso bemerkt Hr. Bretschneider in Nr. 156. der *A. R. Z.* von 1832. Sp. 1276: „die christl. Wahrheit ist es eben, was gesucht wird, und zu deren Findung der Weg offen bleiben soll u.“

allein“ bemerkt werden, daß, um unter den verschiedenen Schriftdeutungen die wahre zu erkennen, der Schriftforscher schon im Besitze von gewißgewordenen Wahrheiten seyn muß, um irgend eine Deutung durch Uebereinstimmung oder Zusammenhang mit denselben als wahr bezeichnen zu können; jedesfalls ist aber die angeführte Stelle hinreichend, um darauf die Behauptung zu stützen, daß die Glaubenseinheit zwischen Solchen, welche die Wahrheit erst suchen, nur eine formelle oder Namensseinheit ist, besonders wenn die Einen dabei vom Glauben an die Einigkeit, Unverbrüchlichkeit und Souveränität der heil. Schrift, die Andern von der entgegengesetzten Annahme und dem Glauben an die Souveränität der Vernunft ausgehen.

Ist es aber durch die ganze Kirchengeschichte erwiesen und jetzt auch von ausgezeichneten evang. prot. Kirchenlehrern ausdrücklich zugestanden, daß zwei durchaus verschiedene, sich ausschließende Systeme sich aus der heil. Schrift entwickeln lassen*), dann kann wohl auch Niemand mehr

*) Sogar Hr. Tholuck erklärte in s. Predigten (1. Heft. 1829. S. 32): „Unser Evangelium ist ein Evangelium voll lauter Widersprüche; gerade ein solches Evangelium braucht aber das menschl. Herz;“ und Hr. Marheinecke sprach in den Berl. Jahrb. von 1830 col. 729 „von den sich einander widerlegenden Parteien, in welche dormalen die Theologie mit sich selbst zerfallen ist.“ — Ebenso bemerkte Hr. J. C. F. Steudel in s. Schrift: „Welche Behandlung der Dogmatik verlangt an uns die Rücksicht ic.“ (1832) S. 30: „Der Ansichten, welche in der christlichen Gemeinde in Umlauf sind, sind viele, welche sich geradezu widersprechen, deren die einen als das gerade Gegentheil der anderen diese ausschließt.“ Er bezeichnet daher mit Recht S. 36 die vorhandene Kirche als „in ihrem Leben gerade jetzt gestörte, erkrankte, zerrissene.“ Ebenso bemerkt Hr. D. Scheibel in der Schrift: „Ernste Worte des Herrn (!) an unsere Luther. Kirche“ (2. Aufl. 1831): „Nachdem seit bald einem Jahrhunderte von den meisten Lehrstühlen Deutschlands alle Lehren unserer Kirche ihren künftigen Lehrern für Thorheit erklärt worden sind ic.“ Nur eine sehr kleine Zahl halte fest an jenen Lehren; „sonst überall der offenbare Bund, die Kirche, an deren Altären sie ihre Bekenntnisse geschworen,

im Ernste die souveräne Autorität der heil. Schrift als Princip oder Norm irgend einer Kirche bezeichnen. Zu einem Principe wird sie vielmehr erst durch symbolische Feststellung von bestimmten Fundamentallehren, und durch Anerkennung des Grundsatzes, daß alle Deutungen der Schriftstellen mit diesen wesentlichen Glaubenslehren übereinstimmen müssen.

So sind denn auch alle von Hrn. Karsten aus den Bekenntnißschriften angeführte Stellen, welche als christliche Kirche diejenige bezeichnen, worin „das Evangelium rein gepredigt wird“ — offenbar ex analogia symboli zu erklären, wonach unter reinem Evangelium eben die Lehre des Symbolums selbst verstanden wurde. Mag denn auch Hr. Johannsen in s. „Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher ic.“ (1833.) erwiesen haben: „daß man sich nirgends und zu keiner Zeit der evangelischen Kirche streng und unabweichlich an die symb. Bücher gehalten“ und daß alle bekanntesten Kirchenlehrer „der sogenannten orthodoxen Partei, selbst Hrn. Hahn und Olshausen nicht ausgenommen, in der einen oder der anderen Lehre von den symbolischen Büchern abgewichen,“ — so beweist dieß doch Nichts in Betreff des Principes der der evangel. Kirche. — Die wirkliche Glaubenslehre einer Kirche und das derselben zu Grunde liegende Princip wird nämlich nicht aus den Schriften einzelner, von der Kirche nicht mit der hierzu erforderlichen Autorität bekleideten Lehrer, sondern aus den Symbolen der Kirche erkannt, auf welche die Prediger bis auf die neueste Zeit fast durchgängig verpflichtet worden sind. Hr. K. bemerkt ja selbst, daß Hr. Johannsen (von S. 606 an) „aus den Ordinations-eiden aller evangelischen Länder und Kirchen“ (mit Ausnahme der in Frankreich) nachgewiesen, „wie der Ordinandus überall aufgefodert wird, zu geloben, in dem ihm anvertrauten Lehramte bei der reinen Lehre des göttlichen

mit Aufbietung aller Kunst und der täuschendsten Verführung der Gemeinden — zu zerstören.“

Wortes, wie selbige, in der heiligen Schrift gegründet und in der Augsburg. Confession v. 1530 zusammengefaßt ist, treulich zu verbleiben.“ Namentlich müsse — der preuß. Agende von 1821 zufolge, der Ordinandus geloben, die Lehre der heil. Schrift nur so zu predigen, wie sie „verzeichnet in den drei Hauptsymbolen u. s. w.“ — Wird aber, was Hr. K. als Ausnahme anführt, in Baiern, Baden, Sachsen-Coburg, Ungarn, Rußland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten — der Prediger nur auf die heil. Schrift verpflichtet, so würde hieraus im äußersten Falle*) weiter Nichts folgen, als daß man in diesen Ländern das eigenthümliche Princip der evangel. protest. Kirche aufgegeben, und zunächst nur in die besondere, ungeordnete Masse der Bibelgläubigen zurückgetreten sey. Denn auch Servete, der als Gotteslästerer verbrannt, und die Socinianer, die zwei Jahrhunderte hindurch von den Evangelisch-Protestantischen verfolgt, und so viele andere „Schwärmgeister,“ welche in den evangel. prot. Bekenntnißschriften verflucht worden, haben die heil. Schrift als alleinige Norm ihres Glaubens anerkannt. Diesemnach kann keinesfalls dieses Letztere als Princip der evang. prot., wie überhaupt keiner namhaften, unterscheidbaren Kirche bezeichnet werden, da dasjenige nicht Princip eines bestimmten Wesens seyn kann, was eben dieses Wesen zur absoluten Selbstentzweiung,erspaltung oder Verwesung hintreibt. Man kann daher jetzt nur noch diejenigen als wirkliche Mitglieder einer wirklichen evang. prot. Kirche anerkennen, die sich zum wenigsten noch zu den wesentlichen Glaubenslehren

*) Wir sagen: „im äußersten Falle;“ denn es bedarf wohl keines besonderen Beweises, daß auch in den genannten Ländern (etwa mit Ausnahme von Genf) — noch immer eine oder die andere der Reformations-Bekenntnißschriften, und gleichmäßig überall das apostolische Symbolum von der Kirchenbehörde für den allgemeinen Gebrauch beibehalten werden. Man. s. unter Anderen „die Urkunde über die Vereinigung beider evangel. Kirchen in dem Großherzogth. Baden von 1821.“ §. 2. und Beil. A. §. 3.

der Symbole bekennen, auf welche die Prediger dieser Kirche verpflichtet werden. Die übrigen befinden sich in demselben transitorischen Zustande, in den unzählige s. g. Katholiken versetzt sind, welche diese oder jene Glaubenslehre ihrer Kirche, und ebendamit den Glauben an die Unfehlbarkeit der lehrberechtigten Hierarchie aufgeben, ohne noch sich zu einem anderen Symbole bekannt zu haben. Dieser in vielen Beziehungen schmerzliche, und theilweise schadenbringende Zustand *) ist nicht willkürlich herbeigeführt und nicht beliebig zu entfernen; aber er ist auch weder mit gehaltlosen und unhaltbaren, abstracten Allgemeinheiten zu bemänteln, noch durch sprachverwirrende und Alles verflüchtigende s. g. Dialektik oder Speculation in eine ideale Nebelkappe zu hüllen, sondern scharf ins Auge zu fassen, und klar auszusprechen, damit im Zerfalle so vieler, für unverbrüchliche Wahrheiten gehaltenener, Glau^{bs}-schlösser zum wenigsten der Fels der Wahrheitsliebe unerschüttert bleibe, auf dem allein eine neue, herrlichere Kirche sich erheben kann.

Ist nun, nach den ausführlichen Erörterungen, in welche einzugehen die Wichtigkeit des Gegenstandes uns zur Pflicht gemacht, ist a) Princip nur dasjenige, wodurch Etwas als Eigenthümliches geworden und sich behauptet, ist b) nur die symbolische Auffassung des Sinnes, der für enig und unverbrüchlich und souverän gehaltenen heil. Schrift — das constitutive und conservative Princip der, als Institut vorhandenen evang. prot. Kirche, so ist ebendamit auch c) die dritte von uns aufgestellte Frage bereits beantwortet, da bereits erwiesen worden, daß jene symbol. Auffassung der heil. Schrift wesentlich exclusiv und zum großen Theile selbst noch crasser exclusiv ist, als die röm. kathol. Symbole, da das Dogma der Prädestination, oder wenn man will, der Auswählung, welches der katholischen, wie mahomedanischen,

*) S. unter Anderen das „Amtliche Gutachten eines offenbarungsgläubigen Gottesgelehrten über das Verderbliche des Rationalismus, der durch Wegscheider und Gesenius verbreitet wird.“ (1830.) (Von Dr. Frischke.)

wie der mosaischen, wie der brahminischen, wie jeder Offenbarungs- und Priester-Religion zum Grunde liegt, in seiner ganzen Fürchterlichkeit zu Tage gebracht und entfaltet worden ist.

Wollten wir jedoch für eine Weile mit Hrn. K. annehmen, daß als Princip der evang. protestant. Kirche „das Protestiren gegen alles Nichtevangelische“ anzusehen sey, so würden sich folgende höchstbedenkliche Umstände daraus ergeben:

1) da die gesammte christl. Kirche eingeständenermaßen zum wenigsten volle zwölf Jahrhunderte (von Nicäa bis Augsburg) das „extra ecclesia nulla salus“ festgehalten, und der die Mehrheit der Menschen auf ewig verdammende Gott doch gewiß ein Anderer ist, als der Alle durch Prüfungen und bessernde Strafen zur Seligkeit hinführende, so würde hiermit jedesfalls die vom Evangelium verheißene, von den ersten Symbolen zur Heilswahrheit erhobene, von den ersten Reformatoren und noch von den heutigen Restauratoren als wirklich und nothwendig anerkannte Continuität der christl. Kirche*) aufgehoben und das Evangelium nicht mehr höchste Norm der Wahrheit seyn können.

2) Da auch die reformatorischen Symbole noch bis auf die neueste Zeit in Ansehen geblieben und das Glaubensbewußtseyn sämmtlicher neuen Kirchen ausgesprochen haben,

*) S. Apolog. Conf. Aug. Art. de Eccles. — Gerhard Loc. th. T. XI. §. 70. — Hoelty, Eccl. chr. Notio etc. (1824.) p. 21. — Noch in den Grundlehren der christl. Dogm. von D. Ph. Marheinecke (2. Aufl.) lesen wir S. 56: „Wäre der wahre christliche Glaube nicht in der Kirche zu allen Zeiten gewesen, so könnte er auch nicht göttlich gestiftet und in der Bibel enthalten seyn.“ Und S. 57: „Auch die wissenschaftliche Dogmatik hat an dem Glaubensinhalte der Schrift und Kirche die Norm aller ihrer Erkenntnisse... Das Normale in Schrift und Kirche ist das Kanonische in Beiden... Was der Kanon der heil. Schrift ist in der einen Beziehung, das ist in der anderen das allgemeine Glaubensbekenntniß der Kirche, welches gleichzeitig mit jenem im 4. Jahrh. zu Stande kam.“ (!)

von welchen die heil. Schrift ausschließlich zur Norm ihrer Lehre genommen, und die Exklusivität aus derselben abgeleitet worden, — so würde jedesfalls aus dieser und der vorherwähnten Thatsache mit Recht gefolgert werden, entweder daß das angeblich vom heil. Geiste inspirirte Evangelium so ungeschickt abgefaßt sey, daß es anderthalb Jahrtausend allgemein mißverstanden worden, — oder daß während dieser ganzen Zeit der böse Geist, oder der Antichrist die Herrschaft über den heil. Geist behalten und erst am Ende der Zeiten bei einer höchst unbedeutenden Minorität wieder wirksam zu werden und das rechte Verständniß der heiligen Schrift zu eröffnen beginne.

Daß übrigens 3) sehr viele Stellen des N. Test., und namentlich der Jesu selbst zugeschriebenen Aeußerungen, wenn man sie für sich allein betrachtet, eine Deutung zulassen, ja zu fordern scheinen, welche überhaupt keine ewige Verdammniß anzunehmen gestatten, dieß hat auch Schreiber dieses in seiner Abhandlung „über alleinseligmachende Kirche“ zu erweisen versucht. Indessen hat er ebenwohl in Nr. 96. der A. K. Z. von 1832 die Hauptstellen des N. Test. angeführt, welche ihm das exklusive Princip der kathol. Kirche zu begründen und historisch zu rechtfertigen schienen, und es bleibt nach Allem diesem unwidersprechlich, daß eine Urkunde, welche so lange von so Vielen mißverstanden worden seyn soll, jedesfalls sehr zweideutig, und, da diese Zweideutigkeit, wie solches von beiden Parteien ausdrücklich eingestanden, zu absoluter Entgegensetzung hingeführt hat*), nicht geeignet ist, als Norm des Glaubens und Gewissens und als Princip einer Kirche aufgestellt zu werden.

*) Von den Schrift- und Symbolgläubigen hat Hr. D. Hahn diesen Gegensatz am anschaulichsten dargestellt in seiner Schrift „An die Evangelische Kirche“ (1827) S. 100—132. (Vergl. auch „Christenthum und Widerchristenthum von J. A. Voigtländer“ 1828.), — von den Rationalisten — Wegscheider in s. Instit. theol. (ed. VII. 1833.) p. 101—106. 217 sq. p. 47 sqq. 62 sq. 79. 217 sqq.

Ist nun aber nur diejenige Religionsgemeinschaft eine Kirche zu nennen, deren Mitglieder sich ohne Mentalreservation zu einer bestimmten, unzweideutig ausgesprochenen Glaubenslehre bekennen, hat bis jetzt jene nicht-exklusive Schriftdeutung in Deutschland noch nicht symbolisches Ansehen gewonnen, sind vielmehr die exclusiven reformatorischen Symbole noch die einzigen öffentlich anerkannten, so wird Hr. Karsten entweder diese Deduction widerlegen, oder aber seine Schlussfolgerung zurücknehmen müssen, daß „die Behauptung, als haben die nichtkatholischen Kirchen Deutschlands die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche auf ihre Weise beibehalten, ebenso ungerecht als ungegründet sey.“
Frankfurt a. M., 31. December 1833.

XX. Inwiefern protestirt der Protestantismus gegen das Protestiren?

So Vieles, seit wir gedenken, ist geschehen, ist geschrieben, gesetzt, entsetzt, zerstört und wieder aufgebaut worden, daß man sich nicht verwundern dürfte, wenn der jetzigen Generation Hören und Sehen fast vergangen wäre. Es blieb nicht volle Zeit, irgend einen Gegenstand zu begründen, geschweige zu erschöpfen; die Aufmerksamkeit wurde stets auf Anderes hingezogen, und so kommt es, daß die große Mehrheit der Gebildeten sich über die meisten Dinge mit gewissen Gemeinplätzen behilft, welche durch irgend einen literarischen Wortführer in Cours gesetzt und durch ihre anscheinende Richtigkeit und Brauchbarkeit in Credit gekommen sind. Zu diesem Papiergelde kann füglichst auch der Satz gezählt werden, — „das Wesen des Protestantismus bestehe eben im Protestiren, so daß er nur folgerecht handle, wenn er endlich gegen sich selbst protestire.“ Diese witzigseynsollende Behauptung wurde von einigen bekannten Schönggeistern aufgestellt und kam, als solche vorübergehend den Ton angaben, um so leichter in Um-

lauf, da gerade damals unter den freien Denkern sich nebenbei auch einige Freidenker, oder vielmehr Zweifelsüchtler bemerklich machten. Wenn aber nach Jahr und Tag, und nachdem die Namen immer gleichgültiger und das Suchen immer suchtloser auf die Sache geht, und die schöpferischsten wie anerkanntesten Geister sich außerhalb der katholischen Confession befinden, — wenn jetzt noch solche Trivialitäten von übrigen geistreichen Leuten wiederholt werden, dann ist man es ihnen, wie der Literatur schuldig, sie darauf aufmerksam zu machen, in welchem Sinne das Wort „Protestiren“ in jetziger Zeit noch gebraucht werden kann.

Als die römisch-katholische Weltansicht einen ganzen Wald von Bildung und Mißbildung hervorgetrieben und in diesem sich einen Bestand gegeben hatte, galt eben nur dieses Bestehende — und weil es bestand. Sollte der innerlich brütende Geist hervortreten, sich geltend machen und fortschreiten, so mußte er zunächst die hindernden Mißbildungen angreifen. Dinehin ist es dem noch unmännlichen Geiste das Leichteste und Nächste, sich negativ gegen das Negative, Mangelhafte zu richten, wie die Pflanzenseele erst die dürrn Blätter abstößt, ehe sie ihre neue Belaubung ausbreitet. Damals war also die erste Aeußerung der erwachenden Energie ein Protestiren, — aber schon damals ein Protestiren vermittelt Wiedererinnerung an verkannte oder gar vergessene und verstellte Wahrheiten und in Wahrheit ein Affirmiren der geistigen Realität und Freiheit, indem die erste Protestation Luthers nur gegen den willenslähmenden Ablass, und die erste allgemeine Protestation zu Speier (1529) gegen das Verbot jeder Neuerung in Glaubenssachen, also gegen eine Negation der Entwicklungsfähigkeit, gerichtet war. Die Hierarchie und ihr Talmud standen als kolossale Autoritäten dem Einzelnen fast überwältigend gegenüber; — um sich gegen sie aufrecht zu erhalten, um sie zu entkräften, bedurfte es einer schon anerkannten höheren Autorität; — es war die

heil. Schrift. Erneuerte Sprachkenntniß, erfundene Schriftvervielfältigung, verallgemeinertes Bedürfniß geistiger Thätigkeit und Nahrung verbreiteten die frohe Botschaft, und das Negative der Protestationen wurde reichlich überwogen durch die restaurirte Schrift und die erweckte Selbstthätigkeit.

Und weil es nicht Menschenwerk war, sondern das Walten des unerschaffenen Geistes, darum vermochten weder die höllischen Feuer der Inquisition, noch die Finsternisse der Bartholomäusnächte, die Wiedergeburt der europäischen Menschheit zu unterdrücken; sondern Alles förderte willig oder unwillig ihren Gang. Daß auf diesem Wege Einzeln zunächst nur auf abstracte und alleinige Wiederaufrichtung der ersten Kirche hintrachteten, nöthigte sie freilich, gegen alles Andere zu protestiren und gab ihnen den Schein vorherrschendes Regierens; indessen darf nicht übersehen werden, daß damals die heilige Schrift noch ebenso wenig allgemeiner gekannt war, als Aristoteles zur Zeit der Scholastiker, obgleich sie seinen Namen stets im Munde führten.

Aber an ihr und an dem gleichzeitig aufgefrischten classischen Alterthume erstarkten die Geister, und die zweite große Epoche der Reformation begann. Die ersten Reformatoren hatten sich alle einmüthig auf die Aussprüche der heil. Schrift, und nur hier und dort und nebenbei auch auf den allgemeinen Menschenverstand berufen. Ob eine Predigt, ein bischöflicher Befehl, eine Bulle, eine Constitution, ein Concilienbeschluß gelten müsse, darüber sollte die Offenbarung entscheiden, und so war diese aus dem Hintergrunde hervorgetreten und selbst Gegenstand für den Geist geworden.

Was dieser oder jener uralte Spruch nach jetzigem Sprachgebrauche zu bedeuten habe, welcher Sprachgebrauch vorgezogen werden müsse, — darüber konnten einestheils nur historische Gelehrsamkeit, andertheils aber nur der allgemeine Verstand, das allgemeine Gefühl entscheiden. Unausbleiblich aber war es nun, daß bei der Unbestimmt-

heit so mancher Schriftausdrücke, bei der hervortretenden specifischen Verschiedenheit der heil. Schriftsteller selbst, die Entscheidungen der Schriftforscher vielfach von einander abweichen mußten. Allein nicht nur der Autoritätsglaube macht auf Allgemeinheit (auf Katholicität) Anspruch; sondern auch die christliche Liebe möchte Alles, was sie befriedigt und beseligt, Allen mittheilen, und hält es für ein Allgemeingut; noch strenger endlich fordert die Vernunft die allgemeinste Anerkennung, weil sie sich bewußt ist, Nichts zu seyn, als das wahrhaft Allgemeine, Nichts zu wollen, als das Allerhaltende, Abeglückende. Darum mußte zunächst auch unter den Protestanten das Protestiren fort dauern und ernstes Streiten stattfinden, da jeder Theil das Allgemeingeltensollende zu realisiren vermeinte. Indessen konnte es bei dem schnellen Verkehre und der leichten Uebersicht, welche der Buchdruck gewährte, Keinem verborgen bleiben, wie Vieles der Ugeltung seiner Meinung entgegenstand. Hatte sich die christliche Kirche zuerst getheilt in Anhänger (I) der Autorität der älteren Observanz (Griechen), und in Anhänger (II) einer perennirenden (aber stets crystallisirenden) Autorität, (Römischkatholische), — wobei jedoch die beiden Kirchen auf dem Factum des Glaubens an die überliefernde Priesterschaft beruhten, und sich nur darin unterschieden, daß die Römischkatholischen diese Priesterschaft als eine Art von constitutioneller Monarchie annahmen, so hatte die zweite Theilung bei der Reformation die röm. kath. getheilt in 1) reine Autoritätsgläubige, (Römischkatholische), — und in 2) Mischlinge, welche nämlich die heil. Schrift zwar formell als alleinigen Glaubensgrund aussprachen, dabei aber diese Schrift schon theilweise als legitim interpretirt durch die ersten Concilien, im Uebrigen als bloß grammatisch zu interpretiren ansahen, — der Vernunft nur soweit Rechte zugestehend, als nöthig war, um zu verwerfen, was in der römisch-katholischen Lehre schriftwidrig sey. Die erste herculische Arbeit des Protestantismus war also: die Ställe

des Aügias zu misten und die gereinigte Heerde wieder hineinzuführen, — oder unbildlich: „eine reine Schriftlehre aufstellen.“ Dieser Versuch wurde dann der Stützpunkt gegen die römische Kirche. Daß aber, bei der Verschiedenheit der heil. Schriftsteller, vorzugsweise der Apostel Paulus normatives Ansehen erhielt, und wie Luther sich erklärte, der Brief an die Römer „als Summarium des christlichen Glaubens“ angesehen wurde, dieß lag wohl darin, daß die scholastisch gebildeten Reformatoren am meisten Affinität zu diesem Reflexionsapostel hatten, welcher, wie sie, dem orthodox-katholischen Judenthum reformirend entgegengetreten war*), und sie die meisten Waffen darin fanden gegen die römischen Anmaßungen. Aber noch stand das Ansehen der heiligen Schrift, gewissermaßen als eines Corpus juris divini, welches, als aus einer Quelle emaniert, nothwendig mit sich selbst übereinstimmen müsse; daher denn Alles aus ihr bewiesen werden sollte und wurde.

Waren denn auch gleich Anfangs theilweise von einander abweichende Symbole aufgestellt, darin waren sie doch einverstanden gewesen, daß der heil. Schrift in ihrer unmittelbaren Gestalt göttliches Ansehen zukomme. Allein das Streben, Andersgläubige zu überzeugen und auch mit sich selbst in Uebereinstimmung zu kommen, verbreitete immer mehr Licht über das vermittelnde Material, nämlich über die heil. Schrift, und nun theilten sich die Forscher gar bald abermals in A) reine Autoritätsgläubige — und in B) Rationalisten, deren jene den Entscheidungsgrund in religiösen Dingen ins Historischgegebene setzten, während die letzteren ihn im Gewissen suchten. Die Geschichtsgläubigen waren aber auch wieder getheilt in solche, a) welche, auf katholische Weise, die heilige Schrift nur durch das Glas der Symbole sehen wollten, und in solche, b) welche die heilige Schrift an und für sich, in ihrer (hypothetischen) Einträchtigkeit und Unverbrüchlichkeit, aber in ursprüngli-

*) E. Manittus, die Gestalt der Dogmatik u. Wittenberg, 1806. S. 98.

cher Gestalt zu haben suchten. Beide gestatten der Vernunft nur soweit Stimme, als sie sich mit der Schrift in Uebereinstimmung setzen kann, im Uebrigen Unterwerfung von ihr verlangend. Ihre Religion also beruht auf der Voraussetzung des Glaubens an die totale Göttlichkeit der heil. Schrift.

Die Rationalisten hingegen nahmen die innere Stimme des Gewissens zum Stützpunkte, wobei es unvermeidlich war, daß zunächst ihre Protestation gegen äußere Autorität sehr Vieles ergriff, was bisher noch gegolten hatte; denn unmittelbar ist nur Weniges gewiß. Je weniger aber zunächst zurückbehalten werden konnte, um so größer wurde denn bald das Bedürfniß, das Aufgegebene irgendwie zu ersetzen, — oder auch wieder zu gewinnen, und so war die Arbeit des Rationalismus zunächst eine Reduction und Abstraction, dann aber wieder eine Erweiterung durch lebendige Intussusception. Welche also am eifrigsten protestirten, — gegen die sich aufdringende menschliche Autorität, — diese sind die eifrigsten, die wahrhaft göttliche Autorität zu constituiren und zu stabilisiren. Niemand ist gern arm, und nur insofern ist es richtig, daß „die Protestanten endlich gegen das bloße Protestiren protestiren müssen;“ unrichtig aber ist es, insofern damit eine baare Rückkehr zur anfänglichen Autorität gemeint seyn soll. Die ersten definitiven Aufklärer, welche mit Bewußtseyn vom gewissen Inneren ausgingen, verwarfen Alles, was nicht mit ihren beschränkten Einsichten und Kenntnissen übereinstimmen wollte. Aber diese Einsichten und Kenntnisse erweiterten sich; der historische Sinn ging auf, und damit die Bescheidenheit, welche gleich vorsichtig im Verwerfen ist, als im entschiedenen Annehmen. Somit hat sich das Protestiren wesentlich auf den naturgemäßen, nothwendigen Protest gegen die Absolutheit der factischen Autorität im Reiche des Geistes reducirt. Indem dann diese Arbeit überall auf den inneren Werth der Dinge und auf den eigentlichen Sinn der Ausdrücke zurückführte, sind auch die

Schlagworte und Schlagredensarten mehr und mehr außer Werth gesetzt worden, und man fürchtet sich nicht mehr vor Namen und Bezeichnungen, welche nicht an und für sich selbst etwas allgemein Verwerfliches ausdrücken. Daher wir denn auch furchtlos jene Schlagrede der Prüfung unterworfen haben.

XXI. Allgemeine Kirche*).

Die Annalen der gesammten Theologie und christl. Kirche wünschen angesehen zu werden als „Organ der sich bildenden, allgemeinen, christlichen Kirche.“ (Jan. Heft d. J. S. 67.) Bei solcher Voraussetzung ist die Einladung sehr ehrend, Beiträge zu denselben zu liefern, wenn auch der Unterzeichnete die seinigen mit Darlegung der Bedenklichkeiten glaubt eröffnen zu müssen, zu welchen er durch die Namen, die der sich bildenden Kirche beigelegt sind, veranlaßt wurde. Es haben nämlich seit achtzehn Jahrhunderten so mancherlei Genossenschaften sich christlich genannt, und unter diesem Schilde so engherzige, mitunter so heidnische, so barbarische Grundsätze und Gesinnungen gehegt, daß dieser Name mehr oder weniger seinen Zauber verloren, und für sich allein nicht mehr eine zureichende Bürgschaft für das Streben enthält, welches sich damit bezeichnet. Wie viel auch hier und dort von wechselseitiger Verträglichkeit u. dgl. gesprochen wird, das Benehmen stimmt noch wenig mit den Worten überein, und selbst in Worten bricht noch gar zu oft die alte Feindseligkeit, der alte Dünkel auf Alleinbesitz der Wahrheit hervor. So hat noch kürzlich der angebliche Stellvertreter Christi von seinem wankenden römischen Throne aus von Neuem den bodenlosen Ab-

*) Theilweis abgedr. in den Annalen der gesammten Theologie u. christl. K. 1832. Dezemberheft. S 315—321.

grund enthüllt, welcher seine sog. christliche Kirche von allen übrigen Gemeinschaften absondert, die sich ebenwohl für christliche halten. Ebenso will der alten — und durch ihr Alterthum noch imponirenden — Weltstadt gegenüber, in der nordischen Hauptstadt des Protestantismus, noch jetzt eine Religionsansicht sich als die allein christliche geltend machen, welche, wie die Geschichte der letzten achtzehn und besonders der letzten drei Jahrhunderte erwiesen hat, keineswegs geeignet ist, die Europäische, zu geschweigen die gesammte Menschheit zu einer gemeinsamen Kirche zu vereinigen. — Da sich mithin als Thatsache herausstellt, daß man sich noch immer nicht über dasjenige hat verständigen können, was als christlich angesehen werden müsse, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß dieser Name für jetzt nicht die Wirksamkeit haben kann, die derselbe in früheren Jahrhunderten anzusprechen befugt war, und die er nur wiedererlangen dürfte, wenn sich durch vorurtheilsfreie Forschung und Prüfung herausstellen sollte, daß die Religionslehre Christi Nichts enthalte, zu dessen Annahme der Mensch auf den freiesten Gebrauch seiner Vernunft verzichten müßte.

Ganz anders verhält es sich mit dem Namen einer „allgemeinen“ Kirche, welcher zur Bezeichnung einer „sich bildenden“ Gottesgemeinde gewählt worden ist. Bei diesem Namen erzittert freudig der urbildliche Gottesmensch in uns, es durchschauert uns ahnungsvoll wie Frühlingswehen einer bessern Zeit, und der Gedanke an eine die ganze Menschheit umfassende Verbrüderung ergreift das ganze Herz, die ganze Seele — begeisternd und beseeligend. Diesen Gedanken erfaßt — ihn den Gebildeten als höchstes Ziel ihrer Bestrebungen dargestellt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst der erhabensten Geister des vorigen Jahrhunderts, eines Lessing, Rousseau, Franklin, Kant und Herder, — und der Glaube an die Möglichkeit einer Ausführung jenes Gedankens, und die kühnen Versuche ihn zu ver-

wirklichen, adeln die geheimen und die öffentlichen Gesellschaften, die zu Ende des vorigen und seit Anfang des laufenden Jahrhunderts sich ein so glorreiches, ja das denkbar höchstes Ziel gesetzt haben. Mögen auch bis jetzt noch alle Versuche mislungen, mögen ihre Theilnehmer reichlich von beschränkter Wohlmeinung getadelt, von bedrohlichem Eigennutz verhöhnt, verläumdet, verfolgt worden seyn, — das Unternehmen bleibt doch das größte, schönste, und wenn auch darin zu unterliegen schmerzlich, so ist doch solche Arbeit nicht verloren und die Nachwelt wird dankbar anerkennen, was die Mitwelt verschmähte oder übersah.

Ist nun aber bis hierhin das Wort christlich beinahe immer und überall in einem Sinne gebraucht worden, welcher sich mit der Forderung der Allgemeinheit nicht vereinigen läßt, so dürfte es vielleicht gerathen seyn, die „sich bildende Kirche“ nur als die allgemeine zu bezeichnen, da hierdurch manchen Misverständnissen vorgebeugt würde.

Demnächst möchten wohl die Bemühungen derjenigen, welche den Grund zu einer wahrhaft allgemeinen Kirche legen wollen, vor Allem darauf gerichtet werden, zu einem Einverständniß über die Bedeutung der Worte zu gelangen, welche zur Bezeichnung der wichtigsten Begriffe, Dinge und Thatsachen, die dem religiösen und kirchlichen Gebiete angehören, gebraucht werden. So würde der Gedankenverkehr namentlich dadurch um Vieles erleichtert, wenn man zunächst nur dasjenige als christlich bezeichnete, was sich durch Sonderung der verschiedenartigen Elemente als eigenthümlichste Lehre und Absicht der Person Jesu Christi herausstellte; — wenn nur dasjenige evangelisch genannt würde, was die Evangelien übereinstimmend und im Unterschiede von den jüdischen und heidnischen Ueberlieferungen lehren; — apostolisch nur dasjenige, worin sämmtliche Apostel sich von allen gleichzeitigen Religionslehren unterschieden; — ebenso katholisch nur die gemeinsame Lehre der Christen vor ihrer

Scheidung in Orientalische und Abendländische; — römisch nur dasjenige System, welchem sich in der Folge Kaiser und Fürsten des Nordens, — päpstlich dasjenige, welchem sich eine immer größere Anzahl abendländischer Bischöfe, als solche, entgegengesetzt haben. Weiterhin würde vielleicht als bischöfliche Kirchenlehre diejenige zu bezeichnen seyn, welche sich der unbeschränkten Autorität des Papstes entgegengesetzt, — als protestantisch, welche auf den Grund der heil. Schrift gegen die damals bestehende päpstliche Hierarchie und gegen das göttliche Ansehen der anderweitigen kirchlichen Ueberlieferungen protestirt, — endlich als rationalistisch diejenige, welche die Aussprüche der Bibel nur insoweit und nur deshalb als religiös verpflichtend anerkennt, weil und inwieweit der Einzelne aus Gründen, die er für vernünftig hält, denselben beizupflichten sich im Gewissen verbunden fühlt.

Durch eine solche möglichst scharfe Sonderung der mannigfaltigen Elemente, aus deren Zusammenwirken die Gegenwart hervorgegangen ist, würde sich unmittelbar herausstellen, daß gerade die Anerkennung der Heiligkeit unbeschränkter religiöser Gewissensfreiheit — das letzte in die Religionsgeschichte eingetretene Element ist, und daß, wenn hierdurch die Menschheit sich in Atome aufzulösen scheint, eine solche Freilassung doch in Wahrheit die Grundbedingung ist zur Bildung einer wahrhaft allgemeinen Kirche.

Diejenigen freilich, deren Verstand so beschränkt oder vielmehr so einseitig ist, daß sie auf eine Seite alle Wahrheit, auf die andere Nichts als Irrthum setzen, und deren Gefühl so verkümmert, daß sie nur an ihr eigenes Seelenheil denken und dieses auch in einer Kirche erwerben zu können glauben, welche die ewige Verdammniß unzähliger Mitgeschöpfe für möglich hält, — diese werden allerdings in jener Freilassung nur die Vorbereitung zu einem Chaos, und eine sträfliche Gleichgültigkeit gegen die sog. Heilswahrheiten sehen wollen.

Näher betrachtet enthält aber die Anerkennung der Gewissensfreiheit bereits die wesentlichsten Momente einer wahrhaft allgemeinen Religion. Sie ist nämlich vor Allem als eine geschichtliche Thatsache und somit in Beziehung auf ihre Voraussetzungen aufzufassen. So erscheint sie nicht als die willkürliche Meinung irgend eines übermäßig wohlwollenden oder auch eines ungebührlich indifferenten Träumers; sondern als nothwendige Rückwirkung der nie auszutilgenden allgemeinen Menschennatur gegen Jahrhunderte lang wider sie ausgeübte Gewaltthätigkeit. Sie erscheint als Nothwehr gegen unerhörte Grausamkeiten, als Rückschlag des gottebenbildlichen Menschen auf die frechste Verhöhnung und Verletzung seiner heiligsten Rechte. So beruht sie auf Anerkennung der heiligen Persönlichkeit, der gleichen Berechtigung, der unveräußerlichen Rechte aller Menschen. —

Sie ist ferner einer Kirche entgegengetreten, welche ihre Gewaltherrschaft auf die Meinung stützte, daß alle diejenigen, welche vor ihrem Tode nicht irgendwie in sie eingegangen, auf ewig verloren gehen müßten. Dieser Meinung sich entgegenschend, — geht sie nothwendig von der Voraussetzung aus, daß Gott in Wahrheit der Vater aller Menschen, daß er Alle, wie seine Kinder liebe, daß er von Keinem mehr fordere, als wozu ihm die Mittel geboten, daß er Keinen auf ewig vom Vaterherzen ausschließen und daß er nicht eher ablassen werde, als bis er auch den letzten verlorenen Sohn in das Vaterhaus zurückgeführt haben wird.

Nur ein solcher Gott aber ist in Wahrheit die unendliche Liebe; nur ein solcher ist geeignet, der Gott einer allgemeinen Kirche zu seyn, da es der allen Menschen gemeinen Vernunft, dem in jedem Menschen schlagenden Herzen unmöglich ist, sich ein Vollkommeneres Wesen zu denken und zu wünschen. Unendlich, wie seine Vollkommenheit muß daher auch die Verehrung für denselben, unerschöpflich, wie seine Liebe, muß auch die Dank-

barkeit gegen Ihn seyn, der den Menschen berufen hat, ein Ebenbild des Allervollkommensten zu werden, — eine Bestimmung, die um ihrer Unendlichkeit willen auch ein unendliches Fortschreiten zu derselben erheischt, welches also niemals, am allerwenigsten mit diesem kurzen Erdenleben abgeschlossen gedacht werden kann.

Indem endlich die Anerkennung der Gewissensfreiheit jede Gewaltthätigkeit von der heiligen Freistätte der Kirche ausschließt, so widerspricht sie ebendamit auch jener kleinsten engherzigen Ansicht, als wenn der wahre Glaube, — der, eben weil er der wahre ist, nothwendig der beseligendste seyn muß, — noch andere Mittel, als seiner ungehinderten Offenbarung und Mittheilung, bedürfe, um über Irrthum, Vorurtheil und Lüge zu siegen. Sie verwirft aber auch das verderblichste aller Vorurtheile, welches einen edeln Zweck durch widerrechtliche Mittel erreichen zu können wähnt. Sie vertraut vielmehr der unwiderstehlichen Macht der Wahrheit und der göttlichen Weisheit der Vorsehung, welche jedem ihrer Geschöpfe seine eigenthümlichen Anlagen verliehen und jedes auf eigenthümlichem Wege seiner Bestimmung zuführt.

So enthält also die Anerkennung der Gewissensfreiheit sowohl in Beziehung auf den Menschen, als in Beziehung auf Gott und auf das Verhältniß des Geschöpfes zum Schöpfer, — die unerschütterlichen Grundlagen der allgemeinen Kirche.

Nichts aber spricht entschiedener für die Geistesbefreiung der Christgläubigen, als die noch niemals angefochtene Thatsache, daß Christus kein schriftliches Testament zurückgelassen hat. Hierzu kommt noch, daß die Schriften seiner Jünger so viele Jahre nach Christi Tod verfaßt worden, daß man wohl annehmen kann, es sey manches an sich Bedeutende vergessen, manches gerade den Jüngern wichtig scheinende zugesetzt, um so mehr, da in so manchen Punkten ganz abweichende Darstellungen gegeben sind.

Moses hatte nicht nur die zehn Gebote, sondern auch

einen ausführlichen Gesetzcoder hinterlassen. Christus begnügte sich, seine Aufforderung zur Sinnesänderung, sein Gebot der Sinnes- und der Willensreinheit in empfängliche Gemüther einzuschreiben, das uralte Gebot, Gott über Alles, den Nächsten wie sich selbst zu lieben, zu erneuern und durch die That lebendig zu machen, — dann einerseits den Barmherzigen Vergebung der Sünden zu verkündigen, anderseits die Strafgerechtigkeit Gottes auch auf die verborgensten Absichten auszudehnen, — endlich und vor Allem aber auf jenseitige Vergeltung für Gutes und Böses hinzuweisen, und hierdurch die Menschen aus der Gefangenschaft des irdischen Lebens, Strebens und Todes zu befreien. —

Dies Alles aber hatte er nur als Lebensworte in das allgemeine Leben hineingesprochen; dem Leben überlassend, diese himmlische Nahrung sich nach Kräften anzueignen und zu assimiliren.

Eben darum ist eine strenge Scheidung der Lehre Christi von der Lehre seiner Jünger theils äußerst schwierig, — da wir jene nur durch diese kennen, — theils auch für die Geschichte und für die Fortbestimmung des Christenthums von untergeordneter Wichtigkeit. Wenn nämlich die Jünger die Lehre Christi wirklich mehrfach modificirt haben, so mußte Christus dieses mit Gewißheit vorausgesehen haben, denn er durchschaute seine Jünger; — sah er es voraus und that Nichts, um es zu vermeiden, so wollte er es nicht verhindern, und so haben wir jedenfalls in dem N. T. die Lehre, wie sie uns überliefert werden sollte, und wenn weiterhin die Kirchenväter wieder die Lehre der Apostel sich auf besondere Weise angeeignet haben, so ist auch hiervon dasselbe zu sagen. —

Gehen wir aber noch weiter, so werden wir gleiche Liberalität gegen Alle Kirchen und Sekten üben müssen, die sich nach und nach gebildet haben, und durch diesen ganzen Lebenslauf des Christenthums einerseits zum Danke bewegt gegen den Urheber derselben, so wie zur Achtung gegen die mannigfaltigen historischen Urkunden und Gestaltungen des religiösen Lebens, anderseits aber auch angeregt zum rüstigen und vorurtheilsfreien Verarbeiten des dargebotenen Stoffes, um ihn ebenwohl nach den uns verliehenen Kräften uns anzueignen, Alles zu prüfen und das uns Bestscheinende zu behalten. —

B e i l a g e.

Bewahrung in Beziehung auf die in Nr. 102 (1833) der Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik abgedruckte Anzeige der „Besten Dinge des Röm. Katholicism. in Deutschland“*).

Soll das Reich der Literatur, d. s. g. Gelehrten-Republic, nicht dem altdeutschen Faustrecht oder dem neufranzösischen Schreckensregiment verfallen, dann müssen jedem Schriftsteller bestimmte Rechte und eben damit auch die Befugniß zuerkannt werden, diese Rechte gegen jede Verletzung derselben zu behaupten. Als solche bestimmte Rechte werden gegenwärtig durchgängig folgende anerkannt:

- 1) daß einem Schriftsteller keine Behauptung zugeschrieben werde, welche sich gar nicht, oder deren Gegentheil sogar sich in seinem Werke vorfindet;
- 2) daß keinem Werk eine Intention zugeschrieben werde, welche sowohl der Ueberschrift, als der Ausführung des Werkes selbst nicht entspricht;
- 3) daß der Beurtheilende, falls er eine bestimmte Autorität oder Qualität anspricht, um kraft derselben zu verurtheilen, — die Berechtigung zu derselben auch nachweise.

In jeder dieser drei Beziehungen hat der Unterzeichnete seine Bewahrung hier auszusprechen — als Schriftsteller — das Recht, und als Mitglied der Societät selbst — wohl auch die Pflicht.

In Beziehung auf den ersten Punkt ist folgendes zu erinnern:

a) Die Anzeige behauptet: in Nr. V. der Besten Dinge werde „auf 2 Erscheinungen hingedeutet, in welchen der „allgemeine Menschenverstand“ und das „allgemeine

*) Anzeigebblatt zu den Jahrb. 1c. 1834. N. 5.

Menschengefühl“ nicht nur über die röm. und protest. sondern auch über die christl. Kirche hinausgehe, um ein absolut „neues Reich Gottes“ zu gründen.“ — Diese Behauptung ist ein Gewebe von Unwahrheiten und Entstellung. Statt der durch „—“ dem Vfr. zugeschriebenen Worte ist S. 137 zu lesen, daß beide Vereine (der Philalethen und der 127 zu Dresden) „die allgemeine, alles einigende, gottmenschliche Vernunft und das allgemein-menschliche Gefühl als die einzigen und höchsten Gesetzgeber der allgemeinen Religion anerkannt haben.“ Der zweite Theil jener Behauptung ist aus folgendem zu würdigen: S. VI der Einl. zu den Verk. Ding. heißt es: „zum Schlusse werden wir auf die Bestrebungen einiger Vereine hindeuten, in denen wir bereits die Fundamente einer neuen, aber zugleich urältesten-gottmenschlichen Kirche zu Tage treten sehen, welche sich ebenso hoch über die beschränkten und einseitigen Kirchen und Staaten der Uebergangszeit erheben wird, als das Christenthum über Juden- und Heidenthum zc. sich erhob.“ Gleich darauf heißt es S. VIII: „es ist Zeit, daß die höchsten und beseligendsten Lehren des Christenthums eine wirkliche und wirksame Wahrheit werden, und daß die wirkliche Theilnahme an dem segensreichen Gemeinleben christlicher Kirche nicht mehr bedingt sey durch Anerkennung widervernünftiger Glaubensartikel.“ Sowohl hieraus, als aus vielen anderen gleich bestimmten Aeußerungen geht also hervor, daß auf keine Weise von einem absolut neuen Reich Gottes die Rede ist, noch seyn konnte, sondern nur von einem solchen, von welchem es bereits in den Grundlehren der christl. Dogm. v. Dr. Marheineke (2te Aufl.) S. 318. heißt: „In der Vernunft und Freiheit des Menschen ist Gott zu allen Zeiten der Welt gegenwärtig, und in ihr gewesen und sie in ihm;“ — „das Reich Gottes — ist das Reich des Wahren und Guten und zu allen Zeiten, allen Menschen und

Völkern zugänglich gewesen.“ — Dieß nun, was das Reich Gottes — um uns der Schulsprache zu bequemen, — zunächst nur an sich war, und erst in neuer Zeit für sich zu werden angefangen, dieß wird, dem festen Glauben des Unterz. nach, — nun auch zum An- und für-sich-seyn gelangen.

b) Die Anzeige ruft dann aus: „fürwahr man traut seinen Augen nicht, wenn man den Hrn. Vfr. S. 125 diesen widerwärtig monströsen (sic) Nachgeburten des Illuminatismus und der Freimaurerei eine „welthistorische Bedeutung“ beilegen sieht“ u. s. w. Hätte aber der anonyme Hr. Ref. seine Augen etwas weiter öffnen wollen, so würde er auf eben jener Seite gelesen haben, daß von jenen beiden Vereinen gesagt wird: „sie seyen zum erstenmale in Deutschland mit Bekenntnissen hervorgetreten, die nur für das wahrhaft und erweislich Allgemeine auch allgemeine Anerkennung in Anspruch nehmen, wie sie selbst sie gewähren, alles andere aber — der besonderen freien Bestimmung des Einzelnen überlassen; sie, oder vielmehr die durch sie hervortretenden Ideen sind es, welche im Religiösen auf gleiche Weise dem Jahr 1830 eine welthistorische Bedeutung gaben, wie 3 Jahrhunderte früher Zwingli und Luther, Calvin und Copernikus die neuere Zeit eröffnet haben.“ — Daß hier nun nicht die Vereine in ihrer Besonderheit gemeint sind, sondern nur die von denselben aufgestellten religiösen Grundsätze, ist aus den angeführten und anderen S. 132 ff. zu lesenden Bemerkungen zu entnehmen. Was denn näher diese Grundsätze betrifft, welche S. 130 aufgeführt werden, so lassen sich alle fast wörtlich in den berühmtesten Dogmatiken der neuesten Zeit, namentlich auch in den Grundlehren des Hrn. Dr. Marheineke wiederfinden, nur mit dem Unterschied, daß sie in dem Bekenntniß der Philalethen zum erstenmale in unterschiedener Bestimmtheit hervortreten und nicht von Behauptungen begleitet sind, welche dieselben wieder ganz oder

theilweise aufheben... Wäre daher auch, wie der anonyme Hr. Ref. behauptet, ein Nudelfabrikant, der „sich im Gefängniß erhenkt hat,“ Oberhaupt der 127 in Dresden gewesen, — wogegen der Canonische Wächter v. 27. Nov. v. J. (No. 95.) ausdrücklich erklärt, daß diese 127 keine Gemeinschaft mit jenem Manne gehabt, — so würde aus solchem Umstand doch eben so wenig — als aus dem Erhenken des Judas — eine Folgerung in Beziehung auf die Wahrheit einer Lehre zu ziehen seyn.

c) Der anonyme Hr. Ref. behauptet S. 45 der Letzt. Dinge werde „als die fundamentalste Lehre der römischen Kirche die von der alleinseligmachenden Eigenschaft derselben bezeichnet,“ und hiergegen werden dann Einwendungen gemacht. Wer sich aber die Mühe geben will, S. 44—48 im Zusammenhange durchzulesen, wird sehen, daß der Verf. sich auf eine Weise über diesen Gegenstand ausgesprochen, welche weder jene Behauptung, noch die darauf gestützten Einwendungen rechtfertigt. —

d) Wenn aber der anonyme Hr. Ref. beiläufig bemerkt: „schreibt doch der Hr. Verf. den CXXVII. vor der Hand allein die rechte Lehre zu,“ — so ist dieß nicht bloß eine Entstellung, sondern geradezu eine — Erfindung, wie schon zur Genüge aus den oben angeführten Stellen aus jener Schrift hervorgeht.

e) Der anonyme Hr. Ref. behauptet, der Unterz. table die CXXVII, daß sie noch „an die göttliche Natur Christi glauben,“ sofern darunter mehr als „das jedem Menschen eingeborene Göttliche,“ „das vage *θειον* der Heiden verstanden werde,“ — S. 135 ist aber folg. zu lesen: „wenn es S. 6. heißt: die Glieder „der röm. kath. christl. Kirche glauben an die höhere, göttliche Natur Christi,“ so ist damit entweder nur das jedem Menschen eingeborene Göttliche, der *εμφυτος λογος* gemeint, — oder es soll damit eine Natur gemeint seyn, welche wesentlich höher wäre, als das Göttliche im Menschen u. s. w.“

f) Zum Beweise, daß der Verf. der Letzt. Dinge „außerhalb des Christenthums stehe,“ führt der anonyme Hr. Ref. u. a. an, daß derselbe „S. 119 dem Christenthum vorwerfe, daß es“ sich als übernatürlich „über alles Natürliche, als göttliche Autorität über alles Eigenschaftliche u. s. w. erhoben.“ In Wahrheit ist aber S. 119 zuerst die Rede von dem „geschichtlich sich metamorphosirenden Christenthum,“ dann heißt es: „aber dieses, wie es von den Zeitgenossen aufgefaßt worden, hatte selbst über das Heidenthum sich nur durch einseitige Entgegensetzung erhoben, und stand durch diesen unaufgelöseten Gegensatz der vollständigen Entwicklung des ganzen Menschen in neueren Zeiten entgegen.“ Nun erst folgt: „Es hätte sich nämlich als übernatürlich u. s. w.“ und dann hinzugesetzt: „es hatte aber auch die Gemeinde der Gläubigen ausschließend den Ungläubigen, die Kinder Gottes den Kindern des Teufels gegenüber gestellt, ohne irgend einen dieser Gegensätze ausgleichend zu höherer Einheit zu vermitteln.“

Was nun den zweiten der Eingangs dieser Zeilen angeführten drei Punkte betrifft, so ist folgendes zu erinnern; die angezeigte Schrift — weist durch ihren Titel nur hin auf „die letzten Dinge des röm. Katholicismus in Deutschland,“ und das Vorwort erklärt, „damit wolle zunächst nur gesagt seyn, daß die Schriften, über welche“ in den nächstfolgenden Abhandlungen „berichtet worden, das wirkliche Ableben der „genannten Kirchenform in Deutschland bezeichnen und beurfunden.“ Der anonyme Hr. Ref. berichtet dagegen, der Verf. habe jene Abhandlungen zusammengestellt, weil sie Schriften „beträfen, welche faktisch beweisen sollen, daß die römische Kirche von dem Geiste der Zeit zu Grabe getragen werde.“ — Dieses Mißverstehen der Intention des Verfs., welchem die angeführte Stelle des Vorwortes wohl hätte begegnen mögen,

— zieht sich dann durch die ganze Anzeige hinfort, und die ausführlichen, meisternden Belehrungen gehen alle von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß die Einleitung zu der angezeigten Schrift die römische Kirche überhaupt und dann insbesondere ihr Dogma von ihrer alleinseligmachenden Eigenschaft habe bekämpfen wollen. Von dieser Voraussetzung aus wird daher einerseits das, der wirklichen Absicht entsprechend Geleistete als nicht zur Polemik gehörig getadelt, anderseits werden ihr Mängel zum Vorwurf gemacht, welchen zu begegnen nicht in der Absicht dieser Einleitung liegen konnte. So erklärt u. a. der anon. Hr. Ref. aus eigener Machtvollkommenheit, daß „das Dogmatische dem Hrn. Verf. nur Nebensache sey,“ und spricht verächtlich von den vom Verf. angestellten „Reflexionen,“ mit welchen „höchstens eine raisonnirende Kirchenstatistik sich beschäftigen dürfe.“ Da aber der Unterz. in jener Schrift nicht die Grundlehren der christl. Dogmatik verhandeln, sondern, wie es Titel und Vorwort deutlich zu verstehen geben, wirklich eine, — und zwar, — was ebenfalls bspöttelt wird, — eine auf Urkunden sich stützende — Kirchenstatistik — geben wollte, so glaubt er sich gegen jene Erklärungen des anon. Hrn. Ref. verwahren zu dürfen. —

Unterz. hat nun in Beziehung auf den dritten der anfangs aufgeführten Punkte — noch zu fragen, was den anon. Hrn. Ref. berechtige, die Philalethen und die CXXVII von Dresden, mit sammt den Freethinkers und Theophilanthropen — und dem, dem Hrn. Ref. zufolge — „sonst so verständigen Hrn. Verf.“ — durch ein flüchtiges „ebenfalls“ als „Schwarmgeister,“ welche — „das Christenthum abschaffen wollten,“ — zu bezeichnen und sie mit „Aasfliegen“ zu vergleichen, die sich „allemaal bei Gährungen erzeugen?“ Wurde nicht auch Huß als Schwarmgeist verbrannt, und hatte Servet a weniger Recht, die Schrift, so gut er konnte, zu deuten, als Calvin und Luther? „Lehnt“ nicht auch, wie es in

einer ebenfalls anonymen Anzeige in Nr. 95. (1833) der Berl. Jahrb. heißt, „lehnt“ nicht auch Hr. Dr. v. Ammon „sich gegen die“ Lehre „auf, daß Gott in Jesu Christo ein Mensch geworden?“ Schrieb nicht Jefferson von Monticello aus: „j'ai la confiance qu'il n'existe pas aujourd'hui aux états-unis un jeune homme, qui ne soit destiné à mourir unitaire?“ „Ist es nicht,“ — wie Hr. D. Marheineke in der angef. S. S. 430. treffend bemerkt, — „ist es nicht wesentlich die Schuld einer sogenannten Rechtgläubigkeit, welche dem Reflektiren und Speculiren zu wehren und zu steuern sucht, und eine Lehre, wie die von der Dreieinigkeit, lediglich im Glauben behalten und abschließen will, — daß ihr gegenüber die Unrechtgläubigkeit sich erhebt u. s. w. Ist aber einmal im Glauben — die Reflexion erwacht, dann ist es vergeblich, dem freien Denken einen Punkt zu fixiren, an welchem es stille stehen soll.“ Wer hat also jetzt das Recht, solche, die öffentlich, mit Vernunft- oder auch mit Verstandes-Gründen, an das denkende Publikum sich wenden, und ausdrücklich gerade das Allgemeinest-Anerkannte als Kriterion der Wahrheit anerkennen, — ohne Weiteres mit so unwissenschaftlichen Kategorien zu stigmatisiren? — Und wenn Christus wirklich erklärt hat, er sey gekommen, das Gesetz und die Propheten zu erfüllen, und die Liebe zu Gott und den Menschen erfülle das Gesetz und die Propheten, und ein neu Gebot gebe er, daß die Brüder sich untereinander lieben sollen, wie er sie geliebt, und an dieser Liebe seyen seine Jünger zu erkennen, — wenn sein geliebtester Jünger lehret: Gott sey die Liebe, und das ganze Evangelium in die Wort zusammengefaßt: „liebet einander,“ wenn Paulus lehret: die Hauptsumme des Gebotes sey Liebe von reinem Herzen u. s. w., und die Liebe höre nimmer auf, so doch die Weissagungen vergehen werden u. s. w., — und wenn nun, des achtzehnjahrhundertlangen Glaubenskrieges müde, sich Menschen zusammensinden, welche diese schlechthin allgemeine Liebe als die höchste, ewige Wahrheit des Christenthums und als höchstes, Gotteswürdigstes Kriterion der wahren, allversöhnenden Religion erkennen, — wer hat denn das Recht, solche Menschen als „Schwarmgeister“ zu bezeichnen, welche das Christenthum abschaffen wollen? — Wenn endlich in jeder neueren Dogmatik, wie u. a. auch in den mehrerwähnten Grundleh-

ren derselben*) thatsächlich und ausdrücklich, — die gesammte katholische, wie akatholische Theologie dargestellt wird, als in Gährung übergegangen, wo wäre dann, wollte man die Vergleichung mit Aasfliegen durchführen, das Aas für diese Fliegen zu suchen?

Der anon. Hr. Ref. behauptet zwar: „das Bewußtseyn der Idee der Kirche habe in der protest. Kirche auch in ihre Wissenschaft sich durch den Begriff mit sich selbst zu vermitteln gewußt, und die neuere Dogmatik sey die Frucht davon,“ und auf dieses „protestantische Glaubensbewußtseyn“ scheint derselbe sich zu stützen, und das Recht gründen zu wollen zu jenen Anathemen und zur Verwerfung der Polemik des Unterz. — Von welcher der zahlreichen neueren und neuesten Dogmatiken ist aber hier die Rede? Dem Unterz., der die Dogmatiken der verschiedenartigsten Parteien studirt und namentlich die der sogenannten protestantischen Kirche in mehrere feindliche Lager gespalten gefunden hat, — ist es allerdings augenscheinlich, daß mit jener „neueren Dogmatik“ keine andere als die mehrerwähnten Grundlehren des Hrn. Dr. Marheineke gemeint sind, da nur in diesen — (u. a. §§. 420 u. 422.) — die oben angeführten Ausdrücke vorkommen. Der anon. Hr. Ref. hat aber bei dieser Berufung nicht bedacht, daß in dieser allerdings sehr neuen Dogmatik alle Standpunkte und Parteien, namentlich auch der der Reflexion, des Verstandes, des Gefühls und des Gewissens, des Mystizismus und der Aufklärung, also auch der des Illuminatismus, der Freethinkers und der Philalethen, — als Durchgangspunkte zur wahren, erst durch die Grundlehren realisirten Wissenschaft — gerechtfertigt werden oder doch werden sollen; — daß auch in diesen Grundlehren (§. 306.) wohl von einer „Urpersönlichkeit Gottes,“ aber nirgends von einer „Dreipersonlichen Gottheit“ als einer wissenschaftlichen Wahrheit, sondern von drei Personen nur als von einer kirchlichen Vorstellung die Rede ist, welche vielmehr bis zur neueren Dogmatik hin nur in der unwahren Form eines Geheimnisses überliefert oder von der zu Verstand gekommenen Reflexion bestritten worden (§. 428.); — er hat nicht bedacht, daß in diesen Grundlehren (§. 338.) Jesus Christus bezeichnet wird als „die

*) S. §§. 53 ff. §§. 100 ff. u. §§. 426 ff.

von Gott geschaffene, menschliche Natur in ihrer Integrität und Unablässigkeit," daß nach §. 320. „auch Gott wirklich nur in seiner menschlichen Natur ist," — daß §. 304. behauptet wird, „am Menschen könne sich auf keiner der folgenden Stufen entwickeln, was nicht bereits potentia und im Keim gegeben," daß, nach §. 306. „das wahrhaft Menschliche das Göttliche ist," daß, nach §. 330. „selbst heilige Bücher nicht von dem zeugen können, was nicht zugleich in uns ist," daß, nach §. 312. „Gott das ihn in uns Denkende selber ist." Wo bleibt hier die Dreipersonlichkeit Gottes?) daß nach §. 420. „die Religion gar nichts anders, als das Daseyn des göttlichen Geistes im menschlichen ist" u. s. w. u. s. w., daß also auch diesen Grundlehren zufolge es nicht als Beweis dafür, daß man „außerhalb des Christenthums stehe," gelten könne, wenn man annimmt, daß „die göttliche Natur Christi," nicht specifisch höher stehe, als „das jedem Menschen eingeborene Göttliche (*εμφυτος λογος*), als dasjenige, was in Jedem über das Irdische und Endliche zur Herrschaft gelangen soll." — Der anon. Hr. Ref. mag es nun gegen den Verf. jener Grundlehren verantworten, daß er sich auf dessen Dogmatik gestützt, um ohne anderweitige Befugniß den Verf. der letzten Dinge „außerhalb des Christenthums" zu erklären.

Wenn er ferner die Philalethen und die CXXVII dadurch von vornherein hinlänglich brandmarken zu können meint, daß er sie als „Nachgeburten des Illuminatismus und der Freimaurerei" bezeichnet, so wäre einerseits zunächst nach dem Rechte zu fragen, eine solche Behauptung aufzustellen, ohne auch nur einen Beweis dafür beizubringen; andererseits könnte er an Hrn. Dr. Marheineke's christl. Predigten erinnert werden, wo es u. a. (Bd. I. S. 49.) heißt: „Ach! erloschen ist die Flamme des Glaubens in den meisten Gemüthern; . . . „und während die Andacht — sich aus den öffentlichen Versammlungen der Christen immer mehr zurückzieht, hat sie sich in die stillen Tempel und Herzen der ehrwürdigen Männer geflüchtet, die den ewigen Baumeister der Welt" (bekanntlich der freimaurerische Name Gottes) „verehren und mit religiösem Sinn und thätig am Reiche Gottes arbeiten;" — wonach also, (was übrigens des Unterz. Meinung nicht ist) gerade von den Freimaurern das Beste zu erwarten stünde. —

Wenn endlich derselbe anon. Hr. Ref. seine Anzeige mit der Erklärung schließt: „die protestantische Kirche sowohl als Theologie habe mit solcher Polemik (der Deisten und Rationalisten) nichts zu schaffen, und müsse darauf die Worte Christi, Matth. 15, 14 anwenden,“ — so kann seinerseits der Unterz. nur mit der Frage schließen: wer den anonymen Hrn. Ref. zum supremen Organ der protest. Kirche und Theologie erhoben und zu solcher schnöden Abfertigung bevollmächtigt habe?

Frankfurt a. M. am 6. Jan. 1834.

F. W. Carové, Dr.

Antwort des Recensenten.

Obige Expectoration wird alles ihr Salz durch die Bemerkung verlieren, daß nicht Hr. Dr. Marheineke, sondern der Unterzeichnete besagter „schnöder“ Recensent ist, der als protestantischer Theolog sich allerdings berechtigt glaubt, zur „Abfertigung“ einer solchen, gegen die protestantische Kirche nicht weniger als gegen die römische gerichteten Polemik das Seinige beizutragen. Es wäre unbescheiden, wenn er (der Unterz.) die Vertheidigung der in obiger Antikritik ebenfalls nur als disjecti membra poëtae gehandhabten, dadurch aber in der That entstellten Stellen aus den Werken seines hochverehrten Lehrers übernehmen wollte. Es bedarf auch dessen gar nicht, da selbst ein Katholik, Hr. Dr. Möhler, ihn als denjenigen anerkannt hat, der unter den Protestanten das Wesen der Kirche am tiefsten erfaßt habe. Unterz. erlaubt sich jedoch, auf die ihn (den Unterz.) betreffenden Ausstellungen des Hrn. Verf. nur zu erwiedern, daß auch „die neuere Dogmatik“ nicht gerade ein bestimmtes Lehrbuch derselben, sondern die neuere Wissenschaft als solche ist.

Berlin, den 22. März 1834.

E. R. Haffe,

Lic. d. Theol. u. Privatdoc. an der königl. Univers.



